



ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENRECHT.

UNTER MITWIRKUNG

VON

DR. F. BLUHME IN BONN, DR. O. GOESCHEN IN HALLE, DR. E. HERRMANN IN GÖTTINGEN, DR. H. F. JACOBSON IN KÖNIGSBERG I. PR., DR. A. L. RICHTER IN BERLIN, DR. H. WASSERSCHLEBEN IN GIESSEN, DR. H. ZACHARIAE IN GÖTTINGEN U. A.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. RICHARD DOVE,

PRIVATDOCENTEN DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

II. JAHRGANG.

BERLIN.
VERLAG VON FRIEDR. SCHULZE'S BUCHHANDLUNG.
LEIPZIGERSTRASSE 68 a.
1862.

1875, Oct. 28.
Subscription Fund.

Inhalt.

Seite.

A. Abhandlungen.

B. Miscellen.

I.

Beiträge zur Geschichte des Desertionsprocesses nach evangelischem Kirchenrecht.

Von

Dr. Paul Hinschius,

Gerichts-Assessor und Docenten der Rechte zu Berlin.

Das protestantische Kirchenrecht hat für die Fälle, wo eine Ehescheidung auf Grund böslicher Verlassung beantragt wird, einen von dem sonstigen Verfahren abweichenden Process ausgebildet. Ein flüchtiger Blick auf die älteren Darstellungen desselben, z. B. bei Beust[1]) und Carpzov[2]), zeigt, dass diese eigenthümliche Procedur im Gegensatze zu der heute im gemeinen Rechte recipirten Ansicht[3]) (und den in Preussen seit der Verordnung vom 28. Juni 1844 geltenden gesetzlichen Vorschriften) nur da zugelassen wird, wo der der Desertion beschuldigte Ehegatte ausser Landes entwichen, sein Aufenthalt in der Regel unbekannt ist und die Vorladung desselben durch Edictalien geschehen muss.

Man hat diese Beschränkung vielfach sonderbar gefunden und darin eine Verwechselung des Desertionsprocesses mit der Edictalladung sehen wollen.[4]) Wenngleich es nun aller-

---

[1]) Tractatus de jure connubiorum. P. II. c. 26 sqq. (ed. Lipsiae 1592. p. 132 sqq.)

[2]) Jurisprudentia ecclesiastica. lib. III. tit. 5. def. 5C sqq.

[3]) Lippert in seinen Annalen des Kirchenrechtes. Heft I. S. 135. Note 40.

[4]) So z. B. Hommel, rhapsodia quaestionum. Vol. IV. Observatio DCXII: „Nescio quid in mentem venerit doctoribus quibusdam, ut existiment, si desertoris aut desertricis mansio haud ignota sit: desertionis processum institui non posse, sed deserentem tunc

dings nicht verkannt werden kann, dass in den älteren Darstellungen des Desertionsprocesses das Verfahren mit Edictalien sehr scharf hervorgehoben ist, so kann man doch nicht annehmen, dass die Edictalien ein wesentliches Moment für die Begriffsbestimmung des Desertionsprocesses abgegeben haben, und die anscheinende Sonderbarkeit der älteren Doctrin verschwindet, wenn man den Zusammenhang der processualischen Form mit dem in ihr zur Erscheinung kommenden materiellen Rechte zu ergründen sucht, und gleichzeitig sowohl die Entwicklungsphasen des letzteren, als auch den für das protestantische Scheiderecht ausgebildeten strafrechtlichen und polizeilichen Apparat in das Auge fasst.

Von den Reformatoren sind es namentlich Luther und Bugenhagen, welche nicht nur den Begriff der Desertion in ausführlicher Weise behandeln, sondern sogar bestimmte Grundzüge für das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren angeben.

Bei ersterem erscheint der Begriff der Desertion als die eigenmächtige Zerreissung der ehelichen Lebensgemeinschaft und die hartnäckige Verweigerung der Versöhnung, bezüglich der Erfüllung der ehelichen Pflicht[5]), während dagegen die Kirchenordnungen, soweit sie überhaupt bestimmte Scheidegründe aufstellen, die Desertion auf den Fall der Entweichung an einen unbekannten oder dem richterlichen Arme nicht erreichbaren Ort beschränken[6]). Diese Begriffsbestimmung führt offenbar auf den bereits genannten Bugenhagen zurück, welcher in der Schrift: „Von Ehebruch und Weglauffen (1539)“ nur diese beiden Gründe als Scheidegründe hinstellt[7]) und in Bezug auf den letzteren bemerkt:

„In ehren reisen mit wissen heisset nicht Weglauffen, in zorn ehrlich zur ehrlichen freundschafft lauffen, ist wohl

a judice in domum per praecepta poenalia redigendum esse. Tale, qui docent, confundere videntur requisita edictalis citationis cum desertionis processu.“ — Aehnlich, wenn auch nicht so scharf, Lippert, a. a. O. S. 132 ff.

[5]) Richter, Kirchenrecht (5. Auflage S. 636) und Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes, S. 18. — Jacobson, in den Aktenstücken des Berliner Evangelischen Ober-Kirchenrathes. Bd. III. Liefer. 2. S. 436.

[6]) Richter, Kirchenrecht, S. 636, und Beiträge, S. 53 ff. — Merkel, in den Note 5 angeführten Aktenstücken, S. 417.

[7]) Richter, Beiträge, S. 24.

Weglauffen, es ist aber nicht heimlich Weglauffen. Was ist denn das heimliche Weglauffen? Wenn ein Bube stillschweigend sein frommes Eheweib verlasset, oder mit lügen worten davon lauffet, also das man wol weis, er thue es darumb, das er bey seinem Weibe nicht sein wil, und man weis nicht, wo er bleibet; weis man's, so wil er doch gefordert nicht wider kommen und stehen zu Rechte, warumb er sie so schändlich verlassen hat."

Und weiter sagt er, namentlich auf das anzuwendende Verfahren eingehend:

„Wenn der Mann weggelauffen ist, on eine Hure, so rathen wir der Frau, das sie jre Haushaltung versorge ein jar lang. Denn wenn ja der Mann were abgestorben, harrete sie wohl von gewöhnlicher ehren wegen ein jar lang, vielmehr jetzt nu man nicht weis, wie die sache möchte eine gestalt haben mit dem Manne. Doch rathen wir, das sie in mittler zeit, dis jar lang nicht ablasse, durch jre und des Mannes freundschafft zu forschen, wo er sey, ob er ehrlich oder unehrlich lebet, und das sie jn durch solche freundschafft, so ehrlich lebet, wider fordere oder rüffe an jre Oberkeit, das sie schreibe an den Rath oder Herrschafft, darunter sich der Man enthelt, das er genötiget werde, wider zu seinem Weibe zu komen, wie Recht und billich ist. Unnd die Frawe sol gute zeugniss haben, das sie solche erkündung, wo der Man sey in diesem jare nicht verseumet. Kan aber der Frawen oder des Mannes freundschafft nicht wissen, wo der Mann geblieben, so mus es on zweiffel mit dem Manne nicht recht zugehen. Doch ist er vom Teufel ubereilet, das er in böser meinung weggegangen ist, so wird er ja wol in solcher zeit anders sinnes, das er wider kome oder thue sich der freundschafft kund.

Wird aber in dem jare nichts daraus oder stehet vielleicht auch also die sache, das kein Rath oder Recht ist, das etwas daraus werden sol, nach Rechtes erkenntnis (denn niemand gestattet man hie, dass er sein eigen Richter werde) So tritt die Frawe mit jrer freundschafft oder mit anderm ehrlichem beistand für jre Oberkeit oder Richter so zu solchen sachen verordnet und klaget über den Weglauffer, bittet umb Rath, weil sie nicht lenger also haushalten kan, mit jren armen kindern. Da schreibt auffs

newe die Oberkeit an den Rath oder Herrschafft, da der Mann ist, oder so man nicht weis, wo er ist, an den Rath oder Herrschafft, da seine neheste Freundschafft ist, das sie es jm kund thun, so sie wissen, wo er ist, oder können, das er kome innerhalb zweien oder dreien Monaten, nach gelegenheit der ferne, und verantworte sich für dem Gerichte. Auch daneben sendet daselbs hin der Superintendens oder andere, die sonderlich zu Eherichtern verordnet sind, eine Citation, das er für derselben Oberkeit, wie gesaget, oder Eherichtern sol nach der zeit, wie gesaget, erscheinen etc. Er kome oder nicht, sol doch geschehen, was Recht ist. Solche Citation bittet man, das in der Stadt der Pfarrher erstlich dem Manne oder so er da nicht ist, des Mannes Freundschafft ansage und darnach auff der Cantzel offentlich lese. Bey uns, da die Frawe wonet, lassen wir auch solche Brieffe und Citation von der Cantzel lesen und lassen uns daran genügen, so unser Brieffe und Citation an frembden örten, da wir sie hinsenden, nicht würden angenomen.

. . . .

Wenn der Termin oder bestimpte zeit da ist, kompt der Mann und wird versönung gut. Was solt man doch mehr thun? Wo nicht, erleubet das Gerichte der Frawen wider ehrlich zu freien, doch on Kirchengeprenge . . . . . Dann muss dem Weglauffer das Land verboten werden, so geschihet bei uns . . . . "

In ähnlicher Weise zu verfahren räth Luther, jedoch nicht so ausführlich, wie Bugenhagen, indem er ebenso wie letzterer trotz seines nicht so beschränkten Standpunktes das heimliche Weglauffen hervorhebt:[8])

„Darumb hab ich gerathen, und rathe noch (wo man's anders thun will), wenn in einem Dorfe oder Stadt ein solcher Bube ist, der ein Jahr oder ein halbes ist dermassen weggewest, dass der Pfarrherr oder Oberkeit dem Weibe rathe und helfe, den Buben zu suchen, wo sie kann und sich zu finden versiehet, und fordern auf bestimpte Zeit. Kompt er nicht, dass man an die Kirchen oder Rath-

[8]) In der Schrift von Ehesachen (1530). Die hieher gehörige Stelle bei von Strampff, Luther über die Ehe. S. 391 ff.

haus offentlich anschlahe, und fordere ihn also auch offentlich, dazu mit Bedräuung, man wolle ihn ausschliessen, und das Weib freisprechen. Kömpt er alsdann nicht, so soll er nimmermehr kommen."

Auf Grund dieser Andeutungen Bugenhagen's und Luther's hat sich schon sehr früh ein auf denselben beruhendes processualisches Verfahren, der s. g. Desertionsprocess ausgebildet. Die früheren Kirchenordnungen, welche nicht einmal bestimmte Scheidegründe aufstellen, enthalten zwar darüber nichts Bestimmtes, indessen ergeben dies nicht nur ein uns aufbewahrtes Responsum des Wittenberger Consistoriums vom 7. Februar 1544[9]), mehrere von Sarcerius[10]) mitgetheilte Erkenntnisse und eine Anweisung Luther's[11]) über

---

9) Bruckner, decisiones matrimon. P. II. append. ad c. 18. No. I. (ed. Francof. 1692. S. 83.)

10) Vom heiligen Ehestande. Th. V. Leipzig, 1556. fol. 313 v.: „Wir verordneten etc. erkennen zu Recht, Nach dem N. N. weiland Bürger zu N. sein Eheliches Weib N. Uber die acht jar mutwilliger weise verlassen hat, ja auch die Zeit seines ausbleibens nichts geschrieben und zu entbieten lassen, viel weniger jr mit worten werken thaten und zerung tröstlich gewesen. Uber das auch dreymal öffentlich in dreier Herrn landen Citiret und angeschlagen, und gleichwol zu Recht nicht erschienen. Das obgemelte N. sich anderweit verehelichen müge. Und das von Rechtswegen." Vergl. auch fol. 306 v. 307. 314. a. a. O.

11) Bei Dedeken, thesaurus consiliorum. Vol. III. Hamburg, 1623. S. 479: „Gottes Gnade .... zuvor. Ehrnvester gestrenger Herr Hauptman, nachdem die verordneten zum Consistorio jetzund nicht hie sind, habe ich die Briefe gelesen, und mein bedencken vorzeichnet, wie durch den Pastor zur Dam, oder wo der flüchtige seine Wohnung gehabt hat, dieser Sache endlich könne abgeholffen werden und die Frawe ledig gesprochen, denn diese zwei stücke sind nötig, dass man eine Citation anschlage an dem orte, da der flüchtige gewohnet hat, und dass hernach die Frawe etliche zeugen fürstelle, so er nicht erscheinet, dass von jr kein bös gerüchte sei. Damit nun solches ausgerichtet werde, ohne der Leute hin und wiederziehen und ohne kosten, ist mein Bedenken, dass die Sache durch den Pastor abgehandelt werde, laut der beygelegten verzeichniss. Datum Wittenberg 1552. am 3. Tage Augusti. — Ordnung des Prozess. Der Pastor am selben Orth, da der flüchtige Mann gewohnet hat, sol eine Citation schreiben oder schreiben lassen, und dieselbige an der Kirchenthür anschlagen, dass der flüchtige in zwei Monaten erscheinen wolte, wo nicht sol gleichwol geschehen, was recht ist, darauf so er erscheinet, sol er gehöret werden. So er aber nicht erscheinet, so sol der Pastor auf den bestimpten Tag die Frawe fürfodern und jre bitte anhören, und so sie begehret, dass sie vom flüchtigen Manne, der sie untrewlich ohn Ursach

das Verfahren in einem speziellen Desertionsfalle, sondern auch die ebenfalls noch dem sechszehnten Jahrhundert angehörige Darstellung von Beust in seinem tractatus de jure connubiorum, welche die Grundlage aller späteren geworden ist.

Nach ihm und nach Carpzov, welcher bis auf einige unwesentliche Abweichungen mit Beust übereinstimmt, ist das Verfahren folgendes gewesen:

Die Grundlage bildet der mit der Bugenhagen'schen Auffassung in Einklang stehende Begriff der malitiosa desertio, welche Beust dahin definirt:

„Nos vero de malitiosa desertione tantum hic loquimur, quando scilicet quis discedit a conjuge et diutius abest, nulla honesta causa coactus, sed vel levitate seu impatientia freni conjugalis vel aliis necessariis causis impulsus vagatur, Wenn der Mann sein Weib vorsätzlicher Weise und ohne Ursach sitzen lässt und davon zeucht, tunc enim uxor divortium petere potest.“ [12])

Will nun der verlassene Theil auf Grund dessen die Scheidung verlangen, so ist seitens des Gerichtes:

---

verlassen hat, sol ledig gesprochen werden, sol der Pfarherr etliche Ehrliche Personen fürfodern die zeugnuss geben, dass die Frawe züchtiglich und ohne böse gerüchte gelebet hat, und noch kein böser argwohn von ihr sei. Nach diesem Zeugniss sol der Pastor sampt etlichen Ehrlichen Personen, die er neben sich zu dieser Sachen ziehen sol, dieses Urtheil sprechen, dass er als ein Seelsorger nach der Lehre des Evangelii diese Fraw lediglich spreche von dem flüchtigen Manne, der sie unrecht verlassen hat, dass er hiermit der Frawen erlaube und zulasse, wiederumb Christlich zu freyen, und sol der flüchtige Mann füro hin von der Weltlichen Obrigkeit nicht geduldet werden an diesem orte zu wohnen." — Vergl. auch die Citationen Luther's bei Bindseil, Tischreden. IV. S. 110. 111.

[12]) l. c. p. II. c. 26. — Bei Carpzov tritt dies allerdings nicht so scharf hervor. Er sagt (l. c. lib. III. tit. 5. def. 58 No. 11): „Sola ideoque malitiosa desertio efficit, ut ad processum desertionis deveniatur, quando nimirum conjunx a conjuge discedit, nulla honesta causa coactus, sed vel levitate vel injusta impatientia freni conjugalis, vel aliis necessariis causis impulsus.“ Dass er aber dasselbe meint, wie Beust, ergiebt die Bezugnahme auf den letzteren, sowie die unmittelbar auf die eben angeführte Stelle folgende Bemerkung: „Mirum igitur non est, judicem in desertionem ejusque circumstantias accuratius inquirere, piusquam decernat, processum, ne forsan absenti injuriam facit.“

1) eine förmliche Verstattung zu dem Processe nöthig[13]), deren Zweck es ist, die übereilte Zulassung desselben zu vermeiden. Es soll ihr daher eine richterliche Untersuchung vorhergehen, ob wirklich aus den vorliegenden Umständen eine auf die Zerreissung des ehelichen Lebens gerichtete Absicht sich entnehmen lässt oder ob nicht etwa die Abwesenheit des Ehegatten gerechtfertigt ist.

Zur Unterstützung des Gerichtes in dieser Beziehung hat die klagende Partei

a) ein Zeugniss darüber beizubringen, dass sie sich „ehrlich und unvorweislich" gehalten, und

b) nachzuweisen, dass ihre Mühe Auskunft über den Aufenthaltsort des Entwichenen zu erlangen, vergeblich gewesen ist. Die spätere Praxis hat einen auf die letztgedachten Umstände gerichteten Diligenzeid eingeführt, welcher indessen nicht überall erfordert wurde.[14])

c) Endlich soll der Richter erforschen, wie lange die Ehe besteht und wie lange die Abwesenheit des Entwichenen dauert. Eine bestimmte Frist als Voraussetzung der Zulässigkeit des Processes ist indess nur in einzelnen Territorien und namentlich erst später vorgeschrieben worden.[15]) Daher überlassen Beust[16]) und Carpzov[17]) alles hier dem Ermessen des Richters und weisen denselben in Uebereinstimmung mit den Aeusserungen Luther's und Bugenhagen's nur darauf hin, dass man mindestens ein halbes oder ein ganzes Jahr lang warten soll.[18])

---

[13]) Beust, l. c. c. 27. — Carpzov, l. c. def. 58. 59. — Nicolai, tractatus de repudiis et divortiis. P. II. c. 2. No. 1 ff.

[14]) Carpzov, l. c. def. 59. No. 11. — Beust, l. c. c. 31 bezeugt, dass zu seiner Zeit dieser Eid nicht in allen sächsischen Gerichten gebräuchlich gewesen ist. — In Württemberg kommt derselbe nicht vor. Hauber, Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche. Th. II. S. 138.

[15]) Die Brandenburgische Consistorialordnung von 1573 (Richter, die evangelischen Kirchenordnungen. II. S. 382) hat eine Wartefrist von einem bis zu vier Jahren. — Vgl. im Uebrigen Lippert. a. a. O. S. 145 ff. — Richter, Kirchenrecht. (5. Auflage.) S. 642. Note 25.

[16]) l. c. c. 27.

[17]) l. c. def. 59. 60.

[18]) Carpzov, def. 60 (namentlich das dort mitgetheilte Rescript vom 21. April 1608).

Walten in den gedachten Beziehungen keine Bedenken gegen Verstattung der Partei zum Desertionsprocesse ob, so wird

2) die Einleitung des Processes verfügt.

Nach sächsischem Gerichtsgebrauch wird dann der Beklagte

a) zunächst zu einem Klagebeantwortungstermine vorgeladen.[19]) Die Citation soll nach Beust an dem Orte, wo die Ehe eingegangen ist, wo das Domizil der Ehe gewesen und wo des Entwichenen Verwandtschaft wohnt, sowie in verschiedenen Territorien, nach der späteren weitverbreiteten Praxis überhaupt in dreier Herren Landen[20]) durch Ablesen von der Kanzel und Anschlagen an die Kirchthüren bekannt gemacht werden.

b) Erscheint der Verklagte nicht, so wird ein neuer Termin zur Geltendmachung seiner Ehehaften wegen des Ausbleibens im ersten angesetzt. Zu diesem wird der Beklagte nach der älteren Praxis durch ein offenes Edict, welches nur an seinem Wohnort angeschlagen wird[21]), nach der neueren auf dieselbe Weise, wie zum ersten Termine vorgeladen.[22])

c) Kommt der Beklagte auch hier nicht, so folgt ein letzter Termin zur Publikation des Erkenntnisses, zu welchem er wie früher citirt wird.[23]) Bei seinem Ausbleiben wird die Ehe getrennt, gleichzeitig wird aber der weltlichen

[19]) Beust, l. c. c. 27, welcher auch das Vorladungsformular mittheilt.

[20]) Carpzov, l. c. def. 62. — Nicolai, l. c. c. 2. No. 29. — Vgl. im Uebrigen Lippert, a. a. O. S. 141. Note 41.

[21]) Dies ergiebt das Formular bei Beust, a. a. O. c. 28: „.... Daneben wir N. N. aussdrücklich wollen vergewissert und verwarnet haben, dass er hinfüro zu allen und jeden rechtlichen Terminen nirgends anderswo, denn allhie zu Dressden an der Pfarrkirche zum H. Kreutz durch offene edicta soll citiret werden, darnach er sich endlich zu richten.“

[22]) Carpzov, l. c. def. 62: „Et ad consultationem Clementis L. Pastoris in Z. die 17. Januar. 1627: „So möchte sie durch ihre ordentliche Obrigkeit ihren Ehemann als einen vorsetzlichen Verlasser seines Eheweibes durch offene Edictalcitation zu dreyen unterschiedlichen mahlen erstlich zur anhörung ihrer desertionsklage, darnach zur ausführung seiner Ehehafft und dann zu anhörung eines Endurtheils vorladen, die citation aber, welche zum mindesten eine ganze sächsische Frist in sich haben muss, jedesmahl in dreyen unterschiedlichen Herrschaften anschlagen, und was darauf erfolget, durch jedes Orts desswegen ersuchte Obrigkeit berichten lassen u. s. w.“

[23]) Vgl. Note 21 und 22.



Obrigkeit die Straffestsetzung gegen den Beklagten wegen des eigenmächtigen Zerreissens der Ehe vorbehalten, welche ganz im Einklang mit den oben mitgetheilten Aeusserungen Luther's und Bugenhagen's auf Landesverweisung und, wenn man des Desertors habhaft wird, ausserdem auf Staupenschlag geht.[24])

Dies sind im Wesentlichen die Grundzüge des Desertionsprocesses, wie er sich schon im sechszehnten Jahrhundert in Sachsen ausgebildet hatte und mit geringen unwesentlichen Abweichungen, z. B. hinsichtlich der Bekanntmachung der Vorladungen, der Wartezeit[25]) u. s. w. auch in andern Ländern, z. B. in Brandenburg[26]), Württemberg[27]) und Hessen[28]) gebräuchlich geworden ist.

---

[24]) Beust, l. c. c. 31 giebt folgendes Formular: „...... So wird er als ein mutwilliger Desertor und Verlasser seines Weibes billich erkandt und erkläret, Inmassen wir ihn dafür erkennen und erklären, und derhalben das zwischen der Klägerin und ihrem verlauffenen Mann vollzogene Verlöbniss zu Rettung ihres Gewissens hiemit cassiren und aufheben. Der Weltlichen Oberkeit die Strafe fürbehaltende und sie die Klägerin der Ehe halben vermöge Göttlicher heiliger Schrifft von ihme loss gehben, und ihr als den unschuldigen Theil sich jhrer gelegenheit nach mit einem andern zu verehelichen, und das Beylager Christlich zu vollziehen gestatten und nachlassen. Von Rechtswegen.“ — Carpzov, l. c. def. 66. No. 16 sqq. — In Bezug auf die Strafe herrscht grosse Uebereinstimmung. Vgl. z. B. Kursächsische Kirchenordnung von 1580. Von Ehegatten, so einander böslich verlassen (bei Richter, Kirchenordn. II. S. 408): „Würde der Ehemann von seinem Weibe oder hinwiederumb das Weib von jrem Ehemann mutwillig lauffen und eins das andere eine zeitlang sitzen lassen, und auff vorhergehende Citation sich nicht wiedereinstellen, So sol das verbrechende theil, zu welcher zeit es hernach in dess Churfürsten zu Sachsen etc. Landen betreten würde mit staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.“ — Brandenburgische Consistorialordnung von 1573 (a. a. O. S. 382). — Kursächs. Eheordnung von 1624. Punkt III. (Codex des sächsischen Kirchenrechtes. S. 70.) — Magdeburger Verlöbniss- und Ehe-Ordnung von 1662. Punkt IV. §. 1. (Moser, Corpus juris Evangelicorum ecclesiastici. I. S. 810.) — Württembergische Eheordnung von 1687. Th. II. Kapitel 13. §. 9 (a. a. O. II. S. 399). — Aehnlich sind die Verhältnisse im Gebiete der Genfer Reformation gewesen. Vgl. die zu der Kirchenordnung von 1542 im Jahre 1561 hinzugefügten Ordonnanzen (bei Richter, a. a. O. I. S 349) uud Beza in seiner Schrift: „de repudiis et divortiis tractatus.“ (ed. Noviomag. Batav. 1566. p. 218 sqq.)

[25]) Vgl. Note 15 bis 18.

[26]) Brandenburgische Consistorialordnung von 1573. Von der Desertion und heimlichen Weglauffen (Richter, a. a. O. II. S. 382): „Wehre

Ich habe absichtlich bei der vorangehenden Schilderung des Desertionsprocesses eine Berührung der Fragen unterlassen, wie es sich verhält, wenn der Aufenthalt des Beklagten zufällig bekannt ist oder wenn derselbe nach eingeleitetem Processe wiederkehrt, weil erst die Beantwortung beider eine genaue Einsicht in das Wesen des Desertionsprocesses giebt und zugleich für die Feststellung des Begriffes der Desertion von Erheblichkeit ist, und darum eine ausführlichere Behandlung dieser beiden Punkte gerechtfertigt erscheint.

Die älteren juristischen Schriftsteller berühren den Fall,

---

aber dasselbige Muthwillige und entlauffene Theil nicht anzukommen sein, sondern wehre entwichen, oder latitirt, das es Persönlich nicht anzutreffen, so soll gleichwol dem andern noch nicht gegöndt sein, sich widderumb zu verehelichen, Sondern es soll sich dasselbe ein Jhar oder vier gedulden, und die Zeit über seinem Ehegemahl fleissig nachforschen auch alle mügliche mittel versuchen, dadurch dasselbe widderumb zu ihme zukommen, und ihme ehelichen beyzuwohnen, möchte bewogen werden, Köndte es aber dasselbe gar nicht ausskundschafften, Mag es bey unserm Consistorio umb offene Citation widder das ansuchen, und sollen unsere Consistoriales darauff bei desselben Klagenden Theils Obrigkeit erkündigung nehmen, ob sein Ehegatten so lange von jme gewesen, und ob sichs in seinem abwesen auch ehrlich gehalten, uud wann sie solchs befinden, sollen sie das verlauffene Theil durch ein offen Edict, welches sie des Orths, da dasselbe zuvor gewohnet, oder da seine Freundschafft ist, öffentlich an die Kirchen schlagen, auch von der Cantzel ablesen lassen, Citirn, das es in einer genandten, doch ziemlich geraumen zeit komen, und seinem Ehemahl beywohnen, oder sehen und hören sol, wie es von demselben loss getheilt, und dem andern sich wider zu verehelichen erleübt werde. Würde es dann nicht erscheinen, auch niemandt seinenthalben schicken, und also gar ungehorsam aussenbleiben, Mag das Klagende Teil die aussgangene Edicta vor unserm Consistorio Reproducirn, und das die öffentlich angeschlagen, und von der Cantzel abgeköndigt, von den Pfarrherrn des Orths kundschafft einbringen, und sollen darauff unsere Consistorial Rethe nach fleissiger erwegung der zeit des abwesens und aller andern umbstende das ansuchende Theil von dem abgewichenen losstheilen, Oder wo sie es die notturfft sein achten, dasselbe durch noch ein offen Edict anderweidt Citiren lassen, Und wann es alsdann auch nicht kommet, mit losstheilungen des Klagenden Theils fortfaren, demselben auch, wann sichs in abwesen des andern fromlich gehalten, und kein unehrlich gerüchte von jhme vorhanden, sich widderumb zu vereheligen vergönnen." — Vgl. auch Stryck, de malitiosa desertione. §§. 33 sqq., namentlich §. 38.

[27]) Eheordnung von 1687. a. a. O. — Hauber, a. a. O. S. 136 ff.

[28]) Ledderhose, Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchenrechte. Erste Auflage. Cassel, 1785. §§. 285. 286.

wo der Aufenthalt des Desertors bekannt ist, so gut wie gar nicht, und heben immer allein das Verfahren mit Edictalien hervor. Hierauf hat sich denn auch die jetzt in Kurhessen in unbestrittener praktischer Geltung stehende Meinung gestützt, welche den Desertionsprocess nur im Falle einer Unbekanntschaft mit dem Aufenthalt des Entwichenen zulässt, und damit consequenterweise auch die Edictalien als ein wesentliches Moment für das gedachte Verfahren ansehen muss.[29])

Indessen zeigt die geschichtliche Entwicklung, dass diese Ansicht eine unhaltbare ist und dass sie die Darstellungen der von ihr angezogenen Gewährsmänner Beust, Carpzov, Brunnemann und Stryk unter Berücksichtigung der übrigen hier in Frage kommenden Verhältnisse nicht zu würdigen verstanden hat.

Zunächst darf auf das Vorkommen der Edictalladung an und für sich nicht das mindeste Gewicht gelegt werden. Es findet sich nämlich in vielen Kirchenordnungen der Erlass einer solchen Citation auch für den Fall vorgeschrieben, wo die Auflösung der Ehe auf Grund eines von dem Entwichenen begangenen Ehebruches verlangt wird.[30]) Weiter ist es aber

---

[29]) Strippelmann. Ehescheidungsrecht. S. 141 ff. 293 ff.

[30]) Goslarische Kirchenordnung von 1555. Von Ehescheiden. (Richter, II. S 165. 166.) „.... und do die klagende Parthey also die weltliche Obrigkeit ersuchet hatte, und die Obrigkeit were mit Straffung des Ehebruchs hinlessig, so möcht das Consistorium nach Gelegenheit der Persohnen, und ihrer langer oder weiniger Zeit gehabter Gedult eine Zeitlang stille stehen, und sehen, ob die weltliche Obrigkeit mit der Straffe seumig oder der verbrechende Theil were flüchtig, dass er zur Strafe nicht möchte gebracht werden, so solte das Consistorium procediren, den Beschuldigten durch eine rechtliche Vorladung, und den Abwesenden per Edictum citiren, zweene oder aufs lengste drei Monat Frist geben, und das klagende Theil das vorgewandte Adulterium, so viel als sich gebühret an Tag bringen und liquidiren, und den Beschuldigten ihre defensiones vorbringen lassen, sich auch das Consistorium selbst müglich ex officio erkundigen, umb die Ursach des Ehebruchs, und do der Ehebruch ausfündig gemacht oder aber der beklagte Theil ungehorsamlich aussen pliebe, und kein erhebliche Einrede thete, und des klagenden Theils Unschuld vermercket wird, so soll das Consistorium zu Verhütung weiterer Sünde und Schande ein Scheideurtheil geben.“ — Brandenburgische Consistorialordnung von 1573 (a. a. O. II. S. 383) — Ein praktisches Beispiel giebt der von Bruckner, decisiones matrimoniales. P. II. zu c. 17. No. 26 (ed. Franco-

unzweifelhaft, dass man in solchen Fällen das Verfahren nicht als Desertionsprocess betrachtete. So beginnt schon Bugenhagen die oben mitgetheilte Stelle mit den Worten: „Wenn der Mann weggelauffen ist ohn eine Hure“, und sagt im Gegensatz hierzu:

„Wenn er aus dem Lande lauffet mit einem andern Weibe, also das es der Nachbarschafft wissenlich ist, welche davon zu rechter zeit für Gerichte zeugen kann oder ist sonst jederman offenbar, so hat es seinen bescheid, das es offenbarliche und noch ergere Ehebrecherey ist, dann andere felle des Ehebruchs und ist davon zuvor gesaget, nemlich vom Ehebruch. Hie ist nicht von nöten zu trachten nach der versönung, man wolte es dann gerne aus redlicher ursachen thun zur besserung, so die Oberkeit ihm das Leben schencket, Wir sind fro (nu er ja zum Teufel wil) das er aus dem Lande ist, so darff ihn ja unser Oberkeit nicht ausjagen, kompt er on gnads wider, so krigt er seinen lohn, wir sind auch fro umb der armen verlassenen Frawen willen, das (so sie nicht kan oder wil on Ehe bleiben) wir jr deste bas rathen können, on viel disputation und on gros ergernis bey allen verstendigen und vernünfftigen Leuten.“

Damit stimmen denn auch die Kirchenordnungen [31]) überein, und Carpzov [32]) führt in einer diesem Gegenstande

---

furti. 1692. p. 62) mitgetheilte Erlass des Henneberger Consistorium vom 16. October 1609. — Bemerkt mag noch werden, dass man vielfach den Beklagten in solchen Fällen gar nicht vorgeladen zu haben scheint. Vgl. Carpzov, l. c. def. 69. — Stryck, l. c. § 40. — Richter, consilia. Vol. II. consil. 337. No. 12. — Die Erklärung dafür giebt der schon in der im Texte gleich folgenden Stelle Bugenhagen's hervorgehobene strafrechtliche Gesichtspunkt.

[31]) Brandenburgische Consistorialordnung von 1573 (Richter II. S. 383): „Wolte es auch in casu desertionis das unschuldige Theil beweisen, dass das weggelauffene mit andern Weibern gehuret und die Ehe gebrochen, so darf es der zeit der obgemelten vier jar nicht erwarten, sondern soll jhme auff sein klagen widder das weggelauffene ohne fernern aufzugk offene Edict mitgetheilt, und wo das darauff nicht verkommet, und sich verantwortet, In desselben ungehorsam, wie oben von des Beklagten ungehorsam geordnet, der beweiss ordentlich zugelassen, und darauff was Recht erkandt werden.“

[32]) l. c. def. 69.

eigends gewidmeten Definition aus, dass sich der zurückgelassene Theil bei einem Seitens des andern Ehegatten begangenen Ehebruch nicht auf den Desertionsprocess einzulassen brauche.

Hieraus folgt auf das unzweideutigste, dass nicht die Edictalcitation, also auch ebensowenig ihre Voraussetzung die Unbekanntschaft mit dem Aufenthalt des desertor, ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal für den Begriff des Desertionsprocesses sein kann.

Ehe indessen auf die positive Feststellung desselben eingegangen werden kann, ist hier noch der dem früher erörterten entgegengesetzte Fall zu erwähnen, wo sich die beiden Ehegatten nur räumlich getrennt haben und beide im Bereiche ihrer Obrigkeit bleiben, der eine aber zum andern nicht zurückkehren will, da erst aus diesem Gegensatze der in der Mitte liegende Fall, wo der desertor ausser Landes gegangen, aber sein Aufenthalt bekannt ist, zur Klarheit gebracht werden kann.

Luther[33]) behandelt diese blos räumliche Trennung von dem Gesichtspunkte der Verweigerung der Beischlafsvollziehung, und gewiss mit vollem Rechte, da die letztere jedenfalls hierbei immer concurrirt. Ueber die Wirkung einer derartigen Störung des ehelichen Verhältnisses auf den rechtlichen Bestand desselben ist seine Ansicht aber nicht ungetheilt zur Geltung gekommen, vielmehr herrscht in dieser Beziehung schon vom Anfange der Reformation an ein Zwiespalt der Meinungen. Die eine, an deren Spitze Luther steht, lässt die Scheidung vom Bande zu, während die zweite — und dieser Richtung gehört Bugenhagen an — dieselbe für unstatthaft erklärt. Die Vertreter beider Ansichten kommen aber darin überein, dass sie auf die Versöhnung der Ehegatten durch obrigkeitliche Zwangsmassregeln, namentlich durch Anwendung von Gefängnissstrafen gegen den schuldigen Theil dringen, und die freiere Ansicht erst nach Erschöpfung derselben die Scheidung erlaubt.

Aus diesem Gewichte, welches von beiden Richtungen

---

33) In der Schrift vom ehelichen Leben. 1522. — Darüber, dass Luther auch diesen Standpunkt später festgehalten, vgl. von Strampff, Luther über die Ehe. S. 394, und Richter, Beiträge. S. 19.



auf das ebengedachte Moment gelegt wird, erklärt es sich daher, dass nicht nur die der strengeren angehörigen Kirchenordnungen (z. B. die Goslarische Kirchenordnung von 1555[34]), die Brandenburgische Consistorialordnung von 1573[35]), die Kursächsische Kirchenordnung von 1580[36]), die Magdeburger Verlöbniss- und Ehe-Ordnung von 1662[37])) und Schriftsteller (z. B. Beust[38]), Carpzov[39]), Brunnemann[40])), sondern

---

[34]) „Nachdem sichs aber je zu Zeiten zutregt, dass Eheleute aus Unwillen, Zorn u. dergl. einander nicht beywohnen, und doch beide in diesen Landen bleiben, dieselben sollen durch das Consistorium versühnet, und in Weigerung mit dem Bann, und in Verachtung des, durch die weltliche Obrigkeit zur Beywohnung gedrungen werden.“ (Richter II. S. 167.)

[35]) „Wo sich nun ein Mann oder Weib vor unserm Consistorio beklagen würden, dass das Weib von dem Manne, oder der Mann von dem Weibe in Ehebruche oder muthwilliger weise gelauffen wehre, oder hatten sich sonst gesondert, und gebeten würde jme zu gönnen, sich anderweid zu verehelichen, sol in solchen Sachen nicht geeylet, sondern der handel wol erforschet, gehöret und inquirirt werden. Und wo das entlauffene Teil zu bekommen, und geladen werden kann, sollen sie beyde fürderlich fürbescheiden, verhört, und wo nicht questio adultery disputirt, oder adulterium continenti probirt würde, durch gebührliche mittel ein ander widderumb ehelich beyzuwohnen compellirt werden. Do sich auch darauff die beyde Eheleüte widder zusammen begeben würden, und der eine Theil gleichwol darüber sich widder von dem andern absondern, soll derselbe gefenglich eingezogen, und ehe nicht aussgelassen werden, Er habe dann sufficientem cautionem de cohabitando et Juri stando si litigare voluerit, gethan. Wehre aber ...“ (Hier folgt dann die Note 26 mitgetheilte Stelle.)

[36]) „Würden aber zwei Eheleute sich selbst von einander sondern, ungeachtet das sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen, und sie wolten sich beyderseits nicht wieder versünen lassen, so sollen sie beyde, oder das eine, unverseumlich mit gefengniss so lang gestrafft werden, biss sie einander, wie sich geburt, ehelich beywonen.“ (Richter. II. S. 408.) — Wörtlich hiermit übereinstimmend ist die Note 24 citirte Eheordnung von 1624.

[37]) Punkt IV. §. 2: „Solten auch zwei Eheleute sich selbsten von einander begeben, ungeachtet, dass sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen, und sie wolten sich beyderseits nicht wieder mit einander vergleichen und zum Versohniss bringen lassen, so sollen sie beyde, oder das unversönliche Theil, so lange mit Gefängniss gestraffet werden, biss sie einander, wie Christlichen Eheleuten obliegt und wohl anstehet, ehelich beywohnen.“ (Moser. I. S. 810.)

[38]) l. c.

[39]) l. c. und lib. II. tit. 12. def. 207.

[40]) Jus ecclesiast. lib. II. c. 17. §§. 26 sqq. 31.

auch diejenigen Kirchenordnungen (z. B. die Lübische von 1531[41]), die Württembergische Eheordnung von 1687[42])), und die Doctrin (so die Verfasser der merkwürdigen bei Sarcerius fol. 268 v. ff. abgedruckten Bedenken etlicher Theologen, Basilius Monner[43]), Nikolai[44]), Stryk[45])), welche die mil-

---

41) .... „durch unbeterlicken ehebrock, edder dorch unvorsonlicke wechlopent, dar neyne hopninge ys der beteringe, edder der wedder kominge.“ (Richter. I S. 148.) -- Vergl. ferner die Anführungen bei Göschen, doctrina de matrimonio. p. 61 Note 213 a. und das Responsum der Rostocker Theologischen Fakultät vom 22. März 1576 (Dedeken. III. S. 492).

42) Th II. c. 13. §. 1: „Nachdeme sich auch öffters begibt, dass ein Ehe-Gemächt von dem andern hinwegziehet, und der deserirte Theil bey unserm Vormundschafflichen Ehe-Gericht um Separation ansuchet. so solle bey dergleichen Fällen fodristen fleissige Erkundigung eingezogen und inquirirt werden, ob der, so bey seinem Ehegatten sich nicht aufhält, und wohnet, dergestalten abwesend seye, dass man nicht wissen könne, wo er sich aufhalte, oder auch man seiner nicht habhafft werden möge, dann wo derselbe Theil zugegen oder zur Hand zu bringen, so ist er fordristen zur Ehlichen Beywohnung, und zwar, wo nöthig, durch ernstliche und scharffe Zwangs-Mittel anzuhalten, und die Ehe nicht zu trennen, oder, wann je mit dabey eine Saevitia vorhanden, sie allein quoad thorum et mensam zu separiren. §. 2. Wo aber dergleichen Eheleutte, oder deren eines mit keinen Zwangsmitteln oder mit gebrauchten Güt- und ernstlichen Gradibus ad cohabitandum solte compellirt werden können, der unschuldige Theil auch sich hierüber also zu enthalten hoch beschweren solte, so lassen Wir, in Ansehung dergleichen pertinax, perpetua, et incorrigibilis denegatio debiti conjugalis ob veram contumaciam der malitiosae desertioni billich zu aequipariren Gnädigst geschehen, dass der unschuldige Theil von dem renitirenden endlichen gantz gescheiden, und ihme anderwärtige Verehelichung zugelassen werden möge: Es solle aber der Widerspenstige, je nach befindenden Umständen mit der Lands-Verweisung, Gefängniss, oder sonsten ernstlich gestrafft, sonderlich aber an dem Ort, wo der Unschuldige wohnet, zu Verhütung von Aergerniss nicht geduldet werden.“

43) In seiner de matrimonio brevis et methodica explicatio. ed. Francof. 1561. erscheint neben dem Ehebruch als erstem Scheidegrund als zweiter die desertio malitiosa, welche er (p. 129) dahin definirt: „quando scilicet Conjunx conjugem autoritate propria, temere et malitiose deserit, et ab eo clam et occulte discedit et fugit, veluti, si forte maritus relicta uxore cum parvis liberis, interim inedia laborantibus, aliquo militatum abit, aut incertis sedibus hinc inde vagatur, aut inscia et invita conjuge pro libidine turpiter forte cum scortis vivit, ita ut fere fit. Hanc enim causam homines nostri saniores censent esse iustam... dissolvendi matrimonii, et innocenti parti potestatem faciunt, cum alio contrahendi, si quidem de-

dere Ansicht haben, das Weglaufen ausser Landes der blos räumlichen Trennung der Ehegatten gegenüberstellen, und erst dadurch, dass sie für den Fall der Ehescheidung auch auf Landesverweisung des renitenten Theiles dringen, gewissermassen durch eine in Folge der so bewirkten Entfernung des Schuldigen angenommene Fiction dieses Verhältniss der malitiosa desertio im eigentlichen Sinne gleichstellen.[46])

Hiernach war es der Umstand, ob man den sich den ehelichen Pflichten entziehenden Ehegatten Zwangsmaassregeln unterwerfen konnte oder nicht, welcher von wesentlichem Einfluss auf die Zulässigkeit der Scheidung war, und es folgt hieraus, dass die malitiosa desertio diejenige ist, wo der eine Ehegatte aus einer ungerechtfertigten Ursache sich nicht nur dem andern, sondern auch dem Bereiche des dem letzteren stets zur Wiederversöhnung hülfreichen weltlichen Armes entzog. Es hat daher nicht das mindeste Auffällige, dass, so lange ein solches Eingreifen in das gestörte eheliche Verhältniss stattfand und für wirksam erachtet wurde, sich

---

sertor ille malitiosus legitime citatus ab eo, cujus ea de re notio est, ad conjugem suam non redeat, seque cum ea non reconciliet, aut causas suas desertionis non alleget." Erst nachdem er dann noch die Impotenz als dritten Scheidegrund behandelt hat, geht er zu der Frage über, ob die Apostasie und Häresis auch dahin zu rechnen sei und bemerkt hierbei: „Sed D. Martinus Lutherus .... indiscriminatim hoc desertae conjugi, qui quaeve se continere non possit, Christianae liberum esse censet, in quocunque genere temerariae, clandestinae ac malitiosae desertionis (etiamsi ea tantum fiat propter frigusculum, iram, jurgia, contentiones, morositatem, aut saevitiam alterius) nec conjunx desertor et nocens velit se cum innocente rursus reconciliare, nec ullam cum eo consuetudinem habere et cohabitare."

[44]) l. c. No. 52 sqq.

[45]) l. c. §. 21.

[46]) Bedenken etlicher Theologen bei Sarcerius: „Wo aber kein einsehen und stewren helffen wil, ist die mutwillige, frevelhafftige und gefährliche Person des Landes zu verweisen, und für eine mutwillige und frevelhafftige verlasserin ihres Ehegemales zu halten." (Vgl. auch Luther, vom ehelichen Leben. Bei von Strampff, a. a. O. S. 395.) — Nikolai, a. a. O. No. 66. — Kalenb. Götting. K. O. von 1542. „Eeliche leute, so von einander sein, sollen nach S. Paulus leere I. Cor. 7. Widerumb versönet und zusammengebracht werden, Wo aber solchs nicht sein wil oder kann, Da sol das schuldige teil, unsers freuntlichen lieben Sons fürstenthum unnd unser Leibzucht ewiglich verweiset sein ..." — Württembergische Eheordnung von 1687. (S. Note 42.)

der Begriff der malitiosa desertio in diesem Sinne fixirte. Unter diesen Verhältnissen musste man nämlich darin, dass der desertor sich der Möglichkeit jeder Zwangsmassregeln entzog, einen entschieden auf die eigenmächtige und frevelhafte Zerreissung des ehelichen Bandes gerichteten Willen finden, eine Anschauung, welche sich schon bei Luther[47]) in der Aeusserung kund giebt, dass ein solcher Bube nicht allein seinen Spott an der Ehe, sondern auch am Stadtrechte habe. Prozessualisch konnte es deshalb nur auf die Feststellung ankommen, ob der Desertor nicht etwa aus guten Gründen abwesend war oder zurückkehren und sich den Versöhnungsmassregeln unterwerfen wollte.

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich, dass nur die Unerreichbarkeit des Entwichenen das Bestimmungsmoment für den Begriff des Desertionsprocesses, nicht aber die Unkenntniss von dem Aufenthalte des Desertor an und für sich sein kann, und hiermit stehen sowohl die Kirchenordnungen, als auch die Doctrin in vollem Einklange, so dass die Meinung[48]) durchaus unrichtig ist, welche behauptet, dass nach einer Ansicht im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert die Unbekanntschaft mit dem Aufenthaltsorte des entwichenen Ehegatten als eine wesentliche Voraussetzung des Desertionsprocesses betrachtet worden sei.

Schon Bugenhagen, welcher, wie bereits bemerkt, wesentlich auf die Gestaltung der Praxis eingewirkt hat, erwähnt ausdrücklich des Falles, wo man Kunde von dem Aufenthaltsorte des desertor hat, und bemerkt darüber folgendes:

„Doch rathen wir, das sie mittler zeit, dis jar lang nicht ablasse, durch jre und des Mannes freundschafft zu erforschen, wo er sey, ... oder rüffe an jre Oberkeit, das sie schreibe an den Rath oder Herrschaft darunter sich der Mann enthält, das er genötigt werde, wider zu seinem Weibe zu komen .... Wird aber in dem jare nichts daraus ..... So tritt die Frawe ..... für jre Oberkeit und klaget über den Weglauffer, ... Da schreibt auff's newe die Oberkeit an den Rath oder Herrschafft, da der Mann ist .... Auch

[47]) Von Ehesachen. 1530. (Bei von Strampff, a. a. O. S. 391.)
[48]) Strippelmann, a. a. O. S. 293 ff.

daneben sendet daselbs hin der Superintendens oder andere, die sonderlich zu Eherichtern verordnet sind, eine Citation, das er .... sol erscheinen. Solche Citation bittet man, das in der Stadt der Pfarrherr erstlich dem Manne oder so er da nicht ist, des Mannes Freundschafft ansage, und darnach auff der Canzel offentlich lese. Bei uns, da die Frawe wonet, lassen wir auch solche Brieffe und Citation von der Canzel lesen, und lassen uns daran genügen, so unser Brieffe und Citation an frembden Orten, da wir sie hinsenden, nicht würden angenommen."

Bugenhagen stellt also den Fall der Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes des Desertors und den Fall, wo der letztere sich in einem bekannten ausländischen Jurisdictionsbezirke befindet, nicht nur hinsichtlich des materiellen Begriffes der Desertion, sondern auch in processualischer Beziehung gleich. Dies ergeben namentlich die Schlussworte der eben mitgetheilten Stelle, nach welcher in beiden Fällen die Citation im Domizil der Ehe von der Kanzel verlesen werden soll, da man nicht wissen könne, ob die ausländische Obrigkeit der Requisition Folge leiste.[49])

Ebenso legen die Kirchenordnungen nur darauf Gewicht,

---

[49]) Luther äussert sich ebenso (bei Bindseil, Bd. IV. S. 106): „Wir haltens hie also: Wenn ein Mann oder Weib von einander laufen, so harren wir nicht über ein Jahr, wenn er oder sie gut Zeugniss hat. Doch soll man hierinne auch die Umstände wol ansehen und bedenken, das ist bei uns wol zu thun. Es kömmt auch kein Gescheidener oder Gescheidene wieder hierein ins Land, denn mein gnädigster Herr der hält hart und feste darüber das muss auch seyn. Wenn man die Person nicht hat, sonderlich wenn man den Ort, da sie ist gewiss weiss, und sie will nicht compariren und erscheinen, so procediren und fahren wir fort." — Es ist nicht richtig, wenn von Strampff a. a. O. S. 380 ff. das Verfahren Luther's in dem Hornung'schen Falle hierher rechnen will, weil der letztere in einem Schreiben an die verehelichte Hornung erklärt, dass er ihren Ehemann von ihr als einer öffentlichen Ehebrecherin lossprechen werde, wenn sie sich mit demselben nicht wieder vereinigen werde. Beide Eheleute waren Brandenburgische Unterthanen und da die Frau sich in Cölln an der Spree aufhielt, so ersuchte Luther in Uebereinstimmung mit seinen oben dargestellten Ansichten, den Kurfürsten von Brandenburg, die verehelichte Hornung zur Wiedervereinigung mit ihrem Manne anzuhalten. Die Drohung an die Frau kann deshalb nicht als eine auf das Rechts-, sondern nur für das Gewissensgebiet sich beziehende angesehen werden.



ob der desertor „zu bekommen", „im Lande" geblieben, d. i. erreichbar ist, oder nicht (z. B. die Goslarische Consistorialordnung von 1555[50]), die Brandenburgische Consistorialordnung[51]), die Kursächsische Kirchenordnung[52]), die Magdeburger Verlöbniss- und Eheordnung[53]) und die Württembergische Eheordnung[54]). In gleicher Weise findet sich endlich in der Doctrin, z. B. bei Nikolai[55]) und Bruckner[56]) der Fall, wo der Aufenthaltsort des Entwichenen in einem fremden Jurisdictionsbezirke bekannt ist, in dem Abschnitte vom Desertionsprocesse behandelt. Hiergegen bezieht sich allerdings die bekämpfte Ansicht auf die Autorität von Beust, Carpzov, Brunnemann und Stryck. Allein dies ist vollkommen ungerechtfertigt. Zunächst kann Brunnemann gar nicht herbeigezogen werden, da er ausdrücklich in dem Abschnitte über den Desertionsprocess sagt: „debet in faciem citari absens, si sciri possit, ubi sit".[57]) Bei den übrigen ist aber weder die Unbekanntschaft des Aufenthaltes in den Begriff der Desertion aufgenommen, noch findet sich bei ihnen irgendwie eine Aeusserung darüber, dass der Desertionsprocess ausgeschlossen ist, wenn der zurückbleibende Theil Kunde von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen hat. Dass sie nichts destoweniger immer die Citation mittels Edictalien besonders hervorheben, erklärt sich aber völlig genügend aus den nachfolgenden beiden Gründen.

Nach den von Döllinger in seinem Buche über die Reformation[58]) mitgetheilten Zeugnissen scheint in den damaligen Zeiten das Weglaufen ein sehr häufiges Mittel gewesen zu sein, sich einer lästigen ehelichen Verbindung zu entziehen und diese Sittenzustände sind es offenbar gewesen, welche auf die Feststellung des Begriffes der Desertion in der oben gedachten Begränzung wesentlich eingewirkt haben. Entfernte

[50]) Vgl. Note 34.
[51]) Vgl. Note 35 und 26.
[52]) Vgl. Note 36 und 24.
[53]) Vgl. Note 37.
[54]) Vgl. Note 42.
[55]) l. c. P. II. c. 2. No. 29.
[56]) l. c. P. II. c. 18. No. 29.
[57]) l. c. lib. II. c. 17. §. 27.
[58]) Band II. S. 443 444. 446. 451.

sich Jemand in der Absicht, nimmermehr zurückzukommen, so musste es unter den damaligen Umständen der gewöhnliche Fall sein, dass der Zurückgebliebene keine Kenntniss von seinem Aufenthalte erhielt. Der Desertor suchte dies gewiss auf alle Weise zu verhindern, und deshalb konnte man da, wo er selbst Kunde von sich gegeben hatte, in der Regel keine malitiosa desertio annehmen. Auf andere Weise aber Kenntniss von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen zu erlangen, war offenbar bei den unausgebildeten Verkehrs- und Polizei-Anstalten sehr schwierig, und es mochten daher etwaige Nachforschungen in der Regel wohl erfolglos sein. Schon hieraus ergiebt sich deutlich, warum das Verfahren mit Edictalien immer in den Vordergrund gestellt wird, und bedarf es noch eines besonderen Nachweises, so lässt sich dafür die Darstellung Carpzov anführen, welcher in der die Ueberschrift: „Citatio in processu desertionis sit edictalis publica“ tragenden Definitio 62 (No. 9. 10) sagt:

> „Reum fore citandum in processu desertionis, publico nempe affixo citatorio .... perinde ut solet procedi adversus reum fugitivum, qui domicilium certum non habet... Quid ni ergo idem juris obtineret contra desertorem vel desertricem numquam non pro fugitiva persona habendam, caeteroquin si de certo constaret loco, ubi commoratur, vix desertionis malitiosae argui posset.“

Abgesehen hiervon ist aber noch auf ein anderes, bisher nicht hervorgehobenes Moment Gewicht zu legen, worauf schon die früher erwähnte Stelle von Bugenhagen hindeutet. Derselbe giebt nämlich den Rath, unter allen Umständen eine Citation an dem Orte selbst, wo das Domizil der Ehe ist und der klagende Theil wohnt, ablesen und anschlagen zu lassen, damit die Vorladung auch dann als erfolgt angenommen werden könne, wenn die fremde Obrigkeit die Ausführung der Requisition ablehne. Diese Vorsorge war gewiss bei der damals häufig mangelnden Rechtshülfe nicht überflüssig und da die Praxis sich sonst an die Angaben Bugenhagen's angeschlossen hat, so lässt es sich wohl annehmen, dass man oft eine Edictalcitation mit einer Requisition auf die Behändigung in faciem verbunden hat, oder auch selbst in diesen Fällen allein die erstere Art der Vorladung anwandte, so dass die genannten Schriftsteller gewiss im Rechte

waren, wenn sie hauptsächlich das Verfahren mit Edictalien hervorhoben. Nach dem bereits früher Bemerkten kann es nicht auffällig sein, dass sich hierfür praktische Beispiele nur in geringer Anzahl vorfinden, indessen bin ich doch im Stande, ein Zeugniss hierfür anzuführen. Es ist dies das von Carpzov[59]) mitgetheilte Rescript des Ober-Consistorium zu Dresden vom 9. September 1636, welches lautet:

„Uns hat Christina, Christian's V. verlassenes Eheweib bey einbringung des ersten edicts mündlichen Bericht gethan, seynd auch aus einem andern an unsern Protonotarium abgegangenen Schreiben verständiget worden, welcher Gestalt jetzt gedachter ihr Ehemann zu W. und zu B. anzutreffen sein soll. Wann dann die Notturfft erfordert, dass er des Orts gleichfalls publice citiret, oder wol gar von der Obrigkeit und Beamten beim Kopf genomen werde; Als ist hierauff anstat höchstgedachtes unsers gnädigsten Herrn unser begehren, Ihr wollet den Catholischen Priester zu W. in subsidium requiriren, dass er solches Edict von 14 Tagen zu 14 Tagen, wie sonsten bräuchlich, von der Kantzel ablese, und an die Kirchthür anschlage, auch gegen angesetzten Termin euch neben bericht, was darauff erfolget, wiederumb übersende etc."

Ferner aber zeigt die Behandlung des Falles, wo der Desertor zurückkehrt, ebenfalls, dass es allein auf die Unerreichbarkeit desselben durch den richterlichen Arm, nicht aber auf die Unbekanntschaft seines Aufenthaltsortes ankommt.

Erfolgt die Rückkehr erst nach der Lossprechung des unschuldigen Ehegatten, so wird natürlich die von demselben eingegangene Ehe nicht aufgelöst, vielmehr tritt hier für den Desertor die Strafe der Landesverweisung ein[60]), während da, wo der andere noch nicht wieder verheirathet ist, zwar keine Verpflichtung zur Wiederaufnahme des schuldigen besteht, indessen die letztere gerathen und bei erfolgter Versöhnung der Desertor nur mit Gefängniss bestraft wird.[61])

---

[59]) l. c. def. 63. No. 19.

[60]) Vgl. Note 24.

[61]) Kursächsische Kirchenordnung von 1580. (Richter. II. S. 408.) „....Es were dann, dass es wieder zur versönung beyder Eheleute ge-

Anders verhält es sich dagegen, wenn das Urtheil noch nicht gefällt ist. Hier darf die persona deserta nach dem übereinstimmenden Zeugniss der Kirchenordnungen und der Doctrin[62]) weder eine neue Ehe noch neue Sponsalien bei Vermeidung der Nichtigkeit derselben schliessen, und muss den zurückkehrenden Ehegatten, selbst wenn er keine genügenden Entschuldigungsgründe beizubringen vermag, wieder annehmen. Nur die Ausnahme findet statt, dass der Desertor, wenn er des Ehebruches verdächtig ist, diesen Verdacht nöthigenfalls durch einen Reinigungseid von sich ablehnen muss. Kann er dies nicht, so ist der andere Theil, wenn der Ehebruch erwiesen ist, befugt, eine neue Ehe einzugehen.[63])

---

reichte, Und auff den fall sol nichts destoweniger das schuldige theil mit gefengniss willkührlich gestrafft werden." (Die unmittelbar vorhergehende Stelle siehe in Note 24.) — Magdeburger Ehe- und Verlöbniss-Ordnung von 1662. Punkt IV. §. 1. (bei Moser. I. S. 810). — Württembergische Eheordnung von 1687. Th. II. Kap. 13. §. 9. — Carpzov. l. c. def. 70.

[62]) Brandenburgische Consistorialordnung von 1573. (Richter. II. S. 383.) — Magdeburger E. O. a. a. O. §. 3. — Württemb. E. O. a. a. O. §. 8. — Carpzov, l. c. def. 67. 68. — Stryck, l. c. §. 41.

[63]) Magdeburger E. O. l. c. §. 4: „Welches Weib aber von ihrem Ehemann muthwilliger Weise weichen, und sich einige Jahre in der Frembde auffhalten, hernach aber wieder nach Haus kommen würde, soll der Mann solchem Weibe nicht ehelich beyzuwohnen schuldig seyn, biss sie ihres Verhaltens halber glaubwürdigen Schein und Kundschafft eingebracht habe" (bei Moser. I. S. 811). — Württemberg. E. O. a. a. O. §. 6: „Wenn nun hierauf einer auf solche ausgelassene Citation vor ausfallender Urtheil erscheinen würde, und zwar entweder selbsten oder durch einen Defensorem, so in diesem Fall zuzulassen ist, und würde rechtmässige Ursachen seiner Abwesenheit anführen, oder wo er die schon nicht hätte, sich doch hinfüro, wie einem redlichen Ehegatten gebührt, zu hausen und zu leben erbieten solte, so soll keine Ehescheidung, wann schon das Septennium vorüber, erkannt, sondern die Reconciliation gesucht, jedoch der schuldige Theil, wann er mutwillig weggegangen, desswegen mit gebührender ernstlicher Straff je nach den vorhandenen Umständen angesehen werden." §. 8. „....Doch, wo erweislich ist, dass der hinweggelaufene treulose Ehegatte neben der bosshafftigen Desertion sich noch darzu mit Ehebruch oder bigami übersehen, so haben unsere Ehe Richter und Räth allein über solche Delicta zu cognosciren, und causa cognita die Ehe zu dissolviren, und nicht nöthig einen neuen Desertions-Process anzustellen." — Monner, l. c. p. 133. — Carpzov, l. c. def. 70. — Nicolai, l. c. P. II. c. 2. No. 42. 43. — Aus dieser Verschiedenheit des Falles der blossen Desertion und des Falles, wo mit derselben zugleich ein Ehebruch con-

Im letzteren Falle, wo ein Ehebruch concurrirt, darf allerdings der unschuldige Gatte ebensowenig ohne vorgängige Scheidung der Ehe durch richterliches Erkenntniss sich wieder verheirathen. Indessen hat dasselbe doch hier nur eine deklarative Natur, es soll nur den begangenen Ehebruch feststellen, und deshalb wendet man in diesem Falle keine Zwangsmassregeln an, wenngleich die Versöhnung der Ehegatten versucht wird.[64])

Bei der Scheidung wegen Desertion ist es aber offenbar nicht allein die Thatsache des Weglauffens in der Absicht, das eheliche Leben aufzuheben, welche die Trennung begründet, da der zurckgebliebene Ehegatte den wiederkehrenden Desertor selbst im Falle eines unentschuldigten Ausbleibens annehmen muss, vielmehr muss noch ein zweites Moment,

---

currirt, erklären sich auch einzelne in der Praxis vorkommende Zeugnisse, welche beim ersten Anblick dafür zu sprechen scheinen, dass der unschuldige den entwichenen Ehegatten, selbst wenn er während des Prozesses zurückkehrt, nicht wieder aufzunehmen braucht. Hieher gehört die Aeusserung Luther's bei Bindseil. IV. S. 97: „Wenn ein Weib von ihrem Manne läuft, und bleibet ein Jahr aussen, so sol er sie nicht wieder nehmen, denn eine Frau muss bei ihrem Manne bleiben, und soll der Hurerei nicht nachlaufen und dem Manne die Kinder auf dem Halse sitzen lassen. Desgleichen auch der Mann"; ferner das bei Dedeken III. p. 478 mitgetheilte, auch bei Sarcerius fol. 307, jedoch unter Weglassung der Namen sich wiederfindende Gutachten Luther's und Melanchthon's: „Erstlich, so Jacob L. das verlauffene Weib wieder annehmen wil, das mag er bedenken. So er aber endlich bedacht, sie nicht anzunehmen, wie er nicht schuldig (weil sich der fall also helt), so were hie als in einem rechten Christlichen Kirchengerichte zu procediren: Nemblich, dass eine Citation in valvis templi im Nahmen des Pastors anzuschlagen, darin die Ehebrecherin auff bestimpte Zeit erfordert würde. Sie kome nun, oder nicht, so sol Jacob gefasst sein mit glaubwürdigen Zeugen, dass er nicht berüchtigt de saevitia oder Ehebruch treibe. So nun Jacob auff diese glaubwürdige zeugniss begehret, dass er von ihr geschieden werde, so sollen die Prädikanten ihn ledig sprechen von obgemeltem verlauffenen Weibe, als von einer Ehebrecherin ...." Der von Richter, Beiträge S. 44. mitgetheilte Fall aus der Praxis des Greifswalder Consistorium von 1561 kann allerdings nach den dort befindlichen Nachweisungen nicht auf diese Weise beseitigt werden: indessen ist doch hierbei zu berücksichtigen, dass hier die Entfernung der Frau 18 Jahre gedauert hatte und danach die Vermuthung für einen Ehebruch sehr nahe liegt.

[64]) Vgl. z. B. Carpzov, l c. lib. II. tit. 11. def. 190. — Brunnemann, l. c. lib. II. c. 17. §. 19.

der Umstand hinzutreten, dass der entlaufene Gatte nicht hat vermocht werden können, sich dem richterlichen Bereich zur Herbeiführung einer Versöhnung zu unterwerfen. Es muss zwar in Bezug hierauf zugegeben werden, dass die Annahme einer solchen Weigerung des Desertor bei dem Mangel an öffentlichen Organen zur Publikation von Vorladungen in vielen Fällen nur eine reine Fiction war[65]), allein andererseits mochte ein solcher Schluss oft genug mit der materiellen Wahrheit deshalb übereinstimmen, weil die einseitige Entweichung des Desertor in Verbindung mit der Unterlassung jeglicher Benachrichtigung des zurückbleibenden Gatten entschieden auf die Absicht, sich von demselben loszusagen, deutete, und die Vermuthung für eine ehebrecherische Verbindung des Entwichenen auf der Hand lag.[66])

Hieraus ergiebt sich denn, dass auf die Unerreichbarkeit des Desertor, nicht aber auf die zufällige Bekanntschaft mit seinem Aufenthaltsorte das Gewicht zu legen ist.

Andererseits wird es aber zugleich durch diese Ausführungen klar, warum auch die mildere Ansicht den Desertionsprocess in derselben Weise, wie die strengere Richtung beschränkte, was um so weniger auffällig erscheinen kann, als die in den Kirchenordnungen niedergelegte Rechtsanschauung, welche in der Praxis des sechszehnten Jahrhunderts das Uebergewicht hatte, zum grössten Theile gerade mit der letzteren in Einklang stand.

Mit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts ist bekanntlich ein Wendepunkt im Scheiderechte eingetreten und seitdem die freiere Richtung die herrschende geworden.[67])

Für den hier in Rede stehenden Punkt ist dies insofern wichtig, als man jetzt die Scheidung in der Regel auch nach fruchtloser Anwendung von Zwangsmassregeln gegen zwei nur räumlich getrennte Ehegatten allgemein zuliess. Wie schon die Württembergische Eheordnung die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflichten der malitiosa desertio „billich äquiparirt", so stellte die Praxis und Doctrin jetzt dem be-

---

[65]) Richter, Beiträge. S. 76.
[66]) Carpzov, l. c. def. 70.
[67]) Richter, Beiträge. S. 64 ff.

schränkten Begriffe der Desertion nicht nur die gedachte Erweiterung als Quasidesertion gegenüber[68]), sondern innerhalb des Begriffes der eigentlichen malitiosa desertio zeigt sich jetzt auch die Abweichung von der älteren Ansicht, dass man darunter auch den Fall begriff, wo der eine Ehegatte wegen eines begangenen Verbrechens flüchtig wurde, wie dies ein Blick in die Bruckner'schen decisiones matrimoniales, welche ein treues Bild der damaligen Praxis geben, zeigt.[69]) Ihre innere Begründung hat diese Zulassung der quasi-desertio darin, dass da, wo man den widerspenstigen Ehegatten durch Zwangsmassregeln nicht hatte zum einträglichen Zusammenleben zwingen können, dadurch der Beweis der malitia klarer und sicherer vorlag als da, wo er auf die öffentliche Ladung nicht erschienen war, ein Gedanke, welcher im siebzehnten Jahrhundert schon vielfach durchklingt[70]) und in einem bei Besold mitgetheilten Consilium seinen vollen Ausdruck gefunden hat, wo es von einem solchen Ehegatten heisst, er sei in vera contumacia und in majori contemptu magistratus, denn der desertor, so abwesend und ficte contumax sich befinde.[71])

Was dagegen die Erweiterung des Begriffes der Desertion im eigentlichen Sinne auf den Fall der Flucht wegen Verbrechen betrifft, so war es dagegen hier der strafrechtliche Gesichtspunkt, welcher dafür die Rechtfertigung bot. Man

---

68) Richter, a. a. O. S. 75. 76.

69) c. 18. No 15 sqq. „Quia porro ratio decisionis Paulinae, propter quam divortium .... licite fieri possit, generalis est, hinc etiam in praxi a nostris extenditur,

1) Ad desertionem malitiosam (im eigentlichen Sinn) ... 2) Ad Absentiam propter delictum commissum, etiam quae absque animo vinculum conjugii cum conjuge domi relicta abrumpendi fit .... 3) Ad pertinacem ac perpetuam debiti conjugalis denegationem inter conjuges utrinque praesentes.“ (ed. cit. p. 71.) — Vgl. auch die ebendaselbst mitgetheilten Friedensteiner, Jenenser und Meininger Entscheidungen. (l. c. p. 89. 90. 16.)

70) Z. B. bei Havemann, gamologia synoptica. Stadae. 1656. lib. III. tit. VI. problema III: „Et quidem haec sententia a vero non abludit, si talis fuerit contumacia, quae cognatorum precibus, pastorum ecclesiae exhortationibus, carcere et poenis politici magistratus, nullo modo potuit coerceri. Ita enim denegans discedit, animumque deserendi eo ipso detegit, quod si fecit, malitiosi desertoris vel desertricis titulum jure merito sibi acquisivit.“

71) Consilia. Tom. III. consil. 26.

ging davon aus, dass wenn der Schuldige nicht entwichen wäre, das Schwert der weltlichen Obrigkeit ihn erreicht und durch seinen Tod die Ehe geschieden haben würde, dass er bei seiner Flucht aber nicht nur mittelbar durch sein Verbrechen sich schuldbarer Weise den ehelichen Pflichten entzogen, sondern auch gerade durch diese Entweichung den andern an der Eingehung einer neuen Ehe, ihm selbst gleichsam zur Belohnung, dem Unschuldigen aber zur Strafe, verhindern würde. [72])

[72]) So z. B. Stryck, l. c. §§. 14 sqq., welcher daher auch consequent die Fälle davon ausscheidet, wo das begangene Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht ist. — Im sechszehnten Jahrhundert liess man im allgemeinen bei der Flucht wegen Verbrechens die Ehescheidung wegen malitiosa desertio nicht zu. So Luther in der Schrift von Ehesachen (bei von Strampff, a. a. O. S. 399.) — Wenn Richter, Beiträge S. 18. 19, auf Grund folgender Aeusserung Luther's: „Einer lief von seinem Weibe darum, dass er einen Diebstahl begangen. Das Weib ward eingesetzt; und da sie sagte, sie wüsste gar nichts davon, ward sie durch Bitte frommer Leute ihres Gefängniss entlediget, und zog bald in ein ander Land und freite da einen andern Mann. Nu ist die Frage: Obs auch eine rechte Ehe sey? Und wenn der Mann, der sie genommen hat, ein bös Gewissen darüber bekäme, wie ihm zu rathen sey, und er getröstet solt werden? Antwortet D. Martinus Luther und sprach: Wenn das Weib hätte könnt dem Manne nachfolgen, ob er wol ein Dieb ist, so hätte sie es sollen thun; weil aber der Mann von ihr gelauffen, ist sie entschuldiget, dass sie einen andern gefreit hat, und der sie genomen hat, mag wol ein gut Gewissen haben;" annimmt, Luther habe auch Flucht um Diebstahls willen als eine Desertion anerkannt, so lässt sich dies m. E. dennoch nicht unbedingt behaupten, weil es sich hier um die Auflösung einer bereits eingegangenen Ehe handelt uud die ganze Stelle augenscheinlich mehr den Fall von Seiten des Gewissensforums als von der rechtlichen Seite im Auge hat, denn das Hauptgewicht ist auf die Frage gelegt, ob der zweite Mann die Frau ohne Gewissensscrupel behalten könne. — Die Praxis des sechszehnten Jahrhunderts schloss ebenfalls die Scheidung aus. Vgl. die von Sarcerius fol. 309. 311 v. und von Dedeken Bd. III. S. 490 mitgetheilten Entscheidungen. Abweichend ist das Bedenken etlicher Theologen bei Sarcerius fol. 247. Es lässt die Scheidung auf Grund von Verbrechen und bei einer Flucht wegen solcher auf Grund des römischen Rechtes zu, nur den Fall ausgenommen, „wo am Mann besserung zu verhoffen, des jtzt die Oberkeit die flucht und das elend eines solchen für die straffe hielte, were das Weib gentzlich dahin zu verweisen, dass es jm nachzöge, wo jr dasselbige nur müglich. Denn sie mit jrem Mann, so lang er lebt, und jr Man sein kan, und wil, ein Mensch ist, und deshalb sie lieb, also auch leid mit gedulden, und gemein haben sol." Sarcerius bemerkt aber hiergegen (fol. 247 v.): „D. Luther pflegte zu sagen.

Es fragt sich nun noch, welchen Einfluss diese Umgestaltung der Doctrin auf den Begriff des Desertionsprocesses gehabt hat. Denn früher, wo die herrschende Meinung nur

---

Hat dir Got ein Dieb bescheert, so magst du einen Dieb haben. Und ist des sonderlich nichts gesagt, das ein Todschleger oder der sonst eine böse that thut, dadurch er das leben verwirket, lebendig todt sey. Denn die todten bedürffen nicht hülffe, trost, beistand, und eheliche pflichte, wie dann die Personen, so da entlauffen, im leben bleiben, und den Gerichten entfliehen. Darumb halten die unsern die unschüldigen Personen an, dass sie den schüldigen nachzihen. Wo sie aber ja nicht wöllen one Ehe bleiben. Oder wo sichs zutregt, dass der verloffene seines Weibes nicht zu sich begeret, schreibt jr auch etliche zeitlang nicht und schickt jr keine unterhaltung oder begibt sich in so gar ferne Lande, das es dem Weibe nachzufolgen ehren und gefahr halben nicht möglich ist, alsdann wird der verloffene Citiret und durch offentliche Edict mit gnugsamer vergleitung erfordert, und wo er dann nicht kömpt oder sich in die nehe machet, auff das dem Weibe die nachfolge müglich oder auch sie zu sich nicht begeret, wird ein solcher für einen mutwilligen verlasser geachtet". Von denselben Grundsätzen geht das schon von Richter, Beiträg. S. 43 in Bezug genommene Urtheil bei Dedeken, Th. III. S. 491, aus: „Ist N. N. von wegen seines begangenen Todschlages für etlichen Jahren von seinem Eheweibe flüchtig und durch ewre offene edicta mit gnugsamer Vergleitung peremptorie citiret, darauff er denn nicht erschienen, ihr aber mittler zeit warhafftiglichen durch einen Erb. Raht zu N. berichtet worden, dass er seinen Bruder N. auss N. schrifftlichen vermeldet, wie er mit der zeit sich wieder in sein Vaterlant zu begeben willens were. Demnach ist gedachtens N. Weib ihrem Ehemann entweder zu folgen oder seiner zukunfft, dieweil er noch am leben und willens wiederzukommen, zu erwarten schüldig, unangesehen der vorgewandten vermuthung, welche ungewiss und noch nicht erwiesen. Im fall aber, da er von euch auff einen namhafftigen Tag mit gnugsamer vergleitung vor euch zu erscheinen noch einmahl peremptorie citiret und jhme dieweil nun wissentlich, wo er seine auffenthaltung hat, solche ewre Citation insinuiret, er aber nicht compariren und sich schrifftlich gegen euch oder seinen Bruder N. N. zu N. erklären würde, dass er auss erheblichen und bestendigen Ursachen sein Weib nicht wieder zu sich nehmen nicht willens, welche Erklärung dann von ihm durch Schrifften sol erfordert werden. Auff solchen Fall würde er für einen muthwilligen desertorem seines Eheweibes erklärt." — Ueber die Entwicklung seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts vergleiche auch noch J. H. Böhmer, jus ecclesiasticum. lib. IV. tit. 19. § 4, welcher indessen insofern mehr mit der älteren Richtung übereinstimmt, als er annimmt, dass wenn der entflohene Ehegatte nichts von sich hören lasse und sich nicht um den zurückgebliebenen bekümmere, eine wirkliche malitiosa desertio vorliege, wenngleich der Widerwille gegen den letzteren nicht die Veranlassung (primaria causa) zur Entweichung gegeben habe.

die Desertion in dem eigentlichen Sinne als Scheidegrund auffasste, fielen der Begriff der Desertion und der des Desertionsprocesses völlig zusammen. Im Allgemeinen ist der Begriff des Desertionsprocesses der frühere geblieben[73], denn das ältere Unterscheidungsmerkmal, dass man im Falle der s. g. Quasi-desertion erst Zwangsmassregeln anwandte, ist vielfach noch heute geltendes Recht. Des Näheren lässt sich von dieser Zeit ab nicht mehr eine allgemein deutsche Entwicklung darstellen, vielmehr kann dieselbe nur für die einzelnen Territorien des Genaueren dargelegt werden. Ihre entgegengesetzten Ausgangspunkte hat dieselbe in Preussen und in Kurhessen gefunden. Während in der Gesetzgebung des ersteren Landes der Begriff der quasi-desertio völlig verschwunden und der Begriff des Desertionsprocesses erweitert ist, wird in der Hessischen Praxis die Desertion aus einem Verkennen der historischen Entwicklung des Scheiderechtes in einer noch engeren Begränzung als im sechszehnten Jahrhundert aufgefasst, und consequenterweise der Desertionsprocess nur da zugelassen, wo eine Desertion in diesem Sinne vorliegt.

In der Mitte zwischen diesen Richtungen steht die mit der Doctrin am Ende des sechszehnten Jahrhunderts theils mehr, theils weniger übereinstimmende Entwicklung in den übrigen deutschen Territorien, von denen ich hier die württembergische und sächsische hervorheben will.

Ich beginne mit der ersteren und werde dann eine kurze Uebersicht über das sächsische, preussische und kurhessische Recht folgen lassen, weil in Württemberg heute noch die Eheordnung von 1687 in Geltung ist und deshalb der Rechtszustand von der dargelegten Entwicklung nur in unwesentlichen Punkten abweicht.

Die württembergischen Eheordnungen von 1534[74]) und 1553[75]) hatten als Scheidegründe Ehebruch und Desertion und zwar die letztere in einer Fassung hingestellt, welche

---

[73]) Vgl. Bruckner, l. c. P. 2. c. 18. No. 24 sqq. — G. L. Böhmer, principia juris canonici. §. 408. — Leyser, meditat. spec. 314. — Lippert, a. a. O. S. 136. — Mejer, Institutionen. 2. Ausgabe. S. 512.

[74]) Richter, Kirchenordnungen. II. S. 280. — Hauber, a. a. O. II. S. 10 ff.

[75]) Richter, a. a. O. S. 131.

die s. g. Quasidesertion allerdings nicht ausschloss[76]), indessen hauptsächlich die bösliche Verlassung in jenem engeren Sinn im Auge hatte. Die Praxis hatte aber hier offenbar früh die Quasidesertion als Scheidegrund angenommen, da schon Bidenbach für seine hiermit übereinstimmende Ansicht sich auf ein Urtheil vom 13. November 1600 bezieht.[77])

Diese Meinung ist durch die Ehe- und Ehe-Gerichtsordnung von 1687 gesetzlich sanctionirt worden.

In ihr werden die bösliche Verlassung und die Quasidesertion einander gegenübergestellt.[78]) Die erstere ist in dem älteren Sinne der Entweichung an einen unbekannten oder dem richterlichen Arme unerreichbaren Ort aufgefasst und da entschiedenes Gewicht darauf gelegt wird, dass die Entfernung in der Absicht unternommen sein muss, die eheliche Gemeinschaft zu zerreissen, so nimmt die württembergische Praxis noch heute in Uebereinstimmung mit der älteren protestantischen Anschauung an, dass die blosse Flucht, um sich der Bestrafung wegen eines Verbrechens zu entziehen, nicht unter den Begriff der malitiosa desertio fällt.[79])

Die Quasidesertion umfasst sowohl den Fall der hartnäckigen Verweigerung des ehelichen Zusammenlebens, als

---

[76]) Richter, Beiträge. S. 52.

[77]) De causis matrimonialibus tractatus brevis theologicus. c. VII. qu. 4. „Desertioni malitiosae aequiparatur etiam sequens casus a theologicis nostri saeculi praecipuis, si alteruter conjugum alteri debitum conjugale praefracta pertinacia negare pergat.... Si ergo talis persona nullis modis aut rationibus nec publica et severissima magistratus auctoritate, carcere et poenis possit adigi, nec ulla commonefactione tantum proficiatur, ut matrimoniali consuetudine cohabitet conjugi, liberetur persona innocens per sententiam a tali conjuge infideli et pertinaci et concedantur innocenti personae alia vota."

[78]) Th. II. c. 13. §. 4: „Wo aber ein Ehegemächt aus lauter Leichtfertigkeit ohne Noth, und ohne genugsame rechtmässige Ursachen hinwegzieht, und sich entweder offentlich oder aperte erklärt, dass er in perpetuum nimmer wieder zu kommen, oder zu cohabitiren gemeint seye, oder sonsten notorie de desertione malitiosa kundig ist, oder auch von seinem Ehegatten sieben Jahr muthwillig ausbleibt .... so solle auf des gebliebenen Ehegatten gebührenden Ansuchen der Weggeloffene per Edictum citirt werden." — Vgl. ferner §, 2. ibid. (Note 54) und c. 7. — S. auch Hauber, a. a. O. S. 135.

[79]) Hauber, a. a. O. S. 136.

auch den der blossen Verweigerung der Beischlafsvollziehung.[80]) Hier muss jedoch die Klage ebenfalls im Einklang mit der älteren Doctrin und Praxis vorerst auf Fortsetzung der Ehe gerichtet werden, und erst, wenn nach fruchtlosen geistlichen und gerichtlichen Sühneversuchen die Anwendung von Zwangsmassregeln gegen den renitirenden Theil, d. h. dreimalige Einsetzung desselben in das Bezirksgefängniss, welche das erste Mal bis auf 8, das zweite bis auf 14, das dritte bis auf 21 Tage verfügt werden kann, erfolglos ist, wird der unschuldige Theil zur Ehescheidungsklage verstattet.[81])

Im Gegensatz hierzu steht das Verfahren im Fall der böslichen Verlassung im engern Sinn. Dasselbe stimmt in seinen Grundzügen mit dem obengeschilderten überein, nur wird der Entwichene entweder durch eine Requisition der auswärtigen Gerichte, bezüglich auf gesandtschaftlichem Wege, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, durch öffentliche Blätter vorgeladen. Ferner gilt auch der Grundsatz, dass wenn der Desertor vor Erlass des Urtheils wiederkehrt und sich zur Fortsetzung der Ehe erbietet, keine Scheidung eintritt. Nur allein diese Art des Processes wird als Desertionsprocess bezeichnet und zwar mit Recht, weil hier der früher hervorgehobene Unterschied von der quasi-desertio stehen geblieben ist.[82])

Theilweise abweichender von der älteren Entwicklung hat sich der Rechsszustand im Königreich Sachsen fixirt. Nach der Kirchenordnung von 1580[83]) und der mit ihr in dem hier in Frage stehenden Punkte gleichlautenden Eheordnung von 1624[84]) war allein die desertio malitiosa in jenem ältern Sinne als Ehescheidungsgrund anerkannt. Aber auch hier trat mit dem Ende des siebzehnten und namentlich mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts eine Wendung ein, indem ausser den Scheidegründen, welche die eben gedachten kirchlichen Ordnungen aufstellten, frühzeitig namentlich die Trennung der Ehe wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht in der Praxis der sächsischen Consistorien

---

[80]) Hauber, a. a. O. S. 142.
[81]) Hauber, a. a O. S. 143 ff. 149.
[82]) Hauber, a. a. O. S. 136.
[83]) Vgl. Note 36.
[84]) Vgl. Note 24.

zugelassen wurde.[85]) Eine direkte gesetzliche Einführung dieses Scheidegrundes ist nie erfolgt, indessen die Praxis als eine berechtigte und längst feststehende in dem Rescripte vom 24. October 1800 anerkannt. Das gleiche gilt von der Erweiterung des Begriffes der malitiosa desertio auf den Fall der flüchtigen Entweichung wegen Verbrechen. Hiernach wird denn heute in Sachsen hauptsächlich auf Grund der Behufs Abfassung einer neuen Eheordnung erstatteten Gutachten der sächsischen Gerichte und Consistorien und des im Jahre 1824 verfassten Entwurfes derselben[86]) unter der böslichen Verlassung im engeren Sinne verstanden:

1) die willkürliche Entfernung von dem andern Ehegatten in der Absicht, ferner nicht mehr mit ihm zu leben, sei es nun ausserhalb Landes oder in einen andern Jurisdictionsbezirk, und
2) die flüchtige Entweichung vom zeitherigen Wohnorte wegen begangener Verbrechen oder aus sonstigen, den Gesetzen zuwiderlaufenden Ursachen[87]),

während die quasi-desertio

1) die vorsätzliche beharrliche Verweigerung der Wiedervereinigung mit einem aus zulässigen Gründen entfernt oder abgesondert gewesenen Ehegatten, und
2) die Verweigerung des ehelichen Beischlafes

umfasst.[88])

Der Begriff des Desertionsprocesses ist übereinstimmend mit dem Begriffe der Desertion, nur ist das Verfahren ein verschiedenes, je nachdem der Aufenthalt des desertor bekannt ist oder nicht. Im ersteren Falle wird der Desertor zuerst bei Geldstrafe, dann aber unter der Verwarnung, dass er der böslichen Verlassung für geständig erachtet werde, vorgeladen[89]), während im entgegengesetzten Falle nach der zuerst erfolglos erlassenen öffentlichen Aufforderung zur

---

85) Richter, a. a. O. S. 73. — Nicolai, l. c. P. II. c. 2. §§. 32 sqq. — Vgl. auch Note 69.

86) Weber, sächs. Kirchenrecht. 1. Auflage. Th. II. S. 1098. Note 2 und S. 1253. Note 87. S. 1235.

87) Weber, a. a. O. S. 1253. 1236. 1254. Note 90.

88) Weber, a. a. O. S. 1253. 1263. 1264. 1236. — Lengnick, der sächsische Eheprozess. Leipzig. 1847. S. 114 ff.

89) Weber, a. a. O. S. 1254 ff. — Lengnick, a. a. O. S. 123.

Rückkehr auf die nunmehr anzustellende Scheidungsklage die Edictalien erlassen werden.[90]) Bei der Rückkehr des Desertors wird der Process sistirt.

Im Fall der quasi-desertio wird dagegen erst mit Zwangsmitteln, Geldstrafe und Gefängnissstrafe (von 14 Tagen bis 4 Wochen) gegen den renitirenden Theil verfahren, und erst dann die Scheidungklage zugelassen.[91]) Auch hier ist also für den Begriff des Desertionsprocesses das Entscheidende, dass keine Zwangsmassregeln angewendet werden, dass vielmehr auch hier die Fiction entscheidet, dass in der Nichtbefolgung der Aufforderung zur Rückkehr eine auf die Zerreissung des ehelichen Lebens gerichtete Absicht liegt.

Ist nach dem Vorstehenden die Entwicklung in Sachsen zu einem freieren Endpunkte als in Württemberg gelangt, so ist dies in einer noch viel umfassenderen Weise in Preussen der Fall gewesen, und zwar so, dass sich in dem heute geltenden Rechte so gut wie gar keine Anklänge mehr an die altprotestantische Auffassung der Desertion finden.

Wenngleich in der Brandenburger Consistorialordnung die quasi-desertio als Scheidegrund keine Anerkennung gefunden hatte, so trat doch auch hier im siebzehnten Jahrhundert schon insofern eine Milderung ein, als man in diesen Fällen, wie ein Bericht des Consistorium zu Cölln an der Spree vom 12. Dezember 1676 ergiebt, bei Fruchtlosigkeit der Zwangsmaassregeln eine separatio a thoro et mensa eintreten liess.[92]) Als weiteres Correctiv trat daneben das landesherrliche Scheiderecht, und so findet sich für die Fälle der quasi-desertio öfters die vom Consistorium ausgesprochene temporäre Scheidung durch landesherrliches Rescript in eine Scheidung vom Bande verwandelt.[93])

Erst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts trat in Folge der unternommenen neuen Justizorganisation eine durchgreifende Veränderung ein, indem bei der Codifikation der Boden des kirchlichen Scheiderechtes verlassen wurde und man bei der Festsetzung der eherechtlichen Bestimmungen

---

[90]) Weber, a. a. O. S. 1256 ff. — Lengnick, a. a. O. S. 125.
[91]) Weber, a. a. O. S. 1263 ff. — Lengnick, a. a. O. S. 117.
[92]) Richter, Beiträge. S. 77 ff.
[93]) Richter, a. a. O. S. 87 ff.

von der seit Pufendorf[94]) theilweise zur Geltung gekommenen Auffassung der Ehe als eines reinen Vertrages ausging.

Das von Cocceji entworfene Project des Corporis juris Fridericiani, dessen erster Theil im Jahre 1749 erschien und welches in seinen eherechtlichen Bestimmungen in einem grossen Theil der damaligen preussischen Monarchie galt[95]), setzt in Bezug auf die bösliche Verlassung Folgendes fest.

§. 35. P. I lib. II. tit. III. art. 1:

„VI. Es wird auch die Ehe dissolviret, wenn ein Ehegatte den andern böslicher Weise verlässet. Es muss aber derjenige, welcher aus diesem Grunde die Ehescheidung suchet, die Intention, dass der andere Theil ihn verlassen wolle, erweisen.

Wann dieses erwiesen wird, kann derselbe sofort die Desertionsklage anstellen, und den andern edictaliter citiren lassen.

Wenn der animus deserendi zweyfelhaftig ist, so wird, ehe und bevor zur Ehescheidung geschritten werden kann, erfordert a) dass ein Theil zwey Jahr ohne Ursach sich absentiret habe, b) dass er ordentlich, und zwar, wenn dessen Aufenthalt unbekannt und der deserirte Theil eydlich erhärtet, dass er von dessen Aufenthalt nicht wisse, edictaliter citiret und c) wenn er an einen gewissen Ort zu reisen vorgegeben, die Edictales vornehmlich an dem Orte angeschlagen werden müssen, worauf d) dem Abwesenden ex officio ein Curator ad hunc actum bestellt und e) dem Befinden nach super malitiosa desertione und ob solche vorhanden, erkannt werden muss. Wenn der Citatus vor publication des Urtheils erscheinet, und causae absentiae vorhanden sind, ist der klagende Theil schuldig demselben noch ferner, jedoch restitutis expensis beyzuwohnen.“

Der quasi-desertio wird nicht im entferntesten erwähnt[96]), und scheint sonach das Gesetzbuch noch auf dem alten Boden zu stehen, so ist dies in der That nur ein Schein, denn

---

[94]) Pufendorf, de jure naturae et gentium. lib. VI. c. 1. §. 21.

[95]) In der Altmark, Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden, Schlesien, Ost- und Westpreussen. Hymmen, Beiträge zur juristischen Literatur in den Preuss. Staaten. Bd. III. S. 176. Bd. II. S. 283 — Matthis, juristische Monatsschrift. Bd. XI. S. 195.

[96]) von Savigny, vermischte Schriften. Bd. V. S. 293.

man darf nicht vergessen, dass dasselbe eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung in allen Fällen nach fruchtlos versuchter Sühne und einjähriger separatio a thoro et mensa zulässt (§. 35. sub No. II.) und ferner (§. 43 ff. Art. II. l. c.) wegen Misshelligkeiten eine zeitweilige Scheidung gestattet, welche später bei der Unversöhnlichkeit der Gatten zu einer völligen Scheidung führt Dass man bei diesen Bestimmungen irgend eine Festsetzung wegen der Quasi-Desertionsfälle nicht bedurfte, liegt auf der Hand, und zeigt sich darin, dass sie sofort hervortraten, als man die Trennung auf Grund gegenseitiger Einwilligung und die Scheidung von Tisch und Bett im allgemeinen beseitigte. Während das letztere schon durch das Circulare vom 27. September 1751 geschah, war es das Edict vom 17. November 1782, welches die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung nur bei kinderlosen Ehen unter Beschränkungen zuliess.[97]) Nachdem im §. 6 verordnet ist:

> „Ein zweiter erheblicher Grund der Ehescheidung soll seyn, wenn ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung, und ohne rechtmässigen Grund der Entfernung, verlässt, und entweder aus dem Lande geht, oder seinen Aufenthalt über Jahr und Tag, dergestalt verheimlicht, dass solcher, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht ausgeforscht werden kann“,

und hiermit der alte Desertionsbegriff festgehalten ist, heisst es weiter im §§. 7 und 8:

> §. 7. „Ist der Aufenthalt des entwichenen Theiles innerhalb Landes bekannt, so soll derselbe, wenn es die Frau wäre, zu ihrem Manne zurückzukehren, und die Ehe mit ihm zu continuiren genöthiget; der Ehemann aber, welcher die Frau verlassen hat, soll nach Bewandniss der Umstände, entweder ebenfalls zur Rückkehr oder zur Annehmung der ihm folgenden Ehefrau angehalten werden.“
>
> §. 8. „Wenn jedoch alle richterliche Befehle und Verfügungen fruchtlos sind, die entwichene Ehefrau zur Rückkehr, oder den Mann zur Annahme der von ihm verlassenen Ehegattin zu vermögen; oder wenn ein solcher Ehegatte

---

[97]) §. 17. Das Edict steht im N. C. C. Tom. VII. S. 1613, und bei Rabe, Sammlung Preuss. Gesetze. Bd. I. Abtheilung VII. S. 170.

sich der Entweichung von dem andern zum zweiten Male schuldig macht, so soll dieses einer böslichen Verlassung gleichgeachtet werden;"

und im §. 10. wird die beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflicht der böslichen Verlassung gleichgestellt, indessen erscheint sie neben der eigentlichen desertio malitiosa und der quasi-desertio im §. 7. und 8. als ein selbstständiger, nicht unter letztere fallender Ehescheidungsgrund, denn das Edict fasst sie neben dem Ehebruch und der böslichen Verlassung in dem im §. 6—8. festgestellten Sinne als dritten Scheidegrund auf.

Dieselbe Klassifikation ist im Allgemeinen Landrechte festgehalten (§§. 668 ff. II. 1.), nur ist hier der Begriff der böslichen Verlassung näher präcisirt, indessen in einer Weise, welche den Begriff der quasi-desertio völlig verwischt hat. Es werden nämlich unter die bösliche Verlassung folgende Fälle subsumirt:

1) Wenn die Frau sich auf richterliche Verfügung dem Mann an einen neuen Wohnort zu folgen weigert. (§§. 679 ff.)
2) Wenn der Mann die ihm bei einer Veränderung des Wohnortes folgende Frau ungeachtet richterlicher Befehle nicht aufnehmen will. (§§. 682—684.)
3) Wenn die Frau sich vom Manne ohne Erlaubniss oder rechtmässige Gründe entfernt, und durch richterliche Verfügungen nicht zur Rückkehr zu bewegen ist. (§§. 685—687.)

Im Anschluss an diesen Fall endlich und in wesentlicher Unterordnung zu demselben wird endlich

4) bestimmt (§. 688 ff.), dass wenn ein Ehegatte sich an einen unbekannten oder für richterliche Verfügungen nicht erreichbaren Ort begeben, der zurückgebliebene nach fruchtlosem Erlass von Edictalien geschieden werden darf.

Erklärlich wird diese Behandlung dadurch, dass seit der neuen Justizorganisation nur geistliche Sühneversuche und richterliche Rückkehrmandate als Versöhnungsmittel angewandt wurden und dass mit der durch das Edict vom J. 1782 erfolgten Fixirung der Desertion die im älteren Recht wesentlich von einander verschiedenen Fälle, wo der Ehegatte sich

3*

an einen unerreichbaren Ort begeben hatte und, wo er der Einwirkung der Strafgewalt unterworfen blieb, sich einander näher gerückt waren, weil man jetzt keine Zwangsmassregeln mehr gebrauchte und der Unterschied, ob man den Desertor durch an ihn selbst gerichtete Verfügungen oder durch Edictalien zur Rückkehr zu bewegen suchte, jetzt insofern ein nur rein processualischer war, als die Thatsache der böslichen Verlassung in beiden Fällen auf Grund einer aus Nichtbefolgung der richterlichen Ladung hergenommenen Fiction festgestellt wurde. Da man andererseits im Fall einer Verweigerung der ehelichen Pflicht auch nicht einmal dieses Verfahren anwandte, vielmehr nur den Beweis von auf dieselbe hindeutenden und vor Anstellung der Klage liegenden Thatsachen verlangte, so konnte man füglich dieselbe der böslichen Verlassung selbstständig gegenüberstellen, womit natürlich der altprotestantische Begriff der quasi-desertio beseitigt war.

Consequenterweise hätte hiermit auch die Auffassung des Desertionsprocesses eine andere werden müssen, indessen sind hier die älteren Anschauungen länger stehen geblieben.

Dass noch das Corpus juris Fridericianum, Erstes Buch von der Processordnung (Th. II. Tit. 16. §§. 20. 21) nur den Fall besonders hervorhebt, wo der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt ist, kann zwar nicht auffällig erscheinen, da es noch vor dem Edict von 1782 erlassen ist, indessen heisst es auch noch in der Gerichtsordnung von 1793 (I. 40. §. 58):

„Unter welchen Umständen eine Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung angestellt werden könne, ist in den Gesetzen bestimmt“;

hierbei wird aber nur auf §§. 689—693. II. 1. A. L. R. verwiesen, welche allein den Fall der Unbekanntschaft oder Unerreichbarkeit des Aufenthaltsortes des Desertors im Auge haben. Hiernach steht die Gerichtsordnung noch auf dem Boden der älteren Anschauung und weicht nur insofern davon ab, als sie auch da eine bösliche Verlassung anerkennt, wo ein Ehegatte um sich einer Criminalstrafe zu entziehen entwichen ist (§§. 63. 64. a. a. O.) — ein Fall, worüber das Landrecht nichts bestimmt.

Erst durch die Verordnung vom 28. Juni 1844 ist der Begriff des Desertionsprocesses mit der böslichen Verlassung

in Uebereinstimmung gebracht. Dieselbe enthält in einem die §§. 61—69. umfassenden Abschnitte eigene Bestimmungen unter der Rubrik: „Besonderes Verfahren bei der böslichen Verlassung“, und scheidet innerhalb dieses Abschnittes als Unterabtheilungen die Fälle, wo der Entwichene erreichbar und wo er es nicht ist (§§. 61—67 und §§. 68. 69).

In Hessen ist die Entwicklung mit der oben dargestellten bis in die neuere Zeit in Einklang geblieben, nur ist auch hier die quasi-desertio als Scheidegrund allmählich anerkannt, wie dies die übereinstimmende Darstellung in dem bekannten Ledderhose'schen Kirchenrecht in seiner ursprünglichen, im Jahre 1785 erschienenen Gestalt[98]) und in der von Pfeifer 1821 herausgegebenen Bearbeitung[99]) zeigt. Neuerdings hat aber die Praxis einen eigenen Weg genommen, welcher anscheinend Anspruch auf Uebereinstimmung mit der angeblich ächt protestantischen Scheidelehre macht, aber nur als ein des geschichtlichen Anhaltepunktes entbehrender und in der Begränzung des Desertionsbegriffes als ein unpractischer, wesentliche Unterschiede verkennender bezeichnet werden kann. Ihren bewussten Ausdruck hat diese Richtung in dem bekannten Buche Strippelmann's gefunden, auf Grundlage dessen hier folgende kurze Uebersicht ihren Platz finden möge:

Das Kriterium für den Begriff der malitiosa desertio, sowohl wie für den Desertionsprocess ist die Unbekanntschaft des Aufenthaltes des Entwichenen[100]), und damit also auf einen rein zufälligen, subjectiven Umstand Gewicht gelegt, während von jeher in der deutschen Entwicklung die Unerreichbarkeit des Desertor, d. h. die Unmöglichkeit der Anwendung von Zwangsmassregeln das wesentliche Begriffsmoment war.

Consequenterweise fällt dann unter die quasi-desertio, abgesehen von einer blossen Verweigerung der Beischlafsvollziehung und einer bloss räumlichen Trennung, auch der Fall, wo der Desertor an einem jedem bekannten, unerreichbaren Orte sich aufhält.[101]) Dass man hier nicht, wie in den ei-

---

[98]) §§. 285. 286.

[99]) §§. 267. 271.

[100]) S. 143. 293 ff.

[101]) S. 148 ff.

gentlichen Fällen der quasi-desertio, Zwangsmassregeln anwenden konnte[102]), musste auf der Hand liegen, und so begnügt man sich hier mit dem Erforderniss, dass alle zulässigen und ausführbaren Mittel zur Wiedervereinigung erfolglos versucht seien.[103]) Damit ist aber einmal verkannt, dass, sowie die Zwangsmassregeln fortfallen, man den Boden der materiellen Feststellung der malitia verlässt. Allerdings könnte man hierauf entgegnen, dass es gewiss zweckmässig sei, mindestens zu versuchen, ob man einen solchen Beweis nicht auch unter Mitwirkung einer ausländischen Obrigkeit herbeiführen könne, allein von vornherein wird sich dieselbe gerade zur Anwendung von Zwangsmassregeln gewiss nicht bereit finden lassen. Die Parteien aber hier immer im einzelnen Falle auf Versuche hinzuweisen, und von dem zufälligen Ausfalle derselben die Zulässigkeit der Klage abhängig zu machen, — wobei dieselben überdies nicht einmal wissen können, was der erkennende Richter im einzelnen Falle unter der Erschöpfung aller Wiedervereinigungsmittel verstehen wird, — trägt nothwendig auch bei der gewissenhaftesten Handhabung der Rechtspflege immer Willkür in sich, da nicht objectiv feststehende Normen, sondern im Grunde die grössere oder geringere Bereitwilligkeit der requirirten ausländischen Behörde die Entscheidung bestimmen muss.

---

[102]) S. 149. 150.
[103]) S. 150.

Miscellen.

I.

Rechtsgrundsätze der obersten Gerichtshöfe Preussens in Kirchen- und Ehesachen aus der neuesten Zeit.

Von
Dr. Albrecht Altmann,
Gerichts-Assessor in Berlin.

Zweite Abtheilung: Eherecht.

Vorbemerkung.

Diese zweite, dem Eherecht gewidmete Abtheilung erscheint als eine Fortsetzung der ersten, das Kirchenrecht umfassenden.[1]) Die äussere Anordnung des mitzutheilenden Stoffes ist die frühere geblieben. Die Scheidung dieser Abtheilung jedoch in zwei gesonderte Abschnitte, in das gemeine Preussische, beziehungsweise gemeine Deutsche, und andererseits in das provinzielle Eherecht[2]) war nicht in demselben Grade, wie in der ersten Abtheilung geboten. Es ist daher von einer solchen Untereintheilung hier Abstand genommen worden.

Im Uebrigen könnte schlechthin auf die Vorbemerkung zur ersten Abtheilung verwiesen werden.[3]) Für diejenigen indessen, denen dieselbe nicht zur Hand ist, sei noch bemerkt, dass auch hier vorzugsweise die seit dem Jahre 1859 veröffentlichten Entscheidungen[4]) berücksichtigt worden sind, ältere lediglich dann,

---

[1]) Band I. Heft 2. dieser Zeitschr. S. 289 – 320.

[2]) Dem provinziellen Eherecht gehört nur der unter No. 46 mitgetheilte Rechtssatz an.

[3]) Bd. I. Heft 2. dieser Zeitschr. S. 289 f.

[4]) Von den „Entscheidungen" des Königlichen Ober-Tribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage von Decker, Voswinckel und Heinsius, Berlin 1859 und 1860 bei Carl Heymann, die Bde. 39 – 43. incl.; von dem „Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Theodor Striethorst, Berlin 1859 – 1861 bei J. Guttentag, die Bde. 29 – 38. incl. Endlich aber haben auch die neuesten, seit dem Drucke der ersten Abtheilung, im 44. Bde. der Entscheidungen und im 39. Bde. des Archivs für Rechtsfälle veröffentlichten eherechtlichen Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals hier ihre Stelle gefunden.

wenn sie für das Verständniss der mitzutheilenden Grundsätze von wesentlicher Bedeutung waren; dass ferner den unter fortlaufenden Nummern aufgeführten Rechtsgrundsätzen überall die entscheidenden Belagstellen beigefügt sind und ausserdem in einzelnen wichtigeren Fällen die vollständige oder doch theilweise Begründung jener Sätze gegeben worden ist. Mitunter genügte es auch schon, für das Verständniss des ausgezogenen Rechtssatzes lediglich das Sachverhältniss mitzutheilen.

---

31. Abholung des unehelichen Kindes zur eigenen Verpflegung Seitens des Vaters. Der Vater des unehelichen Kindes, welcher dasselbe mit Bewilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts Behufs Abwendung seiner Verbindlichkeit zur Zahlung von Alimentengeldern in eigene Pflege übernehmen will, muss ersteres an dem Orte, wo es sich befindet, abholen, und liegt der Mutter nur ob, es ihm verabfolgen zu lassen. A. L. R. II. 2. §. 622. Erk.[5]) vom 14. Februar 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 32. S. 247—249.[6])

32. Aktivlegitimation der geschiedenen, aber für den unschuldigen Theil erklärten **Ehefrau** gegen die subsidiarisch zur Ernährung ihres Kindes verpflichteten Grosseltern desselben auf Gewährung eines Beitrags zu den Erziehungskosten. Zur Klage gegen die subsidiarisch zur Ernährung ihres Enkels verpflichteten Grosseltern auf Gewährung eines Beitrags zu den Erziehungskosten desselben ist die geschiedene, aber für den unschuldigen Theil erklärte Mutter des Kindes, bei welcher das Kind erzogen wird, allein legitimirt. Sie bedarf zur Klage weder des Beitritts des zur Ernährung des Kindes unvermögenden Vaters desselben, noch eines dem Kinde zu bestellenden Kurators. A. L. R. Einl. §. 89; II. 2. §§. 64. 92; II. 3. §. 14. Erk. vom 21. November 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 35. S. 286—289.

33. Alimentation.

a. Alimentation der Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe. Die Vorschrift, nach welcher bei geschiedenen Ehen, wenn der für schuldig erklärten Mutter die Erziehung der Kinder bis zum vierten Jahre gelassen wird, sie die Kosten der-

---

[5]) Die Bezeichnung „Erk." ist auch hier der Kürze wegen überall da gebraucht, wo von einer Entscheidung des „Königlichen Ober-Tribunals" die Rede ist. Vgl. Abth. 1. Bd. I. Heft 2. S. 290 Note 2.

[6]) Vgl. das Erk. vom 4. März 1859 in den Entscheidungen, Bd. 40. S. 219 ff. und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 32. S. 333 ff.

selben übernehmen muss, findet nicht auch dann Anwendung, wenn eine ungiltige Ehe als nichtig aufgehoben ist, und die Mutter demnächst überführt wird, das Ehehinderniss gekannt zu haben. A. L. R. II. 2. §§. 50—57. 64—73. 94. 95. 105. Erk. vom 19. November 1858 in den Entscheidungen, Bd. 40. S. 205—212.

b. Selbständiges Klagerecht der Mutter eines unehelichen Kindes gegen den natürlichen Vater auf Alimentation des Kindes. Die Mutter des unehelichen Kindes hat gegen den natürlichen Vater desselben ein selbständiges Klagerecht auf Alimentation des Kindes; ein Klagerecht auf Zuerkennung des eventuellen Erbrechts steht ihr dagegen nicht zu. Gesetz vom 24. April 1854 §. 20 (Ges.-Samml. S. 193). A. L. R. Einleitung §. 89. Erk. vom 28. September 1860 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 80—83.

c. Kurze Verjährung von Alimenten, insbesondere des Anspruchs der Mutter auf Erstattung der von ihr selbst aufgewendeten Alimente.

aa. Die in dem §. 2 No. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vorgeschriebene kurze Verjährung von Alimenten in vier Jahren setzt voraus, dass die Alimente, um deren Einklagung es sich handelt, bereits bei der Einklagung in quali et quanto feststehen.

bb. Dadurch, dass die Mutter selbst freiwillig das Kind ernährt hat, und hiernächst von dem natürlichen Vater die in quali et quanto zufolge Judikats feststehenden Alimentenbeträge erstattet verlangt, wird die Alimentennatur dieses Anspruchs nicht geändert, und unterliegt derselbe daher gleichfalls der kurzen Verjährung von vier Jahren.[7])

cc. Dagegen findet diese kurze Verjährung auf Alimente keine

---

[7]) Diesem Rechtssatze entspricht auch der bereits in dem Erk. des Königl. Ober-Tribunals vom 4. April 1860 (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 37. S. 159) ausgesprochene: „Die rechtskräftige Verurtheilung des Verpflichteten zur künftigen Zahlung von Alimenten schliesst hiernächst den Einwand der kurzen Verjährung von Alimenten in vier Jahren hinsichtlich der fällig gewordenen und rückständig gebliebenen Alimente nicht aus.“ Vgl. ferner das Archiv für Rechtsfälle, a. a. O. S. 279, die Präjudizien 1691. vom 29. Januar 1846 (Präjudizien-Samml. I. S. 410, und über dessen Bedeutung Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 126), 2039. vom 10. August 1848 (Präjud.-Samml. I. S. 410 und Archiv für Rechtsfälle, Bd. 4. S. 250), und 2199. vom 1. März 1850 (Präjud.-Samml. II. S. 140 und Entscheid., Bd. 20. S. 120).

Anwendung, die erst mit der Schwängerungsklage nach Ablauf von mehr als vier Jahren seit der Geburt des Kindes eingeklagt sind. Gesetz vom 31. März 1838 (Ges.-Samml. S. 249) §. 2 No. 5 und §. 10. Erk. vom 26. Oktober 1860 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 123—127.

34. Armenpflege für das zurückgelassene uneheliche Kind einer Heimathslosen.

a. Unter dem Verarmten nach §. 12 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 ist nicht das zu verpflegende uneheliche Kind, sondern dessen Mutter zu verstehen.

b. Daher ist nicht der Landarmenverband, in welchem das zu verpflegende uneheliche Kind, sondern derjenige Landarmenverband unterstützungspflichtig, in welchem sich die heimathslose Mutter zur Zeit der hervorgetretenen Hilfsbedürftigkeit befindet.[8])

Armenpflege-Gesetz vom 31. Dezember 1842 §§. 12. 22 (Ges.-Samml. für 1843 S. 8). Erk. vom 24. September 1860 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 75.

35. Bigamie. Verjährung des Verbrechens der Bigamie. Diese Verjährung wird auch dann nach §. 601 der Criminal-Ordnung mit Ausschluss des §. 139 des Strafgesetzbuches berechnet, wenn die letzte Ehe vor dem 1. Juli 1851 unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts eingegangen und der fünfjährige Zeitraum erst nach dem 1. Juli 1851 abgelaufen ist. Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. IV. und V.; Criminal-Ordnung von 1805 §. 601; Str.-G.-B. §. 139.[9]) Präjudiz des Se-

---

[8]) Vgl. das Erk. des Königl. Ober-Tribunals vom 16. April 1858 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 29. S. 255.

[9]) Die angeführten Bestimmungen lauten:

Einführungsgesetz vom 14. April 1851 Art. IV. und V.:

Art. IV. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Art. V. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder andere dem Thäter am günstigsten ist.

Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 §. 601:

Bei dem Verbrechen der Bigamie soll der fünfjährige Zeitraum (sc. der

nats für Strafsachen No. 262 vom 19. Dezember 1859 in den Entscheidungen, Bd. 42. S. 121* — 132*, und im Just.-Min.-Bl. von 1860 S. 26—30.

36. Brautwerben. Bedungene Belohnung für dasselbe.

a. Die Beantwortung der Frage: Ob eine Handlung oder Leistung zu den im §. 7. I. 4. des Allgem. Landrechts gedachten, die Ehrbarkeit beleidigenden gehöre, — ist thatsächlicher Natur.

b. Ein Vertrag, durch welchen für das Zustandebringen einer Heirath mit einer bestimmten Person eine Belohnung versprochen wird, ist nicht gegen die guten Sitten und daher auch nicht gegen die Ehrbarkeit. A. L. R I. 4. §. 7; I. 5. §. 39. Erk. vom 22. September 1859 im Arch. für Rechtsfälle, Bd. 35. S. 90—94.[10])

37. Ehegatten. Getrenntleben derselben. Anspruch

Verjährung) von dem Tage der Vollziehung der letzten Ehe durch Copulation gerechnet werden.

Strafgesetzbuch §. 139:

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstandsbeamten, welcher, wissend, dass eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schliesst.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist.

[10]) Schon die l. 6. C. de sponsalibus et arrhis sponsalitiis (5, 1) beschränkt dergleichen Verträge. Dieselbe ist indessen nicht glossirt, und es neigt daher auch die gemeinrechtliche Praxis zu dem oben ausgesprochenen Satze hin. Vgl. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts, Bd. 3. (2. Aufl. 1858) S. 836 Note ***). Aus dem obigen Satze zu a. ergiebt sich indessen, dass in keinem Falle die Vernichtung des mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Erkenntnisses zweiter Instanz erfolgt wäre, wenn auch der Appellationsrichter das Gegentheil von dem, was er in dem vorliegenden Falle thatsächlich festgestellt hat, angenommen hätte. Denn eine thatsächliche Feststellung ist der Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt nicht zugänglich. Es kann daher auch der obige Ausspruch zu b. streng genommen gar nicht als ein von dem Königl. Ober-Tribunal herrührender angesehen werden. Das Ober-Tribunal war vielmehr nur in Folge unserer Nichtigkeitsgesetze in der Lage, die Feststellung des Appellationsrichters nicht umstossen zu können.

der Frau auf Zahlung vertragsmässiger Alimente. Die Verabredung der Eheleute, für die Dauer getrennt von einander zu leben, hat regelmässig keine rechtliche Wirkung. Waren jedoch die Eheleute thatsächlich von einander getrennt, so ist die Ehefrau nicht befugt, von dem Manne nachträglich Zahlung der ihr für diesen Fall vertragsmässig zugesicherten Alimente zu fordern. A. L. R. II. 1. §§. 175. 177. Erk. vom 27. Juni 1859 in den Entscheidungen, Bd. 41. S. 183—189, und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 33. S. 321—326.

38. Ehescheidung.

a. Aussetzung der Publikation des Erkenntnisses. In Ehescheidungssachen darf das eingelegte Rechtsmittel nicht mehr zurückgenommen werden, wenn über dasselbe bereits erkannt, die Publikation des Erkenntnisses aber auf ein Jahr ausgesetzt ist. Verordnung vom 28. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 193) §§. 70. 71; A. L. R. II. 1. §. 730. Resolution des Königl. Ober-Tribunals vom 6. Februar 1860 in den Entscheidungen, Bd. 42. S. 241—244.

b. Anwendung der Gesetze des Wohn- und Klageortes in Betreff der Zulässigkeit der Ehescheidung. Die Zulässigkeit der Ehescheidung ist nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, sondern nach denen des Wohn-, beziehungsweise Klageortes zu beurtheilen. Hierbei ist der Rechtsgrundsatz festzuhalten, dass Fremden, welche im Begriff stehen, sich in Preussen niederzulassen, das Forum ihres Aufenthaltsortes als ordentlicher Gerichtsstand zugewiesen ist. A. L. R. Einleitung §§. 1. 2. 3; II. 1. §§. 668 ff.; A. G. O. I. 2. §§. 9. 26. 27; Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 15 (Ges.-Samml. für 1843 S. 15). Erk. vom 24. Juni 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 34. S. 99—102.

c. Unerlaubter Umgang als Ehescheidungsgrund.[11]) Wird festgestellt, dass wirklicher Ehebruch nicht begangen sei, so ist auch der §. 673. II. 1. des Allgem. Landrechts nicht anwendbar.[12]) Erk. vom 2. Dezember 1859.

---

[11]) Vgl. hierzu: Ludwig Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evangelischen Kirche. Berlin 1858. 94 S. Die Aufgabe, die sich diese Schrift gestellt und die sie mit bewundernswerther Schärfe und Klarheit gelöst hat, lässt sich dahin fixiren: „Die Beschränkung der Scheidegründe auf Ehebruch und Desertion ist nicht die Kirchenlehre, sondern eine Lehre in der Kirche."

[12]) Das Gegentheil der in dem obigen Rechtssatze ausgesprochenen Ansicht des Königl. Ober-Tribunals ist angenommen in dem Präjudiz Nr.

Der §. 673. II. 1. A. L. R. bestimmt:

Eben dies gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird. [Ein solcher Umgang wird nämlich nach §. 672. a. a. O. dem Ehebruche gleich geachtet.]

Beide Vorderrichter hatten ihre Entscheidung auf die Aussage der separirten W. und der verehelichten H. gestützt. Die letztere hatte nur bekundet, dass die W. ihr gesagt habe, der Verklagte habe sie auf dem Heinrichsfelder Wege einmal aufgefordert, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, sie habe dies aber nicht gethan, sei vielmehr davongelaufen. Die W. selbst hatte dagegen eidlich erhärtet, dass sie mit dem Verklagten nichts zu thun gehabt, mit demselben keinen Ehebruch getrieben habe. Indessen habe sie der Verklagte einmal umarmt und geküsst, auch sie eingeladen, sich ihm zum Beischlaf hinzugeben, was sie ihm jedoch abgeschlagen; dass der Verklagte sie ein anderes Mal gefragt habe, wo sie hingehe, und, als sie geantwortet: nach Welzow, entgegnet habe:

er werde auf die Jagd gehen, sie möge nur den Fusssteig gehen, er werde auch hinkommen,

wobei sie sich gedacht, dass Verklagter versuchen wolle, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen; und dass ein drittes Mal der Verklagte sie in der Heide bei Heinrichsfeld verfolgt, ihr 2 Thlr. für die Vollziehung des Beischlafs mit ihm geboten, und als sie dies verweigert, **sie zur Erde geworfen, entblösst und die Vollziehung des Beischlafs versucht habe**, wobei sie sich aber gewehrt habe. Deshalb und weil andere Personen sich genähert, habe der Verklagte davon abgestanden.

Das Königl. Ober-Tribunal ist nun der Ansicht, dass aus diesen Bekundungen der separirten W. sich nicht der Schluss ziehen lasse, es spreche eine dringende Vermuthung dafür, dass der Verklagte die eheliche Treue verletzt habe, da eben diese Zeugin W. es sei, welche bekundet habe, dass sie mit dem Verklagten nichts zu thun gehabt, mit demselben die Ehe nicht gebrochen habe. Es könne daher weder der Ehebruch selbst, noch ein unerlaubter Umgang des Verklagten mit der W., durch welchen eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet werde, für nachgewiesen erachtet werden. (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 36. S. 54 f.)

d. Zeitpunkt der rechtskräftigen Ehescheidung. Der Zeitpunkt der Ehescheidung und des ehemännlichen Niessbrauchs wird in dem Falle nicht auf den Tag der Publikation des in den folgenden Instanzen bestätigten Urtels zurückgezogen, wenn die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung geschieden, die Klägerin für den schuldigen Theil erklärt ist und der

---

1994. desselben I. Senats vom 3. April 1848 (Präjud.-Samml. I. S 150) in den Entscheidungen, Bd. 16. S. 499.

Verklagte die Rechtsmittel eingelegt hat.[13]) Maassgebend ist vielmehr der Tag der Publikation des demnächst rechtskräftig gewordenen Urtheils letzter Instanz. Der Tag der Insinuation des letzteren kommt dagegen nicht in Betracht.[14]) A. L. R. II. 1. §§. 718 a. und b., 770. 771. Erk. vom 5. Oktober 1860 in den Entscheidungen, Bd. 44. S. 165—173 und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 38. S. 277—285.

e. Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit als Ehescheidungsgrund, nach **Gemeinem Recht.**

aa. Nach Gemeinem Rechte sind nicht gewisse positive Arten und Grade von Ehrenstrafen als die eigentlichen oder gar ausschliesslichen, die Ehescheidung begründenden Strafen anerkannt; vielmehr wird durch die Entehrung überhaupt, welche aus dem bestraften Verbrechen für den schuldig erkannten Ehegatten und indirekt für die Fortsetzung des Ehebundes mit ihm hervorgeht, die Scheidungsklage begründet.

bb. Daher kann auch nach Gemeinem Rechte die Verurtheilung eines Ehegatten wegen Diebstahls und Betruges zum zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach Stellung und Bildungsgrad des anderen Ehegatten als Ehescheidungsgrund geltend gemacht werden.[15])

A. L. R. II. 1. §. 704; Strafgesetzbuch §. 11. Erk. vom 2. November 1858 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 31. S. 96—101.

39. Ehescheidungsprozess.

a. Appellation wegen der Schuldfrage. Die von dem Verklagten, welcher der Klage auf Trennung der Ehe, und dass er für den allein schuldigen Theil erklärt wurde, in erster Instanz widersprochen hat, bloss deshalb, weil er für den allein schuldigen Theil erklärt worden, eingelegte Appellation erscheint zulässig, wenngleich das Erkenntniss hinsichtlich des Ausspruchs auf Ehetrennung rechtskräftig geworden ist.[16]) A. L. R. II. 1. §. 745; A. G. O. I. 13. §. 38; I. 40. §. 51; Verordnung vom 28. Juni 1844 §. 7 (Ges.-Samml. S. 184). Erk. vom 11. November 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 35. S. 272—277.

---

[13]) Vgl. die Gründe des Ober-Tribunals-Erk. vom 25. Februar 1859 in den Entscheidungen, Bd. 41. S. 234.

[14]) Vgl. Dr. Förster in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Preussischen Rechts durch Theorie und Praxis, Bd. 2. (1858) S 360.

[15]) Vgl. das Archiv für Rechtsfälle, Bd. 13. S. 367, Bd. 28. S. 37 ff.

[16]) Vgl. das Präjudiz No. 1471 vom 2. August 1844, Präjudiz.-Samml. I. S. 255; Archiv für Rechtsfälle, Bd. 22. S. 266.

b. Rüge der Nichtigkeit der bereits rechtskräftig geschiedenen Ehe Behufs Abwendung der erkannten Ehescheidungsstrafe; Standes-Ungleichheit. Hat im Ehescheidungsprozesse der Verklagte das rechtsbeständige Vorhandensein seiner Ehe zugegeben und sich sodann bei dem Urtheile erster Instanz auf Trennung der Ehe beruhigt, so kann er nunmehr in diesem Prozesse die Folgen der Scheidung — die Schuldfrage — nicht durch die Anführung abwendig machen, dass seine Ehe wegen Ungleichheit des Standes von Anfang an ungiltig gewesen sei.[17]) A. L. R. II. 1. §§. 30—33. 746. 750. 940. 952. 964. 975—977. Erk. vom 25. Oktober 1858 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 30. S. 336—338.

40. Einspruch gegen Aufgebot und Trauung. Das Einspruchsrecht, welches der §. 158. II. 1. des A. L. R.[18]) der unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerten ertheilt, ist durch das Gesetz vom 24. April 1854 als aufgehoben zu erachten. Gesetz vom 24 April 1854 §. 22 (Ges.-Samml. S. 193). Erk. vom 3. Februar 1860 in den Entscheidungen, Bd. 42. S. 200—211, und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 35. S. 359—370.

41. Geistlicher Sühneversuch Behufs Anstellung der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung. Der Behufs der Statthaftigkeit der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlas-

---

[17]) Vgl. das Archiv für Rechtsfälle, Bd. 15. S. 18 und Bd. 22. S. 331. Das Präjudiz des Königl. Ober-Trib. 1522 vom 3. Januar 1845 (Präjudiz.-Samml. I. S. 157) bestimmt in dieser Beziehung: „Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe und die Klage auf Trennung derselben schliessen einander unbedingt aus, weil der erstere voraussetzt, dass die Ehe von Anfang an nicht rechtsbeständig gewesen, die letztere aber durch das Gesuch um deren Auflösung wegen Verletzung der daraus hervorgehenden Pflichten ihr bisheriges rechtsbeständiges Vorhandensein unmittelbar zugiebt. Hieraus ergiebt sich, dass Ehescheidungsstrafen und die, aus der Vernichtung einer Ehe für den Schuldigen erwachsenden Nachtheile niemals gegen einander aufgewogen werden können, weil ihr selbständiges Nebeneinanderbestehen einen inneren Widerspruch in sich schliesst.“ Vgl. übrigens den Artikel „Ungleiche Ehe“.

[18]) Jene Bestimmung lautet:

> Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniss, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen

Ein wirksamer Einspruch gegen Aufgebot und Trauung ist sonach jetzt nur noch möglich, wenn ein älteres förmliches Ehegelöbniss, ein also in den Formen der §§. 82—92 II. 1. A. L. R. eingegangenes Eheverlöbniss vorliegt.

sung erforderliche vorherige Sühneversuch des kompetenten Geistlichen muss von dem persönlichen Gerichte direkt veranlasst sein, und reicht daher ein von dem klagenden Ehegatten, wenngleich zufolge Aufforderung des persönlichen Gerichts, veranlasster geistlicher Sühneversuch zur Statthaftigkeit der Klage nicht hin. Verordnung vom 28. Juni 1844 §§. 61. 62 (Ges.-Samml. S. 184). Erk. vom 25. Juni 1860 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 38. S. 73—77.

42. Gerichtsstand.

a. Bei Ehescheidungsklagen überhaupt, und insbesondere nach erfolgter Auswanderung des Ehemannes; Rechtskraft eines ausländischen Urtheils über die Trennung der in Preussen geschlossenen Ehe Preussischer Unterthanen.

aa. Nach Preussischem Rechte ist eine Ehescheidungsklage in dem Gerichtsstande desjenigen Ortes anzustellen, wo der Ehemann seinen beständigen Wohnsitz genommen hat. A. G. O. I. 2. §§. 8—12. 87. 128, Anh. §. 37 zu §. 128; I. 40. §§. 22. 36, Anh. §. 288 zu §. 22; Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 12 (Ges.-Samml. S. 1).

bb. Daher ist im Falle der Auswanderung des Ehemannes die Ehescheidungsklage in dessen neuem Wohnsitze im Auslande anzustellen. Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 11.

cc. Es ist nicht anzuerkennen, dass das Erkenntniss eines ausländischen Richters, durch welches eine zwischen Preussischen Unterthanen bestehende und in Preussen geschlossene Ehe geschieden wird, in Preussen keine Rechtskraft erlangen kann. A. L. R. Einleitung §§. 23. 24; II. 1. §. 679.

Zu **aa.**, **bb.**, **cc.**: Erk. vom 30. November 1860.

Das Sachverhältniss liegt hier, wie folgt:

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Backhaus hat in seinem am 10. Mai 1841 publicirten Testamente seinem Sohne, dem jetzigen Kläger, das zu Thamsbrück gelegene Rittergut, die „Burg“, eigenthümlich überlassen, in einem späteren Kodizille jedoch, veranlasst durch die zwischen dem Kläger und dessen Ehefrau, der jetzigen Verklagten, entstandenen Misshelligkeiten, diese Disposition geändert und bestimmt, dass sein Sohn während der mit seiner Frau bestehenden Ehe nur die Nutzungen der ihm in dem Testamente zugedachten Erbportion erhalten, die Substanz dagegen gleich nach des Testators Tode auf des Sohnes Kinder übergehen, wenn aber der erstere seine Frau überleben oder von derselben durch richterlichen Ausspruch geschieden werden sollte, von ihrem Todestage oder von dem Zeitpunkte der eingetretenen Rechtskraft des Ehescheidungs-Urtels ab, die Wirkungen der Substitution gänzlich aufhören und die väterliche Erbportion freies Eigenthum des Klägers werden solle.

Im Jahre 1848 hat der Kläger, angeblich wegen der damals ausge-

brochenen Unruhen, seinen Wohnsitz auf dem gedachten, im Preussischen, und zwar innerhalb des Bezirks des Kreisgerichts zu Langensalza belegenen Rittergute T. verlassen und sich nach Amerika begeben, wo er zuletzt im Staate Jowa zu Dubuque seinen Aufenthalt genommen hat. Von da aus hat er vergeblich an seine Ehefrau die Aufforderung gerichtet, ihm nach Amerika mit seinen Kindern nachzufolgen. Darauf hat er bei dem Gerichtshofe zu Dubuque gegen seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage angestellt und unterm 7. April 1853 ein Urtel erlangt, in welchem ausgesprochen wurde, dass, da die Verklagte nicht erschienen, es auch zur Ueberzeugung des Gerichts offenbar sei, dass der Verklagten von dem obschwebenden Streite ordnungsmässig Nachricht gegeben und die Thatsachen in der Klage des Ehemannes wahr seien, das Band der Ehe zu lösen und Kläger von demselben zu entbinden. Diesem, in Ausfertigung überreichten Urtel ist eine von dem Sekretär des gedachten Gerichtshofes ausgestellte Urkunde beigefügt, in welcher attestirt wird, dass der Gerichtshof in der Ehescheidungs-Sache der Parteien kompetent gewesen, dass der angegebene Ehescheidungsgrund ein gesetzlicher, das Verfahren den Gesetzen gemäss und das gefällte Urtheil für die Parteien im Staate Jowa, wo Kläger wohne, bindend, und innerhalb des besagten Staats von der Fällung des Urtels ab rechtskräftig sei.

Die Parteien hatten acht Kinder mit einander erzeugt, von denen zwei in den Jahren 1843 und resp. 1847 wieder verstorben waren. Als Miterbin in den Nachlass dieser beiden verstorbenen Kinder veranlasste die Verklagte Behufs der Theilung und Auseinandersetzung die Subhastation des gedachten Rittergutes T. Nach erfolgter Subhastation wurden 3228 Thlr., als der Theil der Kaufgelder, welcher nach der Behauptung der Verklagten auf ihren Erbtheil fiel, zum gerichtlichen Depositum genommen. Diese Summe ist es, welche der Kläger im gegenwärtigen Prozesse als sein Eigenthum in Anspruch nimmt. Er führte aus, dass, da er in Amerika das Bürgerrecht, und nicht bloss für sich, sondern auch für seine Frau den Wohnsitz daselbst gewonnen habe, der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage in seinem neuen Domizile begründet und das von dem dortigen Gerichtshofe gefällte Urtheil auch für die Verklagte bindend sei. Es sei mithin der im Kodizille vorgesehene Fall eingetreten, und die Verklagte als Rechtsnachfolgerin ihrer beiden Kinder um so mehr zur Anerkennung seines Eigenthumsrechts an der deponirten Summe verpflichtet, als es der unzweifelhafte Wille des Erblassers gewesen sei, dieselbe von allen Vortheilen und Rechten am Nachlasse auszuschliessen.

Die Verklagte bestritt, dass durch den amerikanischen Richterspruch ihre Ehe mit dem Kläger aufgelöst und der im Kodizille vorausgesehene Fall eingetreten sei, da der amerikanische Gerichtshof um so weniger kompetent erachtet werden könne, ihre Ehe zu trennen, als ihr Ehemann ohne Erlaubniss der Regierung und somit wider die Gesetze ausgewandert sei, und als derselbe eben deshalb seinen Gerichtsstand vor wie nach im Preussischen vor dem Kreisgerichte zu Langensalza behalten habe.

Die beiden ersten Richter verurtheilten die Verklagte nach dem Antrage des Klägers und das Königl. Ober-Tribunal hat in dem oben ange-

gebenen Erkenntnisse auf Zurückweisung der eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde erkannt. (Entscheidungen, Bd. 44. S. 225 ff. und Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 242 ff.)

b. Kompetenz des persönlichen Gerichts des Ehemannes bei Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute wegen des Vermögens. Das Verfahren wegen der Auseinandersetzung des Vermögens geschiedener Eheleute gehört bei einer Verschiedenheit des Ehegerichts und des persönlichen Gerichtsstandes des Ehemannes vor diesen letzteren Gerichtsstand. A. L. R. II. 1. §§. 743. 744; A. G. O. I. 40. §. 52. Erk. vom 21. September 1860.

Wegen der hier obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen wird es sich rechtfertigen, wenn die vollständigen Entscheidungsgründe einschliesslich des Sachverhältnisses mitgetheilt werden.

Die durch rechtskräftiges Erkenntniss von ihrem Ehemanne geschiedene Klägerin klagte gegen ihren separirten Ehemann bei dem früheren Ehegerichte auf Zuerkennung lebenslänglicher Alimente. — Der Verklagte machte den Einwand der Inkompetenz des Gerichts, weil nur in seinem persönlichen Gerichtsstande habe geklagt werden können. — Der Appellationsrichter erachtete diesen Einwand, im Widerspruche mit dem ersten Richter, für begründet. Das Königl. Ober-Tribunal hat auf die Revision der Klägerin das zweite Urtheil bestätigt.

Die Gründe sind folgende:

Der von dem Verklagten der Klage entgegengestellte Präjudizialeinwand der Inkompetenz des Gerichts muss mit dem Appellationsrichter für begründet erachtet werden. Es bestimmen nämlich die §§. 743 und 744 II. 1. des A. L. R.:

> §. 743. Nach getrennter Ehe müssen die gewesenen Eheleute wegen ihres Vermögens auseinandergesetzt werden.
>
> §. 744. Diese Auseinandersetzung gehört — wenn sie gerichtlich erfolgen soll — vor den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Mannes.

Wenngleich allerdings diese letztere Bestimmung hauptsächlich wohl nur darin ihren Grund haben mag, dass zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechts das kompetente Ehegericht nicht immer zugleich der persönliche Gerichtsstand der Eheleute war, und dies jetzt fortfällt,[19]) so ergiebt sich doch deutlich daraus, dass der Gesetzgeber die Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten keineswegs als nothwendig mit der Scheidung selbst zusammenhängend betrachtete, vielmehr ausdrücklich verordnet hatte, dass diese Auseinandersetzung bei einer Verschiedenheit des Ehegerichts und des persönlichen Gerichtsstandes in letzterem, also getrennt vom Ehegerichte erfol-

---

[19]) Vgl. §. 12 der Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes etc. vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1).

gen sollte. Dies bestätigt auch noch die Vorschrift des §. 52 I. 40. der Allgem. Gerichts-Ordnung, wonach die Auseinandersetzung nicht mit dem Ehescheidungsprozesse vereinigt werden soll, und der Ehescheidungsrichter nur angewiesen wird, im Wege der Güte einen zweiten Prozess zu verhindern. Dadurch widerlegt sich aber von selbst die Ansicht Koch's in seinem Kommentare zum A. L. R. II. 1. §. 744 Anmerk. 84, dass die Auseinandersetzung nur der zweite Theil der Scheidung sei, sowie die sonst noch aufgestellte Meinung, dass durch die Anstellung der Ehescheidungsklage für das ganze Verfahren, von welchem die Auseinandersetzung nur ein besonderer Theil sei, Litispendenz begründet werde. Wäre dies die Ansicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte er nicht füglich bestimmen können, dass die Auseinandersetzung bei einem andern, als dem Ehegerichte, wo die Scheidung anhängig war, erfolgen solle.

Die Entscheidung des Ministerial-Reskripts vom 23. Mai 1820 (Breslauer Ergänzungen zu §. 52 I. 40. der Allgem. Gerichts-Ordnung) steht dem gleichfalls nicht entgegen, denn damals lag ein Fall vor, wo der verklagte Ehemann seinen Wohnsitz im Auslande genommen hatte, und daher mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 129 I. 2. der Allg. Gerichts-Ordnung mit Recht die Ansicht gebilligt werden konnte, dass der Verklagte sich die Auseinandersetzung vor seinem frühern inländischen persönlichen Forum gefallen lassen müsse, darauf aber Nichts ankam, dass diese Ministerial-Entscheidung in anderer Weise zu rechtfertigen versucht worden ist.

Im vorliegenden Falle kommt ausserdem noch hinzu, dass eine wirkliche Vermögens-Auseinandersetzung hier gar nicht vorliegt, vielmehr Klägerin selbst angegeben hat, wie sie gar kein Vermögen besitze, ihrem Ehemanne daher auch Nichts zugebracht habe, und sie auch nicht eine Quote des Vermögens in Anspruch nimmt, sondern nur die Zuerkennung lebenslänglicher Alimente verlangt, welches eine Ermittelung seiner Einkünfte erforderlich macht, die am leichtesten und zweckmässigsten in seinem persönlichen Gerichtsstande erfolgen kann. (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 68—71.)

43. Heimliches Ehegelöbniss; Heirathskonsens.

a. Unter der Bezeichnung „heimliches Ehegelöbniss" im Sinne des §. 67 II. 1. des A. L. R. ist ein von den Kindern ohne Einwilligung der Eltern, jedoch unter Beobachtung der gesetzlichen Form, errichtetes Ehegelöbniss zu verstehen.[20]) Vgl. §. 92 II. 1. des A. L. R.

b. Zur Anwendung des §. 92 II. 1. des A. L. R. ist nicht ein in jeder Beziehung vollständiges Aufgebot erforderlich; es genügt vielmehr, wenn dasselbe dazu hinreicht, unter den Aufgebotenen eben die Rechte und Pflichten zu erzeugen, wie sie aus

[20]) Vgl. die Gründe des Erkenntnisses vom 13. März 1838 in den Entscheidungen, Bd. 3. S. 362 ff.

einem förmlichen Ehegelöbnisse stattfinden. A. L. R. II. 1. §§. 66. 67. 82. 91. 139 ff. 151 ff., Anh. §. 67. Erk. vom 21. Februar 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 32. S. 294—301.[21])

44. **Katholisch-geistliche Gerichte.** Entscheidung derselben in Ehesachen. Die von einem katholisch-geistlichen Gerichte ausgesprochene Trennung eines Ehepaars von Tisch, Bett und Wohnung, selbst wenn die Parteien sich dabei beruhigt haben, entbehrt aller civilrechtlichen Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung. Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit etc. §§. 1. 40 (Ges.-Samml. S. 1); A. L. R. II. 1. §. 734 und Anh. §. 81 dazu; A. G. O. §§. 65 und 66 der Einleit., §§. 1. 2 No. 3 und §. 7. I. 16. Vgl. Kab.-Ordre vom 25. Februar 1833 (Ges.-Samml. S. 24). Erk. vom 11. Oktober 1858 (Präjudiz 2701.) in den Entscheidungen, Bd. 39. S. 189—200.[22])

45. **Legitimation durch nachfolgende Ehe.** Beweis derselben. Der Behufs Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Mutter mit dem Schwängerer erforderliche Beweis, dass der demnächstige Ehemann auch der Schwängerer sei, kann durch einen desfallsigen blossen Vermerk in dem Kirchenbuche nicht geführt werden; vielmehr bedarf es dazu der Vorlegung einer bei dem Kirchenbuche mit ihm über sein Anerkenntniss der Vaterschaft aufgenommenen Verhandlung. A. L. R. II. 2. §. 596; A. G. O. I. 10. §. 128; Allerh. Kab.-Ordre vom 14. April 1816 (v. Kamptz, Annalen, Bd. 3. S. 95; Vogt, Kirchenrecht I. S. 370). Reskripte der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz vom 5. und 22. Oktober 1838 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 52. S. 467; Gräff, Sammlung, Bd. 12. S. 72 f.). Erk. vom 8. März 1858 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 29. S. 193—197.

46. **Minden-Ravensberg-Paderborner Erbrecht des unehelichen Kindes** in den Nachlass des natürlichen Vaters. Dem unehelichen Kinde steht das Erbrecht zu einem Sechstheil in den Nachlass seines natürlichen Vaters alsdann nicht zu, wenn Letzterer ohne eheliche Abkömmlinge, jedoch mit Hinterassung einer Wittwe verstorben ist, mit welcher er in der in

[21]) Vgl. die Anfrage der Breslauer Ober-Amtsregierung vom 2. September 1795 und die Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 29. September 1795 in Rabe, Samml., Bd. 3. S. 188. 189.

[22]) Vgl. das Erk. vom 20. September 1854 in den Entscheidungen, Bd. 28. S. 341.

Minden-Ravensberg und Paderborn geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft gelebt hat. A. L. R. II. 2. §§. 652—655. 582. 583. Erk. vom 20. Dezember 1858 in den Entscheidungen, Bd. 40. S. 227—236, und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 31. S. 357 ff.

47. Rechtsweg. Unstatthaftigkeit desselben hinsichtlich der religiösen Erziehung unehelicher Kinder. Ueber die zwischen der jüdischen Mutter eines unehelichen Kindes und der vormundschaftlichen Behörde streitig gewordene Frage: ob der Vater dieses Kindes ein Christ und das Kind daher bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der christlichen Religion zu erziehen sei, findet eine Entscheidung im ordentlichen Rechtswege nicht statt. A. L. R. II. 2. §. 643. Erk. vom 15. April 1859.

Die Klage gegen die Mutter des unehelichen Kindes Seitens des Litiskurators des Letztern ist darauf gegründet, dass dessen Vater ein Christ sei, und dass nach §. 643 a. a. O. ein solches uneheliches Kind bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der christlichen Religion erzogen werden muss.

Dieser Klage steht nun aber vor Allem entgegen, dass die gedachte Bestimmung, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, nur als Anweisung Hinsichts der Erziehung des unehelichen Kindes bis zu dem Zeitpunkte, wo dasselbe selbst wählen kann, zu welcher Religionspartei es sich bekennen wolle, zu betrachten ist.

Der §. 323 II. 18. A. L. R. weist die Obrigkeit, worunter nach dem Zusammenhange mit den §§. 319 ff. a. a. O. nur die vormundschaftliche Behörde zu verstehen ist, bei den Vorschriften über die Erziehung der Pflegebefohlenen an, auf genaue Befolgung der Vorschriften des zweiten Titels §§. 76—85 Acht zu haben, wo nämlich davon die Rede ist, in welchem Glaubensbekenntnisse eheliche Kinder bei Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses ihrer Eltern bis zum vollendeten vierzehnten Jahre erzogen werden sollen.

Sind diese Vorschriften aber hierdurch auch gesetzlich als Erziehungsmaassregeln bezeichnet, und gehört die Erziehung der Pflegebefohlenen, d. h. der der väterlichen Gewalt nicht unterworfenen und eben deshalb bevormundeten Personen (§§. 7. 8 II. 18. A. L. R.) lediglich zum Ressort des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, so muss dasselbe auch um so mehr von den Hinsichts der Erziehung der unehelichen Kinder in den §§. 642. 643 II. 2. A. L. R. getroffenen Vorschriften gelten, als nach §. 644 a. a. O. uneheliche Kinder nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft stehen. Kann also der Konflikt, welcher zwischen dem Vormunde und der Mutter des unehelichen Kindes über die Erziehung des unehelichen Kindes, sowie namentlich auch darüber, in welcher Religion dasselbe erzogen werden soll, entsteht, nicht durch den Prozessrichter, sondern nur durch das vormundschaftliche Gericht entschieden werden, so ist es auch

für unstatthaft zu erachten, dass das vormundschaftliche Gericht, wie es im gegenwärtigen Prozesse versucht worden ist, diese Erziehungsfrage, zur Beseitigung des Widerspruchs der Mutter, im Wege der prozessrichterlichen Entscheidung zum Austrage bringen will.

(Entscheidungen, Bd. 41. S. 242—246, und Archiv für Rechtsfälle, Bd. 32. S. 366. 368 ff.)

48. **Revisions-Instanz in Ehescheidungssachen.** Berücksichtigung neuer Thatsachen in derselben. Der Grundsatz: dass in Ehescheidungssachen Thatsachen, welche auf die Beurtheilung der Verschuldung der Parteien an sich von Einfluss sind, berücksichtigt werden müssen, selbst wenn sie erst in der Revisions-Instanz vorgebracht worden, — findet nur Anwendung, wo die Sache zum ersten Male in die Revisions-Instanz gelangt.[23]) A. G. O. I. 15. §§. 10. 11; Gesetz vom 20. März 1854 §. 3 (Ges.-Samml. S. 115). Erk. vom 14. November 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 36. S. 8—10.

49. **Schwängerung.**

a. Beurtheilung der Rechte eines unehelichen Kindes nach den Gesetzen des Wohnsitzes, beziehungsweise des dauernden Aufenthaltsortes **der Mutter zur Zeit der Schwängerung.**[24])

aa. Aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo Französisches Recht gilt, stattgefunden hat, steht daraus dem unter der Herrschaft des Französischen Rechts geborenen und domicilirenden Kinde ein rechtlicher Anspruch gegen den Schwängerer auch dann nicht zu, wenn dieser nach dem Beischlafe seinen Wohnsitz aus dem Orte des Französischen Rechts nach einem Orte verlegt, wo das Allgem. Landrecht gesetzliche Kraft hat. A. L. R. II. 2. §§. 612 f.; Code civil Art. 340: „La recherche de la paternité est interdite." Präjudiz No. 2158. (Plenarbeschluss) vom 21. November 1849 (Präjudizien-Samml. II. S. 59) in den Entscheidungen, Bd. 18. S. 39—51.

bb. Das Recht eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Alimente wird in dem Falle, wo die Mutter des Kindes bei dessen Geburt den Wohnsitz, welchen sie zur Zeit ihrer präsumtiven Schwängerung innegehabt, aufgegeben hatte, nach dem Gesetze ihres Domicils zur Zeit der Schwängerung beurtheilt. A. L.

---

[23]) Vgl. das Archiv für Rechtsfälle, Bd. 18 S. 169; Präjudiz No. 431 vom 26. Februar 1838, Präjudizien-Samml. I. S. 244.

[24]) Zur Kritik und zum Verständniss der oben mitzutheilenden Rechtssprüche vgl. die Ausführung in Heydemann's Einleitung in das System des Preuss. Civilrechts, 1. Lieferung 1859 S. 118—121.

R. Einl. §. 23, II. 2. §. 640; Code civil Art. 340; Nov. 89. cap. 12. §§. 4. 6; c. 5. in fine X. de eo, qui in matrimon. duxit (4, 7); l. 19. 26. D. de statu homin. (2, 4). Präjudiz No. 2695. (Plenarbeschluss) vom 1. Februar 1858 in den Entscheidungen, Bd. 37. S. 1—16, und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 28. S. 300 ff. — Als eine Konsequenz des hier mitgetheilten Rechtssatzes erscheinen auch die folgenden:

cc. Der Preusse, der eine Ausländerin im Auslande (in casu Braunschweig) schwängert, kann ihrer im Inlande angestellten Klage die §§. 9 und 13 des Gesetzes vom 24. April 1854 nicht entgegenstellen. A. L. R. Einl. §. 23. Erk. vom 4. Oktober 1858 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 29. S. 355—357.

dd. Hinsichtlich der Frage, ob und welche Rechte einem unehelichen Kinde gegen seinen Erzeuger aus der Erzeugung zustehen, sind zwar die Gesetze des Ortes in Anwendung zu bringen, an welchem die Mutter des Kindes zur Zeit der Erzeugung desselben ihren Wohnsitz gehabt hat; doch kommt es hierbei nicht sowohl auf den Wohnsitz im streng rechtlichen Sinne, als vielmehr darauf an, ob die Geschwängerte an dem Orte der Schwängerung während der Schwängerung einen dauernden Aufenthalt gehabt hat. A. L. R. Einleit. §. 23, II. 2. §. 640; Kab.-Ordres vom 4. Juli 1832 §§. 2. 3 (Ges.-Samml. S. 175) und vom 5. Dezember 1835 (Ges.-Samml. S. 294). Erk. vom 15. April 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 33. S. 139—143.

ee. Der Grundsatz: „dass unter dem Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Schwängerung, nach dessen Gesetzen die Rechte deren unehelichen Kindes gegen den Erzeuger zu beurtheilen sind, bei Dienstboten der Ort des dauernden Aufenthalts der Mutter zur Zeit der Schwängerung zu verstehen sei," findet nur dann Anwendung, wenn an dem Orte, wo die Schwängerung stattfand und die Geschwächte diente, die Kab.-Ordres vom 4. Juli 1832 und 5. Dezember 1835 Gesetzeskraft haben. Vgl. die zu **dd.** angegebenen Gesetzesstellen. Erk. vom 12. September 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 35. S. 41—47.

b. Begriff der geschlechtlichen Bescholtenheit.

aa. Ein Frauenzimmer, welches innerhalb dreier Jahre jedem ihrer drei Liebhaber wiederholt den Beischlaf verstattet, ist für bescholten zu erachten. Gesetz vom 24. April 1854 §. 9 No. 2 (Ges.-Samml. S. 193). Erk. vom 18. Juli 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 34. S. 210 f.

bb. Zur Feststellung der Bescholtenheit der Geschwängerten genügt der Beweis eines unsittlichen Lebenswandels derselben,

ohne dass es darauf ankommt, dass dieser Lebenswandel zur öffentlichen Kunde gelangt ist.

cc. Daher ist ein Frauenzimmer, welches sich erweislich Männern, wie es die Gelegenheit gerade zulässt, Preis giebt, für bescholten zu erachten.

Zu **bb.** und **cc.**: Gesetz vom 24. April 1854 §. 9 No. 2 b. Erk. vom 10. September 1860 im Archiv für Rechsfälle, Bd. 39. S. 29—31.

dd. Eine geschlechtliche Bescholtenheit der ausserehelich Geschwängerten ist auch dann begründet, wenn Letztere sich früher mit dem Schwängerer eines Ehebruchs schuldig gemacht hat. Gesetz vom 24. April 1854 §. 9 No. 2 litt. d. Erk. vom 7. Januar 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 33. S. 13—18 und in den Entscheidungen, Bd. 40. S. 212—219.

ee. Der §. 9 No. 2 litt. d. des Gesetzes vom 24. April 1854 setzt voraus, dass die Geschwängerte früher verheirathet gewesen ist und in dieser Eigenschaft einen Ehebruch begangen hat. Es genügt nicht, dass sich die unverheirathete Geschwängerte durch Zuhalten mit einem verheiratheten Manne an dem von diesem begangenen Ehebruche zur blossen Mitschuldigen im Sinne des §. 140 des Strafgesetzbuches[25]) gemacht hat. Erk. vom 4. Februar 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd.35. S. 6—9.

c. Einrede der Bezahlung des Beischlafs. Alles dasjenige, was eine Frauensperson von dem Manne, dem sie den Beischlaf gestattet hat, unmittelbar darauf in Gelde oder Geschenken annimmt, ist für eine Bezahlung zu erachten. Gesetz vom 24. April 1854 §. 9 Nr. 2a. §. 13. Vgl. A. L. R. II. 1. §. 1026. Erk. vom 9. Mai 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 33. S. 199—201.

d. Einwand des Beischlafs mit Mehreren und einer bereits früher stattgehabten ausserehelichen Geburt, insbesondere auch im Falle der Nothzucht.

aa. Die Behauptung: „die Geschwängerte habe noch anderen Männern den Beischlaf gestattet, sie habe schon einmal ausserehelich geboren", entspricht nicht dem §. 9 No. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. April 1854; vielmehr sind die Namen der anderen Konkumbenten anzugeben, und es ist zu behaupten, dass die Klägerin von einem Anderen als dem Verklagten früher ge-

---

[25]) Die betreffende Bestimmung lautet:
Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniss von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

schwängert worden sei. Erk. vom 11. April 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 35. S. 14—16.

bb. Einer unverheiratheten Frauensperson, welche durch Nothzucht geschwängert sein will, steht ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Gesetze vom 24. April 1854, und demjenigen Kinde, von welchem sie in Folge dieser Schwängerung entbunden worden, ein Anspruch auf Alimente alsdann nicht zu, wenn jene früher schon ausser der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des gedachten Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist. Gesetz vom 24. April 1854 §. 1 No. 1, §§. 9 und 13. Erk. vom 14. Dezember 1860 in den Entscheidungen, Bd. 44. S. 173—182 und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 294—302.

e. Beweislast hinsichtlich des Einwandes der geschlechtlichen Bescholtenheit der Klägerin. Zur Begründung des Einwandes der geschlechtlichen Bescholtenheit der Klägerin im Sinne des §. 9 No. 2 des Gesetzes vom 24. April 1854 genügt, ausser der zu erweisenden Thatsache einer bereits früher stattgehabten ausserehelichen Schwängerung der Klägerin, die Behauptung, dass diese frühere Schwängerung nicht von dem Verklagten herrühre. Die Klägerin kann diesen Einwand nur durch den von ihr zu erbringenden Beweis, dass der Verklagte auch der frühere Schwängerer sei, beseitigen. Gesetz vom 24. April 1854 §. 9 No. 2 c. Erk. vom 9. Juli 1860 in den Entscheidungen, Bd. 43. S. 206—212 und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 38. S. 153—159.

f. Beweis der verfrühten Geburt oder aber früheren Erzeugung des unehelichen Kindes. Im Schwängerungsprozesse ist, wenn die Vollziehung des Beischlafs innerhalb der Konzeptionszeit feststeht, der von dem Schwängerer angebotene Beweis und Gegenbeweis in Betreff der körperlichen Beschaffenheit des Kindes und der daraus herzuleitenden Folgerung einer verfrühten Geburt oder aber einer stattgehabten früheren Erzeugung nicht zulässig.[26]) Gesetz vom 24. April 1854 §. 15; A. L. R. II. 1. §§. 1077. 1078. Erk. vom 2. März 1860 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 37. S. 70—71.

g. Folgen der Nichterklärung über die Annahme oder Zurückschiebung des über die Vollziehung des Beischlafs zugeschobenen Eides. In Schwängerungssachen ist die allgemeine Kontumazialfolge des §. 297 I. 10. der A. G. O. für den Fall der Nichterklärung über die Annahme oder Zurück-

---

[26]) Vgl. Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1846 S. 348.

schiebung des über die Vollziehung des Beischlafs zugeschobenen Eides ausgeschlossen. A. G. O. I. 10. §. 297; Gesetz vom 24. April 1854 §§. 16. 17 (Ges.-Samml. S. 193). Erk. vom 21. November 1859 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 36. S. 27—30.

50. Ungleiche Ehe. Anfechtung der Ehe wegen Ungleichheit des Standes.

a. Die Vorschriften der §§. 30—33 u. 940 II. 1. des A. L. R. sind durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 und namentlich deren Art. 4 nicht aufgehoben.[27]) Präjudiz 2485. vom 25. November 1853 (Präjudizien-Samml. II. S. 45) in den Entscheidungen, Bd. 26. S. 347—354. Denselben Grundsatz hält auch das in den Entscheidungen, Bd. 34. S. 177—192 und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 22. S. 331 ff. mitgetheilte Erkenntniss vom 24. November 1856 fest. Das Letztere spricht demnächst aber auch auf Grund des A. L. R. II. 1. §§. 950. 951 und des §. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 248) den weiteren Rechtssatz aus:

b. Das Recht, wegen Ungleichheit des Standes nichtige Ehen als solche anzufechten, steht lediglich der Staatsanwaltschaft zu; ein desfallsiger Antrag Seitens der Verwandten der Verbundenen oder einer anderen Privatperson ist unzulässig.[28]) Daher ist auch

c. der adliche Mann selbst zu dem Antrage nicht befugt, dass seine Ehe mit einer Frauensperson aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande für nichtig erklärt werde.

d. Dieser Grund zur Vernichtung der Ehe fällt weg, wenn der adliche Mann mit einer Urkunde über seine Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande versehen war und die Trauung hiernächst im Auslande erfolgt ist. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. von 1843 S. 15) §. 15 No. 1. §§. 16. 20.

Zu **c.** und **d.**: Erk. vom 21. December 1860 in den Entscheidungen, Bd. 44. S. 140—152.

---

[27]) Der Art. 4 der an die Stelle der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 getretenen revidirten Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 enthält über den vorliegenden Gegenstand gleichlautende Bestimmungen. Gegen den obigen Grundsatz vgl. Koch's Kommentar zum A. L. R. 2. Aufl. Bd. 3. S. 17—19 Anm. 35 und Bd. 4. Nachtrag S. 1269—1270. Ferner Erk. des Appellationsgerichts zu Münster vom 17. März 1860 (Preuss. Ger.-Z. 1860 No. 31).

[28]) Vgl. die Entscheidungen, Bd. 1. S. 37. 38.

e. Auf eine Frauensperson, die ihrer Geburt nach zwar dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande angehört, vor ihrer Verheirathung mit einem Adlichen jedoch von einer Person des höheren Bürgerstandes adoptirt wird, findet das Eheverbot des §. 30 II. 1. des A. L. R. wegen Ungleichheit des Standes keine Anwendung. A. L. R. II. 1. §§. 30. 31; II. 2. §. 683.

f. Eine Ungleichheit des Standes kann in Ansehung der Frau noch nicht aus dem Umstande bewiesen werden, dass ihr Vater resp. Adoptivvater zu denjenigen Subaltern-Beamten gehört, deren Söhne nach dem Canton-Reglement vom 12. Februar 1792 cantonpflichtig waren. Canton-Reglement vom 12. Februar 1792 (Rabe, Sammlung, Bd. 2. S. 237); A. L. R. I. 18. §. 363; II. 1. §§. 30. 31.

Zu e. und f.: Erk. vom 17. December 1860.

Die zugleich die Geschichtserzählung enthaltenden Gründe der Entscheidung sind, soweit sie hier von Erheblichkeit sind, folgende:

Der Verklagte ist der Sohn des im Jahre 1858 verstorbenen Besitzers der Lehngüter U. und T., C. L. F. A. von M. aus dessen Ehe mit der Tochter eines Schneiders und früheren Kammerjungfer, welche vor ihrer Verheirathung von dem Polizei-Sekretär N. zu D. adoptirt wurde. Kläger, der nächstberechtigte Lehnsagnat des Verstorbenen, hat mit der Behauptung, dass jene Ehe eine ungleiche, namentlich auch im Sinne der §§. 30. 31. II. 1. des A. L. R. gewesen, gegen den Verklagten auf Grund des §. 363 I. 18. des A. L. R. zu erkennen beantragt:

den Kläger für den zum Lehnsnachlass des C. L. F. A. von M. Nächstberechtigten zu erachten und den Verklagten mit seinen daran geltend gemachten Ansprüchen abzuweisen.

Durch die gleichlautenden Urtel des Kreisgerichts zu Demmin und des Appellationsgerichts zu Stettin mit diesem Antrage zurückgewiesen, hat er noch die Revision, eventuell die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Nur die letztere ist nach der Instruktion vom 7. April 1839 zu §. 1 No. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 das zulässige Rechtsmittel, da die Formel des angefochtenen Urtels eine dispositive Bestimmung nicht über Standes- oder Familienverhältnisse, sondern über den Anspruch auf einen Lehnsnachlass enthält.

Die Sache selbst anbetreffend, hatte der erste Richter seine Abweisung darauf gegründet, dass der Adoptivvater der Mutter des Verklagten nicht zum niederen Bürgerstande zu rechnen, mithin die Ehe seiner Adoptivtochter mit dem von M. nach §§. 30 ff. 940. II. 1. des A. L. R. als eine ungleiche und ungiltige nicht zu betrachten, folglich auch der §. 363 I. 18. des A. L. R. auf den Verklagten keine Anwendung leide. Der Appellationsrichter dagegen hat die Abweisung zunächst damit gerechtfertigt, dass durch den Satz der Verfassungs-Urkunde Art. 4: „Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich“ jene Paragraphen des Th. II. Tit. 1. aufgehoben seien; sodann aber, sollte dies nicht der Fall sein, den aus

der besonderen Sachlage für die Abweisung entnommenen Gründen des ersten Richters sich angeschlossen.

Implorant hat seine Beschwerde gegen die beiden selbständigen Fundamente des vorigen Urtels gerichtet.

Er hält durch die erste Begründung desselben die §§. 30. 31. 940. II. 1. des A. L. R., die Art. 4 und 109 der Verfassungs-Urkunde und den §. 59 der Einleitung zum Allgem. Landrecht verletzt. In der That erscheint auch der Versuch des Appellationsrichters, unmittelbar aus jenem Satze des Art. 4 die Aufhebung der mehrgenannten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts abzuleiten, als ein verfehlter, wie dies bereits in mehrfachen Entscheidungen (vgl. Bd. 26. S. 352, Bd. 34. S. 184) ausgeführt worden. Doch erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die vom Imploranten dagegen erhobenen Angriffe, weil das Appellationserkenntniss durch die das zweite Fundament betreffende Ausführung einen sichern Halt gewinnt.

Diese Ausführung geht

1) dahin: N. gehörte als Polizei-Sekretär in D. zu den öffentlichen Beamten und deshalb nach §. 31 l. c. zum „höheren Bürgerstande". Die daselbst gemachte Ausnahme „der geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind", könne auf ihn nicht bezogen werden. Denn theils finde das aufgehobene Canton-Reglement auf jetzige Zustände keine Anwendung, theils seien nach diesem Reglement die Söhne sämmtlicher Subalternen cantonpflichtig. Solle nun nicht das Beiwort „geringeren" als überflüssig erscheinen, so müssten die „höheren" Subalternen — und zu diesen sei N. als mit Feder und Kopf arbeitend zu rechnen — dem höheren Bürgerstande angehören.

Implorant sieht in dieser Ausführung eine Verletzung der §§. 30. 31 II. 1. des A. L. R. in Verbindung mit dem Canton-Reglement, indem letzteres, insoweit als der §. 31 a. a. O. darauf Bezug nehme, mit diesem gleiche Kraft behalten habe; nach dem Reglement aber, wie der Appellationsrichter selber nicht bezweifle, seien die Kinder städtischer Polizei-Sekretäre dem Canton unterworfen.

Dieser Angriff lässt jedoch das zweite Argument des Appellationsrichters, wonach bei der Deutung der Ausnahme im §. 31 das Hauptgewicht auf das Wort „geringere" zu legen, ganz ausser Acht. Und doch erscheint dieses Argument als durchaus zutreffend. Das Canton-Reglement rechnet zu denjenigen Beamten, deren Söhne nur dann, wenn sie sich einem gewissen Stande widmen, eximirt werden, der Regel nach also cantonpflichtig sind, unter Anderen die Bankdirektoren, Justizkommissarien, Magistratsmitglieder, Münzdirektoren etc., dann aber auch Kalkulatoren und Registratoren bei den Landeskollegiis, also Personen, welche zwar zu den Subalternen, aber sicherlich zu den höheren Subalternen zu zählen sind. Hieraus ergiebt sich also, dass, wenngleich der §.31 den Unterschied zwischen höherem und niederem Bürgerstande mit dem Unterschiede zwischen Personen, deren Söhne vom Canton eximirt, andererseits cantonpflichtig sind, in eine gewisse Verbindung bringt, den-

noch die Cantonpflichtigkeit der Söhne nicht das entscheidende Merkmal für jenen Stand bildet und zwar ebenso wenig wie bei jenen zuerst genannten Bankdirektoren u. s. w, so auch bei den Subalternbeamten, dass vielmehr, wenn anderweitig feststeht, dass der Beamte nicht zu den geringeren Subalternen gehöre, es auf die Bestimmungen des Canton-Reglements nicht weiter ankommen kann. Dass aber der Polizei-Sekretär zu D. den höheren Subalternen beizuzählen, hat der Appellationsrichter unangefochtener Weise festgestellt.

2) Der Appellationsrichter führt aus: Durch die vor ihrer Verheirathung mit dem Vater des Verklagten erfolgte Adoption der Mutter des Verklagten habe dieselbe nach §. 683 II. 2. des A. L. R. alle Standesrechte ihres Adoptivvaters, des N., erhalten. Zwar wende Kläger ein, dass auf diese Weise die Rechte der Lehnsagnaten des von M. nicht beeinträchtigt werden könnten. Es sei aber von solcher Beeinträchtigung nicht die Rede, weil die Agnaten den Vater des Verklagten nicht hindern konnten, nach seiner Wahl zu heirathen; erst wenn die Heirath unter die Vorschrift des § 30 fiel, oder die Adoption erst nach Eingehung der Ehe erfolgte, würde der Fall einer Anfechtbarkeit der Successionsfähigkeit des Verklagten eingetreten sein.

Implorant behauptet hier

a. es widerspreche dem Sinne und Zusammenhange der §§. 360—364 I. 18. und der §§. 30—33 II. 1. des A. L. R., wenn der leicht zu erreichenden Adoption der Braut durch einen Mann des höheren Bürgerstandes gleiche Wirkung mit der landesherrlichen Dispensation oder der Einwilligung dreier Agnaten beigelegt werde;

b. die §§. 30 ff. hätten mehr die Bildungsstufe der Weibsperson, als eine bestimmte Kastengrenze im Auge; in der Bildungsstufe aber ändere die Adoption nichts. Der Appellationsrichter verletze also wiederum die §§. 30—33. 940 II. 1. und §. 683 II. 2., §§. 360—364 I. 18. des A. L. R.

Auch diese Angriffe gehen fehl.

Ad a. Die Bestimmung des §. 683 II. 2., wonach das Adoptivkind alle Rechte des Standes des Adoptivvaters überkommt, soweit dieselben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt werden, erleidet nur dann eine Modifikation, wenn der Annehmende von Adel, das Kind aber bürgerlich ist, oder das umgekehrte Verhältniss vorliegt, Fälle, von denen hier nicht die Rede ist. Bei der Verheirathung also des Vaters des Verklagten mit der Mutter desselben hatte es hinsichtlich der vom Stande abhängigen Giltigkeit der Ehe ganz gleiche Wirkung, ob die Frau die Adoptiv- oder ob sie die leibliche Tochter des N. war, und die Agnaten des Ehemannes müssen sich die Schmälerung ihrer Erbaussichten gleichmässig in einem, wie in dem anderen Falle gefallen lassen. Die Frage, ob es leichter sei, eine den Stand erhöhende Adoption, oder aber eine landesherrliche Dispensation resp. Einwilligung gewisser Agnaten zu erwirken, liegt bei der klaren und bestimmten Vorschrift des §. 683 a. a. O. ausser aller Erwägung.

Ad b. ist die Bemerkung des Imploraten durchaus zutreffend, dass

die §§. 30. 31 l. c. keineswegs nur die Bildungsstufe des Frauenzimmers im Auge haben, sondern, dass eben so wenig wie die gebildete Tochter eines Bauern ohne Konsens einen Adlichen heirathen dürfe, dieser Konsens dann erforderlich sei, wenn die Tochter eines Adlichen oder Eximirten geistig verwahrlost ist.

Die zu 2. gerügten Verletzungen sind sonach unerfindlich und ist somit die Beschwerde überhaupt als unbegründet zurückzuweisen. (Entscheidungen, Bd. 44. S. 152-159 und Arch. f. Rechtsfälle, Bd. 40. S. 107-112.)

51. Väterliche Gewalt.

a. Obervormundschaftliche Bestätigung des von dem Vater über die Veräusserung eines Grundstücks seiner minderjährigen Kinder geschlossenen Vertrages. Verträge des Vaters über die Veräusserung eines Grundstücks seiner minderjährigen Kinder, mag ein solches Grundstück zum freien oder nicht freien Vermögen derselben gehören, bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung.[29]) A. L. R. II. 2. §§. 159. 171; II. 18. §§. 550. 989. 990. Erk. vom 10. Oktober 1860 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 87.

b. Inwiefern bewirkt die Betreibung eines eigenen Gewerbes und die Uebernahme eines öffentlichen Amtes keine Aufhebung der väterlichen Gewalt?

aa. Der dem grossjährigen Sohne von dem Vater eingeräumte Mitbesitz nebst Verwaltung des väterlichen Gutes bewirkt keine Aufhebung der väterlichen Gewalt.

bb. Auch die Uebernahme eines unbesoldeten Ehrenamtes bewirkt keine Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Zu **aa.** und **bb.**: A. L. R. II. 2. §§. 210 ff. Erk. vom 9. März 1858 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 29. S. 206—209.

52. Vater. Verpflichtung des Vaters wegen der dem Kinde zu seiner Subsistenz von einem Dritten gewährten Sachen. Der Unterschied zwischen den §§. 129. und 130 II. 2. des A. L. R.[30]) ist nicht darin zu suchen, dass der Vater

---

29) Vgl. Entscheidungen, Bd. 22. S. 372.

30) Die angezogenen §§. lauten:

§. 129. Nur das, was Jemand einem ausserhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden.

§. 130. Für Sachen und Gelder, die zu anderen Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet worden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

nach §. 129 für Alles, was seinem auswärtigen Kinde zugewendet worden, stets aufkommen müsse, sofern das Gegebene objektiv sich zur Fristung der Subsistenz eignet, also ohne Rücksicht darauf, ob das Kind in Betreff derselben wirklich in Verlegenheit gewesen oder vom Vater mit ausreichenden Mitteln hierzu versehen worden, während nach §. 130 nur dann, wenn es sich um ein anderes als gerade das dringendste Bedürfniss handle, die Hilflosigkeit des Kindes im konkreten Falle vorhanden sein müsse, um den Vater verbindlich zu machen. Erk. vom 16. Oktober 1860.

Die Gründe, in welche zugleich die Geschichtserzählung aufgenommen ist, sind folgende:

Der Sohn des Verklagten hat sich zu seiner Ausbildung zu Proskau aufgehalten. Hier hat der Kläger ihm Speisen und Getränke verabfolgt und sodann den Verklagten, als Vater, dafür in Anspruch genommen. — Der Verklagte hielt die Klage für unbegründet, weil er seinem Sohne die zum Unterhalt nothwendigen Mittel gewährt habe. — Aus diesem Grunde wiesen die Instanzrichter den Kläger ab.

Das Ober-Tribunal hat die von dem Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Bereits in dem Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 20. Januar 1840 und dem daraus gebildeten Präjudiz No. 792. [31]) ist ausgesprochen, „dass der Gläubiger, um aus §. 129 a. a. O. eine Forderung an den Vater ableiten zu können, den Nachweis führen müsse, im konkreten Falle einem wirklichen Bedürfnisse [32]) des Kindes abgeholfen zu haben." Diese rechtliche Ansicht ist auch später in den Erkenntnissen des Ober-Tribunals vom 20. August 1849 (Entscheidungen, Bd. 18. S. 285) und vom 12. März 1857 (Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Striethorst, Bd. 24. S 119), sowie in dem aus dem ersteren aufgestellten Präjudiz No. 2136. [33]) festgehalten worden. Die Anwendung des §. 129 a. a. O. enthält für das

---

[31]) Präjudizien-Sammlung I. S. 165.

[32]) Das gedachte Präjudiz braucht die Worte: „einem nothwendigen und dringenden Bedürfnisse".

[33]) Dasselbe bestimmt:

Zur Anwendung des §. 129. II. 2. A. L. R. über die Schuldverbindlichkeit des Vaters in Betreff alles dessen, was seinem ausserhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen gegeben worden ist, reicht es nicht hin:

dass das Gegebene an und für sich zur Befriedigung eines nothwendigen und dringenden Lebensbedürfnisses geeignet sei, sondern zur Rechtfertigung der Forderung, mithin zur Begründung der Versionsklage selbst gehört der Nachweis, dass ein solches Bedürfniss des Kindes unter Umständen befriedigt worden sei, in denen das Kind wegen anderweitiger Befriedigung desselben in Verlegenheit gewesen ist. (Präjudizien-Sammlung II. S. 55.)

daselbst bedachte Verhältniss lediglich eine Anwendung der Rechtsgrundsätze von der nützlichen Verwendung. Hiernach kann in Gemässheit dieser Vorschrift, wie schon in den allegirten Entscheidungen dargelegt worden, eine gesetzliche Verpflichtung des Vaters zum Ersatz dessen, was sein ausserhalb des väterlichen Hauses lebendes Kind von einem Dritten empfangen, nicht schon dann eintreten, wenn das Gegebene nach seiner Natur und Beschaffenheit die nothwendigsten und dringendsten Lebensbedürfnisse befriedigt; vielmehr erwächst dem Geber ein Recht an den Vater erst daraus, dass dem Kinde die Mittel zu diesem Zwecke entzogen waren und der Vater in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzt war, eben dasjenige noch aufzubringen, was von dem Dritten gewährt worden. Walten diese letzteren Umstände vor, so ist die Vergütungs-Verbindlichkeit des Vaters, als aus einer in seinem Nutzen erfolgten Verwendung hervorgegangen, anzuerkennen, obwohl die Möglichkeit, diese Abhilfe von ihm unmittelbar zu erlangen, nicht ausgeschlossen war, wogegen bei ermangelnder Gelegenheit, die nöthige Unterstützung vom Vater selbst zu erhalten, dieser nach §. 130 a. a. O. mit seinem Vermögen verhaftet ist, wenngleich das vorhanden gewesene, von anderer Seite beschaffte Bedürfniss sich nicht als eins der dringendsten charakterisirte, und der Vater, sofern er wegen dessen Erledigung hätte angerufen werden können, in der Lage gewesen wäre, die Beseitigung in anderer Weise ohne besondere, oder mit geringeren Ausgaben zu veranlassen.

Nur in dem Falle des §. 130 a. a. O., nicht auch in demjenigen des §. 129 a. a. O. ist der Mangel jener Gelegenheit das unbedingte Erforderniss für die Ersatzpflicht des Vaters. Der Unterschied beider Fälle ist nicht darin zu suchen, — und es liefert der § 130 kein Argument dafür, — dass der Vater nach §. 129 für Alles, was seinem auswärtigen Kinde zugewendet worden, stets aufkommen müsse, sofern das Gegebene objektiv sich zur Fristung der Subsistenz eignet, also ohne Rücksicht darauf, ob das Kind in Betreff derselben wirklich in Verlegenheit gewesen oder vom Vater mit ausreichenden Mitteln hierzu versehen worden, während nach §. 130 nur dann, wenn es sich um ein anderes als gerade das dringendste Bedürfniss handle, die Hilflosigkeit des Kindes im konkreten Falle vorhanden sein müsse, um den Vater verbindlich zu machen. (Archiv für Rechtsfälle, Bd. 39. S. 95—98.)

53. Vaterschaft, uneheliche. Wirkungen eines Erkenntnisses darüber. Der Ausspruch über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde durch ein vor Verkündigung des Gesetzes vom 24. April 1854 ergangenes Kontumazialerkenntniss ist einem ausdrücklichen Anerkenntnisse derselben Seitens des Schwängerers, im Sinne dieses Gesetzes, nicht gleich zu achten; vielmehr sind nur die Grundsätze einer rechtskräftigen Entscheidung darauf anwendbar. Gesetz vom 24. April 1854 §. 13 No. 2; A. L. R. II. 2. §§. 622. 637. Erk. vom 4. März 1859 in den Entscheidun-

gen, Bd. 40. S. 219—227 und im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 32. S. 333—337.

54. Zeugungsunvermögen. Begriff desselben. Unter dem „völligen Zeugungsunvermögen“ nach §. 3 II. 2. des A. L. R. ist ein solches zu verstehen, welches überhaupt die Vollziehung des Beischlafs nicht gestattet. Erk. vom 15. Juni 1860 im Archiv für Rechtsfälle, Bd. 38. S. 47—50.[34])

[34]) Während des Druckes der obigen Zusammenstellung ist der 40. Bd. des Archivs für Rechtsfälle erschienen. Aus demselben sind folgende Rechtssätze nachzutragen:

1. Zum Art. „**Alimentation**“ hinter litt c.:

d. Höhe der Alimente für ein uneheliches Kind. Unter dem Orte des §. 627 II. 2 A. L. R., nach dessen gewöhnlichen Preisen die Höhe der Alimente des unehelichen Kindes zu bemessen ist, ist nicht der Heimathsort der Geschwängerten, sondern derjenige Ort zu verstehen, wo dieselbe sich zur Zeit der Anstellung der Klage ihres Erwerbes wegen aufhält. Erk. vom 12. Dezember 1860 a. a. O. S. 95—97.

2. Zum Art. „**Ehescheidungsprozess**“ hinter litt. b.:

c. Nothwendigkeit des geistlichen Sühneversuchs vor Einleitung des Ehescheidungsprozesses bei gemischten Ehen. Bei einer gemischten Ehe ist die Einleitung der Ehescheidungsklage des katholischen Ehegatten gegen den evangelischen Ehegatten vor Beibringung eines Attestes über den Sühneversuch Seitens des Geistlichen der Konfession des Verklagten nicht zulässig. Ist daher die Einleitung der Klage ohne Beibringung dieses Attestes erfolgt, so ist die Klage durch Erkenntniss zur Zeit abzuweisen. Verordnung vom 28. Juni 1844 §§. 10—12. Erk. vom 14. Dezember 1860 a. a. O. S. 100—103.

d. Kompetenter Geistlicher zum Sühneversuch vor Einleitung des Ehescheidungsprozesses. Wenn der Ehemann zur Verbüssung einer Strafe sich auf einer Strafanstalt befindet, so kann der vor Einleitung des Ehescheidungsprozesses erforderliche Sühneversuch von dem Prediger der Strafanstalt vorgenommen werden. Verordnung vom 28. Juni 1844 §. 10. Erk. vom 28. Januar 1861 a. a. O. S. 166—168.

3. Beim Art. „**Schwängerung**“ ist zwischen litt. e. und f. einzuschalten:

Bescholtenheit der Geschwängerten wegen Verführung des jüngeren und noch nicht volle zwanzig Jahre alten Schwängerers; Begründung dieses Einwandes. Die blosse Altersverschiedenheit genügt für sich allein nicht, um den von dem Schwängerer erhobenen Einwand der Bescholtenheit wegen Verführung zu begründen, vielmehr bedarf es auch des Beweises der wirklich stattgehabten Verführung. Gesetz vom 24. April 1854 §. 9 No. 2. Erk. vom 8. März 1861 a. a. O. S. 342—345.

II.

Königlich Preussischer Erlass vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preussen.

Aus dem von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erstatteten Bericht vom 11./15. April d. J. habe Ich ersehen, dass gemäss der Orders vom 29. Juni 1850 und 27. Februar 1860 die Einführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung und die wegen weiterer Entwickelung der Verfassung der Evangelischen Kirche nöthigen Vorberathungen in der Provinz Preussen so weit gediehen sind, dass zunächst für diese Provinz mit der Einrichtung von Kreissynoden vorgegangen werden kann. Demgemäss bestimme Ich für diese Provinz nunmehr Folgendes:

I. In sämmtlichen Diözesen der Provinz Preussen sind regelmässige Kreissynoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden nach Maassgabe der Bestimmungen unter Nr. V. zu fördern und zu vertreten und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) die Grundlage zu bilden.

II. In der Regel wird für jede der gegenwärtig bestehenden Diözesen eine eigene Kreissynode gebildet. Ausnahmsweise können jedoch auch einige kleinere Diözesen zu einer Kreissynode vereinigt werden. Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche bisher keiner Diözese angehört haben, sind mit einer benachbarten Diözese zu einem Kreissynodal-Verbande (Kirchenkreis) zu vereinigen.

III. Die Kreissynode besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) aus dem Superintendenten der Diözese als dem Vorsitzen-(Präses) der Kreissynode. Werden mehrere Diözesen zu einem Kreissynodal-Verbande vereinigt, so führt den Vorsitz in der Kreissynode derjenige Superintendent, welcher am längsten das Ephorat bekleidet;

2) aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen. In Zweifelsfällen wird das Konsistorium, beziehentlich der Evangelische Ober-Kirchenrath nach Anhörung der Synode Entscheidung treffen. Militairgeistliche sind nur befugt, der Kreissynode mit berathender Stimme beizuwohnen, ebenso die ordinirten Hülfsgeistlichen. Nichtordinirte Hülfsgeistliche und Kandidaten haben nur als Gäste Zutritt;

3) aus je einem, von dem Gemeinde-Kirchenrath auf 3 Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeinde-Aeltesten aus

jeder Gesammt-Parochie. Sollte jedoch nach Ausführung der obigen Bestimmungen in einzelnen Fällen in Folge der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, dass auch eine Vermehrung der Gemeinde-Aeltesten angemessen erschiene, so wird das Konsistorium nach Anhörung der betreffenden Synode die entsprechende Ergänzung anordnen. Sind mehrere Mutter-, Tochter- oder Gastgemeinden, deren jede einen eigenen Gemeinde-Kirchenrath hat, unter Einem Pfarrer vereinigt, so findet die Wahl in einer gemeinschaftlichen Versammlung aller Gemeinde-Kirchenräthe der Gesammt-Parochie statt. Wählbar sind alle Gemeinde-Aeltesten der Gesammt-Parochie;

4) es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Konsistoriums, Einen bis drei Patrone aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrechte für die Dauer ihres Patronatrechts zu erwählen.

IV. Die Kreissynode versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden regelmässig alle Jahre einmal. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage. Eine längere Dauer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Konsistoriums zulässig. Ausserordentliche Versammlungen beruft im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch vom Synodal-Vorstande ausgehen kann, das Konsistorium.

V. Von den Kreissynoden sollen in Gemässheit des ihnen zugewiesenen allgemeinen Berufs (I.) folgende Befugnisse ausgeübt werden:

1) die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen des Kreises. Zu diesem Behuf erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt durch den Superintendenten oder durch die von ihm dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden Bericht. Es steht ihr zu, in eine nähere Besprechung darüber einzutreten und daran die geeigneten Anträge an das Konsistorium zu knüpfen. Sie ist aber auch ausser dem, kraft ihres Aufsichtsrechts, berufen, von sittlichen Verstössen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntniss zu nehmen, und so weit ihr nicht (unter Nr. 5) eigentliche Disziplinar-Befugnisse übertragen sind, bei dem Konsistorium Abhüfe zu suchen, wenn die von ihr angewandten Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung ihren Zweck verfehlt haben;

2) Begutachtung der von dem Konsistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreissynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeinde-Ordnung und der gegenwärtigen Kreissynodal-Ordnung, sowie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung;
3) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den dem Kirchenkreise angehörigen Gemeinde-Kirchenräthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen;
4) die Entscheidung in der Rekursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der zu dem Kirchenkreise gehörigen Gemeinden (nach Maassgabe des §. 5. der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1850), sowie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche Qualification (§. 2 des Erlasses vom 27. Februar 1860) der von dem Gemeinde-Kirchenrathe (nach §. 7 der angeführten Grundzüge) zu Aeltesten Vorgeschlagenen. In diesen Fällen findet gegen die von der Kreissynode getroffene Entscheidung eine weitere Berufung an das Konsistorium nur wegen Verletzung wesentlicher Erfordernisse des Verfahrens statt;
5) die Disziplin über die Gemeinde-Aeltesten des Kirchenkreises, nach Maassgabe der darüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Ferner soll die Kreissynode berechtigt sein, in denjenigen Fällen, wo von den Gemeinde-Kirchenräthen Akte der Disziplin ausgeübt worden sind, auf die Berufung der Betheiligten in der Rekursinstanz zu entscheiden. Auch hat sie ausserdem in anderen dazu geeigneten kirchlichen Disziplinarfällen auf Erfordern des Konsistoriums ein Gutachten abzugeben;
6) die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w. jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statutarischer Einrichtungen;
7) die Errichtung von statutarischen Bestimmungen in dem im Vorstehenden den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Bestätigung des Konsistoriums und Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths;

8) die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gemeinde-Aeltesten. Alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. In ausserordentlichen Fällen kann auf Anordnung des Konsistoriums eine schriftliche Abstimmung der Synodalen stattfinden.

VI. Die Kreissynode erhält einen Kreissynodal-Vorstand, welcher besteht: aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, und aus zwei von der Kreissynode auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen der Eine aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, der Andere aus den übrigen Mitgliedern gewählt wird. Ausserdem wählt die Kreissynode noch je einen Stellvertreter für die Beisitzer. Diese Stellvertreter werden nur im Falle wirklicher Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes zugezogen, soweit nicht unten (Nr. 6) eine andere Bestimmung getroffen ist. In grösseren Synoden kann auf den Antrag des Vorstandes eine Verstärkung desselben mit Genehmigung des Konsistoriums stattfinden. Im Falle der Vereinigung mehrerer Diözesen zu einem Kreissynodal-Verbande nimmt derjenige Superintendent, welcher nicht Vorsitzender der Kreissynode ist, die Stelle des geistlichen Beisitzers ein. Der geistliche Beisitzer hat den Superintendenten in Verhinderungsfällen in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Jedoch bleibt es dem Konsistorium überlassen, in solchen Fällen, in welchen eine Vertretung des Superintendenten in allen Superintendentur-Verrichtungen von Amtswegen angeordnet werden muss, insbesondere also in Vakanzfällen, auch die Synodalgeschäfte dem geordneten Vertreter der Superintendentur zu übertragen. Der weltliche Beisitzer hat den Superintendenten besonders in den sich aus der oben (V. 6) bezeichneten Verwaltung ergebenden Geschäften zu unterstützen. Der Vorstand der Kreissynode hat die Aufgabe:

1) den Superintendenten in den Präsidialgeschäften zu unterstützen;
2) für die Redaktion und die Beglaubigung der Synodalprotokolle zu sorgen;
3) die Einreichung der Synodalprotokolle an das Konsistorium und die Vollziehung der von demselben bestätigten Beschlüsse, soweit diese Vollziehung nicht ausdrücklich dem Superintendenten oder einer anderen Stelle übertragen wird, zu bewirken;
4) die Vorlage für die nächste Kreissynode vorzubereiten;

5) in dem unter Nr. V. 4 und 6 der Kreissynode zur Entscheidung zugewiesenen Fällen, wenn die Synode nicht versammelt ist, vorläufige Festsetzung zu treffen, welche bis zur nächsten Versammlung der Synode in Kraft bleibt;
6) in dem Falle Nr. 5, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium anstatt der nicht versammelten Synode, jedoch unter Zuziehung der Stellvertreter, zu entscheiden;
7) in schleunigen Zwischenfällen dem Konsistorium auf Erfordern mit seinem Gutachten zu dienen.

VII. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt. Den Kandidaten und nicht ordinirten Geistlichen des Kirchenkreises, den Aeltesten und Ehrenältesten desselben, den evangelischen Kirchenpatronen, den Mitgliedern der Kreis- und Provinzial-Behörden evangelischen Bekenntnisses, sowie denen der kirchlichen Centralbehörden ist der Zutritt als Gästen zu gestatten. Inwieweit noch andere Personen ausnahmsweise als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Beschlusse des Vorstandes der Kreissynode ab. Der General-Superintendent der Provinz oder ein von ihm beauftragtes geistliches Mitglied des Konsistoriums hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen.

VIII. Der Evangelische Oberkirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige weitere Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1861.

Wilhelm.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Oberkirchenrath.

III.

Die gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche in Württemberg.

Vorerinnerung.

Die Bewegung, welche, innerlich vorbereitet durch das seit den Kölner Wirren erstarkte kirchliche Gesammtbewusstsein des Klerus und eines nicht unbedeutenden Theils der katholischen Laien in Deutschland und gezeitigt durch eine specifisch katholische Wissenschaft, mit den Forderungen des österreichischen und deutschen Episkopates seit dem Mai 1848 das Gebiet der Thatsachen betreten, und zunächst die Beseitigung des Systemes vorbauender Maassregeln, mit dem eine nicht selten von einem unwürdigen Misstrauen gegen die katholische Kirche beseelte Staatskunst dieselbe umgeben hatte, in den meisten deutschen Ländern mit Erfolg in Angriff genommen, — welche dann, begünstigt durch die politische Reaktion, in dem österreichischen Konkordat vom 18. August 1855, der württembergischen Konvention vom 8. April 1857 und dem badischen Vertrage vom 28. Juni 1859, die Beziehungen des Staats zur katholischen Kirche den Grundsätzen des kanonischen Rechts in einem bis dahin ungekannt gewesenen Umfange zu unterwerfen versucht hatte, ist nunmehr rückläufig geworden. Es wird einer späteren eingehenden Betrachtung vorzubehalten sein, die Momente zu würdigen, welche die Regierungen von Baden und Württemberg bewogen haben, mit Beseitigung jener Vereinbarungen den Weg gesetzlicher Regelung der Beziehungen des Staats zur katholischen Kirche zu beschreiten, und welche gegenwärtig auch in Oesterreich für die Revision des Konkordats, oder wenigstens für die gesetzliche Ausbildung des bei dem Abschluss des Konkordats nicht ohne mannigfache Nachtheile ausser Acht gelassenen staatlichen Hoheitsrechts ins Gewicht fallen. Wir haben vorläufig durch die Mittheilung der Gesetze über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Grossherzogthum Baden (Bd. I. d. Zeitschr. S. 157 ff. u. 320 ff.*) des Notenwechsels der Grossherzogl. Badischen Regierung mit Rom nach Aufhebung der Konvention (das. S. 165 ff.) und des Kgl. Württembergischen Reskriptes vom 13. Juni 1861, durch welches erklärt wird, dass der mit der römischen Kurie geschlossenen Vereinbarung eine rechtlich verbindende Kraft ferner nicht zukomme (daselbst S. 505 ff.) unseren Lesern das Material möglichst vollständig vor Augen zu legen gesucht. Gegenwärtig hat nun die Königlich Württembergische Regierung den versammelten Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande zur weiteren verfassungsmässigen Behandlung übergeben. Der Entwurf beruht auf dem Princip der Selbstständigkeit der Kirche in ihren in-

*) Schon diese blosse Mittheilung macht uns die Wiener Katholische Literaturzeitung in einem Artikel zum Verbrechen, welcher in einem Tone redet, der uns jede Entgegnung unter unserer Würde erscheinen lässt.

neren Angelegenheiten und ist zugleich bemüht die Ausübung des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechts gesetzlich zu begränzen und in den gesetzlichen Schranken sicher zu stellen. Dies oberstholieitliche Schutz- und Aufsichtsrecht selbst war übrigens in der Königlichen Verordnung vom 21. December 1857, betr. die Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche bezüglichen Päbstlichen Bulle*) als unveräusserlich bezeichnet und demgemäss ausdrücklich verwahrt worden, gegenwärtig aber ist, nach dem Verlassen des früheren Standpunktes der Präventivmaassregeln die Ausbildung desselben nach der repressiven Seite ein unabweisliches Bedürfniss. Da die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen dem staatlichen Aufsichts- und dem kirchlichen Selbstverwaltungsrechte zu den schwierigsten Aufgaben der Gegenwart gehört, und die eingehende Motivirung des Gesetzentwurfs nicht nur durch die sich darbietenden Vergleiche mit dem Rechte anderer deutscher Länder**) von hohem Interesse erscheint, sondern auch durchweg von einem Geiste durchdrungen ist, welcher sich eben so sehr der Forderungen der Gerechtigkeit gegenüber der katholischen Kirche, wie der Würde und Hoheit der Staatsgewalt bewusst ist***), so glauben wir den Wünschen unserer Leser entgegenzukommen, wenn wir an dieser Stelle auch die Motive des Gesetzentwurfs veröffentlichen. Gleichzeitig wurde übrigens der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen den Ständen vorgelegt. R. W. Dove.

Vortrag
des Chefs des Departements des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Hochzuverehrende Herren!

In Folge des Beschlusses dieser hohen Kammer vom 16. März l. J. ist durch das an den ständischen Ausschuss ergangene höchste Rescript vom 13. Juni die Convention, welche die K. Regierung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Lande am 8. April 1857

*) Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg v. J. 1857 Nr. 16. Abgedruckt bei Reyscher, das österreichische und das württembergische Konkordat. 2. Aufl. Tübingen 1858. S. 123 fg.

**) Die Abhandlung von Richter über die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Preussen seit der Verfassungsurkunde v. 5. December 1848 (Bd. I. S. 100 ff. dieser Zeitschrift) ist bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs vielfach benutzt.

***) Dies hier anzuerkennen, hält sich Referent für verpflichtet. Im Einzelnen, z. B. in Beziehung auf die principielle Stellung des Staates zu der Ehegerichtsbarkeit behält er sich vor, seine abweichende Ansicht bei späterer Gelegenheit zu entwickeln, verkennt jedoch auch nicht die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche in diesem Punkt in Württemberg einer die Strenge des Princips nach allen Richtungen wahrenden Gesetzgebung entgegenstehen.

mit der römischen Kurie abgeschlossen und am 21. December desselben Jahres zur allgemeinen Kenntniss gebracht hatte, als gescheitert erklärt worden, und es steht hienach unzweifelhaft fest, dass dieser Convention keinerlei rechtliche Verbindlichkeit zukommt, und dass ebenso auch die Bekanntmachungsverordnung vom 21. December 1857 jede rechtliche Wirkung verloren hat. Die Aufgabe ist nunmehr, wie schon in dem gedachten höchsten Rescript ausgesprochen worden, das Verhältniss der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande selbstständig auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu regeln. Dies bezweckt der Gesetzesentwurf, welchen ich zu Folge höchsten Befehls Seiner Majestät des Königs vom 16. d. M. [September 1861] zugleich im Namen des mitbetheiligten K. Justizministeriums Ihnen, hochzuverehrende Herren, zur weiteren verfassungsmässigen Behandlung zu übergeben habe.

Indem es mir, was das Nähere betrifft, gestattet sein wird, auf den Gesetzesentwurf selbst und die demselben beigegebenen besonderen Motive Bezug zu nehmen, erlaube ich mir, dessen Uebergabe mit nachfolgenden wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Der schon seit Jahrzehnten angestrebte Zweck einer befriedigenden Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande kann — wie aus den bisherigen Erfahrungen und aus einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche klar erhellt — nur dann erreicht werden, wenn man einerseits die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zur Grundlage nimmt, andererseits dem oberst-hoheitlichen Aufsichtsrechte der Staatsgewalt, welches auf das Entschiedenste gewahrt bleiben muss, für seine Ausübung solche Formen anweist, dass daneben die Autonomie der Kirche nicht beeinträchtigt erscheint.

In ersterer Beziehung bedarf es bei uns nicht erst der Einführung eines neuen Grundsatzes in unsere Gesetzgebung, sondern es bedarf lediglich der Vollziehung einer schon längst zu Recht bestehenden Bestimmung.

Das Princip der Selbstständigkeit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten, welches z. B. in Preussen erst durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Baden erst durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 seinen Ausdruck gefunden hat, ist schon in unserer Verfassung von 1819 ausdrücklich anerkannt. Nach § 71 unserer Verfassungsurkunde sollen „die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmässigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen" bleiben und in § 78 wird für die katholische Kirche insbesondere der Grundsatz der Selbstständigkeit mit folgenden Worten näher bestimmt:

> „Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind."

Diese Bestimmungen sind nur seither nicht oder doch jedenfalls nicht vollständig vollzogen worden und sollen nun endlich zur Wahrheit werden.

Eine Vollziehung des § 78 der Verfassungsurkunde kann nun aber, wenn anders nicht in die inneren kirchlichen Angelegenheiten eingegriffen werden will, selbstverständlich nicht in der Weise geschehen, dass die einzelnen mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechte in einem Staatsgesetze positiv aufgezählt würden, sondern sie kann der Natur der Sache nach lediglich dadurch geschehen, dass von Staatswegen die staatlichen Hindernisse, welche seither der Ausübung der fraglichen Rechte durch den Bischof entgegen gestanden sind, beseitigt werden.

Diess ist es denn, was der gegenwärtige Gesetzesentwurf auf der einen Seite vorschlägt.

Was auf der anderen Seite die Art und Weise der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts anbelangt, das dem Princip nach in § 72 Satz 1 unserer Verfassungsurkunde sich gewahrt findet, so enthält letztere hierüber mehr nicht, als in § 79 die Bezeichnung der Behörde, durch welche das staatliche Aufsichtsrecht auszuüben sei, und, so weit es sich um die verordnende Thätigkeit des Bischofs handelt, in § 72 Satz 2 auch die Bestimmung der Form, in welcher das staatliche Aufsichtsrecht zu üben sei. Dagegen sind in der Verfassungsurkunde über die Art und Weise, wie das staatliche Aufsichtsrecht von jener Behörde gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs im Einzelnen zu üben sei, keine näheren Bestimmungen gegeben. Eine nähere und zusammenhängende Regelung des Staatsaufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche auf dem Wege der Staatsgesetzgebung erscheint daher dringend angezeigt.

Hiebei handelt es sich um Herstellung eines wohlgeordneten Einklangs zwischen dem staatlichen Aufsichts- und dem kirchlichen Selbstverwaltungsrechte. Das Bedürfniss einer näheren Regelung dieses Verhältnisses tritt in der Gegenwart besonders dringend hervor. Es ist diese Erscheinung keine isolirte. Auch in anderen Lebensgebieten macht sich heutzutage das Streben nach einer freieren Bewegung, ein gewisser Rückschlag gegen die allzu ängstliche Bevormundung der einzelnen im Staate vereinigten Lebensgebiete durch die Staatsgewalt geltend. So wenig man der Forderung einer solchen freieren Bewegung auf dem wirthschaftlichen Gebiete eine gewisse Berechtigung abzusprechen gemeint sein kann, so wenig man darüber im Zweifel ist, dass durch Einräumung einer freieren Bewegung auf diesem Gebiete der Staatshoheit und überhaupt den Rechten und Interessen des Staates keinerlei Eintrag geschieht: ebenso wenig lässt sich eine solche Forderung auf dem kirchlichen Gebiete abweisen. Hier tritt diese Forderung desshalb mit um so grösserer Bestimmtheit auf, weil die Kirche sich ihrem Wesen nach auf einem eigenen, selbstständigen Lebensgebiete, in der Sphäre des religiösen Lebens bewegt, und weil die Staatsgewalt nur durch eine gänzliche Verkennung des richtigen Verhältnisses von Staat und Kirche dahin gelangen kann, in die inneren Angelegenheiten der Kirche sich zu mischen.

Auf der anderen Seite muss die Staatsgewalt auch künftig darüber

wachen können und wachen, dass die Kirchengewalt nicht in das weltliche Gebiet übergreife oder Befugnisse in Anspruch nehme, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stünden, sie muss dafür sorgen, dass die Kirche nicht den Rechten und Interessen des Staates oder der in demselben befindlichen anderen Confessionen zu nahe trete.

Eine diesen Rücksichten entsprechende Regelung der Staatsaufsicht ist es, was der gegenwärtige Gesetzesentwurf seinem weiteren, und zwar hauptsächlichsten Inhalte nach herbeizuführen sucht.

Was die in Folge der vormaligen Convention bereits ergangenen Verfügungen anbelangt, welche zur Zeit als gewöhnliche Ministerialverfügungen provisorisch noch fortbestehen, so wird Ihnen, hochzuverehrende Herren, nicht entgehen, dass die in § 9 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1859, betreffend das Wilhelmsstift in Tübingen, enthaltene Bestimmung über die Anstellung und Entlassung des dortigen Conviktsdirectors in dem vorliegenden Gesetzesentwurf Ihrer verfassungsmässigen Zustimmung unterstellt ist. Aber auch im Uebrigen ist der Inhalt jener Ministerialverfügungen mit diesem Gesetzesentwurfe in eine solche Verbindung gebracht, dass die Art und Weise der Verabschiedung des letzteren von selbst die Grundlage für die in dem höchsten Rescripte vom 13. Juni d. J. vorbehaltene Revision dieser Verfügungen abgeben wird.

Endlich werden Sie, hochzuverehrende Herren, die in dem höchsten Rescripte vom 13. Juni d. J. in Aussicht gestellte ausdrückliche Erklärung, dass in Folge Ihres Beschlusses vom 16. März d. J. der mit der römischen Kurie unter dem 8. April 1857 abgeschlossenen Uebereinkunft eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, in dem letzten Artikel des Gesetzesentwurfs nebst den dazu gehörigen Erläuterungen niedergelegt finden.

Die K. Regierung beglaubigt sich, dass auf der Grundlage dieses Gesetzesentwurfes eine gedeihliche Lösung der ebenso schwierigen, als wichtigen Frage werde erzielt werden und ich ersuche Sie, hochzuverehrende Herren, daher, hiezu ihre verfassungsmässige Mitwirkung eintreten zu lassen. Golther.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Um einerseits die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche der Einsetzung des Landesbischofs in die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen, in den §§ 71 und 78 der Verfassungsurkunde ihm ausdrücklich zugesicherten Rechte bisher noch in ein-

zelnen Beziehungen entgegengestanden sind und um andererseits die ebenfalls in der Verfassungsurkunde, §§ 72 und 79, begründeten Aufsichtsrechte der Staatsgewalt über die katholische Kirche, entsprechend dem verfassungsmässigen Grundsatze der Selbstständigkeit der Kirchen in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, näher zu regeln, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, so wie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentlichen Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provincialsynoden gefassten Beschlüsse; ebenso die päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Art. 2. Das Besetzungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 beschrieben ist.

Art. 5. Die §§ 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des § 102 Abs. 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des § 2 Ziff. 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit ausser Wirkung.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafprozessordnung) zu führen.

Art. 6. Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden.

Geldbussen dürfen den Betrag von 40 fl., die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

Von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniss weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8. Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 9. Bei kirchlich getrauten Ehen von Katholiken, welche nach der Staatsgesetzgebung ungültig, nach dem kirchlichen Rechte aber gültig sind, oder umgekehrt, sind zur Verhandlung und Entscheidung von Ehestreitigkeiten, sowie zur Besorgung der sonstigen, auf solche Ehen bezüglichen eherichterlichen Geschäfte die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig; dieselben haben hiebei nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in dem Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichenfalls auch von Amtswegen, zu verfahren. Ist eine Ehe vom kirchlichen Gericht für ungültig, dagegen vom bürgerlichen Gericht für gültig erklärt, so finden die Bestimmungen der Art. 15—17 und 20 des gedachten Gesetzes in Zukunft Anwendung.

Art. 10. Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5, 6 und 8) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11. Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der hiedurch bedingten Hausordnung der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen.

In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12. Der Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmsstift bezieht, hiemit ausser Kraft gesetzt.

Gegenüber der vom Bischof ausgehenden Ernennung der Vorsteher und Repetenten der drei Convikte findet das in dem Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschliessung missliebiger Candidaten statt.

Art. 13. Die dem Bischof zukommende Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des

Volksschulgesetzes vom 29. September 1836) sowie in den deren Stelle vertretenden sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten steht unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt.

Die Einführung der vom Bischof bestimmten Katechismen und Religionshandbücher in den bezeichneten Lehranstalten hat von der Staatsbehörde auszugehen.

Art. 14. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem hierin maassgebenden Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15. Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständniss mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben.

Art. 19. Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht die bestehenden Gesetze weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe einräumen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmässige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20 Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Königlichen Be-

hörden steht dem Bischof in der Weise zu, dass er keine Befehle oder Weisungen an sie erlässt.

Art. 22. Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft.

Art. 23. Der unter dem 8. April 1857 mit der römischen Kurie abgeschlossenen und durch Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Uebereinkunft über die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche im Lande zur Staatsgewalt kommt eine rechtlich verbindende Kraft nicht zu.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart etc.

Motive
zu vorstehendem Gesetzesentwurfe.

Nachdem die mit der römischen Kurie zu näherer Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche zur Staatsgewalt abgeschlossene Convention vom 8. April 1857, wie in dem höchsten Rescript an den ständischen Ausschuss vom 13. Juni 1861 ausgesprochen worden, in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März desselben Jahrs als gescheitert zu betrachten ist, und dieser Convention hienach eine rechtliche Verbindlichkeit nicht zukommt, handelt es sich nunmehr darum, die einschlägigen Verhältnisse auf dem Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen.

Indem die K. Regierung die Lösung dieser wichtigen Aufgabe durch Einbringung des vorliegenden Gesetzesentwurfs herbeizuführen bestrebt ist, hat sie denselben mit nachstehenden Erläuterungen zu begleiten.

Dass, seitdem Württemberg aufgehört hat, ein rein protestantischer Staat zu sein, eine feste Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist, wird von keiner Seite bestritten werden. Es sind auch, wie zur Genüge bekannt ist, seit dem zu Anfang dieses Jahrhunderts stattgefundenen Zuwachs der katholischen Landestheile ununterbrochen Versuche gemacht worden, dieses Verhältniss in befriedigender Weise zu regeln. Es ist aber ebenso bekannt, dass alle diese Versuche bis jetzt zu einem allseitig befriedigenden Ergebnisse nicht geführt haben.

Unter welcher Voraussetzung allein die K. Regieruug hoffen kann, hiebei endlich zu einem Ziele zu gelangen, kann bei einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie im Hinblick auf die seitherigen Erfahrungen nicht zweifelhaft sein.

Es kann die Lösung dieser Frage in befriedigender Weise nur auf der Grundlage der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten geschehen.

Es bedarf aber hiezu keineswegs der Einführung eines neuen Princips in unserer Gesetzgebung. Vielmehr ist schon im §. 71 der Verfassungsurkunde der Grundsatz ausgesprochen, dass die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmässigen Autonomie der Kirche überlassen bleiben. Das Princip, welches in Preussen erst durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Baden erst durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 seinen Ausdruck fand, ist schon in unserer Verfassung von 1819 mit klaren und bestimmten Worten ausgesprochen. Unsere Verfassungsurkunde hat sich aber nicht damit begnügt, diesen Grundsatz nur im Allgemeinen für die drei im Königreiche bestehenden christlichen Kirchen zu proklamiren. Sie hat noch insbesondere im §. 78 folgende Bestimmung getroffen, welche sich auf die katholische Kirche speciell bezieht und lediglich als ein Ausfluss des Princips der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten erscheint:

„Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.“ —

Diese Bestimmung ist nur seither nicht oder doch jedenfalls nicht vollständig vollzogen worden.

Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung, dass bei der Berathung der betreffenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs von 1819 in der constituirenden Ständeversammluug der Vertreter der katholischen Kirche, der damalige Generalvikar von Rottenburg, Bischof von Evara, in einem von ihm verlesenen und darauf zu den Akten gegebenen schriftlichen Vortrag unter Anderem äusserte:

„Die innere Beschaffenheit des kirchlichen Organismus oder Gegenstände der Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten und der dem Bischof und seinem Domkapitel zustehenden Rechte glaube er um so weniger hier aufzählen und näher entwickeln zu sollen, als dieselben sich gar nicht und so wenig für die zu constituirende Landesverfassung eignen, so wenig nach den in dieser erleuchteten Versammlung schon zum öfteren ausgesprochenen Grundsätzen die jura singularia noch die jura singulorum hier zur Sprache und Entscheidung kommen können etc. ....; er behalte sich, oder vielmehr der Stelle, welcher er vorzustehen die Ehre habe, vor, die Wünsche über das Verhältniss und Stellung der Kirche zum Staat und Anträge im Einzelnen und Allgemeinen in der Folge bei der Revision der Gesetzgebung und erforderlichen Falls bei der constituirten Versammlung zur Berücksichtigung zu bringen;

Verh. der Landst. von 1819 Heft 43 S. 12, und 2. Beil.-Heft S. 51 ff., namentlich S. 60 ff.;

dass er sodann alsbald nach Vollendung der äussern Organisation der katholischen Kirche in Württemberg im Jahr 1828 unter Beziehung auf die Verfassungsurkunde specielle Anträge an die K. Regierung brachte; dass er ferner in der von ihm im Jahr 1841 bei der Kammer

der Abgeordneten eingebrachten Motion unter Berufung auf das der katholischen Kirche durch die Verfassung garantirte Rechtsverhältniss verlangte, es sollen im Allgemeinen der Kirche oder dem ihr Interesse wahrenden Bischof die Rechte oder vielmehr die freie Uebung derjenigen Rechte zurückgegeben werden, welche der katholische Kirchenrath im Widerspruch mit den wesentlichen Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung bisher anstatt des Bischofs ausgeübt habe;

Verh. der Kammer der Abg. 18⁴¹/₄₃, Bd. XVII. S. 359. ff.

dass er weiterhin auch in mehrfachen späteren Kundgebungen ganz denselben Standpunkt einnahm und endlich noch in der letzten derselben, der Specialdenkschrift vom 6. Juli 1853, seine Reklamationen in Absicht auf die bischöflichen Rechte zu wiederholtenmalen auf den §. 78 unserer Verfassungsurkunde stützte.

Es handelt sich also, wenn bei uns die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten zur Wahrheit werden soll, lediglich darum, eine längst zu Recht bestehende und nur seither noch nicht oder wenigstens nicht vollständig vollzogene Bestimmung endlich vollständig zum Vollzuge zu bringen.

Auch von der Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten wird in dem von ihr über die vormalige Convention erstatteten Gutachten S. 66 anerkannt, dass die §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde eine gegen seither grössere Freiheit der katholischen Kirche zu rechtfertigen scheinen, und S. 72 bemerkt dieselbe in dieser Beziehung noch weiter: es sei, was dem gerechten und freisinnigen Schöpfer der Verfassung noch heute zum Ruhme gereiche, in die Verfassung selbst, in den §§. 71, 78 und 82 (welch' letzterer die Ausscheidung eines eigenen katholischen Kirchenfonds verheisst), der Keim zu einer selbstständigen Entwicklung der katholischen Kirche gelegt worden.

Eine Vollziehung des §. 78 der Verfassungsurkunde kann nun aber der Natur der Sache nach lediglich dadurch geschehen, dass von Staatswegen die Hindernisse, welche seither der Ausübung der fraglichen Rechte durch den Bischof entgegengestanden sind, beseitigt werden. Solche Hindernisse waren insbesondere für die im kirchlichen Rechte begründete bischöfliche Pfründverleihung: die staatlichen Vorschriften, durch welche das sogenannte landesherrliche Patronat begründet wurde; für die im kirchlichen Rechte begründete Disciplinargerichtsbarkeit des Bischofs über die Kleriker: die seitherige Uebung, der zufolge auch bei katholischen Kirchendienern die Entlassung, Zurücksetzung und Suspension mit Gehaltsverlust nach Maassgabe der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde von den Staatsbehörden eingeleitet und vom Staatsoberhaupt verfügt wurde.

Dagegen kann eine Aufzählung der bischöflichen Rechte im Einzelnen nicht Sache der Staatsgesetzgebung sein. Denn wenn die Selbstständigkeit der Kirche eine Wahrheit sein soll, so hat sich der Staat zu enthalten, die innern kirchlichen Angelegenheiten (das jus in sacra) von sich aus zu ordnen. Seine Aufgabe kann vielmehr nur darin bestehen, einestheils die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche seither den Grundsatz der

selbstständigen Ordnung und Verwaltung der innern Angelegenheiten durch die Kirche nicht zu vollständiger Ausführung kommen liessen, andererseits vermöge des obersthoheitlichen Aufsichtsrechts (des jus circa sacra) die Schranken zu ziehen, innerhalb welcher die Kirche ihre Rechte zu üben hat.

Wenn nun aber der Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten überlassen werden soll, so ist zugleich die Regelung des staatlichen Aufsichtsrechts und der Art und Weise seiner Ausübung nothwendig geboten.

Die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde hierüber sind folgende:

In §. 72 Satz 1 ist das allgemeine Princip ausgesprochen, dass „dem König das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen gebühre.“ Ausserdem bestimmt der §. 79: „die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem König durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt“, und der §. 72 Satz 2: „vermöge jenes Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirchen können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden.“ Die Verfassungsurkunde beschränkt sich also im Wesentlichen darauf, das Princip der Kirchenhoheit auszusprechen, und enthält, was die Art und Weise der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betrifft, mehr nicht, als die Bezeichnung der Behörde, durch welche solche zu geschehen habe, und so weit es sich um die „Verordnungen der Kirchengewalt“, also die verordnende Thätigkeit des Bischofs handelt, auch die Bestimmung der Form, in welcher die Aufsicht zu üben sei. Dagegen sind in der Verfassungsurkunde über die Art und Weise, wie das staatliche Aufsichtsrecht von jener Behörde gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs im Einzelnen zu üben ist, keine näheren Bestimmungen gegeben.

Wenn es sich nun um eine nähere Regelung des Aufsichtsrechtes handelt, so muss hierbei einerseits das Princip maassgebend sein, dass durch die Art und Weise der Ausübung der Staatsaufsicht der Grundsatz der Autonomie der Kirche in ihren innern Angelegenheiten nicht verletzt werden darf, dass also der Staat sich nicht in das eigentliche Lebensgebiet der Kirche zu mischen hat. Denn würde er dieses thun, so könnte von der in §§ 71 und 78 der Verfassungsurkunde garantirten Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten keine Rede mehr sein. Die Kirche soll sich desshalb in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise frei bewegen, ohne polizeiliche Bevormundung. Sie soll bei der Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten nicht von Genehmigungsakten und Erlaubnissertheilungen der Staatsgewalt abhängen.

Auf der andern Seite muss aber das obersthoheitliche Aufsichtsrecht des Staates auch künftig vollständig gewahrt bleiben. Der Staat darf nicht dulden, dass die Kirchengewalt in das weltliche Gebiet übergreife oder Befugnisse in Anspruch nehme, welche mit der Hoheit des Staats oder den Staatsgesetzen im Widerspruch stünden. Die Staatsgewalt hat auch

künftig darüber zu wachen, dass die Kirche, welcher innerhalb ihres eigenthümlichen Lebensgebiets eine freie Bewegung zukommen soll, den Rechten und Interessen des Staats, oder der in demselben befindlichen anderen Confessionen nicht zu nahe trete. Keinem Zweifel kann es hienach insbesondere unterliegen, dass wie schon im §. 73 der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, die Kirchendiener in bürgerlichen Beziehungen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind, dass ferner keine Verordnung oder Verfügung der Kirchengewalt, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreift, ohne vorgängige Genehmigung der Staatsgewalt rechtliche Wirkung äussern kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher das Verhältniss der Staatsgewalt zur katholischen Kirche zu regeln unternimmt, muss nach dem Ausgeführten von einem doppelten Gesichtspunkte ausgehen, erstens davon, dass die Hindernisse, welche seither der Realisirung des in den §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes der selbstständigen Leitung der innern kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirchenbehörde entgegenstanden, zu beseitigen sind, fürs Zweite davon, dass eine nähere Regelung des staatlichen Aufsichtsrechts gegenüber der katholischen Kirche erfolge.

Da sodann dieses Aufsichtsrecht sowohl gegenüber der verordnenden als gegenüber der verwaltenden Thätigkeit der Kirchengewalt in Betracht kommt, so ergeben sich eben hieraus auch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs. Derselbe unternimmt es hienach zunächst in Art. 1 dieses Aufsichtsrecht gegenüber der verordnenden Thätigkeit des Bischofs zu regeln. Die weiteren Artikel beschäftigen sich mit der näheren Bestimmung des Anfsichtsrechts gegenüber der verwaltenden Thätigkeit des Bischofs je nach den einzelnen Zweigen der letzteren, wobei jedoch bei den einzelnen Zweigen zugleich diejenigen staatlichen Hindernisse beseitigt werden, welche seither der Ausübung der betreffenden bischöflichen Rechte (§. 78 der Verfassungsurkunde) entgegenstanden, erforderlichenfalls unter Feststellung der Schranken, welche hiefür von Staatswegen für nöthig erachtet werden.

Zu Art. 1.
(Landesherrliches Placet.)

Die Art und Weise der Ausübung der Staatsaufsicht gegenüber der verordnenden Thätigkeit des Bischofs wurde in dem bereits oben angeführten §. 72 Satz 2 der Verfassungsurkunde dahin bestimmt, dass

> die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden können.

Was die nähere Ausführung dieser Verfassungsbestimmung betrifft, so enthält die im Einverständnisse mit den übrigen oberrheinischen Regierungen erlassene K. Verordnung vom 1. März 1853 hierüber Folgendes:

§. 2. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas ver-

bunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staats.

Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3. Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter der Voraussetzung des §. 2 verkündet und angewendet werden.

Von einer Erörterung darüber, ob die vorbezeichneten Bestimmungen auf dem Verordnungswege getroffen werden konnten, kann hier Umgang genommen werden, da die K. Regierung selbst eine Regelung des landesherrlichen Placet auf dem Gesetzgebungswege herbeizuführen unternimmt.

In dieser Beziehung empfehlen sich nun aber die angeführten Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. März 1853 am meisten für eine angemessene Regelung des Verhältnisses, wesshalb dieselben auch wörtlich in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden sind, so dass auf diese Weise die bereits im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen nachträglich zur ständischen Verabschiedung gebracht würden.

Hienach wäre bei den von der Kirchengewalt zu erlassenden Verordnungen zu unterscheiden, ob dieselben Gegenstände betreffen, welche nicht bloss auf dem Gebiete der Kirche liegen, sondern auch auf dasjenige des Staates herübergreifen, oder aber nur solche Gegenstände, welche ausschliesslich in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche sich bewegen. Eine vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde wäre nur bei Verordnungen über erstere Gegenstände, welche kurzweg als gemischte bezeichnet werden können, erforderlich; kirchliche Verordnungen über Gegenstände der zweiten Art aber, d. h. über rein kirchliche Gegenstände, sollen ohne vorgängige Genehmigung der Staatsgewalt erlassen werden können und nur gleichzeitig mit der Erlassung zur Kenntnissnahme der K. Regierung zu bringen sein.

Dass bei gemischten Gegenständen die beabsichtigte kirchliche Verordnung, welche der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegt, nur auf die kirchliche Seite des Gegenstandes und nicht auf die staatliche Seite desselben sich beziehen kann, dass in Absicht auf die letztere vielmehr von der Staatsgewalt selbstständig verfügt wird, versteht sich von selbst. So wenig es nun aber einem Zweifel unterliegen kann, dass in allen Verhältnissen, welche zugleich das staatliche oder bürgerliche Gebiet berühren, die staatlichen Beziehungen des betreffenden Gegenstandes der selbstständigen Cognition und Verfügung der Staatsgewalt unterliegen, und so unzweifelhaft es ist, dass keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Giltigkeit in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden kann, ehe sie die Genehmigung des Staats erhalten hat, ebenso muss es auf der andern Seite einleuchten, dass der Staat bezüglich derjenigen kirchlichen Anordnungen,

welche sich ausschliesslich in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche bewegen, welche also nur die rein inneren Angelegenheiten derselben berühren. sich ein Genehmigungsrecht nicht zuschreiben kann, ohne dem Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten zu nahe zu treten.

Es lässt sich zwar nicht in Abrede ziehen, dass, wie die Freiheit überhaupt, so auch die Freiheit in kirchlichen Dingen missbraucht werden kann. Die blosse Möglichkeit eines Missbrauchs aber kann keinen genügenden Grund abgeben, die Kirche auch in dem ihrer autonomen Leitung unterworfenen Gebiete einer steten polizeilichen Bevormundung zu unterwerfen und eben damit die freie Bewegung der Kirche in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise, die man doch als ein nothwendiges Postulat anerkennt und ihr gewährleisten will, illusorisch zu machen.

Wenn der Staat in andern Landesgebieten die Präventivmaxime aufgegeben hat und sich auf die Repressivmaxime beschränkt, so kann er sich dieser Consequenz auch für das Gebiet der Kirche nicht entziehen. Er kann nicht gemeint sein, die Kirche allein unter Censur stellen zu wollen. Es lässt sich insbesondere in keiner Weise bestreiten, dass die Nachtheile, welche dadurch entstehen können, dass der Staat einem Missbrauch nicht vorbeugt, sondern erst gegen den wirklich begangenen Missbrauch einschreitet, auf anderem Gebiete mindestens nicht geringer sind, als auf dem kirchlichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Kirche gegen das System der Prävention stets und überall mit Entschiedenheit sich sträubt und dass gerade dieses System es war, welches die Reaktion auf kirchlichem Gebiete hervorgerufen hat und immer wieder hervorrufen wird. Der Bericht der Minderheit der staatsrechtlichen Commission führt dieses auf S. 69 gleichfalls aus nnd bemerkt hiebei: Nur Diejenigen, welche vergessen, dass die hierarchischen und ultramontanen Bestrebungen unter dem System der polizeilichen Prävention grossgezogen worden seien, können den Schutz des Staats gegen die möglichen Gefahren der Hierarchie und der Störungen des confessionellen Friedens in demselben suchen; es bringe dasselbe vielmehr die entgegengesetzte Wirkung hervor, indem es Diejenigen, gegen welche es sich kehre, zu Märtyrern der Freiheit und ihrer Ueberzeugung mache.

Im Uebrigen ist einleuchtend, dass der Staat auch bei dem Repressivsystem Mittel genug in der Hand hat, um jedem etwaigen Missbrauche der Kirchengewalt nachdrücklich und wirksam entgegenzutreten. Da gleichzeitig mit der Erlassung einer kirchlichen Verordnung der K. Regierung eine vollständige Mittheilung gemacht werden soll, so ist ihr eben damit die Möglichkeit gegeben, in kürzester Frist mit repressiven Mitteln einzuschreiten, falls sie sich aus der ihr zugegangenen Mittheilung überzeugen sollte, dass der Bischof mit seiner Verordnung auf das staatliche Gebiet übergegriffen habe, oder dass dieselbe in irgend einer Richtung vom staatlichen Gesichtspunkte aus zu beanstanden sei. Es lässt sich gar nicht denken, dass die K. Regierung unter diesen Umständen nicht im Stande sein sollte, ihr Aufsichtsrecht gegenüber der verord-

nenden Thätigkeit des Bischofs nach allen Richtungen hin wirksam zu handhaben.

Hiefür spricht auch die Erfahrung, da das landesherrliche Placet seit dem Bestehen der Verfassung keineswegs in dem Sinne, als ob alle kirchlichen Verordnungen ohne Unterschied zur vorgängigen Staatsgenehmigung vorzulegen wären, ausgeübt worden ist, ohne dass in Folge hievon irgend ein Nachtheil für das Gemeinwesen zu Tage getreten wäre.

Ueberdies hat der vorliegende Gesetzesentwurf es sich zur Aufgabe gemacht, die Staatsaufsicht gegenüber der verwaltenden Thätigkeit der Kirchengewalt in den einzelnen in Frage kommenden Beziehungen so genau und speciell zu regeln, dass auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Anstand nicht obwalten kann, wie denn insbesondere auch der Begriff der sogenannten gemischten Gegenstände hiedurch eine nähere Erläuterung erhalten hat.

Noch ist zu erwähnen, dass auch das Minderheitsgutachten der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten S. 78 das Aufgeben des landesherrlichen Placet in allen seinen Anwendungen im Einzelnen als eine Concession bezeichnet, welche nicht länger vorenthalten werden sollte.

Endlich mag darauf hingewiesen werden, dass auch in dem grossherzoglich badischen Gesetz vom 9. Oktober 1860 in §. 15, dahin lautend:

„Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.

„Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden“

eine ähnliche Bestimmung sich findet, die der Kirchengewalt gegenüber sogar in einer weniger beschränkenden Weise gefasst ist, als die in dem Gesetzesentwurf aufgenommenen Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. März 1853, welche letztere auch in Hessen-Darmstadt und Nassau in Geltung sind. Die K. preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aber hat in Art. 16 mit dem Satze:

„Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen,“

das seitherige specifische landesherrliche Placet sogar ganz beseitigt.

Was nun die Frage betrifft, ob die vorliegende Bestimmung eine Abänderung oder nur eine nähere Ausführung oder eine authentische Interpretation des §. 72 der Verfassungsurkunde enthalte, so ist zwar nicht zu verkennen, dass der Wortlaut des gedachten Verfassungsparagraphen für diejenige Auffassung sich anführen lässt, welche in dem zweiten Satz dieses Paragraphen eine allgemeine dispositive Vorschrift für alle Verordnungen der Kirchengewalt finden will, so dass also, wenn nunmehr die ausschliesslich in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche sich bewegenden Verordnungen künftig ohne vorgängige Ge-

nehmigung der Staatsgewalt sollen erlassen werden können, hierin eine Abänderung dieser Verfassungsbestimmung liegen würde.

Auf der andern Seite ist zu beachten, dass eine Auffassung der fraglichen Verfassungsbestimmung in ihrem Zusammenhang mit der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung des §. 71 über die Autonomie der Kirchen in Anordnung ihrer innern Angelegenheiten dahin führen dürfte, dass die K. Regierung durch die gedachte Bestimmung nicht absolut genöthigt werden wollte, das präventive Placet gegenüber von allen kirchlichen Verordnungen ohne Unterschied zu üben, wie denn die Unmöglichkeit, die Vorschrift des §. 72 in weitester Ausdehnung zu vollziehen, im Grunde schon bisher durch die Art und Weise der Uebung des Placet anerkannt wurde.

Liegt nun aber einmal die Thatsache vor, dass man jedenfalls in der praktischen Anwendung die gedachte Verfassungsbestimmung keineswegs immer in dem allgemeinen Sinne aufgefasst hat, wie solcher aus dem Wortlaut sich zu ergeben scheint, dass mithin immerhin Zweifel über die Grenzen des Placet möglich sind, so lässt sich die in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommene Bestimmung nicht ohne Grund unter dem Gesichtspunkt einer authentischen Interpretation auffassen. Denn es sollen ja gerade durch den gegenwärtigen Artikel unter Berücksichtigung des in §. 71 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Princips der kirchlichen Autonomie die Grenzen näher bestimmt werden, innerhalb welcher das in der Verfassungsurkunde vorgesehene Placet zu üben sei.

Zu Art. 2—4.
(Kirchliche Aemterverleihung.)

1) Der Art. 2 bezweckt die Herstellung der bischöflichen Rechte bezüglich der Pfründenverleihung. Da der §. 78 der Verfassungsurkunde bestimmt, dass der Bischof in Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche mit dem Domkapitel alle diejenigen Rechte ausüben werde, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind, und da nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts die Besetzung der Pfründen wesentlich zu den Attributen des bischöflichen Amtes gehört, so betrachtet die K. Regierung es als eine rechtliche Nothwendigkeit, dass alle Pfründen, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen das Besetzungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel, wie namentlich dem Patronat, beruht, durch den Bischof verliehen werden. Wollte etwa hiegegen bemerkt werden, dass bei Auslegung der genannten Verfassungsbestimmung diejenige Auffassung in Betracht zu ziehen sei, welche zur Zeit der Entstehung unserer Verfassung in dieser Beziehung die herrschende gewesen, so ist daran zu erinnern, dass schon bei den im Jahr 1807 gepflogenen Concordatsverhandlungen durch den Satz:

> pour les places et bénéfices, dont la collation était de la dépendance des Evêques avant 1802, elle leur restera sauf l'obligation, de porter leur choix à la connaissance de S. Maj. etc.

und weiterhin bei den unter mehreren protestantischen Regierungen des deutschen Bundes vom Jahr 1817 an in Frankfurt gepflogenen Verhandlungen, namentlich in der — kurze Zeit vor Gründung unserer Verfassung von diesen Regierungen dem Pabste übergebenen Deklaration mit dem Satze:

nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo, quo hucusque fuere statu, permanebunt: episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali jure collata fuere etc.

eine bischöfliche Collatur anerkannt wurde. Auch konnte überhaupt damals so wenig als heutzutage ein Zweifel darüber bestehen, dass „nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts" die Pfründenverleihung — unbeschadet der auf einem besonderen Rechtstitel, insbesondere dem Patronatrechte beruhenden Befugnisse — zu den bischöflichen Rechten gehöre.

Freilich ist dieser Grundsatz lange Zeit in Württemberg nicht zur praktischen Geltung gekommen. In der nach Erwerbung der neuen Landestheile zu Anfang des Jahrhunderts für die Organisationscommission gegebenen Instruktion war ausgesprochen worden:

Das Patronatrecht ist Auswärtigen und Territorialbesitzern, welchen es erweislichermaassen als ein besonderes weltliches Recht zusteht, nicht zu bestreiten, im Uebrigen aber als Emanation der Landeshoheit durchgängig anzusprechen.

Reyscher, kath. Kirchengesetze, Einl. S. 11.

Das Generalrescript der kurfürstlichen Oberlandesregierung in Ellwangen vom 4. Mai 1805, die Anzeige von Todesfällen katholischer Geistlicher und den Wiederbesetzungsbericht hinsichtlich der vakant gewordenen Pfründen, sowie die Patronatrechte betreffend, enthält die Bestimmung:

Uebrigens sind alle Patronatpräsentationsrechte, welche ehemals inländischen unmittelbaren oder untergeordneten Körperschaften zustunden, auf Uns übergegangen und in ein einziges allgemeines neuwürttembergisches Patronat vereinigt worden. Daher sich auch Jeder — in was immer für einem inländischen Patronat gestandene oder nunmehr in das allgemeine Patronat übergegangene Geistliche um jede Pfründe ohne Unterschied des Orts und unter Voraussetzung seiner Fähigkeit, zu der vakanten Pfründe melden darf etc.

Reyscher, l. c. S. 123.

Ebenso spricht sich eine Verordnung des K. katholischen geistlichen Raths vom 10. Juli 1806, die Besetzung und Beschreibung der katholischen Kirchenpfründen betreffend, dahin aus:

Unser inländisches sowohl als ausländisches Patronat ist ein Ganzes und alle aus den ehemaligen Verfassungen der einzelnen Theile Unserer Lande geflossenen Absonderungen und Verschiedenheiten haben aufgehört.

Reyscher, l. c. S. 152.

(Die in dem Organisationsmanifest für die neuerworbenen Lande vom 1. Januar 1803 enthaltene Stelle:

Die Ernennung .... sämmtlicher Pfarrer ohne Unterschied, mit

alleiniger Ausnahme der Pfarreien, woran das Nominations- oder Collaturrecht adeligen Gutsbesitzern zusteht, hängt unmittelbar von Uns ab —

Reyscher, Reg.-Ges. Bd. XIV. Bd. 12, 15,

welche auch schon bei diesem Gegenstande angeführt wurde, gehört, da sie dem ganzen Zusammenhang nach nur auf die evangelische Geistlichkeit sich bezieht, nicht hieher. Ebenso wenig kann das Herzogliche Dekret vom 2. April 1803, welches man auch manchmal allegirt findet, hieher in Betracht kommen, insofern dasselbe eine ganz andere Frage behandelt.)

Es war also in Württemberg wie in andern deutschen Ländern zu Anfang des Jahrhunderts die Theorie des sogenannten landesherrlichen Patronats zur Geltung gekommen, der zufolge die katholischen Kirchenstellen, soweit nicht einzelne Privatpatronrechte eine Ausnahme begründeten, von dem Landesherrn als solchem zu besetzen sein sollten.

Diese Theorie hat nun aber auch nach Erlassung unserer Verfassung und trotz der in §. 78 derselben enthaltenen Bestimmung noch Anwendung gefunden. In andern Ländern wurde allmälig dieses sogenannte Staatspatronat, das auf keinen kirchenrechtlichen Titel, überhaupt auf keinen besondern Rechtstitel sich gründete, aufgehoben und der Bischof in die ihm nach dem Kirchenrecht gebührende Ausübung der freien Pfründverleihung eingesetzt, so z. B. schon im Jahr 1829 in Kurhessen, 1850 in Preussen u. s. w. In Württemberg dagegen blieb der seitherige Zustand sogar bis in die neueste Zeit unverändert.

Wenn es sich nun um eine rechtliche Würdigung der im Bisherigen angegebenen Verhältnisse handelt, so lässt sich mit Grund geltend machen, dass weder die Instruktion für die Organisationscommission noch die angeführten Verfügungen der kurfürstlichen Oberlandesregierung in Ellwangen und des katholischen geistlichen Rathes als Gesetze betrachtet werden können. Auch kommt weiter in Erwägung, dass wohl jedenfalls davon auszugehen wäre: es seien die staatlichen Vorschriften, durch welche das sogenannte landesherrliche Patronat begründet wurde, schon durch die Verfassung rechtlich aufgehoben worden und seither nur noch faktisch in Wirksamkeit geblieben, was sich zunächst daraus erklären dürfte, dass die bei Gründung der Verfassung vorausgesetzte äussere Organisation der katholischen Kirche im Lande noch längere Zeit auf sich warten liess. Der §. 91 der Verfassungsurkunde erklärt nämlich alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, hiedurch für aufgehoben. Nun anerkennt aber die Verfassung den Grundsatz, dass der Bischof die katholischen Pfründen zu besetzen habe, insofern in ganz bestimmter Weise, als sie dem Bischof die Ausübung der nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit seiner Würde wesentlich verbundenen Rechte garantirt, unter welche, wie schon bemerkt worden, unzweifelhaft das Recht der Pfründenbesetzung gehört. Jene staatlichen Vorschriften stehen daher ohne Zweifel mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verf.-Urkunde im Widerspruch.

Von diesen Erwägungen wurde die K. Regierung geleitet, als sie seiner Zeit zur Herstellung der bischöflichen Kollatur die erforderliche Ausscheidung der Pfründen des seitherigen landesherrlichen Patronats vornahm, deren Resultat in der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. März 1858 bekannt gemacht wurde.

Auch die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten ging mit Ausnahme einer einzigen Stimme davon aus, dass dieser Gegenstand nicht der Gesetzgebung anheimfalle, indem insbesondere die Minderheit in ihrem Gutachten (S. 85) bemerkte:

> „auch beweist das Schweigen der Verfassungsurkunde hierüber, dass es nicht die Absicht war, diesen Grundsatz (das Ernennungsrecht sei als Emanation der Landeshoheit anzusprechen) in das neue Staatsgrundgesetz überzutragen, und es liegt wohl hierin eine Aufhebung desselben. Wir erachten aus diesen Gründen, dass die K. Staatsregierung zur Ausscheidung der Pfründen ohne Mitwirkung der Stände befugt war —."

Der ständische Ausschuss stimmt nach seinem Rechenschaftsbericht vom 11. März 1861 S. 14 im Resultate hiemit überein.

Da es jedoch ebenso im Interesse des Staats, wie in dem der katholischen Kirche liegt, diese Frage, welche seit lange einen Hauptgegenstand der Desiderien der letzteren bildet, endlich in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise festzustellen; da sodann, wenn das beabsichtigte Gesetz über die katholisch-kirchlichen Verhältnisse Anspruch auf Vollständigkeit machen wollte, eine Bestimmung des fraglichen Inhalts nicht fehlen durfte, zumal hinsichtlich der Pfründverleihung mehrere specielle Bestimmungen in dem Gesetzesentwurf Aufnahme gefunden haben: so erachtete die K. Regierung es für angemessen, an die Spitze der betreffenden Bestimmungen die in Art. 2 vorgeschlagene allgemeine Bestimmung zu setzen.

2) Seiner Fassung nach ist der Art. 2 des Gesetzesentwurfs dem Art. 18 der K. preussischen Verfassung vom 30. Januar 1850 nachgebildet..

Wenn auch als ein besonderer Rechtstitel hauptsächlich nur das Patronatrecht in Betracht kommen wird, so glaubte die Regierung doch nach dem Vorgang der preussischen Verfassungsurkunde die Fassung allgemeiner wählen zu sollen, um auch andere etwa mögliche Rechtstitel, insbesondere einen etwaigen vertragsmässigen Titel hierunter zu begreifen.

Dass die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten (z. B. Lehranstalten, Strafanstalten etc.) dem Staat vorbehalten bleiben muss, liegt in der Natur der Sache. Es handelt sich auch in solchen Fällen nicht um Kirchenpfründen oder Kirchenstellen, vielmehr liegt hier nur der Fall vor, dass der Staat geistliche Verrichtungen bei öffentlichen Anstalten und Einrichtungen in Anspruch nimmt und zu diesem Behufe naturgemäss auch die Wahl des Geistlichen trifft.

Da sodann die vormaligen Patronatrechte von Gemeinden und Stiftungen, welche bei der schon erwähnten Pfründenausscheidung im Patronat der Krone belassen wurden, mit demselben auch künftig vereinigt bleiben sollen, so schien es angemessen, zu Vermeidung jedes etwa möglichen

Zweifels in einem besonderen Absatze eine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufzunehmen.

3) In Art. 3 sind die allgemeinen Voraussetzungen ausgesprochen, welche von Staatswegen für die Zulassung zu einem Kirchenamte überhaupt aufgestellt werden. Die Voraussetzung des Besitzes des inländischen Staatsbürgerrechts rechtfertigt sich von selbst. Aber auch das Verlangen des Nachweises einer wissenschaftlichen Vorbildung muss als vollständig gerechtfertigt erscheinen, wenn man sich vergegenwärtigt, welch' wichtige Interessen sich hieran für den Staat wie für die Kirche knüpfen. Bei der hervorragenden Stellung, welche ein Geistlicher inmitten einer Gemeinde einnimmt, bei der innigen Beziehung, in welcher derselbe theils als Religionslehrer, theils als Lokalinspektor zur Volksschule steht, bei den vielfachen Berührungen, welche zwischen einem Geistlichen und den weltlichen, namentlich auch staatlichen, Behörden stattfinden, bei dem wichtigen Umstande, dass eine gründliche und umfassende Bildung vor einer einseitigen und befangenen religiösen Richtung am besten bewahrt — erscheint der Staat in hohem Grade dabei betheiligt, dass der katholische Klerus des Landes sich im Besitze einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung befinde. Die katholische Oberkirchenbehörde wird zwar ohne allen Zweifel ihrerseits von selbst auch bestrebt sein, den katholischen Klerus auf der Höhe wissenschaftlicher Bildung, welche denselben seither ausgezeichnet hat, zu erhalten, da das Interesse der Kirche hiebei mindestens in demselben Maasse betheiligt ist. Gleichwohl darf der Staat nicht unterlassen, unter allen Umständen diejenige Vorsorge zn treffen, welche einmal durch seine Interessen als dringend geboten sich darstellt.

In dieser Beziehung besteht aber in Württemberg bereits die Einrichtung, dass die Candidaten des katholischen geistlichen Standes ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landesuniversität zu machen haben, und dass jeder inländische Studirende der katholischen Theologie vor seinem Abgang von der Universität sich über den Erfolg seiner akademischen Studien einer gründlichen Prüfung durch die katholisch-theologische Fakultät der Universität unterwerfen muss. Die K. Regierung erkennt hierin Garantieen, welche es nicht als Bedürfniss erscheinen lassen, in fraglichem Punkte weitere Vorkehrungen zu treffen, und sie wird das in Art. 3 des Entwurfs aufgestellte Erforderniss bei jedem Candidaten als erfüllt betrachten, der nach Maassgabe der bestehenden Einrichtung, wie solche soeben dargestellt worden ist, sich über den Besitz einer wissenschaftlichen Vorbildung auszuweisen vermag.

4) Aber auch wenn ein Candidat zu einem katholischen Kirchenamt die in Art. 3 von Staatswegen vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, ist, falls das betreffende Kirchenamt nicht von der K. Regierung selbst abhängt, noch eine besondere Cognition der letzteren erforderlich, nicht nur darum, weil die Geistlichen neben ihrem kirchlichen Hauptamt zugleich eine Reihe mehr oder weniger wichtiger staatlicher und bürgerlicher Funktionen versehen, sondern weil überhaupt der Eintritt in eine vom Staat anerkannte, mit öffentlichem Glauben, Dienstrang, Rechtsschutz

u. s. w. ausgestattete, öffentlich-rechtliche Stellung nicht ohne einen Akt staatlicher Prüfung und Zulassung erfolgen kann. Hiefür wurde früher von der K. Regierung ein ausdrückliches landesherrliches Bestätigungsrecht in Anspruch genommen. Eine eigentliche Bestätigung lässt sich jedoch mit dem im §. 78 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Princip der freien Verwaltung der innern kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirchenbehörde nicht in Einklang bringen. Auf der andern Seite kommt übrigens in Betracht, dass zwischen der früheren Bestätigung, so, wie dieselbe bei patronatischen Ernennungen gehandhabt wurde, und dem Verfahren, wie es nunmehr in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist, im praktischen Resultate ein erheblicher Unterschied nicht besteht.

Die landesherrliche Bestätigung konnte niemals den Sinn haben, dass es der K. Regierung zugestanden wäre, aus Motiven, welche lediglich dem innern Gebiet der Kirche angehören, eine von der Kirche verfügte Antellung wieder rückgängig zu machen. Dieselbe hatte offenbar nur den Zweck, Anstellungen gegenüber, welche nicht von der Staatsregierung selbst ausgehen, die Rechte und Interessen des Staates zu wahren und solchen Anstellungen, wenn in dieser Beziehung ein Anstand nicht obwaltet, die staatliche Anerkennung zu ertheilen. Dieser Zweck wird aber auch auf dem im Entwurfe vorgeschlagenen Wege erreicht. Die Wahrung der Rechte und Interessen des Staats ist vollständig erzielt dadurch, dass der Staatsregierung das Recht vorbehalten wird, diejenigen Candidaten, welche sie in bürgerlicher oder politischer Beziehung als missfällig bezeichnen zu müssen glaubt, vorher zu beseitigen, ja dieses Verfahren gewährt den Vorzug, dass ein von der K. Regierung zu beanstandender Candidat auf diese Weise gar nicht zur Anstellung gelangen kann, während er seither angestellt werden konnte und nur seine Anstellung unter Umständen wieder rückgängig gemacht werden musste, was immer mit grösseren Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden ist. Die staatliche Anerkennung sodann ist vollständig erzielt dadurch, dass die durch den Bischof vorgenommene Besetzung der Pfründe in das offizielle Organ der Staatsregierung unter der Rubrik: „Dienstnachrichten" aufgenommen wird, indem von da an, aber auch nur von da an, die Staats- und Gemeindebehörden, wie die Privaten, berechtigt und verpflichtet sind, den betreffenden Geistlichen als den auch von Staatswegen anerkannten zu betrachten.

Auch die Minderheit der staatsrechtlichen Commission führt in ihrem mehrerwähnten Gutachten, S. 78, den Verzicht auf den grösseren Theil des bisher bei der Besetzung aller Kirchenämter geübten mittelbaren und unmittelbaren Einflusses unter denjenigen Concessionen an, welche nicht länger vorenthalten werden sollten, und der ständische Ausschuss sucht in dem Rechenschaftsbericht vom 11. März 1861 S. 14 ff. auszuführen, dass der hier vorliegende Zweck auch ganz wohl erreicht werden könne, ohne sogleich das obersthoheitliche Aufsichtsrecht bis zu einem Bestätigungsrecht der Pfarrer zu steigern, wenn nur das Urtheil darüber, ob gegen den betreffenden Geistlichen so erhebliche und auf Thatsachen gestützte Gründe vorliegen, dass derselbe in bürgerlicher und politischer Beziehung für eine missfällige Person zu erachten sei, nicht dem Bischof,

sondern einzig und allein der Staatsregierung zustehe. Die Richtigkeit dieser von dem Ausschuss ausgesprochenen Voraussetzung kann aber nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, wie denn dieselbe auch in der Fassung des Art. 4 des Gesetzentwurfs den entsprechenden Ausdruck gefunden hat.

Dass die Regierung, wenn sie einen Candidaten ausschliessen will, eine thatsächliche Begründung für ihre Ausschliessungserklärung mittheilt, liegt in der Natur der Sache, indem es sich wohl von selbst versteht, dass die Regierung nicht willkührlich, sondern nur aus erheblichen Gründen von ihrer Exclusion Gebrauch machen wird, wie ja auch sonst die Staatsbehörden bei ihren Verfügungen Entscheidungsgründe geben, um eine Sicherheit gegen Willkühr zu gewähren. Im Uebrigen ist ja bereits bemerkt, dass das entscheidende Urtheil darüber, ob genügende Gründe für die Ausschliessung vorliegen, lediglich der Staatsgewalt zukommen muss.

Schliesslich mag daran erinnert werden, dass auch das badische Gesetz vom 9. Oktober 1860 sich mit derselben Aufsichtsmaassregel begnügt hat, indem nach §. 9 Abs. 1 die Kirchenämter nur an Solche vergeben werden können, welche ..... nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden. In Preussen besteht seit der Verfassung vom 31. Januar 1850 sogar nicht einmal eine solche Cognition der Staatsregierung mehr.

5) Die im Bisherigen besprochene Ausschliessung bürgerlich oder politisch missfälliger Candidaten durch die Staatsregierung kommt in allen Fällen der Besetzung von Kirchenämtern, die nicht von der Regierung selbst abhängen, zur Anwendung — mit Ausnahme nur der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonikate und der Domkaplaneien, in welchen Fällen der Staatsregierung nach der Bulle Ad Dominici Greg. custod. vom 11. April 1827 und dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828 ein weitergehendes Recht zusteht. Es begründet für das diesfällige Recht der K. Regierung keinen Unterschied, ob die Besetzung eines Kirchenamts mittelst freier kirchlicher Verleihung oder vermöge patronatischer Ernennung erfolgt, und ebensowenig ob die kirchliche Verleihung durch eine bischöfliche Ernennung oder nur durch bischöfliche Bestätigung einer etwa vorausgegangenen Wahl geschieht. Jenes Ausschliessungsrecht greift also in gleicher Weise Platz bei Besetzung sämmtlicher Pfarr- und Kaplaneipfründen der bischöflichen Collatur wie des Privatpatronats, bei Ernennung der Vorstände und Repetenten des Priesterseminars in Rottenburg, bei Bestellung eines Generalvikars, falls derselbe nicht aus dem Domkapitel genommen sein sollte, bei etwaiger Berufung ausserordentlicher Mitglieder des bischöflichen Ordinariats, bei Bestellung der Mitglieder des bischöflichen Gerichtshofs, falls diese nicht aus dem Ordinariat genommen sein sollten, bei Ernennung oder Wahl der Landdekane u. s. w.

6) Noch ist zu bemerken, dass die K. Regierung unter den bürgerlichen Beziehungen vorzugsweise die allgemeinen Vorbedingungen für die Bekleidung mit einem öffentlichen Dienste, wie z. B. den vollen Genuss der bürgerlichen Ehre, versteht, unter den politischen Beziehungen mehr

die specielle Stellung des Kirchendieners zum Staat, wohin z. B. das politische Verhalten, die Beachtung der Rücksichten des confessionellen Friedens, die relative Befähigung zur Versehung der bürgerlichen Funktionen der Geistlichen gehört. Die Beanstandung kann ebenso bei der ersten Anstellung wie bei einer späteren Beförderung oder auch nur Versetzung erhoben und entweder allgemein für alle Stellen oder nur hinsichtlich einer einzelnen bestimmten Stelle aufgestellt werden. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn es sich darum handelt, einen Geistlichen, der in confessioneller Beziehung eine unkluge und nachtheilige Haltung an den Tag gelegt hat, wenigstens von der Anstellung in einer paritätischen Gemeinde auszuschliessen, oder wenn von einer Stelle, womit die Leitung der Verwaltung eines bedeutenden Stiftungsvermögens oder eine ausgedehntere Schulaufsicht verbunden ist, Bewerber fern gehalten werden, welche grade in diesem Punkte bisher nur Mangelhaftes geleistet haben u. dergl.

Zu Art. 5—7 und 10.
(Kirchliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit.)

1) Der Art. 5 will zunächst die Hindernisse beseitigen, welche seither der Ausübung der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit entgegenstanden. Dass diese zu denjenigen Rechten gehört, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit dem bischöflichen Amte wesentlich verbunden sind, dass dieselbe also nach §. 78 der Verfassungsurkunde dem Bischof nebst dem Domkapitel nicht vorenthalten werden darf, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel. Es ist auch schon in der Natur der Sache begründet, dass jede Kirche gegenüber von ihren Angehörigen wegen Verfehlungen auf kirchlichem Gebiete eine Disciplin zu üben befugt ist, und dass insbesondere ihr die Befugniss zukommen muss, ihre Beamten und Diener zu Erfüllung der von ihnen übernommenen Pflichten durch angemessene Disciplinarmittel anzuhalten und im äussersten Falle dieselben auch von ihrem Amte zu entfernen. Auch in andern Staaten, so namentlich in Preussen, Baden etc. ist die selbstständige Disciplinargewalt der Kirche — und zwar sogar ohne jegliche Beschränkung von Seiten der Staatsgewalt — anerkannt.

Die bischöfliche Disciplinargerichtsbarkeit umfasst gegen Geistliche: Verweise, Geldstrafen, Einberufung in das Besserungshaus, Suspension, Versetzung, Zurücksetzung und Entlassung. Wollte eingewendet werden, dass zur Zeit der Gründung unserer Verfassung eine kirchliche Disciplinargerichtsbarkeit gegen Geistliche in diesem Umfang nicht bekannt gewesen sei, so kommt dagegen nicht nur die allgemeine Hinweisung auf die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts in §. 78 und die Bestimmung des §. 73 der Verfassungsurkunde, welche die Kirchendiener nur in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen wissen will, in Betracht, sondern es mag auch daran erinnert werden, dass schon das Organisationsmanifest für die neuerworbenen Lande vom 1. Januar 1803 unter V. es in Absicht „auf bloss geistliche Gegenstände“ bei der bisherigen Episcopaljurisdiction beliess und dem Ordinariat nur zur Pflicht machte, in „Ehe-Dispensations-

und andern nicht bloss geistlichen Angelegenheiten" mit dem I. Senat der Oberlandesregierung zu Ellwangen zu „communiciren" und Verfügungen, Abstrafungen, Amtsentsetzungen, ohne dessen „Cognition" nur insolange nicht zu treffen, „bis und wann in Absicht einer eigenen Landeshierarchie neue Vorkehrungen werden getroffen werden können;" dass sodann das Organisationsmanifest vom 18. März 1806, §. 63 neben dem Bischof und dessen Officialat eine besondere Staatsbehörde (geistlicher Rath) ausdrücklich nur „zu Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte" einsetzte; dass im Jahre 1816, nachdem inzwischen das Generalvikariat Ellwangen als inländische Oberkirchenbehörde errichtet worden war, auf Beschwerde desselben über unbefugte Eingriffe des katholischen geistlichen Raths in seine Amtsbefugnisse Höchsten Orts rescribirt wurde:

> die Verfahrungsweise des Generalvikariats sei im vorliegenden Falle zu genehmigen und ihm nur für die Zukunft zu erkennen zu geben, dass man es auf sein Gewissen und seine Verantwortung vor Gott lege, nie keinem Missbrauch in der Verwaltung des Bussrichteramtes stattzugeben, sondern die geistliche Gerichtsbarkeit nach Grundsätzen der Gerechtigkeit ebensowohl als einer weisen Mässigung und nach den Vorschriften der Kirche zu verwalten —

worauf das weitere Höchste Rescript nachfolgte:

> Hinsichtlich der von dem Generalvikariat Ellwangen geführten Beschwerde habe es bei der bereits gegebenen Höchsten Entschliessung sein Verbleiben. Es müsse dem — die bischöflichen Rechte ausübenden Generalvikar unbenommen bleiben, die Polizei- und geistlichen Rechte über seine untergebenen Pfarrer und Vikare zu exerciren und in diesem Falle diejenigen Entlassungen und Versetzungen zu treffen, die er zur Erhaltung der Ordnung für nöthig erachte, und nur dann, wenn einer der dadurch zur Strafe Gezogenen klage, trete die nöthige Untersuchung (von Staatswegen) ein, wo sofort auch — jedoch mit aller dem bischöflichen Ansehen schuldigen Rücksicht — auf diese Untersuchung gedrungen werden müsse

und bald darauf noch ein Höchstes Rescript des Inhalts:

> Seine Königliche Majestät wollen die von dem Minister erstatteten Anträge insofern genehmigt haben, als dadurch die Rechte und sittliche Oberaufsicht des Generalvikariats Ellwangen auf keinerlei Weise angegriffen noch geschmälert werden, indem in dergleichen Fällen der weltliche Arm nur da eingreife. wo von einem öffentlichen Verbrechen oder von einem von Seiten der geistlichen Behörde ergangenen Ansuchen die Rede sei; wornach also der Cultminister sich zu achten und das Weitere zu besorgen habe.

Als nothwendige Consequenz der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichkeit erscheint es, dass auch das der Erkenntnissfällung vorausgehende Untersuchungsverfahren lediglich von Organen der Kirchengewalt vorgenommen wird, wie es denn auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus nicht für angemessen zu erkennen wäre, wenn der Bischof hiebei über Organe der Staatsgewalt verfügen könnte.

In beiderlei Beziehungen, sowohl was die Untersuchung, als was die

Erkenntnissfällung betrifft, fand jedoch seither eine wesentliche Abweichung statt. Die Untersuchung gegen katholische Kirchendiener wegen Disciplinarvergehen wurde, soweit es sich nicht von blossen Verfehlungen gegen die Lehre und die Form des Gottesdienstes handelte, in welchen Fällen der betreffende Dekan allein die Untersuchung zu führen hatte, nach §. 102 Abs. 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und §. 2 der K. Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, von dem Oberamtmann und dem Dekan des Bezirks mit zwei Urkundspersonen geführt. Die Erkenntnissfällung des bischöflichen Ordinariats beschränkte sich auch nach der dem letzteren zufolge Höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 10. Juli 1844 auf die sogenannte Punktation des Bischofs eingeräumten selbstständigen Strafgewalt, auf Verweise, Auferlegung geistlicher Exercitien, Einberufung in das Correctionshaus gegenüber von nicht definitiv angestellten Geistlichen bis auf 4 Wochen, und Geldstrafen bis zu 30 fl. einschliesslich; dagegen wurden Versetzungen von katholischen Kirchendienern stets von Seiner Königlichen Majestät verfügt und bei den Maassregeln der Zurücksetzung, der mit Verlust des Amtsgehalts verbundenen Suspension und der Entlassung wurde das in den §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde für diese Maassregel bei den Staats- und Körperschaftsdienern vorgeschriebene Verfahren auch auf die Kirchendiener, katholische, wie evangelische, angewendet, wornach eine derartige Maassregel wegen Dienstverfehlungen oder Unbrauchbarkeit gegen katholische Geistliche niemals von dem Bischof, sondern nur von Seiner Königlichen Majestät auf Collegialanträge der vorgesetzten Dienstbehörden und des Geheimen Raths, nach vorgängiger Vernehmung der obersten Gerichtsstelle verfügt werden konnte.

Die Absicht des gegenwärtigen Artikels des Gesetzesentwurfs geht nun dahin, die staatlichen Hindernisse, welche seither der dem §. 78 der Verfassungsurkunde entsprechenden Einsetzung des Bischofs in die ihm gebührende Disciplinargerichtsbarkeit entgegenstanden, zu beseitigen, und es ist hiebei von nicht geringer Bedeutung, dass auch die Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem schon öfter erwähnten Bericht S. 78 neben mehreren anderen Punkten die Anerkennung einer unabhängigen Strafgerichtsbarkeit des Bischofs unter denjenigen Concessionen aufgeführt hat, welche nicht länger vorenthalten werden sollten.

Schon die allgemeinen Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, auf welche der §. 78 der Verfassungsurkunde Bezug nimmt, und nicht minder die von dem Bischof bei den früher mit ihm gepflogenen Verhandlungen abgegebenen ausdrücklichen Erklärungen berechtigen nun aber die K. Regierung bei Herstellung der Disciplinargewalt des Bischofs von der Voraussetzung auszugehen: dass zu Ausübung dieser Gerichtsbarkeit am Sitze des bischöflichen Ordinariats ein förmliches geistliches Gericht organisirt werde; dass von diesem Gericht ein in jeder Beziehung geordnetes Verfahren eingehalten werde; dass nach der Erkenntnissfällung des bischöflichen Gerichts noch ein zweifacher Instanzenzug an geistliche Ge-

richte stattfinde und für die Rechtsprechung in dritter Instauz ein deutsches Ordinariat von der obersten Kirchengewalt delegirt werde; dass in allen Instanzen keine anderen als die dem kirchlichen Rechte entsprechenden Strafen verhängt werden, nämlich: ausser den geistlichen Strafen (zu welchen auch die Degradation und Excommunikation gehört) Geldbussen, Einberufung in das geistliche Correktionshaus, Suspension, Versetzung ohne oder mit Verlust an Rang und Gehalt, Dienstentlassung; dass von diesen Strafen die Geldbussen wie seither nur den Charakter von Ordnungsstrafen der Dienstbehörden haben und ebenso die Einberufung in das geistliche Correktionshaus in keiner Weise den Charakter einer eigentlichen Gefängnissstrafe an sich trage, in welcher Beziehung besonders daran erinnert werden will, dass der Bischof früher selbst die Auskunft gegeben hat, es habe das Ordinariat von der geistlichen Correktionsanstalt stets die Bedeutung ferne gehalten, als wäre sie ein Haus der Haft oder einer zwangsweisen Freiheitsentziehung.

Aber eben damit die vom kirchlichen Gerichte zu verhängenden Geldstrafen, sowie die von ihm zu erkennende Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese nicht den Charakter eines kirchlichen Disciplinarmittels verlieren, war es auch erforderlich, für den Betrag der Geldstrafen sowie für die Zeitdauer der Einberufung, wie in Ziff. 2 des Art. 6 geschehen, von Staatswegen eine Schranke aufzustellen. Wenn hiebei die Maximalgrenze auf den Betrag von 40 fl., beziehungsweise eine Zeitdauer von sechs Wochen festgesetzt wurde, so befindet sich die K. Regierung auch hier in dem Falle, von dem Landesbischof, zufolge der von ihm früher abgegebenen Erklärungen, zu wissen, dass diese Grenze schon der seitherigen bei dem bischöflichen Ordinariat bestehenden Observanz entspricht, und dass der Bischof selbst die Sache auch für die Zukunft nicht anders geregelt sehen wollte.

2) Wenn es sich nun darum handelt, die unter 1) angegebenen staatlichen Vorschriften und Einrichtungen zu beseitigen, so glaubt die K. Regierung, dass es des Gesetzgebungswegs nicht bedürfe, um den Bischof in das Recht einzusetzen, im Disciplinarweg einfache Versetzungen von katholischen Geistlichen ohne Verlust an Gehalt und Rang zu verfügen. Keine gesetzliche Vorschrift steht dieser Einräumung im Wege. Zwar ist in dem V. Organ.-Edikt vom 18. November 1817, §. 3, neben der Besetzung der höhern Staats- und Kirchenämter ausdrücklich auch die Versetzung von Dienern, und zwar in allen Theilen der Verwaltung der höchsten Entscheidung auf vorgängige Ministerialanträge vorbehalten. Eine wesentliche Einschränkung hat jedoch diese Bestimmung durch den §. 49 der Verfassungsurkunde erfahren, in welchem nur Versetzungen der Staatsdiener nach vorgängigem Gutachten des Departementchefs zur höchsten Verfügung Seiner Königlichen Majestät vorbehalten worden sind; als Staatsdiener aber sind die Kirchendiener entschieden nicht zu betrachten. Wenn gleichwohl bisher auch blosse Versetzungen von katholischen Geistlichen stets nur von der Königlichen Regierung verfügt worden sind, so findet dies seinen ausreichenden Erklärungsgrund darin, dass einerseits die Disciplinargewalt gegenüber von de-

finitiv angestellten Geistlichen überhaupt von der Staatsbehörde geübt wurde, und dass andererseits seither der Bischof keine einzige Pfründe zu verleihen hatte, dass vielmehr die Besetzung von katholischen Kirchenpfründen, beziehungsweise bei patronatischen Ernennungen die Bestätigung des Ernannten ausschliesslich von der Krone ausging. Es konnte also unter diesen Umständen die Versetzung katholischer Geistlicher überhaupt nur von der Staatsbehörde ausgehen, nicht aber von dem Bischof, welcher im Wesentlichen von der Disciplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen wie von der Besetzung der Kirchenpfründen ausgeschlossen war. Wenn nun aber einerseits die Disciplinargerichtsbarkeit des Bischofs künftig zur Geltung kommen soll und andererseits das sogenannte landesherrliche Patronatrecht aufgegeben und das freie Collationsrecht des Bischofs hergestellt wird, so ergiebt sich hieraus von selbst — und ohne dass es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedürfte — die Consequenz, dass einfache Versetzungen vom Bischof zu geschehen haben wobei übrigens selbstverständlich bestehende Patronatrechte, insbesondere auch diejenigen der Krone, niemals beeinträchtigt werden dürfen, und wobei auch — wie schon oben bemerkt — von der Regierung jedesmal das in Art. 4 bezeichnete Recht der Exclusiva geübt wird.

Dagegen bedarf es, wie die K. Regierung annimmt, der Betretung des Gesetzgebungswegs, um die in Absicht auf die Untersuchung der kirchlichen Disciplinarfälle der katholischen Geistlichen seither bestandenen Vorschriften zu beseitigen und ebenso, um den Bischof in den Besitz und die Ausübung des Rechtes der Entlassung, der Zurücksetzung und der mit Verlust des Amtsgehalts verbundenen Suspension von Geistlichen gelangen zu lassen. Denn man befindet sich in ersterer Beziehung der klaren Vorschrift eines Staatsgesetzes gegenüber, in der zweiten Beziehung wenigstens der Thatsache, dass seit dem Bestehen der Verfassung Entlassungen, Zurücksetzungen und mit Gehaltsverlust verbundene Suspensionen von Geistlichen, auch katholischen, stets nur nach Maassgabe der Bestimmung der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde stattgefunden haben, ohne dass die Verfassungsmässigkeit dieses Verfahrens von ständischer Seite jemals in Zweifel gezogen worden wäre. Es wirft sich hier nur die Frage auf, ob es sich hiebei

1) um Abänderung eines Punktes der Verfassung oder
2) um die authentische Auslegung einer zweifelhaften Verfassungsbestimmung, oder endlich
3) um Erlassung eines Gesetzes zu Vollziehung einer Verfassungsbestimmung

handle. Im ersteren Falle würde nach §. 176 der Verfassungsurkunde die Beistimmung von $^2/_3$ der vorhandenen Mitglieder in beiden Kammern erfordert werden, während es sich in beiden anderen Fällen nur um einfache Stimmenmehrheit in jeder Kammer handeln würde. Letzteres ist mit Mohl Staatsrecht Bd. I. S. 92 insbesondere auch im zweiten Fall anzunehmen, wie dieses auch von beiden Ständekammern durch ihre Abstimmung und Beschlussfassung über den auf dem Landtage von $18^{54}/_{55}$ eingebrachten Gesetzesentwurf, betreffend den Wahlmodus bei gemein-

schaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung in den Sitzungen vom 7. und 12. Mai 1855, thatsächlich anerkannt worden ist.

vgl. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{54}/_{55}$ Bd. II. S. 964, der Standesherren v. $18^{54}/_{55}$ Bd. IV. S. 1256—57, Bd. VI. S. 1051.

Eine Abänderung eines Punktes der Verfassuug, wie von der Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten angenommen wird, läge vor, wenn der §. 47 der Verfassungsurkunde nach seinem Wortlaute oder nach dem ihm unzweifelhaft zu Grunde liegenden Sinne so lautete, dass unter seine Bestimmungen die katholischen Kirchendiener nothwendig subsumirt werden müssten.

In dieser Beziehung kann Folgendes angeführt werden. Die Frage, ob die Geistlichen unter die Bestimmung des §. 47 der Verfassungsurkunde fallen, wurde bald nach Abschluss der Verfassung Gegenstand besonderer Begutachtung im K. Geheimen Rathe und die Aeusserung dieser obersten Landesbehörde ging dahin, dass Geistliche — evangelische wie katholische — fortan nur unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen vom Amte entlassen, zurückgesetzt und mit Verlust des Amtsgehalts suspendirt werden können. Seine Königliche Majestät haben dieser Ansicht Höchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht und es ist demgemäss unter dem 30. Oktober 1819 und 19. April 1820 dem Consistorium bezüglich der evangelischen Geistlichen, unter dem zuletzt genannten Tag auch dem katholischen Kirchenrathe bezüglich der katholischen Geistlichen die entsprechende Eröffnung zugegangen. Seitdem haben Entlassungen, Zurücksetzungeu und mit Gehaltsverlust verbundene Suspensionen von Geistlichen, auch von katholischen, trotz der Einsprache des bischöflichen Ordinariats in constanter Weise stets nur unter Beobachtung und nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde stattgefunden, auch ist die Verfassungsmässigkeit dieses Verfahrens weder von dem K. Geheimen Rathe, noch von der obersten Gerichtsstelle jemals angezweifelt worden, und die Stände selbst haben die Anwendung des §. 47 auf die Geistlichen zu keiner Zeit beanstandet.

Gleichwohl möchte die Frage, ob die katholischen Kirchendiener nothwendig unter die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde subsumirt werden müssen, auch ganz wohl eine entgegengesetzte Beantwortung zulassen.

Schon der Wortlaut der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 47 lässt sich wohl nicht für die Nothwendigkeit einer solchen Auslegung anführen, insofern hier nur von „anderen Körperschaften" im Allgemeinen die Rede ist, was bei der Zusammenstellung mit den Gemeinden zunächst nur an die Amtscorporationen denken lässt. Hätte die Verfassung die Kirchen hiebei im Auge gehabt, so wäre es nahe gelegen gewesen, dieselben ausdrücklich zu erwähnen, oder wenigstens „der anderen Körperschaften" zu sagen, um damit anzudeuten, dass alle Körperschaften gemeint seien. Wenn man von Körperschaftsdienern im Allgemeinen spricht, so wird hiebei in der Regel nur an Gemeinde- und Amtskorpo-

rationsdiener, mit Einschluss der bei der Verwaltung der Stiftungen angestellten Diener, gedacht werden.

Diese allgemeinen aus dem Wortlaute des §. 47 Abs. 2 abgeleiteten Momente wären allerdings dann nicht beweisend, wenn aus anderweiten Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, oder aus der Geschichte der Entstehung des §. 47 oder anderer Verfassungsparagraphen ein gegentheiliger Sinn zu entnehmen wäre.

In ersterer Beziehung beruft sich die Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten auf die §§. 74 und 81 der Verfassungsurkunde, von welchen jener Kirchen- und Schuldienern, die durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung auf Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, einen Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt zusichert, dieser besagt, es werde auch darauf Rücksicht genommen werden, dass katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amt zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden; denn — bemerkt jene Commissionsminderheit — eine solche Verpflichtung des Staates könne nur bestehen, wenn die nöthigen Garantieen gegen unbegründete Entlassungen gegeben seien. Allein der Fall einer Dienstenthebung wegen hohen Alters oder Kränklichkeit gehört gar nicht hieher, wo nur von der Entlassung im Disciplinarwege die Rede ist. Aus §. 81 der Verfassungsurkunde aber kann — davon ganz abgesehen, dass er sich nicht dispositiv ausdrückt — nicht wohl gefolgert werden, dass die Dienstentlassung nothwendig vom Staatsoberhaupt verfügt werden müsse. Vielmehr könnte es sich in dieser Beziehung nur etwa darum handeln, dass die Verabreichung der Unterstützung aus der Staatskasse in einem Falle verweigert würde, wo eine Dienstentlassung vom staatlichen Gesichtspunkte zu beanstanden wäre. In dieser Beziehung kommt jedoch in Betracht, dass diese Sustentationen gar nicht aus der Staatskasse, sondern im Einverständnisse mit dem Bischof aus dem Interkalarfonds bestritten werden.

Was hienächst die Geschichte des §. 47 und anderer verwandter Verfassungsparagraphen anbelangt, so folgt auch hieraus für die Ansicht, die Kirchendiener seien unter die Bestimmungen des ersteren mit Nothwendigkeit zu subsumiren, so wenig, dass vielmehr mehrfache nicht unerhebliche Momente für das Gegentheil daraus zu entnehmen sind. Es mag genügen, hierüber Folgendes anzuführen.

Der ständische Verfassungsentwurf von 1816 hatte in dem von Kirchen und Schulen handelnden Kapitel XXI unter der Rubrik: „von der evangelischen Kirche“ in §. 12 die Bestimmung proponirt:

> dass, wenn sich ein Geistlicher nach den Ansichten des Consistoriums oder des Synodus durch seinen ärgerlichen Wandel oder durch gröbere Verletzung seiner Amtspflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchenamtes unfähig mache, die Akten zum weiteren Verfahren an das Criminalgericht abzugeben seien,

wozu die ständischen Commissäre in ihrer Begleitungsnote an die K. Com-

missäre die Bemerkung machten: nach der früheren Einrichtung sei zu Entfernung eines Geistlichen von seinem Amt nicht bloss der Antrag des Consistoriums und des Synodus, sondern auch der des Regierungscollegiums nothwendig gewesen.

Da nun letztere Stelle ohne Zweifel nur deswegen hiebei wirksam gewesen, weil kein besonderes Criminalgericht existirte, so habe das ständische Comité es für zweckmässig gehalten, letzteres auf die in §. 12 bezeichnete Weise an die Stelle des Regierungscollegiums zu setzen.

Verh. d. Landst. v. 1816, Abth. 30, 2. Stück, S. 53, 85, 67.

Der K. Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 wollte dagegen von einer Mitwirkung des Gerichts bei Entlassungen öffentlicher Diener nichts wissen und räumte nur bei den Staatsdienern so viel ein, dass die Collegialanträge auf Entlassung oder Zurücksetzung derselben dem Geheimen Rathe vorzulegen seien (§. 25), wogegen er (§. 97) die Entlassung der gewählten Ortsvorsteher lediglich von einem Erkenntnisse der Regierungsbehörde, und (§. 129) die Entlassung der Kirchendiener bloss von einem der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegenden Antrag des Oberconsistoriums abhängig machte. Das zur Prüfung des K. Verfassungsentwurfs von der Ständeversammlung niedergesetzte Comité fand denselben hauptsächlich in fünf Punkten, worunter die Verantwortlichkeit der Staatsdiener, ungenügend, und beantragte (27. März 1817), Seine Königliche Majestät zu bitten, dass Höchstdieselben vor Allem Anderen über diese Punkte eine für die Stände beruhigende Erklärung geben möchten. Die Versammlung beschloss aber, die hervorgehobenen fünf Punkte der bestellten Commission zur näheren Ausführung und Aeusserung zu übertragen.

Verh. d. Landst. v. 1817, Heft 35, S. 30, 88, 94, 93.

Die Commission entledigte sich dieses Auftrages (23. April 1817) durch eine Relation des Vicepräsidenten Weishaar, in welcher zunächst die fünf Hauptpunkte besprochen und dann die entsprechenden Anträge gestellt sind. Im fraglichen Punkte ging der Antrag dahin: im §. 25 des Verfassungsentwurfs nach Abs. 1 (statt der drei letzten Absätze) zu setzen:

> Diese Entfernung und Zurücksetzung findet nur auf das Erkenntniss eines Criminalgerichts statt; jedoch wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen können Staatsdiener, welche kein Richteramt bekleiden, auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Centralstellen und des Geheimenraths durch den König entlassen oder zurückgesetzt werden.
>
> Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und Officialen der Communen und Corporationen zu behandeln.
>
> Es bleibt jedoch den auf solche Weise Entlassenen der Rekurs an den Criminalrichter vorbehalten, der präjudiciell über den Fortbestand ihres Einkommens zu erkennen hat.
>
> Verh. d. Landst. a. a. O. S. 143, 144, 146, 152.

Ohne dass es jedoch in der Ständeversammlung zu einer förmlichen Beschlussfassung über die gestellten Anträge gekommen wäre, kamen

Seine **Königliche Majestät** den aus ihrer Mitte kund gewordenen Wünschen und Ansichten durch das Rescript vom 26. Mai 1817 entgegen, in welchem verschiedene Modifikationen des im März desselben Jahrs vorgelegten Verfassungsentwurfs zugegeben wurden und hinsichtlich des fraglichen Punktes bewilligt wurde, dass der §. 25 dahin abgeändert werde:

> . . . . über Dienstentsetzung und Zurücksetzung wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen erkennt die Criminaljustizstelle. Wegen Unbrauchbarkeit und Dienstesverfehlungen aber kann die Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Centralstellen und des Geheimen Rathes durch den König verfügt werden. In solchen Fällen wird jedoch der Geheime Rath die oberste Justizstelle vernehmen, ob in formeller Hinsicht Nichts bei dem Gutachten der Administrativstelle zu erinnern sei.
>
> Verh. d. Landst. v. 1817, Heft 37, S. 210, 215.

Der im Jahr 1819 von den Commissären der wieder einberufenen Stände in Gemeinschaft mit K. Commissären ausgearbeitete Verfassungsentwurf endlich hielt sich im fraglichen Punkte im Wesentlichen an die Bestimmung des §. 25 des Verfassungsentwurfs von 1817 in Verbindung mit dem dazu gestellten Antrag der ständischen Commission und dem hierauf erlassenen K. Rescript vom 26. Mai 1817, indem er unter dem Kapitel: von den Staatsbehörden, in §. 43 vorschlug:

> Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle Nichts zu erinnern sei. Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.
>
> Verh. d. Landst. von 1819, Heft 41, S. 78.

In dem Kapitel von den Gemeinden und Amtskörperschaften, sowie in demjenigen von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate findet sich über die Entlassung der Beamten Nichts aufgenommen. Jener §. 43 wurde sofort ohne weitere Debatte von der Ständeversammlung unverändert angenommen.

ibid. S. 79.

Es geht nun zwar aus dem Angeführten hervor, dass, während der K. Verfassungsentwurf von 1817 in dem Kapitel von den Staatsdienern bloss die Entlassung dieser abgehandelt und über die Entlassung der Ortsvorsteher und der Kirchendiener besondere Bestimmungen in den betreffenden Kapiteln enthalten hatte — die Verfassung von 1819 in den von den Gemeinden und Amtskörperschaften und von dem Verhältniss der Kirchen zum Staat handelnden Kapiteln besondere Vorschriften über die Entlassung der betreffenden Beamten nicht mehr aufgenommen hat,

wohl aber in dem §. 47 den allgemeinen Satz enthält, dass nach den für die Staatsdiener im Punkte der Entlassung geltenden Grundsätzen auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln seien. Eben desshalb könnte man vielleicht versucht sein, hieraus den Schluss zu ziehen: mit diesem letzteren Satze habe die für die Entlassung etc. der Staatsdiener gegebene Vorschrift auf die Entlassung der Kirchendiener ebenso, wie auf diejenige der weltlichen Vorsteher und Beamten der Gemeinden und Amtskörperschaften erstreckt werden wollen, und dies um so mehr, als die Geistlichen schon zur Zeit des Herzogthums (vgl. Kanzleiordnung vom 1. September 1660, Th. VI. Tit. 3, Abs. 2 und 4, bei Reyscher Bd. XIII. S. 417 und Hartmann evang. Kirchengesetze Bd. III., §. 3, 9, 16 Ziff. 3) nur unter Mitwirkung des Geheimen Raths entlassen werden konnten und der ständische Verfassungsentwurf von 1816 sogar die Mitwirkung des Criminalgerichts zu ihrer Entlassung gefordert hatte.

Dagegen kommt — von Anderem abgesehen — ein Moment in Betracht, welches auch der ständische Ausschuss in seinem Rechenschaftsbericht vom 11. März 1861, S. 24 vergl. 27 als ein sehr erhebliches anerkennt.

In dem von dem damaligen Abgeordneten von Calw, Zahn, erstatteten speciellen Commissionsberichte zum VI. Kapitel des Verfassungsentwurfs über das Verhältniss der Kirchen zum Staate wurde nämlich der Grund, warum in dieses Kapitel nicht wieder eine besondere Bestimmung über die Entlassung der Kirchendiener aufgenommen wurde, dahin angegeben:

> der §. 128 (des Verfassungsentwurfs von 1817) giebt Nichts, was nicht schon im Begriff vom Patronat läge und bleibt deshalb weg; und ebenso der §. 129, welcher nur eine Folgerung aus den in den Vorschlägen §. 71 ausgesprochenen Grundsätzen ist.
> Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 40 S. 107, 160.

Der §. 71 der hier gedachten Vorschläge ist der von dem Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche handelnde jetzige §. 75 unserer Verfassungsurkunde von 1819.

Jener Commissionsbericht wurde in der Sitzung der Ständeversammlung vom 7. September 1819 verlesen,

Verh. d. Landst. a. a. O. S. 107, 154,

in der Sitzung vom 9. dess. Mts. wurde der §. 43 des Entwurfs (der jetzige §. 47) berathen und angenommen,

Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 41 S. 79,

und in der Sitzung vom 14. dess. Mts. auch der §. 71 des Entwurfs und zwar ohne alle Debatte über jene Stelle des Commissionsberichts, nur mit dem Zusatze: „nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden“ (sc. verfassungsmässigen Gesetzen),

Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 42, S. 109 ff., 114, 119.

welcher Zusatz in dem Königlichen Rescripte vom 23. September 1819 die Höchste Genehmigung erhielt.

Verh. d. Landst. v. 1819, Heft 45, S. 52, 58.

Hienach, bemerkt der ständische Ausschuss a. a. O., sei klar, dass die Regierung und Ständeversammlung bei Gründung des Verfassungsvertrags nicht die Absicht hatten, die evangelisch lutherischen Pfarrer unter den Schutz der §§. 47 ff. der Verfassungsurkunde zu stellen, sondern dass die Absicht damals dahin ging, dass dieselben nach dem aus §. 75 der Verfassungsurkunde als selbstverständliche Folge fliessenden §. 129 des Verfassungsentwurfs von 1817 behandelt werden sollten, wenn aber dieses für die evangelisch-lutherischen Geistlichen der Sinn der Verfassungsurkunde sei, so können die §§. 47 ff. auch nicht auf die katholischen Geistlichen anwendbar sein.

Wohl mag hiegegen vielleicht eingewendet werden, es mangle an einem näheren Nachweise darüber, dass die Ständeversammlung von 1819 die eigentliche Bedeutung der Bemerkung des Commissionsberichts sich vergegenwärtigt habe, und noch mehr stehe es dahin, ob sie damit auch wirklich einverstanden gewesen sei. Dagegen kommt, worauf ebenfalls vom ständischen Ausschuss a. a. O. Gewicht gelegt wird, noch ein weiteres Moment in Betracht, welches geeignet erscheint, von anderer Seite her darzuthun, dass nach der Absicht der Gründer der Verfassung die katholischen Kirchendiener unter den §. 47 derselben nicht zu subsumiren seien. Während nämlich der Verfassungsentwurf von 1817 in §. 20 bestimmt hatte:

Alle Staatsdiener, durch welche die K. Staatsgewalt ausgeübt wird, werden in der Regel durch den König auf Vorschläge der dazu geeigneten Centralbehörden ernannt,

besagte der Verfassungsentwurf von 1819 in §. 39:

Die Staatsdiener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschlag der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuführen sind.

Hiezu bemerkte der Commissionsbericht:

im §. 39 wurde der im §. 20 des Entwurfs enthaltene Satz, dass alle Staatsdiener in der Regel durch den König ernannt werden, bestimmter ausgedrückt. Eine Ausnahme von der Regel findet nämlich statt bei solchen Dienern, welche zwar, wie die Commun- und Korporationsdiener, neben Besorgung der Commun- und Korporationsangelegenheiten zugleich einen Theil der Staatsgewalt auszuüben haben, aber gleichwohl von den Communen oder Korporationen gewählt werden. In dieser Beziehung macht die Verfassung eine Ausnahme von der Regel, nach welcher der König die Staatsdiener ernennt etc.

Dieser Satz des Commissionsberichts wurde weder bei der Verlesung desselben in der Sitzung vom 7. September

Verh. d. Landst. von 1819, Heft 40, S. 107, 143,

noch bei der Berathung über den §. 39 des Entwurfs (nun §. 43) in der Sitzung vom 9. September

Verh. d. Landst. von 1819, Heft 41, S. 68 ff.

von irgend einer Seite beanstandet. Hieraus ergebe sich nun aber, bemerkt der ständische Ausschuss a. a. O. weiter,

a) warum in die Verfassungsvorschläge derselben Commission in §. 43, jetzt §. 47 der Verfassungsurkunde, die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften hineingekommen seien: die von den Communen und sonstigen Korporationen gewählten Vorsteher und übrigen Beamten seien in den §. 47 der Verfassungsurkunde hineingekommen, weil sie im Jahr 1819 als nicht vom König ernannte Staatsdiener angesehen worden seien und

b) ergebe sich, dass unter diesen Vorstehern und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften nur solche zu verstehen seien, die von den Gemeinden oder Körperschaften gewählt werden, dass also insbesondere hierunter nicht die Pfarrer zu verstehen seien, da dieselben weder in der evangelischen noch in der katholischen Kirche durch Wahl der Gemeinden oder anderer Körperschaften bestellt werden.

Wenn endlich zu Begründung der gegentheiligen Ansicht von der Minderheit der staatsrechtlichen Commission, auf den §. 102 des Verwaltungsedikts hingewiesen wird, indem, wenn hienach der Oberamtmann mit dem Dekan für Dienstvergehungen der Kirchendiener die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde bilde, hieraus mit Nothwendigkeit folge, dass nach dem bestehenden Rechte in Württemberg die Staatsbehörden zur Abrügung von Dienstvergehungen der Kirchendiener zuständig seien, so kann auch in dieser Beziehung im Wesentlichen ganz auf dasjenige Bezug genommen werden, was schon der ständische Ausschuss in seinem Rechenschaftsberichte vom 11. März 1861 S. 25 hiegegen bemerkt hat.

Wenn nach dem Bisherigen nicht ohne Grund anzunehmen sein dürfte, dass der §. 47 der Verfassungsurkunde nach seinem Wortlaute nicht nothwendig auf Kirchendiener zu beziehen sei, und wenn im Uebrigen die Entstehungsgeschichte desselben sogar nicht unerhebliche Momente gegen eine solche Auslegung an die Hand giebt, so scheint ein zureichender Grund nicht vorzuliegen, die beabsichtigte legislatorische Bestimmung, wornach der gedachte Verfassungsparagraph auf katholische Kirchendiener künftig keine Anwendung finden soll, als Verfassungsabänderung aufzufassen.

Eine authentische Interpretation aber, wovon der ständische Ausschuss an dem angegebenen Orte spricht, dürfte — abgesehen von anderen Gründen, insbesondere davon, dass eben einmal der §. 47 nach einer constanten, auch von ständischer Seite nicht beanstandeten Uebung auf die Kirchendiener stets angewendet worden ist — schon desshalb nicht wohl in Betracht kommen, weil vorerst kein zureichender Grund vorliegen dürfte, die bisherige Uebung — wie doch im Falle einer authentischen Interpretation geschen müsste — auch für die evangelischen Kirchendiener einer Aenderung zu unterwerfen. Für die evangelischen Geistlichen ist der König nicht, wie für die katholischen, bloss Staatsoberhaupt, sondern er ist für sie zugleich auch Inhaber der obersten Kirchengewalt. Eine durch den König erfolgende Dienstentlassung stellt sich somit für die evangelischen Geistlichen zugleich als ein ganz normaler

Akt des Kirchenregiments dar, wie denn die evangelischen Geistlichen auch schon vor der Verfassung, ehe man von einem §. 47 etwas wusste, nur durch den Landesfürsten im Disciplinarwege entlassen worden sind. Für die evangelischen Geistlichen involvirt daher die seitherige Uebung nach §. 47 der Verfassungsurkunde nur den Vortheil schützender Formalitäten. Sollten nun die Organe der evangelischen Kirche auch ihrerseits Anträge auf eine veränderte Behandlung der schwereren Disciplinarfälle ihrer Geistlichen stellen, so würde es für die Regierung Gegenstand einer abgesonderten Erwägung sein, was in dieser Richtung zu geschehen habe. So lange dies aber nicht geschieht und die evangelische Kirche das bestehende Herkommen als ein nicht im Widerspruch mit ihrer Verfassung befindliches, ja sogar vielleicht wünschenswerthes betrachtet, hat die Staatsgewalt keinen Anlass, eine Aenderung in dieser Beziehung einzuleiten und den evangelischen Geistlichen einen seither genossenen Schutz ihrer Dienstrechte zu entziehen. Wollte man hiegegen einwenden, dass solch' einer ungleichen Behandlungsweise der Kirchendiener beider Confessionen der §. 80 der Verfassungsurkunde im Wege stehe, welcher besagt:

> die katholischen Kirchendiener geniessen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind,

so ist darauf zu bemerken, dass unter den persönlichen Vorrechten hier offenbar nur solche Rechte verstanden sind, welche den Kirchendienern beider Confessionen unbeschadet der Verschiedenheit in der Verfassung der beiderseitigen Kirchen zuerkannt werden können, wie z. B. Antheil an den Gemeindenutzungen, Befreiung von der Frohnpflicht u. s. w., nicht aber auch solche Rechte, welche in der Verfassung der betreffenden Kirche selbst ihre Grundlage haben und daher nothwendig in jeder der beiden Kirchen verschieden sein müssen, wie z. B. gerade die dienstliche Stellung; ist doch auch das für die evangelischen Kirchendiener bestehende System der Pensionirung wegen Alters oder Kränklichkeit trotz des §. 80, ja trotz des §. 74 der Verfassungsurkunde, der allen Kirchendienern ohne Unterschied der Confession in den bezeichneten Fällen einen Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt zusichert, als ein der katholischen Kirche fremdes Institut für die katholischen Geistlichen bis heute nicht ins Leben gerufen worden. Wenn aber auch die katholischen Kirchendiener in Absicht auf ihre dienstliche Stellung ausschliesslich nach den Grundsätzen *ihrer* Kirche behandelt werden, so sind sie darum keineswegs ohne Rechtsschutz, sie sind vielmehr eines ohne Zweifel nicht geringeren Rechtsschutzes, als die evangelischen Geistlichen, theilhaftig, sofern sie, während Letztere nur *vor* der Entlassung die schützenden Formalitäten, *nach* derselben aber keinerlei Rechtsmittel geniessen, nach einer vom Bischof oder vielmehr dem kirchlichen Gerichte verfügten Dienstentlassung noch zwei kirchliche Instanzen offen haben, und ausserdem in den hiezu geeigneten Fällen wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt den Schutz der Staatsgewalt anzurufen berechtigt sind (worüber weiter unten das Nähere zu vergleichen ist).

Was zu Herstellung der Disciplinargewalt des Bischofs über die ka-

tholischen Kirchendiener im fraglichen Punkte erforderlich ist, ist vielmehr nach der Ansicht der K. Regierung nur ein einfaches Vollzugsgesetz, wobei sie im Wesentlichen von folgenden Erwägungen ausgeht: die bisherige Anwendung des §. 47 auf die Geistlichen beruht einzig darauf, dass man dieselben unter den daselbst gebrauchten Ausdruck: „Vorsteher und übrige Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften“ subsumiren zu müssen glaubte. Was sich aber die Gründer der Verfassung unter den „anderen Körperschaften“ gedacht haben, darüber hat die Verfassungsurkunde selbst nirgends einen ausdrücklichen Ausspruch gegeben. Gleichwie nun durch ein einfaches Gesetz, die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821, und andere dieser nachgefolgte einfache Gesetze, z. B. das Gesetz vom 30. März 1828 über die Verhältnisse der an der Landesuniversität angestellten Professoren und Beamten, das Gesetz vom 6. Juli 1842 über die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten etc. etc. angestellten Diener festgestellt worden ist, welche Diener als Staatsdiener im Sinne des Absatz 1 des §. 47 der Verfassungsurkunde betrachtet und behandelt werden sollen, ganz ebenso können jetzt die gesetzgebenden Faktoren durch ein einfaches Gesetz bestimmen, welche Körperschaften fortan als Körperschaften im Sinne des Absatz 2 des §. 47 der Verfassungsurkunde gelten und welche Körperschaftsdiener somit in Zukunft unter die Bestimmungen dieses Verfassungsparagraphen nicht mehr fallen sollen. Denn der bisherigen usuellen Interpretation des §. 47 kommt, wenn sie auch allerdings einen legislativen Charakter hat, doch keineswegs die Kraft und Bedeutung eines wirklichen Verfassungsgesetzes, sondern nur diejenige eines einfachen Gesetzes zu, dessen Abänderung so wenig, als die Abänderung eines auf dem gewöhnlichen Wege mit einfacher Stimmenmehrheit in jeder der beiden Kammern zu Stande gekommenen Gesetzes, durch welches eine Verfassungsbestimmung authentisch interpretirt worden, an die ausdrücklich nur für die Abänderung von Verfassungspunkten vorgeschriebene besondere Norm gebunden sein kann.

3) Wird hiemit die Disciplinargewalt des Bischofs über die katholischen Kirchendiener hergestellt, so soll nach dem letzten Absatz in Art. 6 des Entwurfs derselben gegenüber die unter allen Umständen erforderliche Staatsaufsicht in der Weise geregelt werden, dass von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse des kirchlichen Gerichts der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen ist. Es ist hiemit der keineswegs gering anzuschlagende Zweck erreicht, dass die Staatsbehörde über alle irgend schwereren Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener in fortlaufender Kenntniss erhalten bleibt.

4) Dass die katholischen Geistlichen als Träger staatlicher Funktionen (als Orts- und Bezirksschulaufseher, als Vorsteher der Stiftungsräthe und Kirchenconvente etc.) nach wie vor der Disciplinarstrafgewalt der Staatsbehörden unterworfen bleiben, wird kaum einer ausdrücklichen Bemerkung bedürfen.

Hiebei hätte, da es sich nicht von Vergehungen eines Kirchendieners gegen die kirchliche Disciplin oder in seiner geistlichen Amtsführung handelt, wie seither so auch fernerhin das gemeinschaftliche Oberamt die Untersuchung zu führen.

Dasselbe gilt übrigens auch von dem Fall, wenn ein Kirchendiener in seiner geistlichen Amtsführung sich ein Vergehen zu Schulden kommen lässt, welches nach den Gesetzen des Staats mit Strafe bedroht ist. Es handelt sich hier wesentlich um die in den Art. 447—450 des Strafgesetzbuchs mit gerichtlicher Strafe bedrohten Fälle, dass ein Geistlicher in Predigten oder anderen öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorbringt, einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne, oder gegen Körperschaften oder gegen einen ganzen Stand sich schuldig macht, die bestehende Staatsverfassung, Staatsregierung oder ihre Verwaltuug verunglimpft, oder auch, dass ein Geistlicher wissentlich eine nach den Gesetzen des Staates gesetzwidrige Trauung vollzieht. Dass in diesen Fällen ein ganz direktes und nach Umständen sogar mit der Kirche in Conflikt befindliches Staatsinteresse obwaltet, das nicht zulässt, die Einleitung und Führung der administrativen Voruntersuchung von Staatswegen aus der Hand zu geben, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen. Aber auch abgesehen hievon, so würde eine vom Dekan allein geführte Voruntersuchung für ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren, das in Beziehung auf die Formen die strengsten Anforderungen zu machen hat, keine geeignete Grundlage bilden können. Aus diesen Gründen wurde im letzten Satz des Art. 5 ein entsprechender Vorbehalt gemacht.

5) Ein sehr wesentlicher Punkt in Absicht auf die kirchliche Disciplinargerichtsbarkeit ist der, dass die Kirche weder bei Führuug von Untersuchungen noch zu Vollziehung einer erkannten Strafe sich irgend eines äusseren Zwangsmittels bedienen darf.

Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates kann der Kirche unter keinen Umständen die Befugniss zu einer zwangsweisen Verfügung zugestanden werden, mag es sich hiebei um einen Zwang gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen einer Person handeln. Eine solche Verfügung kann vielmehr unter allen Umständen nur von der Staatsgewalt ausgehen, welche sich allerdings vermöge des rechtlichen Schutzes, den sie der Kirche zu gewähren hat (§. 72 der Verfassungsurkunde) der Verpflichtung nicht entziehen kann, der letzteren auf ihr Ansuchen die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen, vorausgesetzt, dass sie bei der betreffenden Verfügung vom staatlichen Gesichtspunkte aus keinen Anstand findet.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, dass die Regierung in ihrem vollen Recht sich befindet, wenn sie die Gewährung der von der Kirche angerufenen staatlichen Mitwirkung von einer vorgängigen Prüfung darüber abhängig macht, ob das zu vollziehende kirchliche Urtheil nicht, sei es wegen wesentlicher Mängel im Verfahren, oder aber vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden sei — wäre es doch, zumal in Zeiten des Conflikts zwischen Staat und Kirche, auch nicht undenkbar,

dass letztere die Beihilfe des ersteren zu Vollziehung eines von ihr gegen einen Geistlichen gefällten Erkenntnisses gerade in einem Fall in Anspruch nehmen würde, wo der Geistliche von der Kirche um einer Handlung willen bestraft wurde, die die Regierung ihrerseits als in dessen staatsbürgerlichen Pflichten gelegen betrachten müsste.

Eben hieraus ergiebt sich aber auch, dass es sich hiebei, was die materielle Seite des betreffenden Erkenntnisses anbelangt, nicht sowohl um eine allgemeine Revision desselben, als vielmehr um eine Prüfung darüber handelt, ob dasselbe nicht speciellen Rechten oder Interessen des Staats zu nahe trete.

Wenn die Minderheit der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem schon mehrfach erwähnten Berichte S. 77, 78 als den einzig richtigen und möglichen Weg nach Wiederherstellung der bischöflichen Strafgewalt den bezeichnet, dass der Staat ausspreche, solche bischöfliche Strafurtheile nur nach einem von einer Staatsbehörde gefällten, sie bestätigenden Erkenntnisse zu vollziehen, wonach dem Bischof die Verbindlichkeit obliege, die Richtigkeit seines Urtheils nach den geltenden Kirchengesetzen und die Ordnungsmässigkeit seines Verfahrens in geordnetem Schriftenwechsel mit dem Verurtheilten der entscheidenden Staatsbehörde nachzuweisen; wenn ebenso der ständische Ausschuss in seinem mehrerwähnten Rechenschaftsberichte S. 26 sich dahin ausspricht, dass der Staat seine materielle Gewalt, um ein bischöfliches Urtheil wider den Willen des Gestraften zu vollziehen, nur unter den so eben bezeichneten Voraussetzungen herzugeben habe: so besteht zwischen dieser Ansicht und der von der K. Regierung vertretenen in principieller Beziehung durchaus keine Verschiedenheit. Auch die K. Regierung verlangt, dass ihr, ehe sie zu Vollziehung eines kirchlichen Urtheils ihre Beihülfe eintreten lässt, die erforderlichen Nachweise gegeben werden und dass sie darauf hin eine selbstständige Cognition über die Verhältnisse des Falles vorzunehmen hat. Wenn die Commission und der Ausschuss von einer staatlichen Bestätigung des kirchlichen Urtheils sprechen, so können sie hierunter nicht wohl etwas Anderes verstehen, als einen Ausspruch der Staatsgewalt darüber, dass sie nach vorausgegangener Prüfung das kirchliche Urtheil weder in formeller Hinsicht, noch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden habe. Es kann dieses auch allein einer richtigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche und dem verfassungsmässigen Grundsatze der Selbstständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten entsprechend gefunden werden.

Die unter der angegebenen Voraussetzung vom Staat zu leistende Unterstützung wird hauptsächlich einzutreten haben, wenn bei Führung einer kirchlichen Untersuchung Mitschuldige und Zeugen zu vernehmen sind, sowie wenn ein vom kirchlichen Gerichte zur Entfernung von seinem Dienste (Suspension, Versetzung, Zurücksetzung, Entlassung) verurtheilter Geistlicher sich weigert, diesem Erkenntnisse Folge zu leisten und demgemäss seine Stelle und die damit verbundene Dienstwohnung zu räumen.

In letzterer Beziehung bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass,

wenn es sich darum handelt, einen Geistlichen von seiner Stelle zu entfernen, die diessfällige Verfügung jedenfalls als eine gegen das Vermögen, je nach Umständen aber auch gegen die Person desselben gerichtete Verfügung erscheint, daher eben desshalb wider seinen Willen nach Abs. 1 des Art. 7 des vorliegenden Entwurfs nur von der Staatsbehörde vollzogen werden kann.

Das Nähere über die staatliche Mitwirkung zu Führung kirchlicher Untersuchungen und zum Vollzug kirchlicher Strafen wird nach Maassgabe des in diesem Artikel ausgesprochenen Grundsatzes im Verordnungswege festgesetzt werden. Gegenstand der zu erlassenden Vollziehungsverordnung wird insbesondere die Festsetzung der Frage sein, welche Behörden im zutreffenden Falle die staatliche Unterstützung zu leisten haben.

6) Es ist im Laufe der gegenwärtigen Ausführung davon die Rede gewesen, dass katholische Geistliche ausser den zwei kirchlichen Instanzen noch in den dazu geeigneten Fällen wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt den Schutz der Staatsgewalt anzurufen berechtigt sind. Wie bekannt, bestimmt der §. 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830:

> den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

In welchem Sinne diese Bestimmung zu verstehen sei, hat schon die Erwiderung der K. Regierung an den Bischof vom 5. März 1853 unter Ziff. III am Schlusse näher erläutert.

„Obgleich, heisst es dort, es keineswegs in der Absicht liege, gegen jedes Erkenntniss des geistlichen Gerichts gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als eine höhere Instanz zu gestatten, so könne doch die K. Regierung nicht darauf verzichten, einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staat anerkannten Befugnisse überschreiten oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermöge, ausser Acht lassen sollten.“

In diesem Sinne aber muss die K. Regierung jederzeit an dem sogenannten recursus ab abusu festhalten; denn der Staat würde seinen eigenen Beruf gänzlich misskennen, wollte er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen. Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, die als Missbrauch der geistlichen Gewalt zu bezeichnen sein mögen, ist nicht wohl möglich, doch lassen sich als naheliegende Beispiele erwähnen: wenn das ordentliche rechtliche Verfahren, dessen Einhaltung die Voraussetzung bildet, unter welcher allein der Staat eine Disciplinargerichtsbarkeit der Kirchenbehörden anzuerkennen vermag, nicht beobachtet, insbesondere etwa dem Angeschuldigten nicht die gehörige Vertheidigung verstattet wird; wenn einem Verurtheilten der Zutritt zu den höheren kirchlichen Instanzen abgeschnitten werden wollte; wenn andere Strafarten, als die oben bezeichneten, angewendet würden; wenn das für Geldstrafen und die Einberufung in das Besserungshaus festgesetzte Maximum überschritten würde;

wenn die Kirche zu Führung einer kirchlichen Untersuchung oder zu Vollziehung einer von ihr erkannten Strafe selbst äussere Zwangsmittel ins Werk setzen wollte u. s. f.

Die K. Bayerische Regierungsentschliessung vom 30. März 1852, deren Bestimmungen unter Ziff. 4—7 nach der provisorischen Uebereinkunft mit dem Landesbischof vom 12. bis 16. Januar 1854 in Absicht auf die nähere Regelung der Art und Weise der Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit über die Kleriker zum Anhalt zu nehmen sein sollten, hatte unter Ziff. 6, wornach jedem Kirchenmitgliede gemäss §. 52 des Religionsedikts die Befugniss zusteht, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen, als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung vornehmlich bezeichnet:

a) wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheile, und in die Rechtssphäre des Staates eingreife,
b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletze,
c) wenn selbe Behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bediene,
d) wenn sie die Bescheidung — in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögere, den Instanzenzug behindere oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringe.

Einen wirksamen Schutz gegen Missbräuche der geistlichen Gewalt gewähren auch die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs, in welcher Beziehung hauptsächlich die schon oben zu Art. 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs angeführten Art. 447—449 über die Dienstvergehen der Kirchendiener, sodann aber auch noch andere Strafbestimmungen in Betracht kommen, welche in Verbindung mit dem Art. 400 des Strafgesetzbuchs füglich hieher angewendet werden können, wie z. B. der Art. 157 über die Anmaassung eines öffentlichen Amts oder einer öffentlichen Berechtigung, der Art. 275 über widerrechtliches Gefangenhalten, der Art. 281 über Nöthigung, Art. 282 über gefährliche Drohungen u. s. w. In Betracht aller dieser Bestimmungen ist die K. Regierung der Ansicht, dass jedenfalls für jetzt ein Bedürfniss nicht vorliege, weitere Strafbestimmungen zu dem fraglichen Zweck zu erlassen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient an dieser Stelle, wo von den im dritten Titel des Strafgesetzbuchs aufgeführten besonderen Dienstvergehen der Kirchendiener die Rede war, der Art. 449 des Strafgesetzbuchs, wonach „Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, mit Geldbusse von 50—200 fl., bei dem ersten Rückfall mit Geldbusse von 100—300 fl. und bei dem zweiten Rückfalle, sowie in besonders schweren Fällen mit Dienstentlassung bestraft werden.“ Wie nämlich nicht nur aus der ganzen Fassung dieses Artikels, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte desselben unzweifelhaft hervorgeht, hat der Begriff der Verunglimpfung einen weiteren Umfang als der Reat der Ehrenkränkung und Verläumdung, wie denn der Ausdruck „verunglimpfen“ im

ganzen Strafgesetzbuch sonst nirgends und namentlich bei den Vergehen der Injurie und Verläumdung nicht gebraucht ist. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass der Art. 449 des Strafgesetzbuchs der K. Regierung gegen Angriffe der Geistlichen auf der Kanzel u. dgl. einen weitergehenden Schutz gewährt.

7) Wenn endlich unter dem Kapitel von der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit hier auch noch der kirchlichen Censuren gegen Laien gedacht wird, so geschieht es nur, um daran zu erinnern, dass nach dem bei der Kammer der Abgeordneten eingebrachten Gesetzesentwurf über die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse in Zukunft das Ausscheiden aus einer Kirche ohne jedweden politischen Nachtheil möglich sein soll. Kirchliche Censuren, soweit sie eine Ausstossung aus der Gemeinschaft der betreffenden Kirche enthalten, oder aber einen freiwilligen Austritt aus derselben zur Folge haben, sind somit für die Betheiligten auf staatlichem Gebiete völlig wirkungslos. Im Uebrigen geben auch hier die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die Mittel gegen etwaige, aus Anlass von kirchlichen Censuren verübte Ehrenkränkungen oder sonstige Rechtsverletzungen an die Hand. Dagegen würde etwas Unmögliches verlangt, wenn man dem Staate ansinnen wollte, gegen Excommunikationen als solche oder gegen die hieran etwa sich knüpfenden socialen Wirkungen anzukämpfen. Er kann nur dafür sorgen, dass dieselben von keinem Einfluss auf die bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse sind. Im Uebrigen hat er keine Mittel, die Excommunikation als solche in einem einzelnen Falle zu beseitigen und er würde auch ganz entschieden das richtige Verhältniss von Staat und Kirche ausser Augen setzen und in die verfassungsmässig gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche eingreifen, wenn er die Kirche zur Wiederaufhebung einer verfügten Excommunikation zwingen wollte.

Zu Art. 8, 9 und 10.
(Kirchliche Ehegerichtsbarkeit.)

Indem nach §. 78 der Verfassungsurkunde der Landesbischof mit dem Domcapitel in Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche alle diejenigen Rechte auszuüben hat, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbunden sind, kann darüber kein Zweifel bestehen, dass derselbe auch über die Ehesachen der Katholiken des Landes, soweit es sich um die kirchlichen Beziehungen der Ehe handelt, zu entscheiden hat, denn die Gerichtsbarkeit über die kirchliche Seite der Ehe oder über Alles, was mit dem sakramentalen Charakter der Ehe zusammenhängt, gehört nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts zu den wesentlichen Attributen des bischöflichen Amtes.

Es kann hieran um so weniger gezweifelt werden, als dieser Grundsatz im Allgemeinen schon vor Gründung unserer Verfassung in Württemberg zur Anerkennung gekommen war. Schon das Organisationsedikt für die neuen Lande vom 1. Januar 1803 hatte unter Nr. V. ausgesprochen:

die geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der katholischen Lande insoferne bei der bisherigen Episcopaljurisdiction, als die Fälle auf bloss geistliche Gegenstände Bezug haben. In Ehedispensations- und anderen nicht bloss geistlichen Angelegenheiten wird das Ordinariat mit dem ersten Senat der Oberlandesregierung communiciren etc.

Die ausländischen Bischöfe, unter denen die an Württemberg gekommenen Katholiken standen, waren also im Besitz und in der Ausübung der Ehegerichtsbarkeit geblieben und nur das war ihnen zur Pflicht gemacht worden, dass sie bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit mit derjenigen Staatsstelle, welche in Neuwürttemberg die Souveränetätsrechte gegenüber der katholischen Kirche zu wahren hatte, communiciren sollten. Hieran war auch durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806, das für die Gesammtheit der zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staatsverwaltung anordnen und festsetzen wollte, und in §. 63 in Ansehung der katholischen Kirche neben dem Bischof und dessen Officialate einen besonderen sogenannten geistlichen Rath zu Besorgung und Wahrung der Souveränetätsrechte einsetzte, nichts geändert worden. Die Ausübung der Ehegerichtsbarkeit über die Katholiken war weder dem neuen katholischen geistlichen Rathe übertragen noch an die neuorganisirten bürgerlichen Gerichte des Staates gewiesen worden.

2) In Einer Beziehung unterlag jedoch seither die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen einer wesentlichen Beschränkung. In denjenigen Landestheilen nämlich, in welchen zur Zeit ihrer Einverleibung mit Württemberg das österreichische Recht überhaupt und so auch das österreichische Eherecht gegolten hatte — und es war dies nicht bloss in den damals unter österreichischer Landeshoheit gestandenen Gebietstheilen, sondern auch in verschiedenen benachbarten, namentlich geistlichen und reichsritterschaftlichen Orten

vergl. Wächter, württembergisches Privatrecht I. S. 731 Note 12, I. S. 732 Note 18

und Normalerlass des katholischen Kirchenraths vom 13. Juli 1831, bei Reyscher, katholische Kirchengesetze S. 1023,

sowie in den zuerst von Oesterreich an Bayern und erst von da an Württemberg übergegangenen Gebietstheilen der Fall —

vgl. Erlass des katholischen Kirchenraths vom 17. März 1835, im zweiten Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 245.

blieben die Katholiken nach Maassgabe jenes Rechtes in Ehesachen ausschliesslich der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte des Staates unterworfen.

Es war diess als nächste Folge der auf einen Antrag des Staatsministeriums vom ³/₇. Januar 1811 unter dem 13. desselben Monats ergangenen Höchsten Entschliessung betrachtet worden, wornach

Seine Königliche Majestät in Betreff der Behandlung der Ehesachen der Katholiken Alles wie bisher gehalten wissen wollen bis

die Bisthümer besetzt sein werden, wo alsdann dieser Gegenstand wieder in Anregung zu bringen sei.

Hiebei blieb es auch später, nach der Gründung der Verfassung.

Die unter dem 23. August 1825 erlassene K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter sprach in §. 13 aus:

dass es in Ansehung der Ehesachen der Katholiken bis zu einer umfassenden Revision der diesfälligen Vorschriften einstweilen noch bei der Normalentschliessung vom 13. Januar 1811 sein Verbleiben habe.

Ein Erlass des K. Justizministeriums vom 23. September 1826 aber eröffnete den Civilsenaten des Obertribunals und der vier Kreisgerichtshöfe ausdrücklich:

da in den österreichischen Staaten durch den im Jahre 1786 erschienenen ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches die streitigen Ehesachen der Katholiken der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen und die leichteren Ehestreitigkeiten bis zur Scheidung von Tisch und Bett den ordentlichen Gerichten erster Instanz, die Nichtigkeitsklagen aber den sogenannten Landrechten zugewiesen worden seien, somit gedachte Gesetzgebung in den an die Krone Württemberg gekommenen österreichischen Gebietstheilen zur Zeit ihrer Erwerbung bestanden habe: so sei dieselbe einer Höchsten Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 18. desselben Monats zufolge bis zu ergehender weiterer Anordnung auch künftighin in den bezeichneten Landestheilen als Norm anzusehen und zu befolgen.

In Gemässheit dessen sei bei Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken die Gerichtsbarkeit der K. Oberamtsgerichte, beziehungsweise der Civilsenate der K. Gerichtshöfe als der ordentlichen Gerichtsstellen ausschliesslich begründet und es seien demnach solche Streitigkeiten durch letztere gleich anderen bürgerlichen Rechtssachen zu erledigen.

3) Dieses eigenthümliche Verhältniss, bei welchem für die Angehörigen eines und desselben Staates in Beziehung auf einen und denselben Gegenstand lediglich nach örtlichen Rücksichten ganz verschiedene Rechtsgrundsätze galten, konnte schon längst nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der öffentlichen Organe auf sich zu lenken.

Schon unter dem 28. Juni 1821 hatte die Kammer der Abgeordneten n einer Eingabe an die K. Regierung vorgetragen:

Unter den württembergischen Staatsbürgern, welche sich zur katholischen Kirche bekennen, finde gegenwärtig noch eine Verschiedenheit in Hinsicht auf die bürgerlichen Gesetze, die sich auf die Ehe beziehen, statt, je nachdem in den verschiedenen Landestheilen die österreichischen oder die ehemaligen Reichsgesetze hierin galten oder noch gelten. Die Nachtheile, welche aus dieser Verschiedenheit entstehen, veranlassen die Kammer zu der Bitte um die Einleitung zu einem allgemeinen Gesetze über diesen Gegenstand.

Ebenso unterliess später das Ministerium nicht, gemäss der in der Höchsten Entschliessung vom 13. Januar 1811 gegebenen Weisung diesen

Gegenstand wieder in Anregung zu bringen, indem nach definitiver Errichtung und Besetzung des Landesbisthums bei der Installation des Bischofs und der Domkapitulare im Jahre 1828 der damalige Minister des Innern in seinem Vortrage bemerkte:

> Was insbesondere die streitigen Ehesachen betrifft, die bekanntlich in den verschiedenen Landestheilen nach verschiedenen Normen und durch verschiedene Behörden gerichtet werden, so wollen Seine Königliche Majestät Ihren Anträgen über eine gleichförmige, die bis jetzt bestehenden Ungleichheiten vermittelnde Behandlungsweise entgegensehen.

Solche Anträge wurden inzwischen auch gestellt, ohne dass es jedoch bis jetzt zu einer Aenderung dieses provisorischen Zustandes gekommen wäre.

Es kann nun aber, zumal, wenn in den übrigen Beziehungen der Bischof mit dem Domkapitel in den Besitz und die Ausübung der ihm nach §. 78 der Verfassungsurkunde zugesicherten Rechte eingesetzt werden soll, nicht länger im Anstand gelassen werden, die seither bestandene — nicht auf innern Gründen beruhende, sondern lediglich von zufälligen äusseren Ursachen herrührende — Ungleichheit zwischen den einzelnen katholischen Landestheilen aufzuheben und dem Bischof auch hinsichtlich derjenigen Katholiken, welche seither seiner Gerichtsbarkeit in Ehesachen entzogen gewesen waren, die Ausübung der Ehegerichtsbarkeit über die kirchliche oder sakramentale Seite der Ehe einzuräumen.

4) Mit diesem Wechsel des Forums, vor welchem die Ehesachen zu entscheiden sind, ist für die ehemals vorderösterreichischen Katholiken allerdings auch theilweise ein Wechsel des materiellen Rechtes, nach welchem sie zu entscheiden sind, verbunden; abgesehen davon, dass im Josefinischen Rechte die Ehe wesentlich nur als ein bürgerlicher Vertrag galt, und der Kirche weder ein Gesetzgebungsrecht, noch eine Jurisdiktion in Ehesachen zuerkannt, letztere vielmehr, wie auch das Dispensationsrecht, ausschliesslich den Staatsbehörden zugewiesen wurde, waren nämlich im österreichischen Rechte eine Reihe von Ehehindernissen und sonstigen Grundsätzen des kanonischen Rechts nicht anerkannt: das Ehehinderniss der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft über den zweiten Grad hinaus, das Ehehinderniss der (durch die Annahme an Kindesstatt begründeten) gesetzlichen Verwandtschaft; die Auflösung des matrimonium ratum et non consummatum durch Professleistung und päbstliche Dispensation, das Eheverbot aus dem Verlöbnisse und dem unfeierlichen Keuschheitsgelübde; abweichend von dem kanonischen Rechte waren sodann im österreichischen Rechte als trennende Ehehindernisse aufgestellt: ein gerichtlich erwiesener Ehebruch für sich allein (d. h. ohne concurrirende Erschwerungsgründe), ebenso der Gattenmord, auch ohne vorausgegangenen Ehebruch mit dem andern Theile und sogar ohne Wissen desselben, Minderjährigkeit bei fehlendem Consense des Vaters, beziehungsweise des Grossvaters, Vormunds und Gerichts, Angehörigkeit zum Militär bei fehlendem Consense des betreffenden Oberen, nachher entdeckte Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, Mangel des dreimaligen

Aufgebots; ferner war im österreichischen Rechte die freiwillige Scheidung eingeführt und die unfreiwillige, vom Richter auszusprechende, nicht anerkannt, und endlich, im Widerspruch mit dem Dogma der katholischen Kirche, eine Scheidung der Ehe dem Bande nach wenigstens bei Akatholiken anerkannt.

5) Dem Eherechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit sollen nun aber die vormals vorderösterreichischen Katholiken nur unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen unterworfen werden.

Hierin liegt nach der Absicht der K. Regierung eine doppelte Beschränkung, einmal nämlich soll auch in den vormals österreichischen Landestheilen hinsichtlich der bürgerlich getrauten Ehen von Katholiken, welche ganz unter das Gesetz vom 1. Mai 1855 fallen, sowie vorerst, d. h. bis zu einer umfassenden Regelung dieses Gegenstandes, auch hinsichtlich der gemischten Ehen, in welchen nach seitheriger Uebung die Ehestreitigkeiten ausschliesslich von den protestantischen Ehegerichten zu behandeln sind, dem Bischof eine Gerichtsbarkeit nicht zukommen, sodann aber soll auch bei denjenigen Ehen von vormals vorderösterreichischen Katholiken, welche nun dem kirchlichen Eherechte und der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit unterstellt würden, die verbindliche Kraft derjenigen Staatsgesetze, welche eine Abweichung vom kirchlichen Rechte oder eine Ergänzung desselben durch weitere von der Kirche nicht anerkannte Bestimmungen enthalten, für das Gebiet der staatlichen Ehegerichtsbarkeit gewahrt werden.

In letzterer Beziehung ist folgendes Nähere zu bemerken:

Für diejenigen Katholiken, welche bis jetzt der bischöflichen Jurisdiction in Ehesachen unterstellt waren, hat seither ein besonderes staatliches Ehegericht für Handhabung der staatlichen Ehegerichtsbarkeit nicht bestanden. Den von der bischöflichen Behörde ausgegangenen Erkenntnissen in Ehesachen, auch wenn es sich von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe handelte, hat bisher der Staat auch auf seinem Gebiete volle Anerkennung geschenkt. Nicht als ob der Staat seither die Ehe nur als ein kirchliches Institut betrachtet und sich nicht für berechtigt gehalten hätte, dieselbe nach ihrer bürgerlichen Seite einer selbstständigen Cognition zu unterwerfen — die Aufstellung verschiedener, der Kirche fremder, nur auf Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen berechneter Ehehindernisse, selbst unter Androhung der Nichtigkeit der Ehe für den Fall des Zuwiderhandelns, beweist unzweideutig das Gegentheil. Weil aber die bischöfliche Behörde bei ihren Entscheidungen früher nicht bloss das kirchliche Recht zu Grunde legte, sondern auch die Staatsgesetzgebung in Ehesachen nach deren vollem Umfang berücksichtigte, so hatte der Staat keinen äussern Anlass, zu Handhabung seines Eherechts besondere Organe aufzustellen.

Schon seit einiger Zeit hat nun aber der Bischof das Bestreben zu erkennen gegeben, bei seinen ehegerichtlichen Entscheidungen nur noch die Kirchengesetze zur Richtschnur zu nehmen und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass der Bischof diesen Standpunkt auch fernerhin ein-

halten wird. Hierin liegt eine dringende Aufforderung an die Staatsregierung zu Wahrung des Ansehens der Staatsgesetze und zu Sicherung der hiedurch bedingten staatlichen und bürgerlichen Interessen das Erforderliche vorzukehren. Geholfen werden kann aber nur dadurch, dass wie schon das oben erwähnte Anbringen des Staatsministeriums vom 3/7. Januar 1811 Höchsten Orts beantragt hatte, neben dem bischöflichen Ehegerichte zu Ausübung einer selbstständigen staatlichen Ehegerichtsbarkeit ein besonderes staatliches Ehegericht, natürlich in der Ausdehnung auf sämmtliche Katholiken des Landes, sowohl auf die der bischöflichen Gerichtsbarkeit bereits unterworfenen, als auf die ihr neu zu unterwerfenden, bestellt wird, wobei es sich von selbst versteht, dass dieses besondere staatliche Ehegericht nur die Staatsgesetzgebung in Ehesachen der Katholiken zur Anwendung zu bringen hat.

Für das vorliegende Bedürfniss erscheint es übrigens als genügend, wenn dieses besondere staatliche Ehegericht nur in denjenigen Fällen in Thätigkeit tritt, wo zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte eine Collision stattfindet, sei es, dass die Staatsgesetzgebung eine Bestimmung des kirchlichen Rechts nicht anzuerkennen vermag oder dass es sich nur um einen rein bürgerlichen, bloss von Staatswegen aufgestellten Nichtigkeitsgrund handelt, wegen dessen das geistliche Gericht eine Einschreitung verweigert.

Es lässt sich zwar, auch wenn die staatliche Ehegerichtsbarkeit auf die Differenzpunkte des beiderseitigen Rechts beschränkt wird, nicht bestreiten, dass eine zweifache Gerichtsbarkeit in Ehesachen, eine kirchliche und daneben eine besondere staatliche, bei deren jeder nach einem anderen Rechte gesprochen wird, ihre Missstände hat, sofern dadurch der Fall eintreten kann, dass eine Ehe, welche die Kirche als giltig betrachtet, und sogar mit der Würde eines Sakraments bekleidet, vom Staate als nichtig angesehen und als strafbares Verhältniss verfolgt wird, sowie umgekehrt, dass einer vom Staate als giltig behandelten Ehe die kirchlichen Anerkennung verweigert wird. Allein eine solche Collision lässt sich nun einmal nicht vermeiden, da einerseits der Staat ohne einen Eingriff in die verfassungsmässig garantirte Autonomie der Kirche die letztere nicht wohl nöthigen kann, bei der ihr zukommenden Gerichtsbarkeit über die kirchliche Seite der Ehe nach anderen Grundsätzen als nach denjenigen des katholischen Kirchenrechts zu entscheiden und da andererseits die Staatsgewalt sich das Recht wahren muss, über die bürgerliche Seite der Ehe ganz selbstständig nach den hiebei zur Sprache kommenden staatlichen Gesichtspunkten zu cognosciren.

Glücklicherweise ist zur Zeit weder die Zahl noch die praktische Bedeutung der Differenzen zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte sehr erheblich: es handelt sich hiebei vorzugsweise einerseits um die ohne Staatserlaubniss im Auslande geschlossene Ehe, sowie die ohne Erlaubniss der Vorgesetzten abgeschlossene Ehe von Soldaten und Unterofficieren, welche, wenn die kirchlichen Bedingungen erfüllt sind, von der Kirche als giltig, vom Staate dagegen nach seiner Gesetzgebung (vgl. K. Verordnung vom 4. September 1808 und Art. 124 der militär. Strafge-

setze von 1818) als nichtig behandelt werden; andererseits um die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen früherer Ehegatte noch am Leben ist, welche Ehe von der katholischen Kirche wegen des Dogma's von der Unauflöslichkeit des Ehebandes (impedimentum ligaminis) als nichtig, vom Staate dagegen, der dieses Dogma in Absicht auf Akatholiken nicht anerkennt, als zulässig betrachtet wird.

Wenn einmal der Bischof von Staatswegen nicht behindert wird und auch nach dem im §. 71 der Verfassungsurkunde anerkannten Grundsatz der Autonomie der Kirche bezüglich ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten nicht behindert werden kann, bei der ihm zukommenden Gerichtsbarkeit über die kirchliche Seite der Ehe nur nach Kirchengesetzen zu entscheiden, so muss auf Seiten des Staats die Aufstellung eines besonderen bürgerlichen Ehegerichts als unumgänglich erachtet werden, welches wenigstens in eben solchen Collisionsfällen selbstständig zu cognosciren und zu entscheiden hat. Die Aufrechterhaltung des Ansehens der Staatsgesetze erfordert dies nicht minder als das wirkliche praktische Bedürfniss.

6) Wenn es sich nun aber darum handelt, auf welchem Wege der Staat eine diesfällige Vorkehr zu treffen hätte, so schien es der K. Regierung der einfachste und natürlichste Weg zu sein an das Gesetz vom 1. Mai 1855, das sich inzwischen als ganz zweckmässig erprobt hat, anzuknüpfen und dem neuzuschaffenden Institute die Bedeutung einer Fortbildung der Principien dieses Gesetzes zu geben. Unter diesem Gesichtspunkte dürfte sich die in Art. 9 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung ohne weitere ausführliche Begründung von selbst rechtfertigen.

7) In dieser Beziehung noch weiter, als im Gesetzesentwurf vorgeschlagen ist, zu gehen, insbesondere, wie von der staatsrechtlichen Commission der Kammer der Abgeordneten in ihrem über die vormalige Convention erstatteten Berichte beantragt wurde, die sogenannte Civilehe und zwar als obligatorisches Institut einzuführen, dazu schien der K. Regierung wenigstens für jetzt ein zureichender Grnnd nicht vorzuliegen.

Es kann unbedingt zugegeben werden, dass die allgemeine Einführung der Civilehe im Princip das einfachste und richtigste Mittel ist, um die Collisionen zwischen Staat und Kirche auf diesem Gebiet abzuschneiden. Es ist auch immerhin denkbar, dass die weitere Entwicklung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in nicht allzu ferner Zeit zu jenem weitern Schritte Veranlassung geben mag. Allein bei der jetzigen Sachlage schien es der K. Regierung entschieden räthlich zu sein, diesen Schritt noch nicht zu thun, sondern zunächst und vor Allem über die Wirkungen des erst vor sechs Jahren erlassenen Gesetzes weitere Erfahrungen abzuwarten. Alles deutet darauf hin, dass es von den Staatsgenossen beider Confessionen als eine nicht gerechtfertigte Störung einer gewohnten und seither unbeanstandeten Ordnung empfunden würde, wenn um seltener Ausnahmefälle willen — denn die Collisionen zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherechte werden immer nur seltene Ausnahmefälle sein — die bürgerliche Geltung des kirchlichen Actes gesetzlich aufgehoben würde. Das derzeit noch bei uns bemerkbare Widerstreben der öffentlichen Meinung gegen Einführung der Civilehe ist aber in

gleicher Weise gegen die fakultative, wie die obligatorische Form derselben gerichtet. Ja die Erfahrung in andern Ländern hat sogar gezeigt, dass von kirchlicher Seite an der fakultativen Civilehe noch mehr Anstoss genommen wird, als an der obligatorischen, insoferne es als etwas für das kirchliche Gefühl Verletzendes betrachtet wird, wenn von Seiten des Staats den Nupturienten einfach die Wahl zwischen kirchlicher oder bürgerlicher Trauung gelassen würde. Jedenfalls kann zur Zeit weder die Einführung der sogenannten fakultativen noch der obligatorischen Civilehe — welch' letztere vor der ersteren jedenfalls den Vorzug der inneren Consequenz hätte — als ein Bedürfniss anerkannt werden, und es hat desshalb die Regierung es als das Angemessenste erachtet, an dem Standpunkt des Gesetzes vom 1. Mai 1855 — welches die Civilehe nur ausnahmsweise für Collisionsfälle statuirt — vorerst festzuhalten.

8) Noch ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach der Absicht der K. Regierung die Voraussetzungen, welche oben bezüglich der Disciplinargerichtsbarkeit des Bischofs ausgesprochen worden sind, auch hieher, wo es sich um die Ehegerichtsbarkeit desselben handelt, ihre Anwendung finden, dass also auch in Bezug auf die Behandlung der Ehesachen die K. Regierung davon ausgeht, dieselben werden von einem ordnungsmässig bestellten und collegialisch besetzten Gerichte verhandelt und entschieden, es finde hiebei ein geordnetes processualisches Verfahren statt u. s. w. Letzteres ist übrigens, soviel der K. Regierung bekannt ist, schon seither soweit der Bischof bis jetzt eine Ehegerichtsbarkeit auszuüben hatte, der Fall gewesen.

9) Zu Art. 10 endlich ist zu bemerken, dass es eine in Deutschland von jeher festgehaltene Observanz ist, dass als kirchliches Gericht oberster Instanz nur ein deutsches Gericht fungire. Es ist also für Ehe- wie für Disciplinarstrafsachen zur Behandlung und Entscheidung in dritter Instanz von der obersten Kirchengewalt irgend ein deutsches Ordinariat zu delegiren.

(Schluss folgt im nächsten Heft.)

IV.

Zum Kurhessischen Kirchenrecht.

In der evangelischen Kirche des Kurfürstenthums Hessen geht gegenwärtig eine Entwicklung vor sich, welche der allgemeinen Theilnahme in nicht minderem Grade würdig ist, als das politische Geschick dieses Landes. Nicht bloss, dass die Lehre von dem sündenvergebenden Amte als Träger des Kirchenbegriffs und was damit zusammenhängt dort eifrig im Schwange geht und die Candidaten und Pastoren gerade so stark anzieht, als sie das Laienbewusstsein abstösst und der Kirche entfremdet. Auch der

Gedanke evangelischer Union, welcher sich durch die Geschichte der Hessischen Kirche zieht, wird noch immer so heftig bekämpft, dass, als neuerdings für ihn und wider die Versuche der Störung des confessionellen Friedens auf dem Katheder in feierlicher Rede ein einfaches Zeugniss kund gegeben worden war, das „Amt" von der Kanzel mit Protest, Elenchus und Bindeschlüssel dagegen einzuschreiten für Pflicht erachtet hat. Und gegenüber alledem und anderen Dingen, der puseyitischen Restaurationslust im liturgischen Gebiete, den Exorcisationen u. s. w. ein Regiment, das nicht Halt und Ziel setzen kann, wir wollen nicht sagen: will, das ist dort die Lage. Indessen fehlt es diesem dunklen Bilde gegenüber zum Troste nicht an hellen erfreulichen Erscheinungen, und namentlich dürfen wir als eine solche mit freudiger Ueberzeugung die von dem Herrn Ober-Appellationsrathe Dr. Büff in Cassel vor Kurzem herausgegebene Bearbeitung des Kurhessischen Kirchenrechts begrüssen (Kurhessisches Kirchenrecht. Bearbeitet mit Rücksicht auf C. V. Ledderhose und Chr. H. Pfeiffer. Kassel 1861.) Wie bekannt, hatte der Ledderhose'sche Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselischen Kirchenrecht (1785) in der Bearbeitung von Pfeiffer (1821) in der Praxis der Behörden ein so grosses Ansehen erlangt, dass er nach Art eines Gesetzbuchs bloss als: „das Kirchenrecht" citirt zu werden pflegte. Dieser Erfolg war nicht sowohl durch innern Gehalt, als durch eine gewisse äussere praktische Brauchbarkeit erzielt, die denn auch Pfeiffer zunächst allein im Auge gehabt hatte. Gegenwärtig ist jedoch der Standpunkt der Bearbeitung ein viel höherer und weiterer geworden, indem der Verfasser den Stoff nicht allein an die Geschichte wieder angeknüpft, sondern auch im Zusammenhange mit der allgemeinen Entwicklung der Rechtsgedanken in der evangelischen Kirche erfasst hat. Somit nimmt das Buch nunmehr eine viel höhere Bedeutung in Anspruch. Diesen Anspruch im Einzelnen zu würdigen, fehlt es uns hier an Raum. Aber Raum ist doch für das aufrichtige Anerkenntniss der grossen Gründlichkeit, Besonnenheit und Milde und des tiefen Ernstes, mit dem der Verfasser seine unter den obwaltenden Umständen doppelt schwierige, aber auch doppelt wichtige Aufgabe zu lösen bemüht gewesen ist. Dafür, dass er sich gar häufig im Gegensatze zu der Richtung befindet, welche gegenwärtig in Hessen thätig ist, wird ihm freilich seine Stelle in der „Theologie der Rhetorik" nicht entgehen, hierüber wird ihn indessen der Beifall aller wahren Freunde der hessischen Kirche trösten. L. Richter.

V.

Ist ein der griechischen Kirche angehöriger Besitzer eines patronatberechtigten Gutes zur Ausübung des Patronats über eine evangelische Pfarrstelle befähigt?

Der der griechischen Kirche angehörige Fürst H. erwarb ein Grundstück, mit welchem das Patronat über eine evangelische Pfarrstelle in der preussischen Provinz Westfalen verbunden ist. Es entstand die Frage, ob die in den §§. 340 ff. A. L. R. Th. II. Tit. 11 für das Verhältniss römischkatholischer Patrone zu evangelischen Kirchengemeinden und umgekehrt getroffenen Bestimmungen in diesem Fall analoge Anwendung finden könnten.[1]) Diese Frage ist zu verneinen.

In den erwähnten landrechtlichen Bestimmungen ist, allerdings mit einer gesetzlichen Einschränkung hinsichtlich der Präsentation, die in Deutschland in unmittelbarem Anschluss an die Stipulationen des Osnabrücker Friedensinstruments Art. V. §. 31[2]) entwickelte Uebung zur Anerkennung gekommen, wonach ein Katholik Patron über eine evangelische Kirche, ein Evangelischer Patron über eine katholische Kirche sein kann.[3]) In dieser Uebung wie in so manchen anderen Erscheinungen des deutschen

---

[1]) Die betreffenden Bestimmungen lauten: §. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeinde aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan oder umgekehrt, so muss der Patron wenigstens drei Subjekte zur Probepredigt zulassen. §. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeine nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vocation nicht versagen. §. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, dass der Patron der Gemeine mehrere Subjekte zur Auswahl vorschlage, muss die Gemeine nothwendig eines derselben wählen, insofern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift der §§. 336. 337. 338 entgegensetzen kann.

[2]) J. P. O. Art. V. §. 31.... Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et Subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum August. Confess. exercitium anno 1624 quacunque anni parte .... habuerunt, retineant id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia iura ... Et haec omnia semper et ubique obseruentur eousque, donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, ne quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

[3]) Siehe die Bemerkungen in der folgenden Miscelle.

Rechtslebens machte sich gegenüber der starren canonischen Rechtssatzung das Bewusstsein geltend, dass alles confessionellen Gegensatzes ungeachtet unter den „Reichsconfessionen" ein gewisses Band rechtlicher Gemeinsamkeit bestehe. Diese positiven Beziehungen unter den ehemaligen Reichsconfessionen können jedoch auf die, mit dem kirchlichen Leben Deutschlands nur in oberflächliche Berührungen getretene, in nationaler Abgeschlossenheit verharrende morgenländische Kirche nicht ohne Weiteres übertragen werden. Wenn nun aber deshalb von einer analogen Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen auf griechisch-katholische Patrone abgesehen werden muss, so bleibt für derartige Fälle nur die rechtliche Auffassung, die patronatischen Gerechtsame so lange als ruhend und demzufolge an die höhere kirchliche Instanz devolvirt zu behandeln, bis das Patronatrecht in die Hände eines evangelischen, beziehungsweise römisch-katholischen Patrons zurückgelangt. Mit dieser rechtlichen Auffassung, wonach die evangelische Kirchenbehörde zur freien Besetzung der Stelle für befugt erachtet werden muss, erscheint andererseits eine entgegenkommende Berücksichtigung etwaiger Wünsche des griechisch-katholischen Patrons durch die collationsberechtigte Instanz vollständig vereinbar, und mit Rücksicht auf den Standpunkt, welchen die evangelische Kirche gegenüber den Kirchen, mit welchen sie sich durch das Band der oecumenischen Bekenntnisse verbunden weiss, grundsätzlich einnimmt, auch durchaus angemessen.

Der von dem Referenten vorstehend entwickelten rechtlichen Auffassung ist in dem erwähnten Specialfall auch der evangelische Ober-Kirchenrath in einem, im Einverständniss mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ergangenen Rescript vom 1. August 1861[4]) beigetreten. R. W. Dove.

VI.

Zur Streitfrage, ob Evangelische Patronate über katholische Kirchen zu erwerben fähig sind.

Dass nach dem Standpunkt des canonischen Rechts ein Ketzer unfähig zum Erwerb des Patronatrechts ist, ist ein Satz, der sich aus dem Geiste dieses Rechts von selbst ergiebt. Ebenso un-

---

[4]) Aktenstücke aus der Verwaltung des Evang. Oberkirchenraths. Hft. 13 S. 178.

zweifelhaft ist aber, dass observanzmässig in fast ganz Deutschland der Uebergang von Patronaten über katholische Kirchen auf Evangelische, wie umgekehrt, für zulässig gilt. Diese Observanz schloss sich an die in der vorausgehenden Miscelle (Nr. V. Anm. 2) angeführte Bestimmung des Westfälischen Friedens Art. V. §. 31 an, welche allerdings zunächst von der Religionsübung der Protestanten in den Territorien der katholischen Reichsfürsten handelt, aber eben dazu rechnet, dass sie bis zu anderweitiger Vergleichung über die Religion im Besitze der von ihnen im Normaljahr innegehabten Patronat- und anderen derartigen Rechte geschützt werden sollen. Wenn diese Bestimmung von einer constanten Praxis auch auf die Patronatrechte über katholische Kirchen bezogen wurde, so sprach sich darin jene Anerkennung des gegenseitigen Rechts unter den Reichsconfessionen aus, welche in den Zeiten des Reichs nicht selten auf das Verhalten selbst katholischer Prälaten von Einfluss gewesen ist und welche von der Theorie erst in neuerer Zeit wieder angefochten wird. Diese Theorie verkennt die Wahrheit, dass das friedliche Nebeneinanderbestehen mehrerer Confessionen die Anerkennung gegenseitigen Rechts in einem bestimmten Maasse zu seiner Voraussetzung hat und dass durch jenes Nebeneinanderbestehen die Consequenzen des canonischen Standpunkts hinsichtlich der Andersgläubigen ausgeschlossen werden.

Dass die von Schulte, System Bd. II. S. 674 gegen jene Uebung angezogenen Prager Synoden für das Gebiet des Westfälischen Friedens nichts entscheiden, ist bereits von Richter, Kirchenrecht, 5. Auflage §. 154. Anm. 17. S. 322 hervorgehoben. Derselbe hat ferner darauf verwiesen, dass im Württembergischen Concordat der Papst einem akatholischen Fürsten doch eine grosse Zahl von Patronaten bestätigt habe. Diesen Indult erklärt nunmehr Phillips Lehrbuch des Kirchenrechts §. 141 Anm. 6 (Bd. I. S. 329) für eine durch besondere Umstände begründete Ausnahme, durch welche an dem Princip nichts geändert werde. Die Ausnahme selbst, die in ähnlicher Weise auch dem Grossherzög von Baden gegenüber gemacht wurde, enthält aber doch das Anerkenntniss der Curie, dass es unzulässig ist, die positive Rechtsentwicklung in Deutschland zu negiren. Wenn Phillips ferner jener Ausschliessung den Charakter der Unduldsamkeit durch die Hinweisung nehmen möchte, dass für die Qualification eines Geistlichen doch nur Derjenige den richtigen Maassstab haben könne, welcher sich auch auf den Standpunkt zu stellen vermag, den jener einzunehmen hat, so ist zu entgegnen, dass doch unter allen Umständen der Bischof durch die ihm obliegende Prüfung,

ob in dem Präsentirten die Forderungen, welche die Kirche an ihre Cleriker stellt, wirklich erfüllt sind, in den Stand gesetzt ist, den richtigen Maassstab zur Geltung zu bringen. Denn wenn diese Prüfung nicht ausreichen sollte, so dürfte überhaupt die Zulassung von Laienpatronaten nicht gerechtfertigt werden können, da nach dem Princip der katholischen Kirchenverfassung für die Qualification des Anzustellenden in der Präsentation eines Laien niemals die gleiche Garantie gefunden werden kann, wie in der freien Collation des Kirchenoberen.

Auch Walter hat es zeitgemäss gefunden, seinen Standpunkt zu verschärfen. Noch in der 12. Auflage §. 235 registrirt er einfach: „Der Unterschied der Confessionen in Deutschland wird aber nicht für ein Hinderniss gehalten," und hält nur „den Besitz des Rechts in den Händen eines Andern, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend." Gegenwärtig erklärt er in der 13. Auflage §. 235 Anm. 23: „Wenn (aus jener Observanz) auch praktisch keine erheblichen Uebelstände entstanden sind, so steht (sie) doch mit dem Grundprincip offenbar im Widerspruch, und der Geist unserer Zeit verlangt, dass man entweder das Grundprincip herstelle oder das Institut aufhebe. Diese eben sowohl für die katholische wie für die protestantische Kirche hier in Anspruch genommene Consequenz, nennt zwar Richter Kirchenrecht §. 154, Note 17 „„die alten Schranken, hinter denen das Ketzerrecht lauert, wieder aufrichten."" Selbst aber das Preuss. Landrecht II. 11 §. 340 hat doch in jenem Falle eine Modification für nöthig erachtet. Und wie sollte es werden, wenn einmal ein recht indifferenter Protestant als Patron einer katholischen Kirche oder umgekehrt sich die Freude machte, von derselben die patronatischen Ehrenrechte in Anspruch zu nehmen?" Uns scheint die im Interesse des evangelischen Gemeinderechts getroffene landrechtliche Modification von evangelischem Standpunkt ganz angemessen. Für die katholische Kirche passt sie nicht und bieten vielmehr hier die canonischen Grundsätze über die Prüfung der Eigenschaften des Präsentirten durch den Bischof die nöthigen Garantien. Die Berufung auf den Zeitgeist wäre besser unterblieben. Denn auch von dieser Behauptung gilt:

„Was ihr den Geist der Zeiten heisst,
Das ist im Grund der Herren eigner Geist,
in dem die Zeiten sich bespiegeln."

R. W. Dove.

VII.

Bemerkung zu einer Stelle in den Gesetzen des Bischofs Remedius von Chur.*)

In dem von Wyss revidirten und mit Erläuterungen versehenen Texte der Gesetze des Remedius von Chur (im Archiv für schweizerische Geschichte VII. S. 205—227) findet sich c. 5 folgende Bestimmung: „De inlicita conjugia. Ut nulli inlicitam liceat habere uxorem. Si quis reclamaverit, quod vim accepisset uxorem aut illa virum, si infra XV. diebus reclamaverit in sua maneat potestate, nubat cui vult tantum in domino.“ Der Herausgeber bemerkt zu den Schlussworten Folgendes: Es bedeutet wahrscheinlich, der neue Ehegatte dürfe nur im Bereiche der Herrschaft des Bischofs gewählt werden und enthält daher, da sonst solche Beschränkungen gewöhnlich nur bei Hörigen sich finden, einen Beweis für die besondere Zugehörigkeit und das Schutzverhältniss, in dem auch die freien homines Romani zu dem Bischof stehn. Es steht dieses Zeugniss im Einklang mit dem geringen Unterschiede des Wergeldes der Freien und Unfreien und den als Strafe so häufig vorkommenden körperlichen Züchtigungen, die sonst in der Regel nur bei Hörigen sich finden. Denkbar allerdings, aber künstlicher und gesuchter wäre eine andere Erklärung der fraglichen Worte, wornach dieselben das Erforderniss einer Zustimmung des Bischofs zu der neuen Ehe bezeichnen würden, welche an die Stelle der Einwilligung des sonstigen Inhabers der potestas über den Betreffenden träte in ähnlicher Weise, wie nach longobardischen Gesetzen das verwirkte Mundium des Vormunds an den König fällt.“ Wir müssen anerkennen, dass es diesen Erklärungsversuchen nicht an Scharfsinn mangelt. Indessen lässt sich über die von dem Herausgeber dunkel gefundene Stelle aus dem Gebiete der Kirche her ein helles Licht durch die Verweisung auf 1. Cor. 7. V. 39 verbreiten, wo klärlich: „cui vult nubat, tantum in Domino“ zu lesen ist.

L. Richter.

*) Diese Gesetze des Bischofs Remedius von Chur, enthalten in einer St. Galler Handschrift der Lex Romana Curiensis, müssen, da sie weltlichen Inhalts sind, noch vor der von Karl dem Grossen wieder angeordneten Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt in Churrhaetien, d. h. vor dem Jahre 806 entstanden sein. Vergl. Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen Bd. 1 S. 206 ff. R. W. Dove.

VIII.

Den Freunden kirchlicher Gemeinde- und Synodalorganisation

wird es eine willkommene Nachricht sein, dass Lechler's treffliche Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung, erschienen Leiden 1854 im Verlage von D. Noothoven van Goor und gekrönt von der Haager Gesellschaft zur Vertheidigung des Christenthums gegenwärtig in den Vertrieb von Karl Fr. Fleischer in Leipzig übergegangen und zu dem Ladenpreis von 1 Thlr. 15 Ngr. zu beziehen ist. Die Schrift, welche keiner Empfehlung bedarf, wird dadurch namentlich denjenigen deutschen Geistlichen, welche in der Leitung der Gemeinde-Kirchenräthe eine hochwichtige Pflicht zu erfüllen haben, zugänglicher gemacht, als sie es bisher in den Händen des holländischen Verlegers war. R. W. Dove.

IX.

Zum Nassauischen Kirchenstreit.

Unter dem 25. Mai 1861 ist folgende Ministerialverordnung „zur provisorischen Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum Nassau" ergangen:

„Seine Hoheit der Herzog haben zur provisorischen Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Herzogthum und bis dahin, dass eine befriedigende definitive Regelung der Verhältnisse derselben möglich wird, nachfolgende Höchste Entschliessungen zu ertheilen geruht, welche der herzoglichen Landesregierung als einstweilige Instruction für die künftige Behandlung und Erledigung der einzelnen darin berührten Punkte mitgetheilt werden:

I. Rücksichtlich der Besetzung der Pfarreien und Verleihungen der Pfründen. Sobald ein Pfarr- oder sonstiges Beneficium vacant geworden ist und wieder besetzt werden soll, wird der Bischof der Regierung eine ihm geeignet erscheinende Person zu dieser Pfründe vorschlagen. Der Regierung steht dann das Recht zu, diese aus factischen bürgerlichen oder politischen Gründen als persona minus grata zu recusiren. Die Beurtheilung, ob solche Gründe vorliegen, steht der Regierung allein zu. Hat über die betreffende Person eine Einigung stattgefunden, so wird dieselbe von Sr. Hoheit dem Herzog für die erledigte Pfründe als persona grata nominirt. Von Ertheilung eines landesherrlichen Decrets wird abgesehen, der Bischof aber von der erfolgten Nomination durch die Landesregierung in Kenntniss gesetzt werden, worauf derselbe nach dem Formulare Anlage 1 die Institutio autorisabilis ertheilen wird.

Was die Präsentationen der Privatpatrone betrifft, so hat der Bischof von der bei ihm angebrachten Präsentation Anlass zu nehmen, die Re-

gierung unter Beifügung der Präsentationsurkunde um Auskunft zu ersuchen, ob gegen den Präsentirten aus factischen bürgerlichen oder politischen Gründen etwas einzuwenden sei. Von der ertheilten Institutio autorisabilis hat der Bischof der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der domstiftischen Präbenden bleibt es bei dem mit dem heil. Stuhle nach Inhalt der Bulle: „Ad dominici gregis custodiam“ vereinbarten Verfahren mit Ausschluss späterer Zuthaten, wie dies in allen übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz geschieht. Ist ein Decanat zu besetzen, so wird der Bischof den bepfründeten Decanats-Klerus auffordern, ihm zwei Geistliche aus ihrer Mitte zu dieser Stelle in Vorschlag zu bringen. Der Bischof wird einen derselben wählen und den von ihm Gewählten der Landesregierung bezeichnen, um für denselben, insoferne sie rücksichtlich dessen Person weder aus bürgerlichen noch politischen Gründen einen Anstand hat, die landesherrliche Genehmigung zu erwirken. Die ertheilte höchste Genehmigung wird im Verordnungsblatte bekannt gemacht.

Soll eine Pfarrei nicht gleich definitiv besetzt, sondern eine Zeit lang verwaltet werden, so ernennt sofort der Bischof selbstständig aus dem Diöcesanklerus den Verwalter, hat jedoch von dieser Ernennung sogleich der Regierung Anzeige zu machen.

Soll aus Gründen die Verwaltung länger als drei Monate dauern, oder der Bischof wegen Mangels eines zum Diöcesanklerus gehörenden Geistlichen wünschen, einen Ausländer zu der Stelle zu wählen, so wird er sich über die Person des Pfarrverwalters vorher mit der Regierung verständigen.

Wird einem Geistlichen, der durch Alter und Gebrechen dienstunfähig geworden, ein Coadjutor beigegeben, so ist für dessen Bestellung eben so zu verfahren, wie bei der Ernennung der Pfarrer oder Pfarrverwalter.

Die Bekanntmachung der Ernennung der Geistlichen im Verordnungsblatte geschieht auf dieselbe Weise, wie die der Schullehrer.

II. Erziehung des Klerus. Für die Ausbildung derjenigen jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, ist, soweit es die Elementar- und Gymnasialbildung betrifft, von dem Bischof durch die Errichtung des Convictes in Hadamar gesorgt.

Bezüglich der Universitätsstudien und der eigentlichen Berufsausbildung wird der Bischof sich vorher mit der Regierung verständigen, wenn er für gut finden sollte, eine oder mehrere Anstalten bestimmt zu bezeichnen, wo die jungen Leute ihre Ausbildung erlangen müssen, um zum Examen zugelassen zu werden.

Ist diese Verständigung erfolgt, so sind die vorenthaltenen Stipendien auszubezahlen.

III. Aufrechthaltung der Disciplin und Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Aufrechthaltung der Disciplin unter den Geistlichen, sowie die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie sie ihren Berufspflichten nachgekommen sind, ist ausschliesslich Sache des Bischofs.

Sollte es vorkommen, dass sich ein Geistlicher seinen Anordnungen wegen etwa vorkommender Contraventionen nicht freiwillig unterwerfen

will und der Bischof dadurch in dem Falle sein, zur Vollstreckung seines Erkenntnisses die Hilfe der weltlichen Macht in Anspruch zu nehmen, so hat er die Requisition an die Landesregierung zu richten und gleichzeitig damit die Acten zur Einsicht und Prüfung des ganzen Sachverhaltes vorzulegen. Wegen aller gemeinen Vergehen stehen die Geistlichen unter den ordentlichen Gerichten.

IV. Unterricht in den Schulen. Die Leitung und Ueberwachung des katholischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen kommt dem Bischofe zu.

Sollte der Fall vorkommen, dass bei einer solchen Anstalt irgend ein Lehrbuch ist, welches dem Bischof anstössig erscheint, so wird auf die von ihm desshalb erhobenen Vorstellungen die herzogliche Landesregierung möglichst thunlichste Rücksicht nehmen.

V. Verwaltung des Kirchenvermögens. Diese ist durch das Edict vom 9. October 1827 normirt. Es soll jedoch dem Bischof zur Vollziehung der darin vorbehaltenen Mitwirkung und Mitaufsicht die Zusicherung gegeben werden, dass die herzogliche Regierung nicht einseitig über das Kirchenvermögen disponiren werde. Die herzogliche Rechnungskammer ist desshalb anzuweisen, für die Zukunft keinen Ausgabeposten passiren zu lassen, wenn nicht zugleich für denselben auch die bischöfliche Genehmigung vorliegt.

VI. Dotation des Bisthums. Auf die als wünschenswerth anerkannte Erhöhung der Dotation des Bisthums kann wegen des augenblicklichen Standes der Finanzen schon jetzt nicht eingegangen werden. Sollte sich diese der Art bessern, dass es möglich ist, so werden Se. Hoheit der Herzog darauf Bedacht nehmen und den Ständen die nöthige Vorlage machen lassen.

VII. Das landesherrliche Placet. In dieser Beziehung kann es bei dem bisherigen Modus für die Zeit des Provisoriums sein Bewenden behalten."

Das unter Anlage 1 beigefügte Formular zur Institutio autorisabilis unterscheidet sich von dem früher angewendeten dadurch, dass der Bischof früher sagen musste: „Postquam ad hanc parochiam a Serenissimo Duce nominatus es", jetzt aber „Postquam quoad hanc parochiam a Serenissimo Duce persona grata nominatus es."

Die betreffende Ministerialverfügung wurde der ersten Kammer der Nassauischen Landstände in der Sitzung vom 11. Juni 1861 „zur Kenntnissnahme" mitgetheilt. In der zweiten Kammer kündigte der Abgeordnete Lang in der Sitzung, in welcher der obige Erlass mitgetheilt wurde, den Antrag an, dass die Ministerialverordnung zur landständischen Verhandlung einverlangt und so lange sie der landständischen Zustimmung entbehre, ausser Vollzug gesetzt werde. In der Sitzung vom 16. Juni 1861 wurde die Frage: ob der Antrag in Betracht zu ziehen sei, mit 14 gegen 8 Stimmen bejahend entschieden. Demnächst wurden in der Sitzung vom 7. August folgende Anträge angenommen: 1) die herzogliche Regierung zu ersuchen, die Ministerialverordnung v. 25. Mai d. J., die Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zur Staatsgewalt betreffend, dem

Landtag zur Berathung und Zustimmung vorzulegen; 2) die zweite Kammer wolle gegen die Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der Ministerialverordnung Verwahrung einlegen und dem Landtag seine Rechte dagegen vorbehalten; 3) dieselbe wolle sodann, mit Rücksicht auf die Lage der unter dem früheren Zustande leidenden Geistlichen und der respectiven Kirchengemeinden, für welche es angemessen erscheine, dass die erledigten Pfarrstellen definitiv besetzt werden, sowie dass es wünschenswerth sei, dass überhaupt der mehrjährige, zwischen der herzoglichen Regierung und dem bischöflichen Stuhle zu Limburg bestandene Kirchenconflict ruhe, sich dahin aussprechen: sie wolle nichts dagegen einwenden, dass solche Einrichtungen, wie sie in der Ministerialverordnung getroffen sind, vorläufig als Provisorium bis auf Weiteres bestehen bleiben, jedoch lediglich als Verwaltungsmaassregeln und ohne Beeinträchtigung der landständischen Rechte [1]); 4) an die herzogliche Regierung das Ersuchen zu richten, dem früheren Antrage: „die nöthige Einleitung zu treffen, um das Verhältniss zwischen der Staatsgewalt einerseits und der katholischen und der evangelischen Kirche, sowie den übrigen Religionsgesellschaften andererseits auf dem Wege der mit den Ständen zu berathenden Landesgesetzgebung im Sinne vollständiger Glaubens- und Gewissensfreiheit definitiv zu ordnen,“ möglichst bald Folge zu geben. R. W. Dove.

[1]) Von den Antragstellern war in der Discussion erklärt und vor der Abstimmung wiederholt worden, dass sie die Worte „bis auf Weiteres“ als gleichbedeutend mit „bis zum nächsten Landtage“ gebraucht haben wollten und mit dieser Erläuterung den Antrag aufrecht erhalten.

II.

Ueber Synoden in der evangelischen Landeskirche Preussens, mit besonderer Berücksichtigung des Instituts der Kreissynoden.

Von
R. W. Dove.

Erster Artikel.
Die geschichtliche Entwickelung des Synodalwesens in den östlichen Provinzen.

Durch Erlass König Wilhelm's von Preussen vom 5. Juni 1861 [1]) ist angeordnet worden, dass zunächst für die Provinz Preussen, in welcher die Einführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung auf Grund der Cabinets-Ordres vom 29. Juni 1850 und 27. Februar 1860 ihrer Vollendung entgegengeführt worden [2]), und die nöthigen Vorberathungen [3]) wegen weiterer Entwickelung der Verfassung der evangelischen

[1]) Gesetz-Samml. v. 1861. S. 372 ff. — Allg. Kirchenblatt für das evang. Deutschland. Bd. X. S. 365 ff. — Zeitschrift. Bd. II. S. 66 ff.

[2]) Nach einem Bericht des Konsistoriums zu Königsberg i. Pr. war bereits im Januar 1861 von den 521 in der Provinz vorhandenen Mutter- und 133 Tochtergemeinden in 505 Mutter- uud 130 Tochtergemeinden die Einführung des Gemeinde-Kirchenraths vollendet und auch in den noch rückständigen 16 Mutter- und 3 Tochtergemeinden hoffte das Konsistorium die hervorgetretenen Hemmnisse demnächst beseitigen zu können.

[3]) Nachdem der evangelische Ober-Kirchenrath Allerhöchsten Orts die Genehmigung dazu erhalten, dass nach Vollendung der neuen Gemeinde-Organisation durch allgemeine Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe zur Bildung von Kreissynoden zu schreiten sei, veranlasste er durch Verfügung v. 18. Juli 1859 zunächst das Konsistorium zu Königsberg zur Berichterstattung darüber, welche synodale Einrichtungen in der Provinz bereits vorhanden und welche Vorschläge für die weitere Entwickelung derselben zu machen seien. Diesen Bericht hat das Konsistorium unter dem 8. Februar 1860 erstattet, nachdem es zuvor die Berichte sämmtlicher Superintendenten eingefordert, welche demnächst ebenfalls dem evangeli-

Kirche stattgefunden haben, nunmehr mit der Einrichtung regelmässiger Kreissynoden vorgegangen werde.

Die Bedeutung des Königlichen Erlasses vom 5. Juni reicht weit über die preussische Provinzialkirche hinaus. Eine Circularverfügung des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 20. Juni 1861[4]) hebt in dieser Hinsicht hervor, dass bei den vorausgegangenen Berathungen, an welchen ausser der obersten Kirchenbehörde auch der Minister der geistlichen Angelegenheiten betheiligt gewesen ist, im Allgemeinen auch die Verhältnisse der übrigen fünf östlichen Provinzen der Landeskirche in Betracht gezogen worden seien, so dass es möglich sein werde, die wesentlichen Bestimmungen der vorliegenden Kreissynodal-Ordnung auch bei der Einrichtung von Kreissynoden in jenen festzuhalten, und nur noch die durch die provinziellen Eigenthümlichkeiten bedingten Abweichungen demnächst festzustellen sein werden. Somit wird das Institut der Kreissynoden, auf wesentlich gleichartiger Grundlage eingerichtet, demnächst auch in der östlichen Hälfte der preussischen Monarchie,[5]) wie schon bisher in der westlichen, einen gemeinsamen Bestandtheil der evangelisch-kirchlichen

schen Ober-Kirchenrath in extenso vorgelegt worden sind. Vgl. Verfügung des Konsistoriums in Königsberg v. 28. September 1859 im Allg. K.-Bl. Bd. IX. S. 2 ff.

[4]) Allg. K.-Bl. Bd. X. S. 370 ff.

[5]) Uebrigens war für diese Provinzen die neue Institution in ihren Grundzügen bereits durch die Ordre v. 27. Februar 1860, betr. die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie (Ges.-S. S. 90 fg. Aktenstücke aus der Verwaltung des Evang. Oberkirchenraths Hft. 11 [Bd. V. Hft. 1] S. 1) vorgezeichnet. Im Anschluss an die Vorschriften über Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung in alle evangelischen Gemeinden, welche noch nicht mit einem für die äusseren und inneren Angelegenheiten bestellten kirchlichen Gemeindevorstand versehen waren, bestimmt §. 8 daselbst: „Wo die Einführung der Gemeinde-Kirchenräthe soweit vollendet ist, dass die Bildung von Kreissynoden ausführbar erscheint, soll mit der Einführung und Berufung derselben unverweilt vorgegangen werden. Den Kreissynoden wird die Unterstützung der Superintendenten in den ihnen zustehenden Aufsichtsbefugnissen, die Wahrnehmung der den betheiligten Gemeinden gemeinsamen kirchlichen Interessen und das Recht der Entscheidung in bestimmten näher zu bezeichnenden Fällen, namentlich in Fragen der kirchlichen Zucht, sowie eine Mitwirkung bei der weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung zuzuweisen sein.“

Verfassung bilden. Auch für den weiteren Ausbau der Letzteren enthält der Erlass vom 5. Juni 1861 einen bedeutungsvollen Hinweis. Die Provinzialsynode, auf welcher die von den Kreissynoden abgeordneten Geistlichen und Gemeinde-Aeltesten zu erscheinen haben, empfängt durch ihn zunächst für die Provinz Preussen ihren gesetzlichen Boden.[6]) Es darf nicht bezweifelt werden, dass die synodalen Gliederungen in einer allgemeinen Synode der evangelischen Landeskirche ihren Abschluss finden werden, welche als ein neues Band auch die bereits synodal organisirte Rheinisch-Westfälische Kirche mit den östlichen Provinzialkirchen noch enger, als bisher, vereinigen wird.

Auch verdient hervorgehoben zu werden, dass der erwähnte Königliche Erlass[7]) die ausdrückliche Zusicherung enthält, dass die Kreissynoden bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeindeordnung und der gegenwärtigen Kreissynodal-Ordnung, sowie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Ausbildung der kirchlichen Verfassung gehört werden sollen. Diese Festsetzung entspricht dem Grundsatze des evangelischen Kirchenrechts, dass wesentliche Veränderungen der Kirchenverfassung sich auf die Zustimmung der Kirche stützen sollen. Für diese Zustimmung gebrach es freilich innerhalb der reinen Konsistorial-Verfassung an einer entsprechenden Darstellungsform, ein Mangel, über welchen sich die Theorie mit der bedenklichen Fiction hinweghalf, dass das Stillschweigen der Gemeinden und Geistlichen als Beitritt auszulegen sei. Thatsächlich war auch in Preussen die Gesetzgebung über Gegenstände des kirchlichen Verfassungsrechts längst der ausschliesslichen Disposition des landesherrlichen Kirchenregiments anheimgefallen. In Folge dieser Entwickelung durfte der Landesherr, in dessen Händen das oberste Kirchenregiment ruht, sich auch nach Erlass der Verfassungs-Urkunde nicht nur im Allgemeinen für befugt erachten, diejenigen Maassregeln, welche zur Herbeiführung der der evangelischen Kirche verfassungsmässig verbürgten „selbstständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten“ erforderlich erschienen, un-

[6]) Erl. v. 5. Juni 1861. Art. V. Nr. 3 und 8.

[7]) A. a. O. Art. V. Nr. 2. Damit ist zu vergleichen Erlass v. 27. Februar 1860. §. 8 a. E. s. Anm. 5.

mittelbar anzuordnen, sondern es lag ihm auch namentlich ob, über den zur Begründung synodaler Institutionen geeigneten Weg (sofortige Berufung einer Landessynode, oder organischen Aufbau von unten) nach Anhörung sachverständigen Rathes, insonderheit der bestehenden kirchenregimentlichen Organe[8]) und nach eigener gewissenhafter Prüfung der Lebenslage der Kirche Entscheidung zu treffen.[9]) Andererseits folgt aber aus dem angegebenen Princip unzweifelhaft, dass mit der fortschreitenden Bildung synodaler Organe diesen selbst ein wesentlicher Antheil an

---

[8]) Dass die Landesherren künftige Aenderungen in der Kirchenordnung (der inneren Kirchenverfassung, wie der Liturgie) nur mit dem Rath der Sachverständigen vornehmen sollen, ist ein Satz, den auch die brandenburgischen Kurfürsten ausdrücklich anerkannt haben. Die Kirchenordnung von 1540, Vorrede von den Sacramenten, nennt die Bischöfe, Visitatoren und Gelehrten (Richter, evang. Kirchenordnungen I. S. 324), später werden die gemeinen Superintendenten und Consistorien hervorgehoben (Beschluss der Kirchenordnung Johann Georg's von 1572). Vgl. von Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. S. 95.

[9]) Die betreffende Kontroverse würde wahrscheinlich schon längst von ihrer Schärfe verloren haben, wenn König Friedrich Wilhelm IV. den in Folge der Verfassungs-Urkunde eingeleiteten Bestrebungen für die Hebung der Gemeindeverfassung und die Einführung synodaler Ordnungen innerlich mehr zugeneigt gewesen wäre, oder (wie man es ausdrücken kann) sich mehr hätte zuneigen können, ohne sich damit von seinen kirchlichen Verfassungsidealen zu entfernen. In ersterer Beziehung liess er zwar der freien Aneignung der Grundzüge einer Gemeindeordnung durch die Ordre v. 29. Juni 1850 Raum, dagegen trat, als der Ober-Kirchenrath in einer Denkschrift vom Jahre 1850 sich mit Entschiedenheit für die Nothwendigkeit einer die Kirche in allen ihren Gliederungen umfassenden synodalen Organisation erklärt hatte, in der an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichteten Ordre v. 30. Dezember 1850, wie auch anderwärts, deutlich der principielle Gegensatz hervor, in dem sich der König nicht nur einer, constitutionelle Analogien in unzulässiger Weise auf das kirchliche Verfassungsgebiet übertragenden Theorie, sondern auch denjenigen Anschauungen gegenüber befand, welche bei den kirchlichen Organisationen in den östlichen Provinzen an die in der Kirche von Westfalen und Rheinland in segensreicher Wirksamkeit stehende kirchliche Ordnung wenigstens in ihren Grundzügen anzuknüpfen suchten, und für dies Bestreben in den Verhandlungen der Generalsynode von 1846 einen beachtenswerthen Anhalt fanden. Wichtige Aufschlüsse auch in dieser Hinsicht gewährt Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861, besonders S. 104 ff.

dem weiteren Ausbau der kirchlichen Verfassung zufallen müsse. Dieser Antheil wird sich auf den höheren synodalen Stufen jedenfalls als ein Recht der Zustimmung, statt des blossen Begutachtens, darzustellen haben.

Synodale Elemente sind denjenigen kirchlichen Gebieten, welche jetzt die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie bilden, besonders im sechszehnten Jahrhundert nicht fremd gewesen. Im Allgemeinen haben sie aber das Geschick der älteren Synodaleinrichtungen in dem Kreise der sächsischen Reformation getheilt, dass sie sich als ein dauerndes und lebenskräftiges Element innerhalb der allmählich zu immer ausschliesslicherer Herrschaft in der deutschen lutherischen Kirche gelangten Konsistorialverfassung nicht haben behaupten können. Und dann konnten sie, indem sie nur die Geistlichen vereinigten, denjenigen Aufgaben nicht wohl genügen, an welchen nach evangelischen Grundsätzen auch das Gemeindeelement Antheil haben sollte, wie ja für das Urtheil über falsche Lehre auch die sächsischen Reformatoren eine Betheiligung der Laien ausdrücklich gefordert hatten.[10])

In dem Herzogthum Preussen fanden die synodalen Einrichtungen, welche zunächst in engem Anschluss an die unter der katholischen Kirche entwickelten Formen herübergenommen wurden, einen Rückhalt an der bis zum Jahre 1587 erhaltenen bischöflichen Verfassung. So schreiben schon die von den beiden reformatorischen Bischöfen Georg von Polentz und Erhard von Queis entworfenen „Artikel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung“ von 1525 vor, dass jährlich einmal oder öfter nach Bedürfniss in jedem Bisthum eine Synode gehalten würde, „der pfarrer oder prediger lehr und leben zu erforschen, ihnen in ihren zweiffeln oder gebrechen räthig und hülffig zu sein, vnd was sonst in ecclesia von nöthen ist zu ordnen, schaffen, corrigiren, auch auff zu sehen, dass jeglichs kirchspiel ihr pfarkirchen als ein gemeine gebewde in wesentlichen bau halten“[11]). Ferner sollten nach

---

[10]) Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851 S. 60 fg. und die daselbst angeführten Stellen.

[11]) Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preussi-

dem Visitations-Mandat Herzog Albrechts vom 24. April 1528, welches unter Anderem die Reorganisation der Decanate angeordnet hat, die Archipresbyteri oder Decane in jedem Vierteljahr oder öfter Synoden der ihrer Aufsicht untergebenen Pfarrer halten; schwierige Angelegenheiten, die sich auf jenen nicht ordnen liessen, müssten auf der allgemeinen Jahressynode verhandelt werden.[12]) Ein weiterer Schritt war im Jahre 1530 die Anordnung von Provinzialsynoden[13]), auf denen alle geistlichen Gebrechen verhört und gebessert und auch christliche Synodalstatuten publicirt werden sollten. Und die sogenannte Bischofswahl von 1568 bestimmt über das Synodalwesen in Verbindung mit der Visitation ausdrücklich: „Uber das sollen die Bischoffe auch alle Jahr, oder ja umb das andere Jahr, ein jeder in seinem Bisthumb, zu erhalten guter reiner einhelliger Lehr, Kirchen-Ordnung und Disciplin verpflichtet seyn, particulares, desgleichen auch do es die Noth erfordert, generales synodos zu convociren und zu halten" [14]). In Beziehung auf die Kosten derselben verheisst der Herzog ebenfalls in der Bischofswahl: „Wann sie (die Bischöfe) aber generales und particulares Synodos werden halten, wollen wir die Unkosten auf unseren Aemptern ausrichten lassen." Jedoch liess die immer stärker hervortretende einseitige Richtung auf die reine Lehre und die damit in Verbindung stehende Versäumniss der Gemeindeorganisation[15]) das Synodalinstitut nur zu bald verfallen[16]), gewiss nicht zu geringem Schaden für die „reine Lehre" selbst, wie für die Kirchenordnung und Disciplin. Erst in unserem Jahrhundert be-

---

schen Staats. Theil I. (Preussen und Posen). Bd. II. Königsberg 1839. S. 26 fg.

[12]) Jacobson, a. a. O. S. 30.

[13]) Jacobson, a. a. O. S. 32. S. auch das Ausschreiben zu einem Synodus Prouincialis zu Marienwerder v. 1530 daselbst Urkundensammlung Nr. V. S. 17 fg.

[14]) Von Erwehlung der beyder Bischoff Samlandt vnd Pomezan, im Hertzogthumb Preussen, 1568 bei Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Bd. II. S. 298.

[15]) Treffliche Anknüpfungspunkte zu einer solchen hätte die Bischofswahl mit ihrem Institut der Kirchväter, die „vom heiligen Geist darzu erstlich angerichtet, das sie den armen Pfarherrn sollen ihre obliegende Arbeit und Müheseligkeit helffen geringern (Actor, 6)" dargeboten.

[16]) Erwähnt werden Synoden 1567, 1577.

ginnen wieder synodale Bestrebungen, zunächst auf Wiedereinführung rein geistlicher Diöcesan-Synoden zu gegenseitiger Anregung und Stärkung der Pfarrer und Berathung über geistliche Angelegenheiten gerichtet[17]).

Aehnlich ist die Entwicklung in der Mark Brandenburg[18]) gewesen. Hier bestanden im sechszehnten Jahrhundert geistliche Kreissynoden, welche von den mit dem Inspectionsamt betrauten Pfarrern der vornehmsten Städte mit den benachbarten Pfarrgeistlichen, Schulmeistern und Kirchendienern alljährlich nach Pfingsten abgehalten wurden und zu gegenseitiger Fortbildung und Ermahnung, zum Austausch der amtlichen Erfahrungen, sowie zur Beilegung von Misshelligkeiten dienen sollten[19]). In der Zeit des dreissigjährigen Krieges in Verfall gerathen, wurden sie in der letzten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts vorübergehend wieder aufgenommen, dann seit 1812 allmählich wiederbelebt und im Jahre 1817 als stehende Einrichtung befestigt[20]). Ausser diesen Kreissynoden aber behielt die Visitationsordnung von 1573 die Berufung einer allgemeinen geistlichen Landessynode zur Erörterung und Entscheidung wichtiger Sachen vor[21]). Solche Landessynoden sind im sechszehnten Jahrhundert wiederholt gehalten worden[22]). Seit dem Anfang des siebzehnten aber gerieth die Einrichtung in Vergessenheit.

---

17) In diesem Sinne wurde bereits am 4. Januar 1809 die Synode der Diöcese Marienburg gegründet.

18) von Mühler a. a. O. S. 91 fg.

19) Kurfürstliche Visitations-Satzung v. 1558 (Corp. Constit. March. I. 263) Nr. 7. Brandenb. Visitationsordnung v. 1573 Abschnitt (9): „Von den Inspectorn" bei Richter, Kirchenordnungen. Bd. II. S. 362.

20) von Mühler, a. a. O. S. 92.

21) Visitationsordnung v. 1573 Abschn. (40): „De Synodo": „Wo vnter den Gelerten, in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen, zweifelhafftige Artickel einfielen, vnd dieselben ohne vieler Gelerter Leute zusamen kunfft, nicht entscheiden werden köndten, oder aber sonst die Noth erforderte, das wichtiger Sachen halben, alle Geistlichen vnsers Churfürstenthumbs, zusammen bescheiden werden müsten, Sollen vnsere Visitatores, dieselben an vns gelangen, vnd auff vnser vnd derselben bedencken, mit Rath vnsers Gemeinen Superintendenten, Consistorialn, vnd vnser Vniuersitet zu Franckfort an der Oder, ein Synodus, derhalben aussgeschrieben, gehalten, vnd darauff die streitige Punct vnd sachen, gebührlichen erledigt, vnd entscheiden werden." Richter a. a. O. Bd. II. S. 379.

22) So 1552 und 1569 wegen der osianderschen und calvinistischen Lehrstreitigkeiten, 1577 wegen Annahme der Concordienformel, auch noch

Regelmässige Zusammenkünfte der Geistlichen der einzelnen Kirchenkreise zu ähnlichen Zwecken, wie diejenigen, denen die geistlichen Kreissynoden der Mark Brandenburg dienten, sind im sechszehnten Jahrhundert, wie überhaupt in den meisten Gebieten der sächsischen Reformation, so auch in Schlesischen Fürstenthümern angeordnet worden. So bestimmt die Liegnitz'sche Kirchenordnung von 1542[23]): „Auch sollen die Senioren oder Eltesten“ [das sind die Inspectoren] „alle Quartal, oder, wo es die Noth erfordert, mehrmahlen ein jeglicher die Pfarrherren seines Weichbildes an eine gelegene Stelle versammlen, mit ihnen von der Religion und was die Sache belangend ist, freundlich und brüderlich conferiren, und Unterredung halten, auch des unordentlichen Lebens halben straffen, und persönliche Gebrechen, so ein jeglichen beschweren, anhören, und was ihnen zwischen sich zu ordnen unmöglich, sollen sie dem Superintendenten[24]) fürtragen, damit aller Zweyspalt der Lehre und Greuels, des unordentlichen Lebens halben bey den Dienern des göttlichen Worts verhüttet werden.“

Gerade diese Aufgabe, Lehre und Leben der Pfarrer zu überwachen, hat den geistlichen Kreissynoden in den sächsischen Landen früh die Ungunst des Kirchenregiments zugezogen. Hier hatten die Generalartikel von 1557[25]) verordnet: „Darüber sol ein jeder Superattendens nach seiner vnnd der benachbarten Pfarherrn gelegenheit, alle Jhar zwischen Ostern vnnd Pfingsten einen Synodum halten, vnd darzu beruffen, aus den Stedten, Flecken vnd Dörffern, alle Pastores, so jnn seine Superattendents gehören, vnnd sich darinnen jhrer Lahr vnd sitten, auch anderer vorfallenden gebrechen erkunden, dieselben jnn besserung richten, in sonderheit auch jre Relation hören, wie sie jre Pfarkinder jnn Examine befunden, vnd was sie sonst vor jrrige sachen an-

---

1614, nach dem Uebertritt Johann Sigismunds zur reformirten Confession. v. Mühler, a. a. O. S. 92.

23) Richter, Kirchenordnungen Bd. I. S. 361.

24) Das ist der General-Superintendent des Fürstenthums, der den sämmtlichen Senioren vorgesetzt ist.

25) Sächsische Generalartikel von 1557 bei Richter, a. a. O. Bd. II. S. 182.

zuzeigen haben, Vnd do etwas für fiele, das er nicht vorrichten könte, sol er das an das Consistorium, dohin die person vnd sachen gehörig, weisen vnd gelangen lassen. Do auch der Superattendens, etwas vngebürlichs oder streflichs von einigem pfarherr, jnn seine Superattendents gehörigk, selbst erfaren, oder aber vom Lehen Herrn, oder den eingepfarten, erkündigung bekomen hette: sol er denselben jnn geheim darumb ansprechen, vnnd nach gelegenheit der vorbrechunge, straffen, mit vorwarnung, do keine besserung folgen, vnd dergleichen klage mehr, für jn kommen würde, das er solchs an das Consistorium gelangen lassen müste, jnn massen er auch solchs thun, vnnd das Consistorium hierinne gebürlich einsehen haben sol. Er sol auch solche seine nachbarn im Synodo, freundtlich vormanen zu fleissigem studieren vnd lesen, zu einem tüchtigem wandel, zu trewem dienst jnn jhrem befohlenem Ambte vnd beruff, zu freundtlicher einigkeit, Vnd da nach gelegenheit der Zeit, andere mehr erinnerung, trost vnd vnterricht, den Dorfpfarhern von nöthen sein würde, Als vor gemeine noth oder vorstehende gefahr, von der Cantzel vnd sonst zubitten, soll er dasselbige auch mit vernunfft vnnd bescheidenheit zu thun sich befleissigen." Aber schon Kurfürst August schaffte diese Diöcesansynoden wieder ab. In der Kursächsischen Kirchenordnung von 1580, Tit. Vom Synodo heisst es: „Nach dem auch hiebeuor diese verordnung geschehen, das ein jeder Superintendens, nach seiner vnd der benachbarten Pfarrern gelegenheit, alle jhar einen Synodum halten, vnd darzu aus den Stedten, Flecken vnd Dörffern, alle Pastores, so in seine Superattendentz gehörig, beruffen, ... sol. Dargegen aber wir, sampt vnsern lieben Vnterthanen, im werck befunden, das auff solchen weg den Kirchen vnd Schulen, in vnseren Chur, Fürstenthumb vnd Landen, weder gerhaten noch geholffen, das solche Synodi nicht allein vnnützlich, sondern auch mehrmals mit grossem ergernis, nachteil vnd schaden der Kirchen, gehalten, weil in so grosser anzal der Pfarrer vnd Kirchendiener vnmüglich, auff einen tag, da gleich derselbig einig, vnd allein mit solcher fleissiger nachforschung von morgen biss auff den abend, zugebracht, aller Kirchen gebrechen, fehl vnd mengel, an Lerern vnd Zuhörern allein angehöret, bedacht vnd mit erinnerung vnd vermanung die

gebür vorgenommen werden mögen, da auch keine Pfarrer sich selbst anklagen, noch viel weniger ein nachbar von dem andern, da er gleich was wüste, ... vor allen versamleten Pfarrern anzeigen ....; ... die Superattendenten nicht weniger, vnd offtmals viel mehr, dann die jhnen vntergebnen Pfarrer, ernstlicher erinnerung vnd vermanung jhres vnfleis im studieren, auch vntrew im ampt, vnd ergerlichen lebens halben, bedörfft, die sie den andern Pfarrern vnd Kirchendienern thun sollen, der vrsach auch wenig oder nichts, solcher ergerlichen sachen halben, an die Consistoria, Regierung oder an vns, gelanget, vnd also vngestrafft, mit grossem ergernis der Kirchen, so lang getrieben, biss das fewer vnter das tach kommen, vnd solchem schaden schwerlich mehr zu wehren gewesen. Dargegen aber grosser vnkosten auff solche Synodos gewendet, darmit die Kirchen zum höchsten beschweret, vnd denselben gleichwol solcher gestalt gantz vnd gar nichts gerhaten, Haben wir vor dieser zeit diese verordnung gethan, das hinfüro solche jherliche Particular Synodi gentzlich abgeschaffen, vnd nicht mehr gehalten werden sollen, darbey wir es nochmals ... ernstlich befohlen haben wollen, das hinfüro die Superattendenten, die Pfarrer vnd Kirchendiener, ausserhalb vnserm besondern befehlich nicht mehr zusammen fordern, noch solche Synodos oder Conuentus halten, sondern gentzlich darmit in ruhe stehen sollen."[26]) Dafür wird dann „an stadt obgemelter particular Synodorum der Superintendenten verordnet, das hinfüro jherlich bey vnserm obern Consistorio, in der Cantzley zu Dressden, ... zwen general Synodi gehalten" werden sollen, zu denen die Generalsuperintendenten, die Oberconsistorial-Beisitzer und eine Anzahl politischer Räthe gezogen werden sollten. Diese mit der „abschaffung vnd verbesserung vorgefallener mengel" befassten general Synodi sind nach dem Verbild des Württembergischen Synodus[27]) angelegt, wie denn die

[26]) Richter a. a. O. Bd. II. S. 425 fg.

[27]) Nach der Württembergischen grossen Kirchenordnung von 1559 erweitert sich für die wichtigeren Angelegenheiten der Kirchenrath durch Zuziehung der Prälaten (General-Superintendenten) zum Synodus, welcher jährlich zweimal zusammentritt, um über die Ergebnisse der Visitation zu berathen und zu beschliessen. Darauf ruht noch die gegenwärtige Verfassung des Kirchenregiments in Württemberg. Der territorialistische Zug

grosse Württembergische Kirchenordnung von 1559 überhaupt in vieler Beziehung und so namentlich auch in der kirchenregimentlichen Organisation in der Sächsischen von 1580 benutzt ist. Der Synodus in dieser Bedeutung kam jedoch in Sachsen als regelmässige Einrichtung gar nicht zur Ausführung, vielmehr trat er nur nach stattgefundenen allgemeinen Kirchenvisitationen in Wirksamkeit.[28])

Dagegen waren es durchaus eigenthümliche Rechtsanschauungen, welche in den synodalen Einrichtungen der pommerischen Kirche des sechszehnten Jahrhunderts ihren Ausdruck fanden.[29]) Im Jahre 1541 hatte Herzog Philipp von Pommern-Stettin die Abhaltung einer Synode verordnet, „damit man sich der Lehre, Ceremonien und anderer Stücke so noch unrichtig, der Schrift gemäss vereinigen und vergleichen möchte.“[30]) In dem Ausschreiben heisst es, dass der Herzog nicht ungeneigt gewesen, zu genanntem Synodo etliche Räthe zu schicken, und sich, obgleich durch andere Geschäfte auf diesmal daran verhindert, vorbehalte, künfftiglich etliche der fürnehmsten Räthe dazu zu verordnen, damit solch Synodus desto stattlicher und fruchtbarlicher möge vorgenommen und celebriret werden. Dem gegenüber suchten die Geistlichen schon damals die Auffassung zur Geltung zu bringen, dass das Kirchenregiment dem Lehrstand in seinen Synoden und unter Leitung des Superintendenten gebühre, dagegen den Fürsten nur das Recht und die Pflicht der Execution obliege. In diesem Sinne erklären sie, dass auch sie es „für gut und nützlich angesehen, Christliche Synodos zu halten, umb in denselbigen von Christlichen Sachen und Kirchenregiment, auch was sonst nütz und nöthig sein würde, bequemlich und förderlich der Kirchen und dem Predigtampt, zu berathschlagen und zu bereden“[31]), und gehen den Herzog an, „S. F. G. wolle ihnen und ihren Kirchen behülfflich seyn, die Gebrechen per secundam visitationem zu

---

machte sich hier in der dem geheimen Rath seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts eingeräumten Stellung geltend.

[28]) v. Weber, Kirchenrecht, I. Ausg. Bd. I. S. 162. 163.

[29]) Richter, Gesch. d. evang. Kirchenverfassung S. 123 ff.

[30]) Jac. Henr. Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchenhistorie gehörigen Schriften. Greiffswald 1723. 4. S. 4.

[31]) Daselbst S. 5.

bessern, und verschaffen, dass sie **ihre** Jurisdiction und Judicia ecclesiastica ordentlich möchten haben und halten".[32]) So erklärten sie ferner auf der Greifswalder Synode von 1543 „dass die Gewalt, synodos zu verschreiben, und unter Geistlichen Personen allein zu halten bey uns seyn und bleiben soll"[33]), und, wenn der Fürst Gesandte zur Synode schicken werde, „dass man **nach** gehaltenen Synodis denselbigen die Summa des Synodi durch etliche Personen wolle fürtragen lassen, und sie umb die Execution anlangen." Zugleich beschlossen sie, alljährlich zusammenzukommen. Diesen Anspruch, dass ihnen das geistliche Regiment ausschliesslich gebühre, hielten die Synoden auch später fest.[34]) Allerdings sah sich der Lehrstand in der Folge durch den Wider-

---

[32]) Daselbst S. 12. [33]) Daselbst S. 16.

[34]) Greifswalder Synode von 1551 daselbst S. 86: „Wollen hiemit unser Herrschaft und jegliches Orts von Gott verordnete Obrigkeit in aller Unterthänigkeit und Demuth gebeten haben, und treulich vermahnet, dass sie ihren Pastoribus wollen behülflich seyn, das **Kirchen-Regiment** nach Inhalt unser Ordnung in allen Kirchen durch das gantze Land .. zu halten ... Zudem ist auch viel daran gelegen, dass beyde Regiment, Geistlich und Weltlich, übereinstimmen, und ein über das andere halte, dann sie seynd von Gott dazu verordnet, dass ein dem andern dienen soll, und im besten Förderung thun." Nur scheinbar abweichend ist auch der Standpunkt der Greifswalder Synode von 1556, auf welcher die Geistlichen den Landesherren zum Schutz der geistlichen Privilegien insbesondere des privilegium fori gegen Diejenigen aufrufen, die „alle Freiheit der Geistlichen auffheben, ihre armen Wittwen auch mit bürgerlichen Unpflichten beschweren, die Prediger für ihre Gericht in civilibus causis ziehen wollen, und weidlich anfangen zu vexiren und tribuliren." Denn wenn es dort (**Balthasar** a. a. O. S. 147) weiter heisst: „Wir bitten auch, dass die Prediger und Kirchendiener unter sich in Ecclesiasticis et communibus civilibus causis, als in haereditatibus mögen ihr eigen Gericht haben und solches durch die Superintendenten und Consistoria verwalten, jedoch also, dass U. G. H. die Superintendenten und Consistoria bestellen, und das oberste Häupt negst Christo in diesen Landen über die Kirche und Geistlichkeit bleiben. Und gleichwie J. F. G. Land und Leute lassen regieren durch Häuptleute und Räthe in Städten, dass alle J. F. G. die Kirchen und Geistlichkeit durch Superintendenten, Visitatores und Consistoria regieren und gleichwol das fürnehmste Haupt bleiben. So hat der löbliche Kayser Constantinus seine Lande und Kirchen regiert", so ist es doch immer nur die vogteiliche Seite, welche dem Landesherrn zugesprochen wird. Er wird als summus advocatus ecclesiae gedacht, der das durch die Geistlichkeit geführte Kirchenregiment schützt und auf die Seite der äusseren Sanction und Execution beschränkt bleibt. Vgl. **Richter**, a. a. O. S. 125.

stand der Landstände zu einzelnen Concessionen genöthigt, aber die Anschauung, dass das Kirchenregiment bei dem Predigtamt sei, kam noch in der Kirchenordnung von 1563 ausdrücklich zur Geltung.[35]) Dies Regiment entfaltet sich nach der Kirchenordnung in den Consistorien, den Superintendenten und Synoden, wobei jedoch nicht nur der Landesherrschaft sondern auch dem landständischen Element eine gewisse nicht mehr bloss formale, sondern materielle Einwirkung gesichert wird. Die Synoden sind nach der Kirchenordnung theils particuläre, theils allgemeine. Jene, die alljährlich oder doch ein Jahr um das andere gehalten werden[36]), sollen die theologische Fortbildung fördern, die Kirchenordnung aufrechterhalten, Wandel und Amtsführung der Geistlichen und Kirchendiener überwachen, und sie sind zu diesem Behuf mit einem Strafrecht gegen die Pastoren ausgerüstet.[37]) Ingleichen soll der Generalsuperintendent, wenn es Noth ist, die allgemeine geistliche Synode versammeln, und mit derselben verhandeln: „Wat der Kercken vnde dem Ministerio nütte, nödich vnde disser vnser Kercken ordeninge

[35]) „Von weltliker Ouericheit schal gelehret werden, dat Regimente vnde Gerichte, Gades ordninge sy, vnde dat ein yeder Christ syner Ouericheit, der wünderliken euen so wol alse der framen, schölen gehorsam syn... Hirby schal ock alle Christlike Ouericheit vnderrichtet vnde ermanet werden, dat se de Regel Christi holde: Geuet dem Keyser wat des Keysers ys, vnde Gade wat Gades ys, Dat se ... dat Kerckenregiment nicht vnderdrücke, edder eres gefallens Reformire, Sönder dat Predigampt ehre, bescherme vnde vorsorge, alse ym Propheten Esaia geschreuen steit, Reges erunt nutritores tui Wenn ouerst die Ouericheit ychtes wat gebüth effte dryft, dat wedder Gades wort vnde dat Predigampt ys, möten die Christen yn der fruchte Gades der Apostel Regel folgen Oportet Deo magis obedire quam hominibus". Richter Kirchenordnungen Bd. II. S. 232.

[36]) Pommerische Kirchenordnung von 1563. Abschnitt: „Van Synodis: „Ein yeder Superintendens schal synen befahlenen Ort, in etlicke gewisse Circulos deelen, derer ein XV effte XX Caspell, weniger effte mehr, nah gelegenheit begripe, vnde in einem yedern Circulo an gelegener stede ym Jahr, effte io vmme dat ander Jahr, die particular Synodos holden, Dartho scholen die negst vmbliggende Pastores vth den Dorp Caspeln mit den Costeren vorschreuen werden, vnde vth bevehlich des Superintendenten thosamen kamen." Richter Kirchenordnungen Bd. II. S. 240.

[37]) Vgl. des Nähern die eingehenden Bestimmungen in dem Abschnitt „Van Synodis" bei Richter, a. a. O. S. 240 fg.

nicht tho wedderen iss." Dabei behalten sich die Fürsten vor „nha gelehenheit der vorfallenden sacken tho den generall Synodis etlicke vnser land vnde hoffrede, sampt etlicken van der Ridderschop vnde Steden" zu verordnen, „vp dat neuenest reiner lehre, vnde eindrechtiger ordeninge vnder allen vnsern Landstenden, gut vortruwen vnde einicheit desto mehr erholden, vnde künfftich allen spaldingen mit Gödtlicker hülpe ordentlich vorgebuwet vnde geweret werde." Indessen sind schon seit dem Jahre 1593 keine allgemeinen Synoden in Pommern mehr gehalten worden, und da im folgenden Jahrhundert auch die Jurisdiction der Generalsuperintendenten an die Konsistorien überging, so trat auch in Pommern das landesherrliche Kirchenregiment mit der nach sächsischem Muster ausgestalteten Konsistorialverfassung ebenso in die Stelle des früheren Regiments des Lehrstandes ein, wie in Preussen und Brandenburg in die Stelle des alten bischöflichen Regiments.

Sonach ist das allen jenen Gebieten gemeinsame Ergebniss der geschilderten Entwicklung, dass die synodalen Einrichtungen des sechszehnten Jahrhunderts nicht nur zu keiner Fortbildung mittels Einfügung des Gemeinde-Elementes haben gelangen können, sondern überhaupt in Verfall gerathen sind. Daran hat ohne Zweifel eben jene Einseitigkeit ihren Antheil gehabt, indem auch da, wo die Geistlichkeit, wie in Pommern, einen wesentlichen Antheil an dem Kirchenregiment sich bewahrt hatte und wo deshalb die Fürsten zunächst auf die schutzherrliche und vogteiliche Seite des Regiments sich beschränkt sahen, jene nicht im Stande gewesen ist, diesen Antheil gegenüber der auf einseitige Entwickelung des landesherrlichen Regiments in der Kirche gerichteten Zeitströmung ohne den Rückhalt einer lebenskräftigen Gemeindeverfassung zu behaupten. Und wenn sich mancher Orten in den kleineren Kreisen ein synodales Element durch die Ungunst der Zeiten hindurch zu retten vermochte, so handelte es sich dabei doch nur um Konferenzen der Pfarrgeistlichkeit in den Superintendenturbezirken zum Austausch der amtlichen Erfahrungen und zur Anregung der geistlichen Wirksamkeit, die im Einzelnen wohlthätig gewirkt haben, aber auf den grossen Gang der kirchlichen Entwickelung einzuwirken nicht geeignet waren. Ja auch dies Element

ging dann unter dem Druck des herrschenden Territorial-systems so gut wie verloren, bis es in unserem Jahrhundert allmählich wieder belebt wurde.

Dass insbesondere diejenige Auffassung von dem landesherrlichen Kirchenregiment, welche vorwiegend auch die Fürsten aus dem hohenzoller'schen Hause[38]) zur Geltung gebracht haben, die territorialistische, für eine kraftvolle Synodaleinrichtung keinen Raum liess, zeigten besonders die Schicksale der von der reformirten Kirche entwickelten Verfassung.[39]) Zwei Zweige der reformirten Kirche hatten im Brandenburgischen neben einander Aufnahme gefunden, die deutsch reformirte und die französisch reformirte Kirche.

In Frankreich war es, wo die Reformirten in ihrer Kirchenordnung (Discipline ecclésiastique) zuerst den bedeutungsvollen Schritt der Entwicklung der presbyterialen Ordnung zur Synodalverfassung gethan haben.[40]) Hatte bisher auch die reformirte Kirche selbst des calvinischen Typus, nur reine Geistlichkeitssynoden, höchstens mit einer Beimischung obrigkeitlicher Personen gekannt, so baute sich die französische

---

[38]) Die kirchlichen Anschauungen der Hohenzollern zeigen schon in der katholischen Zeit einen unverkennbar territorialistischen Zug. In den Marken haben sie ihre ausgedehnten vogteilichen und patronatischen Gerechtsame schon im funfzehnten Jahrhundert zu einer Art Kirchenregiment erweitert. So ist es denn leicht erklärlich, dass die allgemeine Entwicklung der kirchlichen Dinge in den deutschen protestantischen Fürstenländern, welche die Landesherren bereits in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts als die Regierer „in Fürstenthum und der Gemeine“ hinstellte, sich mit besonderer Stärke unter den kraftvollen Regenten der brandenburgischen Lande geltend gemacht hat. Wie hätten sie, die durch strenge militärische Zucht ihr Land aus der mittelalterlichen Zerfahrenheit emporzogen, den Gedanken, dass nur Einer befiehlt, auf die politische Seite ihrer Wirksamkeit zu beschränken vermocht. Wie sie sich auch bei dieser ihrer Verantwortlichkeit vor Gott lebendig bewusst waren, so glaubten sie auch in kirchlichen Dingen, weil Gott allein verantwortlich, nur nach eigenem Gewissen entscheiden zu dürfen. Der absolute Beamtenstaat, den sie in wunderbarer Reinheit aufbauten, nahm die Kirche gleichsam nur wie einen Zweig der politischen Administration in seinen Organismus auf.

[39]) von Mühler, a. a. O. S. 208 ff.

[40]) Lechler Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation. Leiden 1854. S. 74 ff.

Kirche seit ihrer ersten Nationalsynode von 1559 in synodalen Gliederungen auf, bei welchen die Theilnahme von Kirchenältesten und Diaconen neben den Geistlichen als wesentlich galt. Hier trat zum ersten Mal der Gedanke hervor, dass die in Pfarramt und Aeltesten organisch verfassten Gemeinden die Grundeinheiten bilden, welche sich in den Synoden zu höheren Verbänden vereinigen. Die Synodalverfassung, welche so die Einheit über den bis dahin isolirten Organen des örtlichen Kirchenregiments, den aus Pfarrern, Aeltesten und Diaconen bestehenden Consistorien, herstellte, wuchs übrigens in Frankreich von oben nach unten.[41]) Denn es ging nicht nur die Generalsynode von 1559 selbst zuerst aus der in den Gemeinden bestehenden Presbyterialordnung hervor, sondern sie ordnete auch sofort die Wiederkehr von Generalsynoden je nach dem Bedürfniss, zugleich aber auch die Einrichtung von Provinzialsynoden an, während erst die Nationalsynode von Nimes (1572) das Colloque als die fehlende Mittelstufe zwischen Consistorium und Provinzialsynode in kirchenrechtlich klar abgegrenzter Stellung eingefügt hat.

Diese ganze Anordnung der viererlei Collegien, wie sie fast regelmässig in den ausgebildeten Presbyterial- und Synodalverfassungen wiederkehrt[42]), diente vorzugsweise dem Bedürfniss der kirchlichen Regierung (gubernatio). Die Reformirten in Frankreich mussten ihr Kirchenwesen unter einer feindlichen, sie systematisch verfolgenden Obrigkeit in völliger Autonomie und Unabhängigkeit von derselben ordnen und betreiben. Es war natürlich, dass diese Kirchenordnung, beruhend auf der völligen Absonderung von einer dem Evangelium feindlichen Staatsgewalt und auf der dadurch

---

[41]) Lechler, a. a. O. S. 81 fg.

[42]) So in den Niederlanden, Ostfriesland und am Rhein seit der Embdener Generalsynode von 1571, in Schottland seit der 1578 erfolgten Bestätigung des zweiten Disciplinarbuches, in Belgien seit der Synode von Wesel 1568, in Polen seit der Synode von Krakau 1573; dann in den Kirchenordnungen für Jülich und Berg von 1654 und für Cleve und Mark von 1662; bis heute in Holland und Schottland. Vgl. Bähr, die Revision der evangelischen Kirchenverfassung im Grossherzogthum Baden. Frankfurt a. M. 1861. S. 24. Vgl. auch das Kaiserl. Oesterreichische Patent v. 8. April 1861 §. 4 (Bd. I. S. 500 dieser Zeitschrift).

gebotenen consequenten Durchführung des Princips der Selbstregierung der organisch gegliederten und verfassten Kirche, von den französischen Flüchtlingen, welche bei den brandenburgischen Fürsten gastliche Aufnahme fanden, diesen gegenüber nicht in ihrer vollen Reinheit festgehalten werden konnte. Zu einem glaubensverwandten Landesherrn, der ihnen seine Fürsorge und seinen Schutz widmete, so wie zu einer bürgerlichen Ordnung, die selbst von den Principien des protestantischen Staates durchdrungen war, mussten sich naturgemäss innigere Beziehungen bilden, wie zu einer Staatsgewalt, die meist nur als der bereite Helfer der Ketzerrichter dagestanden hatte. Immerhin aber war es denkbar, dass sich das engere Verhältniss, in welches die französisch-reformirte Kirche zu dem evangelischen Landesherrn trat, so gestalten konnte, dass dieser (abgesehen von dem auch der katholischen Obrigkeit nicht bestrittenen Aufsichtsrechte aus dem rein staatlichen Gesichtspunkte) auf die Seite des Schutzes, der allgemeinen Fürsorge und Erhaltung der Ordnung beschränkt blieb, die selbstständige Leitung ihrer inneren Angelegenheiten aber nach wie vor den synodalen Organen überlassen wurde. Ein solches Verhältniss hätte jedoch eine Entsagung auf Seiten des Landesherrn vorausgesetzt, wie man sie in jenem absolutistisch-territorialistisch gerichteten Zeitalter gewiss bei den brandenburgisch-preussischen Monarchen am Wenigsten voraussetzen konnte.[43]) Sodann wäre auch eine Verschmelzung der unter dem landesherrlichen Kirchenregimente entwickelten consistorialen Einrichtungen und der Synodalverfassung, wie sie für die deutsch-reformirte Kirche damals wenigstens versucht worden ist, und neuerdings sich in der Kirche von Rheinland und Westfalen vollzogen hat, möglich gewesen. Eine solche Verschmelzung hätte aber, wenn dabei Lebenskräftiges geschaffen werden sollte, ein Verständniss für die Bedeutung des Gemeindeelementes und für das Wesen synodaler Einrichtungen vorausgesetzt, an dem es in Preussen in einer Zeit, welche ihre Vorstellungen von der

[43]) Nur in dem entlegenen Cleve-Mark konnte sich ein derartiges Verhältniss erhalten, wo überdies die bestehende Synodalverfassung die kirchliche Unabhängigkeit sicherer stellte. Aber auch hier wurde die Letztere seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts durch das herrschende Territorialsystem vielfach geschmälert.

Gewalt der Landesherren in der Kirche aus den Zuständen der lutherischen Landeskirche schöpfte, vollständig gebrach. Während also den französichen Reformirten in den brandenburgischen Landen zwar im Allgemeinen die Discipline ecclésiastique des èglises réformées de France als die Grundlage ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen bestätigt wurde[44]), machten die Landesherren, besonders Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. das Jus episcopale, welches sie sich den Aufgenommenen gegenüber unbedenklich zuschrieben, so geltend, dass sie, um für die Ausübung der ihnen nach märkischem Rechte in der lutherischen Kirche zustehenden regimentlichen Rechte in Kirchensaehen auch hier Platz zu gewinnen, einfach die synodalen Einrichtungen der Discipline ecclésiastique wegschnitten, und von dieser im Wesentlichen nur die presbyteriale Gemeindeverfassung stehen liessen.[45]) In dem Edicte vom 23. Februar 1737 Art. 8 wurde daher ausdrücklich erklärt, dass das französische Oberconsistorium[46]) aus mehreren Gründen für die französischen Kirchen der königlichen Staaten die Stelle der Synoden vertrete.[47]) Die Folge davon war aber, dass die aus ihrem organischen Zusammenhange gelösten presbyterialen Einrichtungen, so segensreich sie in einzelnen Gemeinden wirkten, es doch im Ganzen auch zu keiner kräftigen Wirksamkeit bringen konnten.

Einen ähnlichen Ausgang nahm die Verfassungentwickelung in der deutsch-reformirten Kirche des Landes.[48]) Für

---

44) von Mühler a. a. O. S. 211.

45) Im Einzelnen ist von Mühler, a. a. O. S. 215 ff. zu vergleichen.

46) Dies war aus der, mittels Patents v. 4. Mai 1694 eingesetzten ständigen Commission ecclésiastique hervorgegangen, der die Ausübung eines höheren Kirchenregiments in allen Streitigkeiten und Unordnungen unter den Gemeinen und Geistlichen übertragen war. Eine Ordonnanz vom 26. Juli 1701 hatte es in allen Rechten und Attributen in causis ecclesiasticis und consistorialibus auf völlig gleichen Fuss mit dem deutschen Consistorium gestellt. von Mühler a. a. O. S. 216.

47) von Mühler, a. a. O. S. 217.

48) Abgesehen vom Herzogthum Cleve und den Grafschaften Mark und Ravensberg, in denen die Reformirten weder von den Organisationen von 1713, noch von der späteren Entwicklung berührt wurden, vielmehr ihre eigenthümliche Presbyterial- und Synodalverfassung behielten, welche sich dort bekanntlich auch die Lutheraner in wesentlichen Stücken angeeignet hatten.

diese, welche besonders unter König Friedrich I. durch die zahlreiche Einwanderung reformirter Pfälzer an Bestand verstärkt worden war, wurde durch die Ordnung vom 10. Juli 1713 ein reformirtes Kirchendirectorium bestellt und am 24. October 1713 die „Königlich Preussische Evangelisch-Reformirte Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung erlassen.[49]) Diese Ordnungen sollten als ein „ewig währendes pragmatisches Gesetz" für die reformirte Kirche in den Preussischen Staaten gelten, wobei nur Cleve, Mark und Ravensberg ausdrücklich ausgenommen wurden, „als bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet."[50]) Die Organisationen von 1713 stellen den Versuch einer Verschmelzung der aus der lutherischen Kirche entlehnten consistorialen Verfassungselemente (Kirchendirectorium, Inspectoren) mit einer presbyterialen Gemeindeordnung und synodalen Einrichtungen dar, für welche letzteren nach dem Eingang der Ordnung v. 10. Juli 1713 die „bei andern auswärtigen reformirten Gemeinden" bestehenden Einrichtungen als Vorbilder benutzt sind. Die Kirchen eines Inspectionskreises bilden eine Classe. Alljährlich einmal sollen sich die Prediger der Classe, jeder von einem Gemeindeältesten begleitet, bei dem Inspector versammeln und dort nach gemeinsamem Gottesdienst die kirchlichen Bedürfnisse und Interessen des Kirchenkreises berathen.[51]) Die in der Ordnung vom 10. Juli 1713 in Aussicht genommenen Provinzialsynoden, welche aus den Inspectoren und abgeordneten Predigern der einzelnen Classen bestehen und sich alle drei Jahre versammeln sollten, hat schon die Classicalordnung v. 24. October 1713 als organische Einrichtung fallen lassen, da in den meisten Provinzen nicht mehr als eine Classe sich finden werde, und nur vorbehalten, dass das Kirchendirectorium, falls es nöthig finde, einen Synodum zu berufen, dazu aus jeder Provinz oder Classe die Inspectoren und einige Pastoren auffordern werde. Indessen ist nicht allein dieser Vorbehalt der Berufung einer Generalsynode der deutsch-reformirten Kirche niemals verwirklicht worden, sondern selbst

---

[49]) von Mühler, a. a. O. S. 219 ff.
[50]) Lechler, a. a. O. S. 218.
[51]) von Mühler a. a. O. S. 225.

die aus Geistlichen und Gemeindeältesten zusammengesetzten Classicalconvente scheinen kaum ins Leben getreten zu sein.[52]) Die im Jahre 1737 erneuerte Inspections- und Visitationsordnung gedenkt der Classicalsynoden nicht mehr. So war das practische Ergebniss dieser Bestrebungen ein den Verfassungszuständen der Französisch-Reformirten in den brandenburgischen Landen entsprechendes. Erst in neuerer Zeit sind wieder reformirte Classicalsynoden in Preussen und Pommern ins Leben getreten. In der ersteren Provinz ist diese auf der Classicalordnung von 1713 ruhende Einrichtung durch das Statut vom 16. Mai 1860 fortgebildet worden.[53])

Auch die Evangelischen in Grosspolen (dem jetzigen Grossherzogthum Posen), und zwar nicht bloss die Reformirten, sondern nicht minder die Lutherischen, haben bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine ausgebildete Synodalverfassung besessen.[54]) In diese Gegend war die evangelische Lehre seit 1548 durch flüchtige Böhmen gebracht worden. Beinahe gleichzeitig mit den Böhmischen Brüdern fand aber auch die sächsische, wie die schweizerische Reformation in Grosspolen Eingang. Dem polnischen Adel sagte das reformirte Wesen und insbesondere der in der Synodalverfassung verwirklichte Gedanke kirchlicher Selbstleitung besonders zu, während die zahlreiche, den städtischen Gewerben obliegende deutsche Bevölkerung dem Lutherthum anhing. Besonders waren es die Vereinigungsversuche der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse, welche, mit gewaltigem Eifer schon von dem 1556 in sein Vaterland zurückgekehrten Johann Lasky ergriffen, die Synodalverfassung zum Gemeingut der Evangelischen Polens gemacht haben. Gemeinschaftliche Synoden bahnten diese Union an. Zuerst kam auf der Generalsynode zu Kozminek bei Kalisch (August und September 1555) die Vereinigung zwischen den böhmischen Brüdern und den Reformirten zu Stande, worauf dieselben auf der Synode zu Xionz (September 1560) die bedeutendsten

---

52) von Mühler, a. a. O. S. 227 fg.

53) Dasselbe ist abgedruckt Bd. I. S. 341 dieser Zeitschrift.

54) Lechler, a. a. O. S. 138 ff.

auf die Verfassung bezüglichen Beschlüsse fassten.[55]) Das Ziel der Vereinigung auch mit den Lutherischen wurde nach langjähriger Arbeit im April 1570 auf der Generalsynode von Sandomir erreicht, in dem Consensus Sendomiriensis, welcher auf einer Zusammenkunft in Posen am 20. Mai 1570 mit der Maassgabe bestätigt wurde, dass die Senioren beider Kirchen (lutherisch und reformirt) zur Beförderung ihrer Eintracht und Wohlfahrt jährlich eine Synode halten sollten. Erneuert wurde diese Union 1573 zu Krakau, sowie später 1578 zu Petrikau, 1583 zu Wladislaw.

Die synodale Organisation der evangelischen Kirchen in Polen empfing ihre eigenthümliche Gestaltung durch den Einfluss der nationalen Rechtsanschauungen. Jede der drei Provinzen Grosspolen, Kleinpolen und Litthauen stand unter einem geistlichen Senior primarius, der von den Senioren auf Lebenszeit gewählt wurde, aber nur eine beschränkte Leitung hatte und dem Gericht der Synode unterworfen blieb. Die Districte, in welche jede Provinz getheilt wurde, erhielten eine eigenthümliche Doppelleitung in einem geistlichen Superattendenten oder Senior (der erforderlichen Falls durch einen ebenfalls geistlichen Consenior vertreten wurde) und in einem auf der Synode ausschliesslich von den Patronen erwählten Senior politicus oder secularis von Adel, dem vor Allem die Wahrnehmung der kirchlichen Rechte gegenüber den Staatsbehörden oblag. Bei den Reformirten war die Amtsdauer der Senioren beider Art von Synode zu Synode, der Schwerpunkt des Regiments ruhte in den Synoden. Districtssynoden wurden jährlich vier gehalten, auf denen zwar in Sachen der Lehre nur die Geistlichen zu stimmen hatten, sonst aber alle Gemeindeglieder Zutritt hatten. Jährlich einmal fand die Provinzialsynode statt, gebildet aus sämmtlichen geistlichen Senioren und Consenioren und ausserdem vier weltlichen Senioren aus der ganzen Provinz. Generalsynoden wurden nur nach Bedürfniss versammelt.

Der wesentlichste Mangel dieser Einrichtungen bestand in der unterlassenen Ausbildung einer tüchtigen Gemeindeverfassung als Grundlage der Synodaleinrichtungen. Diese

---

[55]) Wiederholt bestätigt auf der Generalsynode zu Krakau im September 1573.

sagten den aristokratischen Neigungen und der Ungebundenheit der Polen mehr zu, als die strengen presbyterialen Formen. Besonders beliebt war das Institut der adeligen Senioren. Nachtheilig wirkte ferner der Mangel eines stetigen, festen Bandes zwischen den drei Provinzen, da Generalsynoden verhältnissmässig selten gehalten wurden.

Auch die böhmischen Brüder in Grosspolen nahmen im sechszehnten Jahrhundert das Institut der weltlichen Districtssenioren in ihre aus presbyterialen, synodalen und bischöflichen Elementen eigenthümlich gemischte Verfassung auf. Seit der Vereinigung mit den Reformirten hielten sie gemeinschaftliche Synoden mit diesen.

Die Lutherischen in Polen nahmen nach der Uebereinkunft der drei evangelischen Kirchengemeinschaften ebenfalls die Synodalverfassung an.

Seit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts verlor freilich die Synodalverfassung in Polen beständig an Boden, aber nur zugleich mit dem Evangelium.[56]) Die Synodalverfassung besass hier, wo sie der festen Grundlage in einer kräftigen Gemeindeorganisation entbehrte, nicht die Widerstandskraft, welche sie in anderen Gebieten befähigte, evangelisches Leben durch die schweren Zeiten jesuitischer Unterdrückung hindurchzuretten. Nächst der aristokratischen Abschliessung des evangelischen Adels gegen die niederen Klassen, war es die wieder hervortretende innere Uneinigkeit unter den Dissidenten, welche die schwersten Verluste herbeiführte.

Erst im Jahre 1775 wurde übrigens die bestehende Synodalverfassung mit consistorialen Elementen verbunden.[57]) So erhielt sie sich in Grosspolen bis zu dessen Occupation Seitens der Krone Preussen gegen Ende des vorigen Jahr-

[56]) Lechler, a. a. O. S. 229 fg.

[57]) In Grosspolen ward auf der Synode von Lissa die Abfassung eines kirchlichen Gesetzbuchs beschlossen, das 1776 unter dem Titel: „Allgemeines Kirchenrecht beyder evangelischer Confessionen in Polen und Litthauen, die Kirchenverfassung, gute Ordnung, Policey und rechtliche Thätigkeit der Consistorien betreffend" in polnischer und deutscher Sprache veröffentlicht und 1780 auf der Generalsynode zu Wengrow sanctionirt wurde. Es erlangte aber nicht allgemeine Anerkennung. Vgl. Jacobson, a. a. O. Bd. II. S. 275 fg.

hunderts. Damals wurde die Leitung des ganzen evangelischen Kirchen- und Schulwesens, mit Beseitigung der älteren Verfassung, den mit Konsistorialrechten betrauten Obergerichten (der Westpreussischen und Südpreussischen Regierung) übertragen. Für die einzelnen Bezirke erfolgte dann auch die Begründung besonderer geistlicher Inspectionen. Nach der Reoccupation im Jahre 1815 ging die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten auf die Provinzial-Verwaltungsbehörden — die Königlichen Regierungen und das neugebildete Konsistorium über.[58]) So gingen also auch in dieser Provinz die älteren Synodaleinrichtungen verloren.

Zu einer organischen Verbindung der Konsistorial- und Synodalverfassung ist es mithin in den der Krone Preussen unterworfenen Gebieten bis in unser Jahrhundert so wenig gekommen, als zu einem klaren Verhältniss zwischen den kirchlichen Rechten des Landesherrn und dem synodalen Verfassungselement. Denn auch die synodalisch verfassten Kirchen beiderlei Bekenntnisses in Cleve und Mark haben, obwohl sie selbst schon im siebzehnten Jahrhundert dem evangelischen Landesherrn gewisse regimentliche Befugnisse zugestanden und auch für ihre Kirchenordnung in dieser Stellung desselben einen Stützpunkt gefunden haben, es ungeachtet dieser Annäherung doch in Beziehung auf das Verhältniss beider Elemente der Verfassung nur zu einem schwebenden und schwankenden Zustand bringen können, bei dem sie sich, namentlich während der Blüthe des Territorialsystems in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nicht eben wohl befanden. Auch unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. bedurfte es langer, schwerer Kämpfe gegen die bureaukratischen Neigungen der landesherrlichen Behörden, bis die Kirche von Rheinland und Westfalen in der Kirchenordnung vom 5. März 1835[59]) eine Verbindung des synodalen und consisto-

[58]) Verordnung v. 30. April 1815 vgl. Jacobson, a. a. O. S. 280 fg.

[59]) Freilich wurde selbst diese Anerkennung der rheinischen Kirchenverfassung dadurch fast zu einer Nichtanerkennung, „dass sie die Annahme der Agende zur Bedingung machte, dass sie nicht nur die Consistorialverfassung mit der synodalen vereinigte, sondern auch vermischte und in den Process der Gesetzgebung und Verwaltung den Staatsbehörden oder staatskirchlichen Stellen Eingriffe verstattete, mit welchen ein

rialen Verfassungselements erzielte, unter welcher sie sich, trotz mancher Ungunst der Verhältnisse, im Grossen und Ganzen doch gestärkt durch den erhaltenen Zusammenhang mit dem landesherrlichen Kirchenregiment[60]), zu reicher Blüthe entfalten konnte.

Die territorialistische Auffassung des Kirchenregiments hat sich nicht nur den synodalen Institutionen, sondern auch den consistorialen Einrichtungen insbesondere in der preussischen Landeskirche verderblich erwiesen. Nicht nur wurde 1804 die Consistorialverfassung für Ostpreussen und Litthauen aufgehoben[61]), sondern unter dem 16. Dezember 1808 wurden die kirchlichen Centralbehörden und die Consistorien überhaupt beseitigt und die Kirchensachen auf besondere Abtheilungen des Ministeriums des Innern und der Regierungen übertragen. Aber in demselben Jahre, wo sich die Auflösung der Kirchenverfassung vollzog und die Kirche in Preussen aufhörte, ein Reich selbstständigen Lebens zu sein, begannen auch die Versuche ihrer Neugestaltung. War der Verfall des kirchlichen Lebens am schmerzlichsten in der gesunkenen Würde des geistlichen Standes zu Tage gekommen[62]), so

---

Gemeinde- und Synodalrecht nicht besteht." So konnte noch lange geklagt werden, dass „jedesmal diejenigen Beschlüsse der Provinzialsynoden unbestätigt blieben, auf welche diese das meiste Gewicht gelegt, auch in Fällen, wo sie den Staat nicht, noch die Sitte, noch das Bekenntniss irgend verletzten und in sich ganz unverfänglich waren." Nitzsch, Gutachten über die in der Evangelischen Landeskirche Preussens angeregte Verfassungsfrage.

[60]) Dass dies lange Zeit nicht allgemein empfunden wurde, hatte seinen Grund darin, dass die Kirchenordnung von 1835 selbst, indem sie die mit der Verwaltung der Interna betrauten Konsistorien, ebenso wie den ihnen vorgesetzten Minister der geistlichen Angelegenheiten als geistliche Staatsbehörden fasste, jener unklaren Vermischung der Verfassungselemente Vorschub leistete und einen Schein des Territorialismus in sich aufnahm. Vgl. übrigens Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 250.

[61]) Reglement v. 21. Juni 1804 über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in Ostpreussen und Litthauen. Vgl. über dasselbe Jacobson a. a. O. Bd. II. S. 204.

[62]) Ergreifender kann dieser Verfall des geistlichen Standes nicht geschildert werden, als von Schleiermacher in dem Eingang seines Vorschlags zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preussischen Staate. S. Zeitschrift Bd. I. S. 327.

mussten die Vorschläge, welche eine gründliche Abhülfe der vorhandenen Uebel nicht ohne den Wiederaufbau der kirchlichen Verfassung für möglich hielten, sich ganz besonders auf Institutionen richten, von denen die Hebung des geistlichen Standes erwartet werden durfte. Dazu gehörte besonders die Einrichtung von Synoden der Geistlichkeit, durch welche dieselbe wiederum in einen lebendigen Zusammenhang unter sich gebracht und zu einer erhöhten religiösen und wissenschaftlichen Thätigkeit genöthigt werden sollte. Eingehende Vorschläge zur Bildung solcher geistlichen Synoden in dem Kreise der bisherigen Inspectionen, jedoch mit Zusammenschmelzung der lutherischen und reformirten Inspectionskreise, enthält der denkwürdige Verfassungsentwurf, welchen Schleiermacher im Jahre 1808 dem Könige Friedrich Wilhelm III. überreichte.[63]) Daran schlossen sich ähnliche Bestrebungen in den Provinzen, so Seitens der ostpreussischen Regierung, welche die Einrichtung von Kreis- und Generalsynoden in Antrag brachte und bereits 1809 von der Section des Cultus im Ministerium des Innern die Eröffnung empfing, dass diese mit einer Verbesserung der kirchlichen Verfassung überhaupt beschäftigt sei[64]); so dann namentlich in Schlesien. Hier nämlich hatte die geistliche und Schuldeputation der Regierung zu Breslau aus ihren amtlichen Beobachtungen die Ueberzeugung gewonnen, dass das geeignetste Mittel zur Hebung des geistlichen Standes in der Wiederbelebung der alten Synodalzusammenkünfte zu finden sein möchte, in denen die Prediger eines gewissen Bezirks unter Vorsitz des Superintendenten Behufs des Austausches wissenschaftlicher Ideen und praktischer Erfahrungen, sowie der Besprechung gemeinsamer Interessen und Handhabung einer Censur unter sich und über die Candidaten zusammenkämen. Auf ihren über diese Idee dem Ministerium unter dem 22. Juni 1811 erstatteten Bericht zu einer weiteren Entwickelung derselben ermuntert, überreichte sie demnächst im Januar 1812 einen vollständigen Entwurf einer solchen Synodalordnung[65]), der selbst auf eine alle drei zu

[63]) S. daselbst besonders S. 333 ff.

[64]) Richter, Einleitung zu seiner Ausgabe der Verhandlungen der preussischen Generalsynode. Leipzig 1847. S. 2.

[65]) von Mühler a. a. O. S. 301 ff.

versammelnde geistliche Provinzialsynode hinwies und den übrigen Regierungen zur gutachtlichen Aeusserung mit der Eröffnung mitgetheilt wurde, dass die allgemeine Einführung von Synoden beabsichtigt werde. Die gutachtlichen Berichte der Regierungen, obgleich im Einzelnen vielfach abweichend, erkannten doch im Allgemeinen die engere Verbindung der Geistlichen als eines der vorzüglichsten Mittel zur Hebung des tief gesunkenen Ansehens und der wissenschaftlichen Bildung derselben an. Daran schloss sich noch 1812 die Ausarbeitung einer allgemeinen Kreissynodalordnung auf der Grundlage des Breslauer Entwurfs durch Schleiermacher.[66]) Der Aus-

---

[66]) von Mühler a. a. O. S. 304. Richter in der angef. Einleit. S. 3 theilt den Eingang mit, den wir, um unsern Lesern die Vergleichung mit dem in der Zeitschrift Bd. I. mitgetheilten Entwurf von 1808 zu erleichtern, hier aufnehmen: „In Erwägung, dass die protestantische Geistlichkeit des Preussischen Staates den grossen Zweck ihres Berufes, nämlich den kirchlichen Verein in Kraft und Würden zu erhalten und mittelst ihrer Amtsführung in demselben die wahre christliche Frömmigkeit fortzupflanzen und zu verbreiten, nicht so vollkommen, als zu wünschen wäre, erreicht, vielmehr über Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Anstalten und Verfall des wahren Christenthums fortwährend und nicht mit Unrecht geklagt wird, auch nicht zu läugnen steht, dass der Grund hiervon zum Theil im Mangel an wahrem Eifer der Geistlichen und an Uebereinstimmung und Zusammenwirken derselben in ihrer Amtsführung muss gesucht werden, so hat, um die Geistlichen unter sich und mit den vorgesetzten Behörden in eine mehr unmittelbare Verbindung zu bringen, um den wohlgesinntesten und einsichtsvollsten unter ihnen einen grösseren Einfluss zu verschaffen und die zerstreuten Kräfte für jenen grossen Zweck mehr zu sammeln, das unterzeichnete Departement beschlossen, die protestantische Geistlichkeit in allen Provinzen, wo dies bisher noch nicht der Fall gewesen, bezirkweise in Synoden zu vereinigen, wo aber Synodalverbindungen schon bestehen, selbige gleichförmig mit den neu zu errichtenden umzubilden.“ Als nächste Bestimmung der Synoden tritt dann auch hier die Berathung über die in das Kirchenwesen einschlagenden Fragen, welche die geistlichen und Schuldeputationen ihnen vorlegen würden, hervor; die wissenschaftliche Fortbildung steht in zweiter Linie. Dem neu hinzugetretenen Vorschlag, ihnen eine Disciplinargewalt über die Geistlichen und eine schiedsrichterliche Stellung anzuweisen, liegt ein den alten Ordnungen der Kirche entlehnter Gedanke zu Grunde. Anklänge enthält schon der Entwurf von 1808. Abschnitt II. §. 18. Zeitschr. Bd. I. S. 336. Schleiermacher sah gründliche Hülfe ja überhaupt nur „in einer der Zeit angemessenen Wiederherstellung der alten Verfassung der Kirche.“

bruch des Krieges im Jahre 1813 hemmte das Fortbauen auf dieser Grundlage.

Inzwischen waren aber auch praktische Versuche hervorgetreten, so vereinzelt in der Provinz Preussen bereits 1809[67]), so namentlich in der Provinz Brandenburg, wo die Regierung zu Potsdam die Wiederaufnahme der niemals gesetzlich aufgehobenen geistlichen Kreissynodalversammlungen seit 1812 mit Erfolg angeregt hatte.[68]) Diese Versuche fanden am Ende des Jahres 1813 Beachtung bei dem Ministerium, welches die bisherigen Erfahrungen bei der beabsichtigten Einführung einer „kirchlichen Synodalverfassung“ zu benutzen wünschte.[69])

Bei dieser Ausdrucksweise in dem betreffenden Ministerial-Rescript war wohl zunächst nur an die Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen gedacht worden. Indessen nahm die Regierung daraus Veranlassung, in einer an die Superintendenten gerichteten Verfügung vom 18. Dezember 1813 zu erklären, dass sie in der Anregung der Superintendentursynoden nicht allein ein Mittel der Hebung des geistlichen Standes, sondern zugleich eine Vorbereitung zur Herbeiführung einer besseren Kirchenverfassung erblickt habe. Deshalb wurden die Superintendenten angewiesen, nicht allein über den Stand und die Ergebnisse der unter ihrer Leitung gehaltenen Synoden, sondern auch darüber sich auszusprechen: „aus welchem Gesichtspunkte sie die Synoden und eine synodalische Verfassung überhaupt betrachteten, und welche innere und äussere Einrichtung der ersteren von ihnen in Beziehung auf eine Synodalverfassung der Kirche für die angemessenste und wünschenswertheste gehalten werde.“[70]) In Folge dieser Verfügung traten im Juni 1814 zweiundzwanzig Superintendenten der Kurmark in Berlin zu einer Berathung zusammen, in welcher sie sich zu einer Vorstellung an den König einigten, worin um Niedersetzung einer Kommission aus den vorzüglichsten Geistlichen des Landes Behufs Berathung der zum Wiederemporheben der Kirche erforderlichen Maassregeln gebeten wurde. Diese

67) S. oben Anm. 17.
68) v. Mühler a. a. O.
69) Vfg. vom 19. November 1813 vgl. v. Mühler a. a. O.
70) Richter in der angef. Einleitung S. 4.

Bitte führte im September 1814 zu der Einsetzung der sogenannten liturgischen Kommission.[71]) Unter dem ihr zuströmenden Material erregte besonderes Aufsehen ein von drei Superintendenten der Mark vorgelegter Verfassungsvorschlag, welcher, ausgehend von der Scheidung der Sphären des Staats und der Kirche, den Landesherren auf die Uebung des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechts beschränken, die gesammte kirchliche Verwaltung aber unter alleiniger Autorität des geistliches Amtes von Synoden führen lassen wollte.[72]) Im Einzelnen weichen die drei betheiligten Superintendenten freilich vielfach von einander ab. Darüber aber sind sie im Allgemeinen einig, dass sie über den Presbyterien der Gemeinden das Regiment durch geistliche Districtssynoden unter dem Propst, Provinzialsynoden unter dem Bischof, endlich eine Ober- oder Reichssynode geführt wissen wollen. Letztere erhält in dem Entwurf des einen Superintendenten (Küster) in dem Oberbischof sogar eine geistlich-monarchische Spitze. Indem so der construirte Verfassungsbau nicht nur in schneidendem Gegensatz zu der geschichtlichen Entwickelung stand, sondern auch selbst durch einzelne Vorschläge, wie durch den projectirten geistlichen Oberbischof[73]), das protestantische Bewusstsein tief verletzt wurde[74]), rief dieser Entwurf eine Reaktion des Laienbewusstseins hervor,

---

[71]) Cabinets-Ordre v. 14. September 1814. Das Publicandum des Ministers v. 17. September 1814 redete nur von „Herstellung einer würdigeren liturgischen Feier des Gottesdienstes", daher die übliche Bezeichnung dieser „geistlichen Deputation". Die Kommission hielt indessen den ganzen Umfang ihrer Aufgabe fest und berieth über alle der Verbesserung bedürftigen Zweige des Kirchenwesens. v. Mühler, a. a. O. S. 306 fg. Richter a. a. O. S. 5.

[72]) Grundlinien einer künftigen Verfassung der Kirche im Preussischen Staate. Von Küster, Neumann und Tiebel. Berl. 1815. Vgl. Richter a. a. O. S. 6 fg.

[73]) Angef. Grundlinien S. 44 ff. Küster lässt den Oberbischof aus drei von den Provinzialsynoden gewählten Personen auslosen, damit gleichsam Gott selbst die Wahl vollziehe.

[74]) Vgl. die Aeusserung Schleiermachers im Eingang des Entwurfs von 1808. Zeitschr. Bd. I. S. 329. — Nach dem Vorschlag des einen Superintendenten sollte ferner der Kirchenbann sogar den Verlust der wichtigsten bürgerlichen Rechte nach sich ziehen.

welche den angebahnten Verfassungsreformen nur hinderlich sein konnte.[75])

Die Kommission ihrerseits ist in ihren auf die Verfassung gerichteten Vorschlägen allerdings besonnener zu Werke gegangen, indessen hat doch auch sie ein zu ausschliessliches Gewicht auf den geistlichen Stand gelegt, welches um so weniger berechtigt erschien, je weniger es dem Urtheil entsprach, das die Kommission selbst über die Bildungsverhältnisse und die mangelnde sittliche Würde der damaligen Geistlichkeit in ihrem Berichte niedergelegt hat. Indem sie sich ebenfalls für Einführung einer Synodalverfassung erklärte, wollte sie freilich dem evangelischen Landesherrn neben den staatlichen Rechten der Kirchenhoheit wenigstens die Verfügung über alle Externa des Kirchenwesens erhalten wissen. Ueber den unter dem Vorsitze des Pfarrers stehenden, das erste Mal von den Hausvätern gewählten, später durch Cooptation ergänzten Presbyterien wird allgemein die Einrichtung jährlich zu versammelnder geistlicher Kreissynoden befürwortet, deren Antheil an der Disciplin über die Geistlichen schärfer als in früheren Entwürfen betont wird.[76]) Den Vorsitz in diesen Kreissynoden, denen auch die Verwaltung der Synodalkassen obliegt, führt der Superintendent oder Propst, der unter Berücksichtigung der Wünsche der Synoden vom Landesherrn ernannt wird. Zugleich wird empfohlen, die Vorsteher der Kreissynoden von Zeit zu Zeit zu berathenden Provinzialsynoden[77]) zu vereinigen, für welche auch ein Vorschlagsrecht von drei Candidaten für jede geistliche Rathsstelle in den wiederherzustellenden Konsistorien in Anspruch genommen wird, während die Ernennung der (jedoch nur in Rechts-, Bau- und Rechnungssachen mitstimmenden) weltlichen Mitglieder dieser Behörden dem Landesherrn verbleiben solle.

Obwohl die Kommission in ihrem Bericht hervorgehoben hatte, dass die erstrebte Verbesserung des Kirchenwesens nur

---

[75]) Schneidende Kritik übte insbesondere der Oberpräsident der Provinz Sachsen, v. Bülow in der Schrift: Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland. Magdebg. 1818.

[76]) Richter a. a. O. S. 10 fg. von Mühler a. a. O. S. 314.

[77]) von Mühler a. a. O. S. 316. Richter a. a. O. S. 11.

bei einer ungetrennten Durchführung ihrer Vorschläge erreicht werden dürfte, fand dieser Wunsch keine Verwirklichung. In dem Erlass v. 27. Mai 1816[78]) genehmigte der König hinsichtlich der Kirchenverfassung zunächst die Bildung von „Presbyterien oder Kirchen-Collegien“, eine Schöpfung, welche, da die landrechtlichen Kirchenvorstände unvermittelt neben ihr bestehen blieben, sich nicht lebenskräftig erwies. Sodann ordnete der König an, „dass die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode bilde. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird dies dem König zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keinesweges hiezu gezwungen werden.“

„Die Bestimmung dieser Synoden ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamts durch Ermahnung, Zurechtweisung, und wo dies nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll. Ferner Berathung der inneren Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religionsunterricht in allen Schulen.“

„Aenderungen, welche die Kreissynoden in den inneren Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig achten, müssen durch die Superintendenten in die Provinzialsynode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitz eines General-Superintendenten gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahre versammeln, und die inneren Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Konsistorium vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gutachtlichem Bericht dem Ministerio des Innern zur Bestätigung eingesendet werden.“ Die in Vorschlag gebrachte Wahl der Superintendenten und geistlichen Mitglieder der Konsistorien

---

78) Abgedruckt bei **Richter** a. a. O. S. 13 ff.

wurde abgelehnt, und die hergebrachte landesherrliche Ernennung festgehalten.

Wenn sich der König somit zu dem grössten Theil der Kommissionsvorschläge ablehnend verhalten hat, so sollte damit auf dem Wege der Reform des evangelischen Kirchenwesens kein Stillstand geboten werden. Die Absicht des Königs ging vielmehr dahin, auf dem Wege einer von unten aufsteigenden Berathung zu einer Sichtung und Klärung der bis dahin ziemlich widerstreitenden und zum Theil verworrenen Verbesserungspläne zu gelangen. Zeugniss für diese Absicht legt die Cabinets-Ordre v. 16. November 1816 ab, in welcher verheissen wurde, dass die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens nach Ablauf von fünf Jahren von einer Generalsynode in Berlin berathen werden sollten.

Jene Berathung insonderheit der Verfassungsfrage durch die Geistlichkeitssynoden in den Kreisen und Provinzen einzuleiten, war das Ministerialrescript vom 2. Januar 1817 bestimmt[79]), dem der Entwurf einer Synodalordnung und Grundzüge einer Kirchenordnung als Material für die Berathung der Synoden nachfolgten. Der erste beabsichtigt die Bildung einer Gemeinderepräsentation in Presbyterien, fasst dagegen die Kreis- und Provinzialsynoden als bloss berathende Geistlichkeitsversammlungen. Die zweite enthält nur in Beziehung auf die Presbyterien leitende Grundsätze.[80])

Wirklich wurden noch im Laufe des Jahres 1817 überall vorbereitende Kreissynoden gehalten. Eine zweite vorbereitende Kreissynode fand 1818 statt. Im Jahre 1819 traten die Provinzialsynoden zusammen.[81]) Die französisch-refor-

---

[79]) v. Kamptz, Annalen. Bd. I. Hft. 1. S. 127. Vgl. von Mühler a. a. O. S. 327 ff. Richter a. a. O. S. 19. — In den Provinzen, wo die Verfassung der Presbyterien und Synoden durch die vorige Regierung willkürlich verletzt worden war (Jülich, Cleve, Berg und Mark), ward besondére Königliche Festsetzung vorbehalten. Dadurch wurde die Verfassungsentwickelung der westlichen Provinzen, welche in der Kirchenordnung von 1835 ihren vorläufigen Abschluss fand, vor dem Geschick der gleichartigen Bestrebungen in den östlichen Provinzen bewahrt.

[80]) Richter, a. a. O. von Mühler a. a. O. S. 327.

[81]) Dieselben umfassten nicht, wie in den vierziger Jahren überall den Bezirk einer ganzen Provinz, sondern hie und da kleinere Districte

mirten Gemeinden der Mark lehnten die Betheiligung an solchen reinen Geistlichkeitssynoden unter Berufung auf die Grundsätze der Discipline ecclésiastique ab, und hielten unter Zuziehung von Gemeindeältesten eigene Kreissynoden und eine eigene Provinzialsynode ab.[82]) Die Vorschläge der Provinzialsynoden hinsichtlich der Kirchenverfassung legten den Schwerpunkt derselben in die synodalen Einrichtungen, so dass die Konsistorien als gewählte Ausschüsse der Provinzialsynoden, das Ministerium als Ausschuss der Generalsynode construirt wurden.[83]) Diese Auffassung widersprach jedoch nicht nur der ganzen geschichtlichen Entwickelung, in welcher die Stellung des Landesherrn in der Kirche schon frühe aus einem „Nothstand" zu einem wirklichen Rechtsstand geworden war, sondern sie war um so bedenklicher, als die synodalen Bestrebungen der Zeit, wie sie zunächst aus dem Verlangen nach Hebung des geistlichen Standes hervorgegangen waren, auch vorwiegend nur auf eine Vertretung der Geistlichen in den Synoden hinausgingen. Man war also in Gefahr, denselben Fehler zu wiederholen, welcher in der Verfassungsentwickelung auf dem Gebiet der deutschen Reformation bereits einmal verhängnissvoll geworden war, die Missachtung des Gemeindeelements. Sicherlich wäre es unter allen Umständen ein mehr als bedenkliches Experiment gewesen, der geschichtlich begründeten, in dem Mitbekenntniss zum evangelischen Glauben wurzelnden Stellung des Landesherrn in dem Regiment der Kirche plötzlich zu entrathen; aber wenn dennoch ein unvermittelter Uebergang zu reiner Selbstregierung der in den synodalen Verbänden gegliederten Kirche möglich erschienen wäre, so hätten jedenfalls nur unter einer angemessenen Betheiligung des Gemeindeelements dauernde Einrichtungen begründet werden

---

nach dem älteren kirchlichen Verbande der verschiedenen Landestheile. So waren in der Provinz Brandenburg zwei getrennte Synoden — Berlin und Frankfurt —, in der Pronvinz Sachsen drei — in Magdeburg, Wittenberg und Erfurt —, in Schlesien und dem dazu gehörigen Theil der Lausitz ebenfalls drei. Evang. Kirchenzeitung. 1845. S. 496.

[82]) von Mühler, a. a. O. S. 328.

[83]) von Mühler a. a. O. Am schärfsten wurde diese Richtung auf der Berliner Synode vertreten. Vgl. Evang. Kirchenzeitg. a. a. O. S. 497.

können. Ein Regiment des Lehrstandes, zumal ohne das Temperament eines gewichtigen landesherrlichen Einflusses hätte die evangelische Landeskirche nicht auf die Länge ertragen. Es würde sich die Erscheinung wiederholt haben, dass das verletzte Laienbewusstsein aus Furcht vor der Aufrichtung einer protestantischen Hierarchie sich unter den Schutz der landesherrlichen Gewalt geflüchtet hätte.

Die Provinzialsynoden des Jahres 1819 blieben ohne Frucht. Dennoch wurde der Plan der Einführung synodaler Einrichtungen damals noch festgehalten, ja der König hoffte von der künftigen Generalsynode die entschiedene Förderung des Unionswerks. Die Ordre v. 9. April 1822 weist in dieser Hinsicht ausdrücklich auf den Vorgang im Grossherzogthum Baden hin, wo die evangelische Kirche bei der Vereinigung der beiden früher getrennten Konfessionen zugleich in den Beilagen B. und C. der Unionsurkunde des Jahres 1821 ihre aus konsistorialen (lutherischen) und presbyterial-synodalen (reformirten) Elementen (freilich auch mit beiden Systemen fremden Beisätzen) gemischte Verfassung erhalten hatte. Der König fasst daher die Generalsynode „als eine Versammlung der angesehensten evangelischen Geistlichen aus allen Provinzen mit einer angemessenen Anzahl von zweckmässig ausgewählten Männern weltlichen Standes, von beiden Glaubensbekenntnissen, zur Berathung über alle dahin gehörigen, das Heil der evangelischen Kirche betreffenden Gegenstände und vorzüglich zum Entwurf einer Unions-Urkunde."[84])

Die Sache fand aber keinen Fortgang, weil man die Abneigung des Königs gegen die Einführung einer Repräsentativ-Verfassung auf politischem Gebiet mit seinen auf die Beförderung des Lieblingsgedankens der evangelischen Union gerichteten kirchlichen Verfassungsplänen in Widerstreit zu setzen wusste, wobei jene Abneigung die Ueberhand gewann. Als somit das Kirchenregiment gegen Ende des Jahres 1822 von den Versuchen zur weiteren Entwickelung der kirchlichen Verfassung abstand, gingen die durch das Zusammentreten der Synoden in den Jahren 1817 bis 1819 erregten Hoffnungen bei den Zeitgenossen in eine noch später bemerkbar wer-

---

[84]) Näheres giebt von Mühler a. a. O. S. 330 fg.

dende Missstimmung über. Nicht nur wurden grössere Geistlichkeitssynoden unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. nicht mehr gehalten, sondern selbst die Einrichtung der geistlichen Kreissynoden[85]) kam wieder in Verfall, ebenso wie die auf Grund Königlichen Erlasses v. 27. Mai 1816 und des Rescripts v. 2. Januar 1817 errichteten Presbyterien.

Erst unter der Regierung Friedrich Wilhelm IV. treten wieder synodale Bestrebungen von allgemeiner Bedeutung hervor. Durch den Ministerial-Erlass vom 10. Juli 1843[86]) wurden die bestehenden Diöcesansynoden zu einer Berathung darüber berufen, wie die Kirche sich aus eigenem inneren Leben und Antrieb erbauen könne, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass „eine gründliche Abhülfe der ihr beiwohnenden Mängel nicht sowohl durch die Darreichung von Staatsmitteln und durch eine anordnende Thätigkeit Seitens der Kirchen-Behörden erwartet werden könne, als vielmehr von der allgemeinen Anerkennung des Uebels und von der Vereinigung gemeinsamer Kräfte, besonders aber von den Gemeinden ausgehen müsse". Dazu trieb die Erfahrung, dass die Konsistorialverfassung, wie die Geschichte gelehrt hat, in ihrer isolirten Stellung dem Verfalle und dem Aufgehen in ein weltliches Regiment ausgesetzt bleibt und dass, wenn in ihr der kirchliche Charakter dauernd befestigt werden soll, eine Ergänzung und Stärkung ihrer Elemente durch eine lebendige Gemeinde- und Synodalverfassung hinzutreten muss.[87]) Die Anknüpfungspunkte glaubte man von bestehenden Verhältnissen aus suchen, daran aber die Entwickelung sich in voller Freiheit entfalten lassen zu müssen. Die Synoden,

---

[85]) Nach dem mir vorliegenden Material erhielten sie sich jedoch z. B. in den meisten Diöcesen Westpreussens; die in dem überwiegend katholischen Ermeland 1823 errichtete Diöcese Heilsberg führte sie 1830 ein. Sie dienten der theologischen Fortbildung ihrer Mitglieder. Das Konsistorium der Provinz Preussen suchte sie durch eine Verordnung v. 31. März 1834 in geistlich-praktischer Beziehung neu zu beleben. Seit dieser Zeit stellte das Konsistorium gemeinschaftliche Propositionen für die Berathungen auf, und fasste das Ergebniss in Generalbescheiden beurtheilend zusammen.

[86]) Abgedr. bei Richter a. a. O. S. 25 ff.

[87]) von Mühler, a. a. O. S. 363.

wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, betrachtete man als diejenigen Organe, „von welchen die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse angeregt und vorbereitet werden“ müssten. Die so im August des Jahres 1843 gehaltenen Kreissynoden durften sich des Zeugnisses erfreuen, dass sie, „der ihnen gestellten Aufgabe gemäss, bemüht gewesen, zunächst ein klares Bild von dem Zustande der Gemeindeverhältnisse in ihren Kreisen zu entwerfen, dann aber zu Vorschlägen übergegangen, wie und mit welchen Mitteln eine Besserung der wahrgenommenen Mängel zu bewirken sei“.[88]) Nach dem Grundsatz, eine Fortentwickelung der Kirche aus innerem Leben und Antrieb zu pflegen, wurden die Gutachten der Kreissynoden zur weiteren Verarbeitung den durch Ministerialerlass vom 21. September 1844 zusammenberufenen Provinzialsynoden überwiesen, welche demnächst in den Monaten November und December 1844 in sämmtlichen sechs östlichen Provinzen gehalten wurden. Als Theilnehmer an denselben waren diesmal nicht nur nach dem Vorbilde früherer Vorgänge die Superintendenten unter dem Vorsitze des General-Superintendenten berufen, sondern ausser denselben und den Militair-Oberpredigern, sowie Abgeordneten der theologischen Facultäten der Landes-Universitäten, auch aus jeder Diöcese ein von der Geistlichkeit des Kreises frei gewählter Geistlicher zugezogen worden. In der Verfassungsfrage sprachen die Synoden sich überall für die Nothwendigkeit einer „organischen“ Fortbildung der Kirchenverfassung aus; „nicht zwar in dem Sinne, als sei von der Verfassung her alles Heil der Kirche allein zu erwarten, aber doch in der Anerkennung, dass die fortschreitende Entwickelung des kirchlichen Lebens in seinen verschiedenen Kreisen auch eine gleichmässige Fortbildung der Verfassungseinrichtungen fordere.“[89])

---

[88]) Ministerial-Erlass v. 7. Mai 1846, die Berufung einer evangelischen General-Synode betreffend, abgedr. vor den Verhandlungen der evang. General-Synode zu Berlin vom 2. Juni bis zum 29. August 1846. Amtlicher Abdruck. Berlin 1846, und bei Richter a. a. O. S. 30 ff.

[89]) Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Preussen betreffend. Mit Bezug auf die im Jahre 1844 in den östlichen Provinzen der Monarchie abgehaltenen Provinzialsynoden. Verhandlungen der Generalsynode von 1846. Amtl. Ausg. S. 111 fg.

Sie fassten diese Fortbildung im Sinne einer Verbindung synodaler Einrichtungen mit dem fortbestehenden landesherrlichen Kirchenregiment und mit dem unter demselben entwickelten, in seiner geschichtlichen Bedeutung herzustellenden konsistorialen Verfassungselement.[90]) Für die Synoden aber wurde nunmehr allgemein neben der Betheiligung des Lehrstands auch ein Antheil von Nichtgeistlichen beantragt. Ausserdem waren die Provinzialsynoden im Allgemeinen über die Gliederung des Synodalwesens in Kreis- und Provinzialsynoden einverstanden, wozu nach den Vorschlägen einiger, noch eine allgemeine Landessynode hinzutreten sollte. Endlich erklärte man sich für Freiheit der Berathung der Synoden über alle das Interesse der Kirche berührende Gegenstände, sowohl auf Veranlassung des Kirchenregiments (propositionsweise), als auch auf eigene Veranlassung (petitionsweise). Einige Synoden versuchten nach Anleitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung die Functionen und Berechtigungen der Synoden näher zu bezeichnen, andere begnügten sich mit der Feststellung einiger allgemeiner Principien und stellten die specielle Ausarbeitung einer umfassenden Synodalordnung den bestehenden Kirchenbehörden unter fernerer Mitberathung von Provinzialsynoden anheim.[90a])

Um die so aus den unteren kirchlichen Kreisen herauf-

---

[90]) „Im Ganzen nur die Minoritäten in den Synoden haben ein Verlassen der bestehenden Grundlagen, und eine völlige Neubildung der kirchlichen Verfassung nach der Idee einer reinen Synodal-Verfassung, in welcher auch die Handhabung des Kirchenregiments auf Ausschüsse der Synoden übergehen würde, beantragt. Die überwiegende Mehrheit hat sich dagegen für die Fortbildung der Kirchenverfassung in dem durch die geschichtliche Entwickelung der letzten 30 Jahre bezeichneten Wege erklärt, und zu diesem Behufe beantragt: a) die Wiederherstellung der evangelischen Konsistorial-Verfassung in ihrer ursprünglichen reformatorischen Bedeutung; b) die Einrichtung regelmässiger Synoden; c) die Heranziehung helfender Organe aus den Gemeinden zu den verschiedenen Stufen der kirchlichen Einrichtungen. Die meisten Synoden haben einen gleichmässigen Fortschritt der Entwickelung nach allen drei, oben bezeichneten Richtungen hin wünschenswerth erachtet. In Pommern ist die Wiederherstellung der alten Konsistorial-Verfassung als das nächste, eine kirchliche Organisation der Gemeinden als das zweite Bedürfniss bezeichnet worden, an welche sich dann erst in Zukunft eine umfassendere Synodal-Ordnung zu schliessen habe." So resumirt die angef. Denkschrift in den Verhandlungen S. 112.

[90a]) a. a. O.

gestiegene Berathung auch hinsichtlich der Verfassungsfrage in ein Endergebniss zusammenzufassen, wurde zu Pfingsten 1846 eine evangelische Generalsynode für die ganze Monarchie unter dem Vorsitz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten in die Hauptstadt des Landes zusammenberufen. Sie wurde gebildet aus sämmtlichen General-Superintendenten, dem Vice-General-Superintendenten der Rheinprovinz und dem stellvertretenden General-Superintendenten des Markgrafthums Niederlausitz, ausserdem einem Bischof (Dr. Eylert), den vier Hof- und Dompredigern, dem Feldpropst, den sechs Assessoren und sechs Scribae der letzten Provinzialsynoden in den östlichen Provinzen, den beiden Präsides und beiden Assessoren der rheinischen und der westfälischen Provinzialsynode, sechs Abgeordneten der theologischen Facultäten und ebensoviel evangelischen Rechtslehrern, welche durch die evangelischen Glieder der juristischen Facultäten erwählt wurden; ferner den acht Präsidenten der Provinzial-Konsistorien (unter Zulassung einer Stellvertretung für die darunter befindlichen Oberpräsidenten), endlich aus je drei nichtgeistlichen Mitgliedern aus jeder Provinz, welche für die westlichen Provinzen durch das Moderamen der Provinzialsynode aus den zur letzten Provinzialsynode abgeordnet gewesenen Gemeindeältesten, für die östlichen Provinzen durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der letzten Provinzialsynode aus einem vom Ober-Präsidenten in Gemeinschaft mit dem General-Superintendenten aufgestellten Vorschlage von je achtzehn Personen erwählt wurden. Die Generalsynode von 1846 beschäftigte sich eingehend mit der Verfassungsfrage und bearbeitete Grundzüge eines Verfassungsentwurfs nach dem Vorbild der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung[91]), indem sie bemüht war, die bestehende Konsistorialverfassung durch Einfügung presbyterialer und syno-

---

[91]) Den Entwurf einer Kirchenverfassung, wie er aus den Berathungen der General-Synode hervorgegangen ist s. bei Richter, die Verhandlungen der preussischen Generalsynode. Leipzig 1847. S. 553 ff. Der Entwurf zeigt die viererlei Collegien: Presbyterium (neben diesem aber auch die nach dem Muster der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 construirte „weitere Gemeindevertretung"), Kreissynode, Provinzialsynode, Landessynode.

daler Elemente zu ergänzen.[92]) Insbesondere vereinigte sie sich einstimmig zu dem Wunsche, dass möglichst bald mit der Einführung einer neuen kirchlichen Gemeindeordnung vorgegangen werde.[93])

Indessen hatten sich die Anträge der Generalsynode, soweit sie auf eine Verschmelzung der Konsistorial- mit der Presbyterial- und Synodalverfassung hinausgingen, nicht der lebendigen Theilnahme König Friedrich Wilhelms IV. zu erfreuen. Eine förmliche Ablehnung, ja selbst nur eine Vorlegung zu seiner Entscheidung ist freilich niemals erfolgt.[94]) So war denn die einzige Frucht der Generalsynode auf dem Gebiet der Verfassung die Errichtung eines Ober-Konsistoriums, welche auf den Antrag derselben durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 ins Werk gesetzt wurde[95]), aber unmittelbar darauf der Bewegung zum Opfer fiel[96]), durch welche Staat und Kirche zugleich in ihren Grundfesten erschüttert wurden.

Mitten unter der hochgehenden Bewegung des Frühjahrs 1848 setzte der Minister der geistlichen Angelegenheiten Graf von Schwerin eine Kommission nieder, „um die erforderlichen Einleitungen zu einer neuen, aus der evangelischen Kirche sich selbst entwickelnden Verfassung derselben zu treffen.“ [97]) Die Kommission vereinigte sich über den Grundsatz, „dass durch die eingetretene Veränderung der Staatsform auch die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung

---

[92]) Die Synode stellte als ihr Ziel freilich die „Vereinigung der Konsistorial- und Presbyterialverfassung“ hin, wobei mit dem letzteren Ausdruck die Synodalverfassung mitbegriffen sein sollte. Verhandlungen. Amtliche Ausgabe S. 437. Indessen zeigen im Einzelnen die Beschlüsse, insonderheit was die Befugnisse der Synoden betrifft, dass der Grundgedanke aller wahrhaften Synodalverfassung, die Stellung der Synoden im Regiment der Kirche nicht zur Geltung gekommen ist. Handelte es sich um eine wahrhafte Vereinigung beider Verfassungselemente, so mussten die Synoden den landesherrlichen Kirchenbehörden im Kirchenregimente selbst zur Seite treten.

[93]) Verhandlungen der General-Synode. Amtl. Ausgabe S. 607.

[94]) Richter, König Friedrich Wilhelm IV. S. 105.

[95]) Mittheil. aus der Verwalt. der geistl. Angelegenheiten. Bd. I. S. 381.

[96]) Erlass des Staatsministeriums vom 16. April 1848.

[97]) Allgemeine Preussische Zeitung v. 27. April 1848 Nr. 116.

der Kirche insoweit in Frage gestellt sei, als sie **auf dem Prinzipe der landesherrlichen Kirchengewalt beruhe.**[98]) Zugleich „erkannte sie einmüthig an, dass die hiernach unabweisbar nothwendig gewordene Umgestaltung der Verfassung nur aus der eigenen That der Kirche hervorgehen könne.“ Gegenüber der Ansicht, „welche die Vorlegung eines Verfassungsentwurfs im praktischen Interesse befürwortete“, wurde die nächste Aufgabe der Kommission durch den Minister dahin bestimmt, „die erforderlichen Bestimmungen über die Berufung einer constituirenden Synode zu beantragen.“ Der dieser Weisung gemäss aufgestellte **Entwurf einer Verordnung, betreffend die Berufung einer evangelischen Landessynode**, wurde durch die Allgemeine Preussische Zeitung veröffentlicht.[99])

Der Entwurf schlug vor, die Abgeordneten zur constituirenden Synode für die westlichen Provinzen aus Wahlen der ausserordentlicher Weise zu berufenden Provinzialsynoden hervorgehen zu lassen; für die östlichen Provinzen zunächst Kreis- und Provinzialsynoden zu bilden, aus deren Wahl die „Vertreter der Kirche“ hervorgehen sollten. Für aktive und passive Wählbarkeit wurde keinerlei kirchliche Qualification sondern nur Selbstständigkeit und unbescholtener Ruf erfordert. Die Kreissynoden sollten aus dem Superintendenten, den Pfarrern (beziehentlich den ersten Geistlichen) und je einem gewählten Mitgliede jeder Mutter- und Tochtergemeinde bestehen. Zur Provinzialsynode sollte dann jede Kreisversammlung zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete aus den geistlichen und den weltlichen Mitgliedern des Kreises wählen. Von der Provinzialsynode endlich sollten in jeder Provinz auf je drei Kreise ein weltliches, auf je vier Kreise ein geistliches Mitglied der Landessynode gewählt werden, zu welchen noch ein Abgeordneter von jeder der sechs theologischen Facultäten des Landes treten sollte.

Der somit an die Oeffentlichkeit hinausgegebene Entwurf rief eine grosse Zahl von Eingaben und Besprechungen in der Presse hervor, welche demnächst von dem Referenten der

---

98) Vgl. den Vortrag über die Berufung einer evangelischen Landessynode von Richter. Berlin 1848. S. 1.

99) s. o. Note 97.

Kommission[100]) in einem eingehenden, dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten überreichten Vortrag gesichtet wurden. In diesem Vortrag begegnen wir einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen, z. B. hinsichtlich des den Kreis- und Provinzialsynoden einzuräumenden Rechts der Berathung, der Anordnung einer gemeinsamen Wahl durch Mutter- und Tochtergemeinden, der Gleichstellung der Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder der Landessynode u. s. w. Jedoch wurde der Grundgedanke des Entwurfs damals festgehalten: einen völligen Neubau der kirchlichen Verfassung durch eine aus abgestuften Urwahlen ohne kirchliche Bedingungen der Wahlberechtigung hervorgehende Landessynode errichten zu lassen, unter grundsätzlicher Beseitigung des landesherrlichen Episkopalrechts, welches mit Abschluss des Verfassungswerks sein Ende erreichen und sich zum letzten Male noch in der formellen Sanction der Beschlüsse der Synode, jedoch ohne Recht des materiellen Widerspruchs, geltend machen sollte.

Der Grundirrthum der Zeit, gegen den damals freilich anzukämpfen ein fruchtloses Bemühen gewesen wäre, war aber eben der, dass die constitutionelle Monarchie und der Fortbestand des landesherrlichen Episkopalrechts unvereinbare Gegensätze seien. Bemühte sich damals doch auch Stahl[101]) darzuthun, dass jene Verfassungsform dem Regenten nun und nimmer gestatte, auf irgend einem Gebiet eine selbstständige, von der Mitwirkung des Volkes unabhängige Macht auszuüben. Als ob ein verfassungsmässiger König éin Begriff ohne Wesen, ohne Fleisch und Blut, ohne Kopf und Herz sein müsste, während doch der Beruf, das in der Verfassung gewährleistete Recht Aller mit starker Hand zu schützen, ihn nicht hindern kann, der Kirche, die auch seine Mutter ist, ein treues Herz zu bewahren, seine warme Fürsorge zu Theil werden zu lassen. Gewiss, das landesherrliche Kirchenregiment konnte so, wie es sich entwickelt hatte, zum Staatsregiment in der Kirche[102]), nicht bleiben; denn wie

---

[100]) In dem Anm. 98 angef. Vortrag.

[101]) Evangelische Kirchenzeitung N. 55.

[102]) Wie der König darüber dachte, zeigen seine eigenen Worte: „Beide, Territorialsystem und landesherrliches Episkopat, sind aber von solcher Beschaffenheit in sich, dass Eins allein schon vollkommen ausreichend wäre, die Kirche zu tödten, wäre sie sterblich. Die Zustände, welche aus

es **war**, stellte es sich als das Gegenstück des absoluten Königthums dar. Aber wenn darum mit Recht zu fordern war, dass dem reicher sich gestaltenden politischen Leben auch die evangelische Kirche in einer neuen kraftvollen Organisation znr Seite trete, war es darum nothwendig, das Band zu zerreissen, welches Jahrhunderte geknüpft, weil es vordem in der Hand soldatischer Selbstherrscher zur einschnürenden Fessel für das Leben der Kirche geworden war. Die landesherrliche Kirchengewalt, wie sie geworden war, war allerdings die Schwester der Monarchie, und zwar in dem Sinne, welchen die Reformatoren selbst in der Reaktion gegen die Wiedertäufer und den Bauernaufruhr entwickelt hatten, warum aber sollte die verfassungsmässige Monarchie unvereinbar sein mit einer Gestaltung der Kirche, in welcher diese, in ihren Gliederungen sich aufbauend, und in Gemeinde, Kirchenkreis und Provinz ihr Leben selbstständig gestaltend, in dem evangelischen Fürsten den bewährten Halt und Schirmherrn der Landesgemeinde findet.

Und doch war dieser Bruch mit der Vergangenheit nicht die grösste Gefahr, mit welcher die Kirche bedroht war. Das landesherrliche oberste Regiment, so bedenklich es sein mochte, seiner gerade in der gewaltig gährenden Zeit zu entrathen, ist doch nicht in **der** Weise Existenzbedingung unserer deutsch-evangelischen Kirche, wie etwa das Königthum Existenzbedingung des deutschen Staats. Ist doch in der Kirche auch das Regiment des Landesherrn nur ein **Dienst**, ein hochwichtiger freilich, eber doch nicht eine **Macht aus eigenem Rechte**. Denn alles Recht und alle Macht in der Kirche ist Christi, ihres einigen Königs. Die Kirche Christi hätte freilich auch keine radikale Synode hinwegdecretiren können, aber die Erbauung der evangelischen Landeskirche

---

solchem System hervorgehen, kann man an den Bezeichnungen unserer sogenannten kirchlichen Behörden erkennen: ein Königliches Ministerium mit Königlichen Ober-Konsistorialräthen, ferner Königliche Konsistorien in den Provinzen mit einem Königlichen Generalsuperintendenten und Königlichen Konsistorialräthen, endlich Königliche Superintendenten. Und wohl zu merken, unsere Geschichte seit noch nicht vierzig Jahren liefert uns den praktischen Beweis, dass an den citirten Bezeichnungen nur das „Königlich“ ernstlich gemeint, der kirchliche Name aber nur eine leere Curiale ist“ .... **Richter**, König Friedrich Wilhelm IV. S. 22.

war schwerlich von einer aus unbeschränkten Urwahlen hervorgehenden Synode, ohne alle Sonderung der kirchlichen und widerkirchlichen Elemente, ohne alle vorausgegangene Erziehung der Gemeindeglieder für die Betheiligung am Regiment durch Dienst und durch Zucht an sich selbst und an einander zu erwarten, — am wenigsten in einer Zeit der gewaltigsten Erregung, wo auch alle unreinen Leidenschaften entfesselt waren. Wir dürfen Gott danken, dass die Kirche damals mit diesem Experiment verschont geblieben ist.

Der Artikel XII. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 verkündete den Satz:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.“

Ausgehend von der Erwägung, dass die evangelische Kirche hiernach nicht länger in ihrem geschichtlichen Verhältnisse zu der Staatsregierung verbleiben könne[103]), sondern dass „dahin zu wirken sei, dass dieselbe aus sich selbst eine Verfassung erzeuge, welche ihr theils die erforderliche Vertretung ihrer Rechte und Interessen gegenüber dem Staate und den übrigen Religionsgesellschaften, theils eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten“ sichere[104]), bereitete der Minister von Ladenberg nicht nur die interimistische Uebertragung der Leitung der inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums vor, sondern erforderte zugleich unter dem 15. Januar 1849 die Berichte sämmtlicher Konsistorien, der evangelisch-theologischen Facultäten des Landes, so wie eini-

---

[103]) Die Frage über den Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments erscheint damals mindestens noch als offene. Dasselbe wird vorläufig nur noch als bis zur Neubildung der Kirchenverfassung legitimirt angesehen. In dieser neuen Kirchenverfassung aber würde es nur durch Beschluss der allgemeinen Synode wiederum seine Stelle finden können.

[104]) Denkschrift, die in Betreff der Einleitung zur Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gelangten Anträge und Erklärungen betreffend, abgedr. vor den „Amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preussen betreffend“, herausg. von Richter. Berlin u. Leipzig 1849. S. I. ff.



ger evangelischer Kirchenrechtslehrer über die kirchliche Verfassungsfrage, damit die bis zu der definitiven Gestaltung der kirchlichen Verfassung mit jener Leitung zu betrauende Behörde in den Stand gesetzt werde, sich unverzüglich mit der Berathung der an des Königs Maj. zu richtenden Anträge zu beschäftigen.[105]) Die veröffentlichten[106]) Gutachten erklärten sich, mit sehr wenigen Ausnahmen für die Berufung einer Landessynode, jedoch — und dies ist der entscheidende Punkt — so, dass die Mehrzahl nicht für deren sofortige Berufung stimmte, sondern zuvor die unteren Stufen (und zwar meist anfangend mit vorläufig einzuführenden Presbyterien) organisirt wissen wollte. Dass aber die bestehende Konsistorialverfassung ausreiche, dass die geschichtlich überkommene Organisation des landesherrlichen Regiments nicht weiter ausgestaltet zu werden brauche, um die durch die Verfassung gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche zu verwirklichen ist damals auch von hochconservativer Seite nicht behauptet worden.

Auch Stahl, indem er sich für die allmähliche Herausbildung aus den kleineren Kreisen bis zuletzt zu dem weitesten der Landessynode erklärt, will doch sofort Presbyterien und Kreissynoden organisirt und nur die Bildung der Provinzialsynoden und der Landessynode so lange ausgesetzt wissen, bis das kirchliche Leben in Presbyterium und Kreissynode Konsistenz und bestimmten Charakter gewonnen. Auch sein Ziel ist eine Verfassung der Kirche, bei der sie im Stande ist, wenn es gilt auch gelöst vom landesherrlichen Kirchenregiment zu bestehen, gebildet mittels einer „Vertretung der Kirche“ nach ihren beiden Elementen, dem geistlichen und dem weltlichen, in Synoden. Die Synodalverfassung „wird, falls das landesherrliche Kirchenregiment fortbesteht, eine schöne Ergänzung, falls es aufhört, der unentbehrliche Ersatz desselben sein.“[107])

Inzwischen war durch die Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1849 vom Könige „bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung

---

105) Der Erlass ist im Vorwort zu den Amtlichen Gutachten abgedr.
106) In der Anm. 104 angef. Ausgabe von Richter.
107) Angef. Amtl. Gutachten S. 411.

vereinigt haben, mithin der Artikel XII. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 in Vollziehung zu setzen sein wird, die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen“ der evangelischen Abtheilung des geistlichen Ministeriums zur collegialischen, von dem Minister unabhängigen Bearbeitung übertragen worden, womit sich der Auftrag an diese Behörde verband, „sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Artikel XII. der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Maassregeln zu beschäftigen.“ [108])

In dem in Gemeinschaft mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Immediatbericht, erklärt sich die Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen gegen die Berufung einer verfassunggebenden Synode. Sie weist auf die Gefahren hin, welche dieser Schritt bei den noch immer hochgehenden Wogen des Parteitreibens für den Bestand der Landeskirche herbeiführen müsse, zumal „die Ungunst der Vergangenheit die Gemeinden zu einer solchen Theilnahme an dem kirchlichen Leben, deren Frucht hinwiederum das Erwachsen und die Erweiterung des kirchlichen Einsehens ist, nicht herangezogen“ hatte. Sie weist die rechtliche Unhaltbarkeit der Annahme nach, dass nach der constitutionellen Theorie die fernere Dauer des landesherrlichen Kirchenregiments nicht zulässig erscheine. „Das Gesetz hat nirgends die Unzulässigkeit des landesherrlichen Kirchenregimentes ausgesprochen, sondern es hat sich darauf beschränkt, und beschränken müssen, der Kirche das Recht auf selbstständige Ordnung ihres Lebens zu sichern.“ Indem für den Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments das Recht der Kirche auf ihre geschichtliche Entwickelung geltend gemacht wird, wird andererseits nicht verkannt, „dass dasselbe eine lange Zeit in höherem oder geringerem Maasse seinen Ursprung vergessen und nach weltlicher Weise sich bethätigt hat.“ Ebensowenig soll „diese Institution als eine absolut nothwendige, als ein Theil des Dogma“ bezeichnet werden, da das Princip der evangelischen Kirche eine solche, damals bereits von manchen Seiten vertretene, ro-

[108]) Abgedr. in den Aktenstücken aus der Verwaltung der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen. Berlin 1850. S. 1 fg.

manisirende Anschauung dieser Art verwerfe. Nothwendig sei es, „von der Verfassung alle aus dem territorialistischen Principe hervorgegangenen Beimischungen abzustreifen und das landesherrliche Regiment auf die Idee der Reformation zurückzuführen, nach welcher es nicht ein Amt der Beherrschung, sondern ein Dienst ist, welcher von dem vornehmsten Gliede der Kirche zu Ehren Gottes durch Schutz und Fürsorge geleistet wird.“ Diese Stellung des Landesherrn in der Kirche werde nicht ein Hemmniss, sondern eine Bürgschaft der Freiheit der Kirche sein.

Ferner wird festgehalten, dass wenn von der Bildung einer constituirenden Synode abzusehen sei, die Kirche doch einer aus ihr selbst hervorgegangenen Gesammtvertretung nicht entbehren könne, vielmehr wird die Bildung eines (synodalen) Organs für die Repräsentation nach Aussen und nach Innen schlechthin für eine Bedingung der Selbstständigkeit der Kirche erklärt. Im Unterschied jedoch gegen die Forderung der constituirenden Synode wird die Generalsynode nicht bloss als verfassunggebendes Organ, sondern als Theil der Verfassung selbst betrachtet, vor allen Dingen also die Schaffung derjenigen Organe für nothwendig erklärt, aus denen als Schlusspunkt die allgemeine Synode hervorgehen könne.

Im Anschluss an diesen Immediatbericht verwandelte der König durch den Erlass vom 29. Juni 1850[109]) die Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen in den „Evangelischen Ober-Kirchenrath“, und befahl zugleich, „dass die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen (nach den zugleich bekannt gemachten Grundzügen einer evangelischen Gemeindeordnung) unverzüglich angebahnt werde.“ Demnächst erwartet der König über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung weiteren gemeinsamen Bericht des Ober-Kirchenraths und des Ministers.

Die Grundzüge einer evangelischen Gemeinde-Ordnung

---

[109]) Aktenstücke des Evang. Ober-Kirchenraths. Hft. 1. S. 1. (Berlin 1851.)

von 1850 sind vielfach als ein ganz verfehltes Werk verurtheilt worden. Dass sie von wesentlichen Mängeln nicht freizusprechen sind, unterliegt keinem Zweifel. Namentlich hat die unklare Fassung des (bei der neuen Gemeinde-Organisation von 1860 mit Recht beseitigten) §. 1 mit dazu beigetragen, die vielfachen absichtlichen und unabsichtlichen Missverständnisse zu nähren, welche dem Gedeihen der Gemeindeordnung hinderlich gewesen sind.[110]) In der That haben ferner die der Union feindlichen Bestrebungen aus den sich an jenen §. 1 anknüpfenden Streitfragen mancher Orten Vortheil gezogen. Es soll ferner zugegeben werden, dass der in den Grundzügen normirte Modus der Bestellung der Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe ein mangelhafter ist, der unter Umständen, besonders in der Hand extremer Geistlicher und Patrone äusserst nachtheilig gewirkt hat, und bei künftiger Revision dringend der Verbesserung bedarf, so wenig andererseits von einem aller kirchlichen Wahlbedingungen entbehrenden Modus der Gemeindewahlen das Heil zu erwarten steht. Dennoch sind die geringen Erfolge der Gemeindeordnung von 1850 vorwiegend in anderen Ursachen zu suchen. Dahin gehört in erster Linie jene unächt confessionelle Strömung, welche in einer romanisirenden Ueberhebung des geistlichen Amts die evangelischen Gemeinden nur als Objekte für die Wirksamkeit des Amts, nicht als zur Selbstthätigkeit berufene und berechtigte kirchliche Rechtssubjekte behandelte, eine Strömung, gegen deren ungestümes Drängen die oberste kirchliche Behörde in schweren Kämpfen sich lange nur abwehrend verhalten durfte, ohne wenigstens für ihre Bestrebungen auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungslebens in dem, seinen eigenen Verfassungsidealen folgenden Schutzherrn der Kirche die gehoffte Förderung zu finden. Es gehört dahin ferner vor Allem die unterbliebene Organisation der Kreissynoden, deren Einführung auch die Grundzüge von 1850 noch als unmittelbar bevorstehend vorausgesetzt hatten, ohne welche die kirchlichen Gemeindeorgane den lebensvollen Mittelpunkt entbehrten, welcher anregend, ergänzend, fördernd, mässigend auf sie hätte einwirken sollen. Dass die

---

[110]) Vgl. den Erlass des Ober-Kirchenraths v. 7. März 1860 (Aktenstücke Hft. XI. S. 5 ff.).

Gemeindeordnung dennoch, wo sie die liebevolle Pflege der Organe des lokalen Kirchenregiments fand, manche segensreiche Früchte hervorgerufen hat, beweisen die Erfahrungen in der Provinz Preussen.[111])

Dieser Punkt der Organisation der Kreissynoden war es, in welchem, wie wir aus dem nunmehr vorliegenden Veröffentlichungen ersehen, die kirchlichen Anschauungen König Friedrich Wilhelms IV. und die von der obersten Kirchenbehörde aus dem gesammten Umfang ihrer amtlichen Erfahrungen geschöpfte Ueberzeugung in Gegensatz traten. Noch im Jahre 1850 überreichte der Ober-Kirchenrath dem Könige eine Denkschrift, in welcher er die Begründung einer synodalen Vertretung in der Kirche für ein unabweisbares Bedürfniss erklärt. „Er achtet es nicht für möglich, dass der evangelischen Kirche.... fortan in dem Organismus der kirchenregimentlichen Aemter allein eine hinreichend starke Vertretung und Stütze gegeben werden könne, und erklärt sich daher mit Entschiedenheit für die Nothwendigkeit einer, die Kirche in allen ihren Gliederungen umfassenden synodalischen Vertretung."[112]) Unter dem 30. Dezember 1850 liess der König eine ablehnende Eröffnung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gelangen, welche die Ueberzeugung ausdrückte, dass es unheilbringend sein, und einestheils die Wiederkehr territorialer Auffassungen, anderntheils eine demokratische Auflösung der Kirche befördern werde, wenn man constitutionelle Anschauungsweisen auf die Kirche übertragen wollte. Es darf nach dem, was gegenwärtig aus den eigenen Aufzeichnungen des Königs bekannt geworden ist, nicht bezweifelt werden, dass der König hier keineswegs etwa bloss jenen Wünschen nach einer kirchlichen Repräsentativverfassung in dem Sinne, wie sie sich seit den Julitagen in Schriften und Kammerreden vielfach geltend gemacht, und in der neuesten Badischen Kirchenverfassung einen prakti-

---

[111]) Mittheilungen über Aufnahme und Wirksamkeit der evangelischen Gemeinde-Kirchenräthe in der Provinz Preussen. Supplementheft zu den Aktenstücken. Berlin 1855.

[112]) Hierüber und für das Folgende ist die Denkschrift, die Berufung einer allgemeinen Landessynode betreffend, in den Aktenstücken Band III. Hft. 1 S. 5 ff. und Richter, König Friedrich Wilhelm IV. S. 105 ff. zu vergleichen.



schen Ausdruck gefunden haben, gegenübertreten will. Denn diesem „kirchlichen Constitutionalismus“ hing auch der Ober-Kirchenrath nicht an, welcher vielmehr nach den Vorbildern älterer Synodalverfassungen und im Allgemeinen nach Analogie der Kirchenordnung der westlichen Provinzen die synodalen Verbände zu organisiren gedachte. Vielmehr soll jene Ablehnung der Uebertragung constitutioneller Anschauungsweisen auf die Kirche gerade den Bedenken Ausdruck geben, welche den König hindern, zur Bildung einer Synodalverfassung auf den Grundlagen, welche der Ober-Kirchenrath im Sinne hatte, seine Genehmigung zu ertheilen. Denn während der Ober-Kirchenrath den Königlichen Auftrag, welcher ihn mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchenangelegenheiten betraut hatte, nur als mit der Maassgabe ertheilt ansah, dass er seinerseits nun die Einleitungen zur weiteren Entwickelung der kirchlichen Verfassung in dem Sinne zu treffen habe, wie dieselbe durch die der Kirche im Artikel XV. der revidirten Verfassungs-Urkunde verbürgte Selbstständigkeit bedingt erschien, ging umgekehrt der König von der Anschauung aus, dass jener Auftrag dem Ober-Kirchenrath ohne alle Modalität und zwar bis dahin ertheilt sei, dass Er selbst durch die definitive Constituirung der Kirche auf ihren wahren Grundlagen in den Stand gesetzt sein werde, die Kirchengewalt in die „rechten Hände“ zu legen. Die „rechten Hände“ aber, in welche allein der König Seine „ererbte Stellung und Autorität in der evangelischen Landeskirche niederzulegen“ gedachte, sind, wie es in jener denkwürdigen Erklärung über die Revision der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 13. Juni 1853 heisst: „apostolisch gestaltete „Kirchen“ geringen übersichtlichen Umfangs, in deren jeder das Leben, die Ordnungen und die Aemter der allgemeinen Kirche des Herrn auf Erden wie in einer kleinen Welt und für dieselbe thätig sind; es sind, kurz gesagt: Die selbstständigen zeugungsfähigen Schöpfungen, mit welchen als mit lebendigen Steinen die Apostel des Herrn den Bau Seiner sichtbaren Kirche begannen und ihr im Feuer der Verfolgung den Sieg bereiteten.“ Indem der König aber die „Kirchen“ Seiner Verfassung unseren Ephoralkreisen parallel laufend sich dachte, in diesen und ihren Synoden zugleich die Anknüpfungspunkte für die Wiederbe-

lebung der apostolischen Ordnung, in den Superintendenten endlich schon die künftigen Träger des apostolischen Auftrags und damit die Mittelpunkte des neuen Kirchenlebens fand, musste Ihm gerade die Einrichtung von Kreissynoden, auf welchen gewählte Mitglieder der Presbyterien erscheinen sollten, besonders bedenklich erscheinen. Er, der von der Ueberzeugung durchdrungen war, dass die Kirche die gehoffte äussere Gestaltung nur wiedergewinnen könne „im Gehorsam gegen die Anordnungen der Apostel“ fand Sich in Seinem Gewissen gehindert, wenn es sich um Maassregeln handelte, welche von diesem Ideal abzuführen schienen. So wird verständlich, in welchem Sinne Er dem Ober-Kirchenrath damals entgegenhielt: „Auch Ich wünsche die Bildung einer Synodal-Verfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber die Synoden dürfen nicht als Vertretung der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie constitutioneller Kammern —, sondern sie müssen selbst als Behörden, als Vertretung der Kirche nach Aussen gedacht werden. Dann aber muss Ich jeder Bildung der Synoden durch Wahl in der Art, wie die Analogie der Kammern sie ergeben würde, entschieden entgegentreten; zum Eintritt in eine Synode muss ein Kirchen-Amt, oder der Auftrag der aus der neuen Constituirung der Kirche hervorgegangenen Kirchenbehörde die Vollmacht geben.“

Dem gegenüber fand sich der Ober-Kirchenrath veranlasst, in einem eingehenden Bericht seine Auffassung von dem Bedürfniss und dem Princip synodalischer Einrichtungen darzulegen.[113]) In ersterer Beziehung wurde zunächst auf die Schwäche hingewiesen, welche das Kirchenregiment gegenüber den ungläubigen Tendenzen in Folge seiner Isolirung gezeigt habe. Es wurde ferner daran erinnert, wie die bestehende Verfassung eine in die Kirche gelegte unendliche Fülle schöpferischer Kräfte nicht habe anregen und zum Bau des Reiches Gottes verwenden können. Sie habe eine der wichtigsten Aufgaben der Kirche, die Pflege der christlichen Liebe, thatsächlich an die freie Association, rechtlich aber an die Pfarrgemeinden abgegeben, in denen nun ihre Uebung von dem Willen und der Neigung der Pastoren abhänge, während in der Kirche das Bewusst-

[113]) Die angef. Denkschrift. Aktenst. Bd. III. S. 6 fg.

sein gemeinsamer Pflicht entweder ganz verloren sei, oder, wenn es sich regen möchte, den Weg verschlossen finde, auf dem es zu seinem Ausdrucke gelangen könnte. Endlich wurde wiederholt angedeutet, dass das Regiment der Kirche, wie es zur Zeit bestehe, nicht im Stande sei, dem politischen Elemente in Achtung gebietender Stärke entgegenzutreten, und jeder Beeinträchtigung zu wehren, wenn sie versucht werden sollte. Aus allen diesen Gründen wurde die Nothwendigkeit, synodale Einrichtungen zu begründen, abgeleitet.

In Beziehung ferner auf die Stellung der Synoden konnte der Bericht unumwunden den Grundsatz anerkennen, dass das entscheidende Gesetz nicht in der constitutionellen Theorie gesucht werden dürfe. „Wir halten es vielmehr“ — so fuhr er fort, — „für eine sinnverwirrende Tendenz, so wie dies neuerdings mehrfach geschehen ist, die Kirche dem Regiment als einem von ihr verschiedenen Subjekte gegenüber zu setzen, und würden es niemals wagen, eine Einrichtung zu beantragen, welche das Lebensprincip der Kirche aufhebt, und den Leib, an welchem ein Glied an dem andern hangen soll durch alle Gelenke, in zwei Theile spaltet. Wir fassen vielmehr die Synoden nicht als den Gegensatz, sondern als die Erweiterung und Ergänzung des Regiments, und zwar weisen wir ihnen diejenigen Akte zu, welche nur dann ihre rechte Bedeutung und ihren rechten Erfolg haben können; wenn sie sich wahrhaft als Akte der Gemeinschaft erweisen.“ Nach dieser Ausführung (an deren Schlusse auf die Ansicht der Reformatoren Beziehung genommen war, welche das Zeugniss für die rechte Lehre den Synoden anheimgestellt wissen wollte) ging der Bericht zur Combination der Synoden über. Nicht im mindesten will er jener extremen, in der neuesten Zeit hin und wieder hervorgetretenen Ansicht, welche jede Wahl in der Kirche für unzulässig, mindestens für nicht lutherisch hält, beipflichten;[114]) dagegen bekennt er sich freilich zu dem negativen Grundsatze, dass die Synodalverfassung nicht auf immer von unten sich

---

[114]) Dieser auch gegenwärtig bei den neulutherischen Eiferern gegen die kirchliche Gemeindeorganisation geltend gemachten Auffassung, wäre entgegenzuhalten, dass einst auch das Gemeindeamt der Siebenmänner in Jerusalem aus Wahl hervorging.

erneuernde Wahlen gestützt, und damit der Zufall zum bildenden Gesetze erhoben werden dürfe. In Beziehung auf die positive Seite aber drückte er das Princip so aus, dass auf den Synoden die Erfahrung und Würde, welche der Dienst der Kirche verleihe, zu ihrem Rechte kommen müsse, dass also die Träger der Aemter, wenn nicht als solche und kraft einer ihrem Amte inwohnenden Vollmacht zur Repräsentation, doch deshalb zu berufen seien, weil sie das Amt tragen und mithin voraussetzlich in dem Besitze derjenigen Gaben sich befinden, welche sich in dem Dienste der Kirche bethätigen sollen. Von diesem Standpunkte aus sei bereits bestimmt, dass die Mitglieder der Kreissynoden lediglich aus den amtlichen Organen der Gemeinden hervorgehen sollen. In diesen Wendungen spricht sich der bewusste Gegensatz gegen die modernen romanisirenden Anschauungen aus, welche die grosse Geistesthat der Reformation, die Auflösung des Begriffs einer in bestimmten Aemtern sich darstellenden herrschenden und repräsentirenden Kirche ungeschehen machen möchten. Jene romanisirende Theorie hat freilich ihrerseits kein Recht, sich auf den König zu berufen, der ja auch jener angeblich lutherischen, in der That aber ganz unlutherischen Lehre, nach welcher die Gemeinde nur der von dem Amte zuzubereitende Stoff, und daher zum Verharren in ewiger Passivität verwiesen ist, in seinen Verfassungsanschauungen niemals gehuldigt hat. Was aber über diese Letzteren bekannt geworden ist, erklärt hinlänglich, dass der König sich auch die in dem Bericht geltend gemachte Auffassung nicht anzueignen vermochte. Die Ausführung hatte keinen weiteren Bescheid zur Folge.

Das freilich ist zu beklagen, dass durch die angedeutete Verschiedenheit der Auffassungen die Verfassungsentwickelung zum Stillstand kam, und dadurch die gepflanzten Keime der Gemeindeordnung, weil sie der befruchtenden Anregung der Kreissynoden entbehrten, zum nicht geringen Theil wieder verkümmerten. So konnte ferner jene Raumer'sche Theorie von der Selbstständigkeit der Kirche, wonach auf dem Gebiet der Kirchenverfassung nun (d. h. nach Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths für die sogenannten Interna) Nichts mehr zu thun war, wonach das landesherrliche Kirchenregiment und der Organismus seiner Behörden keiner Erweite-

rung, keiner Ergänzung durch synodale Institutionen bedürftig und der Artikel XV. der Verfassungs-Urkunde, ohne dass das Gemeindeelement in das ihm lange vorenthaltene Recht eingesetzt, oder die Kirche für ihre umfassenderen Aufgaben mit neuen Organen ausgerüstet worden war, bereits vollständig ausgeführt sein sollte, auf dem Gebiet der Thatsachen das Feld behaupten. Welcher Abstand zwischen dieser starren Canonisirung einer Entwickelung, deren Einseitigkeit seit dreihundert Jahren so viel Unsegen über die deutsch-evangelische Kirche gebracht, ja die preussische Landeskirche fast der Vernichtung Preis gegeben hatte, und den Anschauungen eines Königs, dem „die Einsicht über die Widersinnigkeit und Unhaltbarkeit der teutschen Kirchenzustände aufgegangen war“ — der allein Heil sieht in „Kirchenverfassung“ — der nur darum vorzugehen zögert, weil er die Vorbedingung einer Kirchenverfassung, die sichtbare Kirche selbst in der Verwirrung der Gegenwart nicht herauszufinden vermag und nur passiv bleibt, weil und so lange, wie er meint, „die rechtmässigen Organe der Landeskirche nicht den Beruf und den heiligen Willen empfinden und aussprechen, die gegenwärtige Gestaltlosigkeit mit einer Gestaltung zu vertauschen“, — der nur keine Maassregel treffen will, welche von seinen Idealen abführt, weil „ehe der Kirche eine Verfassung gegeben wird, die Kirche selbst da sein muss“, — der doch immer wieder auf die Synoden zurükkommt, mit denen er sich ja auch einst über die „rechten Hände“ zu verständigen hofft. Wiederholt noch in seinen letzten Regierungsjahren will Er wichtige Fragen der Entscheidung der Synoden vorbehalten wissen. Indem Er im Hinblicke auf die in der Landeskirche hervorgetretene grosse Ungleichheit der liturgischen Uebung gelegentlich eines speciellen Antrages darauf hinweist, dass es Noth sei, zu einem klaren Bewusstsein darüber zu kommen, welche Stücke beim Gottesdienste wesentlich nothwendig und darum für alle Geistlichen schlechterdings obligatorisch seien, und in welchen Theilen das provinzielle oder auch das örtliche Element, ja selbst die Individualität des Geistlichen sich frei entfalten dürfe, — hebt Er hervor, dass zu dieser Festsetzung die Autorität des Kirchenregiments nicht ausreiche, sondern die Autorität der Generalsynode hinzutreten müsse. Dieselbe Ansicht erstreckt

Er später auch noch auf einige weitere Angelegenheiten (die Einrichtung der kirchlichen Liebespflege und die Wiederherstellung des Diakonats, — die Ehescheidung in specieller Richtung auf die Verweigerung der Einsegnung geschiedener Personen) mit der näheren Maassgabe, dass die Synode aus Geistlichen und Laien bestehen und die Zahl ihrer Mitglieder nicht allzugross sein solle. In diesem Sinne bestimmt er unter dem 12. November 1855, dass die Berufung einer allgemeinen Landessynode vorbereitet, und zu diesem Behuf sowohl die Frage, nach welchen Grundsätzen eine Synode der bezeichneten Art zu bilden sein möchte, als die eventuell zur Beschlussnahme dieser Versammlung zu bringenden Gegenstände einer doppelten Vorberathung mittels schriftlicher Begutachtung und einer zu berufenden Conferenz unterbreitet werden. Die Geschichte dieser Conferenz (Sommer 1856) ist bekannt, bekannt ferner, dass es zu keiner Generalsynode mehr gekommen ist. Dem Könige ist auch nicht vergönnt gewesen, seine Verfassungsideale der Verwirklichung entgegenzuführen. Die Gegenwart hat die kirchliche Verfassungsentwicklung auf dem Wege aufgenommen, welcher 1850 verlassen wurde. Ein folgender Aufsatz wird die nächste Aufgabe praktischer Gestaltung, die Einrichtung der Kreissynoden zu behandeln haben.

III.

Kirchliches Gewohnheitsrecht.

Von
Dr. Ad. von Scheurl,
ordentlichem Professor der Rechte zu Erlangen.

Erster Artikel.

Puchta des „thörichten Einfalls" zu bezüchtigen, „das kirchliche Gewohnheitsrecht ganz zu läugnen" [1]) — das scheint mir jedenfalls kein sehr glücklicher Einfall gewesen zu sein. Denn für's Erste wird es Jedem, der mit Puchta, sei es nun persönlich, oder sei es auch nur aus seinen Schriften, genauer bekannt geworden ist, schwer werden, an „Thorheiten" desselben zu glauben. Für's Zweite hat Puchta die Behauptung, welche man eine gänzliche Abläugnung des kirchlichen Gewohnheitsrechts nennt, auf sehr überlegte Gründe gestützt, und das pflegt man doch sonst keinen „Einfall" zu nennen. Und für's Dritte hat Puchta in der That keineswegs das kirchliche Gewohnheitsrecht als Thatsache abgeläugnet, sondern nur behauptet, es müsse diese Thatsache so erklärt werden, dass sich ergebe, das kirchliche Gewohnheitsrecht sei etwas specifisch Anderes, als das, was man sonst Gewohnheitsrecht nennt. Folgendermaassen lauten Puchta's eigene Worte: [2]) „Die Thatsache, welche erklärt und deren Grund aufgesucht werden soll, ist: Gewohnheit und Herkommen hat auch für das Kirchenrecht die Autorität, Erkenntnissquelle des Rechts zu sein, und sie wird als solche in dem kanonischen Recht anerkannt." — „Eigentliches Gewohnheitsrecht ist im Innern der Kirche nicht denkbar." — „Wir haben uns auf die Betrachtung der Gewohnheiten zu beschränken, welche ein von der Autonomie einzelner Theile der Kirche (Landeskirchen und Kirchenge-

[1]) S. Bluhme's System des Kirchenrechts S. 16.
[2]) Gewohnheitsrecht II. Theil S. 266, 274 u. 278.

meinden) und besonderer kirchlicher Korporationen ausgehendes Recht enthalten. Diese kirchlichen Gewohnheiten fallen also durchgängig unter den Begriff der Observanz.“ Unter Observanz versteht aber Puchta bekanntlich die Uebung eines durch stillschweigende Uebereinkunft entstandenen autonomischen Rechtssatzes. Im Grunde also sagt Puchta nichts Anderes als: Was man kirchliches Gewohnheitsrecht nennt, ist, so weit es innere kirchliche Verhältnisse betrifft, nicht eigentliches Gewohnheitsrecht, sondern durch stillschweigende Uebereinkunft entstandenes autonomisches Recht, — wofür aber gerade (nebenbei bemerkt) Andere wieder alles Gewohnheitsrecht halten.

Auffallend ist es indessen allerdings, dass Puchta das die inneren kirchlichen Verhältnisse betreffende Gewohnheitsrecht als kein eigentliches Gewohnheitsrecht in seinem Sinne des Worts anerkennen wollte, und ich glaube, dass der Grund, durch den er sich dazu genöthigt fand, ein irriger war.

Auch diesen Grund wollen wir ihn uns mit seinen eigenen Worten sagen lassen[3]: „Das religiöse Bewusstsein, welches die Glieder der christlichen Kirche verbindet und welches die ursprüngliche Quelle der kirchlichen Einrichtungen ist, soweit sie der Kirche durch ihren Herrn überlassen waren, ist kein natürliches, auf einer natürlichen Verwandtschaft der Geister beruhendes und also auch kein nationelles. Dadurch wird die Existenz eines kirchlichen Gewohnheitsrechts in dem Sinne, den dieser Begriff im bürgerlichen Recht hat, unmöglich, ja der Ausdruck: kirchliches Gewohnheitsrecht selbst würde in diesem Sinne den offenbaren Widerspruch eines nicht nationellen, auf nationellen Ansichten beruhenden Rechts enthalten.“

Diese Schlussfolgerung scheint mir sehr vernünftig. Nur überhebt sie uns offenbar nicht der Frage: Muss denn wirklich alles Gewohnheitsrecht gerade ein nationelles sein, muss das Bewusstsein, das als seine Quelle zu denken ist, nothwendig ein auf natürlicher, d. h. angeborner Geistesverwandtschaft beruhendes sein?

Der wesentliche Fortschritt, den wir in der Lehre vom Gewohnheitsrecht Savigny und Puchta verdanken, besteht

---

[3]) S. 269 a. a. O.

in der Erkenntniss, dass beim Gewohnheitsrecht das, was man Gewohnheit nennt, niemals der eigentliche Entstehungsgrund des Rechts, sondern nur eine eigenthümliche Erscheinungsform desselben, gewissermaassen seine Publikation ist, und dass die wahre Bedeutung der sogenannten Gewohnheit darin liegt, die natürlich nothwendige Aeusserung eines einheitlichen, so zu sagen individuellen, Bewusstseins der Gesammtheit zu sein, worin das Recht gelten soll, und wovon diejenigen Glieder sind, deren fortgesetzte gleichmässige Uebung der Rechtsregel uns als Rechtsgewohnheit erscheint. Daraus ergiebt sich dann von selbst, dass dieses Gesammtbewusstsein, welches die sogenannte Gewohnheit zu seiner nothwendigen Folge hat, die eigentliche Quelle des Gewohnheitsrechts ist. Am leichtesten ist nun allerdings die Entstehung eines solchen rechtserzeugenden Gesammtbewusstseins als natürliche Folge der angebornen Geistesverwandtschaft zu begreifen, wie sie bei den Gliedern eines Volkes sich findet und für den bei Weitem grössten Theil des Gewohnheitsrechts, für alles ausserkirchliche Gewohnheitsrecht reicht auch diese Herleitung und Erklärung des zu seiner Erzeugung als erforderlich zu denkenden Gesammtbewusstseins vollkommen aus, so dass man, indem man eben blos auf das weltliche Gewohnheitsrecht sah, ohne Weiteres sagen konnte, es habe das Gewohnheitsrecht seine eigentliche Quelle im natürlichen Volksbewusstsein. Aber ein Sprung lag darin unläugbar; man hätte doch eigentlich erst beweisen müssen, dass nur auf Grund der natürlichen Volksverbindung ein rechtserzeugendes Gesammtbewusstsein möglich sei, was man statt dessen als schlechthin selbstverständlich annahm. Bei ganz unbefangenem Nachdenken muss man sich doch im Gegentheil sagen: wenn es in der Menschheit innerhalb der verschiedenen Völker, in welche sie zertheilt ist, eine Menschengesammtheit giebt, in welcher Glieder verschiedener Völker zu einer Einheit verbunden sind, die einer besonderen Rechtsordnung bedürftig ist, so ist zu vermuthen, dass auch in dieser Gesammtheit ein eigenthümliches, einheitliches Bewusstsein sich bilden könne, welches ebenso die Fähigkeit der Rechtserzeugung besitze, wie das Volksbewusstsein, und es bedarf des Nachweises besonderer Hindernisse dieser Möglichkeit, um jene Vermuthung zu entkräften.

Dass das Gesammtbewusstsein der Kirche — denn sie ist diese den natürlichen Volksverbindungen gegenüberstehende Menschengesammtheit, von der wir hier reden — nicht die Fähigkeit allgemeiner Rechtserzeugung besitzen könne, sondern nur die Fähigkeit, das besondere Recht zu erzeugen, dessen sie für ihre so eigenthümlichen inneren Verhältnisse bedarf, ist von selbst einleuchtend. Aber keineswegs ist es von selbst einleuchtend, warum es der Fähigkeit, solches besonderes Recht zu erzeugen, ermangeln solle.

Wie es kommt, dass man dies verkannt hat, glaube ich mir aus jener einseitigen und darum falschen Hervorhebung der reformatorischen Lehre von der unsichtbaren Kirche erklären zu müssen, die überhaupt in Beziehung auf das Kirchenrecht vielfach nachtheilig gewirkt hat. Es ist wirklich eine Grundlehre des Protestantismus, der er nicht untreu werden könnte, ohne sich selbst untreu zu werden, dass die eigentliche, wesentliche Kirche die Gesammtheit der wahrhaft Gläubigen ist, und man bezeichnet ferner mit Recht diese Gesammtheit als die unsichtbare Kirche, insofern man damit sagen will, dass die Grenze, welche diesen Kern der sichtbaren Kirche von dem Inbegriff der übrigen Glieder derselben trennt, eine schlechthin unsichtbare ist, so dass sie in der That als das eigene in sich abgeschlossene Ganze, das sie kraft ihrer Eigenschaft, ausschliesslich der Leib Christi zu sein, wirklich bildet, unsichtbar ist. Irrig aber ist es, wenn deshalb jeder sichtbaren Kirche schon darum, weil sie mit dieser wesentlichen Kirche nicht einerlei ist, weil angenommen werden muss, dass sie nicht eine unvermischte Gemeinde wahrhaft Gläubiger sei, die Eigenschaft, wahre Kirche zu sein, abgesprochen, also die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Kirche mit der Unterscheidung zwischen unsichtbarer und sichtbarer Kirche als zusammenfallend gedacht wird, und so in der That diese beiden Unterscheidungen mit einander verwechselt werden. Obwohl die Kirche ihrem Wesen nach vor Allem die Gemeinschaft des wahren Glaubens zur Grundlage hat, und darum die Gesammtheit der Gläubigen allein die wesentliche Kirche Christi ist, so gehört es doch eben so sehr zum Wesen der Kirche, allezeit ein sichtbares Dasein zu haben, als Vereinigung zur Verwaltung des göttlichen Worts und der Sakramente. In-

sofern ist jede sichtbare Kirche in dem Maasse, in welchem in ihr diese Verwaltung in rechter Weise stattfindet, wahre Kirche, und ist dafür die Möglichkeit oder Gewissheit, dass sie etliche oder viele Glieder umschliesse, die nicht wahrhaft Gläubige sind, ohne Bedeutung. Ferner aber ist es auch irrig, wenn man sich vorstellt, zwischen denjenigen Gliedern der sichtbaren Kirche, welche zugleich Glieder der unsichtbaren Kirche sind, und denjenigen, welche es nicht sind, bestehe darum eine bloss äusserliche Verbindung, weil sie nicht durch das geistliche Band des wahren Glaubens mit einander geeinigt sind. Es ist wahr, die wesentliche Wirkung des Worts und der Sakramente auf die einzelnen Seelen, zu der sie der Kirche eigentlich vom Herrn gegeben sind, ist dadurch bedingt, dass diese Heilsmittel von denjenigen, welchen sie die Kirche entgegenbringt, mit wahrem Glauben gebraucht werden. Aber es bringen Wort und Sakramente, sammt den daraus durch die Kirche entwickelten Lehren und Kultusformen, es bringen die kirchlichen Einrichtungen, Gebräuche und Sitten im Verstand und Gemüth aller derjenigen welche als Glieder der sichtbaren Kirche ihrem dauernden Einflusse unterstellt sind, auch Wirkungen untergeordneter Art hervor, die nicht durch den wahren Glauben bedingt sind, die sich mithin auch auf diejenigen erstrecken, die nicht, die namentlich nur jetzt noch nicht Glieder der wesentlichen Kirche sind, und auf diesen Wirkungen beruht daher eine wirkliche geistige Gemeinschaft der äusseren Kirchenglieder insgemein, eine auch zwischen den gläubigen und den nichtgläubigen (wenigstens vielen nicht gläubigen) Gliedern der sichtbaren Kirche wirklich, nicht bloss scheinbar und so zu sagen fiktionsweise, bestehende geistige Gemeinschaft. Indem diese weitere Geistesgemeinschaft, wie sie bei der Gesammtheit der Glieder der sichtbaren Kirche besteht, und die von der engeren Gemeinschaft des wahren Glaubens, wodurch die Glieder der unsichtbaren Kirche mit einander geeinigt sind, wesentlich verschieden ist, übersehen wird, glaubt man das Dasein eines kirchlichen Gesammtbewusstseins, welches die Quelle wahren kirchlichen Gewohnheitsrechts in ähnlicher Weise sein könnte, wie es für das ausserkirchliche Gewohnheitsrecht das gemeinsame Volksbewusstsein ist, läugnen zu müssen. Sobald man jene weitere kirchliche Geistesgemein-

schaft, jenen kirchlichen Gemeingeist der Wirklichkeit gemäss anerkennt, fällt jedes Hinderniss weg, auch ein wahres kirchliches Gewohnheitsrecht anzuerkennen, und sich dessen Entstehung in ganz analoger Art zu erklären, wie die geschichtliche Rechtsschule uns die Entstehung des ausserkirchlichen Gewohnheitsrechts begreifen gelehrt hat.

Jener kirchliche Gemeingeist oder jenes kirchliche Gesammtbewusstsein schliesst in gleicher Weise ein einheitliches Bewusstsein von dem, was im kirchlichen Leben rechtlich nothwendig sei, in sich, wie der Volksgeist oder das gemeinsame Volksbewusstsein ein solches einheitliches Bewusstsein von dem in sich schliesst, was im Volksleben rechtlich nothwendig sei. Auch das kirchliche Gesammtrechtsbewusstsein entwickelt sich mehr und mehr zu bestimmten gemeinsamen Ueberzeugungen in Beziehung auf einzelne Verhältnisse; davon geleitet, beobachten darin die einzelnen Kirchenglieder in den vorkommenden Fällen anhaltend eine gleichmässige rechtliche Handlungsweise; es wird ein bestimmtes rechtliches Herkommen, eine bestimmte Rechtsgewohnheit wahrnehmbar, und es entsteht so unvermerkt immer neues kirchliches Gewohnheitsrecht, dessen Anerkennung als eines solchen aber dadurch bedingt ist, dass die Gewohnheit diejenige Beschaffenheit hat, vermöge deren sich daraus wirklich auf ein kirchliches Gesammtrechtsbewusstsein als seine Quelle schliessen lässt.

Der Inhalt dieses Gesammtrechtsbewusstseins der Kirche hat zu seiner Grundlage gewisse Willensäusserungen des göttlichen Stifters der Kirche; an deren Beobachtung weiss sich die Kirche gebunden; frei ist die Entwickelung ihres Rechtsbewusstseins nur, insofern für die rechtliche Gestaltung der kirchlichen Gemeinschafts-Verhältnisse dieser kundbare Wille des Herrn über die Grundzüge derselben verschiedene Möglichkeiten zulässt. Der Widerspruch einer Gewohnheit mit einem Willen des Herrn, von welchem die Kirche Kunde hat, oder von welchem die bestimmte Kirche, innerhalb welcher eine solche Gewohnheit sich gebildet hätte, wenigstens glaubt, Kunde zu haben, wäre ein sicheres Kennzeichen, dass die Gewohnheit nicht Ausfluss eines wahren kirchlichen Gesammtbewusstseins sein könnte, dass sie also auch nicht als gültiges Zeugniss für ein wirklich bestehendes kirchliches

Gewohnheitsrecht betrachtet werden dürfte. Insofern kann der Wille des Herrn nach seinem wirklichen oder auch theilweise nur in der Vorstellung einer bestimmten Bekenntnisskirche bestehenden Inhalte als eine Schranke für die Entstehung kirchlichen Gewohnheitsrechts erscheinen. In der That aber ist er es nur in dem sehr uneigentlichen Sinne, in welchem man etwa auch sagen könnte, der Grund eines Baues sei für diesen, der Keim sei für die Pflanze, die angeborene Geistesanlage eines Menschen sei für dessen natürliche geistige Entwickelung, jede Ursache sei in ihrer Bestimmtheit für die daraus hervorgehenden Wirkungen eine Schranke. Eigentlich verhält es sich so, dass das Bewusstsein von jenem göttlichen Willen der Anfang aller kirchlichen Rechtsentstehung, der Ursprung alles kirchlichen Rechts, die Grundbedingung der Möglichkeit kirchlichen Gewohnheitsrechts, und also keineswegs bloss ein äusserliches Hinderniss für freiere Entwickelung desselben ist. Eben mit jener gemeinsamen Ueberzeugung von einem bestimmten göttlichen Willen über die kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse und erst mit ihr ist ein kirchliches Gesammtrechtsbewusstsein gesetzt, das der weiteren Entwickelung fähig ist, worauf die Entstehung des kirchlichen Gewohnheitsrechts als solchen beruht. So irrig andererseits die Vorstellung wäre, als ob die Entstehung neuen kirchlichen Gewohnheitsrechts immer nur darin bestünde, dass sich die Kirche mehr und mehr des reichen Inhalts jenes göttlichen Willens über die kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse bewusst würde, (der in der That als ein ihre Gestaltung positiv bestimmender Wille keinen weiteren Inhalt hat, als den, welcher durch den Mund des Herrn und seiner Apostel der Kirche kund gemacht ist), so wahr ist es doch, dass nur, weil in jenem göttlichen Willen zugleich eine bestimmt begrenzte Mannigfaltigkeit von Möglichkeiten rechtlicher Ausgestaltung der kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse gesetzt ist, die Kirche mit der dadurch ihr gegebenenen Freiheit sich selbst ihr Recht erzeugen kann, und darin eben ihre rein innerliche Rechtserzeugung (im Gegensatz zu der durch gesetzgeberische Willkür vor sich gehenden) besteht, dass sie sich nach und nach jener verschiedenen Möglichkeiten bewusst und durch gewisse, unserer Wahrnehmung mehr oder weniger sich entziehende Antriebe zur Entscheidung für

eine derselben bewogen wird, wie sich dieses dann eben in dem, was wir Rechtsgewohnheit nennen, äussert.

Was ich auf die eben dargelegte Weise mir klar zu machen suche, davon hat Puchta a. a. O. S. 274 fg. folgende Auffassung gegeben. „Christus", sagt er, „stiftete die Kirche, indem er als sichtbare Zeichen der Gemeinschaft der Gläubigen die Sakramente einsetzte, und die Apostel zu Lehrern und Vorstehern der Gemeinde bestellte. Die Kirche selbst also und der Grund aller ihrer Einrichtungen beruht auf einer unmittelbaren göttlichen Anordnung; die göttlichen Vorschriften bilden die Grundquelle des Kirchenrechts. Alle anderen Anordnungen können hiernach nur als abgeleitete, als solche betrachtet werden, die auf einer Zulassung und Gestattung durch den Herrn der Kirche beruhen. Die Möglichkeit, die der Kirche von Christus, ihrem Haupt, gegeben worden ist, ihre Verhältnisse selbst zu ordnen, nur natürlich mit unveränderter Beibehaltung seiner Vorschriften, können wir, mit einem im weltlichen Recht für ähnliche Verhältnisse gebräuchlichen Ausdruck, Autonomie nennen. Denn diesen Charakter hat die Befugniss der Kirche, sich selbst Recht zu setzen, ihrem Haupt gegenüber, welches an sich die einzige Quelle alles ihres Rechts ist."

Dabei scheint mir Puchta Innerliches und Aeusserliches, Ewiges und Zeitliches in unzulässiger Weise mit einander vermengt zu haben. Der Begriff der Autonomie lässt sich ernstlich nur auf die Rechtssatzung einer in äusserlicher, zeitlicher Unterordnung unter einer höheren irdischen Gewalt stehende Körperschaft anwenden. Das Verhältniss der Kirche zu Christus ist aber kein äusserliches, zeitliches, irdisches. Will man dagegen Autonomie in einem Sinne nehmen, in welchem es richtig diese der Kirche von Christus eingeräumte Freiheit der Rechtssatzung ausdrücken würde, so müsste man die im natürlichen Volksleben und im Staat vor sich gehende Rechtserzeugung ganz ebenso auf Autonomie zurückführen; denn die Völker als solche und die Staaten stehen nicht minder, wenn auch in anderer Weise, als die Kirche, unter göttlicher Herrschaft.

Ich glaube, dass die Wissenschaft ebenso sehr, als der Glaube, alle Ursache hat, das Wort des Herrn: „mein Reich ist nicht von dieser Welt" in seinem einfachsten Sinne streng

festzuhalten, um vor Verirrungen des Denkens über diese Dinge sich zu bewahren. Wir gerathen in eine ganz unhaltbare, schiefe Auffassung des Verhältnisses Christi zur Kirche hinein, wenn wir von Rechtsvorschriften desselben für die Kirche reden, wie sie die Gründer weltlicher Reiche für diese aufstellen und wie dergleichen Moses im göttlichen Auftrag auch für den theokratischen Staat des Volks Israel gegeben hat. Der Wille des Herrn in Betreff der kirchlichen Grundeinrichtungen, dessen Inhalt die unwandelbar gegebene Grundlage des kirchlichen Rechtsbewusstseins ist, ist nicht an und für sich ein gesetzgeberischer Wille, sondern nimmt erst im Bewusstsein der sichtbaren Kirche die Beschaffenheit von Rechtsgrundsätzen an, setzt sich, so zu sagen, erst in diesem zu Rechtsgrundsätzen um. Christus regiert durch den heiligen Geist innerlich seine Kirche auf Erden, aber er beherrscht sie nicht in äusserlicher, gesetzlicher Weise; gerade diejenigen, welche seinen Willen sich nur einen äusserlichen Gesetzeswillen sein lassen, gehören gar nicht zur wesentlichen Kirche, deren Haupt er im eigentlichen Sinne ist; diese werden von ihm, was die kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse anlangt, nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch die von der Kirche unter seiner Leitung, nicht von ihm selbst aufgestellten Rechtsgebote beherrscht, wie die Glieder der Staaten als solche durch die staatlichen Rechtsgebote beherrscht werden. Hinsichtlich des eigentlichen Rechtslebens ist die Kirche ganz ebenso vom Herrn sich selbst überlassen, wie der Staat, in welchem hinwiederum doch auch alle Obrigkeit und Gewalt von Gott verordnet ist und alles Recht seinen tiefsten Grund in einem göttlichen Willen hat, von dem auch den nicht christlichen Völkern ein gewisses Bewusstsein oder wenigstens eine Ahnung so wenig mangelt, als die Kirche bei ihrer Rechtserzeugung mit absolut freier Selbstbestimmung zu Werke geht. Von einem göttlichen Rechte in Betreff der kirchlichen Verhältnisse lässt sich nur sprechen, indem man das Wort Recht selbst in einem uneigentlichen in einem ganz anderen Sinne nimmt, als den es im gewöhnlichen Sprachgebrauch hat und haben muss, wenn noch irgend wie zwischen Recht und Moral, zwischen Rechtsvorschriften und ethischen Grundlagen des Rechts soll unterschieden werden können.

Demzufolge ist es eine für das kirchliche Recht nicht minder, als für das sogenannte weltliche Recht geltende Wahrheit, dass Entstehung einzelner Rechtssätze auf dem Wege der Gesetzgebung das vorhergehende Dasein von Gewohnheitsrecht, d. h. von Recht, das auf die innerliche, unsichtbare Art entstanden ist, wie auch nachher fortwährend s. g. Gewohnheitsrecht entsteht, zur nothwendigen Voraussetzung hat. Kirchliche Gesetzgebung setzt ebenso nothwendig eine rechtliche Verfassung der Kirche voraus, als staatliche Gesetzgebung eine rechtliche Gestaltung der natürlichen Volksverbindung. Die Kirche hat aber, obwohl sie vom ersten Augenblick ihres Daseins an ein wohl gegliedertes Ganzes ist, doch eben so wenig kraft ihrer göttlichen Stiftung eine rechtliche Verfassung, als irgend ein Staat, abgesehen von dem des auserwählten Volkes Gottes im alten Bunde, je ohne menschliches Zuthun entstanden ist, d. h. ohne dass das Volk, welches seine natürliche Grundlage bildete, sich selbst zu einer rechtlichen Verbindung gestaltet hat.

Die Gründung aller ursprünglichen Staaten — im Gegensatze zu Kolonialstaaten im weitesten Sinne des Worts — entzieht sich, mit Ausnahme des einzigartigen Staates des Volkes Israel, der geschichtlichen Forschung; wir haben darüber nur sagenartige Ueberlieferungen. Die Gründung der christlichen Kirche dagegen ist eine Thatsache der eigentlichen Geschichte. Diese belehrt uns, dass sie nicht auf dem Wege eines auf freiem Entschlusse beruhenden Zusammentritts Einzelner zu einer neuen Religionsgesellschaft entstanden ist, wie etwa heutzutage s. g. Freigemeinden sich bilden, sondern durch eine von Christus ausgegangene Berufung in ein von ihm gestiftetes geistliches Reich, als dessen Oberhaupt er sich selbst darstellte und es auch nach seiner Erhöhung zur Rechten des Vaters allezeit zu bleiben verhiess, indem er zugleich demselben in seinem irdischen Bestande eine bestimmte sichtbare Gestalt dadurch gab, dass er zwölf seiner Jünger als Apostel zu Lehrern und Vorstehern seiner ersten Reichsgemeinde bestellte, zugleich aber dieselbe für eine familienartige Verbindung erklärte, indem er deren Glieder insgesammt als seine Brüder bezeichnete, gleich ihm, dem Erstgebornen, Kinder seines himmlischen Vaters. Schon hierin liegt, dass er der Kirche, indem er sie stiftete, zwar

eine Verfassung gab, aber eine solche, die keine rechtliche Verfassung war. Anfangs schien es auch, als wenn diese erste Reichsgemeinde Christi einer rechtlichen Verfassung weder bedürfte, noch fähig wäre. Denn „die Menge der Gläubigen war Ein Herz und Eine Seele“; so lange das aber der Fall war, war offenbar eine rechtliche Verfassung derselben weder nöthig, noch möglich. Dieser Zustand war jedoch eben kein dauernder. Es zeigte sich, dass unter den in die Gemeinde durch die Taufe Aufgenommenen und zum Glauben an den Herrn sich Bekennenden auch falsche Brüder waren, und dass das neue, geistliche Leben, zu welchem die wahrhaft Gläubigen wiedergeboren waren, ein noch unvollkommenes, der Veränderung unterworfenes, des Wachsthums bedürftiges, wie der Abnahme ausgesetztes sei. Ananias und Sapphira wurden als Heuchler offenbar, und „da der Jünger viel wurden, erhub sich ein Murmeln unter den Griechen wider die Ebräer, darum dass ihre Wittwen übersehen wurden in der täglichen Handreichung.“ Damit musste es der ersten Christengemeine zum Bewusstsein kommen, dass sie als blosse Bekennerschaft, als äusserliche Vereinigung rechtlicher Gemeinschaftsbande so wenig entrathen könne, wie eine Volksgenossenschaft. Der Rechtssinn im Allgemeinen fand sich in den Gliedern der ersten Christengemeinde durchaus schon vor, und zwar ein völlig entwickelter Rechtssinn, da sie ja von Geburt an Volks- und Staatsglieder gewesen waren. Es kam nur darauf an, dass ihr allgemeines Rechtsbewusstsein sich auch in dieser neuen Richtung unter dem Einflusse des jetzt zugleich sie belebenden kirchlichen Gemeinsinns in besonderer Weise bethätigte. Indem so die besonderen kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse, in welchen sie bisher bloss die unmittelbare Erscheinung ihres geistlichen Zusammenhangs erblickt hatten, Gegenstand ihres Rechtsbewusstseins wurden, verwandelte sich eben damit von selbst für sie, d. h. für ihre Anschauung die bereits vorhandene Gliederung ihrer Gemeinschaft in eine Rechtsverfassung derselben. Sie betrachteten sich jetzt als eine Gemeinde nach Art einer politischen Gemeinde, während sie sich bisher nur als eine geistliche Familie gefühlt hatten, das Verhältniss zwischen den Aposteln und den übrigen Jüngern wurde jetzt beiderseits als das von Gemeindevorstehern im recht-

lichen Sinne des Worts betrachtet, während bisher nur die weit höher stehenden, heiligeren Beziehungen zwischen beiden Theilen, wie sie aus dem Auftrage des Herrn und seiner Ausführung sich entwickelt hatten, empfunden worden waren. Die Apostel beriefen die Menge der Jünger nun wie Gemeindeobere zu einer Gemeindeversammlung, schlugen ihnen die Einführung eines Armenpflegeramtes und die Wahl von sieben Männern „voll heiligen Geistes und Weisheit“ zu diesem Amte vor. Der Vorschlag wurde angenommen, die Wahl vollzogen, die Gewählten wurden den Aposteln vorgestellt und von diesen ihnen unter Gebet die Hände aufgelegt. Wir können in diesem Vorgang die Entstehung einer rechtlichen Kirchenverfassung und eines Kirchenrechts gleichsam mit Augen sehen. Auch der rechtliche Aufbau der evangelischen Kirche ist in solcher Art vor sich gegangen. Von den Landesherren mit dem Beirath der Reformatoren erlassene Kirchenordnungen haben die rechtliche Verfassung der einzelnen Landeskirchen festgestellt. Aber woraus sonst lässt sich die kirchengesetzliche Geltung dieser Kirchenordnungen ableiten, als aus einer ihrer Promulgation vorhergegangenen Entwicklung eines kirchlichen Gesammtbewusstseins, dass den evangelischen Landesherren als Schirmherren dieser durch ihre Lostrennung von dem päpstlichen Kirchenthume gleichsam neu entstandenen Kirchengemeinschaften in diesen ein kirchliches Gesetzgebungsrecht zukomme, — eines Gesammtbewusstseins, das natürlich zunächst in den Reformatoren lebendig werden, und durch deren Aufforderungen an die Landesherren, in solcher Weise Hand anzulegen, sich kundgeben musste? In der Kirche, wie in der Volksgemeinschaft ist stets das ursprüngliche Recht Gewohnheitsrecht, d. h. unmittelbar, ohne gesetzgeberische Thätigkeit entstehendes Recht; darnach erst erfolgt Rechtssatzung durch Gesetzgebung, und fortan entsteht dann alles weitere, neuere Recht theils durch gesetzgeberische Thätigkeit, theils entwickelt es sich wiederum von selbst kraft unmittelbarer rechtserzeugender Thätigkeit des kirchlichen Gemeingeistes, des Gesammtrechtsbewusstseins der Kirche.

Wahr ist es, dass alle kirchliche Rechtserzeugung in einem gewissen Sinne nur eine abgeleitete, keine gleich ursprüngliche ist, wie die des nationalen Rechts. Ich habe

das vorhin schon angedeutet. Der menschliche Rechtssinn überhaupt konnte sich nur entwickeln als Aeusserung der natürlichen Geistesgemeinschaft, welche durch das Volksthum gegeben ist. Es wäre eine müssige Frage, ob in der Kirche zuerst ein Gesammtrechtsbewusstsein sich hätte entwickeln können. Als die Kirche Christi entstand, war längst der Rechtssinn in der Menschheit entwickelt; die ersten Glieder der Kirche brachten bei ihrem Eintritt in diese neue menschliche Gemeinschaft sämmtlich einen ausgebildeten Rechtssinn mit. Nur eine neue Art von Gesammtrechtsbewusstsein brauchte sich in der Kirche zu entwickeln und entwickelte sich in ihr wirklich. Und es ist das um so begreiflicher, als mit der Kirche in einem gewissen Sinn ein neues Volk entstund. Zunächst freilich war es ein geistliches Volk, welches durch die Stiftung der Kirche aus aller Welt Zungen, aus den verschiedenen natürlichen Völkern heraus gesammelt wurde, aber gesammelt zu einer nicht blos innerlichen, unsichtbaren, sondern wesentlich zugleich äusserlichen, sichtbaren Gemeinschaft, die auch als solche bald ein wahrhaft volksartiges Ganzes darstellte, dem es auch an dem Hauptkennzeichen eines besonderen Volks, an einer besonderen, seinen Gliedern gemeinsamen und ihnen eigenthümlichen Sprache nicht fehlte, die nur freilich ebenso wenig eine von Grund aus neue Sprache war, als das Kirchenrecht ein von Grund aus neues Recht. Das Sprachwunder des Pfingsttages, das Zungenreden des geistlichen Volkes des Herrn ist nur das Vorbild des natürlichen Vorgangs jener Bildung einer neuen eigenen Christenthumssprache, welchen ein eben so gelehrter als tiefsinniger Sprach- und Geschichtsforscher in der gründlichsten Weise dargestellt hat.[4]) Freilich besteht sie hiernach, genau genommen, mehr in einer „Einwirkung" auf Sprachen, die schon vorhanden waren, als in Erzeugung einer eigenen neuen Sprache. Aber jene Einwirkung auf verschiedene Volkssprachen ist im Bereich des eigenthümlichen christlichen, kirchlichen Gedankenkreises eine so gleichmässige, dass man wohl sagen kann, für diesen Gedankenkreis hat sich wirklich eine eigene besondere Sprache in der Christenheit gebildet. Und

---

[4]) R. v. Raumer in seinem Buch „die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache." (Stuttg. 1845.) S. 149 ff.

diese Thatsache kann uns um so mehr als aufklärende Analogie für die kirchliche Rechtsbildung dienen, als wir auch hier sagen können: sie hat nur für die besonderen kirchlichen Verhältnisse ein neues Recht geschaffen, und auch dafür nicht wenig aus vorgefundenen Volksrechten entlehnt; aber eben doch so, dass dabei Allem ein neuer Geist eingehaucht, auch aus dem entlehnten Stoff stets ein wesentlich Neues gemacht wurde.

Die Wahrnehmung, dass im Kirchenrecht sich so viele Elemente nationalen Ursprungs, namentlich Römischen und Deutschen Ursprungs finden, könnte leicht zu dem Gedanken führen: wo die Kirche Volkskirche sei, sei dann überhaupt das Kirchenrecht seiner Entstehung nach eben so Volksrecht, wie das Staatsrecht und das Privatrecht, und habe da namentlich auch das kirchliche Gewohnheitsrecht einen vollkommen nationalen Charakter. Aber bei genauerem Nachdenken wird man doch einsehen, dass man sich dieses Gedankens entschlagen müsse. Eine Volkskirche, wenn sie es auch im strengsten Sinn des Worts ist, ist doch nie vollkommen identisch mit dem Volk selbst, als solchem, das als Religionsgemeinde diese Volkskirche darstellt. Diese ist und bleibt als solche blosses einzelnes Glied der ganzen christlichen Kirche, zunächst der bestimmten Bekenntnisskirche in ihrer Gesammtheit; das Volk als solches ist und bleibt ein nach allen übrigen Seiten seines Wesens in sich abgeschlossenes Ganzes; es bleibt eines und dasselbe, wenn es auch nicht mehr in seiner Gesammtheit jenem Religions-Bekenntnisse anhängt; schon dass es erfahrungsmässig hiernach sich spalten und dennoch als Volk seine Einheit bewahren kann, zeigt, dass man auch, wo eine wahre Volkskirche besteht, stets die Religionsgenossenschaft und die Volksgenossenschaft, selbst so lange sie wirklich aus den gleichen Personen bestehen, in Gedanken auseinanderhalten muss, oder vielmehr, dass sie wirklich gerade *als geistige Einheiten* nicht zusammenfallen, sondern dass zu diesen ihre einzelnen Glieder durch einen wesentlich verschiedenartigen geistigen Zusammenhang untereinander verbunden sind. Und deshalb ist auch bei dieser Daseinsweise der Kirche in einem bestimmten Kreise die Entstehungsweise *ihres* Gewohnheitsrechts von der des sonstigen Gewohnheitsrechts in dem nur zufällig

gleichen Geltungsgebiete wesentlich verschieden. Nur wird natürlich der Einfluss der Volksthümlichkeit auf das in einer Theilkirche sich bildende Gewohnheitsrecht um so stärker sein, je mehr dieselbe Volkskirche ist.

Ob man mit Puchta das kirchliche Gewohnheitsrecht für ein von dem ausserkirchlichen so verschiedenes hält, dass es gar nicht als eigentliches Gewohnheitsrecht angesehen werden dürfe, oder ob man, wie ich hier es als das Richtige nachzuweisen suchte, beide nur für Unterarten einer und derselben Gattung ansieht, das ist auch praktisch wichtig, insofern man nur bei der letzteren Ansicht von der allmählich zu so vollständiger Ausbildung gelangten Rechtstheorie über die Behandlung des nationalen Gewohnheitsrechts im Rechtsleben auch für das kirchliche Gewohnheitsrecht mit gutem Grunde und in sicherer Weise Gebrauch machen kann, wie dies doch als so wünschenswerth erscheinen muss. Auch die Prüfung der über die praktische Behandlung des kirchlichen Gewohnheitsrechts aufgestellten Meinungen hat dann festere Anhaltspunkte. Jedenfalls muss sie theilweise ganz andere Ergebnisse liefern, je nachdem man dabei von der einen oder der andern Ansicht ausgeht. Um so weniger kann eine Erörterung, wie ich sie hier versucht habe, als ein „müssiges Gedankenspiel“ betrachtet werden, nicht einmal von denjenigen, welche mit solchen Prädikaten Untersuchungen, die in rein wissenschaftlichem Interesse unternommen werden, herabzuwürdigen suchen.

Einem folgenden Artikel behalte ich eine umfassendere polemische Behandlung dieses Gegenstandes und eine Anwendung meiner Ansichten zur Beantwortung besonderer Streitfragen vor.

Miscellen.

I.

Die gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche in Württemberg.

Motive zu dem Gesetzentwurf
betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche des Landes.*)

(Schluss.)
Zu Art. 11 und 12.
(Christliche Bildungsanstalten.)

Wenn nach §. 78 der Verfassungsurkunde der Bischof in die ihm nach den kirchenrechtlichen Grundsätzen wesentlich zustehenden Rechte eingesetzt, wenn ihm hienach insbesondere die Verleihung der Pfründen — soweit nicht Patronatrechte eine Ausnahme begründen — und die Ausübung der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit überlassen werden soll, so erscheint es als eine unabweisbare Consequenz, dass auch schon in Absicht auf die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dem Bischof ein entsprechender Einfluss verstattet wird. Da überhaupt die religiöse Erziehung der künftigen Geistlichen der Natur der Sache nach zunächst der Leitung der Kirchenbehörden unterliegt, insofern es sich hier offenbar um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche handelt, so kann sich der Staat auch dem Anerkenntnisse nicht entziehen, dass diesem Grundsatze in den in Württemberg für die Heranbildung von künftigen Geistlichen von Staatswegen errichteten Erziehungsanstalten, den zwei niederen Convikten in Ehingen und Rottweil und dem Wilhelmsstifte in Tübingen, angemessene Rechnung getragen werde. Ueberdies kommt hiebei noch weiter in Erwägung, dass es aus naheliegenden Gründen in jeder Beziehung als das Wünschenswertheste erachtet werden muss, wenn die künftigen Geistlichen in solchen vom Staate errichteten — bezüglich des wissenschaftlichen Unterrichts mit selbstständigen staatlichen Unterrichtsanstalten (Gymnasium und Universität) in Verbindung gesetzten — Erziehungsinstituten herangebildet werden und dass eben desshalb eine um so dringendere Veranlassung dazu vorliegt, diesen Instituten eine solche Einrichtung zu geben, welche eine Gewähr dafür bie-

---

*) Vgl. Bd. II. Hft. 1. S. 75 ff.

tet, dass die Kirche die aus diesen Anstalten hervorgehenden Candidaten künftig in ihren Dienst nehmen werde.

Bis auf die neueste Zeit waren nun aber die drei katholischen Convikte Staatsanstalten von so ausgeprägtem staatlichem Charakter, dass der Bischof auf sie nur einen ganz geringen Einfluss hatte. Die Oberleitung dieser Anstalten in ihrem ganzen Umfange stand beim katholischen Kirchenrath und der Bischof konnte nur Vorschläge und Wünsche zu etwaiger Berücksichtigung der Staatsaufsichtsbehörde mittheilen (Verfüg. v. 1818, §§. 22, 48 u. Verf. v. 1824, §. 24); die Vorsteher der Convikte wurden auf den Vorschlag des katholischen Kirchenraths vom König ernannt und hiebei vorher nur eine Rücksprache mit dem Bischof über die Tauglichkeit der Vorgeschlagenen gepflogen, die Repetenten aber wurden ohne alle vorgängige Rücksprache mit dem Bischof lediglich vom katholischen Kirchenrath bestellt (Verfüg. v. 1818, §§. 29, 34 u. Verfüg. v. 1824. §§. 20. 21); Visitationen der Convikte wurden ausschliesslich von der Staatsbehörde vorgenommen, wobei nur, was das Convikt in Tübingen betrifft, sich vorbehalten wurde, nach Beschaffenheit der Umstände die kirchliche Oberbehörde einzuladen, gleichfalls einen Abgeordneten beizugeben (Verf. v. 1818, §. 48 Abs. 3), beziehungsweise, was die beiden niederen Convikte anbelangt, dem Landesbischof oder dessen Commissarien unbenommen blieb, bei ihrer (zufälligen) Anwesenheit am Sitze der Convikte von denselben Einsicht zu nehmen (Verf. v. 1824, §. 24 Abs. 2); den Aufnahmeprüfungen, die vom Studienrath angeordnet wurden, hatte kein bischöflicher Commissär anzuwohnen (vergl. Verf. v. 1818, §. 23 u. Verf. v. 1824, §. 7) und die Berichte der Vorsteher der Convikte über den Zustand dieser Anstalten wurden ausschliesslich an den katholischen Kirchenrath erstattet (Verf. v. 1818, §. 55, vgl. Verf. v. 1824, §. 24 Abs. 1),

Dass diese Bestimmungen, an welchen die katholische Oberkirchenbehörde schon lange Anstoss genommen hat, mit der in §. 78 ertheilten Zusicherung, wornach dem Bischof die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit dem bischöflichen Amte wesentlich verbundenen Rechte, mithin insbesondere das Recht der religiösen Erziehung der künftigen Geistlichen, zukommen soll, nicht im Einklange stehen, bedarf wohl keiner näheren Nachweisung. Diese Uebereinstimmung soll dadurch hergestellt werden, dass die gedachten Anstalten in Absicht auf die religiöse Erziehung der Zöglinge der Leitung des Bischofs unterstellt werden. Als eine nothwendige Consequenz hievon erscheint es, dass auch die Hausordnung, insofern als dieselbe durch die religiöse Erziehung der künftigen Kleriker bedingt ist, der Leitung des Bischofs unterliegt. Wenn die fraglichen Anstalten in Absicht auf die religiöse Erziehung der Leitung des Bischofs unterstellt sind, so muss ihm selbstverständlich auch das Recht zukommen, dieselben zu visitiren, einen Abgeordneten den öffentlichen Prüfungen beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen. Da sodann die Zöglinge der Convikte den wissenschaftlichen Unterricht an den unter Leitung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Lehranstalten (Gymnasien und Universität) erhalten und da ebenso die ökonomische Verwaltung der Convikte durch besondere vom Staate ange-

stellte Beamte besorgt wird, so kommt für die Vorsteher und Repetenten dieser Anstalten neben der wissenschaftlichen Beschäftigung der Zöglinge, welche von den staatlichen Studienanstalten aus normirt wird, hauptsächlich die religiöse Erziehung in Betracht, wie solche durch den künftigen geistlichen Beruf der Zöglinge bedingt ist. Eben hiedurch dürfte es sich auch rechtfertigen, dass dem Bischof die Ernennung der Vorsteher und Repetenten überlassen wird, wobei derselbe übrigens nur solche Personen wählen darf, die von der Regierung in bürgerlicher und politischer Beziehung nicht beanstandet werden.

Die Convikte bleiben aber auch in derjenigen Beziehung, in welcher die Leitung zunächst dem Bischof zukommen soll, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. Es ergiebt sich dies schon aus dem allgemeinen obersthoheitlichen Aufsichtsrechte des Staats, und ist in Art. 11 des Gesetzentwurfs ausdrücklich bestimmt. In dieser Beziehung geht die K. Regierung davon aus, dass der Bischof von jeder beabsichtigten Veränderung in der Haus- und Disciplinarordnung, sowie in den Amtsinstruktionen der Vorstände und Repetenten der K. Regierung vorgängige Mittheilung zu machen habe, damit diese die Cognition darüber eintreten lassen könne, ob vom staatlichen Gesichtspunkte aus hiebei ein Anstand nicht obwalte; sowie dass der Bischof über jedes bedeutsamere Vorkommniss in den fraglichen Anstalten alsbald der Regierung eine Anzeige mache und derselben jedes Halbjahr die an ihn erstatteten Zustandsberichte der Vorstände unter Angabe der hierauf erlassenen Verfügungen mittheile. Es sind dieses einzelne Aeusserungen der Staatsaufsicht, welche der Regierung überhapt in jeder Beziehung vorbehalten bleiben und welche selbstverständlich insbesondere auch in dem Sinne geübt werden muss, dass in den farlichen Anstalten nichts vorgehen dürfe, was den staatlichen Interessen zuwiderlaufen würde.

Abgesehen von der religiösen Erziehung der Zöglinge und der hiedurch bedingten Hausordnung, stehen die Convikte in der unmittelbaren Verwaltung der Staatsbehörde, welche sich insbesondere auf die ökonomische Seite dieser Anstalten und auf Alles, was damit zusammenhängt, bezieht. Die Verwaltung dieser Anstalten durch die Staatsbehörde äussert sich in sehr prägnanter Weise darin, dass die Aufnahme wie die Entlassung der Zöglinge lediglich von der Staatsbehörde abhängt.

Dass die Zöglinge der Convikte in Absicht auf den Unterricht, den sie an selbstständigen staatlichen Unterrichtsanstalten (Gymnasien und Universität) erhalten, durchaus unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan stehen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Von welch' grosser Bedeutung es aber ist, dass auf diese Weise die künftigen katholischen Geistlichen in allgemeinen staatlichen Bildungsanstalten auf denselben Grundlagen wie andere Studirende, ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten, ist von selbst einleuchtend.

Da der Ernennung und Entlassung oder doch der Entlassung des Vorstands des Wilhelmsstifts durch den Bischof die Bestimmung des Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei

den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten etc. angestellten Diener, entgegensteht, so ist in Art. 12 eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung vorgeschlagen.

Gegenüber der vom Bischof vorzunehmenden Ernennung der Vorsteher und Repetenten der Convikte wird die Staatsaufsicht entsprechend demjenigen, was bei der nicht von der Staatsregierung abhängenden Besetzung der Kirchenämter festgesetzt wurde, nach Art. 13 Abs. 2 dadurch geübt, dass solche Candidaten, welche die Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen in bürgerlicher oder politischer Beziehung als missfällig erklärt, vom Bischof nicht ernannt werden dürfen. Wenn der ständische Ausschuss (a. a. O S. 18) auch hier, wie bei der bischöflichen Pfründbesetzung, die Voraussetzung ausdrückte, dass in solchen Fällen die Entscheidung allein der Staatsregierung zustehe, dass der Staat vermöge seines obersthoheitlichen Aufsichtsrechts, falls je unter Hintansetzung seiner Gegenvorstellungen Jemand vom Bischof ernannt werden sollte, den Ernannten vom Antritt des Amtes zu hindern hätte: so kann die K. Regierung dies nur bestätigen. Auch hier gilt bezüglich des fraglichen Vorbehalts ganz dasselbe wie bei der Besetzung der von der Collatur des Bischofs abhängenden Pfründen.

Noch mag übrigens in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Vorstandsstellen der niederen Convikte und des Wilhelmsstifts nicht selbstständig dotirt sind, sondern bisher mit einem anderweitigen Hauptamt verbunden waren, was sich auch künftig nicht ändern wird, indem kein Grund dafür vorliegt, diese Stellen mit dem Gehalte eines Hauptamtes auszustatten. An den niederen Convikten wurde der Vorstand seither aus der Zahl der vom Staate angestellten Gymnasiallehrer entnommen und wird dieses wohl auch künftig so gehalten werden. Uebrigens stehen auch die Stellen der Ortsgeistlichen in Ehingen und Rottweil im Patronat der Krone. In Tübingen ist die Stelle des Direktors des Wilhelmsstifts mit der Stadtpfarrstelle combinirt und es wird die Verbindung auch künftig aus inneren und äusseren Gründen beibehalten werden. Eine Trennung liesse sich nicht denken, ohne dass der Bischof die Direktorstelle aus eigenen Mitteln dotiren würde, indem die bestehende Dotation auf die Stadtpfarrstelle sich gründet. Auch die räumliche Verbindung des Convikts mit der Kirche und dem Pfarrhause lässt eine Trennung nicht wohl zu, während die Kirche andererseits zugleich aus inneren Gründen stets darauf Bedacht nehmen wird, dass der Conviktsvorstand zugleich die Pastoration der Zöglinge besorgt. Gerade diese Combination beider Stellen aber bringt es nothwendig mit sich, dass die Besetzung des combinirten Amtes nur unter Mitwirkung der Krone, welcher das Patronatrecht über die Stadtpfarrstelle zusteht und im Einverständnisse mit derselben geschehen, dass mithin der Bischof die Vorstandsstelle nur einem Candidaten übertragen kann, welchen auch die Krone für die geeignete Person erkannt hat, und welchem sie desshalb die Stadtpfarrstelle zu übertragen geneigt ist.

Zu Art. 13.

(Religionsunterricht.)

Unter den nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit der bischöflichen Würde wesentlich verbundenen Rechten, deren Ausübung dem Bischof in §. 78 der Verfassungsurkunde garantirt ist, ist unstreitig das Recht zur Leitung des Religionsunterrichts in den Schulen begriffen. Es war dies auch schon in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt, indem der Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, während er als die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen den katholischen Kirchenrath bezeichnet, ausdrücklich beifügt:

jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen

und der Art. 76 Abs. 3 die katholischen Dekane für verpflichtet erklärt:

bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitationsberichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten.

Was hier von den Volksschulen gesagt ist, muss der Natur der Sache nach auch von denjenigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten gelten, welche für schulpflichtige Kinder bestimmt sind und mithin die Stelle der Volksschule vertreten, wie denn auch insbesondere nach Art. 24—26 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 die Privatunterrichtsanstalten, soweit sie einen von der Benützung der öffentlichen Schulen dispensirenden Unterricht geben, unter die Aufsicht der Oberschulbehörde gestellt sind.

Im Uebrigen ist, wie sich von selbst versteht, das ganze öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen ausschliesslich Sache des Staates. Auch die Leitung des Religionsunterrichts durch den Bischof aber kann und darf sich nur innerhalb derjenigen Grenzen bewegen, welche durch die nothwendige Rücksicht auf eine einheitliche Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens durch den Staat gesteckt sind.

Eine Folge hievon ist z. B., dass die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht nicht durch den Bischof, sondern durch die Staatsbehörde geschieht, die jedoch in dieser Beziehung auf Wünsche und Vorschläge des Bischofs thunliche Rücksicht nehmen wird; dass die Einführung der Katechismen und Religionshandbücher in den Lehranstalten nicht vom Bischof selbst, sondern von der Staatsbehörde verfügt wird, die jedoch kein Religionslehrbuch einführen wird, das nicht der Bischof selbst hiefür bestimmt oder gutgeheissen hat, dass die Anstellung und Entlassung der Religionslehrer an den öffentlichen Lehranstalten (abgesehen von der Volksschule, wo nach Art. 2 des Schulgesetzes der Ortsgeistliche den Religionsunterricht zu ertheilen hat) durch die betreffende Staatsbehörde erfolgt (vergl. Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs), die jedoch keinen, der hiezu vom Bischof für unfähig oder unwürdig erklärt ist, ernennen wird.

Dass die Einführung der Religionshandbücher nur von der Staatsbe-

hörde verfügt werden kann, ergiebt sich schon daraus, dass es sich hier um eine befehlende Weisung an die Eltern der Kinder, solche Bücher anzuschaffen, beziehungsweise um die Verpflichtung der Gemeinden, dieselben unentgeldlich an die Armen abzugeben (Schulges. Art. 17) handelt.

Aber auch mit diesen durch die nothwendige Rücksicht auf die einheitliche Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens bedingten Beschränkungen unterliegt die Leitung des katholischen Religionsunterrichts durch den Bischof selbstverständlich noch der allgemeinen Staatsaufsicht. Es hat sich diese Aufsicht hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob nicht der Religionsunterricht vom Bischof in einem Sinne und Geiste geleitet werde, welcher gegen die Rechte und Interessen des Staats und der in demselben befindlichen anderen Confessionen verstossen würde. In dem gleichen Sinne hat die Staatsbehörde auch die vom Bischof bezeichneten Religionshandbücher vom staatlichen Gesichtspunkte aus einer speciellen Prüfung zu unterwerfen, ehe sie die Einführung derselben in den Schulen verfügt.

Zu Art. 14.
(Katholisch-theologische Facultät der Universität.)

Wenn nach §. 71 und 78 der Verfassungsurkunde die Leitung und Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der Kirchenbehörde überlassen bleiben soll, so muss auch anerkannt werden, dass das Urtheil darüber, ob ein Lehrer der Theologie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die richtige Lehre vortrage, als eine innere kirchliche Angelegenheit dem Bischof zukommt. Die K. Regierung wird hienach keinen, den der Bischof von diesem Gesichtspunkt aus für unfähig zu theologischen Lehrvorträgen erklärt hat, auf eine Lehrstelle an der katholisch-theologischen Fakultät ernennen, ebenso aber auch gegen einen bereits ernannten Lehrer, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen, die erforderliche Verfügung von Dienstaufsichtswegen treffen. Keinem Zweifel aber kann es unterliegen, dass eine die dienstlichen Funktionen des betreffenden Lehrers berührende Verfügung nur von der K. Regierung getroffen werden kann. Es folgt dies — abgesehen von Allem Anderen — mit Nothwendigkeit schon aus der Eigenschaft der Professoren der katholisch-theologischen Fakultät als Civilstaatsdiener, insofern dienstliche Verfügungen gegen einen Civilstaatsdiener überhaupt nur von der Staatsbehörde ausgehen können, sowie insbesondere eine Entlassung, Zurücksetzung, Suspension oder Versetzung nur unter Einhaltung der in den §§. 47—49 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften geschehen kann.

Der Bischof hätte also, wenn er bei einem Lehrer der katholisch-theogischen Fakultät der Universität die Ueberzeugung gewonnen hat, dass dessen Lehrvorträge wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen und dass er desshalb nicht länger im theologischen Lehramt belassen werden könne, sich hiewegen mit der Staatsregierung ins Benehmen zu setzen. Die Staatsregierung wird zwar hiebei, wie schon bemerkt, davon ausgehen, dass das Urtheil darüber, ob ein Lehrer der ka-

tholischen Theologie die richtige Lehre vortrage, dem Bischof zukomme. Sie wird das Urtheil des Bischofs in dieser Richtung gewissermaassen als ein technisches und darum maassgebendes betrachten. Ebenso kann es aber auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, dass die K. Regierung über sämmtliche in Frage kommende staatliche Beziehungen des Falls, sowie insbesondere über Alles, was sich auf die Stellung des betreffenden Docenten als Universitätslehrers und auf sein Verhältniss als Civilstaatsdiener bezieht, ausschliesslich und selbstständig zu cognosciren und hiernach die Frage zu bemessen hat, ob und welche Verfügung von ihr zu treffen sei.

Es liegt nicht nur im Interesse des Staats, sondern auch im richtig verstandenen Interesse der katholischen Kirche selbst, dass die katholisch-theologische Fakultät der Landesuniversität, die bekanntlich unter den ähnlichen Instituten Deutschlands eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, in ihrer Existenz nicht gefährdet werde. Dies ist aber nur dann möglich, wenn dieselbe auch künftig in ihrem Verband mit der Universität erhalten und die Professoren der Fakultät dieselbe öffentlich rechtliche Stellung einnehmen, wie die übrigen Professoren der Universität.

Auf der anderen Seite kann sich aber auch die Regierung der in dem §. 78 der Verfassungsurkunde begründeten Forderung nicht entziehen, dass der Kirchenbehörde auch in dieser Beziehung diejenigen Rechte nicht vorenthalten werden, welche aus der ihr zukommenden Leitung der inneren kirchlichen Angelegenheiten sich ergeben.

Eine Vereinigung dieser beiderseitigen Interessen, wie solche den richtigen Grundsätzen über das Verhältniss von Staat und Kirche entspricht, soll auf den vorbezeichneten Grundlagen, welche in dem gegenwärtigen Artikel ihren entsprechenden Ausdruck gefunden haben, herbeigeführt werden.

Zu Art. 15, 16.
(Geistliche Orden.)

1) Dass zu den in §. 78 der Verfassungsurkunde dem Bischof in Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche garantirten Rechten auch das Recht gehört, religiöse Orden und Genossenschaften in die Diöcese einzuführen, kann nicht bestritten werden. Es stand der Einführung solcher Institute auch bisher keine gesetzliche Bestimmung im Wege, wie denn in Württemberg schon im Jahre 1855 im Wege der Verwaltung der Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd eingeführt wurde. Aber auch wenn jene Bestimmung der Verfassung nicht dazu nöthigte, solche Institute auch für die Zukunft im Lande zuzulassen, liesse es sich wohl kaum rechtfertigen, dieselben principiell auszuschliessen. Das Leben in religiösen Orden und Genossenschaften aller Art gehört einmal zu den eigenthümlichen Lebensäusserungen der katholischen Kirche, so dass die Katholiken Württembergs, wenn ihnen eine derartige Möglichkeit genommen werden wollte, sich nicht ohne Grund über Beeinträchtigung der ihnen verfassungsmässig garantirten freien Uebung ihrer Religion beschweren könnten.

Es lässt sich auch nicht bestreiten, dass es Fälle giebt, wo die mit Krankenpflege, Unterricht und Armenfürsorge beschäftigten geistlichen Genossenschaften sogar einem Bedürfnisse der Gesellschaft entsprechen können, wobei insbesondere noch in Betracht kommt, dass es immer Einzelne, besonders im weiblichen Geschlechte geben wird, die in Folge eigenthümlicher Lebensschicksale oder Gemüthsrichtung in der Gesellschaft keine Stelle zu einer geeigneten Thätigkeit fanden, und die dann die Existenz von Instituten der religiösen Gemeinschaft als eine wahre Wohlthat empfinden. Fehlt es doch auch innerhalb der evangelischen Kirche nicht an Anzeichen und Vorgängen, dass es hier und dort als Bedürfniss erkannt wird, ähnliche Institute in's Leben zu rufen und an den Organismus der Kirche anzuknüpfen. Auch die Minderheit der staatsrechtlichen Commission hat (S. 52) hiegegen kein principielles Bedenken.

2) Es kommt nur darauf an, dass die Staatsgewalt sich zu den geistlichen Orden und Genossenschaften in ein solches Verhältniss setzt, dass die staatlichen und bürgerlichen Interessen dabei als gewahrt erscheinen.

Da die katholische Kirche, wie die evangelische, nach den in Württemberg bestehenden Grundsätzen, nicht ein blosser Privatverein ist, sondern eine vom Staate anerkannte Corporation von öffentlicher Stellung bildet, so können schon mit Rücksicht hierauf die Orden, welche ein Glied im Organismus der katholischen Kirche bilden, nicht einfach bloss nach den für gewöhnliche Privatvereine geltenden Grundsätzen behandelt werden. Diese Grundsätze könnten übrigens auch noch in anderer Beziehung für die Orden nicht als genügend erachtet werden. Während nämlich gewöhnliche Privatvereine unter den mannichfaltigen Lebenszwecken in der Regel nur Einen oder wenige zum Ziel einer gemeinsamen Thätigkeit machen, dabei aber die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft: das Familienleben, Eigenthum und Erwerb, die individuelle Freiheit nach allen andern Richtungen unberührt lassen, umfassen die Anforderungen des Ordenslebens das gesammte Leben des Menschen, stellen ihn gewissermaassen ausserhalb der gewöhnlichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, fordern durch das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams den Verzicht auf eben dasjenige, ohne was Staat und Gesellschaft gar nicht fortexistiren könnten.

Der Staat muss daher den geistlichen Orden und Genossenschaften gegenüber eine weitergehende Controle üben, als welche gewöhnlichen Privatvereinen gegenüber stattfindet. Es muss in jedem einzelnen Falle, sei es, dass es sich um erstmalige Gründung eines Ordens im Lande oder um Errichtung einer weiteren Niederlassung eines schon zugelassenen Ordens handelt, der Regierung freistehen, ihre Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, beziehungsweise diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen allein sie den Orden mit dem öffentlichen Wohl für verträglich und darum seine Niederlassung im Lande überhaupt oder in einer speciellen Gemeinde für zulässig hält. Es muss daher darauf gehalten werden, dass in jedem derartigen Falle der Bischof — denn nur durch diesen kann die Einleitung zur Einführung eines Ordens getroffen werden — die Genehmigung der Staatsregierung hiezu ausdrücklich nachsuche.

Ehe die Staatsregierung ihre Genehmigung zu Einführung eines Ordens ertheilt, wird sie sich über die Zwecke des Ordens, dessen innere und äussere Organisation, sowie über die demselben zu seiner Subsistenz zur Verfügung stehenden materiellen Mittel die erforderlichen Aufklärungen verschaffen, auch wird sie sich darüber vergewissern, dass die Gemeinde, auf welche es bei der Niederlassung des Ordens abgesehen ist, keine Einsprache hiegegen erhebt, indem für die Frage von der Zulassbarkeit des Ordens alle diese Momente von Gewicht sind.

Anlangend die möglichen Zwecke eines Ordens, so wird bei der Frage von der Zulassung eines solchen selbstverständlich von wesentlichem Einflusse auf die Entschliessung der K. Regierung der Umstand sein, ob derselbe den gemeinnützigen Zwecken des bürgerlichen Wohles oder nur der Contemplation oder der kirchlichen Polemik dient.

Was die Organisation eines etwa zuzulassenden Ordens betrifft, so muss die K. Regierung darauf halten, dass derselbe der ordentlichen Jurisdiction des Diözesanbischofs unterworfen sei und bleibe und eine jederzeitige Einwirkung desselben gestatte.

Dass über die dem betreffenden Orden zur Verfügung stehenden materiellen Subsistenzmittel näherer Grund gemacht werde, erscheint schon im Interesse der öffentlichen Ordnung als geboten.

Dass einer Gemeinde, auf welche es nach der Mittheilung des Bischofs mit einer Niederlassung des betreffenden Ordens abgesehen ist, Gelegenheit gegeben werden soll, sich darüber, ob sie den Orden in ihrer Mitte haben will, auszusprechen, und dass ihr, wenn sie den Orden nicht haben will, derselbe nicht wider ihren Willen aufgedrängt werden soll, dürfte sich durch naheliegende Rücksichten von selbst rechtfertigen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass jeder Orden sich nicht nur den allgemeinen Staatsgesetzen, sondern auch den ihm von der Regierung zur Sicherheit der staatlichen und bürgerlichen Interessen noch zu stellenden besonderen Bedingungen zu unterwerfen hat.

Das formelle Recht der Regierung zu Stellung von Bedingungen ergiebt sich schon daraus, dass dieselbe die Zulassung des Ordens gänzlich zu verweigern befugt ist.

Die wichtigsten Staatsgesetze, welche für die religiösen Orden in Betracht kommen, sind die privatrechtlichen Bestimmungen über die Familienrechte, denen zu Folge Personen, die unter elterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern, solche, welche unter Vormundschaft stehen, nicht ohne Zustimmung der Vormünder und der Vormundschaftsbehörde (vergl. Verfügung des Justiz-Min. vom 27. März 1855, Reg.-Bl. S. 87), Ehegatten nicht ohne Einwilligung des andern Theils in einen geistlichen Orden eintreten können, ferner das Bürgerrechtsgesetz, das Kriegsdienstgesetz, das Strafgesetzbuch, die Amortisationsgesetze (vergl. über letztere die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1859, Reg.-Bl. S. 114) etc.

Was sodann die von der K. Regierung noch besonders zu stellenden Bedingungen anbelangt, so lassen sich dieselbeu nicht vollständig aufzählen, da es ganz von der Beschaffenheit des einzelnen Falls abhängen

wird, zu entscheiden, ob, und im bejahenden Falle, welche besondere Bedingungen noch zu stellen sein werden.

Im Allgemeinen kann nur so viel gesagt werden, dass die K. Regierung sich im Wesentlicheu an diejenigen Cautelen halten wird, welche seiner Zeit bei Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern in Gmünd, von ihr für nothwendig erkannt und zum grössten Theil in die Statuten selbst (vgl. Reg.-Bl. 1855 S. 77 ff.) aufgenommen worden sind.

Als unbedingt maassgebend muss in dieser Beziehung zunächst der — wegen seiner principiellen Wichtigkeit in Art. 16 des Gesetzentwurfes aufgenommene Grundsatz gelten, dass die Gelübde der Ordensmitglieder von der Staatsgewalt nur als jederzeit widerrufliche betrachtet und behandelt werden.

Ausserdem sind hier aber auch noch andere Momente für den Staat von Wichtigkeit, und die K. Regierung wird desshalb davon ausgehen, dass die sogenannte Clausur der Klöster den Gerichts- und Polizeibehörden des Staats kein Hinderniss in Ausübung ihrer Funktionen bereiten kann; dass kein dem württembergischen Staatsverbande angehöriges Ordensmitglied, befinde es sich in einem inländischen oder in einem auswärtigen Ordenshause, zum Vortheil des Ordens auf sein gesammtes Vermögen unwiderruflich verzichten, dass es dem Orden vielmehr nur eine Mitgift in einem bestimmten Maximalbetrag beibringen kann, während das Vermögen, welches dem Ordensmitgliede über Abzug dieser Mitgift verbleibt oder demselben etwa noch weiter während seines Ordensstandes anfällt, in dessen Namen und für dessen Rechnung ausserhalb des Ordens zu verwalten ist; dass der betreffende Orden, — welcher wie schon bemerkt, bezüglich des unbeweglichen Eigenthums den gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung für die todte Hand unterworfen ist — auch Vergabungen von beweglichem Vermögen, die durch Akte unter Lebenden oder durch letzten Willen an ihn gemacht werden, nur mit besonderer Ermächtigung der Staatsregierung annehmen darf; dass der Orden über den Personalstand seiner Angehörigen unter vollständiger Angabe der Personalien derselben die K. Regierung in fortlaufender Kenntniss zu erhalten hat; endlich, dass es der K. Regierung jederzeit unbenommen bleibt, durch einen besonderen Commissär katholischer Confession, über dessen Bestellung sie mit dem Landesbischof vorgängige Rücksprache nehmen würde, von den Niederlassungen des betreffenden Ordens im Lande, sowie von dem Stande seines Vermögens und dessen Verwaltung Einsicht nehmen zu lassen.

Zu all' dem kommt aber noch, dass, wie der zweite Absatz in Art. 15 besagt, die Genehmigung zu Einführung eines Ordens von der Staatsregierung nur in jeder Zeit widerruflicher Weise ertheilt wird, womit die Möglichkeit gegeben ist, für den Fall, dass das Fortbestehen eines solchen Instituts sich als unvereinbar mit dem Staatswohl erweisen sollte, die Beseitigung desselben herbeizuführen.

3) Wenn die Minderheit der staatsrechtlichen Commission (S. 52) es als eine selbstverständliche Voraussetznng bezeichnet, dass ein solcher Verein, auch wenn er gleichzeitig geduldet (beziehungsweise wenn nach

Vorstehendem seine Einführung von der Regierung genehmigt) ist, hiedurch nicht die Rechte einer juristischen Person, also namentlich keine vermögensrechtliche Erwerbsfähigkeit habe, dass er vielmehr hiezu der ausdrücklichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit vom Staate bedürfe, so kann die Richtigkeit dieser Voraussetznng auch von Seiten der Regierung bestätigt werden.

Zu Art. 17.

(Bildnng neuer Kirchengemeinden etc.)

Dass das Recht, neue kirchliche Gemeinden zu bilden, bestehende abzuändern, Pfründen zu errichten, zu theilen und zu vereinigen, zu den wesentlichen Befugnissen des bischöflichen Amts gehört, kann keinem Zweifel unterliegen.

Eine diesfällige Verfügung des Kirchenregiments kann jedoch nicht getroffen werden, ehe die Staatsregierung ihr Einverständniss hiemit ausgedrückt hat. Denn dass im fraglichen Falle staatliche Interessen mit in Frage kommen, ist zu einleuchtend, als dass es einer weiteren Auseinandersetzung hierüber bedürfte. Die Regierung ist es auch, welche schliesslich die formelle staatliche Sanktion, wodurch einer neuen Kirchenstelle erst ihr Platz im öffentlichen Rechte des Staats mit allen davon abhängenden Wirkungen angewiesen wird, durch Aufnahme einer amtlichen Veröffentlichung über den Akt in das officielle Regierungsorgan ertheilen wird.

Zu Art. 18.

(Allgemeine Bestimmung über das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen.)

Da die Kirche und ihre Anstalten und Diener unzweifelhaft in bürgerlicher Beziehung den Staatsgesetzen unterworfen sind, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, dass auch das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere denjenigen über öffentliche Abgaben und Lasten unterworfen ist. Der Vollständigkeit halber ist diese Bestimmung, welche ganz denjenigen Grundsätzen entspricht, wie sie in Württemberg seither schon gehandhabt worden sind, hier aufgenommen.

Keiner besonderen Bemerkung bedarf es, dass hierzu insbesondere auch die Gesetze über die Veräusserung an die todte Hand (sogenannte Amortisationsgesetze) gehören.

Zu Art. 19.

(Verwaltung der Pfründen und des Interkalarfonds etc.)

Die Verwaltung der Bisthumsdotation geschah seither schon durch die Kirche selbst. Dagegen wird der Interkalarfonds nach dem Normativ vom 10. November 1821 durch den katholischen Kirchenrath, je nach der Bedeutung des Gegenstandes unter vorgängiger Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate, verwaltet.

Die Kirchenpfründen werden von ihren Inhabern und den Kapitels-

kämmerern unter der Aufsicht der Staatsbehörde, nach Umständen ebenfalls im Benehmen mit dem Ordinariat verwaltet.

Eine vollständige Ueberlassung der Verwaltung der beiden zuletzt angeführten Vermögenstheile an den Bischof kann, abgesehen von andern Gründen schon desshalb nicht in Frage kommen, weil, soweit dieselben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, die Staatskasse Beiträge leistet, der Staat also ein unmittelbar eigenes Interesse daran hat, dass die fraglichen Vermögensobjecte möglichst gut und zweckmässig verwaltet werden.

Auf der andern Seite muss es aber auch als in der Natur der Sache liegend und den §§. 71 und 78 der Verfassungsurkunde entsprechend erachtet werden, dass der Kirche bezüglich der Verwaltung dieser Vermögenstheile, welche lediglich kirchlichen Zwecken gewidmet sind, ein grösserer Einfluss zugestanden werde, als dies früher der Fall war. In dieser Beziehung erscheint es als den obwaltenden besonderen Verhältnissen und den beiderseitigen Interessen des Staats und der Kirche am meisten entsprechend, dass die Leitung der Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds, sowie die Beaufsichtigung der Verwaltung der besetzten Pfründen eine zwischen Staat und Kirche gemeinschaftliche sei.

Das Nähere über eine solche gemeinschaftliche Leitung und Beaufsichtigung wird im Benehmen mit dem Bischof auf dem Verwaltungswege festgesetzt werden, wobei die K. Regierung davon ausgehen wird, dass die Betheiligung der beiderseitigen Interessenten eine möglichst gleichheitliche sei.

In Absicht auf die Verwaltung der kirchlichen Lokalstiftungen verbleibt es selbstverständlich ganz bei dem bestehenden Rechte, wie solches durch das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 normirt ist, wesshalb in dem Gesetzesentwurf der kirchlichen Lokalstiftungen gar keine Erwähnung geschieht.

In dem Betracht endlich, dass, zumal in Folge der Einführung von geistlichen Orden, in Zukunft möglicherweise ausser den im Bisherigen angeführten vier Vermögensgattungen noch weitere für kirchliche Zwecke bestimmte Fonds sich bilden könnten, schien es angemessen, im zweiten Absatz des Art. 19 auch für diesen Fall Vorsehung zu treffen. Es wurde aber hiemit für den Staat Nichts in Anspruch genommen, als was unzweifelhaft in seinem Rechte der Oberaufsicht über alles im Staatsgebiete befindliche Corporationsvermögen gelegen ist.

Zu Art. 20.
(Verkehr mit den kirchlichen Oberen.)

Nach Art. 20 soll der Verkehr mit den kirchlichen Oberen von Staats wegen nicht gehindert werden. Es erscheint dies lediglich als eine Consequenz des Princips der Selbstständigkeit der Kirche bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten. Uebrigens hatte schon seither nach §. 19 der K. Verordnung vom 30. Januar 1830, beziehungsweise §. 6 der K. Verordnung vom 1. März 1853 für die Angehörigen der katholischen Kirche ein

ungehinderter Verkehr mit dem Kirchenoberhaupt bestanden, nur sollten bei allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse hiebei jederzeit berücksichtigt werden.

Letztere Voraussetzung muss zwar als etwas in der Natur der Sache liegendes betrachtet werden, eignet sich aber, als zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehörig, nicht zur Aufnahme in ein Staatsgesetz. Im Uebrigen bedarf es wohl nicht erst der Bemerkung, dass, so weit in dieser Beziehung das landesherrliche Placet in Frage kommt, das Erforderliche bereits oben in Art. 1 bestimmt ist.

Auch die K. preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält in Art. 16 ganz allgemein den Satz:

> Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert.

und ebenso das badische Gesetz vom 9. Oktober 1860 in §. 7 Abs. 2 die Bestimmung:

> Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

Zu Art. 21.
(Verkehr des Bischofs mit den K. Behörden.)

Auch die Gestattung eines unmittelbaren Verkehrs des Bischofs mit den K. Behörden (womit selbstverständlich nur Staats-, nicht auch Gemeindebehörden gemeint sein können) erscheint als nothwendige Consequenz einer freieren Gestaltung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Lande. Es hat dieser Grundsatz auch bereits in der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Januar 1858 — welche nach dem höchsten Rescript vom 13. Juni 1861 in Folge des Scheiterns der vormaligen Convention nicht mehr als in Vollziehung eines Vertrags ergangen zu betrachten ist — seinen Ausdruck gefunden. Die staatsrechtliche Commission der Kammer der Abgeordneten hat — und zwar sowohl die Mehrheit als die Minderheit derselben — diese Verfügung an und für sich nicht zu beanstanden gefunden und nur eine nachträgliche Ergänzung derselben in der Richtung für geboten erklärt, dass der Bischof mit den Staatsbehörden nicht in befehlender, sondern nur in ersuchender Form verkehren dürfe. Diesem, wie es S. 62 des Commissionsberichtes heisst, von sämmtlichen Mitgliedern der Commission getheilten Wunsche kommt die K. Regierung durch den Art. 21 des Gesetzesentwurfs entgegen.

Noch ist zu bemerken, dass die K. Regierung sich vorbehält, die Staatsbehörden, insbesondere die Bezirksstellen und die diesen analogen Behörden (wie z. B. Rektorate von Lehranstalten etc.) darüber, wie sie sich im unmittelbaren Verkehr mit dem Bischof zu benehmen haben, näher zu instruiren, wobei es sich hauptsächlich um eine Weisung in dem Sinne handeln wird, dass und wie weit die Staatsbehörden bei etwa an sie gelangenden Schreiben des Bischofs von der vorgesetzten Collegialstelle Bescheid einzuholen haben.

Zu Art. 22.

(Aufhebung früherer Gesetze und Verordnungen.)

Nachdem in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März 1861 die von der K. Regierung unterm 8. April 1857 mit der römischen Kurie abgeschlossene und durch K. Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachte Uebereinkunft über die nähere Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche im Lande zur Staatsgewalt als gescheitert mit der Wirkung zu betrachten ist, dass derselben eine rechtlich verbindende Kraft in keiner Beziehung mehr zukommt, erscheinen als Rechtsquellen für das soeben genannte Verhältniss wiederum das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, die Königl. Verordnung vom 30. Januar 1830 und die Königl. Verordnung vom 1. März 1853.

Diejenigen Bestimmungen dieser Verordnungen, wie auch etwaiger früherer Gesetze, welche mit den Bestimmungen des beabsichtigten neuen Gesetzes im Widerspruch stehen, treten nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mit der Verkündigung dieses Gesetzes ausser Kraft.

Welches im Einzelnen diese Bestimmungnn sind, wird in einer zu erlassenden Vollziehungsverordnung näher anzuführen sein.

Zu Art. 23.

(Nichtverbindlichkeit der Convention.)

Zu diesem Schlussartikel wird es mehr nicht bedürfen, als eine Rückverweisung auf das in der katholisch-kirchlichen Angelegenheit unter dem 13. Juni 1861 an den ständischen Ausschuss erlassene Höchste Rescript, in welchem ein derartiger Gesetzesartikel in Aussicht gestellt ward.

Mit Rücksicht hierauf wurde in Art. 23 des Gesetzesentwurfs eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, dass der vormaligen Convention mit der römischen Kurie etne rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, aufgenommen, wenngleich schon nach dem klaren Inhalt des am 13. Juni 1861 an den ständischen Ausschuss ergangenen, im amtlichen Theile des Staatsanzeigers veröffentlichten Höchsten Rescripts nicht der mindeste Zweifel darüber obwalten kann, dass die K. Regierung jene Convention in Folge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. März 1861 als gescheitert betrachtet und derselben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit mehr zuerkennt und dass ebenso die K. Verordnung vom 21. December 1857, — welche ausser der am Schlusse den betheiligten Ministerien ertheilten, durch das gedachte Höchste Rescript ausser Wirkung gesetzten Weisung, zu Vollziehung jener Uebereinkunft das Erforderliche einzuleiten oder anzuordnen, keine dispositive Bestimmung enthielt — in Folge jenes Rescripts jede rechtliche Wirkung bereits verloren hat.

Am 15. November 1861 trat die zweite Kammer in die Debatte über den in Rede stehende Gesetzesentwurf ein. Nach gründlicher Berathung, in deren Verlauf die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs im Allgemeinen unverändert angenom-

men worden sind, schritt die Kammer am 27. November zur Schlussabstimmung, in welcher das ganze Gesetz mit 67 gegen 13 Stimmen angenommen wurde. Am 18. Dezember 1861 fand die Berathung der ersten Kammer über diesen Gegenstand statt. Es ergaben sich Differenzen mit den Beschlüssen der zweiten Kammer hinsichtlich des recursus ab abusu, der Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen und des von der zweiten Kammer zu Art. XV. angenommenen Zusatzes, welcher die Zulassung des Juitenordens untersagt. In der hierdurch nach §. 182 der Württembergischen Verfassungs-Urkunde nothwendig gewordenen wiederholten Berathung der Differenzpunkte in der zweiten Kammer, gab diese, um das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern, in den ersten beiden Punkten nach. Hinsichtlich der Jesuiten wurde auf Antrag der Commission mit 53 gegen 29 Stimmen der Zusatz angenommen: „Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen.“ Dieser Beschluss wurde nunmehr vor die andere Kammer gebracht und von dieser genehmigt, worauf die Annahme des ganzen Gesetzes im Hause der Standesherren mit 22 gegen 14 Stimmen erfolgte. Wir behalten uns vor, den Wortlaut des Gesetzes, sowie auch das Gesetz betr. die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen nach der demnächst zu erwartenden Publication dieser Gesetze mitzutheilen. Eine eingehende kritische Beurtheilung der neuen Gesetzgebung, wobei auch die Kammerverhandlungen, soweit sie für die Wissenschaft von Interesse sind, ihre Würdigung finden werden, wird den Lesern unserer Zeitschrift geliefert werden.

R. W. Dove.

II.

Königlich Württembergisches Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. *)

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, nach Maassgabe des §. 176 der Verfassungsurkunde am Ende**), verordnen Wir wie folgt:

---

*) Aus dem Staats-Anzeiger f. Württemberg. 1862. Nr. 1.

**) Nach §. 176 der V.-U. war für das Zustandekommen des Gesetzes,

Einziger Artikel.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 27 der Verfassungs-Urkunde*) tritt folgende Bestimmung:

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

In dem §. 135 der Verfassungs-Urkunde**) fallen die Worte:

„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und"

weg.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 31. Dezember 1861.

Wilhelm.

Der Minister des Innern. Linden.

Auf Befehl des Königs: der Chef des Geheimen Cabinets: Maucler.

Der Chef des Departements des Kirchen- u. Schulwesens: Golther.

III.

Zur Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche im Grossherzogthum Baden.***)

1. Verordnung, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem über die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe stattgefunden hat, verordnen Wir nach Ansicht der §§. 9 und 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsbl. N. LI.). †)

§. 1. Der landesfürstlichen Präsentation werden die in Beilage A. verzeichneten 304 Pfründen zugeschieden.

---

weil dasselbe einen Punkt der Verfassung abändert, die Beistimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern erforderlich.

*) Nach §. 27 der V.-U. gewährten bisher nur die christlichen Glaubensbekenntnisse den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte.

**) Nach §. 135 der V.-U. mussten die Mitglieder der Ständeversammlung einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören.

***) Aus dem Regierungsblatt Nr. LII, vom 27. November 1861.

†) Zeitschrift. Bd. I. S. 158, 160.

§. 2. Der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs werden die in Beilage B. verzeichneten 163 Pfründen überwiesen.

§. 3. Bei den in Beilage C. verzeichneten 132 Pfründen sollen, so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen wird, die Anmeldungen der Bewerber bei der Staatsregierung erfolgen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnen wird. Das erzbischöfliche Ordinariat wird hierauf aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung Drei vorschlagen, von welchen Wir Einen designiren werden.

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey. Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl.
Schunggart.

2. Verordnung, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Nr. LI.), und nachdem eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens erfolgt ist, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1. Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domkapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domkapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Grossherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung weder veräussert, noch irgendwie belastet werden.

Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniss zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

§. 2. Das Vermögen der Landkapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariats verwaltet.

§. 3. Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Kapitelkämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hülfe eines von ihm bestellten Rechners für den Interkalarfond.

§. 4. Das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.

Die Mitglieder der Stiftungskommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Kommission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderathes kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Dekan und die Grossherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.

Der Rechner wird von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Grossherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 5. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört ausser den Pfründen und Messnereien insbesondere:

a) das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hierzu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b. Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.

c. Das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen.

§. 6. Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Kommissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Kommissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muss sowohl von der Grossherzoglichen Regierung, als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

§. 7. Für die Orts- und Distriktsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Voranschläge aufgestellt.

§. 8. Den Interkalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Kollegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muss, wird einerseits die Grossherzogliche Regierung, anderseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzu-

schlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Erzbischof als von der Grossherzoglichen Regierung in gegenseitigem Einverständniss gewählt oder ernannt werden wird.

Der Vorsteher sowohl, als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsraths gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdienereigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

§. 9. Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsraths werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdienereigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständniss der Grossherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

§. 10. Wenn ein mit Staatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Grossherzoglichen Regierung gegründeten Anlass zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Grossherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.

§. 11. Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungskommissionen für die Orts- und Distriktsstiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und verbeschieden. Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Dekane und die Grossherzoglichen Bezirksämter üben.

§. 12. Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinariate geprüft und bestätigt und, sobald sie bestätigt sind, der Grossherzoglichen Regierung zur Einsicht und soweit nöthig zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

Die Grossherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen recht-

zeitig in Kenntniss zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 13. Für den Interkalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniss des Erzbischöflichen Ordinariats und der Grossherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Grossherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniss zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 14. Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinariate als der Grossherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 15. Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmässig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Grossherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§. 16. Soll ein liegendes Kirchengut veräussert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muss die Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

Ebenso muss die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats vorliegen.

§. 17. Damit die Grossherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 18. Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn Letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

§. 19. Für die Orts- und Distriktsstiftungskommissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniss des Erzbischöflichen Ordinariats und der Grossherzoglichen Regierung erlassen werden.

§. 20. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Grossherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§. 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit

die Grossherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey. Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schunggart.

IV.

Die früheste Benutzung des Gratianischen Dekretes in der Römischen Curie in einer bisher nicht bekannten Dekretale Eugens III.

Die nachstehend mitgetheilte, bisher nicht publicirte Dekretale des Papstes Eugen III. hat Herr Dr. Jaffé einer Handschrift der Hofbibliothek zu Wien[1]) entnommen und mir zur näheren Untersuchung, namentlich in Beziehung auf ihr Verhältniss zum Dekret Gratian's mitgetheilt.

Die Dekretale, deren Veröffentlichung mir Herr Dr. Jaffé bereitwilligst gestattete, lautet folgendermaassen:

Eugenius episcopus seruus seruorum dei Moysi Rauennati archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem.

Ecclesiarum dei rectores ad plantandam uirtutem in subditis suis non amplius debent intendere, quam ad extirpanda eorundem uicia attentam sollicitudinem adhibere. Non enim uirtus facile inseritur, nisi primo uitium extirpetur; iuxta enim ueritatis uerbum non potest arbor mala fru-

---

[1]) Die Handschrift ist von Wattenbach in Pertz's Archiv X. S. 488 folgendermaassen beschrieben: „Jus canonicum 91. jetzt 2178. mb. fol. s. XII. Anno d. i. 1139 u. s. w. Canones concilii Lateran. und andere. De reformanda religione ecclesiarum: statuimus ut si quis symoniace — quicquam accipiat. Dann nach leeren Blättern f. 5. Voluntati uestrae reuerentissime pater — peccatis und ein Brief Eugen's III. an Erzb. Moyses von Ravenna wegen der Heirath des Guil. Traversaria. — f. 6. die Kanonensammlung, welche Theiner dem Hildebert von Mans zuschreibt. Disquis. crit. p. 165. — f. 173. Vertrag Kalixt's II. mit Heinrich V., benutzt Mon. Leg. II. 75. — f. 173. Sanctorum patrum exempla u. s. w. Canones concilii Later. 1123. Archiv. III. 545. Dann Briefe Eugen's III. von (1146) Juni 2. Mai 25. hieraus gedruckt bei Theiner p. 208. 209. Boczek n. 268. 269. 267; von anderer Hand der Eugens vom 5. Juni (1145) und Lucius III. vom 20. Aug. (1144). ib. p. 210. 211. und n. 255. 251; und wieder von anderer Hand Eug. von (1146) Sept. 13. Ib. p. 211 u. n. 271."

ctus bonos facere.[2]) Ad corrigenda quoque quae a maioribus et publice committuntur delicta tanto sollicitius est uigilandum, quanto magnitudine eorum magis patent et inferioribus facilius perditionis exempla praebent. Inde est quod studium fraternitatis tuae in domino collaudamus, quia super negotium nobilis uiri Guilelmi Trauersariae qui defuncta uxore sua relictam fratris eiusdem uxoris suae in coniugium sibi sociauit, sicut decuit, inuigilasti et inde sedem apostolicam consuluisti. Consultationi ergo prudentiae tuae, quod a sanctis patribus praedecessoribus nostris statutum nouimus, respondemus. Innocentius papa primus in generali synodo residens ait: „Hoc quoque statutum est, ut relictam patris uel fratris uxoris suae nemo sibi in matrimonium sumat, relictam consanguineorum uxoris suae usque in terciam progeniem nemo in uxorem sumat.“ Item infra: „Sane consanguinitas, quae in proprio uiro conseruanda est, haec nimirum de uxoris parentela de lege nuptiarum custodienda est, quia constat, eos duos fuisse in carne.“ ma. G.: „Sicut nulli Christiano licet de sua consanguinitate uel quam cognatus eius habuit uxorem accipere, sic nec licet cuiquam de consanguinitate uxoris suae uel quam eiusdem cognatus uxoris habuit, in matrimonium assumere.“ Item ex decretis Zachariae papae: „Porro de affinitate, quam dicitis parentelam esse, quae ad uirum ex parte uxoris seu quae ex parte uiri ad uxorem pertinet, manifesta ratione quia si secundum diuinam sententiam ego et uxor mea una caro sumus, profecto mihi et illi mea suaque parentela et propinquitas una efficitur. Quocirca ego et soror uxoris meae in uno et primo gradu erimus, filia uero eius secundo, neptis uero terciae. Eodem modo utrimque in ceteris agendum est successionibus.“ Tu itaque his auctoritatibus fultus factum ipsum utrique immo et omnibus aliis prohibeas.

Unzweifelhaft gehört die Dekretale Eugen III. an, denn vor dem zwölften Jahrhundert, der Zeit, aus welcher die sie enthaltende Handschrift herrührt, kommt kein Erzbischof Moyses von Ravenna vor, während gerade ein solcher von 1144 bis 1154 (vgl. Amadesii in antistitum Ravennatum chronotaxin disquisitiones. Tom. III. Faventiae. 1783. p. 15 sqq.) gleichzeitig mit Eugen III. (vom 15. Februar 1145 bis zum 8. Juli 1153) den erzbischöflichen Stuhl der gedachten Stadt inne hatte. In dieselbe Zeit oder vielleicht auch etwas früher fällt die Abfassung des gratianischen Dekretes. Da die Stelle eine Reihe früherer Zeugnisse citirt, so würde sie für die Feststellung des Entstehungsjahres der gedachten Sammlung, das noch immer zweifelhaft ist, von der erheblichsten Wichtigkeit sein, wenn sich einmal genau das Jahr, in welchem die Dekretale ergangen ist, ermitteln und zweitens eine Benutzung des Dekretes in derselben nachweisen liesse. Letzteres lässt sich meines Erachtens darthun; in Betreff des ersten Punktes ist es mir leider nicht gelungen,

---

[2]) Matth. VII. 18.

meine Nachforschungen zu einem völlig befriedigenden Abschluss zu bringen.

Nichtsdestoweniger habe ich die Veröffentlichung der Dekretale und meiner Untersuchungen über dieselbe nicht zurückhalten zu müssen geglaubt, denn mindestens ist die erstere für die Frage der Benutzung des Dekretes in der Römischen Curie von Wichtigkeit, und ferner führen vielleicht die Untersuchungen Anderer in Betreff des Alters der Dekretale zu einem günstigeren Resultate, so dass dieselbe dann auch als ein Moment für die Bestimmung der Vollendungszeit des Dekretes benutzt werden könnte.

Was zunächst die Frage nach dem Jahre, in welchem die Dekretale ergangen ist, betrifft, so ist beim Mangel eines Datum zunächst die Adresse der erste Anhaltspunkt. Da aber die Regierungszeit Eugen's als Papst und die des Moyses als Erzbischof fast ganz gleichzeitig ist, so ist damit nichts gewonnen.

Einen weiteren Anhalt giebt der Inhalt der Dekretale. Sie betrifft die Gültigkeit einer von Wilhelm Traversaria geschlossenen Ehe, der die Wittwe des Bruders seiner verstorbenen Frau, also seines Schwagers, geheirathet hatte. Dass es sich hier nicht um eine unbedeutende Persönlichkeit handelt, ergeben schon die Worte der Dekretale selbst, da es im Anfange derselben heisst: „Ad corrigenda quoque quae a maioribus et publice committuntur delicta, tanto sollicitius est uigilandum, quanto magnitudine eorum magis patent et inferioribus facilius perditionis exempla praebent.“ In der That ist denn auch urkundlich nachweisbar das Geschlecht der Traversarier das erste und bedeutendste in Ravenna gewesen: es hatte seit dem zehnten bis Ausgangs des dreizehnten Jahrhunderts die Signorie der Stadt, und die in jener Zeit in Ravennatischen Urkunden und sonstigen Nachrichten vorkommenden duces der Stadt gehören diesem Geschlechte an. (vgl. Fantuzzi, monumenti Ravennati de' secoli di mezzo per la maggior parte inediti. Venezia. Tom. I. 1801. p. XXVIII. — Francesco Sansovino, della origine et dei fati delle famiglie illustri d'Italia. Venezia 1582. p. 50.). Der in der Dekretale genannte Wilhelm Traversaria, der nicht zu der die herzogliche Würde besitzenden Linie der Familie gehört, kommt ebenfalls speciell in Urkunden und Chroniken vor.

1127 und 1128 finden wir einen Guilelmus Traversaria als Zeugen bei verschiedenen Rechtsgeschäften. Fantuzzi, a. a. O. Theil III. S. 38. 290. 39.)

1133 schenkt ein Guilelmus Trauersaria dem Prior von Porto verschiedene Stücke Land. (a. a. O. Th. II. S. 264.)

1136 kommt ein solcher in 2 Urkunden als Zeuge vor. (a. a. O. Th. IV. S. 254. 256.)

Zu demselben Jahre berichtet das Chronicon Tolosani. c. 39 (bei Mitarelli, rerum Faventinarum scriptores. Venet. 1775 p. 41): „mense iunii in diebus illis Petrus dux, Guilielmus Traversaria et alii milites Ravennates .... in uilla sancti Petri in Lucuna Fauentinis insidias posuere.“

Weiter findet sich ein Wilhelm Traversaria im Jahre 1145 (vgl. Rubei historicorum Ravennatum libri X. Venet. 1690 p. 331) sowie als Geschenkgeber in Urkunden aus den Jahren 1150. 1151 und 1157. (Fantuzzi III. p. 290. 382. — II. p. 134. 271.) Endlich kommt ein solcher noch 1158 als Gesandter der Ravennaten bei Rubeus S. 337 vor.

Unzweifelhaft ist dieser Wilhelm Traversaria mit dem in der Dekretale genannten identisch, da nicht der geringste Grund vorliegt, eine Verschiedenheit der Personen anzunehmen.

Dieses Ergebniss zeigt aber, dass auch die Lebenszeit des Wilhelm Traversaria keinen Anhalt für die Bestimmung des Alters der Dekretale gewährt, da er danach den Papst Eugen ebenso wie den Moyses von Ravenna überlebt hat.

Als letzter Anhalt bleibt somit nur noch der Umstand stehen, dass Wilhelm Traversaria nach der Dekretale die Frau seines Schwagers geheirathet hat, und damit ist die Untersuchung auf die Ermittelung dieser beiden letzten Personen und des Heirathsjahres des Wilhelm Traversaria hingewiesen. Einigen Aufschluss hat mir in dieser Beziehung das mir hier über die Geschichte von Ravenna zu Gebote stehende Material gewährt, aber auch hier führt der unglücklich waltende Zufall wieder auf eine ziemlich einflusslose Zeitbestimmung, nämlich auf das Jahr 1145.

Rubeus erzählt S. 330. 331 zum Jahre 1145 ebenfalls, wie das Chronicon Tolosani, den Tod des Petrus dux und fährt bald darauf fort:

„Mense decembri Petrus dux et Gugliemus Traversaria cognati, Joannes et Ugolinus Petri ducis fratres, Sofia vidua iam alterius Petri ducis, qui in proelio ceciderat, uxor D. Joannis Evangelistae coenobio multa in rure sancti Stephani dono dedere.

Hier kommt Wilhelm Traversaria wieder dicht neben dem neuen dux Petrus, ebensowie in der angeführten Stelle des Chronicon Tolosanum von 1136 neben dem gefallenen dux Petrus, vor. Der neue dux und Wilhelm Traversaria werden als cognati bezeichnet. Cognato heisst aber im Italienischen nur Schwager und dass dieselbe Bedeutung in die italienische Latinität übergegangen ist, hat nicht das mindeste Bedenken, wie denn auch Fabri,

sagre memorie di Ravenna antica. Venet. 1664. p. 207. das Wort so aufgefasst hat, denn er erzählt dieselbe Sache folgendermaassen: „e le possessioni che oggi pur spettano detta chiesa (nämlich S. Giovanni Evangelista) nella villa di S. Stefano sul Ravennate furon concesse e donate da Pietro duca e fratelli e da Guigliemo Traversari suo cognato.“ Hiernach waren Wilhelm Traversaria und der jüngere Petrus Schwäger. Unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände ist es das wahrscheinlichste, dass diese Schwägerschaft dadurch zwischen beiden vermittelt gewesen ist, dass die erste Frau des Wilhelm Traversaria die Schwester des 1145 gefallenen dux Petrus war. Der jüngere dux Petrus wird zwar als cognatus des Traversaria bezeichnet, mindestens war er ein Verwandter des ersten und würde somit immer auch mit Traversaria verschwägert gewesen sein: man kann aber auch wohl aus der Zusammenstellung mit den Brüdern des ersten dux Petrus annehmen, dass er der Sohn desselben war. Möglich ist allerdings, dass die Schwägerschaft durch einen Bruder des Petrus oder eine Schwester des Traversaria mit dem jüngeren Petrus vermittelt war, dies hat aber den Umstand gegen sich, dass, wie die Erzählung des Chronicon Tolosani ergiebt, offenbar der ältere Petrus dux und Wilhelm Traversaria Altersgenossen waren, und damit auch die in der Dekretale angegebenen Verhältnisse nicht recht stimmen wollen. Folgt man meiner Annahme, die ich allerdings selbst nicht für sicher erwiesen halten kann, so ist die genannte Sophie wahrscheinlich die Frau, welche Wilhelm Traversaria später geheirathet hat. Da dieselbe nun noch im Dezember 1145 als Wittwe genannt ist, so lässt sich möglicherweise die Dekretale zwischen die Jahre 1146 und 1153 setzen, womit allerdings nur ein Jahr gewonnen wäre.

Dies ist alles, was ich über die gedachte Frage ermittelt habe,[3]) und ist auch damit sehr wenig gewonnen, so habe ich doch die einzelnen aufgefundenen Zeugnisse mitzutheilen für angemessen erachtet, um damit etwaigen anderen Untersuchungen einen Anhalt geben zu können.

Es ist somit zu der weiteren Frage überzugehen, ob die in der Dekretale angeführten Stellen aus dem Dekrete entnommen sind oder nicht. Sie stehen sämmtlich in demselben, und sogar auch in derselben Reihenfolge, wie sie in der Dekretale citirt sind, denn die dem Papst Innocenz beigelegten Bestimmungen

---

[3]) Filippo Mordani, vite di Ravegnani illustri. Ravenna 1837, hat nichts hierher gehöriges, ebensowenig wie das zweibändige Werk des Pietro de' Crescenzi Romani, corona della nobilità d'Italia.

sind in c. 12. und c. 14. C. XXXV. qu. 2 et 3 und die beiden anderen Stellen im dictum Gratiani zu c. 21 l. c. (vgl. auch c. 7. l. c. und c. 12 §. 5. C. XXVII. qu. 2) und in c. 3. C. XXXV. qu. 5 enthalten. Hiernach und mit Rücksicht darauf, dass das vor der dritten angeführten Stelle stehende ma. G. sich als magister Gratianus erklären lässt, möchte es anscheinend auf der Hand liegen, dass in der Dekretale das decretum Gratiani benutzt ist. Wiewohl ich selbst dieser Ansicht bin, hat diese Annahme doch einzelne Schwierigkeiten, und es muss daher auf eine nähere Erörterung des Verhältnisses der von Eugen angeführten Stellen und der gedachten Canones des Dekretes eingegangen werden.

Die erste Stelle lautet

bei Eugen:	im Dekret:
Innocentius papa primus in generali synodo residens ait:	Item Julius papa:
Hoc quoque statutum est, ut relictam patris uel fratris uxoris suae nemo sibi in matrimonium sumat; relictam consanguineorum uxoris suae usque in terciam progeniem nemo in uxorem sumat.	Et hoc quoque statutum est, ut relictam patris uxoris suae, relictam fratris uxoris suae, relictam filii uxoris suae nemo sibi in matrimonium sumat; relictam consanguineorum uxoris suae usque in tertiam progeniem nemo in uxorem sumat; in quartam autem et quintam si inuenti fuerint, non separentur. (c. 12. C. XXXV. qu. 2 u. 3.)

Dem Texte nach hat die Herübernahme der Stelle aus dem Dekret nicht die geringste Schwierigkeit, denn die einzige Abweichung beschränkt sich darauf, dass in der Dekretale die Fassung etwas mehr zusammengezogen ist, wobei die Weglassung der sonst bei Gratian sich findenden Worte sich daraus erklärt, dass es in dem zu entscheidenden Fall nicht auf die in ihnen enthaltenen Bestimmungen ankam.

Widersprechend sind dagegen die Inscriptionen. Die Stelle bei Gratian gehört, wie schon von Berardi (Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Venet. 1783. Tom. II. P. I. p. 153) nachgewiesen ist, nicht dem Julius an. In einer der früheren vermittelnden Sammlungen steht die Stelle nicht, mithin kann auch daher nichts für die Autorschaft des Innocenz und die Benutzung einer diese Inscription enthaltenden Sammlung hergeleitet werden. Auf eine Originalquelle des Innocenz lässt sich aber die Stelle ebensowenig zurückführen, denn in der römischen

Synode von 402[4]) finden sich zwar zwei Canones, die von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft handeln, aber wie schon die Ueberschriften derselben ergeben, andere Fälle als der hier in Rede stehende berühren. Canon 9 hat den Titel: „quod uxoris sororem non ducere liceat,“ und canon 11 ist überschrieben: „de eo qui auunculi sui uxorem ducit“; sie beziehen sich also auf die s.g. affinitas primi generis, während die Stellen bei Eugen und Gratian eine affinitas secundi generis im Auge haben. Ferner steht aber eine Zurückführung der letzteren auf Innocenz I. (402—417) vollständig mit der Entwickelung dieses Ehehindernisses in Widerspruch.[5]) Demnach lässt sich nur ein Irrthum bei dem Citat in der Dekretale annehmen, oder aber, was viel wahrscheinlicher ist, dass spätere Abschreiber eine ursprüngliche Abkürzung von Julius Iu. später in In. und Innocentius corrumpirt haben.

Hiermit dürfte die aus der Verschiedenheit der Inscriptionen hergenommene Schwierigkeit beseitigt sein. Positiv spricht aber für die Entnahme der Stelle aus dem Dekrete der Umstand, dass sie in keiner vermittelnden Sammlung steht und sich auch keine Originalquelle für sie nachweisen lässt. Sie ist vielmehr aus zwei verschiedenartigen Stücken von Gratian zusammengesetzt. Der Anfang der Stelle ist zwar nicht aus dem c. 10. Conc. Aurel. III. (bei Bruns, l. c. p. 195) entnommen, aber doch demselben augenscheinlich nachgebildet, wo es heisst: „ut ne quis sibi sub coniugii nomine sociare praesumat relictam patris, filiam uxoris, relictam fratris, sororem uxoris, consobrinam aut sobrinam, relictam auunculi aut patrui.“ Der letzte Theil der Stelle hat in gleicher Weise seinen Anhalt an den §§. 25—27. c. XII. Poenit. Theodori[6]):

§. 25. In tertia propinquitate carnis licet nubere secundum Graecos, sicut in lege scriptum est, in quinta secundum Romanos; tamen in quarta non solvunt, postquam factum fuerit. Ergo in quinta generatione coniungantur, quarta si inuenti fuerint, non separentur. — §. 26. In tertia tamen propinquitate non licet uxorem alterius accipere post obitum eius. — §. 27. Aequaliter uir conungitur in matrimonio eis qui sibi consanguinei sunt et uxoris suae consanguineis post mortem uxoris.

---

[4]) Hefele, Conciliengeschichte. Bd. I. S. 4. — Die uns erhaltenen Canones stehen bei Harduin. I. p. 1031. Mansi. III. p. 1133 und auch bei Bruns, canones apostolorum. T. 2. S. 274.

[5]) Richter, Kirchenr. 5 Aufl. S. 599. — Walter. Kirchenr. §. 312.

[6]) Ich citire nach der Ausgabe von Wasserschleben. In der Ausgabe von Jacques Petit (Paris, 1677) steht diese Stelle im c. 11 des Beichtbuches in 14 Capiteln. s. Th. I. S. 12.

Es handelt sich also hier um eine eigenthümliche Combination von zwei ursprünglich auf die affinitas primi generis sich beziehenden Stellen, die zur Anfertigung von Bestimmungen über die affinitas secundi generis gedient haben. Die so zurecht gemachte Vorschrift findet sich nur bei Gratian, auf ihn führt sie also zurück, und hieraus ergiebt sich schon ein Moment für die Annahme der Benutzung Gratian's in der Dekretale.

Die zweite Stelle lautet

bei Eugen	bei Gratian
Item infra:	Item Isidorus ex concilio Maciensi:
Sane consanguinitas quae in proprio uiro conseruanda est, haec nimirum de uxoris parentela de lege nuptiarum custodienda est, quia constat eos duos fuisse in carne.	Sane consanguinitas quae in proprio uiro obseruanda (die Variante conseruanda kommt auch vor) est, haec nimirum in uxoris parentela de lege nuptiarum custodienda est, quia enim constat eos duos fuisse in carne una, communis illis utraque parentela censenda est, sicut scriptum est. Erunt duo in carne una. (c. 14: C. XXXV. qu. 2 et 3.)

Der Text der Stellen selbst bietet nicht die geringste Schwierigkeit für die Herleitung aus dem Dekrete, dagegen findet sich auch hier eine Abweichung in den Inscriptionen. Eugen leitet die Stelle durch „et infra“ ein, und bei Gratian ist sie überschrieben: „item Isidorus ex concilio Maciensi.“ Der Canon steht zwar auch bei Anselm von Lucca (lib. X. c. 69), Burchard von Worms (lib. VII. c. 8), in der Pannormie (lib. VII. c. 69) und im Dekrete des Ivo, aber in allen diesen Sammlungen wird er mit Ausnahme der letzteren, wo die Inscription ex conc. Manticeno lautet, dem Isidor zugeschrieben, nur dass für Maciensi andere Abweichungen, z. B. Matiscensi vorkommen[7]), während in der That der Canon auf das Conc. II. Cabilon. a. 813 c. 29 und Wormac. a. 868. c. 78 zurückführt.[8]) Da nun Eugen weder des Isidor noch des Concils erwähnt, so steht derselbe Grund, den man gegen eine Benutzung des Dekretes daraus hernehmen könnte, auch einer Benutzung der übrigen Sammlungen

[7]) Der Polycarp kommt nicht in Betracht, da der Canon hier zusammen mit einer aus dem zweiten Briefe des Calixt entnommenen Stelle (c. 2. C. XXXV. qu. 2 u. 3) steht.

[8]) Das Maciensi ist wohl eine Corruption aus Wormaciensi. vgl. darüber und über die Annahme der Autorschaft des Isidorus bei Gratian. Berardi, a. a. O. Th. III. S. 412.

entgegen. Gerade aber die abweichende Einleitung zum Canon bei Eugen spricht für die Benutzung des Dekretes. Das „item infra" kann zwar auf den vorher genannten Papst Innocenz bezogen werden, aber hier tritt wieder der Umstand entgegen, dass Eugen dann zum zweiten Male falsch citirt hätte: viel natürlicher ist es, dass „et infra" auf die Sammlung, woraus er seine Belagstellen entnahm, zu deuten, und dies passt nicht nur vollständig, sondern auch (unter Berücksichtigung des zuerst erörterten Canons) allein auf das Dekret.

Die dritte Stelle lautet

bei Eugen:

ma. G.
Sicut nulli Christiano licet de sua consanguinitate uel quam cognatus eius habuit uxorem accipere, sic nec licet cuiquam de consanguinitate uxoris suae vel quam eiusdem cognatus uxoris habuit, in matrimonium assumere.

bei Gratian:

1) dictum Gratiani §. 1 zu c. 21 C. XXXV. qu. 2 et 3.

Item illud Fabiani quo affines in quinta generatione copulari iubentur, uidetur esse contrarium illi decreto Julii papae: Sicut non licet ulli Christiano de sua consanguinitate uxorem ducere; sic etiam non licet de consanguinitate uxoris suae coniugem ducere propter carnis unitatem.

2) als c. 7. l. c.

Unde Julius papa:
Praeterea quoque illud adiecimus, quoniam sicut non licet cuiquam Christiano de sua consanguinitate, sic etiam u. s. w. wie zu 1 bis unitatem.

3) als c. 12 §. 2. C. XXVII. qu. 2.

Sicut nulli Christiano licet de sua consanguinitate uel quam cognatus suus habuit in matrimonium assumere, ita de consanguinitate uxoris;

Der letzte Canon hat die abweichende Inscription: „Item Gregorius Mauricio."

Hier sind die Abweichungen zwischen der Dekretale und Gratian bedeutender; abgesehen davon, dass die beiden letzten Canones des Dekrets für beide einander gegenüber gestellte Sätze nur ein Verbum haben, findet sich auch eine materielle Verschiedenheit. Die Canones des Dekretes setzen die eigene Verwandtschaft des Mannes der Verwandtschaft der Frau gegenüber und

der letzte hat noch insofern eine ausführlichere Bestimmung, als er nicht bloss die Verwandtschaft des Mannes, sondern auch die Frauen seiner Verwandten der Verwandtschaft seiner Frau gegenüberstellt. Diese Erweiterung hat die Dekretale auch, aber sie fügt in dem zweiten Satze, also zu den Verwandten der Frau, noch die Frauen dieser Verwandten hinzu, d. h. sie handelt von der affinitas secundi generis, während die 3 Gratianischen Canonen nur der affinitas primi generis gedenken. Hiernach scheint allerdings die Behauptung sehr gewagt, dass auch in dieser Stelle das Dekret benutzt sei, allein, so paradox es scheinen mag, giebt gerade die Abweichung bei Eugen einen schlagenden Beweis dafür. Von einer Hernahme aus den vermittelnden Sammlungen kann zunächst nicht die Rede sein, denn die gedachte Stelle findet sich allein in der Fassung des unter 2 angeführten c. 7 in der Pannormie[9]) (vgl. die Note der Correctoren zu diesem Canon). Hält man sich aber an das dictum Gratiani zum c. 21 C. XXXV. qu. 2 u. 3 und die dicta der vorhergehenden Stellen, so giebt dies eine hinreichende Aufklärung über die zuerst augenfällige Verschiedenheit der Dekretale und der citirten Canones.

In c. 16—19 werden Bestimmungen angeführt, welche die Ehe bis auf die siebente Generation unter Verwandten ausschliessen, in c. 20 bringt Gratian eine hier nicht weiter interessirende Stelle aus Gregor dem Grossen und in c. 21 eine Stelle aus dem Mainzer Concil von 813 (c. 54) mit der Inscription ex Concil. Cabilon. bei, diese verbietet die Ehe nur unter Verwandten bis zur sechsten Generation. Das citirte Dictum zu c. 21, welches die vorhin mitgetheilte Bestimmung enthält, sucht zunächst diese Widersprüche durch die Unterlegung der römischen Computation in der ersteren und der kanonischen Computation in den letzteren zu versöhnen. Der hier vor allem in das Gewicht fallende §. 1 des Dictum geht dann auf die Schwägerschaft über und bemerkt zunächst, dass nach einer Stelle Fabian's die affines (primi generis) innerhalb der fünften Generation untereinander eine Ehe eingehen können: „Item illud Fabiani quo affines in quinta generatione copulari iubentur,“ dann fährt Gratian fort: uidetur esse contrarium illi decreto Julii papae: Sicut non licet ulli Christiano (vgl. oben), weil in der letzteren Stelle ausgesprochen sei, dass das impedimentum affinitatis soweit reicht wie das impedimentum consanguinitatis. Zur Beseitigung dieses Widerspruches wird nun bemerkt:

---

[9]) Hier mit der Inscription: ex concilio aurelianensi. c. 10 (vgl. drittes Conzil von Orleans. c. 10).

„Sed illud Fabiani intelligendum est de duabus sororibus uel personis inter se affinitate coniunctis ut sunt uxores duorum fratrum; si contigerit unam earum matrimonio copulari, post mortem eius uir non poterit affinem superstitem in coniugem ducere, nisi in quinto gradu affinitatis inueniantur. Unde qui nouercam alicuius in uxorem duxerit post mortem eius uxorem priuigni ducere non poterit. Hinc etiam idem Julius papa alibi ait: Relictam consanguineorum uxoris suae (dict. Gratiani: non ait consanguineam uxoris suae, sed relictam consanguineorum uxoris suae) usque in quartam generationem nullus ducat in uxorem."

Die Versöhnung wird hierin gesucht, dass die Stelle des Fabian von Gratian auf die affinitas secundi generis bezogen wird. Da nun die ursprüngliche Quelle der drei gratianischen Canones soweit diese in Betracht kommen, nämlich der Brief des Papstes Nikolaus an Karl, Erzbischof von Mainz von 860 (bei Harzheim 2. S. 243)

„nos autem — in hac re numerum non definimus. Sed — nulli liceat christiano de propria cognatione uxorem accipere, usque dum generatione generatio recordatur, cognoscitur aut memoria tenetur;"

nicht einmal der affinitas primi generis gedenkt, so bleibt nichts übrig, als auch diese Stelle bei Eugen auf das Gratianische Dekret zurückzuführen. Die abweichende Fassung bei Eugen erklärt sich daraus, dass er die in dem citirten Gratianischen Dictum ausgesprochene, ihm für den vorliegenden Fall allein passende Idee resümirte, und dieselbe unter Zuhülfenahme der übrigen Gratianischen Canones, namentlich des c. 12 C. XXVII. qu. 2. sehr geschickt so in die Stelle hineinbrachte, dass er analog dem „quam cognatus suus habuit" des ersten Satzes in den zweiten Satz das „uel quam eiusdem cognatus habuit" einfügte. Hiermit ist man schon darauf hingewiesen, dass das ma. G. als Magister Gratianus zu erklären ist, und in der That hat diese Auflösung an und für sich nicht das geringste Bedenken. Dagegen, dass der Papst Gratian citirt, könnte man vielleicht einwenden, dass einmal dies nicht recht mit der Stellung des einfachen Mönches verträglich sei, und dass überdies Eugen im Anfange der Stelle sagt: „Consultationi ergo prudentiae tuae quod a sanctis patribus praedecessoribus nostris statutum nouimus respondemus." Der letzte Grund kann kaum in Betracht kommen: von vornherein ist es sicher, dass man damals nicht nach den Originalquellen citirte, sondern nach den vermittelnden Sammlungen, und da diese ja wesentlich statuta sanctorum patrum praedecessorum enthielten, so kann die Anführung Eugen's ganz gut so gefasst werden, dass damit nur das geltende Recht, das ja wesentlich auf den statuta mit beruhte, gemeint ist. Was den zwei-

ten Grund betrifft, so genügt es dagegen auf die hohe Autorität des Dekretes und seine Epoche machende Bedeutung, sowie auf die Entwickelung der kirchlichen Gesetzgebung während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zu verweisen, die in einem doppelten Zusammenhange mit der Schule steht; in dem äusserlichen, dass gerade die Männer, die die höchsten kirchlichen Stellen einnahmen und die Gesetzgebung in der Kirche leiteten, auch die wesentlichsten und grössten Verdienste um die Förderung der Wissenschaft hatten, und dass ferner das Eingreifen der Gesetzgebung durch die Controversen der Schule bestimmt wurde.

Endlich bietet sich aber auch keine andere befriedigende Erklärung des ma. G. dar. In der Handschrift steht ein kleines m. und das a ist diesem unter der Zeile kleiner als Schwanz angehängt. Dies in mauricio Gregorius aufzulösen — dem Briefe des Mauricius ist nach der Inscription des c. 12. C. XXVII. qu. 2 die eine der Gratianischen Stellen entnommen — hat das gegen sich, dass diese beiden Worte ganz unvermittelt dastehen würden, und ferner ist es auch diplomatisch bedenklich — wenn man nicht gerade eine Corruption annehmen will — das ma. als Mauricius zu erklären. Letzteres würde auch für die Auflösung in magnus Gregorius gelten, und ferner ist die gewöhnliche Bezeichnung für diesen: Gregorius magnus oder beatus Gregorius.[10]) Für die vorliegende Hauptfrage über die Benutzung des Dekretes machen aber auch selbst diese Erklärungsversuche keinen wesentlichen Unterschied, denn dann läge der c. 12. C. XXVII. qu. 2, also auch eine Gratianische Stelle, mit einer wenigstens für den §. 2 dem Gratian eigenthümlichen bei Eugen benutzten Inscription der Dekretale zu Grunde und damit wäre immer noch der Beweis einer Benutzung des Dekretes geführt.

Die vierte und letzte Stelle lautet:

bei Eugen:	bei Gratian:
Item ex decretis Zachariae papae.	Item Gregorius papa.
Porro de affinitate quam dicitis parentelam esse quae ad uirum ex parte uxoris seu quae ex parte uiri ad uxorem pertinet, manifesta ratione quia si secundum diuinam sententiam ego et uxor mea una caro sumus, profecto mihi et illi mea suaque parentela et propinquitas una efficitur. Quocirca ego et soror uxo-	Porro de affinitate quam dicitis parentelam esse quae ad uirum ex parte uxoris seu quae ex parte uiri ad uxorem pertinet, manifestissima ratio est, quia si secundum diuinam sententiam ego et uxor mea sumus una caro, profecto mihi et illi mea suaque perentela propinquitas una efficitur. Quo-

[10]) S. citirt ihn z. B. Innocenz III. in c. 9. X. de aetate. I. 14.

ris meae n uno et primo gradu erimus, filia uero eius secundo, neptis uero terciae. Eodem modo utrimque in ceteris agendum est successionibus.

circa ego et soror uxoris meae in uno et primo gradu erimus, filius uero eius in secundo, neptis uero tertio. Idque (Variante eoque modo) utrinque in ceteris agendum est successionibus. (c. 3. C. XXXV. qu. 5.)

Der Wortlaut der Stellen macht hier keine Schwierigkeit: nur der Umstand, dass die Inscriptionen wieder nicht stimmen. Eugen weist die Stelle dem Zacharias zu, Gratian dem Gregor. Dieselbe Inscription wie Eugen hat der Polycarp (vgl. Note der Correctoren zu dem Gratianischen Canon), allein aus ihm kann die Stelle nicht genommen sein, da es wahrscheinlich ist, dass Eugen eine und dieselbe Sammlung benutzt hat, und die erste und dritte Stelle gar nicht im Polycarp, die zweite aber in ganz eigenthümlicher Weise in ihm sich findet. Dann aber wird dieselbe Stelle im Verlaufe des folgenden c. 4 nochmals bei Gratian angeführt und diesen weist auch Gratian dem Zacharias zu; will man auch zugeben, dass Eugen eher den mit „Porro“ anfangenden c. 3 citirt hat, so erklärt sich eine etwaige Verwechselung aus dem gedachten Umstande sehr leicht.

Zieht man das Resultat vorstehender Erörterungen, so ergiebt sich Folgendes:

Gegen eine Benutzung des Dekretes sprechen nur die Inscriptionen der ersten und letzten Stelle. Den bis jetzt bekannten vermittelnden Sammlungen können die Stellen nicht entnommen sein, da zwei von ihnen, die erste und dritte, in keiner derselben vorkommen. Hiernach bleibt nur noch als weitere Möglichkeit die Annahme übrig, dass eine uns nicht bekannte Sammlung verloren gegangen ist. Da es sich aber um eine in der römischen Curie benutzte handeln würde, so ist es sehr unwahrscheinlich, dass nicht wenigstens eine Nachricht davon auf uns gekommen sein sollte.

Für die Benutzung des Dekretes sprechen aber ausser den eben angeführten Momenten die Uebereinstimmung der beiden ersten und der letzten Stelle, die eigenthümliche Fassung der ersten, das merkwürdige Verhältniss zwischen der dritten und dem dictum Gratiani, die Anführung des magister Gratianus, und endlich der sehr wesentliche Umstand, dass die Stellen in derselben Weise im Dekrete hintereinander folgen, wie sie bei Eugen citirt sind.

Alles dies zusammengenommen, lässt meines Erachtens die Annahme begründet erscheinen, dass mit Rücksicht auf die

Regierungszeit Eugens das Dekret schon mindestens am 7. Juli 1153 (Eugen starb am folgenden Tage) in der Römischen Curie in Gebrauch gewesen ist.

Ausser dieser interessanten Thatsache bietet ferner die Dekretale ein Moment für die Geschichte der bisher namentlich in ihren Anfängen noch nicht genügend untersuchten Entwickelung des impedimentum affinitatis secundi generis und ferner wird dieselbe, wenn es gelingt, ihr Datum sicher zu ermitteln, auch für die Feststellung des Vollendungsjahres des Dekretes verwendbar sein. Mir will es in dieser Beziehung scheinen, als ob dieselbe eher ein Moment für die Annahme des Jahres 1141 [11]) gegen die Versetzung auf 1150 und 1151 durch Maassen (Paucapalea S. 32) abgeben könnte, weil man bei letzterer Annahme eine sehr schnelle Verbreitung und sehr schnelle allgemeine Anerkennung voraussetzen müsste. P. Hinschius.

V.

Nachtrag zu Seite 213.

Das Württembergische Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche ist nunmehr von König Wilhelm unter dem 30. Januar 1862 vollzogen und in Nr. 5 des Regierungsblattes für das Königreich Württemberg (ausgegeben am 6. Februar 1862) publicirt worden. Wir bringen den Text im nächsten Heft.

Mitte Februar 1862. R. W. Dove.

---

[11]) Schulte, Kirchenrecht. Bd. I. S. 319. Note 6, wo die Gründe für beide Meinungen übersichtlich zusammengestellt sind.

Uebersicht der kirchenrechtlichen Literatur.

Geordnet nach Materien

von

R. W. Dove.

Drittes Verzeichniss, vom 15. Juni bis 31. December 1861.

I. Einleitende Schriften.

[v. Scheurl], die geistliche und rechtliche Kirche. [Zeitschr. f. Prot. u. K. N. F. Bd. XLI Hft. 6. S. 343—370.]

Wittichen, C., die Lehre von der Kirche und vom Amte nach ihrem inneren Zusammenhange mit der Lehre vom allgemeinen Priesterthume. [Jahrb. f. d. Theol. Bd. VI. Hft. 3. S. 567—602.]

Bemerkungen über das Amt. [Zeitschr. f. Prot. u. K. N. F. Bd. XLII. Hft. 1. S. 78—100.]

Bähr, das allgemeine Priesterthum als Princip und Grundlage der evang. Kirchenverfassung. [Theol. Studien u. Kritiken. Jahrg. 1862. Hft. 1. S. 7—35.]

Ullmann, noch ein weiteres Wort über die Bedeutung des allgem. Priesterthums für die evang. Kirchenverfassg. [Theol. Studien u. Kritiken. Jahrg. 1862. Hft. 1 S. 35—64.]

Döllinger, J. J. J. v., Kirche und Kirchen, Papstthum u. Kirchenstaat. Historisch-politische Betrachtungen. München 1861 (Literar.-artist. Anstalt). 8. geh. $1^1/_3$ Thlr.

Schenkel, D., Das Wesen des Protestantismus aus den Quellen des Reformationszeitalters dargestellt. 2. gänzl. umgearb. Aufl. in 1 Bde. 2 (Schluss) Abth. Schaffhausen 1862 (Brodtmann). Lex.-8. geh. 2 Thlr.

II. Encyclopaedische Werke.

Real-Encyclopädie f. protestantische Theologie und Kirche. In Vbdg. m. vielen protest. Theologen u. Gelehrten hrsg. v. Prof. (J. J.) Herzog. Hft. 136—145. (Bd. XIV. S. 401—802. Bd. XV. S. 1—400.) Gotha 1861 (Besser). Lex.-8. à Hft. 8 Sgr.

III. Zeitschriften.

Kirchenrechtliche.

Analecta iuris Pontificii. Dissertations sur divers sujets du droit canonique, liturgie et théologie. Livr. XLII—XLIV. Rome 1861 (Place de Venise 115). fol.

Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsg. v. Richard Dove. I. Jahrg. Hft. 3. II. Jahrg. Hft. 1. Berlin 1861 f. (F. Schulze). gr. 8. geh. (à vollst. Jahrg. 3 Thlr.)

Archiv für katholisches Kirchenrecht, hrsg. von E. Freih. v. Moy de Sons u. F. H. Vering. Bd. VI. Hft. 4—5. Innsbruck 1861 (Vereins-Buchdr.). gr. 8. geh. (à Bd. 2 Thlr. 8 Sgr.)

Einzelne kirchenrechtliche Abhandlungen enthalten die theologischen Zeitschriften, insbesondere:

Jahrbücher für deutsche Theologie, herausg. von Liebner, Dorner, Ehrenfeuchter, Landerer, Palmer u. Weizsäcker. Bd. VI. Hft. 3. 4. Gotha 1861 (R. Besser). gr. 8. à Bd. 4 Thlr.

Zeitschrift f. Protestantismus u. Kirche. Herausg. von J. Ch. K. v. Hofmann, H. Schmid, Ad. v. Scheurl. N. F. Bd. XLI. Hft. 5. 6. Bd. XLII. in 6 Hftn. Erlangen, 1861 (Th. Bläsing). gr. 8. à Bd. 2 Thlr.

Protestantische Monatsblätter für innere Zeitgeschichte. Studien der Gegenwart f. d. evang. Länder deutscher Zunge. Herausg. von H. Gelzer. Bd. XVII. Hft. 5—6. Bd. XVIII. Hft. 1—3. Gotha, 1861 (Just. Perthes). Lex.-8. à Bd. 2 Thlr.

Theologische Studien und Kritiken, herausg. von C. Ullmann und R. Rothe. Jahrg. XXXIV (1861) Hft. 4. XXXV (1862). Hft. 1. Gotha, 1861. 1862. (F. A. Perthes). gr. 8. à Bd. 5 Thlr.

Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, herausg. von A. G. Rudelbach u. H. E. F. Guericke. 22. Jahrg. (1861). Hft. 4. 23. Jahrg. (1862) Hft. 1. Leipzig (Dörffling u. Franke). gr. 8. à Hft. ⅚ Thlr.

Theologiche Quartalschrift, herausg. von v. Kuhn, v. Hefele, Zukrigl, Aberle, Himpel, Kober. 43 Jahrg. Hft. 3. 4. Tübingen, 1861 (H. Laupp). gr. 8. à Bd. 2⅔ Thlr.

IV. Kirchliche Rechtsgeschichte.

Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis. Recueil de documents pour servir à l'histoire du Gouvernement temporel des états du Saint-Siège, extraits des archives du Vatican par August. Theiner. Tome I. 756—1334. Rome, 1861 (Leipzig, Gerhard). fol. geh. 18 Thlr.

Mock, Th. D., de donatione a Carolo M. sedi apostolicae a 774 oblata. Diss. hist. et crit. Münster, 1861 (Brunn). gr. 8. geh. ¼ Thlr.

Hefele, Hat Gregor VII. bei Heinrich IV. um Bestätigung seiner Wahl nachgesucht? [Theol. Quartalschr. Bd. XLIII. Hft. 3. S. 411—416.]

Jäger, Alb., der Streit d. Cardinals Nicolaus v. Cusa m. dem Herzoge Sigmund v. Oesterreich. Ein Bruchst. aus d. Kämpfen der weltl. u. kirchl. Gewalt nach dem Concilium v. Basel. Bd. 1. 2. Innsbruck, 1861 (Wagner). Lex.-8. geh. 4 Thlr.

La Rochelle, E., les Droits du saint-siège. Alexandre VI. et César Borgia, étude historique et politique. Paris, 1861. 8. 1 Thlr.

Laurent, E., Études sur l'histoire de l'humanité. Tome VII. La féodalité et l'Église. Bruxelles, 1861. 8. 2 Thlr. 26 Sgr.

Hundeshagen, C. B., über einige Hauptmomente in der geschichtlichen

Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. II. [Ztschr. f. K.-R. Bd. I. Hft. 3. S. 444—490. — Vgl. 2. Verz. Bd. I. S. 510.]

Mangold, W., Jean Calas und Voltaire. Ein Beitr. z. Geschichte des Kampfes um die Toleranz. Kassel, 1861 (Luckhardt). gr. 8. geh. ½ Thlr.

V. Quellenkunde des Kirchenrechts.

Cowper, B. H., Syriac Miscellanies, or, Extracts relating to the First and Second General Councils, and various other Quotations, Theological, Historical, and Classical. Translated from Syriac MSS. in the British Museum, and Imperial Library at Paris, with Notes. London, 1861. 8. 1 Thlr. 12 Sgr.

Weizsäcker, Julius, die pseudoisidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande [Sybel's histor. Zeitschr. Bd. III. (1860) S. 42—96.]

Walter, Ferd., Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn, 1861 (Marcus). gr. 8. vollständig in 4 Fascic. geh. 2⅓ Thlr.

Décrets et résolutions de la S. Congrégation du Concile pendant l'année 1860. [Anal. J. Pont. Liv. XLII. p. 429—508. XLIII. p. 565—617.]

Bernardi papiensis summula de matrimonio e codice monacensi nunc primum edid. Prof. Dr. F. Kunstmann. Innsbruck, 1861 (München, Kaiser). Lex.-8. geh. 10 Sgr.

Richter, L., Bemerkg. zu einer Stelle in den Gesetzen des Bischofs Remedius von Chur [Ztschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 1. S. 126.]

Bungener, F., die Geschichte des tridentischen Concils. Uebersetzt von S. v. B. Vom Verfasser anerkannte Ausg. 2 Bde. Stuttgart, 1861. (J. F. Steinkopf). 8. geh. 2 Thlr. 12 Sgr.

Chemnitius, Mart., Examen concilii Tridentini. Secundum edit. a 1578 Francofurtensem, collata editione a 1707 denuo typis exscribendum curavit, indice locupletissimo adornavit, vindicias Chemnicianas adversus pontificios praecipue adversus Bellarminum ad calcem adiecit Lic. Dr. Ed. Preuss. (In 4 Lfgn.) 1. 2. Lfg. Berlin, 1861 (Schlawitz). Lex.-8. geh. à 28 Sgr.

VI. Lehrbücher und allgemeine Darstellungen des Kirchenrechts.

Walter, F., Lehrbuch d. Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 13. veränderte u. sehr verm. Ausg. Bonn, 1861 (Marcus). gr. 8. geh. 3 Thlr.

Phillips, G., Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Bd. 4. Liefrg. Regensburg, 1861 (Manz). gr. 8. geh. 1 Thlr. 8 Sgr. [Vgl. Bd. I. S. 345 u. 511.]

Moser, Frdr. Carl Frhr. v., vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsätze und auserlesenen Materien des protestantischen geistlichen Rechts. 4. Aufl. Reutlingen, 1861 (Rupp u. Baur). gr. 8. geh. 18 Sgr.

VII. Quellen und Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder.

1. Preussen.

Altmann, A., Praxis der Preussischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Lieferg. 1—4. Leipzig, 1861 (B. Tauchnitz). gr. 8. geh. à ⅓ Thlr

Derselbe, Rechtsgrundsätze der obersten Gerichtshöfe Preussens in Kirchen- und Ehesachen aus der neuesten Zeit. 2. Abth. Eherecht. [Zeitschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 2. S. 39—65.]

Altpreussisches Kirchenbuch enthaltend: 1) die Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae v. J. 1567; 2) die sogenannte „Bischofswahl" oder: Von Erwählung der beiden Bischöfe in Samland und Pomesanien v. J. 1568; 3) die Kirchenordnung v. J. 1568, und 4) die Preussische Kirchenagende v. J. 1780, nebst einer histor. Einleitg. über den Entwickelungsgang der preussischen Kirchenordnungen. Herausgegeben auf Veranstaltung des Königl. Konsistoriums der Prov. Preussen. Königsberg i. Pr., 1861 (Gräfe u. Unzer in C.). gr. 4. geh. 1⅓ Thlr.

Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths. Hft. XIII. (Bd. V. Hft. 3.) Amtl. Abdr. Berlin, 1861 (W. Hertz). gr. 8. geh. ½ Thlr.

Kirchliches Amtsblatt für den Geschäftsbereich des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Schlesien. Achter Jahrgang. Breslau, 1861 (Druck von C. H. Storch).

Amtliche Mittheilungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg. Erster Jahrgang. Berlin, 1861 (Druck v. J. F. Starcke).

Spieker, G., die evang. Gastgemeinden Schlesiens. Ein histor. statist. Versuch als Beitr. z. genaueren Kenntn. d. kirchl. Zustände Schlesiens. Breslau, 1861 (Dülfer). gr. 8. geh. ⅔ Thlr.

Schematismus der Diöcese Münster. 1860. Hrsg. Gen.-Vic.-Secr. Tibus. Münster, 1861 (Regensberg). gr. 8. geh. ¼ Thlr.

Ballien, Th., Gesetze u. Verordngn. betr. d. preussische Volksschulwesen. Eine Sammlg. aller allgemein gültigen Gesetze u. Ministerial-, sowie sämmtl. Regierungs- u. Consistorial-Verordngn. üb. die Erziehg. u. die Schule, die Schulbehörden u. Vorgesetzten, d. Person d. Lehrers. Zum Gebrauch f. evang. wie kathol. Lehrer, Geistliche etc. 1. Thl. Enth. sämmtl. Gesetze, Entscheidgn. üb. Principien u. Ministerial-Verordngn. Brandenburg, 1861 (Wiesike). gr. 8. geh. ½ Thlr.

2. Kurhessen.

Büff, G. Ldw., kurhessisches Kirchenrecht. Bearb. m. Rücks. auf C. W. Ledderhose u. Chr. H. Pfeiffer. Cassel, 1861 (Krieger). gr. 8. geh. 4⅔ Thlr.

3. Württemberg.

Süskind und Werner, Repertorium d. evang. Kirchengesetze in Württemberg. 1. Thl. 3. Lfrg. Stuttg., 1861 (Nitzschke). Lex.-8. geh. ⅔ Thlr. [vgl. 1. Verzeichn. Bd. I. S. 347. 2. Verzeichn. Bd. I. 512.]

4. Baden.

Synodalblatt aus den Verhandlungen und im Auftrage der Generalsynode der evangelisch-protest. Landeskirche Badens im J. 1861, herausg. v. e. dazu ernannten Kommission. Karlsruhe, 1861 (Groos). gr. 8. 1⅓ Thlr.

5. Oesterreich.

Helfert, Jos. Al., Frhr. v., die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. 3. Bd. A. u. d. T. System der österr. Volksschule. Vollständige Sammlg. u. geordnete Zusammenstellg. aller üb. d. österreich. Volksschulwesen in Kraft bestehenden Gesetze u. Verordgn. Prag, 1861 (Tempsky). Lex.-8. geh. 4 Thlr. 16 Sgr.

6. Niederlande.

Bijdragen tot de kennis en beoefening van het Nederlandsch Hervormd kerkregt, uitgegeven door B. J. L. de Geer en J. J. Doedes. 1e stuk. Utrecht, 1861. 8. 21 Sgr.

VIII. Verfassung der katholischen Kirche.

Klerus.

Friedberg, E., Art. Subdiakon [Herzog's Real-Encycl. Bd. XV. S. 201—202].

Desanctis, L., die Ehelosigkeit der Priester. Aus d. Ital. übers. von W. Maassen. Duisburg, 1862 (Ewich). 8. geh. 8 Sgr.

Jacobson, H. F., Art. Subintroductae [Herzog's Real-Encycl. Bd. XV. S. 202—203].

Roskovány, A. de, Coelibatus et breviarium: duo gravissima clericorum officia, e monumentis omnium seculorum demonstrata. Accessit completa literatura. 5 Tomi. Pest, 1861 (Wien: Braumüller). Lex.-8. geh. 16⅔ Thlr.

Die kirchlichen Knaben-Seminarien, betr. vom Standp. des Conzils zu Trient u. der jetzigen Zeit v. e. kath. Geistlichen. Landshut, 1861 (Thomann). gr. 8. geh. 6 Sgr.

Papst. Curie (Römische Frage).

Wie aus den römischen Bischöfen Päpste wurden. Zur Belehrg. f. Jedermann, der es noch nicht weiss. Von Laurentius Valla II. Zeitz, 1861 (Webel). gr. 8. geh. ⅓ Thlr.

Gaume, J., Wozu der Papst? Ein Zeitbild. Aus d. Franz. Mainz, 1861 (Kirchheim). 16. geh. 2 Sgr.

Das Papstthum am Ende. Stuttgart, 1861 (Sonnewald). gr. 16. geh. 3 Sgr.

Zorn, B., das untergehende Papstthum: Gemeinfasslich u. freidenkerisch beleuchtet. Dortmund, 1861 (Krüger). gr. 8. geh. 5 Sgr.

Dupanloup, la Souveraineté pontificale selon le droit catholique et le droit européen. 3e édition. Paris, 1861. 8. 1 Thlr. 5 Sgr.

Hasse, H. G., Die römische Frage vom allgemein kirchlichen Standpunkt betrachtet. [Zeitschr. f. luth. Theol. Jahrg. XXII. Hft. 4. S. 663—673.]

Hasel, Fr. Ser., der Primat des römischen Papstes. Auch e. geistl. Peterspfennig. Wien, 1860 (Mayer u. Co.). Lex.-8. geh. 2 Thlr.

Saint-Bonnet, B., L'Infaillibilité. Paris, 1861. 8. 2 Thlr.

Uebrige Kirchenämter.

Jacobson, H. F., Art. Suffragan [Herzog's Real-Encycl. Bd. XV. S. 246].

Desselben Art. Sinecure [daselbst Bd. XIV. S. 431—432].
Desselben Art. Syncellus [daselbst Bd. XV. S. 314—315].

Synoden.

Lechler, G. V., Art. Synoden [Herzog's Real-Encyclopaedie Bd. XV. S. 373—387].

IX. Evangelische Kirchenverfassung.

Wasserschleben, H., die Entwickelungsgeschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Akademische Festrede. Giessen, 1861 (Brühl'sche Druckerei).

Kliefoth, Th., über das Verhältniss der Landesherren als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden. [Ein in der Sitzg. der Eisenacher Kirchenconferenz v. 4. Juli 1861 gehaltener Vortrag, aus der „Theolog. Zeitschr." abgedr.] Schwerin, 1861 (Stiller). gr. 8. geh. 12 Sgr.

Jacobson, H. F., Art. Superintendent [Herzog's Real-Encycl. Bd. XV. S. 256—262].

Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogth. Baden nach ihren Haupturkunden und Documenten. 2. Abdr. Heidelberg, 1860 (K. Groos). gr. 8. geh. 6 Sgr.

Lechler, G. V., der Entwurf einer Kirchenverfassung für Baden. [Abdr. aus der „Allgem. Kirchenzeitg."] Darmstadt, 1861 (Zernin). gr. 8. geh. 2 Sgr.

Herrmann, E., zur Beurtheilung des Entwurfs der badischen Kirchenverfassung. Göttingen, 1861 (Vandenhoeck und Ruprecht). 8. geh. ¼ Thlr.

Synodalblatt s. o. Quellen des Kirchenrechts einzelner Länder. VII. 4.

Thudichum, G., kirchliche Bedenken. I. Die Kirchenverfassg. im Grossherzogth. Hessen u. die evangelische Conferenz zu Friedberg. Frankf. a. M. 1861 (Auffarth). gr. 8. geh. 2 Sgr.

Der pfälzische Gesangbuchsstreit. [Zeitschr. f. Prot. u. K. N. F. Bd. XLII. Hft. I. S. 1—44.]

Scholler, K. F., Zeugniss der Wahrheit in Sachen d. evang.-protestantischen Kirche der bayerischen Rheinpfalz. Wider d. grundlosen Anstrenggn. d. Druckschrift: „Kirchengesetz u. Kirchengewalt in der bayer. Pfalz." München, 1861 (Kaiser) gr. 8. geh. ¼ Thlr.

Sellin, C., zur Enthüllung des mecklenburgischen Papstthums. Eine Gewissensstimme an die mecklenb. Landeskirche. Leipzig, 1861 (Lehmann). gr. 8. geh. 20 Sgr.

Richter, L., Zum Kurhessischen Kirchenrecht. [Ztschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 1. S. 120—121.]

Hauff, L., die protestantische Kirche in Deutschland, ihre Berechtigung und ihr Zustand. Mit besond. Berücksichtigg. d. österr. Protestantenpatents, der Verfassg. der evang.-protestantischen Kirche im Grossherzogth. Baden u. der constitutionellen Bestimmungen Baierns. München, 1861 (Fleischmann's Sep.-Cto.).gr. 8. geh. 17 Sgr.

Zur Kirchenverfassungsfrage I. König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche [Zeitschr. f. Prot. u. K. N. F. Bd. XLII.

H. 5. S. 280 - 307]. II. Ein Kirchenverfassungs-Entwurf Schleiermacher's. [Daselbst S. 307—317.] III. Die neue Badische Kirchenverfassg. [Das. Hft. 6. S. 375—381.]

Separirte Lutheraner.

Huschke, E., vorläufige Schutzwehr aus Gottes Wort, den Bekenntnissschriften u. Luther wider die neue Lehre des Pastor Diedrich u. seines Anhangs. Allen denen, die noch wirklich lutherisch bleiben u. sich der Zerreissung der Kirche nicht mitschuldig machen wollen, dargeboten. 1. 2. Aufl. Breslau, 1861 (Dülfer). gr. 8. geh. 3½ Sgr.

Diedrich, J., kurze Beantwortung d. „vorläufigen Schutzwehr" d. Geh. Justiz-Raths Prof. Dr. E. Huschke. Neu-Ruppin, 1861 (Oehmicke). gr. 8. geh. 6 Sgr.

Crome, Th., offenes Schreiben an Hrn. Dr. Huschke zur Vertheidigung gegen seine „vorläufige Schutzwehr." Ebendaselbst 1861. gr. 8. geh. 6 Sgr.

Pastor Diedrich's Lossagung von der Breslauer Generalsynode [Zeitschr. f. Prot. u. K. N. F. Bd. XLII. Hft. 1. S. 44—59].

Pistorius, H. A., actenmässiger Bericht über das Verfahren des Ober-Kirchen-Kollegiums der evang.-lutherischen Kirche in Preussen gegen den Pastor Diedrich u. die daran sich anknüpfenden Ereignisse in der Parochie Saatzke-Jabel. Im Auftr. d. Ober-Kirchen-Kollegiums erstattet. Breslau, 1861 (Dülfer i. C.). gr. 8. geh. 6 Sgr.

X. Kirchliche Verwaltung.

Patronatrecht. Präsentation.

Dove, R. W., Ist ein der griech. Kirche angehöriger Besitzer eines patronatberechtigten Gutes zur Ausübung des Patronats über eine evang. Pfarrstelle befähigt? [Zeitschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 1. S. 122—123.]

Dove, R. W., zur Streitfrage, ob Evangelische Patronate über katholische Kirchen zu erwerben fähig sind. [Zeitschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 1. S. 123—125.]

XI. Kirchliches Leben.

Predigt und Gottesdienst.

Friedberg, E., Art. Mission. [Deutsches Staatswörterb. Bd. VI. S. 649 —660.]

Kliefoth, liturgische Abhandlungen. Bd. 7. 8. A. u. d. T.: die ursprüngliche Gottesdienst-Ordng. in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses, ihre Destruktion u. Reformation. Bd. 4. 5., 2. erweit. Aufl. Schwerin, 1861 (Stiller). geh. 4⅚ Thlr. (I—III, 1. IV—VII. 16⅙ Thlr.)

Sacramente.

Furtner, E., das Verhältniss der Bischofsweihe zum heiligen Sacrament des Ordo. Eine dogmat. Abhandlg. München, 1861 (Lentner). 8. 25 Sgr.

Ueber die sacramentale Auffassung der Confirmation. [Zeitschr. f. Prot. u. K. N. F. Bd. XLII. Hft. 4. S. 211—237.]

Eherecht.

[S. auch oben VII. 1. Quellen des preussischen Kirchenrechts.]

Kunstmann, F., das Eherecht des Bischofes Bernhard von Pavia mit geschichtlicher Einleitung, II. [Archiv f. kath. K.-R. Bd. VI S. 217—262.] [Vgl. II. Verzeichn. Bd. I. S. 514.]

Sacrement de mariage. Fragments inédits du Cardinal Gerdil. [Anal. J. Pont. Livr. XLII. p. 385—428.]

Heiss, M., de matrimonio. Tractatus V usui venerabilis cleri americani accommodati, appendice adjecta duplici. München, 1861 (Lentner). gr. 8. geh. 1 Thlr. 26 Sgr.

Perrone, Jo., de matrimonio christiano libri III. Ed. Leodiensis ab auctore recogn. et emend., et locupl. indice aucta. 3 Tmi. Leodii, 1861. (Mainz: Kirchheim). gr. 8. geh. 4 Thlr.

Bangen, J. H., Instructio practica de sponsalibus et matrimonio in usum sacerdotum curatorum. Fasc. III et IV. De matrimonio contracto. — De matrimonio mixto. Münster, 1860 (Aschendorff) gr. 8. geh. 1 Thlr. [vgl. Bd. I. S. 354.]

Friedberg, Emil, zur Geschichte der Eheschliessung I. [Zeitschr. f. K.-R. B. I. Hft. 3. S. 362—391].

Fessler, J., zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich u. andere damit verwandte Fragen. Wien, 1861 (Gerold's S.) 8. geh. 8 Sgr.

Silberschlag, facultative oder obligatorische Civil-Ehe. Soll die Civil-Ehe vor Gericht oder vor der Communalbehörde abgeschlossen werden? [Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Rechts durch Theorie u. Praxis. V. Jahrg. Hft. 2. Hamm, 1861. 8. S. 259—262.].

Reiche, über die rechtlichen Folgen der Weigerung römisch-katholischer Geistlichen, in dem die Ehescheidungsklage vorbereitenden Verfahren amtsthätig zu sein. [Gruchot, Beitr. V. Jahrg. Hft. 2. S. 263—269].

Bräunig, K. F., das Recht der Ehescheidung auf Grund der Schrift u. Geschichte. Eine Stimme aus der Kirche. Zwickau, 1861 (Buchh. d. Volksschriftenvereins). gr. 8. geh. 12 Sgr.

Jacobson, H. F., Art. Sühne, Sühneversuch [Herzog's Real-Encycl. Bd. XV. S. 205—207].

Hinschius, P., Beiträge zur Geschichte des Desertionsprocesses nach evangelischem Kirchenrecht [Zeitschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 1. S. 1—38].

Meinck, über die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Kann ein geistliches Gericht in Preussen noch auf separatio quoad thorum et mensam erkennen und welche Wirkung hat ein solches Urtheil? [Arch. f. rechtswissenschaftliche Abhandlgn. herausg. von Schering. Bd. I. Hft. 2. S. 139—200].

Friedberg, E., Art. Gemischte Ehen. [Staatslexicon. 3. Ausg. Bd. VI. S. 299—308].

Religiöse Genossenschaften.

Schaff, über den Ursprung und Charakter des Mönchthums. [Jahrb. f. d. Theol. Bd. VI. Hft. 3. S. 555—566.]

Des voeux solennels dans les monastères de religieuses. [Anal. J. Pont. Livr. XLIII. p. 513—564. XLIV. p. 654—780.]

Kuntze, Nachrichten von den Wechselgeschäften der Jesuiten. [Goldschmidt's Zeitschr. f. d. gesammte Handels-R. Bd. V. (1862.) Hft. 1. 2. S. 177—182].

v. Holtzendorff, F., die Brüderschaft des Rauhen Hauses ein Protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekannten Papieren dargestellt. 1.—4. Berlin, 1861. (Lüderitz Verl.) gr. 8. geh. 10 Sgr.

Oldenburg, F., die Brüder des Rauhen Hauses. Wider Herrn Dr. v. Holtzendorff. 1. 2. Ausg. Berlin, 1861 (W. Hertz). gr. 8. geh. ¼ Thlr.

Wichern, das Rauhe Haus, seine „Kinder“ und „Brüder“. Hamburg, 1861. 2. Abdr. 1862. (Ag. d. Rauhen Hauses). gr. 8. geh. ⅙ Thlr.

XII. Kirchenvermögen.

Friedberg, E., Art. Spolienrecht [Herzogs-Real-Encyclopaedie. Bd. XIV. S. 683—688].

Jacobson, H. F., Art. Synodaticum oder Cathedraticum. [Herzog's Real-Encycl. Bd. XV. S. 372—373].

Jacobson, H. F., Art. Stolgebühren [Herzog's Real-Encycl. Bd. XV. S. 152—155].

Dalmer, E. E. F., die Pfarrablieferungen m. den dabei vorkommenden Modalitäten, als Berechnung d. Deservit-Quartals, d. Gnadenjahrs, d. Wittwen-Vitalitiums u. s. w. u. was darüber Rechtens u. sf. kurz dargestellt nach den in Pommern u. auch in Mecklenburg u. anderswo geltenden Principien, gesetzl. Bestimmungen u. Observanzen. 2 Aufl. Greifswald, 1861 (Academ. Buchh. i. C.). gr. 8. geh. 12 Sgr.

XIII. Verhältniss von Kirche und Staat.

Dupanloup, Défense de la liberté de l'Eglise. Paris 1861. vol. I. II. 8. 5 Thlr.

Mohl, R. v., Ueber das Verhältniss des Staates zur Kirche in dessen Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. II. Theil Politik. Bd. 1. Tübingen. 1861 (H. Laupp). [gr. 8. geh. 4 Thlr.] S. 171—292.

Flotard, Eug., Études sur la théocratie, ou de la confusion du spirituel et du temporel dans l'antiquité et dans les temps modernes. Paris, 1861. 8.

Hofele, E., die Religionsübung in Deutschland auf der Basis d. westfälischen Friedens. Eine gekrönte Preisschrift, unter Benutzg. der einschläg. neuesten Literatur umgearb. u. hrsg. Wiesensteig, 1861 (Schmid). 8. geh. ½ Thlr.

Jacobson, H. F., Art. Simultaneum [Herzog's Enc. Bd. XIV. S. 415—418].

Stimmen der Wahrheit gegen Irrthum u. Lüge. III. Freiburg i. Br., 1861 (Herder). geh. 2 Sgr. Inhalt: Schreiben d. Erzbischofs v. Tours an den franzôs. Cult-Minister üb. e. Circular d. Justiz-Ministers an die General-Procuratoren, die Strafgesetze gegen Geistl. betr. — Verhandlungen in der preuss. Kammer der Abgeordneten, die Stellg. der Kirche z. Staat betr.

Schulte, J. F., Betrachtungen üb. d. Stellung der kath. Kirche u. der protestantischen Confessionen in Oesterreich vor dem Concordate vom 18. Aug. 1855 u. dem Patente vom 8. April 1861, sowie auf Grundlage beider, vom Rechtsstandpunkte angestellt. Prag, 1861 (Rziwnatz). gr. 8. geh. ⅓ Thlr.

Das neue österreichische Protestantengesetz [Zeitschr. f. Protest. u. K. N. F. Bd. XLII. Hft. 1. S. 59--77].

Zur religiösen Frage. Ein freies Wort an die Vorarlberger. Wien, 1861 (Wallishauser'sche B.). gr. 8. geh. 2 Sgr.

Ein confessionelles Ausnahmsgesetz für Tirol. Worte der Verständigung. [Abdr. aus d. Tiroler Boten.] Innsbruck, 1861 (Wagner). 8. geh. ⅙ Thlr.

Bericht über d. Verhandlgn. der ersten Landeskirchenversammlg. Augsb. Bekenntnisses in Siebenbürgen, v. 12. bis 22. April 1861. Herrmannstadt, 1861 (Steinhaussen), 8. geh. 4 Sgr.

Maas, die Badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben (Schluss). [Archiv f. kath. K.-R. Bd. VI. S. 263—320.] [Vgl. I. Verzeichn. Bd. I. S. 358.]

Bucher, R., die katholische Frage in Württemberg u. der neueste Gesetzesentwurf, betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Mainz, 1861 (Kirchheim). gr. 8. geh. 4 Sgr.

Die gesetzliche Regelung des Verhältnisses des Staats zur kath. Kirche in Württemberg. M. e. Vorerinnerg. von R. W. Dove. [Zeitschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 1. S. 71—120.]

Die Mainz-Darmstädter Convention u. die Grossherz. Hessische Verfassung. Eine Prüfg. der Frage, ob die Convention der Grossherzogl. Hessischen Regierg. m. d. Bischof v. Mainz v. 28. August 1854 ohne Mitwirkg. der Stände des Grossherzogthums in Rechtsgültigkeit abgeschlossen werden konnte? vom rechtlichen Standpunkte aus. Frankfurt a. M., 1861 (Auffarth i. C.). gr. 8. geh. 8 Sgr.

Die unsichtbare Kirche od. das göttliche Reich Christi. Ein Beitrag zur Rechtfertigung der Petition um Beseitigung der bischöfl. Convention. V. e. Verehrer Jesu Christi, d. Lehrers u. Königs der Wahrheit. Frankfurt a. M. 1861 (Auffarth). gr. 8. geh. 5 Sgr.

Rhenius, Pet., wird durch die Mainz-Darmstädter Conv. der confession. Friede gefördert? Frankf. a. M., 1861 (Brönner). gr. 8. geh. 4 Sgr.

Dove, R. W., zum Nassauischen Kirchenstreit. [Ztschr. f. K.-R. Bd. II. Hft. 1. S. 127—130.]

Rom und Berlin in den Jahren 1834—1840. Zur Geschichte des preussischen Conflicts mit der Curie. Aus den Papieren eines Verstorbenen. [Prot. Monatsbl. Bd. XVIII. Hft. 3. S. 145—183.]

Die katholische Kirche in Preussen u. dessen höchster Gerichtshof. Dargestellt an einem Rechtsfalle v. einem praktischen Juristen. Danzig, 1861 (Kasemann). Lex.-8. geh. ⅓ Thlr.

Jacobson, H. F., über die Arten der Religionsgesellschaften u. die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preussen. [Zeitschr. f. K.-R. Bd. I. Hft. 3. S. 392—443.] m. Nachtrag v. Dove [das. 491—494].

IV.

Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preussen.

Von
Dr. H. F. Jacobson,
ord. Prof. der Rechte in Königsberg.

Die Befugniss der Provinzialconsistorien in Preussen, vermöge der ihnen vom höchsten Inhaber des Kirchenregiments übertragenen Disciplinargewalt Geistliche wegen Verübung grober Excesse selbstständig ihres Amtes zu entsetzen, ist wiederholentlich in neuerer Zeit bestritten worden. Vornehmlich haben die Vertheidiger der in Disciplinaruntersuchung gerathenen Geistlichen gemeint, im Interesse ihrer Schützlinge zu handeln, wenn sie beim Mangel genügender Gründe zur Perhorrescenz eines Consistoriums das Cognitionsrecht desselben überhaupt in Zweifel zu ziehen suchten.[1]) Nächstdem ist aber auch von Seiten der Behörden die Ansicht aufgestellt worden, dass zwar die Competenz der Consistorien zum Erlasse resolutorischer Erkenntnisse auf Amtsentsetzung wohl begründet sei, dass dieses Recht aber von ihnen nicht als ein selbstständiges geübt werde, sondern, da nach der bestehenden Gesetzgebung nur den den Consistorien vorgesetzten geistlichen Oberen diese Macht zustehe, die Jurisdiction der Consistorien selbst ein Ausfluss derselben sei und auf einer besonderen Delegation dieser Oberen beruhe.

Wenn schon für die Wissenschaft die Erörterung dieser

---

[1]) M. vergl. z. B. die Ausführung von G. A. Wislicenus: die Amtsentsetzung des Pfarrers Gustav Adolph Wislicenus in Halle durch das Consistorium der Provinz Sachsen. Leipzig 1846; G. Eberty: Schutzschrift für G. A. Wislicenus. Altenburg 1846; Ulrich: das Verfahren gegen den Divisionsprediger Dr. Rupp in der Recurs-Instanz und Momente zur Vertheidigung des Dr. Rupp von seinem Defensor. Leipzig 1846, verb. mit Julius Rupp: das Verfahren des Königsberger Consistoriums gegen den Divisionsprediger Dr. J. Rupp. Wolffenbüttel 1846.

Controverse ein nicht geringes Interesse darbietet, so ist die Erledigung derselben doch für die Auffassung der praktischen Verhältnisse von noch grösserer Wichtigkeit: denn wenn wirklich die Consistorien die Disciplin in den schweren Fällen, auf welche sich die Behauptung der Nicht-Competenz oder Delegation beschränkt, nicht kraft eigenen vom Inhaber des Kirchenregiments ihnen verliehenen Rechts ausüben, würde es ja jeder Zeit den geistlichen Oberen frei stehen, überhaupt oder in den einzelnen von ihnen dazu geeignet gefundenen Disciplinarsachen die delegirte Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen und selbst das Urtheil zu fällen. Die Verwaltung der Consistorien müsste dadurch in eine gewisse Unsicherheit gerathen, oder kommt doch wenigstens in eine Abhängigkeit, welche für die den grossen Kirchenkreisen vorgesetzten Behörden so wenig angemessen ist, dass, wenn die hier zu widerlegende Ansicht richtig wäre, eine Abänderung des Rechtsverhältnisses nothwendig sein dürfte. Ausserdem wird aber durch die aus jener Annahme sich ergebende Centralisation die Lage der in Untersuchung gerathenden Geistlichen selbst bedroht, indem dieselben bei der Möglichkeit des Wegfalles der freien und selbstständigen Beurtheilung durch das Consistorium in Gefahr gerathen können, einer besonderen Instanz verlustig zu werden.

Die bisherige Praxis in Preussen giebt der Besorgniss, dass solche Nachtheile wirklich eintreten werden, nicht den geringsten Anhalt;[2]) mit um so grösserer Unbefangenheit werden wir daher die ganze Untersuchung anzustellen im Stande sein. Um die gegenwärtigen Competenzverhältnisse richtig zu beurtheilen, scheint es aber erforderlich, einen Blick auf die Zustände vor der Emanation des allgemeinen Landrechts zu werfen, wobei die Zeit der Regierung Friedrich's II. eine gesonderte Darstellung nothwendig macht, sodann die landrechtlichen Bestimmungen selbst ins Auge zu fassen und hieraus die seitdem eingetretenen Modificationen nachzuweisen.

---

[2]) Die Vorwürfe und Insinuationen in der von H. Krause herausgegebenen: Petition von Dr. Jonas und Genossen, betreffend die Selbstständigkeit der preussischen evangelischen Landeskirche (Berlin 1860), S. 30 u. 31 sind hier durchaus nicht zutreffend.



I.

Die Consistorien als Disciplinarbehörden vor Friedrich dem Grossen.

Nach der bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Preussen bestandenen Kirchenverfassung hatten die Consistorien als geistliche Disciplinarbehörden einen Charakter, welchen man als den ursprünglichen und im Wesentlichen als noch dem heutigen gemeinen evangelischen Kirchenrecht entsprechend ansehen darf;[3]) denn ihrem Grunde nach sind die Consistorien von den evangelischen Obrigkeiten vermöge des ihnen durch die Reformation zugefallenen Kirchenregiments angeordnete Behörden zur Verwaltung der Ehe-, Disciplinar- und anderer kirchlichen Sachen, an Stelle der früheren bischöflichen Gerichte, deren Name selbst auf sie überging. Sowie die Bischöfe die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit delegirten Richtern überwiesen hatten, geschah dies auch von Seiten der evangelischen Obrigkeiten, welche dabei nach dem Rath der Reformatoren verfuhren. In dem 1536 von Wittenberg aus ertheilten Bedencken der Consistorien halber heisst es nun:

„— Der furnemsten Artickel vnnd Casus eyner, so fur die Consistorien gehorenn sollenn, Ist diser, das die Comissarien vleissigk solln sehen, vf der Seelsorger, pfarrer prediger Diacon, kirchendiener, Schulmeyster, Wandell vnnd leben, Als Nemlich so ein pfarrer seinem Ampt nit vleissig furstehet, ader beruchtiget ist, das er ein Ehebrecher, Hadderer, seuffer Wucherer, spieler sey, Diepstalles, unerlicher, Schändlicher hanttirung vordechtig etc.

In solichen fellen, ab man denn pfarrer, solle ein zeittlang ab officio suspendiren ader gentzlich absetzen ader sunst in Leichter vnnd geburlich straffe nemen, disses zu bedencken, vnnd zu deliberiren soll bei denen Comissarien stehenn etc."

Ueber die Anordnung selbst schlägt das Bedenken vor:

„— In einem Itzlichen (Consistorium) soll ein Commissarius sein (wie man den nennen wollt) vnnd der selbige ... soll die Jurisdiction haben, aus befelh ane mittel des Landesfurstenn —

[3]) Jacobson im Artikel: Consistorialverfassung: in Herzog's Real-Encyklopädie III, 122 ff.

„Diesser Iudex, muss befelh volkomlich Jurisdiction, gewalt vnnd macht haben, die parten zu Citieren furzwladen die sachenn zu vor horenn, zu straffen vnnd exequiren..“[4])

Als solche vornehmlich für die Disciplin der Geistlichen und Schullehrer unmittelbar vom Landesherrn (aus befelh ane mittel des Landesfursten) eingesetzte Behörden wurden die Consistorien auch für die Mark Brandenburg und die später mit derselben vereinigten Länder eingerichtet.

In der Mark wurde bereits 1543 ein Consistorium zu Köln an der Spree begründet und mit einer Instruction versehen, welche in ihrer wiederholentlich erfolgten Revision stets auf der Grundlage des Bedenkens von 1538 und der Constitution für Wittenberg von 1542 erhalten wurde. Der Churfürst Johann Georg erklärte demgemäss 1561 bei der Vorbereitung der 1573 zum Abschluss gelangten Visitations- und Consistorialordnung, dass, da die früher von den Bischöfen und ihren Officialen behandelte „geistliche Expedition jetzt an Uns kommen“, er „weil der Geistlichen Jurisdiktion dermassen zerfallen, dass niemandts durch ihnen die gebührliche Justitia administrirt werden, diese geistliche Polizei-Visitation und Consistorial-Ordnung stellen und renoviren lassen“.[5]) Hinsichtlich der Competenz bestimmt die Ordnung selbst:

„In diesem Geistlichen Consistorio sollen zu uerhör vnd rechtsfertigung angenommen vnd vorbescheiden werden, alle Streit vnd vneinigkeit von der Lehre ... vnd sonderlich soll in diesem Gerichte Procediret werden, widder die in Stedten vnd Dörffern, so sich in Predigen, Sacrament rechung vnd Ceremonien nicht ordentlich, vnd vnserer Christlichen Kirchenordnung gemess verhalten .... Item alle andere Exces, welche der Geistlichen coercition vnterworffen.“

Jndem insbesondere auch declariret ist:

„Diess Gerichte soll sein wie ein Execution, der gehaltenen Visitation, darüber die Niedergesetzten halten sollen.“

„Es soll auch vnser Consistorium diejennigen so widder einichen Punct dieser Ordnung handeln, nach gebühr vnd billigkeit zustraffen, auch nach gelegenheit der verbrechun-

---

4) Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 88. 92.

5) v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg S. 68.

gen, die straffe des Gefengnus zu erkennen, vnd die Vrtheil durch die weltliche Obrigkeiten et sic per Brachium seculare exequirn zu lassen macht haben,"[6])

und der Schluss der Visitationsordnung noch hinzufügt:

„Vnd welche Kirchendiener vnd andere obberührte vnsere Ordnungen vberschreiten, vnd denselbigen nicht nachsetzen würden, die sollen sie (die Visitatoren) mit vnserm vorwissen jres Ampts entsetzen,"[7])

so erhellt aufs Deutlichste hierin die Uebereinstimmung der Brandenburgischen Ordnung mit der ursprünglich den Consistorien übertragenen Disciplinargewalt. Einer speciellen Nachweisung für die Consistorien der übrigen Provinzen können wir uns enthalten, da die für dieselben ergangenen Kirchenordnungen den gleichen Inhalt darbieten.[8]) Eben so steht auch fest, dass bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts keine principielle Aenderung eingetreten ist. So ist im Herzogthum Preussen die Vorschrift der Consistorialordnung von 1584:

„— Ingleichen geben wir ihnen (den Konsistoriales) Macht, die Kirchen- nnd Schuldiener, welche sich entweder in ihrem Amt untreu, unfleissig und nachlässig, oder aber in Leben und Wandel unchristlich, ärgerlich und sträflich verhalten und bei denen die vorgehende gradus admonitionum nichts schaffen oder helfen wollen, nicht allein mit Gefängnissen zu strafen, sondern auch gänzlich, doch mit unser und unserer Regierung Vorbewusst und Bewilligung, zu enturlauben, und ihren Dienst mit andern tüchtigen Personen zu ersetzen,"[9])

in ihrer Geltung oftmals bestätigt worden, wie in dem auf Grund der königlichen Ordre vom 3. April 1717 ergangenen Rescript der Regierung vom 10. Mai d. J.,[10]) in dem Land-

---

6) S. Richter, die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts II, 380. 381.

7) A. a. O. S. 379 verb. S. 376 a. E.

8) M. s. deshalb die bei Richter a. a. O. II, 514 nro. II. B. b. nachgewiesenen Stellen, vergl. die in der Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths vom 2. März 1852 (v. Moser, allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1852 S. 370) bezeichneten Quellen.

9) Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen. Urkunden nro. XVII, S. 70, Richter a. a. O. II, 464.

10) Grube, Corpus const. Prutenicarum P. I. nro. CXXIII, Fol. 319.

recht des Königreichs Preussen von 1721, Pars I, Buch I, Tit. X, §. II, nach welchem

„— Verhalten und Absetzung der Kirchen- und Schul-Diener ... von Unsern Geistlichen Consistoriis dieses Königreichs gerichtet und entschieden werden sollen",

wie auch nach §. XII. a. a. O. geistliche Personen

„— wann jemand unter ihnen ratione officii aut doctrinae zu besprechen, ... deswegen bei Unsern Consistoriis Antwort zu geben schuldig seyn ..... dass in denen delictis (der Kirchen- und Schulbedienten ausserhalb Königsbergs), welche eine remotionem oder Suspensionem ab officio, oder gar eine Leibes-Straff nach sich ziehen, die delinquirende Geistliche, die erste Instantz bey denen Geistlichen Consistoriis, umb der Exauctoration willen vom Ambt, haben und von da an das Weltliche Gericht remittiret werden sollen";

desgleichen bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Revision der Consistorial-Ordnung im Jahre 1722[11]) und bei anderen Veranlassungen.

Eine allgemeine Anerkennung erfolgte noch im Jahr 1736 durch das Edict vom 29. September,[12]) worin der König, nachdem er aus eigener Erfahrung wahrgenommen, dass die Kirchen und Schulen in den Chur-Märkischen und übrigen Landen nicht, wie sichs gebühret, versehen, aus höchst eigener Bewegung resolvirt, um eine nähere Verfassung in den Provinzen zu machen und es dahin zu richten, dass das Predigtamt mit guten und erbaulichen Subjecten besetzt, auch die Schulen in guter Ordnung gehalten werden mögen. Weil aber den Consistorien hauptsächlich obliegt, für dergleichen Ordnung zu sorgen, wird denselben ernstlich und bei Vermeidung höchster Ungnade anbefohlen

„auf die schon bestellte Prediger und Schul-Bediente mehrere Sorgfalt und Attention zu haben, und wann gegen einen oder den andern, wegen dessen Lehre und Conduite

---

[11]) M. s. deshalb Jacobson a. a. O. Urkunden S. 100 nro. 18. S. 107. 109. 110. 112. a. E. verb. mit dem Text S. 50 ff. 55 ff. 82 ff.

[12]) Mylius, corpus const. Marchicarum Tom. I, Theil I, Abth. I nro. CXXXVII, Fol. 567 ff. vergl. auch das Rescript d. d. Königsberg, 7. September 1737, in W. H. Beckher: Preussische Kirchenregistratur (Königsberg 1769, 4) S. 94.

etwas an sie gebracht werden solte, so fort mit aller Rigeür die Sache zu untersuchen, und dem Befinden nach, mit dessen Remotion zu verfahren; Allermassen Wir dem Consistorio dieses auf ihre Pflicht binden und zugleich alle und jede Membra, welche aus einer unzeitigen Barmhertzigkeit gegen Wittwe und Kinder, oder unter unverantwortlichem Praetext des honoris Ministerii, hierunter nachsehen, dem strengen und gerechten Gerichte Gottes zur zeitlichen und ewigen Straffe überlassen."

II.

Das Disciplinarrecht der Consistorien während der Regierung Friedrich's des Grossen.

Während dem Staate, wie über weltliche Sachen im Allgemeinen, auch die Cognition über Geistliche gebührt, welche durch Verübung von gemeinen Verbrechen die bürgerlichen Gesetze übertreten, hat die Kirche den Anspruch auf Disciplin über ihre Beamten, welche die Lehre der Kirche verletzen oder durch ihren Wandel Aergerniss in den Gemeinden verursachen. Das kirchliche Disciplinarrecht ist nicht eine erst vom Staate der Kirche verliehene Befugniss, sondern Ausfluss ihres eigenen Gesellschaftsrechts. Dieser dem Wesen des Staats und der Kirche entsprechende Grundsatz konnte bei der territorialistischen Vermengung beider Regimente in der evangelischen Kirche leicht verdunkelt und aufgegeben werden, und dass dies unter der Regierung Friedrich's des Grossen in Preussen geschah, wird kaum besonders auffällig erscheinen.

Zwar war in Preussen eine wirkliche Verschmelzung von Staat und Kirche nicht erfolgt, der Unterschied der politischen Kirchenhoheit und des kirchlichen Regiments nicht aufgehoben; indessen waren doch längst beide Gewalten in der Hand des Königs vereinigt, ohne dass der verschiedene Ursprung derselben deutlich erkannt wurde und ihre Grenzen bestimmt gezogen waren. Der König konnte es um so leichter für gleichgültig halten, ob er ihm zustehende kirchliche Gerechtsame durch kirchliche oder bürgerliche, ihn repräsentirende, Organe verwalten liess, als bereits unter seinen Vorgängern mehrere derartige Verwechselungen eingetreten waren. Dass die Berufung von der ersten kirchlichen Instanz (dem Con-

sistorium) an das weltliche Obergericht (die Regierung) ging, war eine nicht blos in Preussen seit langer Zeit hergebrachte Einrichtung.[13]) Ja es fehlte selbst nicht an einem bürgerlichen Gerichtshofe, welcher auch in erster Instanz die kirchliche Jurisdiction ausübte. In der Churfürstlichen Resolution auf der Neumärkischen Ritterschaft Gravamina vom 22. Dezember 1593 wurde sub no. 12 genehm gefunden, dass „unserer Neumarckl. Unterthanen, so von Unsern Hofflager zu Cölln an der Spree zum weitesten wohnen, vorfallende Geistl. Consistorial- und Ehe-Sachen in erster Instantz für unsere Cüstrinische Regierung sollen gehöret, verhandelt, und wo möglich entschieden werden, da aber mit demselben unserer Räthe Bescheidt und Verordnung jemand nicht friedlich seyn wolte, dem soll die Appellation an unser Geistl. Consistorium zu Cölln an der Spree, und von dannen an Unss unbenommen seyn, jedoch dass jederzeit die Execution . . wieder in die Neumarck remittiret, wie Wir denn auch zu solchen Sachen unsern Pfarren zu Cüstrin und da es von nöthen, noch einer Geistl. Persohn, Befehl thun wollen."[14]) Durch eine darauf folgende Churfürstliche Resolution vom 22. März 1597 an die Neumärkische Regierung selbst[15]) wurde dies näher dahin bestimmt, dass dieselbe „in geringen und gemeinen Sachen . . . ., was dergleichen ist das nicht doctrinam et confessionem belanget in prima instantia (die Leute) wohl hören . . ." solle. In dem Landtagsabschied und Revers der Neumärkischen Landschaft, gegeben auf der Veste Cüstrin am 11. Juni 1611, bewilligt sodann Johann Sigismund, dass in der Neumark „so woll in prima, alss secunda instantia zu mehrer ersparung der Unkosten . . . (die causae consistoriales) volcämlich sollen gelassen . . . werden. — Wass aber Doctrinalia belanget, Alss da sich streit, vndt vneinigkeit, der Lehre halben, solte zutragen, dieselbe Sachen sollen vor Unsern Consistorio bey Hoffe erörtert werden."[16]) Die Zuziehung des Hofpredigers und Inspectors als Assessores Consistorii wurde bei der Bearbeitung der Consistorialia aufs Neue durch

[13]) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I, 738. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten S. 174 ff.

[14]) Mylius, corp. const. March. VI, 1, 134.

[15]) a. a. O. nro. LI. S. 141.

[16]) a. a. O. S. 213.

die Neumärkische Kammergerichtsordnung vom 11. December 1700 Cap. 37 vorgeschrieben.[17]) Die bei der Regierung in Cüstrin also zusammengesetzte Commission wurde nun auch geradezu das Neumärkische Consistorium genannt.

Ein guter Theil der den Consistorien überwiesenen Angelegenheiten war in der That bürgerlicher Natur und nach der Auffassung der Reformatoren gilt dies rücksichtlich der Gerichtsbarkeit selbst von Ehesachen, welche wie vom Staate der Kirche zur Beurtheilung übertragen, auch wohl wieder zu eigener Cognition zurückgenommen werden konnten.[18]) Dies geschah nun aber in noch weiterer Ausdehnung durch Friedrich den Grossen.

In einem Rescript an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin und an die Neumärkische Regierung und Consistorium vom 6. April 1742, wiederholt am 22. October d. J.,[19]) verordnete der König unter Androhung harter Strafen, dass „alle Sachen, insonderheit die, welche sowohl in Unserm höchsten Nahmen, als auf Unsere Ordres auszufertigen sind, höchstens binnen acht Tagen depechiret und an gehörigen Ort eingesendet werden müssen." Da dem Könige hierbei nicht ein Genüge geschah[20]) und „weil die Vielheit der Justiz-Collegiorum nichts als lauter Confusions- und Jurisdictions-Streitigkeiten mit sich führet"[21]), so wurde in der neuen

---

17) a. a. O. II, 253.

18) Jacobson, über die Geltung der älteren evangelischen Kirchenordnungen, in der Zeitschrift für deutsches Recht Band XIX, Heft I, S. 31 ff.

19) Mylius, a. a. O. (Tom VII). Continuatio II nro. X. S. 67, nro. XXX. S. 83.

20) Instruction für die Neumärkische Regierung vom 3. November 1750 §. 26 (Mylius, a. a. O. Continatio IV, nro. CX. S. 320). „Es ist auch dieser Missbrauch hauptsächlich bey Consistorial-Processen eingeschlichen dass die Verhörs-Termine öfters auf 2 und mehr Monate hinausgesetzet, und nachher noch weiter Dilationes und Prorogationes gesuchet werden, wobey zur Entschuldigung angeführet wird, dass theils die Ferien daran Schuld wären, theils die Consistorial-Tage nur alle Monat gehalten würden. Weil nun hierdurch die Processe verschleppt werden; so haben Wir diesen Missbrauch dadurch abhelfen wollen. 1) Dass die Consistorial-Processe nicht mehr bey dem Consistorio, sondern bei der Regierung privative tractirt werden sollen."

21) Umständliche Nachricht, wie künftig die Justiz-Collegia in Preussen bestellt werden sollen. d. d. Berlin, den 16. September 1751 (besonders

Prozessordnung, dem Project des Codicis Fridericiani Marchici vom 3. April 1748 Theil III, Tit. II, § 17 disponirt:

„Weil S. Königl. Majestät aus bewegenden Ursachen diejenige geistliche Civil-Sachen, welche bisher bei dem Consistorio tractirt worden, in specie die Ehe-Sachen, Absetzung der Prediger, Delicta derer geistlichen etc. dem Cammer-Gericht beygelegt wissen wollen, so sollen künftig von dem 1. Maji an, alle geistliche Personen, als Prediger ..., wann es zur Contradiction oder einem ordentlichen Process kommt, vor dem Cammer-Gericht und dessen zweytem Senat Recht nehmen. Die Causae mere ecclesiasticae aber als die Examina und Ordinationes derer Prediger ... bleiben bey dem Consistorio .... Wenn es aber auch in diesen Sachen zur Contradiction kommen, und ein Verhör darüber anzusetzen seyn sollte, so muss das Consistorium die Sache sofort von sich ab, und an den zweyten Senat des Cammer-Gerichts verweisen .... "

Darauf folgte noch ein besonderes Edict am 10. Mai 1748, nach welchem vom 1. Juli an

„alle Processe, welche bisher bei dem geistlichen Consistorio verhandelt worden, oder noch künftig angestrengt werden dürften, sie betreffen Ehe- oder Priester-Sachen, wenn es auch gleich dieser letztern ihr Leben und Wandel angehet, dem hiesigen Cammer-Gericht beygelegt, und allda ordentlich betrieben werden sollen" [22])

und in gleicher Weise wurde auch das Erforderliche für die Consistorien der übrigen Provinzen angeordnet, indem den für die Eximirten bestehenden Gerichten die Prozesse über Consistorialia zugewiesen wurden. Eine vollständige Aufhebung der Disciplin gegen die Geistlichen von Seiten der Consistorien lag aber nicht in der Absicht des Königs, wie dies aus den zur weiteren Ausführung der neuen Anordnung erlassenen Vorschriften erhellt. So heisst es z. B. in den Instructionen für die Behörden in dem Königreich Preussen vom 16. September 1751: „Wir haben dem Departement des Hof-Gerichts (zu Königsberg) auch die geistlichen Processe,

---

gedruckt) nro. III, § 4. verb. Jacobson, Geschichte der Quellen ... Preussen und Posen, S. 111. 112.

[22]) Mylius a. a. O. Contin. IV, nro. XVIII S. 51.

welche bisher bey denen Consistoriis geführt worden, beylegen wollen .... Diesem zufolge — wird zwar dem Samländischen Consistorio ... frey gegeben, sich nach der Lehre, Leben und Wandel derer geistlichen Personen zu erkundigen, und dem Befinden nach dieselbe ab officio zu suspendiren; wann aber der Suspensus darüber klaget und gehört seyn will, muss er solches bey dem Hofgericht vorstellen, welches Acta sofort abfordern, die Suspension entweder confirmiren oder aufheben, oder wann die Sache eine nähere Untersuchung erfordert, solche veranlassen kann, und muss Fiscus das Consistorium vertreten — ", und in der Instruction für das Consistorium selbst: „Zu dieses Collegii Departement gehören alle geistliche Sachen, welche das Consistorium ausser denen Processen vorhin gehabt hat ...". Desgleichen „die Aufsicht über die Prediger ...., so viel deren Lehre, Leben und Wandel betrifft."[23]) Hierbei ist ausdrücklich auf die Instruction des Berlinischen Ober-Consistorii Bezug genommen, welche weitere Specialia enthält.

Die „Instruction vor das über alle Königliche Lande errichtete Lutherische Ober-Consistorium d. d. Berlin, den 4. October 1750"[24]) überweist dieser Behörde theils die Functionen des bisherigen Chur-Märkischen Consistoriums, theils bestimmt sie, dass alle anderen Provinzial-Consistorien unter seiner Aufsicht und Direction stehen sollen. In Betreff der Disciplin verordnen §§. 6, 12, 14:

„Insonderheit muss das Ober-Consistorium auf alle Prediger in Unsern Landen, auf deren Lehre, Leben und Wandel ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, dass das Wort Gottes von ihnen rein und lauter geprediget werde, und dieselben durch ein anstössiges Leben kein Aergerniss geben."

„Zu welchem Ende die Superintendenten, Pröbste und Inspectoren, wann die unter ihrer Inspection stehende Prediger und Schul-Bedienten wegen ihrer Lehre, Lebens und Wandels verdächtig seyn, solches denen Provincial-Consistoriis zur Remedur anzeigen, diese aber jedesmahl, wie

---

[23]) s. die Anm. 21 angef. Umständliche Nachricht. nro. III §. 4, no. V §. 3. 4. 6.

[24]) Mylius a. a. O. Contin. IV nro. CVI. S. 291 folg.

die Remedur geschehen, dem Ober-Consistorio berichten müssen." (§. 6.)

„In denen Sachen, welche zu des Ober-Consistorii Departement gehören, ist dasselbe befugt seinen Verordnungen Nachdruck zu geben, Geld-Strafe zu dictiren, und solche beyzutreiben, die Prediger nach Befinden zu suspendiren, und den Fiscum gegen die Kirchen-Bediente zu excitiren."

„Wann aber die Partheyen souteniren, dass sie die Strafe und Suspension nicht verdienet, und an die Justiz-Collegia provociren, muss der Prediger die erkannte Strafe zwar erlegen, auch die Suspension ihren Effect haben,[25]) die Sache selbst aber muss an gedachte Collegia remittiret, und es bey dem, was daselbst erkannt wird, gelassen werden, der Fiscus aber muss die Verordnungen des Consistorii vertreten."

„Wann die geistliche Personen ex causa civili oder ex delicto belanget, oder delicta privata vel publica gegen dieselbe denunciiret werden, gehöret die Sache an die Justiz-Collegia, und muss das Ober-Consistorium dergleichen Sachen, wann sie bei ihm einlauffen, sofort dahin verweisen."

„Wann die denunciirte Facta dergestalt beschaffen seyn, dass der Prediger translociret, oder gar removiret werden dürfte und die Justitz-Collegia daher eine Suspension erkennen, müssen diese denen Consistoriis Nachricht davon geben, um wegen Interim-Bestellung des Gottesdienstes Anstalt zu machen u. s. w." (§. 12.)

„Weil auch die Excesse derer Prediger, Schul-Bedienten und Candidaten, mehrentheils den Justitz-Collegiis denunciiret, und von diesen untersucht und abgethan werden, folglich die Consistoria keine Nachricht davon erhalten, und daher von der übeln Conduite dergleichen Personen keine Wissenschaft haben; so müssen alle Provincial-Regierungen denen Consistoriis von denen gegen vorgemel-

---

[25]) Umständliche Nachricht cit. nro. III. §. 5: „Wobey Wir zugleich declariren, dass die Suspensio ab officio allezeit cum effectu seyn, und der Prediger so wenig bey dem Genuss der Besoldung als der Accidentzien (welche letztere demjenigen, welcher unterdessen die Function verrichtet, zufallen) bleiben soll, daher auf dergleichen Suspension mit Behutsamkeit erkannt werden muss."

dete Personen angestellten Klagen und erfolgten Bescheiden so fort Nachricht geben, diese aber davon an das Ober-Consistorium berichten." (§. 14.)

Diese Beschränkung des kirchlichen Disciplinarrechts erwies sich aber in wenigen Jahren bereits als nachtheilig, wie unter andern aus einer im Lager bei Spandau am 24. August 1755 ergangenen Cabinets-Ordre erhellt:

„Es soll keineswegs übersehen, noch nachgegeben werden, dass Prediger, so dem Soff ergeben und durch Trunkenheit ihr Amt schänden und ein öffentliches Scandal geben, weiter im Dienste bleiben, noch ihnen solche grobe Fehler pardonnirt werden."[26])

Friedrich der Grosse sah sich deshalb genöthigt durch Edict, vom 16. Mai 1760 die seit 1748 getroffene Anordnung zu modificiren.[27]) Das Ober-Consistorium habe zwar alle Mühe angewendet, wenn die ärgerliche Lebensart eines Predigers bekannt geworden, dem Unheil abzuhelfen; dies sei aber bisher hauptsächlich dadurch verhindert, dass die wegen mancherlei Vergehen und grober Excesse zur Verantwortung gezogenen Prediger die Sachen auf allerlei Art und Weise an die Justizcollegia zu bringen gesucht, wodurch den Consistorien wider sie weiter zu procediren und sie mit wohlverdienter Strafe zu belegen die Hände gebunden, die Vorfälle bei den Justizcollegien auf Verhör gerichtet und aus Mangel genugsam untersuchter und instruirter Sache die Schuldigen ziemlich glimpflich angesehen worden, was sie in ihren Vergehungen nur desto dreister gemacht. Unter Hinweisung auf das Rescript vom 29. September 1736 (s. oben S. 248. 249.) und die Instruction vom 4. October 1750 wurde daher verordnet, dass:

„Alle und jede Sachen, welche der Prediger und Schul-Lehrer Amtsführung, Conduite, übele Lebens-Art und grobe Vergehungen betrift, wodurch bey denen Gemeinden Aergerniss und Schaden entstehet, lediglich der Cognition der Consistorien unterworfen bleiben, welche dann bey einem sich ergebenden Vorfalle .... wenn das Vergehen von kei-

---

[26]) Borowski, neue Preussische Kirchenregistratur (Königsberg 1788 4.) S. 118.

[27]) Novum Corp. Const. II. 1760. nro. XI. S. 419 ff.

ner Erheblichkeit ... eine ernstliche Vorhaltung ... thun zu lassen. — — Findet das Consistorium, dass der Denunciatus wegen seines Vergehens mit einer leichten Geld-Strafe, oder kleinen Suspension cum effectu zu belegen, so ist demselben nachgelassen, befundenen Umständen nach in dem ersteren Falle bis auf 30 Rthlr. zu gehen, in dem letztern aber die Suspension loco poenae bis zu 3 Monate zu erstrecken, und wenn der Denunciatus sich bei der ihm von dem Consistorio zuerkannten Strafe nicht beruhigen, sondern ulteriorem defensionem suchen wollte, so ist zwar solche jedesmahl zu gestatten, und sind nach eingebrachter ulterioren Defension Acta an das Justitz-Collegium der Provintz zum Erkenntniss abzugeben, jedoch soll der Denunciatus, wenn Confirmatoria erfolget, die von dem Consistorio ihm dictirte Strafe alsdann doppelt erlegen; Erfolgte aber Reformatoria, und das Consistorium findet hiebey einige gegründete Bedencklichkeiten, so muss solches sämmtliche Acta an das Justitz-Departement des Geheimen Etats-Ministerii einschicken, die Gründe seiner Bedencklichkeiten anführen, und darüber Decision erbitten. —"

„Dafern jedoch das Consistorium aus der auf seine Veranlassung geschehenen Untersuchung wahrnimmt, dass das Vergehen des Denunciati von solcher Beschaffenheit ist, dass die Bestrafung mit 30 Rthlr. oder drey monatlichen Suspension cum effectu nicht zureichend, sondern die Translocation, oder gar die Remotion ab officio zu erkennen seyn würde, so hat es sogleich die Acta an das Justitz-Collegium abzugeben, und muss dieses alsdann niemahls die Sache auf Verhör richten, sondern darüber ordentlich re- und correferiren lassen, auch niemahls auf eine blosse Geld-Strafe, sondern, weil ein Prediger, wegen des bey seiner Gemeinde angerichteten Aergernisses, dabey weder Erbauung, noch sonsten einigen Nutzen schaffen kann, allezeit auf die Translocation, oder dem Befinden nach auf die Remotion erkennen, und Acta zur Execution an das Consistorium remittiren —. —"

„Würde aber ein Prediger sich so vergehen, dass derselbe mit einer empfindlichen Leibes- oder gar Lebensstrafe zu belegen wäre, so hat das Consistorium sich hiermit nicht

abzugeben, sondern die Untersuchung bleibt lediglich dem Justitz-Collegio vorbehalten —."

Durch Circulare an alle Justizcollegia vom 22. September 1762 wurde demnächst noch angeordnet, dass in dem Falle, wo wider die Prediger Translocation oder Cassation erkannt worden, das ergangene Urtheil vor der wirklichen Publication jedesmal zur höchsten Confirmation eingeschickt werden solle,[28]) und durch Circulare vom 12. Januar 1771 wurden die Justizbehörden angewiesen, die Erkenntnisse gegen Geistliche „wegen übler Amtsführung, oder wegen andern Vergehens, woraus, ohne dass an sich betrachtet, eine criminelle Strafe darauf stehet, dem Bedienten ein Anstoss in Verwaltung seines Amts erwachsen würde," vor der Publication durch die Consistorien an das geistliche Departement zu schicken.[29])

Mit diesen Anordnungen ist die Gesetzgebung Friedrich's II. über die gegen die evangelischen Geistlichen anwendbare Disciplin geschlossen: denn alle späteren Verordnungen des Königs bewegen sich innerhalb der im Edict vom 16. Mai 1760 gezogenen Schranken.[30]) Die erneute Einschärfung des Edicts vom 29. September 1736, welche unterm 28. Juni 1786 von der Königsberger Regierung ausging,[31]) konnte selbstverständlich in den bestehenden Ressortverhält-

---

[28]) a. a. O. III. 1762. nro. 35. S. 157.

[29]) a. a. O. V. 1771. nro. 1. Das hier in Bezug genommene Rescriptum normativum an das Ober-Consistorium vom 26. (nicht wie im Circular steht 20.) Januar 1765 (a. a. O. III. 1765 ad nro. 6 S. 567 ff.) legt den Consistorien ein selbstständiges Recht auf Cassation untüchtiger Küster und Schulmeister bei, ohne dass es der Eröffnung eines förmlichen Prozesses bedarf. Es soll nur einem Jeden sattsames Gehör verstattet und die gradus admonitionis, wenn nach befundenen Umständen sie von Erfolg sein können, beobachtet werden.

[30]) M. s. deshalb die Instruction für die Westpreussische Regierung vom 21. September 1773. §. 10 gegen das Ende lit. e. f. g. (Novum C. C. March. V. 1773. nro. 52. S. 2159. 2160), die neue und verbesserte Instruction für die Ostpreussische Regierung, das Tribunal u. s. w., Consistorium .... vom 30. Juli 1774. Sectio III. §. 14. C. lit. f. g. Sectio V. §. 2. nro. 2. (Novum C. C. V. 1774 nro. 51. S. 417. 418. 498. 499), das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens im Königreich Preussen vom 3. Januar 1781 Abschnitt III. §§. 12. 21 (Novum C. C. VII. 1782. nro. 3. S. 719. 722).

[31]) Borowski a. a. O. S. 119.

nissen keine Aenderung bewirken, um so weniger, als ja das Edict von 1760 selbst darauf ausdrücklich hingewiesen hatte.

III.
Die Stellung der Consistorien als Disciplinarbehörde nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

Bis zur Publication des allgemeinen Landrechts blieben die bisher geltenden Bestimmungen in unveränderter Geltung, ja selbst noch später ist auf das Edict vom 16. Mai 1760 zurückgegangen, denn obgleich nach dem Edict vom 5. Februar 1794 vom 1. Juni d. J. an das Landrecht volle Gesetzeskraft haben und an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edicte und Verordnungen, welche bisher in allen Provinzen als allgemeine Landesgesetze gegolten, treten sollte, so rescribirte doch der Grosskanzler an die Pommersche Regierung unterm 30. Juni 1794:

„Die ..... Cabinets-Ordre vom 12. April 1794 ist genau auf solche Vergehungen der Geistlichen, die sie .... sich gegen das Religions-Edict (vom 9. Juli 1788) zu Schulden kommen lassen, einzuschränken. In Ansehung anderer Contraventionen, und auch wenn ein Prediger wegen eigenmächtiger Abweichung von der Agende denunciirt wird, bleibt es bei der Vorschrift des Edicts vom 16. Mai 1760, zumal selbst Contraventiones dieser letztern Art sich eigentlich auf einen Eingriff in das Landesherrliche jus circa sacra reduciren.“[32])

und eben so wurde noch unterm 11. März 1798 gelegentlich auf das Edict von 1760 Rücksicht genommen.[33]) Indessen

---

[32]) Auszug der neueren Gemein-Preussischen Gesetze und Verordnungen .... seit dem 1. Juni 1794 .... herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. H. 1—4. (Stettin 1797) S. 12 n. 5.

[33]) S. Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung .... in den Preussischen Staaten B. VI. S. 149 ff. Die Verletzung agendarischer Vorschriften als Eingriff in das jus circa sacra zu betrachten, bleibt höchst auffällig, findet aber eine allenfallsige Erklärung aus dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. XI. §§. 46—49. Uebrigens nahm man es auch mit den Ausdrücken nicht gerade so streng, indem

kann hieraus nichts dafür gefolgert werden, dass die landrechtlichen Vorschriften die Befugnisse der Consistorien in Disciplinarsachen nicht geändert hätten: denn das Edict ist nur deshalb in Betracht gezogen, weil es an einer andern speciellen dasselbe vollständig ersetzenden formellen Bestimmung bis dahin fehlte.[34])

Während bis zur Einführung des allgemeinen Landrechts die Consistorien nur berechtigt waren, über die Geistlichen Geldstrafen bis zu 30 Thlr. und Suspension vom Amte bis zu drei Monaten zu verhängen, den Verurtheilten aber dagegen die Berufung an die Gerichte freistand, welche auch allein die Cognition über schwere Fälle besassen, ging man bei der Bearbeitung des allgemeinen Gesetzbuchs von dem Gedanken aus, die Rechte der Consistorien zu erweitern. Man band sich weniger an die zur Zeit geltenden Gesetze und folgte mehr den gemeinrechtlichen Vorschriften, sowie der Analogie des kanonischen Rechts.

Bei der Redaction des ersten (nicht gedruckten) Entwurfs des Kirchenrechts hatte Suarez den Satz hingestellt:

> „Bei den Protestanten ist das Consistorium der Vorsteher der Kirchengesellschaften."

aber bereits vor der weiteren Berathung geändert:

> „Bei den Protestanten ist das Consistorium das geistliche Oberhaupt der Kirchengesellschaften." (§. 102)[35])

Dieser dem §. 77 des ersten Entwurfs:

> „Bei den Katholiken ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften, die sich innerhalb eines gewissen Districts befinden."

correspondirende Paragraph ist in den zweiten (gedruckten) Entwurf und ins Landrecht nicht übergegangen. Dagegen sind die aus der Parallelisirung der Consistorien und der Bischöfe sich ergebenden Consequenzen auch des §. 102 nicht verleugnet worden.

---

man jus circa sacra das Kirchenregiment und jus episcopale (den Römisch-Katholischen gegenüber) die Kirchenhoheit nannte.

[34]) Die in dem Hofrescript vom 11. März 1798 auf die Anfrage der Pommerschen Regierung enthaltene Weisung entspricht der in der Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 §. 219 gegebenen Bestimmung.

[35]) Materialien zum allgemeinen Landrecht (im Justizministerium) Band XIV. Fol. 66.

Aus §. 77 (mit geringer Aenderung wiederholt im zweiten Entwurf Theil I. Abtheilung II. Tit. VI. §. 95 und darnach im Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 115) folgt die Disposition des §. 83 (wörtlich auch im Entwurf II. §. 101 und im Landrecht §. 121):

„Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen."

Daher hat er das Recht, Visitationen vorzunehmen

(I. Entw. §. 85. II. Entw. §. 103. Landrecht §. 123).

Hierauf fährt §. 86 fort:

„Ihm gebührt bei den Kirchengesellschaften seiner Diöces die Ausübung der Kirchenzucht." [36])

und dann heisst es in den §§. 87 und 88:

„Vermöge derselben kann er die ihm unterworfenen Personen des geistlichen Standes durch geistliche Strafen in Ordnung und zu ihrer Schuldigkeit anhalten."

„Wenn sie durch grobe Excesse bei Führung ihres Amtes sich desselben unwürdig gemacht haben, so kann er sie davon entsetzen."

Im zweiten Entwurfe wurde dies in den §§. 105 und 106 also geändert:

„Vermöge dieses Rechts kann er die ihm unterworfenen Geistlichen durch geistliche Bussübungen zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten."

„Geistliche, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntniss des geistlichen Gerichts bestraft werden."

Auf die dagegen erhobenen Bedenken, dass diese Festsetzung zu generell sei, wurde §. 105 ergänzt und erhielt im Landrecht, nach Wiederholung des §. 106 im §. 126, in den §§. 125 u. 127 folgende Fassung:

„Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bussübungen, durch kleine

[36]) Der zweite Entwurf §. 104 giebt diesem Satze die Fassung: „Das Recht zur Kirchenzucht gebührt nur dem Bischof" mit Hinweisung auf frühere Paragraphen, wie im ersten Entwurfe, während das Landrecht §. 124 ohne diese Bezugnahme „die Rechte der Kirchenzucht" ihm beilegt. Vergl. dazu noch v. Kamptz Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung Heft 115 S. 76. 77.

den Betrag von Zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbussen, oder auch durch eine die Dauer von Vier Wochen nicht übersteigende Gefängnissstrafe, zum Gehorsam .... anhalten."

„Langwieriges Gefängniss (§. 125) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht zu verhängen berechtigt."

Analog diesen für die Bischöfe gegebenen Bestimmungen sind nun auch die für die Consistorien. Es wird dies im §. 103 des ersten Entwurfes also zusammengefasst:

„In Rücksicht der äussern Kirchenverfassung haben die Consistorien auf die Kirchengesellschaften und die Geistlichkeit der ihnen angewiesenen Provinz gleiche Rechte, wie der Bischof in seiner Diöces."

Dagegen wurde ein Monitum erhoben, weil dies mit den bisherigen Einrichtungen im Widerspruche stehe. Suarez erkannte dies auch an, indem er erklärt: Ad §. 103 bemerkt Herr L(amprecht), dass die Consistorien nicht Prediger cassiren können, wie der Bischof. Die Bemerkung ist richtig, da nach bisheriger Verfassung, wenn auf Remotion eines Predigers erkannt werden soll, Acta bei dem Justiz-Collegium der Provinz vorgelegt werden müssen."[37]) Hieraus erklärt sich wohl die veränderte Fassung des §. 103 im zweiten Entwurfe §. 119, mit welchem das Landrecht selbst §. 143 übereinstimmt:

„Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu."

Allein der bei der ersten Redaction des neuen Gesetzbuchs gefasste Beschluss, im Wesentlichen die den Bischöfen zustehenden Befugnisse auch den Consistorien zu überweisen und das Disciplinarrecht der letzteren zu erweitern, wurde auch im ferneren Verlaufe der Codification nicht verändert, wie dies aus einer Vergleichung der einzelnen Bestimmungen der beiden Entwürfe und des Landrechts selbst schon erschlossen werden kann, überdies aber noch ausdrücklich bei der letzten Revision ausgesprochen worden ist.

[37]) Materialien zum allgemeinen Landrecht Bd. XIV. Fol. 155. Bd. XV. Fol. 126 no. 40.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Vergehen der Geistlichen im Amte, wie ausserhalb desselben, ist eine stufenweise Disciplin und Bestrafung derselben vorgeschrieben. Nachdem im Allgemeinen wie für die katholischen Geistlichen die Vorschriften des kanonischen Rechts, so für die protestantischen die Consistorial- und Kirchenordnungen in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten bei Ausübung des geistlichen Amts als maassgebend anerkannt sind,[38]) heisst es im ersten Entwurfe §. 57:

„Auch ausser ihrem Amte müssen sich Geistliche, bey Verlust desselben, eines ehrbaren und dem Volke unanstössigen Wandels vorzüglich befleissigen."

während der zweite Entwurf §. 54 und das Landrecht §. 67 mit Weglassung der Worte: auch ausser ihrem Amte, allgemeiner disponiren:

„Alle Geistlichen müssen sich, bei Verlust ihres Amts u. s. w."

Die nächstfolgenden Paragraphen des zweiten Entwurfs und des Landrechts finden sich im ersten Entwurfe im sechsten Abschnitte §. 354 ff. Hierher gehört §. 366:

„Fehlen sie (bei geheimen Vorhaltungen von Vergehen) aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Oberen sie deswegen zur Verantwortung ziehen und zurechtweisen."

im zweiten Entwurf §. 65 und im Landrecht §. 79 wiederholt, unter Weglassung der Worte: „zur Verantwortung ziehen und". Nächstdem bestimmt der erste Entwurf in den §§. 458. 459:

„Wegen geringerer Amtsvergehungen der Pfarrer können ihnen die geistlichen Oberen die Verwaltung ihres Amts auf eine gewisse Zeit untersagen."

„Es muss aber auch alsdann für die einstweilige Wahrnehmung des Amtes auf Kosten des suspendirten Pfarrers gesorgt werden."

Dafür findet sich im zweiten Entwurfe §. 398:

„Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen die geistlichen Oberen durch Verweise, mässige Geldstrafe oder kurzen Arrest ahnden."

---

[38]) I. Entw. §. 56. II. Entw. §. 53. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 66.

und im Landrecht §. 530:

„Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Oberen auf die §. 125 bestimmte Art geahndet werden."

Diese Bestimmung (vergl. S. 260 a. E.) geht also von einer Gleichstellung der Consistorien mit den Bischöfen aus, enthält übrigens theilweise nichts Neues, sondern ist aus dem Edict vom 16. Mai 1760 entlehnt, jedoch mit einer Herabsetzung des Strafmaasses von 30 auf 20 Thlr. Dagegen ist die Verurtheilung zu einer vierwöchentlichen Gefängnissstrafe durch das Consistorium neu hinzugekommen. Das Erkenntniss auf Translocation eines Geistlichen gebührte nach dem Edict von 1760 den Consistorien nicht, ist aber denselben in Folge der Gleichstellung mit den Bischöfen durch die neuere Gesetzgebung zugestanden. Die Vorschrift des §. 460 des ersten Entwurfs:

„Hat ein Pfarrer ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeine verloren, so müssen die geistlichen Oberen seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten."

ist einfach im zweiten Entwurf §. 399 und im Landrecht §. 531 wiederholt.

Endlich ist auch den Consistorien, wie den Bischöfen, das Recht beigelegt, die Geistlichen ihres Amts zu entsetzen. Im ersten Entwurfe heisst es darüber im §. 464:

„Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Oberen die Untersuchung selbst verhängen und ihm nach dem Befund derselben die Amtsentsetzung ankündigen."

Der zweite Entwurf §. 400 und nach ihm das Landrecht §. 532 disponiren in gleicher Weise mit Ergänzungen aus §§. 458. 459. des ersten Entwurfs (s. vorhin):

„Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Oberen ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befund derselben ihm die Entsetzung andeuten."

Hierauf fährt der erste Entwurf im §. 465 fort:

„Will er (der Pfarrer) sich dabei nicht beruhigen, so steht

ihm frei, bei der ordentlichen Obrigkeit auf rechtliche Untersuchung und Erkenntniss anzutragen."

Der zweite Entwurf §. 401 wiederholt dies und verändert nur die Worte: „rechtliche Untersuchung" in „rechtliches Gehör", und eben so das Landrecht §. 533, welches den letzten Passus also stellt:

„— auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen",

ausserdem aber noch den §. 534 hinzufügt:

„Er muss sich aber binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden."

Der Sinn dieser ganzen Festsetzung ist offenbar: das Consistorium kann wegen grober im Amte begangener Excesse die Entsetzung eines Geistlichen verfügen, wogegen dem Verurtheilten der Recurs an den Richter zusteht. — Das Gesetz spricht nämlich überhaupt aus, dass eine Amtsentsetzung sowohl wegen Verbrechen gegen die bürgerlichen Gesetze, welche eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, als wegen grober Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, so wie wegen eines ärgerlichen Lebenswandels erfolgen kann.[39]) Im ersten Falle gebührt die Entscheidung dem Staate. Schon der erste Entwurf hat sich darüber in den §§. 461—463 so bestimmt und erschöpfend ausgesprochen, dass dieselben nur einfach im zweiten Entwurfe §§. 402—404 und im Landrecht §§. 536—538 wiederholt werden durften. Was aber den zweiten Fall betrifft, die grobe Verletzung der Amtspflichten, so sollte hier das Urtheil der Kirche zustehen, da diese und nicht der Staat zunächst verletzt worden. Der für causae vere oder mere ecclesiasticae hergebrachten Ordnung gemäss sollte die zweite Instanz „bei katholischen Pfarren dem geistlichen Gerichte, bei protestantischen aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz" zustehen.[40])

Gegen die Auffassung, dass das Consistorium hier als

---

[39]) Vgl. I. Entwurf §. 72. II. Entw. §. 86. Landrecht §. 103; vgl. v. Kamptz Jahrbücher Heft 115 S. 67—69.

[40]) Landrecht II. XI. §. 535; vgl. oben Anm. 13 wegen der Evangelischen. Für die Römisch-Katholischen ist die Geltung des kanonischen Rechts einfach anerkannt worden. M. s. Jacobson, Geschichte des katholischen Kirchenrechts von Preussen und Posen. S. 31 ff.

erste Instanz angesehen wird, kann nicht der Gebrauch des Ausdrucks: „die Entsetzung ankündigen, andeuten“, geltend gemacht werden. Derselbe ist vielmehr sehr bezeichnend für ein Verfahren im Wege der Disciplin, bei welchem nicht alle gerichtlichen Formalien angewendet werden. Das im ersten Entwurfe gebrauchte Wort: „ankündigen“ hat den Sinn von feierlich bekannt machen, ansagen, und wird selbst technisch besonders bei der härtesten Strafe angewendet. Da die Absicht des Gesetzgebers aber gerade die Solennität vermieden wissen wollte, wählte man höchst passend das Wort „andeuten“, d. h. zu verstehen, zu erkennen geben, den Rath ertheilen, es möge sich der Geistliche des Amts begeben, in dem Sinne, wie dare consilium abeundi, was bekanntlich ebenfalls technisch für Entlassungsurtheil gebraucht wird. Es ist aber „andeuten“ ein beliebtes Wort für Befehlende: „einem hohes Missfallen, Ungnade andeuten; einem andeuten (bedeuten), sofort die Stadt zu verlassen.“[41]) Im Sinne von befehlen findet sich das Wort auch in Erkenntnissen geistlicher Gerichte.[42]) Dass es sich hier um eine wirkliche Verfügung disciplinarer Natur handelt, welche selbst in Rechtskraft übergeht, folgt aus der im Landrecht §. 534 gesetzten vierwöchentlichen Frist, binnen welcher die Meldung beim Richter gegen die angedeutete Entsetzung erfolgen soll.

Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung des Gesetzes muss aber wohl schwinden, wenn wir die Erklärung mit in Betracht ziehen, welche Suarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schluss-Revision des allgemeinen Landrechts §§. 532. 533. 534 abgab.[43]) Er sagt:

„Hier wird von der bisherigen Vorschrift dahin abgewichen, dass das Consistorium einen Prediger nicht nur suspendiren, sondern auch seines Amts wirklich entsetzen kann, und es darauf ankommt: ob er sich

---

[41]) M. s. Adelung, grammatisch-kritisches Wörterbuch, Jacob und Wilhelm Grimm, deutsches Wörterbuch, unter: „ankündigen und andeuten“.

[42]) M. s. vom Samländischen Consistorium aus dem J. 1671 Boltz, de consistorio, diss. V. (Regimont. 1713. 4.) p. 194.

[43]) In v. Kamptz Jahrbüchern Heft 81. S. 177. 178, darnach wiederholt bei Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Preussischen Staaten I, 386. Anm. 94.

bei der Dimission beruhigen oder auf förmliches richterliches Erkenntniss provociren will: der Grund der Abweichung ist:

1) weil nach den, Tit. X. §. 98 ff. von Sr. Königl. Majestät selbst vorgeschriebenen Grundsätzen den Ober-Behörden der Civil-Beamten mehr Gewalt bei deren Entlassung beigelegt ist, und also nach der Analogie auch den geistlichen Oberen etwas mehr Einfluss eingeräumt werden muss.

2) weil eine solche bloss vom Consistorio veranlasste Untersuchung und ertheilte Dimission weniger Aufsehn und Aergerniss verursacht, die Ehre des Predigers weniger darunter leidet, und ihm noch eher die Hoffnung, ein anderweitiges Unterkommen zu finden, übrig bleibt, als wenn eine förmliche gerichtliche, mit vielem Geräusch und Kosten verbundene Untersuchung vorhergegangen, und die Cassation per sententiam erfolgt ist; mithin zu erwarten steht, dass Prediger, denen ihr Gewissen sagt, dass sie durch ihre Vergehungen ihr Amt verwirkt haben, sich bei der Verfügung des Consistorii beruhigen werden, und also die Sache in der Stille, ohne sonderliche Kosten wird abgemacht werden können; wohingegen

3) wenn der Inculpat sich unschuldig weiss, ihm der Recurs an den Richter stets offen bleibt, und also nicht zu besorgen ist, dass die Consistoria sich eines zu willkürlichen Verfahrens gegen ihre Prediger anmaassen dürfen."

IV.

Die seit der Publication des allgemeinen Landrechts eingetretenen Veränderungen in der Handhabung der Disciplin durch die Consistorien.

Nach den landrechtlichen Bestimmungen bilden die Consistorien vermöge der ihnen übertragenen Befugniss, Geistlichen wegen grober Excesse die Entsetzung anzudeuten, die erste Instanz in solchen Fällen. Darüber, wenn im Fall des Recurses an die Regierung (das Landesjustiz-Collegium) eine Freisprechung erfolgte, die geistlichen Oberen aber das Verbleiben des Freigesprochenen in seinem Amte wegen des durch denselben veranlassten Aergernisses nicht für räthlich halten konnten, schweigt das allgemeine Landrecht. Nach dem Edict vom 16. Mai 1760 (s. oben Anm. 27) konnte das Consistorium dann eine nochmalige Beurtheilung durch das

Justizministerium veranlassen. Das Bedürfniss, diese Lücke des Gesetzbuchs zu ergänzen, stellte sich nach einiger Zeit wieder heraus und ihm entsprach die Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1805 an den Staatsminister von Massow, unter Bezugnahme auf frühere wiederholte Aeusserungen des Königs über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung habe, dass sie ihrem Berufe kein Genüge leisten können.

„Es hat nicht das geringste Bedenken, dass, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Frage (über die Entlassung des Predigers etc.) vom Ober-Consistorio unter Eurem Vorsitz, bloss nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muss, und es ist nicht einmal nöthig, die Sache vor den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben, was das Beste seines Theils des Dienstes erfordert, am besten beurtheilen kann ....“ [44])

Das Oberconsistorium brachte dies durch Circulare vom 18. Februar 1806 zur allgemeinen Kenntniss, mit der Erklärung, dass, so unangenehm es auch der obersten geistlichen Behörde sein werde, zu solchen harten Maassregeln zu schreiten, es doch die Aufrechthaltung der Religiosität und Moralität erfordere, damit nicht die unbescholtenen Mitglieder des Standes der Geistlichen und Jugendlehrer durch die Wenigen, welche denselben entehren, an der dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden. Zugleich wurde noch eine bestimmte Vorschrift über diese Angelegenheit als bevorstehend angekündigt. [45])

Noch ehe eine solche erfolgte, wurde die evangelische Kirchenverfassung des Staats wesentlich verändert. Nach dem Reglement vom 21. Juni 1804 über die Vertheilung der Landescollegien in Ostpreussen und Litthauen hörte das Consistorium auf eine selbstständige Behörde zu sein und wurde

---

[44]) Novum Corp. Const. XII. 1806. Nachtrag nro. 4. S. 859. Rabe, Sammlung Preuss. Gesetze VIII, 427. Vogt a. a. O. I, 386.

[45]) Novum C. C. cit. 1806 nro. 13. S. 53, Rabe a. a. O. 475, Vogt a. a. O. 391. Die in dem Bescheide des Ministers vom 5. Juli 1846 allegirte Ordre vom 18. Februar 1805 (Ulrich a. a. O. S. 31) gehört nicht hierher, sondern ist mit dem Erlasse vom 18. Februar 1806 verwechselt. Damit erledigt sich die Erinnerung von Ulrich a. a. O. S. 38.

Bestandtheil der Kammer.[46]) Für die übrigen Landestheile erging die gleiche Anordnung, nebst der Ueberweisung der höchsten geistlichen Verwaltung an das Departement des Innern, nach dem Publikandum vom 16. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie.[47]) Hieran schloss sich die Verordnung wegen der verbesserten Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808. Die Geschäftsinstruction für die Regierungen (die bisherigen Kammern) von diesem Tage[48]) überweist zwar die blossen Disciplinarsachen den einzelnen Deputationen (§. 1 lit. c.) und der Geistlichen und Schul-Deputation (§. 3 a. E.) die Aufsicht über die Amtsverwaltung und moralische Führung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer, erklärt indessen (§. 44 a. E.): „In welcher Art bei den Suspensionen und Entsetzungen der Geistlichen und Schullehrer zu verfahren, wird besonders bestimmt werden."

Die Nothstände des Landes hatten zu einer momentanen Einverleibung der geistlichen Behörden in den bürgerlichen Staatsorganismus geführt, doch ward von Seiten der kirchlich Gesinnten sofort auf die Nothwendigkeit der Herstellung kirchlicher Selbstständigkeit in Verfassung und Verwaltung gedrungen. Dass deshalb auch die Disciplin innerhalb der Kirche geübt werden müsse, lag zu Tage. Das Justizministerium trug dieser Forderung insofern Rechnung, als es in Gemässheit einer allerhöchsten Immediatbestimmung den Gerichten durch Rescript vom 10. November 1809 untersagte, in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente auf deren Versetzung von einem Amte zu einem andern zu erkennen. Es verwies sie auf §. 531 Th. II. Tit. XI. des allgemeinen Landrechts, nach welchem nur den geistlichen Oberen die Versetzung eines Pfarrers zustehe und erklärte, dass nur von der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten be-

---

[46]) M. s. das cit. Reglement (im Nov. C. C. XI. 1804 nro. 31., Rabe a. a. O. 102 ff.) im §. 5 nro. 5. u. 6. Vgl. Jacobson, Geschichte des evanlischen Kirchenrechts von Preussen und Posen. S. 203 ff.

[47]) M. s. das Publicandum (im Novum C. C. XII. 1808 nro. 59., Rabe a. a. O. IX. 383 ff.) im §. 4. 12. 13. Vgl. v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg S. 291 ff.

[48]) Im Novum C. C. cit. nro. 64., Rabe a. a. O. 415 ff.

urtheilt werden könne, ob und in wiefern eine solche Versetzung zulässig sei.[49])

Die im Circulare vom 18. Februar 1806 in Aussicht gestellte und, besonders nach dem Wegfall des Oberconsistoriums um so nöthiger gewordene, im §. 44 der Regierungsinstruction vorbehaltene Bestimmung bedurfte jetzt noch einer Erledigung. Diese konnte füglich den Vorschriften des Landrechts und der Cabinets-Ordre von 1805 (s. Anm. 44) entsprechend gegeben werden. Da man aber die Geistlichen- und Schul-Deputationen nicht den Consistorien gleichachten zu können meinte und dem Centralisationsprinzip möglichst Vorschub zu thun geneigt war, disponirte man anders. Die Cabinets-Ordre vom 10. October 1809 an den Minister des Innern und das darauf gegründete Circulare desselben vom 24. November d. J.[50]) declarirten:

„dass die dem ehemaligen Ober-Consistorium nach Inhalt der höchsten Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1805 ertheilte Befugniss: Geistliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht, oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens in ihrem Amte, sogar gegen ein absolutorisches Erkenntniss zu entsetzen: auf die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sei, und von derselben in Zukunft unter näheren in der höchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Bestimmungen ausgeübt werden soll —."

„Was die Geistlichen- und Schul-Deputationen der Regierungen betrifft, so liegt ihnen die Pflicht ob, Geistliche und Schullehrer, welche sich solche Vergehen zu Schulden kommen lassen, dass ihnen ihr Amt nicht länger anvertraut werden kann, sogleich ab officio zu suspendiren. Von der geschehenen Suspension haben dieselben unverzüglich der Section Anzeige zu machen und ihr ausführliches Gutachten über den Fall hinzuzufügen, damit die Section wegen der wirklichen Entsetzung zu verfahren im Stande sei."

Die im Landrecht §. 532 Th. II. Tit. XI. den Consistorien übertragene Andeutung der Entsetzung eines Pfarrers ist

---

[49]) Das Rescript bei Rabe a. a. O. X. 188, Vogt a. a. O. S. 391.

[50]) Mathis, juristische Monatsschrift X. 290 des ersten Abschnitts, Rabe a. a. O. X. 192, Vogt a. a. O. S. 392 ff.



im Erlasse von 1809 mit Stillschweigen übergangen, weil es damals keine Consistorien gab. Die Entlassung vom Amte konnte also nur von den Gerichten oder der Section des Cultus und Unterrichts ausgesprochen werden, während den Geistlichen- und Schuldeputationen nur die Suspension und der motivirte Antrag auf Entsetzung bei der Section oblag.

Durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 wurde die Wiederherstellung der Consistorien genehm gefunden. Im §. 15 dieser Verordnung[51]) ist deshalb bestimmt:

„Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Consistorium —."

„Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorial-Rechte aus."

Was unter diesen Rechten zu verstehen sei, lässt sich im Allgemeinen nur nach den darüber vorhandenen früheren, während der Aufhebung der Consistorien selbst zum Theil suspendirten Gesetzen, also vornehmlich nach dem allgemeinen Landrecht bestimmen. Bei der Reorganisation der Consistorien wurde ihnen deshalb auch „die Disciplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen" überwiesen[52]) und in der Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 dies genauer specialisirt.[53]) Nach §. 2 gehört zu den Consistorialrechten:

„7. Die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen ...."

„8. Die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstossen."

„9. Die Suspension der Geistlichen vom Dienst und der Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schul-

---

[51]) Gesetzsammlung für 1815 S. 88.

[52]) M. s. z. B. den Erlass für die Provinz Sachsen vom 27. April 1816 nro. 4. (im Amtsblatt von Magdeburg S. 47), für die Provinz Preussen vom 20. Juni 1816 (im Amtsblatt von Königsberg S. 223) u. a.

[53]) Gesetzsammlung für 1817 S. 237 ff.

Commission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann."

Der „Andeutung der Entsetzung" ist in der Instruction nicht ausdrücklich gedacht, während unter nro. 9. „der Antrag auf Remotion" ganz bestimmt genannt ist. Es fragt sich daher, ob in nro. 7. und 8. „die Andeutung" enthalten sein kann? Man könnte dies insofern annehmen, als in Bezug auf die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung vorgeschrieben ist, dass die Superintendenten die Visitationsberichte der vorgesetzten Kirchen- und Schul-Commission einreichen sollen, die letztere aber jene Berichte unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Consistorium zur weitern Verfügung einzureichen habe. Diese weitere Verfügung könnte den Umständen nach auch in der Andeutung der Entsetzung bestehen, worauf dann der im Landrecht §. 533 Th. II. Tit. XI. den Geistlichen vorbehaltene Recurs an den Richter eintreten dürfte. Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich auch der Ausdruck: „Einleitung des Strafverfahrens" wegen Amtsverletzung in liturgischer und rein kirchlicher Hinsicht erklären, da nach erfolgter Andeutung der Entsetzung noch das förmliche gerichtliche Verfahren möglich ist. In diesem Sinne wird auch in der Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 im dritten Abschnitt „von Eröffnung der Untersuchung" §. 219 des Falles gedacht:

„Wenn nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XI. §. 532 und Tit. XII. §. 28 die Vorgesetzten eines Geistlichen und Schullehrers demselben den Verlust des Amts angezeigt haben, und er dagegen auf gerichtliche Untersuchung anträgt, so muss der Richter sich in der Regel darauf einschränken, die bis dahin geführte Untersuchung zu vervollständigen."

So erklärt auch Bielitz[54]) unter alleiniger Bezugnahme auf den Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 254:

„Wenn die Regierung von ihrer Befugniss, das Vergehen vorläufig zu untersuchen und die Strafe desselben festzu-

[54]) Praktischer Commentar zum allgemeinen Landrecht B. VII. (Erfurt 1829) S. 186. Desselben Handbuch des Preussischen Kirchenrechts (zweite Ausgabe. Leipzig 1831) §. 46 nro. 2. S. 87.



setzen, Gebrauch gemacht hat, und die Sache gelangt durch Provokation des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör an das Obergericht ....“

und die Instruction für die Consistorien §. 2 nro. 8.: „Die geistlichen Oberen können eine summarische Erörterung (der Dienstvergehen) vornehmen, und die den Geistlichen deshalb treffende Strafe in einem Resolut bestimmen“, und ähnlich auch andere.[55])

Nachdem die Consistorien als eigene Behörden wieder hergestellt waren, lag es nahe genug, auch die 1808 aufgehobenen kirchlichen Centralorgane aufs Neue ins Leben treten zu lassen. Staat und Kirche waren aber noch so in einander verschlungen, dass es für den Augenblick genügend erschien, eine solche Einrichtung zu treffen, dass an die Stelle der Section für Cultus und Unterricht im Ministerium des Innern ein besonderes Staatsministerium für diese Angelegenheiten creirt werde. Durch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin[56]) wurde demgemäss unter nro. III. bestimmt: „Der Minister des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medicinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen.“ Die bisher der gedachten Section zugestandenen Disciplinarsachen gingen daher auch auf das neue Ministerium dessen Befugnisse nun überdies auch bald erweitert wurden.

Die Gründe, welche entscheidend sein können, um einen Geistlichen, welcher in seinem Amte grobe Excesse begangen, ungeachtet eines absolutorischen richterlichen Erkenntnisses, aus Rücksichten der Disciplin von dem Amte zu entfernen, rechtfertigen ein Verfahren wegen Amtsvergehen durch die vorgesetzten Behörden selbst mit Ausschluss eines

---

[55]) v. Mühler, Geschichte a. a. O. S. 322, folgert aus der Instruction von 1817, den Consistorien sei darin angewiesen: die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung, insbesondere die Suspension und Remotion vom Amte.

[56]) Gesetzsammlung für 1817 S. 289.



förmlichen Judicialverfahrens.[57]) Auch bedingt die Selbstständigkeit der Kirche als eines eigenthümlichen Lebensgebiets die disciplinarische Beurtheilung ihrer Beamten. Weniger dieses letztere Motiv, als politische Anlässe vermochten den König Friedrich Wilhelm III., den §. 533 des allgemeinen Landrechts zu Gunsten der hier angedeuteten Richtung zu verändern. Er bestimmte nämlich durch Cabinets-Ordre vom 12. April 1822:[58])

„1. Gegen die, nach §. 532 Th. II. Tit. XI. des allgemeinen Landrechts von den geistlichen Oberen, resp. von den Consistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte, soll der im §. 533 l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Recurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten."

„2. In diesen, sowie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittels eines ausführlichen ..... Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister ..... zur weitern Entscheidung einzusenden."

„3. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet."

„4. Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister .... in demselben Maasse zu, wie solche in Meinen früheren Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. — — Dem Beamten,

---

[57]) M. s. auch Eichhorn, Kirchenrecht II. 113—115.

[58]) In der Gesetzsammlung für 1822 S. 105, auch bei Vogt a. a. O. S. 397 ff.

welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Recurs an den Staatskanzler und Mich frei."

„5. Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muss vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe ein Vortrag im Staats-Ministerium Statt finden, und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen."

Hier sind genauer, als in der Consistorial-Instruction die Fälle der Andeutung der Entsetzung und des Antrags auf Remotion unterschieden. In dem Wesen der Andeutung selbst ist nichts verändert; sie ist, wie ursprünglich, eine im Wege der Disciplin ergehende Entsetzung. Im Eingange der Cabinets-Ordre vem 12. April 1822 erklärt nun der König, im Hinblick auf den §. 533 des Landrechts, es sei die bei der Ordre vom 17. Dezember 1805 vorschwebende Absicht: „ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen", vereitelt worden, da sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung gestellt hat. Um die Absicht wirklich zu erreichen, hebt der König das gerichtliche Zwischenverfahren auf und rückt die anfängliche und endliche Entscheidung der geistlichen Oberen, resp. des Consistoriums und der Regierung, sowie des Ministers zusammen. Von der ersten Entscheidung „der Andeutung", geht sofort „der Recurs" an den Minister. Förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung findet nicht mehr Statt, vielmehr besteht nur eine zweifache Disciplinar-Instanz. Nur §. 533 ist aufgehoben. Die im §. 534 enthaltene Bestimmung, dass der Pfarrer sich binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung zu melden habe, wenn er sich bei derselben nicht beruhigen will, wird dadurch, dass statt der richterlichen eine disciplinare weitere Behandlung der Sache eintritt, gar nicht alterirt. Nach dem Verlaufe von vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung ist dieselbe rechtskräftig geworden,[59])

[59]) Ohne allen Grund wird von den Commentatoren des Landrechts der Wegfall des §. 534 zugleich mit §. 533 behauptet. So von Koch, dem auch Vogt a. a. O. S. 409 Anm. 96. 97 folgt.

wenn nicht dagegen das Rechtsmittel des Recurses an den Minister gebraucht ist.

Von der Andeutung der Entsetzung unterscheidet die Cabinets-Ordre nro. 2. und 3. den Fall, in welchem die Versetzung oder Amtsentsetzung in Antrag gebracht wird. In nro. 2. der Ordre ist die Ausdrucksweise nicht ganz correct, indem der Fassung des Satzes nach für beide Fälle die nur für den des Antrags passenden Worte: „Bericht und Gutachten" gebraucht sind. Wo ein Recurs eintritt, ist nicht nur ein Gutachten, sondern ein Erkenntniss, ein Resolut der andeutenden Behörde erforderlich. Die Einsendung der vollständigen Acten „zur weitern Entscheidung" ist natürlich in beiden Fällen nothwendig, und daraus erklärt sich auch die Formulirung des ganzen Passus. Es fragt sich ferner, worin das Kriterium für die Verschiedenheit des Verfahrens der Andeutung der Entsetzung „wegen im Amte begangener Excesse", sowie des Antrags auf Versetzung oder Amtsentsetzung „wegen Amtsvergehen" gefunden werden soll? Unter den §. 532 des Landrechts fallen die im Landrecht §. 103 genannten „groben Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel."[60]) Man würde daher unter nro. 2. der Ordre nur leichtere Vergehen zu subsumiren haben, welche bei der Behörde Zweifel erwecken, ob wegen derselben die Amtsentsetzung angedeutet werden dürfe, ausserdem die Excesse derjenigen Geistlichen und Lehrer, welche ihre Bestallung vom Könige resp. vom Minister selbst haben,[61]) ohne deren Entscheidung also nicht entsetzt werden können.

Bei der Schwierigkeit, die Fälle der Andeutung wegen begangener (grober) Excesse und des Antrags wegen Amtsvergehen gehörig aus einander zu halten, kann es nicht befremden, dass die Provinzialbehörden dieselben verwechselten und, sobald ihnen Zweifel aufstiessen, sich des Antrags

[60]) Vgl. oben S. 264.

[61]) Wie der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Superintendenten u. s. w. Verordnung vom 27. October 1810 über die veränderte Verfassung (Gesetzsammlung für 1810 S. 14), Cabinets-Ordre vom 30. September 1812 (Gesetzsammlung für 1812 S. 185) u. a.

an das Ministerium bedienten.[62]). Das letztere sah sich deshalb genöthigt, durch das Circular-Rescript vom 27. August 1824 den erforderlichen Aufschluss zu geben.[63]) Es erklärt, dass ihm vielfältig die gegen Kirchen- und Schul-Beamte im Disciplinar-Verfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt worden, ohne dass die Nothwendigkeit hiervon in den gesetzlichen Vorschriften beruht. Um der dadurch bis zur Unausführbarkeit sich steigernden Geschäftsvermehrung Einhalt zu thun, macht es die Regierungen aufmerksam: 1) dass Suspensionen derjenigen, deren Anstellung von ihnen ausgeht, gar keiner Berichterstattung bedürfen; 2) dass wenn eine Anschuldigung zugleich gemeine noch besonders verpönte Vergehen in sich fasst, die ganze Entscheidung den Gerichten überlassen werden muss und nur unter ganz besonders dringenden und erheblichen Umständen, wenn vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden, sondern sogleich die definitive Entlassung und anderweitige Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, die Behörde demgemäss zu erkennen hat; 3) dass gemäss §. 532 und §. 567 (wegen der niederen Kirchenbedienten) nach der Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 die Entsetzung wegen begangener Excesse im Amte anzudeuten ist. In allen diesen Fällen sollen

> „nur diejenigen solcher Sachen (ans Ministerium) zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seite der Regierung angedeutete Entsetzung der Recurs an das Ministerium eingelegt worden —."
>
> „Uebrigens versteht es sich von selbst, dass bei einer beabsichtigten Entsetzung eines in höheren Verhältnissen stehenden, und in dieser Beziehung nicht von der Regierung aus eigener Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muss."

Mit Stillschweigen ist der Fall der Cabinets-Ordre vom

---

[62]) Dahin zielen die späterhin öfter vorgekommenen Forderungen, Vergehen nicht als grobe Excesse zu betrachten und dem Ministerium zur Entscheidung zu überweisen. So in der Sache des Wislicenus (s. die Anm. 1 cit. Schrift desselben S.38 ff 44) und Rupp's (Ulrich eben da cit. S. 36).

[63]) v. Kamptz, Annalen der Verwaltung VIII, 784, auch bei Vogt a. a. O S. 391 ff.



12. April 1822 nro. 3 übergangen. Die Stellung des Antrags tritt hiernach ein, wenn ungeachtet des absolutorischen Erkenntnisses des Gerichts die Provinzialbehörde die Entsetzung oder Versetzung für nothwendig erachtet. Im Ganzen konnte das nur selten vorkommen, da durch die Aufhebung des Recurses an den Richter die Veranlassung zu Freisprechungen bei Amtsvergehen wesentlich entfernt war.

Die Absicht des Ministers bei Erlass des Circulars von 1824 ist sehr klar ausgesprochen. Es sollte ein Verfahren hergestellt werden, welches der Cabinets-Ordre von 1822 entsprach und durch eine nicht richtige Auslegung derselben ein unrichtiges geworden war. Die Cabinets-Ordre von 1822 geht nur auf die Ordre vom 17. December 1805 zurück und nicht auf die spätere vom 10. October 1809, durch das Circular vom 24. November d. J. bekannt gemacht (s. S. 269. Anm. 50). Es war nämlich nicht die Absicht des Königs, das den Consistorien nach ihrer Wiederherstellung durch die Instruction von 1817 wieder verliehene Recht, die Entsetzung anzudeuten, aufzuheben. Die nro. 1 der Cabinets-Ordre von 1822 würde sonst gar keinen Sinn haben. Es ist vielmehr §. 532 des Landrechts in seiner vollen Bedeutung anerkannt und dem Consistorium resp. der Regierung die anfängliche disciplinelle Entscheidung aufs Neue zugesprochen, dem Minister die endliche disciplinelle Entscheidung, die Entscheidung auf erfolgten Recurs beigelegt. Für diejenigen Fälle, welche nicht dem §. 532 des Landrechts entsprechen, tritt nun der Antrag auf Remotion an den Minister ein und dem letztern steht dann unter den weiteren in der Ordre angegebenen Modalitäten allein die Entscheidung zu. Ja in solchen Fällen bedarf es nicht einmal des Antrags, wie die Cabinets-Ordre ausdrücklich sagt: „Ich weise Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art (welche einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaassen, welche mit der pflichtmässigen Führung eines Lehramts unverträglich ist), ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch

gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniss rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maassregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahr 1819 eingeleiteten Untersuchungen beendigt sind —".

Die Regel: cessante ratione legis cessare legem ipsam: ist eine unrichtige[64]) und man würde die fortdauernde Geltung der ganzen Cabinets-Ordre von 1822 nicht bezweifeln können, so weit nicht einzelne Bestimmungen derselben späterhin förmlich beseitigt sind. Unsere ganze Untersuchung hat es aber nicht mit Fragen der Politik zu thun, sondern allein mit der über die rechtliche Stellung der Consistorien als Disciplinarbehörde. Wir meinen nun, dass in Bezug hierauf die Cabinets-Ordre von 1822 das selbstständige Recht derselben, die Entsetzung der Geistlichen wegen der im §. 532 bezeichneten Excesse anzudeuten, überhaupt anerkannt habe und dass das Circular von 1824 auf Grund dieses anerkannten Rechts das Verfahren der Regierungen moderire. Dagegen erscheint es nicht haltbar, aus dem Circular von 1824 erst das Recht der Consistorien als ein denselben vom Minister delegirtes herzuleiten. Hätte der Minister eine solche Ansicht gehabt, so würde er sich darüber auch deutlich ausgesprochen haben, während er im Gegentheil ganz bestimmt erklärt, dass das von den Regierungen eingeschlagene Verfahren, sich der selbstständigen Entscheidung in erster Instanz zu enthalten, als nicht in den gesetzlichen Vorschriften beruhend erscheine. Diese Bestimmungen zu ändern konnte aber natürlich nicht beabsichtigt sein, weil das Ministerium dazu nicht befugt gewesen wäre.

Durch die spätere Gesetzgebung ist das in der Cabinets-Ordre von 1822 ausgesprochene und im Circular von 1824 erläuterte Princip nicht verändert worden; eine Modification ist nur insofern in der Folge eingetreten, als der Kirche das

---

[64]) M. s. Thibaut, System des Pandekten-Rechts (9. Ausg.) §. 52. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts (4. Ausg.) I. §. 65 und die daselbst citirte Literatur.

ihr gebührende Disciplinarrecht in selbstständiger Weise durch die, mit der Auseinandersetzung von Staat und Kirche zusammenhängende, Umgestaltung der Ressortverhältnisse überlassen worden ist.

Da neben den Consistorien auch den Regierungen, nach der Instruction für die letztern vom 23. Oct. 1817 §. 18 lit. b[65]) „die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung“ der Geistlichen übertragen ist, so bedurfte es einer Declaration über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse. In dem Rescript vom 29. Juni 1827 eröffnet das Ministerium der Regierung:[66])

„dass nach §. 8 und 9 (soll heissen §. 2 nro. 8 und 9) der Instruction für die Consistorien die Suspension der Geistlichen und der Antrag auf deren Remotion, welche nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 jetzt von der Provinzial Behörde, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium ausgesprochen wird, ganz allgemein den Consistorien überwiesen ist. Hieraus folgt, dass als Regel dieses Strafverfahren von denselben ausgehen muss, und von den Regierungen nur dann einzuleiten ist, wenn die Vergehungen, welche dieses Verfahren nöthig machen, aus denjenigen kirchlichen Angelegenheiten, die zum besondern Geschäftskreise der Regierungen gehören, z. B. zum Kirchenrechnungswesen u. s. w. entspringen ...“

Durch Circular-Erlass des Ministeriums vom 29. September 1827 wird zunächst den Consistorien in derselben Angelegenheit eröffnet[67]), dass ihnen ausser den übrigen Disciplinarmaassregeln

„auch die Remotion der Geistlichen wegen aller vorschriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein überwiesen sind.“

Nach weiterer Erläuterung des §. 18 lit. b. der Dienst-Instruction für die Regierungen schliesst das Ministerium:

„Hiernach beschränkt sich das Disciplinar-Ressort der Re-

---

[65]) Gesetzsammlung für 1817 S. 259.

[66]) In v. Kamptz Annalen XI, 663, bei Vogt a. a. O. S. 387 a. E.

[67]) In v. Kamptz Annalen XI, 664, bei Vogt a. a. O. S. 388.

gierungen über die Geistlichen lediglich auf Fälle, wo Geistliche als Verwalter der äussern Angelegenheiten der Kirche und als Schul-Aufseher in Anspruch zu nehmen sind, in allen übrigen Beziehungen sind aber die Geistlichen der Disciplinargewalt der Consistorien gänzlich untergeordnet".

Dieselben Grundsätze sind auch in der Verfügung des Ministerii vom 12. Februar 1844 noch besonders gerechtfertigt[68]), mit der Erinnerung, dass beim Erlass der Verfügung vom 29. September 1827 in Ansehung der Competenz der Behörden keine Modification beabsichtigt worden, was nach §. 10 der Instruction für die Consistorien nur durch eine Allerhöchste Königliche Bestimmung hätte bewirkt werden können.

Es ist aber behauptet worden, dass durch die Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, vom 27. Juni 1845[69]) den Consistorien das bisher geübte Recht der ersten Instanz in den schweren Fällen wieder entzogen sei[70]). Wenn nun §. 1 der Verordnung disponirt, dass die nach den Instructionen für die Provinzial-Consistorien und die Regierungen vom 23. October 1817 und der Ordre vom 31. December 1825 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Consistorien übergehen, und es im Besondern heisst, dass namentlich den letztern überwiesen werden:

„4) Die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und ... weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand (Consistorial-Instruction von 1817 §. 2 nro. 9)"

---

68) Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1844 S. 27, bei Vogt a. a. O. S. 388—390.

69) Gesetzsammlung für 1845 S. 440 ff.

70) G. A. Wislicenus a. a. O. S. 48.

so ist in der That nicht wohl zu begreifen, wie jene Meinung dadurch unterstützt werden kann. Zu den Disciplinarbefugnissen, welche mit der Aufsicht verbunden sind, gehört ja gerade auch die Andeutung der Entsetzung in dem Sinne, wie dieselbe bisher in anerkannter Uebung war. Daraus, dass die geringere Befugniss der Suspension und des Antrags auf Remotion noch besonders erwähnt wird, folgt nicht, dass die Andeutung der Entsetzung den Consistorien nicht mehr zustehen solle: denn nur die den Regierungen nach der Instruction §. 2 nro. 9 in Bezug auf gemeine Vergehen bisher zugestandenen Gerechtsame sind ja als auf die Consistorien mit übergegangen namhaft gemacht. Hiernach sollen also die Regierungen die Anträge auf das Verfahren gegen Geistliche, welche in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens und anderer Externa, sowie das Revisorat der Schulen sich eines Vergehens schuldig gemacht, bei den Consistorien anbringen, damit diese die Einleitung der Untersuchung übernehmen, die Suspension verhängen, den Antrag auf Remotion stellen können. Den Regierungen selbst verbleibt nach §. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 noch in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniss, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Zum Verständniss der bis zur Publication der Verordnung im Ministerium anerkannten Auffassung dient der auf die Immediat-Eingabe vom 26. Mai 1845 ertheilte Bescheid vom 5. Juli d. J.,[71]) worin es unter andern heisst: „Der frühere dreifache Instanzenzug (Andeutung der Entsetzung durch das Consistorium, Provocation auf gerichtliches Gehör, Cognition der obersten Kirchenbehörde über die Zulässigkeit einer ferneren Belassung im Amte) ist durch die Cabinets-Ordre vom 12. April 1822 auf zwei Stufen vermindert worden, dergestalt, dass die Consistorien geeigneten Falls in erster Instanz die Entsetzung anzudeuten haben, dem Angeklagten aber von diesem Vorausspruche der Recurs an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen bleibt (nro. 1 der Allerh.

[71]) **Ulrich** a. a. O. S. 31. 32.

Ordre). Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist seither in der Anwendung verfahren worden". Wenige Tage darauf ist dann in einer besonders gedruckten Denkschrift über die Ausführung der Verordnung von 1845 vom Ministerium erklärt worden: „Das Consistorium übt die Disciplin über die Geistlichen, verordnet in den gesetzlichen Formen die Amtsentsetzung und Emeritirung der Geistlichen, und setzt im letzteren Fall den Emeritenantheil fest, desgleichen die Amtssuspension und die damit verbundenen Gehaltsabzüge und Vertretungen."

In Uebereinstimmung damit steht denn auch der Erlass vom 1. October 1847, betreffend die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten[72]) I. nro. 9. 15—17. 23., II. nro. 7.

Gegen das selbstständige Recht der Disciplin der Consistorien in erster Instanz ist auch auf die Cabinets-Ordre vom 27. April 1830[73]) und das sich auf dieselbe beziehende Circular-Rescript vom 21. März 1831[74]) hingewiesen worden.[75]) Jene bestimmt:

„dass gegen Geistliche und Schuldiener, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemässheit Meiner Ordre vom 12. April 1822 geführten Disciplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem (des Ministers) pflichtmässigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, die unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionsbetrage, als denselben gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll."

Dieser Einwand, dass dem Consistorium nicht die Be-

[72]) Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1847 S. 278 ff., bei Vogt a. a. O. S. 9 ff.

[73]) Gesetzsammlung für 1830 S. 81, Vogt a. a. O. S. 408.

[74]) v. Kamptz Annalen XV, 47, Vogt a. a. O. S. 393.

[75]) G. A. Wislicenus a. a. O. S. 47.

fugniss einen Geistlichen zu entsetzen zustehen könne, wenn ihm nicht einmal die Strafemeritirung zu erkennen freigegelassen sei, ist jedoch nicht zutreffend; denn in diesem Falle handelt es sich um die Verwandlung einer gesetzlich vorgeschriebenen Strafversetzung in unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung, zu welcher die Disciplinarbehörde nicht kraft eigener Autorität befugt ist. Dieses Recht steht nur dem Staatsoberhaupte selbst zu, welches nach seinem Gutbefinden dasselbe einer ihm untergeordneten Behörde übertragen kann (Allgemeines Landrecht Th. II, Tit. XIII, §. 9). Statt dem Consistorium hat er nun dasselbe dem geistlichen Minister überlassen, woraus auf die sonstigen Befugnisse der Consistorien ein Schluss nicht gezogen werden darf.[76])

Eine Verkürzung des Rechts der Consistorien kann nicht aus dem Gesetz vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte[77]) hergeleitet werden. Es bestimmt §. 9 desselben:

„Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht blos zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht. — Das im §. 500, Tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts bezeichnete Vergehen (Verletzung des Beichtgeheimnisses), so wie die im §. 499 a. a. O. erwähnten Vergehungen (grobe Laster und Ausschweifungen), sofern mit denselben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestrafung im Disciplinarwege vorbehalten.“

„Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.“

Es handelt sich hier um ein singuläres Recht, welches, ohne

---

[76]) Dies wird auch durch das Rescript vom 27. November 1854 (Actenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths, Heft VII, S. 15—17) bestätigt, in welchem der Antrag, den Consistorien das Recht der Strafemeritirung zu überlassen, nicht genehm gefunden, im Uebrigen aber die sonstigen Emeritirungen u. s. w. den Consistorien nicht verschränkt worden sind.

[77]) Gesetzsammlung für 1844 S. 77 ff.

dem sonstigen Disciplinarrecht in irgend einer Weise zu derogiren, der höchsten vorgesetzten Behörde vorbehalten ist. Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese gesetzliche Vorschrift, und in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 nro. 4 (s. S. 280.) bestimmt denn auch das Circular vom 1. October 1847 unter I. nro. 9. c., dass dem Consistorium allein zustehe „der Antrag auf gerichtliche Untersuchung wider einen Geistlichen, unter Autorisation des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.“

Mannigfache Veränderungen in den Ressortverhältnissen sowohl, als in materieller Hinsicht sind seit dem Erlass der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 und 31. Januar 1850 auf dem Gebiete der evangelischen Kirche herbeigeführt worden. Das Disciplinarrecht der Consistorien ist aber dadurch nicht modificirt worden. Dem Art. 12 der Verfassung (resp. 15 der revidirten Urkunde) entsprechend sind weitere Schritte für die Auseinandersetzung von Staat und Kirche auch in Beziehung auf die Handhabung der Disciplin, als eine der Kirche selbst angehörige Angelegenheit, gethan. An die Stelle des Cultusministeriums ist als eigene Behörde für die Kirche statt der am 26. Januar 1849 gebildeten Abtheilung zur Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen, der evangelische Oberkirchenrath getreten. Nach dem mit dem allerhöchsten Erlass vom 29. Juni 1850 wegen der Einsetzung des Oberkirchenraths publicirten Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung[78]) §. 1 nro. 6 steht dieser Behörde „die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen“ zu, und zwar, wie es am Schluss des §. 1 heisst, mit den Befugnissen der höheren Instanz. Diese Befugnisse sind im Ganzen dieselben, wie sie das Cultusministerium und die evangelische Abtheilung desselben vorher in Disciplinarsachen der evangelischen Geistlichen geübt hat. Der im Gesetze vom 29. März 1844 §. 9 dem Minister reservirte Antrag auf gerichtliche Untersuchung ist aber nach dem Artikel 79 der Verfassungs-Urkunde:

„die Bedingungen, unter welchen Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter

[78]) Gesetzsammlung für 1850 S. 344 ff.

Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden"

ausser Uebung gesetzt worden. Der evangelische Oberkirchenrath hat dies bereits in seiner Verfügung von 14. November 1850 anerkannt.[79]) Es könne die Anwendung der allgemeinen Vorschrift der Verfassung auf Geistliche, obwohl dieselben nicht eigentlich in der Kategorie von Civilbeamten sich befinden, nicht versagt werden, sobald es sich um die gerichtliche Verfolgung von Vergehen handelt, welche sie bei Verrichtung ihrer mit bürgerlicher Wirkung und bürgerlichem Glauben bekleideten geistlichen Amtshandlungen sich haben zu Schulden kommen lassen.

Nachdem übrigens das Gesetz vom 29. März 1844 durch die Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849 über die Dienstvergehen der Richter und der nicht richterlichen Beamten[80]) für alle diese, mit Ausnahme der Geistlichen und Kirchenbeamten, nach §. 1 der letzteren Verordnung, beseitigt war, erschien es der evangelischen Abtheilung angemessen, die Consistorien durch Circular vom 18. August 1849 darauf hinzuweisen,[81]) dass der Grund hiervon darin liege, weil die bürgerliche Staatsgesetzung nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde sich nicht mehr für zuständig erachtet habe, über die Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte bindende Rechtsvorschriften zu erlassen, sondern vielmehr die Handhabung derselben den vorgeordneten Kirchenbehörden

[79]) Actenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths, Heft I, S. 37. Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1850 S. 323, bei Vogt a. a. O. S. 400. M. s. deshalb auch die Ausführung in einem Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 31. Mai 1860, in der Schrift: die Religionsfreiheit in Preussen und der §. 135 des Strafgesetzbuchs. Elberfeld 1861. vergl. das evangelische Gemeindeblatt aus und für Rheinland und Westfalen 1860, nro. 25 S. 490. M. s. hierzu noch Heffter, über Verbrechen und Disciplinar-Vergehen der Staats- und Kirchendiener, im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. XIII, verb. dessen Jahrgang 1853, Heft III, S. 426. 427.

[80]) Gesetzsammlung für 1849 S. 253 ff. 271 ff.

[81]) Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung u. s. w. (Berlin 1850) S. 40.

nach den bestehenden kirchenrechtlichen Normen überlassen zu müssen glaubte.

„Die Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte wird daher nach wie vor in denselben Formen und nach denselben Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der besonderen Kirchenordnungen geübt, nach welchen sie bis dahin verwaltet worden ist. Hiernach bildet insbesondere die Allerhöchste Ordre vom 12. April 1822 mit den näheren Bestimmungen, welche durch spätere Erlasse über die Zuständigkeit der Consistorien in der ersten Instanz und durch die Cabinetsordre vom 26. Januar 1849 über die Zuständigkeit der Abtheilung in der höheren Instanz gegeben worden sind, die Basis der kirchlichen Disciplinargewalt. —"

Gleichzeitig vermochte aber die Abtheilung des Königs Majestät zum Erlass der Cabinetsordre vom 24. August 1849,

„dass die §§. 10—12 des Gesetzes vom 29. März 1844 auch in Ansehung der Geistlichen und Kirchenbeamten nicht ferner zur Anwendung kommen, sondern dass statt ihrer lediglich nach den früheren Bestimmungen der Ordres vom 17. December 1805 und 12. April 1822 wieder verfahren werden solle."[82])

Darauf erfolgte die allgemeine Bekanntmachung unterm 17. September 1849 und die Rechtfertigung, mit Erledigung erhobener Bedenken unterm 30. April 1850.[83])

An die Stelle der Verordnung vom 11. Juli 1849 ist das Gesetz vom 21. Juli 1852 getreten,[84]) welches die Ausnahmebestimmung wegen den Geistlichen und Kirchenbeamten nicht wiederholt. Sehr mit Unrecht ist daraus gefolgert worden, dass die Geistlichen als solche mit zu den „in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten" gerechnet werden müssten, auf welche das bürgerliche Disciplinargesetz Anwendung finde.[85]) Das Gegentheil erhellt

[82]) Der Bericht an des Königs Majestät und die Ordre a. a. O. S. 42—45, die letztere auch bei Vogt a. a. O. S. 409.

[83]) a. a. O. S. 45—49. Dass in Disciplinarfällen der Beamten der Kirchenverwaltung die Verordnung vom 29. März 1844 noch maassgebend sei, ist unterm 3. April 1855 declarirt worden. (a. a. O. Heft VIII, S. 82.)

[84]) Gesetzsammlung für 1852 S. 465 ff.

[85]) Dies scheint selbst die Ansicht des Ober-Tribunals zu sein, nach

nicht nur aus der Eidesformel, welche die Geistlichen als Diener der Kirche, unter Fortlassung des früheren Zusatzes: „und des Staats“ zu leisten haben,[86]) so wie aus den übrigen seit Emanation der Verfassung eingetretenen Aenderungen, sondern auch aus der Nichterwähnung der geistlichen Disciplinarbehörden in §. 24 und aus den Motiven zum §. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 selbst. Bei der Berathung desselben wurde in der ersten Kammer, welche zuerst darüber verhandelte, die Streichung des Satzes: „Es ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte“ beliebt und also gerechtfertigt: „die Entscheidung, ob ein Geistlicher oder Kirchenbeamter überhaupt oder in einer besonderen Beziehung als Staatsdiener zu betrachten sei, könne nicht in diesem Gesetze getroffen werden; Geistliche als solche zu den Staatsdienern zu rechnen, sei den Bestimmungen der Verfassung gegenüber ohne Zweifel unzulässig; wenn jedoch ein Geistlicher oder Kirchenbeamter zugleich ein Staatsamt bekleidet, z. B. eines Regierungs-Schulraths, eines Seminar-Directors, eines Lehrers, dann solle er in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter auch unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und eben dieses Verhältniss enthalte einen weiteren Grund zur Streichung des Satzes.“ Die zweite Kammer erklärte sich mit dieser Auffassung vollkommen einverstanden und von dem Zusatze : dass die Verordnung auf Geistliche und Kirchenbeamte, welche zugleich ein Staatsamt versehen, nur in Bezug auf das letztere anwendbar wäre: wurde Abstand genommen, da der Regierungs-Commissar erklärte, dass von Seiten der Regierung der erste Paragraph des Gesetzes so aufgefasst werde, wie man ihn durch jenen Zusatz declarirt haben wollte.[87])

---

dem in der Anm. 79 cit. Erkenntnisse: das Disciplinargesetz von 1852 trat an die Stelle der Verordnung von 1849 und nahm die Geistlichen nicht mehr von dem Verfahren gegen Beamte aus, zu denen sie nach §§. 19 und 96, Th. II, Tit. XI. des allgem. Landrechts gehören.

[86]) Cabinets-Ordre vom 8. April, Schreiben des Ministerii vom 13. Mai 1850 (Actenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung S. 55, Vogt a. a. O. S. 302).

[87]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen 1851—1852. Erste Kammer Bd. I, S. 63. 64. Zweite Kammer Bd. II, S. 992. Damit

Die Nicht-Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Geistliche ist auch seitdem vom evangelischen Oberkirchenrath eben so aufrecht erhalten, als die Unabhängigkeit der kirchlichen Entscheidungen in Disciplinarsachen von dem Ausspruche der Gerichte,[88]) obschon mit Recht das Disciplinarverfahren sich mit Sorgfalt, dem Verfahren der Gerichte analog, fortgebildet hat.[89])

Die Uebung der Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte ist eine Angelegenheit der Kirche. Wie dieselbe nach den Circularverfügungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 17. und 27. Juni 1850 auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern

> „in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden d. h. von den Consistorien in erster und von der evangelischen Abtheilung (resp. dem evangelischen Ober-Kirchenrathe) in zweiter Instanz, selbständig und unabhängig geübt werden"

soll, so

> „dass es nicht zulässig ist, dieselbe der Staatsbehörde zu überlassen,"[90])

so erfordert um so mehr auch die Handhabung dieser schwierigen Pflicht, dass innerhalb der Kirche selbst die selbstständige und unabhängige Verwaltung der beiden Instanzen den bestehenden Gesetzen gemäss aufrecht erhalten werde. Dem evangelischen Ober-Kirchenrathe gebührt als der höchsten Kirchenbehörde die höhere Aufsicht und Jurisdiction, mithin auch der Anspruch auf alle Rechte über die ihm

---

verbinde man noch die Nachweisungen bei Rönne, das Staatsrecht der Preussischen Monarchie Bd. II. (Leipzig 1859) S. 257, Anm. 10.

[88]) M. s. z. B. das Rescript vom 27. November 1854 (Actenstücke a. a. O. Heft VII, S. 16 a. E.), das Circular vom 2. Juli 1853 (a. a. O. Heft VI, S. 65), vergl. auch das Rescript vom 31. October 1851 (a. a. O. Heft III, S. 1. 2) und die von Dr. Altmann: Praxis der Preussischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen (Leipzig 1861) S. 441 ff. mitgetheilten Entscheidungen.

[89]) vergl. Circular vom 6. Februar 1851 (Actenstücke a. a. O. Heft II, S. 9 ff.), vom 31. Mai 1854 (a. a. O. S. 14.)

[90]) Ministerial-Blatt für die Verwaltung des Innern für 1850 S. 203, Vogt a. a. O. S. 390. vergl. Erlass vom 17. November 1850 (Actenstücke a. a. O. Heft I, S. 39. 40).

untergeordneten Consistorien, um dieselben zur Erfüllung der ihnen übertragenen Obliegenheiten zu veranlassen. Die Consistorien leiten aber die ihnen zustehenden Rechte aus derselben Quelle her, aus welcher die Befugnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths selbst geflossen sind. Für Beide ist das Disciplinarrecht in zwei Instanzen vom evangelischen Landesherrn kraft seines Kirchenregiments angeordnet, es kann also die erste Instanz der Consistorien nicht auf einer Delegation der zweiten beruhen.[91])

[91]) Ueber die noch heute übliche Praxis vergl. man besonders die Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths, betreffend die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen, vom 22. Februar 1852, bekannt gemacht durch das Circular vom 2. März 1852, in den citirten Actenstücken Heft V, S. 17—22, auch in v. Moser's allgemeinem Kirchenblatte für das evangelische Deutschland. Jahrgang 1852, S. 369—374. Einige zur Erläuterung dienende Fälle, s. man in den Anm. 1 citirten Schriften, so wie in den Actenstücken Heft III, S. 2 ff., Heft VIII, S. 90 ff.

V.

Die Gesetzgebung über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Grossherzogthum Baden.

Von

F. Haass,

Vicekanzler des Grossherz. Oberhofgerichts in Mannheim.

Zweiter Artikel.*)

Ein hoffnungsreicher Morgen war nach den Freiheitskriegen über Deutschland heraufgezogen. In seinem Strahlen erwachte auch die Kirche zn neuem Leben und Bewusstsein.

Formelle Sanctionen wurden zwar nicht sofort erlassen, die deutsche Bundesacte (Art. 16.) enthält nur die staatsrechtliche Bestimmung, dass die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen solle — womit der Grundsatz der politischen Parität der christlichen Confessionen für alle deutschen Staaten ausgesprochen war.

Die badische Verfassungsurkunde von 1818 (§§. 7. 19.) bestätigt diesen Grundsatz und giebt für das religiöse Leben die Vorschrift, dass jeder Landeseinwohner der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes geniessen solle. (§. 18.)

Das neue Recht der katholischen Kirche prägte sich erst in den päpstlichen Bullen „provida sollersque" und „ad dominici gregis custodiam" von 1821 und 1827 aus, welche

*) Die Redaction behält sich vor, ihre von dem Standpunct des geehrten Herrn Verfassers in wesentlichen Puncten abweichende Beurtheilung der neuen Badischen Gesetzgebung über das Verhältniss von Staat und Kirche in einem besonderen Aufsatze darzulegen. R. W. Dove.

von der Badischen Regierung in Bezug auf die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden angenommen worden sind.

Hiernach wurde Freiburg — die Hauptstadt im Breisgau — zur erzbischöflichen Stadt und ihre Kirche zur erzbischöflichen bestimmt, und wurden dieser Metropolitankirche die bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragankirchen zugewiesen. Die Sprengel dieser Diözesen wurden begrenzt, so dass insbesondere zu Freiburg das ganze Gebiet des Grossherzogthums Baden, nämlich die innerhalb der Grenzen desselben liegenden Pfarreien, nebst den im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen liegenden gehören sollen.

So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, soll das Capitel der Cathedralkirche die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von den Namen der Candidaten, welche nach den kanonischen Vorschriften für würdig und tauglich erachtet werden, in Kenntniss setzen, die dem Landesfürsten minder angenehmen Candidaten aus dem Verzeichniss streichen, sofort zur kanonischen Wahl aus den noch übrigen Personen schreiten, und die Urkunde dem Papste zur Bestätigung vorlegen.

In ähnlicher Weise werden das Decanat, die Canonicate oder Vicariate von dem Bischof oder betreffenden Capitel abwechselungsweise besetzt, und ihnen von dem Bischof die canonische Einsetzung ertheilt.

Der letzten Bestimmung der zweiten Bulle, wonach der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften frei sein, die Bischöfe — jeder in seiner Diözese — die bischöfliche Gerichtsbarkeit mit vollem Rechte ausüben sollen, wie sie ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zusteht, wurde die staatliche Genehmigung nicht ertheilt.

Fast zu gleicher Zeit (1821) kam in der evangelischen Kirche die Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession zu Stande — die bisher getrennten Kirchen bilden hinfort eine vereinigte evangelisch-protestan-

tische Kirche, so dass jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirche stattfinden kann und darf, sondern die evangelische Kirche des Landes nur ein wohl und innig vereintes Ganzes darstellt.

Diese Kirche bekennt sich zu der Augsburgischen Confession im Allgemeinen, sowie zu den besonderen Bekenntnissschriften der beiden bisherigen Kirchen, dem Catechismus Luthers und dem Heidelberger Catechismus, insofern und insoweit, als durch jenes erstere muthige Bekenntniss vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzig sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnissschriften aber factisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

Die Kirche hält sich mit allen sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelisch-lutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden, und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.

Die Union geschah durch eine aus Abgeordneten beider Confessionen geistlichen und weltlichen Standes gebildete Generalsynode, in Form eines unwiderruflichen Vertrags, dessen Bestimmungen — mit angegebenen Modificationen — von dem Grossherzog als Regenten und Bischof der evangelisch-protestantischen Kirche genehmigt wurden.

In der Unionsurkunde wurden sofort die Lehre, der Ritus, die Verfassung, die innere Anordnung und das Vermögens-Verhältniss beider Kirchen durch besondere Beilagen geordnet.

Die Kirchenordnung (Beilage A.) umfasst die Lehre oder den öffentlichen Religionsunterricht in Kirchen und Schulen, — sowie den Cultus als Inbegriff aller öffentlichen Gottesverehrungen mit Zugehörden.

Die Kirchenverfassung (Beilage B.), welche als Grundlage der Union gedient hat, verehrt in Christus den Herrn, das Haupt seiner grossen Gemeinde, erkennt in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens, die Kirche als äussere Ge-

meinschaft erkennt und verehrt die Rechte des Staatsoberhaupts, in deren Gemässheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniss zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmässigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; sie erwartet aber auch, dass der Staat die zu seinem Wohl ebenso unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

Während die Kirche in sich selbst ein organisches Ganzes bildet, das von Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer grössere Kreise vereinigt und bei jedem Schritte die verhältnissmässige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fliessenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunct. (§§. 1. 2.)

Die Kirche umfasst alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich bestehende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, andrerseits zugleich als Glied der gesammten evangelischen Landeskirche erscheint und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Die Gemeinden finden in dem Kirchenältestenrath das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten. Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Special- und General-Synode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben aussprechen und berathen.

Die Specialsynode besteht aus sämmtlichen Pfarrern eines Bezirks (Diözese) und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände dieses Bezirks, welche die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll.

Die Generalsynode repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche. Sie bildet sich aus Abgeordneten der Landesgeistlichkeit, aus weltlichen Kirchenvorständen — der

Hälfte von jenen — aus zwei geist- und weltlichen Gliedern der evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde, endlich aus einem vom Grossherzog zu ernennenden Gliede der theologischen Facultät und einem landesherrlichen Commissarius als Präsidenten.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse der Synode durch einen Recess bekannt gemacht.

Die Generalsynode hat in erster Reihe über Erhaltung der Kirchenverfassung, und der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen. Sie hat ferner über die Befolgung der Kirchenordnung Aufsehen zu tragen, das Amtsverhalten und Privatleben der Geistlichen zu beaufsichtigen, etwaige Modificationen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung ebenso wie die Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen — welche unter Staatsaufsicht der Kirche zusteht, — in Betracht zu ziehen und die Rechnungen der letzteren zu prüfen.

Der Decan übt als Delegirter der obersten Kirchenbehörde die ihr von dem Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge; bei der Generalsynode treten die aus der Mitte der obersten Kirchenbehörde committirten Mitglieder in die Wahrnehmung der Pflichten, welche und insoweit sie ihrer committirenden Stelle aus Auftrag des Staatsoberhauptes obliegen. Sie haben dahin zu sehen, dass weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachtheiligt werden, und verbinden damit ihre Theilnahme — als Selbstglieder der Kirche — an allen Berathungen der Synode; durch sie bieten sich Kirche und Staat die Hand zur Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zweckes und Wohls.

Mit den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung sollte die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision in Einklang gebracht werden.

Die Kirchengemeindeordnung (Beilage C. der Unionsurkunde) bestimmt die Ernennung, Beruf und Wirksamkeit des Kirchengemeinderaths, welchem die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut ist, und der alle kirchlichen, Schul- und ökonomischen Angelegenheiten derselben im Namen der Gemeinde zu berathen,

zu leiten und insbesondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen hat. Er besteht mit Einschluss des Pfarrers aus 4 bis 10 Personen, der erstere oder wo mehrere sind die Pfarrer sind ständige Beisitzer des Kirchengemeinderaths und die Vorsteher desselben.

Die Beilage D. enthält die Anordnung über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen, es soll hiernach das einzelnen Landestheilen angehörige allgemeine Kirchengut auch nach erfolgter Vereinigung nur für diejenigen Pfarreien, Schulen und Gemeinden bestimmt bleiben, welche vor der Vereinigung zur Theilnahme daran berechtigt und im Genusse desselben waren. Jedes dieser allgemeinen Kirchengüter bleibt von dem andern abgesondert und wird durch die Kirche selbst besonders verwaltet.

Es leidet keinen Zweifel, dass durch die bisher bezeichnete Union der beiden evangelischen Kirchen nicht nur das bis jetzt nur in der reformirten einheimische Presbyterial- und Synodalsystem in die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes eingeführt, sondern dass auch das Verhältniss der letzteren zum Staate wesentlich alterirt worden ist.

Wenn nach den Bestimmungen des älteren Constitutionsedicts [1]) die Kirchengewalt der evangelischen Kirche im Namen des Souveräns besorgt wird, welcher Religion er auch für seine Person zugethan ist — so soll jetzt der evangelische Regent des Staats als solcher und als oberster Landesbischof die ihm zukommenden Rechte „circa sacra" ausüben. Es wird hier auf die Religionseigenschaft des Regenten Rücksicht genommen, und es werden in ihm zwei Dignitäten — der Regent als solcher nnd der Landesbischof — unterschieden. Als Rechte „circa sacra" gelten hier offenbar ebensowohl die aus der Kirchengewalt als die aus der Kirchenherrlichkeit oder Kirchenhoheit entfliessenden, wie sie die frühere Verfassung bestimmt und begrenzt hatte. Alle von der Kirchenverfassung der Union namentlich angeführten Rechte über die Kirche sind aber Ausflüsse des Hoheitsrechts, ins-

[1]) Vgl. Zeitschrift, Bd. I. S. 279.

besondere die Kenntnissnahme der kirchlichen Verhandlungen und Beschlüsse, die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung der letzteren, in erster Reihe bezüglich der Berathungen der Generalsynode — ebenso die Beschützung und Unterstützung der Kirche — es sind dieses lediglich aus dem Aufsichts- und Schutzrecht des Staates über die Kirche abzuleitende Befugnisse, und es ist darunter das landesherrliche „Placet“ deutlich bezeichnet. Dass alle diese Befugnisse staatlicher Natur sind und dem Staatsoberhaupt als solchem zukommen, kann nicht in Frage gestellt werden.

Ueber die Rechte der Kirchengewalt, der inneren kirchlichen Gesetzgebung und Regierung im Einzelnen — insoweit solche dem Regenten zukommen — schweigt die Unionsurkunde, alle Attribute der Generalsynode begreifen jedoch Rechte dieser Natur, sind Theile des Kirchenregiments, an welchen sich auch die Deputirten der obersten Kirchenbehörde als Selbstglieder der Kirche betheiligen.

Im Uebrigen ist über die Stellung dieser Behörde zur Generalsynode und der Kirche nichts gesagt, als dass sie das Band zwischen Kirche und Staat bilden, die Interessen beider wahren, also wie bisher kirchliche und staatliche Functionen in sich vereinigen soll.

Erwägt man, dass die Rechte „circa sacra“ ihrem Begriff zufolge nur äussere, staatliche, dem Hoheitsrechte entfliessende Befugnisse bezeichnen, als solche auch in der Unionsurkunde dargestellt sind, dass ihnen die Rechte „in sacra“, d. h. die innere Gesetzgebung und Regierung der Kirche entgegenstehen, diese aber dem Regenten weder als solchem noch als Landesbischof zugetheilt sind, vielmehr aus beiden Eigenschaften nur Rechte „circa sacra“ abgeleitet werden, dass jene Rechte der Kirchengesetzgebung und Regierung ausdrücklich der Competenz der Generalsynode überwiesen, dieser insbesondere die Wahrung der kirchlichen Autonomie anvertraut, und die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde theils als einfache Glieder der Kirche, theils als Vermittler zwischen Staat und Kirche der Synode beigegeben sind, — so kann man sich der Folgerung kaum entschlagen, dass wenn auch die Kirchengewalt nebst der Kirchenhoheit fortwährend dem Landesherrn formell zusteht, die andere doch materiell in der letzteren aufgeht, und sich nicht weiter als

diese erstreckt, dass dem Landesherrn und dem Landesbischof die gleichen Rechte zukommen, die Eigenschaft des letzteren nur als Entstehungsgrund für diese Rechte überhaupt in ihrem gegenwärtigen Umfang angeführt wird, die Generalsynode die wesentlichsten Regierungsrechte über die Kirche in sich vereinigt, dass sie die Selbstständigkeit der letzteren nach Aussen, also auch gegenüber dem Staate, darstellt, dass endlich die oberste Kirchenbehörde als solche, d. h. in ihrer kirchlichen Stellung und Eigenschaft als Ergänzung der Synode, des in dieser ruhenden Kirchenregiments erscheint und in dieser Richtung auch die Beschlüsse der Synode vorzubereiten und zu vollziehen hat.

Durch die Union und die damit verbundene Verfassung der evangelischen Kirche war somit die letztere nach Aussen — in ihrem rechtlichen Verhältnisse zum Staate — der katholischen Kirche nahe gekommen, es handelte sich fortan für beide Kirchen um die Begrenzung ihrer Gebiete und des staatlichen Hoheitsrechts nach der Natur der vorliegenden Verhältnisse, den geschichtlichen Ergebnissen und den Anschauungen der Neuzeit.

Für diese Entwicklung war die nächstfolgende Zeit keineswegs günstig — das staatliche Leben erschlaffte wie das kirchliche, erst im Jahre 1834 wurde die erste Generalsynode auf Grund der Union berufen und der Antrag derselben genehmigt, dass die Synode je im siebenten Jahre einberufen werden solle.

Die Verhandlungen mit der katholischen Kirche endeten in Uebereinstimmung der übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz mit der höchsten Verordnung vom 20. Januar 1830.

Hiernach steht der katholischen Kirche das freie Bekenntniss ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, der Staat übt die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfang aus.

Die von dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichen und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besonders

dere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung dieser Genehmigung (Placet) kundgemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst erfolgen, wenn die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

Alle römischen Bullen und Erlasse müssen, ehe sie verkündet und angewendet werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst angenommene Bullen verbinden nur so lange, als nicht durch neuere Verordnungen des Staats Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist nicht nur für neue päpstliche Verordnungen, sondern auch für alle früheren nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

Die Geistlichen stehen wie die weltlichen Mitglieder der Kirche als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats. In keinem Fall können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

Der Bischof legt vor der Consecration als solcher den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab. Nach erlangter Consecration tritt er in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, dass er darin gehindert werde, ihn vielmehr kräftig schützen.

Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche. Alle übrigen Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof oder Bischof zu wenden.

Das Domcapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist collegialisch; der Decan führt die Direction.

Eine jede Diözese wird in Decanatsbezirke eingetheilt, die Decanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständ-

nisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern besetzt; die Decane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Bezirken angestellten Geistlichen. Sie berichten an die Regierungen und bischöflichen Behörden und haben deren Weisungen zu vollziehen.

In das Priesterseminar werden nur Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels würdig befunden worden sind.

In ähnlicher Weise wird jährlich eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonstigen Pfründe befördert zu werden wünschen.

Jeder Geistliche legt vor der kirchlichen Institution dem Staatsoberhaupt den Eid der Treue, dem Bischof das Gelöbniss des canonischen Gehorsams ab; den Geistlichen sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörden.

Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu anderen, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. In jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung niemand gesetzlich verbunden ist, oder keine Mittel vorhanden sind.

Diese Verordnung entsprach den gerechten Anforderungen und Erwartungen der Kirche keineswegs — eine lebhafte Protestation der päpstlichen Curie war die nächste Folge derselben.

Von nun an gingen die Wege beider Kirchen in entgegengesetzter Richtung aus einander.

Die katholische Kirche suchte sich der Verordnung von 1830, der darin neu begründeten Allgewalt des Staats über die Kirche zu entziehen, ihre Selbstständigkeit gegenüber dem Staate, die Freiheit von staatlichen Beschränkungen —

unter der wechselnden Gunst der Zeitverhältnisse — zu erstreiten und zu behaupten; die evangelische Kirche gelangte nicht zur Entwicklung ihrer Verfassung, die Wirksamkeit der Generalsynode erlosch in den langen Zwischenräumen ihrer Berufung und das kirchliche Leben erhielt sich einzig in der obersten Kirchenbehörde, deren Organisation nunmehr weiteren Bestimmungen unterworfen wurde.

Nach der Verordnung vom 5. Januar 1843 treten die beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen in die Reihe der Central-Mittelbehörden, dem Ministerium des Innern untergeordnet, unter der Benennung „Evangelischer und katholischer Ober-Kirchenrath“. Beide Behörden verbleiben, soweit sie die Rechte des Staats gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche zu wahren haben, in dem ganzen Umfang ihrer bisherigen Competenz; der evangelische Ober-Kirchenrath hat überdies die innere Regierung „unserer“ evangelischen Kirche nach Maassgabe der evangelischen Kirchenverfassung selbstständig zu verwalten. Diejenigen auf die innere Kirchenregierung bezüglichen Angelegenheiten, welche der Grossherzoglichen Entschliessung oder Genehmigung bedürfen, sollen durch den Chef des Ministeriums des Innern, wenn er evangelischer Confession ist, andernfalls durch ein von dem Regenten ernanntes Mitglied des Staatsministeriums evangelischer Confession unmittelbar vorgetragen werden. Dieselbe Persönlichkeit hat bei Berathung solcher Angelegenheiten in dem evangelischen Ober-Kirchenrath den Vorsitz zu führen.

Von den beschlossenen Vorträgen ist dem Ministerium des Innern zur Wahrung der Rechte des Staats jeweils Nachricht zu geben.

In Anwendung dieser Verordnung unterschied der landesherrliche Recess über die Beschlüsse der Generalsynode von 1843 zwischen inneren und äusseren kirchlichen Angelegenheiten, genehmigte erstere auf den Vortrag des evangelischen Ministers, letztere dagegen auf den Vortrag des Ministeriums des Innern durch Rescript des Staatsministeriums.

Nach diesem Recess soll auf den Wunsch der Generalsynode die Organisation und der Geschäftskreis der obersten evangelischen Kirchenbehörde einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und was die Rücksicht für die evangelische Kirche

und deren Verhältniss zum Staat erheischt, späterer Verfügung vorbehalten werden. Hierauf bezüglich erklärte die höchste Verordnung vom 25. October 1853, dass der evangelische Oberkirchenrath nur in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde dem Ministerium des Innern als Centralmittelstelle unterstellt sei, dagegen, soweit ihm die Verwaltung der inneren Kirchenangelegenheiten obliegt, unmittelbar unter dem Landesherrn als obersten Landesbischof stehe.

Nach der höchsten Verordnung vom 18. Dezember 1856 soll das Directorium des evangelischen Oberkirchenraths aus einem Director und einem Vicedirector oder vorsitzenden Rathe bestehen, von welchen einer dem geistlichen, der andere dem weltlichen Stande angehört. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen beiden ist der Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung oder Vorlage an den Regenten vorzutragen, über Angelegenheiten der inneren Kirchenregierung ist dagegen durch den Chef des Ministeriums des Innern oder das evangelische Mitglied des Staatsministeriums die höchste Entschliessung einzuholen. Will der Regent als evangelischer Landesbischof in Angelegenheiten der inneren Kirchenregierung über die Anträge des evangelischen Ober-Kirchenraths eine weitere Berathung eintreten lassen, so haben ausser dem mit den evangelischen Kirchenangelegenheiten betrauten Mitglied des Staatsministeriums, dem Director und Vicedirector noch diejenigen Angehörigen der evangelischen Kirche, welche der Regent im einzelnen Falle bestimmen wird, sich um den letzteren zu versammeln. Die höchste Entschliessung wird alsdann durch den Ministerialpräsidenten oder das evangelische Mitglied des Staatsministeriums kundgegeben.

Das Jahr 1848 hatte der katholischen Kirche mächtigen Vorschub geleistet. Der entschiedene Bruch mit der letzten Vergangenheit, das Wiedererwachen des Geistes der Freiheitskriege, die Schwäche der weltlichen Regierungen gegenüber der Volksbewegung — all dies war geeignet, das Schiff der Kirche höher zu tragen.

Die Grundrechte des deutschen Volkes verkündeten volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbür-

gerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt, den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun; jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen; keine Religionsgesellschaft geniesst vor anderen Vorrechte durch den Staat: es besteht fernerhin keine Staatskirche; neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden; die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden; die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss. (Art. 5.)

Diese in Baden verkündeten Grundrechte wurden zwar durch spätere Erklärung von 1851 ausser Wirksamkeit gesetzt, gleichwohl war es unthunlich, zu der früheren Politik gegenüber der Kirche zurückzukehren, die einmal verkündete Selbstständigkeit der Kirche — die absolute Trennung derselben vom Staat, die Gleichstellung sämmtlicher Religionsgesellschaften mussten ihre Früchte tragen, der einmal ausgestreute Samen konnte nicht mehr völlig unterdrückt, der alte Rechtsboden nicht wieder hergestellt werden.

So entstand im Einverständniss mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz die Grossh. Verordnung vom 1. März 1853, wodurch jene vom 30. Januar 1830 in wesentlichen Bestimmungen abgeändert wurde.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staats. Solche allgemeine kirchliche Aordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündung zur Einsicht mitzutheilen.

Alle päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den nämlichen Vor-

aussetzungen wie die übrigen kirchlichen Erlasse verkündet und angewendet werden.

Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert, jedoch sind die aus dem Diözesan- und Metropolitan-Verband hervorgehenden Verhältnisse zu berücksichtigen.

Durch weitere landesherrliche Verordnungen vom 1. und 3. März 1853 wurde dem erzbischöflichen Stuhle das Recht eingeräumt, diejenigen nicht im Privatpatronat befindlichen katholischen Kirchenpfründen zu verleihen, welche in den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres durch Todesfall erledigt werden, ebenso diejenigen Pfründen zu besetzen, welche aus allgemeinem Kirchenvermögen neu errichtet oder über die Hälfte aufgebessert werden, letztern Falls abwechselnd mit dem Regenten oder dem bisherigen Privatpatron. Die bischöfliche Ernennung bedarf übrigens der landesherrlichen Bestätigung. Bei allen Kirchenpfründen, deren Ernennungsrecht dem Regenten oder einem Privatpatron zusteht, soll das erzbischöfliche Ordinariat mit seinem Gutachten über die Bewerber vernommen werden.

Die nach dem Organisationsedict von 1809 bisher bestandenen landesherrlichen Decanate katholischer Confession wurden aufgehoben, ihre die innere kirchliche Verwaltung betreffenden Verrichtungen den erzbischöflichen Decanen überwiesen, vorbehaltlich des Rechts der Staatsbehörde, zu einzelnen kirchlichen Amtshandlungen, welche das Staatsinteresse berühren, weltliche Commissarien abzuordnen. Die erzbischöflichen Decane werden von den Geistlichen des betreffenden Landcapitels gewählt und von der erzbischöflichen Behörde im Einverständnisse mit dem katholischen Ober-Kirchenrath bestätigt.

Ohne die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats dürfen keine neuen Religionslehrbücher eingeführt werden. Der Religionsunterricht an der Volksschule ist wie bisher durch den Ortsgeistlichen, an höheren Schulen entweder gleichfalls durch diesen zu ertheilen, oder wenn ein besonderer geistlicher Lehrer aufzustellen ist, das erzbischöfliche Ordinariat über die Candidaten für dieses Amt zu vernehmen; der Erzbischof hat die Ertheilung des Religionsunterrichts in allen öffentlichen Lehranstalten und in den katholischen Schulleh-

rer-Seminarien zu beaufsichtigen, er soll vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen gehört werden, soweit diese den Unterricht in Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen. —

Endlich soll von allen im Grossherzogthum bestehenden kirchlichen Fonds dem erzbischöflichen Domcapitel eine Darstellung des Vermögens und der darauf ruhenden Lasten mitgetheilt werden. Die erzbischöfliche Behörde kann die Rechnungen über kirchliche Fonds einsehen, durch ihre Decane oder sonstige Beauftragte Einsicht nehmen lassen und den oberen Verwaltungsbehörden ihre Erinnerungen und Bemerkungen mittheilen.

Ausgaben aus kirchlichen Fonds, wofür nicht in dem Stiftungszwecke eine maassgebende Vorschrift enthalten ist, dürfen nur in wechselseitigem Einverständniss der Staats- und Kirchenbehörde gemacht werden; die Beistimmung der Kirchenbehörde ist ferner zu allen nicht blosse Verwaltungshandlungen betreffenden Verfügungen über das Grundstocksvermögen der kirchlichen Fonds erforderlich.

Als der Erzbischof in Uebereinstimmung mit dem Episkopat der Kirchenprovinz die obigen Concessionen zurückwies und zur Behauptung weiterer Ansprüche thatsächlich vorschritt, begann ein Conflict der Behörden, welcher durch unmittelbare Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl beigelegt werden sollte.

Aus diesen Verhandlungen entsprang die Vereinbarung zwischen Papst Pius IX. und dem Grossherzog Friedrich von Baden vom 28. Juni 1859.

Der erste der 24 Artikel dieses Vertrags lässt es in Betreff der Besetzung des erzbischöflichen Stuhls, der Canonicate und Präbenden an der Domkirche bei dem bisherigen Verfahren. Der zweite betrifft den Eid des Erzbischofs, der dritte die reale Dotation des Erzbisthums. Nach dem vierten Artikel wird der Erzbischof zur Leitung seiner Erzdiözese die Freiheit haben, alles dasjenige zu üben, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin

der Kirche gebührt, insbesondere alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatrechte unterliegen; seinen Generalvicar und die ausserordentlichen Mitglieder des Ordinariats zu wählen und zu ernennen, die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulassung zur Seelsorge anzuordnen und zu leiten, den Klerikern die Weihen nicht nur auf die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den Tischtitel zu ertheilen; nach Vorschrift der Kirchengesetze alles dasjenige anzuordnen und zu bestimmen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und die heiligen Handlungen, sowie jene Religionsübungen betrifft, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und bestärkt werden soll; in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechtes einzuführen, jedoch im einzelnen Falle im gegenseitigen Einvernehmen mit der grossherzoglichen Regierung; Diözesan- sowie Provinzial-Synoden einzuberufen und abzuhalten. Nach Inhalt des fünften Artikels hat über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, der Gerichtshof des Erzbischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Conzils von Trient zu erkennen. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen.

Der Erzbischof wird den Wandel der Geistlichen überwachen, und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem anderen Grunde der Ahndung würdig befunden werden, in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafe verhängen, wobei der kanonische Rekurs gewahrt bleibt.

Der Erzbischof kann gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zur Schuld kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung bringen.

Wenngleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so willigt der heilige Stuhl ein, dass — wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, — die weltlichen Gerichte über die damit verbundenen civilrecht-

lichen Ansprüche und Lasten erkennen, sowie über die Nachfolge in diesem Patronate.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse stimmt der heilige Stuhl zu, dass die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden; ebenso, dass Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehenden und Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte abgeurtheilt, dass Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Strafgesetze des Grossherzogthums vor das weltliche Gericht gestellt werden.

Nach dem sechsten Artikel wird in kirchlichen Angelegenheiten der wechselseitige Verkehr des Erzbischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle frei sein, ebenso wird der Erzbischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofs, die Aktenstücke der Synoden und des heiligen Stuhles, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der grossherzoglichen Regierung veröffentlicht werden.

Die übrigen Artikel betreffen den Unterricht und das Vermögen der Kirche.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend leitet und überwacht der Erzbischof, in den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in anderen Lehranstalten von Solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung dazu verliehen hat. Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Freiburg steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofs; er kann den Lehrern die Ermächtigung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und entziehen, ihnen das Glaubensbekenntniss abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden, es unterliegt jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Grossherzogthums. Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofs von denjenigen verwaltet,

welche nach Vorschrift der Kirchengesetze, oder nach dem Herkommen, oder in Folge eines Privilegiums, oder endlich durch eine Bestimmung des Stifters dazu berufen sind. Alle Verwalter sind gehalten, dem Erzbischof jährlich Rechenschaft abzulegen.

Eine gemischte Commission soll im Namen der Kirche die Verwaltnng der Interkalarfonds, sowie der übrigen allgemeinen Fonds überwachen, und die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds des Grossherzogthums führen; sie soll aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der grossherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof gewählt werden.

Nach den Schlussbestimmungen der Uebereinkunft wird der Erzbischof mit allen grossherzoglichen Behörden unmittelbar verkehren (Art. 22); Verordnungen und Verfügungen, welche mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Widerspruch stehen, treten ausser Kraft, gesetzliche Bestimmungen, welche der Vereinbarung entgegenstehen, werden geändert werden (Art. 23); sollte sich in Zukunft über den Inhalt der Vereinbarung eine Streitigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Seine königliche Hoheit sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in das Einvernehmen setzen (Art. 24).

Diese Uebereinkunft war von einer päpstlichen Instruction an den Erzbischof und von Noten der Gesandten begleitet, welchen die gleiche Kraft der Vereinbarung selbst zukommen sollte.

In der Instruction wird dem Erzbischof aufgegeben, dass derselbe bei der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung der Diözese die ihm zugestandenen Rechte so ausübe, dass er niemals solche Kirchengesetze in's Leben rufe, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und vom apostolischen Stuhl gutgeheissenen Disciplin ausser Uebung gekommen oder durch die neue Convention modificirt worden sind. Allgemeine Verordnungen oder solche von höherer Bedeutung soll er gleichzeitig mit der Veröffentlichung der grossherzoglichen Regierung mittheilen; sofern sich seine Anordnungen nicht innerhalb des Kreises der ausschliesslichen Kirchengewalt halten, sondern auf Dinge erstrecken, welche im Gebiete der Staatsgewalt liegen, soll sich der Erzbischof vor deren Ver-

öffentlichung mit der grossherzoglichen Regierung in's Einvernehmen setzen.

Wenn gegen Geistliche die Strafe der Privation oder der Suspension vom Amte, oder die Strafe längerer Haft oder grösserer Geldbussen erkannt werden, so wird der Erzbischof von seiner Strafverfügung der Regierung Mittheilung machen; wenn zur Vollziehung der Straferkenntnisse die Mitwirkung der weltlichen Gewalt begehrt wird, so hat der Erzbischof auf Verlangen der Regierung die angemessenen Aufklärungen zu geben.

In den Noten wird Seitens der Regierung zugestanden, dass sich die letztere der Einführung kirchlicher Orden und der Gründung klösterlicher Institute ohne gegründete Ursache nicht widersetzen werde, dass ein Streit über landesherrliche Patronate zwischen der Regierung und der bischöflichen Behörde durch den heiligen Stuhl zu regeln sei, dass die Regierung etwaigen Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren wolle, wenn ein der theologischen Fakultät nicht angehöriger Lehrer der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen sollte.

Unter den Verordnungen, welche der Uebereinkunft zufolge ausser Kraft zu treten haben, verstand die Regierung vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 1. und 3. März 1853.

Für die kirchlichen Rechtssachen wurde der Bischof von Rottenburg als zweite, der Erzbischof von Cöln als dritte Instanz delegirt. Endlich wurden die Pfründen des landesherrlichen Patronats von denjenigen ausgeschieden, welche der freien Collatur des Erzbischofs verbleiben, so dass zu jenen 403 Pfründen, zu diesen 209 derselben gehören sollten.

Diese Uebereinkunft wurde durch grosshzgl. Verordnung vom 5. Dezember 1859 mit der dieselbe enthaltenden päpstlichen Bulle vom 10. Oktober „Aeterni pastoris vicaria" verkündet, in Anbetracht, dass die durch sie der katholischen Kirche eingeräumte grössere Selbstständigkeit in der Leitung ihrer Angelegenheiten „unser" unveräusserliches obersthoheitliches Schutz- und Aufsichtsrecht nicht beeinträchtigt, weshalb unter dem Vorbehalt der ständischen Zustimmung zur

Aenderung der der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen die höchste Genehmigung ertheilt worden sei.

Den zu gleicher Zeit versammelten Ständen des Landes wurde die Uebereinkunft zur Kenntnissnahme vorgelegt.

Die zweite Kammer beschloss nach dem Antrag ihrer Commission auf den Grund eines ausführlichen Berichtes und der geflogenen Verhandlungen eine Adresse an den Grossherzog zu erlassen, wonach das ohne Vorbehalt der ständidischen Zustimmung vereinbarte Vertragswerk für die grossh. Regierung und für das Land nicht als rechtsverbindlich abgeschlossen erkannt und die Bitte gestellt wurde, die landesherrliche Verordnung vom 5. Dezember 1859 mit der Vereinbarung vom 28. Juni ausser Wirksamkeit zu setzen, beziehungsweise nicht in Wirksamkeit treten zu lassen.

Ehe diese Adresse dem Grossherzog überreicht werden konnte, erfolgte ein Wechsel des Ministeriums, und hierauf die von allen Ministern unterzeichnete grossh. Proclamation vom 7. April 1860, welche des Beschlusses der Kammer gedenkt, der einen Verfassungsstreit zwischen der Regierung und den Ständen befürchten lasse, dessen Umgehung die Interessen der katholischen Kirche ebensowohl als die Wohlfahrt des Landes erforderten. Der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten solle zur vollen Geltung gebracht werden — ein Gesetz, unter dem Schutz der Verfassung stehend, werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen, in ihm und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen werde der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde erstrebt, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwickelung zu gewähren.

Nachdem hierauf auch die erste Kammer der Stände erklärt hatte, dass sie sich ebenfalls gegen eine Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchengewalt im Grossherzogthum durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle ausspreche, wurden den Ständen sechs Gesetzesentwürfe über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und die

dazu gehörenden Verhältnisse vorgelegt, und nach deren Annahme unter dem 9. Oktober 1860 als Gesetze verkündet.

Durch Verordnung vom gleichen Tage wurde bekannt gegeben, dass der mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche vom 28. Juni v. J. vereinbarten Uebereinkunft keine rechtliche Wirksamkeit beizulegen sei, und das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen vom 9. Oktober an die Stelle jener Uebereinkunft trete.

Ferner wurde verordnet: die in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober über die rechtliche Stellung der Kirchen nöthig werdenden Aenderungen in der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche sollen einer Generalsynode zur Berathung vorgelegt werden. Bis diese Aenderungen in der Verfassung zu Stande gekommen sein werden, sind die Angelegenheiten derselben von den nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuständigen Behörden zu erledigen.

Das erste und Haupt-Gesetz vom 9. Oktober 1860 hat die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate zum Gegenstand. Es zerfällt in allgemeine und besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche. Die ersteren gewährleisten der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung. Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet, ihre Verfassung und Bekenntniss darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen; es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniss; für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muss eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

Die besonderen Bestimmungen lauten: Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

Die Kirchenämter werden durch die Kirche selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln, insbesondere dem Patronat, beruhenden Befugnisse. Sie können nur an solche Personen verliehen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung mit Angabe des Grundes als in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden; die Zulassung ist regelmässig durch den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung bedingt.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen des Landes oder gewisser Districte oder Orte gewidmet ist, wird — unbeschadet anderer Anordnungen der Stifter — unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet; bei der Verwaltung des Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt, keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden; die Genehmigung ist widerruflich.

Den Religionsunterricht übernehmen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; die Kirchen können Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, errichten.

Die Kirchen bleiben in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen mit ihren Anstalten und Dienern den Staatsgesetzen unterworfen; keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Staatshoheit oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung beanspruchen oder vollzogen werden, bevor sie vom Staate genehmigt ist; alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

Die Schlussbestimmung des Gesetzes hebt das erste Constitutionsedict von 1807 und alle Gesetze und Verordnungen auf, welche mit seinen Bestimmungen nicht vereinbar sind; — die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Das zweite Gesetz hat keine allgemeine Bedeutung, das dritte betrifft die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen:

Das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe wird auf Ansuchen der Brautleute durch das zuständige Bezirksamt dem Bürgermeister übertragen, wenn dasselbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen 14 Tagen nach Behändigung des Trauscheins nicht vorgenommen wird.

Die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe vollzieht das Bezirksamt nach landrechtlicher Vorschrift und stellt den Eheschein aus, wenn der zuständige Pfarrer des Orts, vor welchem die Brautleute solche begehren, die Trauung verweigert oder verzögert; auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einen anderen Geistlichen zur Vornahme der Trauung ermächtigen; der Eheschein muss dem zuständigen Pfarrer vorgelegt, und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.

Das vierte Gesetz betrifft die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder.

Bei ehelichen Kindern bestimmt der Vater, bei unehelichen die Mutter, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; bei Mangel einer Bestimmung folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen der Mutter; bei unbekannten Eltern entscheidet der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach erhobenem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

Eine Aenderung der religiösen Erziehung steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergeht; doch kann sie nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und auf Gutachten der Verwandten und Ortsbehörden geschehen; bei Waisen kann eine Religionsänderung nur aus erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und auf Gutachten der Verwandten und Ortsbehörden eintreten.

Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

Das letzte Gesetz betrifft die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen, und enthält desfallsige Zusätze zum Strafgesetzbuch.

Es werden hiernach Diener der Kirche mit Gefängniss bestraft, welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgeben und Verbreiten amtlicher Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staates, einzelne Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln.

Diener der Kirche, welche sich anmaassen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängniss oder Arbeitshaus getroffen.

Die Vergehen der Gewaltthätigkeit und der Erpressung finden auf Diener der Kirche Anwendung, welche zum Zwecke der Nöthigung zur Vornahme oder Zurücknahme von Amtshandlungen oder Abhaltung von solchen, oder zur Gewährung von unrechtmässigen Vortheilen — kirchliche Strafen androhen, deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen.

Ein weiteres Gesetz, welches das erste unter den Schutz der Verfassung stellen sollte, ist nicht zum ständischen Abschluss gelangt und daher vorerst Entwurf geblieben.

Nachdem wir nunmehr bei den Ereignissen der Gegenwart angelangt sind, kann es unsere Aufgabe nicht sein, die eben so anziehende als schwierige Frage zu untersuchen, ob nach den Bestimmungen des allgemeinen und des badischen Staatsrechts die Convention mit dem päpstlichen Stuhl (das Concordat) weder für die grossherzogliche Regierung noch für das Land rechtsverbindlich war, wie die badischen Stände erklärten und die Regierung durch Zurücknahme und Aufhebung des Concordats anerkannt hat.

Wir bleiben auf dem Boden der Thatsachen stehen und prüfen, wie sich die Octobergesetze zu dem Concordate und zu der älteren kirchlichen Gesetzgebung verhalten, woraus sich zugleich unser Urtheil über den neuesten Stand der Dinge ergeben wird.

Wir sahen die Kirche in der Rheinbundsperiode im Dienste des Staats, seinen Ansprüchen und Zwecken unterthan, die Organe der katholischen Kirche aufgelöst oder mit der evangelischen Kirche in einer Abtheilung des Ministeriums verbunden, Kirchenhoheit und Kirchengewalt in denselben Behörden vermischt, die letztere in der ersten zerfliessend, das kirchliche Leben auf die innersten Bereiche der Lehre und des Cultus beschränkt.

Gegen diesen Zustand kämpfte in erster Reihe die katholische Kirche, sie erreichte damit die Herstellung ihres äusseren Organismus in der Bildung der Kirchenprovinz, ihrer Eintheilung und Begrenzung, der neuen Stiftung des Erzbisthums mit seinen Suffraganen, und der Verbindung desselben mit dem alten Mittelpunkt der Kirche.

Das alte Verhältniss zwischen Kirche und Staat war nicht länger haltbar, aber das neue wollte sich nicht gestalten, die deutschen Grundrechte hatten die alte Verbindung kurz durchschnitten, aber in ihrer Wirkung nur die Hinfälligkeit der letzteren gezeigt und zu neuen Verhandlungen den Anstoss gegeben, welche in den Concordaten der neuesten Zeit, insbesondere in demjenigen für Baden, ihren Abschluss finden sollten.

Die principiellen Bestimmungen des badischen Concordats sind in den Artikeln 4—6 enthalten, die übrigen beschäftigen sich mit dem Unterricht der katholischen Jugend überhaupt oder der künftigen Geistlichkeit und mit dem Vermögen der Kirche.

Der erste jener Artikel betrifft die Regierung, der zweite die Gerichtsbarkeit, der dritte den inneren Verkehr der Kirche.

Als oberster Grundsatz bezüglich der Regierung der Kirche wird anerkannt, dass der Erzbischof alles dasjenige zu üben hat, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche gebührt. Der nämliche Grundsatz war schon in der Bulle von 1827 ausgesprochen, aber von der weltlichen Regierung abgelehnt worden, er findet sich in der Verordnung von 1830, jedoch ohne Bezug auf die Kirchengesetze, ausgedrückt, während in der Württembergischen Verfassung von 1819 die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts als maassgebend anerkannt sind.

Man hat gegen diese Bestimmung erinnert, dass sie der Kirche eine souveraine, das Oberaufsichtsrecht des Staats beseitigende Gewalt einräume, dass sie die volle bischöfliche Gewalt herstelle, und als mit dieser unverträglich das Hoheitsrecht des Staates entferne, dass das kanonische Recht in seinem ganzen Umfange wieder hergestellt und die staatliche Gesetzgebung für kirchliche Angelegenheiten ausgeschlossen sei.

Wir können diese Behauptungen und Folgerungen nicht anerkennen, und finden lediglich das Princip der kirchlichen Autonomie und Selbstständigkeit in der Leitung der Kirche ausgesprochen, wie es der natürlichen Stellung der Kirche gegenüber dem Staate und den Forderungen der Gegenwart angemessen ist. Es ist nichts weiter, als was die deutschen Grundrechte sagen: „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig", was die preussische Verfassung von 1850 mit den gleichen Worten wiederholt, was endlich das badische Gesetz vom 9. October 1860 (§. 7) in gleicher Weise bestimmt.

Dass die Kirche ihre Angelegenheiten nach ihren eigenen kirchlichen, und nicht nach staatlichen Normen verwalten, dass der Bischof die Kirche nur nach kirchlichen Gesetzen und Uebungen, nach der bestehenden Kirchenverfas-

sung regieren kann und soll — scheint uns keines Beweises bedürftig, weil es aus der Natur der Sache, aus dem Wesen jeder Gesellschaft hervorgeht, welche doch nur nach ihren eigenen Statuten und Ordnungen, die ihre Existenz begründen, regiert werden kann. Das kanonische Recht ist damit keineswegcs in seiner Totalität im Staate eingeführt, wie es für die bürgerlichen oder öffentlich rechtlichen Verhältnisse früher gegolten hatte, sondern nur für die kirchlichen Angelegenheiten insoweit beibehalten oder hergestellt, als sich die kirchliche Verwaltung überhaupt rechtlich erstreckt. Im Rechtsgebiet der Kirche kann nur das Recht der Kirche maassgebend sein.

Dass aber die Bestimmung dieses Rechtsgebietes nur von der Kirchengewalt abhänge, dass das kanonische Recht auch in dieser Beziehung für den Staat maassgebend, und die Hoheitsrechte des letzteren, insbesondere das Oberaufsichtsrecht desselben beseitigt seien, dass der Staat unter dem Rechte oder der Gewalt der Kirche stehe, scheint uns eben so unmöglich, als es unzulässig ist, solche Annahmen aus den Worten oder dem Sinne der fraglichen Verfügung abzuleiten. Die Begrenzung des kirchlichen Gebietes, die Bestimmung der Natur eines Gegenstandes, inwiefern derselbe als kirchlich oder weltlich oder von beiden Gewalten und in welcher Weise zu behandeln sei, gehört offenbar nicht zu der bischöflichen Leitung der Kirche, sondern ist eine äussere Angelegenheit, welche nur zwischen Staat und Kirche ausgetragen werden kann, wie dieses in den besonderen Bestimmungen des Concordates hinsichtlich der streitigen Punkte in der That geschehen, und im letzten Artikel des Vertrags im Allgemeinen anerkannt ist.

Von einer Aufhebung oder Beschränkung der wesentlichen Hoheitsrechte des Staats kann aber überall keine Rede sein, weil diese weder die innere Regierung oder Verfassung der Kirche betreffen, noch einen Gegenstand der Verhandlung zwischen Staat und Kirche bilden können, weshalb sich ihre Wahrung gegenüber dem Concordate von selbst versteht, wie von der grossherz. Regierung bei den Verhandlungen ausdrücklich erklärt wurde, auch der letzteren unbenommen war, die staatlichen Hoheitsrechte durch selbstständige Gesetzgebung insoweit zu regeln, als die besonderen Festsetzungen des Con-

cordats über die kirchliche Autonomie nicht im Wege standen, wie dieses seiner Zeit in Frankreich durch die organischen Artikel, in Baiern durch das Edikt vom 26. Mai 1818 bezüglich der dortigen Concordate geschehen ist.

Die besonderen Bestimmungen in Art. IV. 1—7 des Concordats betreffen Anwendungen des allgemeinen Grundsatzes der Autonomie bezüglich solcher Gegenstände, welche zwischen Staat und Kirche streitig geworden und daher einer ausdrücklichen Vereinbarung bedürftig waren; es sind rein kirchliche Angelegenheiten, welche der Staat kraft eines ausgedehnten Hoheitsrechtes an sich gezogen, oder mit ungebührenden Schranken umgeben hatte; es handelte sich hier nicht von Aufgabe eines wesentlichen, dem Staate als solchen zukommenden Rechtes der Aufsicht oder des Schutzes, sondern von willkürlicher — positiver Festsetzung der staatlichen Hoheit und Herrschaft (Kirchensachenherrlichkeit), welche nach Maassgabe des angenommenen Grundsatzes zurückgezogen oder gemildert werden sollte.

Dahin gehören die Bestimmungen über die Pfründen, und die religiösen Orden oder Congregationen; die ersteren hat der Bischof zu verleihen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmässigen Patronate unterliegen, eben so in seinem Sprengel vom heiligen Stuhl genehmigte Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes einzuführen, jedoch im einzelnen Falle im Einvernehmen mit der grossherzoglichen Regierung.

Die Pfründenverleihung hatte die frühere Gesetzgebung — insbesondere das ältere Constitutionsedikt — offenbar unrichtig und willkürlich als einen Ausfluss der staatlichen Hoheit erklärt. Schon die preussische Verfassung von 1850 (Art. 18) hatte dieses staatliche Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei kirchlichen Stellen aufgehoben, soweit es nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht; auch das Oktobergesetz (§. 8) erkennt dies Recht der Kirche in gleicher Weise an.

Das staatliche Aufsichtsrecht ist in der Instruction des Erzbischofs und in entsprechender Weise im obgedachten Gesetze (§. 9) dahin gewahrt, dass nur badische Staatsbürger und nur solche Personen kirchliche Aemter erhalten kön-

nen, welche nicht der Staatsregierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig sind.

Die Einführung der religiösen Orden ist ein natürliches, in der Geschichte begründetes Attribut der Kirche, die staatliche Zulässigkeit folgt im Allgemeinen aus den Bestimmungen der neuen Vereinsgesetze, jedoch ist die besondere Genehmigung des Staats sowohl in der bischöflichen Instruction des Concordats, als in dem Gesetze vom October (§. 11) vorbehalten, und in dem letzteren für widerruflich erklärt worden.

Die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs ist in Art. V. des Concordats geregelt. Nach dem auch hier maassgebenden Grundsatze der kirchlichen Autonomie hatte der Gerichtshof des Bischofs über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen — nach Vorschrift der Kirchengesetze zu erkennen. Selbstverständlich hat das Gericht der Kirche nach kirchlichen Normen zu erkennen, und aus der obigen Darstellung folgt, dass über die Frage, welche Gegenstände unter den Grundsatz des Artikels fallen, eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche im einzelnen Falle stattzufinden hat, soweit nicht der Artikel selbst besondere Festsetzungen über gewisse Gegenstände enthält. Solche besonderen Bestimmungen betreffen die Ehe, die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen als solche, die Censur gegen Laien, das Patronatrecht, die bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen, der Kirchen und Pfründen, die Zehnden und Baulasten, endlich die gemeinen Verbrechen der Kleriker.

Es sind dieses Gegenstände, bei welchen sich Staat und Kirche berühren — Gegenstände gemischter Natur — oder solche, bei welchen die Kirche zur Vollstreckung ihrer Entscheidungen der weltlichen Hülfe dts Staats bedarf.

Die Ehe ist nach katholischer Lehre ein Sakrament, aber auch nach protestantischem Begriffe ein der Kirche verwandtes, von ihr zu weihendes Institut — das Concordat verweist die Ehesachen, also die Entscheidung über Gültigkeit und Bestand der Ehe — vor das geistliche Gericht, nur das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bleibt

dem weltlichen Gerichte überlassen. Der Staat erkennt damit die vorwiegend kirchliche Natur der Ehe an und stellt seine Gesetzgebung über die Ehe in den angegebenen Beziehungen zurück. Hiermit ist nicht bloss die kirchliche Autonomie, die Selbstständigkeit der Kirche in Behauptung ihrer Lehre und ihres Gebiets (das forum internum der Kirche) zugelassen, sondern der Bund der Kirche mit dem Staate besiegelt, die bürgerliche Ehe und Gesetzgebung über die Ehe ist ausgeschlossen, der Staat erkennt die Handlungen und Entscheidungen der Kirche für sein eigenes Gebiet (in foro externo) als maassgebend an.

Ohne Zweifel liegt in dieser Bestimmung des Concordats eine Rückkehr zu dem ältesten Recht der badischen und deutschen Kirche, der prägnanteste Charakter der Vertrags, welcher sich hiernach nicht als eine Trennung von Staat und Kirche, auch nicht als blosse Auseinandersetzung der Gebiete, sondern zugleich als bewusste Annäherung, als Wiederherstellung des alten Bundes zwischen Staat und Kirche darstellt, und daher den Widerspruch entgegengesetzter Principien am lebhaftesten herauszufordern geeignet ist.

Dieser Widerspruch zeigt sich sofort im §. 4 des Octobergesetzes. Hiernach ist die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniss; für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muss eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein. Der Bund mit der Kirche ist hier in eine scharfe Trennung umgeschlagen — der Staat ignorirt von nun an die kirchlichen Ehegesetze als solche, — was früher nur ausnahmsweise mit besonderer Ermächtigung des Regenten gestattet wurde. — Die Eheschliessung gegen den Willen der Kirche ist nun gemeines Recht geworden.

Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen als solche, d. h. in Disciplinarsachen derselben, ist ein natürliches Recht der Kirche als Gesellschaft, es muss sich auf Besserungsstrafen, auf Suspension und Entlassung der Diener der Kirche erstrecken, und kann nur insoweit dem staatlichen Hoheitsrechte unterliegen, als entweder die weltliche Hülfe zur Vollstreckung der Strafe von der Kirche begehrt oder von Seiten des Bestraften wegen Ungebühr Beschwerde erhoben wird. Nach der Instruction des Erzbischofs hat derselbe der Staats-

regierung Mittheilung zu machen, wenn gegen Geistliche die Strafe der Privation oder Suspension vom Amte, oder längere Haft in einer dazu bestimmten Anstalt oder grössere Geldbussen erkannt worden; dagegen angemessene Aufklärung zu geben, wenn zur Vollziehung von Straferkenntnissen die Mitwirkung der weltlichen Gewalt begehrt wird. Die Grossh. Regierung hat auch dem päpstlichen Stuhl erklärt, dass wenn ein Geistlicher oder Laie sich über Missbrauch der kirchlichen Strafgewalt beschwere und ein materielles Uebel mit offenbarem Unrecht zugefügt werde, sie sich der Pflicht nicht entschlage, den Beschwerten geeigneten Schutz zu gewähren.

Das Gesetz vom 9. October bestimmt, dass Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und unter der Voraussetzung zu vollziehen sind, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt wurden. (§. 16.)

Die Mitwirkung des Staats zum Vollzuge wird von der Prüfung abhängen, ob das Erkenntniss von der zuständigen Kirchenbehörde ergangen und ob dasselbe in materieller Hinsicht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den positiven Gesetzen des Staats vereinbar ist.

Im Uebrigen hat die Curie die weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, der Kirchen und Pfründen, sowie die gemeinen Verbrechen und Vergehen der Kleriker „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ dem weltlichen Gerichte zur Beurtheilung überlassen, weil in der That diese Angelegenheiten nur dem historischen Rechte der Kirche angehören, daher ohne Verletzung eines Princips von dem kirchlichen Gebiete ausgeschieden werden können.

Der VIte Artikel des Concordats erklärt die Freiheit des wechselseitigen Verkehrs in kirchlichen Angelegenheiten zwischen Erzbischof, Clerus und Volk und dem heiligen Stuhl, sowie des ersteren mit dem Clerus und Volke; die Belehrungen und Verordnungen des Bischofs, die Acten der Synoden und des heiligen Stuhls, die von kirchlichen Angelegen-

heiten handeln, können ohne vorherige Einsicht und Genehmigung der Regierung verkündet werden.

Auch dieser Grundsatz — die Aufhebung des „Placet" — ist natürlichen Rechtens, er ist in der preussischen Verfassung (Art. 16) unbedingt ausgesprochen, auch in dem Octobergesetze (§. 7) im Allgemeinen anerkannt[2]).

Nach der Instruction zum Concordate sind allgemeine Verordnungen oder solche von höherer Bedeutung der Regierung sofort bei der Verkündung mitzutheilen, und wenn sich die bischöflichen Anordnungen nicht auf das ausschliessliche Gebiet der Kirche beschränken, sondern das staatliche Gebiet berühren, hat der Bischof vor der Verkündung sich mit der Regierung zu verständigen.

Ebenso will das Octobergesetz (§. 15), dass keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung erhalte oder in Vollzug gesetzt werde, bevor sie die staatliche Genehmigung erhalten hat, und dass alle kirchlichen Verordnungen zugleich mit der Verkündung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Die Bestimmungen des Concordats über den Unterricht gestatten dem Erzbischof, die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen zu leiten und zu überwachen, die Religionslehrbücher zu bestimmen; ein Seminar für Jünglinge und Knaben nach der Vorschrift des Trienter Concils zu errichten, dasselbe sowie das schon bestehende Priesterseminar zu leiten und zu verwalten; endlich die katholisch-theologische Fakultät an der Universität Freiburg in Bezug auf das kirchliche Lehramt zu leiten und zu beaufsichtigen. Nach der Schlussnote der Regierung wird sich die letztere wegen der an den Elementarschulen zu gebrauchenden Unterrichtsbücher, welche eine religiöse Beziehung haben, mit dem Erzbischof benehmen, und wird den Beschwerden des letzteren thunlich t Rücksicht gewähren, falls ein der theologischen Fakultät nicht angehöri-

---

[2]) Die badischen Pressgesetze erkennen keine Censur der Druckschriften, sie bestrafen die durch die Presse verübten Vergehen nach Maassgabe der allgemeinen Gesetzgebung.



ger Lehrer der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen sollte.

Das Octobergesetz enthält bezüglich des Unterrichts die allgemeinen Bestimmungen, dass das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet wird, alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht der Staatsregierung stehen (§. 6).

Den Religionsunterricht sollen die Kirchen für ihre Angehörigen überwachen und besorgen, unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten (§. 12).

Aehnliche Bestimmungen über den Unterricht, insbesondere in religiöser Beziehung, waren schon in den deutschen Grundrechten und in der preussischen Verfassung gegeben. (Art. 23. 24.)

Der übrige Inhalt des Concordats verfügt, dass das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder erwerben wird, unverletzt erhalten werde, jedoch den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Landes unterliege. Die Verwaltung geschieht im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofs durch diejenigen, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze, oder nach Herkommen, Privilegien, endlich nach besonderer Bestimmung des Stifters berufen sind; alle Verwalter haben dem Erzbischof jährliche Rechenschaft abzulegen.

Besondere Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens werden für die Fortdauer der bisherigen Verhältnisse gegeben, welche sich über das Vermögen der Metropolitankirche, der Landcapitel, die kirchlichen Orts- und Districts-Stiftungen und die allgemeinen kirchlichen Fonds erstrecken. Zur Ueberwachung der letzteren, insbesondere des Intercalarfonds und zur Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds soll eine gemischte Commission gebildet werden, welche theils von der Grossh. Regierung, theils von dem Erzbischofe gewählt, und deren Vorstand zugleich derjenigen Stelle vorsitzen wird,

welcher die Leitung der katholischen Schulen des Landes und die Aufsicht über die Verwaltung des dem katholischen Religionstheile zukommenden nicht kirchlichen Vermögens obliegen soll.

Das Octobergesetz verfügt im Allgemeinen, dass das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen des ganzen Landes, oder gewisser Districte, oder einzelner Orte gewidmet ist, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats zu verwalten ist, und bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens die berechtigten Gemeinden zu vertreten sind (§. 10); das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten (§. 14).

Die preussische Verfassung hatte ausgesprochen, dass die evangelische und katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds verbleiben solle (Art. 15).

Wir haben bei der bisherigen Betrachtung des Concordats auch die entsprechenden Verfügungen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate in Vergleichung gezogen, welches an die Stelle jener Uebereinkunft treten soll; es erübrigt jetzt noch, das System der letzteren mit demjenigen des Gesetzes zu vergleichen und einzelne Theile dieses noch weiter zu erörtern, welche entweder ausserhalb der Uebereinkunft liegen oder einer besonderen Erläuterung bedürfen.

Das Concordat ist aus einem Stücke geschaffen, es stellt die Principien der Kirche in alter Folge und Schärfe auf — der Bischof übt das Hirtenamt in der Diöcese, er regiert nach den Gesetzen der Kirche, entscheidet die kirchlichen Rechtsfälle in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze, der wechselseitige Verkehr zwischen den Organen der Kirche ist ungehindert. Die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend ist eine Angelegenheit der Kirche, sie hat die Mission zu diesem Berufe zu ertheilen und zurückzunehmen. Das Vermögen der Kirche ist unverletzlich, es

wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Bischofs verwaltet, welchem von den Verwaltern Rechnung zu legen ist.

Diese allgemeinen Principien werden auf einzelne Verhältnisse und Gegenstände angewendet, welche die Interessen des Staats berühren, in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, und welche mehr oder minder zwischen Staat und Kirche streitig geworden waren.

Die Festsetzung dieser besonderen Verhältnisse bildet den praktischen Inhalt der Uebereinkunft, wobei die Kirche in äusseren, die Lehre nicht betreffe den Dingen die Anwendung der kirchlichen Principien aufgiebt, den staatlichen Interessen und Zeitbedürfnissen Rechnung trägt.

Indem der Staat im Uebrigen die Ansprüche der Kirche im Allgemeinen und Besonderen anerkennt, verpflichtet er sich, denselben rechtliche Geltung zu verschaffen, und der Kirche diejenige Hülfe zu leisten, welche sie zur Bethätigung ihres äusseren Wirkens bedarf.

Indem endlich für einzelne Conflicte der Zukunft das gegenseitige Einvernehmen zwischen Staat und Kirche vorbehalten wird, ist das gleiche ebenbürtige Verhältniss beider Gewalten zum Ausdruck gebracht.

Das Gesetz über die rechtiche Stellung der Kirchen im Staate stellt allgemeine Grundsätze auf, welche nicht nur das Verhältniss der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche zum Staate, und nicht nur das Verhältniss dieser beiden Kirchen, sondern der Religion überhaupt zum Staate betreffen. Den beiden Kirchen wird das Recht öffentlicher Corporationen, die öffentliche Gottesverehrung gewährleistet, aber es wird zugleich die Bildung religiöser Vereine gestattet, welche nach der älteren Gesetzgebung (dem Constitutions-Edicte) einer besonderen staatlichen Zulassung zu ihrer Duldung bedurften. Diesen Vereinen ist ebenfalls eine freie gemeinsame Gottesverehrung unter dem Schutze des Staats verwilligt, es können ihnen auch Corporationsrechte ertheilt werden, ihre Verfassung und Bekenntniss muss nur den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen, kann sich also von dem Boden des Christenthums gänzlich entfernen. Es ist damit die Freiheit der Secten ohne Rücksicht auf den christlichen Charakter derselben ausgesprochen,

und so eine Entfremdung des Staats von der Kirche, eine Trennung beider Kreise des socialen Lebens angebahnt.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei der Ehe, wobei der Staat die kirchliche Gesetzgebung als solche gänzlich verlässt, im Widerspruch mit ihr die Ehe zwischen Christen und Juden unbedingt gestattet, die Schliessung der Ehe nicht nur für die Secten, sondern auch für die Angehörigen der Kirchen gegen das Verbot und die Weigerung der letzteren vor seinen eigenen Beamten zulässt und ermöglicht.

Dahin gehört ferner die religiöse Erziehung der Kinder, welche im Widerspruch mit dem älteren Rechte lediglich der übrigen Erziehung gleichgestellt und nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts behandelt wird.

Den beiden anerkannten Kirchen ist sodann die Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährt, allein sie sind nicht nur in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen unterworfen, sondern keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

Soll diese Bestimmung im Hinblick auf den vorausgegangenen factischen Conflict zwischen dem Staat und der katholischen Kirche in Baden nur sagen, dass die Kirche auch in kirchlicher Beziehung den positiven Gesetzen und Hoheitsrechten des Staats unterliege, sich gegen dieselben nicht auflehnen dürfe, so ist sie ebenso unbestreitbar als selbstverständlich, sie ist in dieser Bedeutung eine Frage des formellen Rechts und der Macht, welcher sich die Kirche nicht entziehen kann, eignet sich aber als solche nicht zu einem Verfassungsgesetz.

Bezieht sich dagegen die fragliche Bestimmung auf das innere, materielle Recht der Kirche, stellt sie dieses Recht schlechthin unter die Gesetze und Hoheit des Staats, so ist nicht bloss die Kirche, sondern das Recht derselben dem Staate untergeordnet, so vermögen wir diese Bestimmung mit der Freiheit der Kirche nicht zu vereinigen. Der Streit zwischen Staat und Kirche bewegte sich doch bisher um das Verhältniss der aus dem Wesen und der Verfassung der Kirche

abgeleiteten Rechte zu den staatlichen Gesetzen und Hoheitsrechten, dieses Verhältniss sollte durch bestimmte Normen geregelt, die Freiheit der Kirche im Grundsatze anerkannt, die aus dieser Freiheit abfliessenden Rechte mit den staatlichen Interessen vereinbart und diese Vereinbarung in bestimmten Vorschriften ausgesprochen werden. So bildete die kirchliche Freiheit die Regel, wie es dem Wesen jedes Rechtes entspricht, die staatliche Beschränkung die Ausnahme, welcher die Kirche in ihren Angelegenheiten nach bestimmten Beziehungen bei der Ausübung ihrer Rechte unterworfen bleibt.

Auch im Gebiete des Privatrechts hat das Recht an sich eine unbeschränkte Natur, der Eigenthümer ist ein solcher nicht von Staats-, sondern von Rechtswegen, nur in der Ausübung seines Rechts ist er unter bestimmten Verhältnissen durch die positiven Gesetze des Staats beschränkt.

Würde man sagen, das Eigenthum an sich sei nur insoweit zulässig, als es den Gesetzen des Staats entspreche, oder der Eigenthümer dürfe nur solche Rechte ansprechen, welche mit den Gesetzen des Staats vereinbar seien, so wäre das Eigenthum schlechthin unter die Dictatur des Staats gestellt und in seinem Wesen erschüttert.

Der Staat kann keine Rechte schaffen, sondern nur die in sich begründeten Rechte anerkennen oder in ihrer Wirksamkeit beschränken und aufheben. Erklärt der Staat aber, dass er das Recht schlechthin seiner Gesetzgebung unterordne, ohne diese dem Rechte selbst anzupassen, dieses mit den allgemeinen Interessen auszugleichen und das Verhältniss in bestimmten Normen auszusprechen, so ist die Souveränetät des Rechts beeinträchtigt, die Freiheit des Berechtigten in die Willkür des Staats gestellt.

Die Ausdehnung des besonderen und positiven staatlichen Hoheitsrechts in das kirchliche Gebiet, die Unterordnung der kirchlichen Rechte unter die Interessen des Staats hat die Unfreiheit der Kirche begründet — kann die Freiheit neben unbegrenzten Hoheitsrechten, neben unbedingter Unterordnung unter das positive Recht des Staats bestehen, so war die Kirche von jeher frei und selbstständig — ihr Recht an sich war nie bestritten, es war nur durch die posi-

tiven Gesetze, durch die Hoheit des Staats, wie sie von diesem verstanden wurde, gebunden und beschränkt.

Die ältere Gesetzgebung (das Constitutions-Edict) kennt diese Unterordnung der Kirche und ihres Rechts nicht, und anerkennt, dass Einverständniss allein zum Gedeihen des Staats und der Kirche führe, dass dieses in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, dass in keiner der beiden Gewaltssphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben und eine nur einseitige Beschränkung zum Gemeinwohl führen könne (§. 21 in fine).

Die Unterordnung der Kirche zeigt sich auch in den Bestimmungen des Gesetzes, dass Verordnungen der Kirche, welche in bürgerliche Verhältnisse eingreifen, nicht einmal rechtliche Geltung in Anspruch nehmen können, bevor sie vom Staate genehmigt sind, und dass Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person nur von der Staatsgewalt für vollzugsreif erklärt werden können; es ist also nicht bloss der Vollzug, sondern die rechtliche Geltung der kirchlichen Verordnung oder Verfügung an und für sich von der Genehmigung des Staats abhängig gestellt.

Im Uebrigen enthält das Gesetz nur hinsichtlich der Verleihung der Kirchenämter und der religiösen Orden specielle, dem Concordate entsprechende Bestimmungen, hinsichtlich des Vermögens wird der Grundsatz der gemeinsamen Leitung von Staat und Kirche beibehalten, die Ausführung hierüber aber im Wege der Verordnung vorbehalten. Diese Verordnung ist für die katholische Kirche neuestens (20. November 1861) erfolgt und hat den bezüglichen praktischen Inhalt des Concordats im Wesentlichen wiederholt, nachdem eine Verständigung mit dem Erzbischofe vorausgegangen war.

Endlich ist zu bemerken, dass das Gesetz gemeinsame Vorschriften für beide anerkannte Kirchen enthält. Abgesehen von factischen Verhältnissen in der Verfassung der Kirchen, insbesondere vom Verkehr mit den kirchlichen Oberen und den religiösen Orden, welche doch wohl nur auf

die katholische Kirche Bezug haben können, ist aber die rechtliche Stellung beider Kirchen wesentlich verschieden.

Die katholische Landeskirche ist ein Theil der allgemeinen katholischen Kirche und mit dem Mittelpuncte der letzteren — dem päpstlichen Stuhle — organisch und rechtlich verbunden, sie hat insofern eine völkerrechtliche Stellung, welche die Möglichkeit und Zulässigkeit öffentlich rechtlicher Verträge zwischen Staat und Kirche zur Folge hat.

Die evangelische Landeskirche steht zwar auch im inneren Zusammenhange mit den übrigen deutschen und ausserdeutschen Kirchen ihrer Confession, allein ein organisches, ein rechtliches Band besteht zur Zeit nicht, sie ist überdies dem landesherrlichen Episcopate unterworfen, ihre Kirchengewalt von derjenigen der katholischen principiell verschieden. Dass die Kirchengewalt der evangelischen Kirche — das Episcopat des Landesherrn — keine Aenderung erleiden solle, ist in den Motiven des Gesetzes ausdrücklich angedeutet und allgemein anerkannt, unter dieser Voraussetzung muss aber auch das rechtliche Verhältniss der evangelischen Kirche zum Staat von demjenigen der katholischen Kirche fernerhin unterschieden werden, es kann der Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit für die evangelische Kirche nicht die gleiche Bedeutung und Wirkung haben, wie für die katholische Kirche.

Da insbesondere das Constitutions-Edict von 1807 die verschiedene Natur beider Kirchengewalten begründet und diejenige über die evangelische Kirche als ein landesherrliches Recht bezeichnet, so hätte unseres Erachtens das Constitutions-Edict nicht unbedingt, also auch in der gedachten Beziehung, aufgehoben, oder durch eine ausdrückliche Bestimmung des neuen Gesetzes ersetzt werden sollen.

Unter den Festsetzungen, welche das Hauptgesetz auszuführen oder zu unterstützen bestimmt sind, begegnen wir zuerst dem Gesetze über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen (vgl. §. 4 des Hauptgesetzes). Das Gesetz findet Anwendung, wenn das Aufgebot einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes verweigert oder nicht binnen 14 Tagen nach Behändigung des Trauscheins vorgenommen wird, fer-

ner wenn die Trauung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe von dem zuständigen Pfarrer verweigert oder verzögert wird. In diesen Fällen werden weltliche Beamten mit Vornahme dieser Acte nach bürgerlichen Formen betraut, worüber eine besondere Verordnung (18. Januar 1861) nähere Vorschriften ertheilt.

Das Gesetz, welches die Civilehe in Ausnahmefällen einführt, ist eine nothwendige Folge der unbedingten Zulassung der religiösen Vereine, welche nicht einmal auf christlichem Boden zu stehen haben; für die Angehörigen dieser Vereine, die Secten oder Dissidenten muss eine bürgerliche Form der Ehe gefunden werden, wenn sich diese in Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen befindet — die Kirche, ausserhalb welcher jene Vereinsgenossen stehen, kann zu der Schliessung ihrer Ehen nicht mitwirken, auch nicht in weltlicher Eigenschaft ihrer Organe (als bürgerliche Standesbeamten), wie dieses nach älterem Rechte geschehen konnte.

Diese Civilehe gilt aber auch für die Angehörigen der Kirchen, wenn sie im Widerspruch mit den Gesetzen und Vorschriften der letzteren eine nach Staatsgesetzen zulässige Ehe zu schliessen begehren — hier steht der Staat in Opposition mit der Kirche, die Selbstständigkeit beider Gewalten wird zur Trennung, und nur in dieser beruht hier das Bedürfniss des Gesetzes. Dieser Grund ist aber für Staat und Kirche bedenklich, beide begegnen sich bei dem Institute feindlich, welches die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft bildet; der Staat unterstützt den Ungehorsam gegen die Kirche, und lässt selbstständig und von sich aus solche Ehen begründen, welche sich im erklärten Widerspruch mit der Kirche befinden.

Ist die Civilehe des Gesetzes für die Angehörigen der Kirche Ausnahme, so ist sie für die Nichtgenossen der Kirche Regel, während das Gesetz beide Klassen gleich behandelt, beide zunächst an die Organe der Kirche verweist, ohne sich darüber auszusprechen, welche Kirche in Bezug auf die Dissidenten als zuständig zu betrachten ist, obwohl diese weder der katholischen noch der evangelischen Kirche ferner angehören, weshalb auch die Zuständigkeit des Pfarrers bezüglich auf die Eintragung der Ehe als zweifelhaft erscheint.

Das Gesetz über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder entspricht dem §. 5 des Hauptgesetzes. Auch dieses Gesetz entfernt sich von der Kirche, deren Interesse an der religiösen Erziehung der Kinder unverkennbar ist.

Verträge der Ehegatten sollen nicht ferner bindend sein, die Bestimmung des Vaters allein entscheiden, sogar über die Dauer der Ehe, und der Mutter nur ein beschränktes Recht der Aenderung zustehen, wenn die Erziehung auf sie übergegangen ist. Diese Nachsetzung der Mutter widerspricht nicht nur der gemeinen deutschen Anschauung, sondern auch dem bisherigen bürgerlichen Rechte des Landes, welches der Mutter gleiche Gewalt über die Kinder gestattet, die Ausübung derselben nur während der Ehe beruhen lässt.

Unentschieden bleibt es auch, ob der Vater, beziehungsweise die Eltern rechtlich verpflichtet sind, das Kind überhaupt religiös oder confessionell erziehen zu lassen, ob sie dasselbe der Taufe oder Confirmation entziehen dürfen, ohne selbst aus der Kirche ausgetreten zu sein, ob ein Wechsel in der religiösen Erziehung auch während des Bestandes der Ehe stattfinden darf — ob in allen diesen Beziehungen die subjective Gewissensfreiheit des Vaters oder der Eltern dem Interesse der Kirche und des Staats sowie des Kindes selbst vorzuziehen ist?

Das letzte der Octobergesetze behandelt die Bestrafung der Amtsmissbräuche der Geistlichen. Wenn die Nothwendigkeit der Strafgesetze überhaupt nach Verhältniss ihrer Zahl und Strenge beklagenswerth ist, so erregt das vorliegende Gesetz, welches an den kaum erloschenen Streit erinnert, ein besonders schmerzliches Gefühl.

Das badische Strafgesetzbuch bezeichnet als Amtsmissbräuche im Allgemeinen die Handlung des öffentlichen Dieners, welcher sein Amt zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer oder des Staats oder zur Bedrückung Untergebener aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit missbraucht, es kennt sofort besondere Formen dieses Amtsmissbrauchs, welche eben so viele besondere Amtsverbrechen bilden, und ahndet endlich Amtsverbrechen, welche durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amte begangen werden. (Strafgesetzbuch §. 659 u. folgende.)

Die von dem in Frage stehenden Gesetze bedrohten Vergehen der Diener der Kirche fallen weder unter den allgemeinen gesetzlichen Begriff des Amtsmissbrauchs, noch unter besondere bis jetzt bekannte Formen, noch endlich unter die gemeinen Vergehen, welche im Amte begangen werden, sondern stellen eine eigenthümliche Klasse von Vergehen dar, welche nur von Dienern der Kirche im Dienste der Kirche, aber nicht gegen diese, sondern gegen den Staat verübt und deshalb von diesem geahndet werden.

Die französische und andere ausserdeutsche Gesetzgebungen haben ähnliche Strafbestimmungen, das württembergische Gesetzbuch handelt dagegen von besonderen Dienstpflichtverletzungen der Kirchendiener, und stellt darunter Schmähungen, Ehrenbeleidigungen oder Verunglimpfungen der Geistlichen in amtlichen Vorträgen, welche gegen andere Religionsgesellschaften, einzelne Personen, Körperschaften oder Stände, oder die bestehende Staatsverfassung, Staatsregierung oder ihre Verwaltung gerichtet sind; auch das Criminalgesetzbuch des Herzogthums Braunschweig enthält eine ähnliche Strafdrohung gegen Geistliche, welche das Amt durch Schmähungen in öffentlichen Vorträgen missbrauchen. Es sind dieses letztere gemeine Vergehen, welche durch den Missbrauch das Amts erschwert werden, und deshalb einer besonderen und strengeren Ahndung unterliegen.

Wir kommen zu dem neuesten Ereigniss in der evangelischen Kirche des Landes. Nachdem die oben angeführten, die Organisation der obersten Kirchenbehörde betreffenden Verordnungen von 1843—1856 durch eine provisorische Bestimmung vom 28. Dezember 1860 aufgehoben worden waren (vergl. Zeitschrift I. 2. S. 321), trat im Laufe des letzten Jahres die Generalsynode zusammen, und beschloss auf Vorlage des Kirchenregiments eine Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums, welche, nachdem von Staatswegen keine Beanstandung erhoben worden war, nebst dem Gesetz über die Einführung derselben und einem solchen über die Eintheilung der evangelisch-protestantischer Pfarreien nach Einkommensklassen — die oberbischöfliche Sanction erhielt, und zum Vollzug verkündet worden ist.

Diese neue in sich selbstständige Verfassung ersetzt und beseitigt nicht nur formell diejenige der Unionsurkunde, sondern sie enthält auch materiell die wesentlichsten Abänderungen derselben bezüglich der Vertretung und Regierung der Kirche. Der Schwerpunkt der Verfassung liegt in der Gemeinde, d. h. in den Laienstande, die von dem letzteren gewählten Pfarrer erscheinen als Organe der Gemeinde, das dogmatische und mystische Princip der Kirche, wie es aus Ursprung und Wesen derselben hervorgeht, ist zurückgestellt.

Der „evangelische" Grossherzog hat als Landesbischof das den evangelischen Fürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment und übt dasselbe nach den Bestimmungen dieser Verfassung aus, die in der Unionsurkunde als „jura circa sacra" bezeichneten Rechte sind zu einer Regierung gestaltet, welche nach constitutionellen Formen des modernen Staates ausgeübt, durch die in den Synoden vertretenen Gemeinden beschränkt wird.

Die Nothwendigkeit dieser Aenderungen wird aus dem Inhalt des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate — abgeleitet, obwohl dieses Gesetz nur das Verhältniss der Kirche zum Staat, aber nicht die innere Verfassung des letzteren berühren kann, sofern nicht das landesherrliche Regiment über die Kirche durch das Gesetz eine Aenderung erlitten hat, was aber, wie wir gezeigt haben, überall nicht geschehen ist.

Die Freiheit der evangelischen Kirche vom Staat, welche welche aber — nach wie vor — durch das landesherrliche Regiment bedingt bleibt — wurde hiernach in die Freiheit der Kirchengenossen, der Gemeinden gegenüber der Kirchengewalt übertragen, die Freiheit in der Kirche als nothwendige Folge der Freiheit der Kirche dargestellt, in der That aber mehr die erstere, als die letztere realisirt.

Die nähere Ausführung über den Inhalt dieser neuen Kirchenverfassung, insbesondere die Natur des in derselben begründeten Kirchenregiments liegt ausserhalb der Grenzen unserer gegenwärtigen Aufgabe, wir schliessen dieselbe mit folgenden Betrachtungen:

Die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten ist das Privatrecht der Kirche, es fliesst aus der Natur der Gesellschaft, sie theilt dasselbe for-

mell mit allen Vereinen, insbesondere denjenigen, welche das neueste Gesetz des Landes als religiöse Vereine gestattet, nur der Inhalt dieses Rechtes ist verschieden, insofern die Kirchen ein geschichtlich und staatlich anerkanntes Recht besitzen, während die Statuten der Vereine noch zu gründen und am Maassstab des Gesetzes abzugrenzen sind. Auf diesem privatrechtlichen Standpunkte erstreckt sich die Hoheit des Staats in gleicher Weise über Kirchen und Vereine, beide sind in Ausübung ihrer Rechte der staatlichen Aufsicht und Gesetzgebung unterthan.

Die Kirche hat aber noch eine höhere Stellung, sie ist nicht bloss eine Corporation im Staate, wozu auch die religiösen Vereine durch staatliche Verwilligung gelangen können, auch nicht bloss eine öffentliche Corporation mit den damit verbundenen Rechten und Vorzügen, sie ist die ewige, in der Geschichte und dem Bewusstsein des christlichen Volkes gegründete Ordnung des Glaubens, welche sich äusserlich in der staats- und völkerrechtlichen Stellung der Kirche ausprägt, und in dieser — in ihrem eigensten Gebiete — von den Gesetzen und der Hoheit der Staaten nicht abhängig.

Die religiösen Vereine können vom Staate aufgelöst, ihre Wirksamkeit, der Inhalt ihrer Statuten durch staatliche Willkür beschränkt werden, die Kirche und ihr Recht kann einer solchen Behandlung nicht unterliegen.

Die Freiheit der Kirche im Verhältniss zum Staate ist nicht Trennung vom Staate, der Gegensatz der Trennung ist die Verbindung, die Freiheit der Kirche kann mit beiden bestehen, die echte Verbindung zwischen Staat und Kirche setzt gerade die Freiheit dieser voraus, so dass die Normen der Verbindung, so wie die Grenzen beider Gebiete durch gegenseitiges Einverständniss festgestellt werden. Die Trennung von Staat und Kirche widerspricht der Geschichte und dem Volksbewusstsein, sie führt zur Opposition beider Gewalten, die freie Verbindung fördert die Interessen beider, sie führt zur Einheit der Sitte und des Rechts.

Das landesherrliche Regiment in der evangelischen Kirche stellt die innigste Verbindung zwischen Staat und Kirche dar, aber unter der Form des Schutzes der Kirche durch den Staat. Das Oberhaupt des paritätischen Staats ist nicht Organ der Kirche, nicht Bischof im kirchlichen Sinne, es ist

der Schutz- und Schirmherr der bischofslosen Kirche — die Obrigkeit, welche nach der Sprache des grossen Reformators beide Tafeln des Gesetzes zu wahren hat.

Der Streit zwischen Staat und Kirche war immer und ist besonders heute nicht nur politischer, sondern auch socialer Natur — nicht nur Staat und Kirche, auch die öffentliche Ordnung, die Religion selbst, alle idealen Güter der Gesellschaft sind dabei betheiligt — nur ein aufrichtiger und echter Frieden kann diese höchsten Güter dauernd verbürgen, sie ungeschwächt und unentweiht den kommenden Geschlechtern überliefern!

Miscellen.

I.

Bemerkungen zu der von Hinschius Bd. II. S. 219 ff. dieser Zeitschrift mitgetheilten Decretale Eugen's III.

von
Fr. Maassen, Professor der Rechte in Gratz.

Das nachstehende Schreiben des Herrn Professor Dr. Maassen zu Gratz, welches sich gegen meine Bd. II. S. 219 ff. über die Benutzung des Decretes aufgestellten Ansichten richtet, ist mir vor Kurzem zugegangen. Ich beeile mich unter Zustimmung des geehrten Herrn Verfassers dasselbe mitzutheilen, da sich die Berichtigungen meiner Ausführungen auf bisher nicht bekannt gewesene handschriftliche Untersuchungen gründen. Ich muss selbst zugeben, dass meine früheren Resultate durch die nachstehenden Bemerkungen erschüttert werden und die Frage somit für jetzt eine offene bleibt. Vielleicht gelingt es durch auf Handschriften gestützte Ermittelungen dieselbe definitiv zu entscheiden; wie es jetzt um unsere Kenntniss der vorgratianischen Sammlungen bestellt ist, konnten im Interesse der Wahrheit mir die nachstehenden Mittheilungen nur angenehm sein, und ich beeile mich dieselben der Oeffentlichkeit zu übergeben, indem ich Herrn Professor Maassen meinen Dank für die Uebersendung derselben hiermit ausspreche. P. Hinschius.

Das Schreiben lautet:

Sie haben in der Zeitschrift für Kirchenrecht II, 219 flg. eine interessante Decretale Eugen's III. mitgetheilt, in der eine Reihe früherer Zeugnisse für das Ehehinderniss der Affinität angeführt ist. Sie suchen dann mit grossem Scharfsinn zu zeigen, dass diese Stellen dem Decret Gratian's entlehnt seien, und somit die Decretale das älteste Document für die Benutzung des Decrets in der römischen Curie sei. Einige Thatsachen, die sie bei Ihrer Untersuchung nicht in Betracht ziehen konnten, scheinen mir mit diesem Ergebniss in Widerspruch zu stehen. Ich glaube, dass Gratians Decret bei Abfassung der Decretale nicht benutzt ist, und erlaube mir, Ihnen meine Gründe mitzutheilen.

I. Sie nehmen an — und konnten nach den Angaben der Correctoren füglich nicht anders, — dass die erste, von Eugen dem Innocentius zugeschriebene Stelle (c. 12. C. XXXV. q. 2.)

sich blos bei Gratian finde. Natürlich müsste unter dieser Voraussetzung das Decret benutzt sein, und da die Stelle hier dem Julius beigelegt ist, so müsste entweder von Eugen irrthümlich citirt, oder es müsste eine Corruption geschehen sein.

Die Stelle findet sich aber schon in der vermehrten Sammlung des Anselm von Lucca und im Polycarp. Sie wird an beiden Orten dem Innocentius zugeschrieben.

1. Anselm von Lucca. Ich besitze ein Capitelverzeichniss der alten (seit Baluze verloren geglaubten) Handschrift von S. Germain. Diese Handschrift enthält die Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt. Hier findet sich die Stelle nicht. — Auf der Gratzer Universitätsbibliothek ist ein Exemplar (saec. XII.) der Sammlung Anselms von Lucca, welches im übrigen ganz mit der Pariser Handschrift übereinstimmt, nur dass am Ende der meisten Bücher eine grössere oder geringere Zahl von Capiteln angehängt ist, die in der Pariser Handschrift fehlen. Da diese Capitel nicht, wie die übrigen, numerirt sind, so erkennt man leicht den Zusatz. Im Anhang des 10. Buches findet sich unsere Stelle inscribirt: Ex decretis Innocentii papae. Relictam patris — non separentur. In einem von Theiner benutzten Exemplar der vermehrten Sammlung Anselm's findet sich dieselbe Stelle als c. 61 des 10. Buches, mit derselben Inscription und ebenfalls ohne den Eingang: Hoc quoque statutum est (Theiner, Disquisitiones, Append. II, p. 129.)

2. Polycarp. Ich besitze ein Capitelverzeichniss nach der Pariser Handschrift 3881. Hier finden sich l. VI. f. 4 in derselben Reihenfolge wie bei Eugen alle vier Stellen. Die erste Stelle habe ich so verzeichnet: Innocentius papa. Relictam patris — sumat. Auch hier fehlt das Hoc quoque statutum est.

Für die erste Stelle kann demnach das Decret nicht benutzt sein. Eugen hat die Inscription: Innocentius p. primus in generali synodo residens ait, Gratian hat Julius papa. (Dass Gratian selbst so geschrieben, wird noch gewisser dadurch, dass er in dem Dictam zu c. 21. C. XXXV. q. 2. diese Stelle noch einmal unter dem Namen des Julius citirt.) Da nun Innocentius in frühern Sammlungen in der That als Autor bezeichnet wird, so kann die Inscription bei Eugen nicht auf ein Versehen zurückgeführt werden. Woher Eugen die Stelle genommen, lässt sich freilich nicht bestimmen. Gegen Anselm und den Polycarp spricht, dass bei ihnen die Anfangsworte: Hoc quoque statutum est fehlen.

II. Die zweite Stelle Eugen's (c. 14. C. XXXV. q. 2.) findet sich, wie Sie hervorheben, in verschiedenen frühern Sammlungen. Die Angabe der Correctoren, dass sie im Polycarp mit

der Stelle des Calixtus Conjunctiones verbunden werde, ist übrigens nach der Pariser Handschrift nicht richtig. Es fehlt nur die Inscription; im übrigen ist die Stelle als besonderes Capitel geschrieben. Die unmittelbar voraufgehenden sind eine Stelle des Innocentius und die erwähnte des Calixtus. Eugen inscribirt: Et infra. Sie nehmen an, dass das infra auf die Sammlung sich beziehe, aus der Eugen schöpfte. Da nun aber hier die erste Stelle Gratian's entschieden nicht benutzt ist, so fällt natürlich das auf diese Annahme gestützte Argument für die Entlehnung der zweiten Stelle aus dem Decret.

III. Was die dritte Stelle betrifft, so ist Ihre Ansicht, dass Eugen sie aus dem Dictum Gratiani zu c. 21. componirt habe, und mit den Siegeln Ma. G. der magister Gratianus selbst bezeichnet sei. Aber auch wenn dem nicht so sei, würde doch immer das Decret, und zwar der §. 2. des c. 12. C. XXXVII. q. 2., mit der Inscription Gregorius Mauricio rel., benutzt sein müssen. Sie setzen nämlich voraus, dass die Inscription dem Gratian für den §. 2. eigenthümlich sei.

Dass in einer Decretale eine Ansicht Gratians als Autorität angeführt werde (his auctoritatibus fultus), ist mir nicht recht wahrscheinlich. Das Ansehen des Decrets war gross; aber als eigentliche auctoritates haben die Deductionen Gratians niemals gegolten. Auctoritates sind Stellen von quellenmässigem Ansehen. Gratian ist aber stets nur der einfache Magister, dessen Ansichten soweit respectirt werden, als sie stichhaltig sind. So sagt Huguccio z. B. gerade zu dem in Rede stehenden Dictum: Credo ergo aut hunc paragraphum non fuisse factum a Gratiano aut esse corruptum vitio scriptorum aut eum hic dormitasse. Diese Bemerkung bezieht sich freilich auf den ersten, hier nicht unmittelbar in Betracht kommenden Theil des Dictum. Ich will damit aber auch nichts anderes beweisen, als dass die Lehrmeinungen Gratians nicht unter die auctoritates gezählt wurden. Ich könnte hundert andere Belege anführen.

Die Stelle, welche bei Gratian Gregorius Mauricio inscribirt ist, findet sich mit derselben Inscription im Polycarp: Gregorius Mauricio imperatori ob quendam comitem, qui nepotis sui mortui desponsatam duxit uxorem. Leider habe ich, was den Text des Capitels betrifft, nur angemerkt: Qui desponsatam puellam proximi — matrimonium assumere. Die Worte matrimonium assumere sind auch die letzten Worte der von Eugen angeführten Stelle. Sie finden sich auch in dem §. 2. der Stelle bei Gratian, bilden aber hier den Schluss des Vordersatzes. Ob in der Pariser Handschrift des Polycarp aus Versehen der Nachsatz ausgelassen

ist, oder ob die Stelle hier vielleicht gerade so lautet, wie bei Eugen, liesse sich nur durch Vergleichung der Handschrift feststellen. Im letzteren Falle würde die Schwierigkeit beseitigt sei, die darin liegt, dass Eugen den Text selbst componirt hätte, wo es sich doch darum handelte auctoritates anzuführen. — Magnus Gregorius kommt übrigens, wenn ich mich recht erinnere, neben Felix Gregorius, beatus Gregorius u. s.w. vor.

IV. Die vierte Stelle (c. 3. C. XXXV. q. 5.) hat bei Polycarp wörtlich dieselbe Inscription, wie bei Eugen: Ex decretis Zachariae papae, während sie bei Gratian lautet: Gregorius papa.

Ich halte nach allem die Benutzung des Decrets für mehr als zweifelhaft. Was dagegen spricht, sind die Inscriptionen der ersten und der letzten Stelle, die bei Eugen nicht lauten, wie bei Gratian, sondern wie in andern, frühern Sammlungen. Dafür spricht nichts als das ma. G., das in magnus Gregorius aufzulösen kaum ein diplomatisches Bedenken hat, wenn man berücksichtigt, dass das a dem m unter der Zeile und kleiner, als Schwanz, angehängt ist. Aber auch wenn man diese Auflösung nicht gelten lassen will, ist die Annahme einer Corruption — ein Fall, der bei Siglen ja so häufig ist — bedeutend vorzuziehen der andern Annahme, dass Eugen Gratians Decret zur Hand gehabt, ja eine Lehrmeinung Gratians unter eigentlichen Quellenbelegen aufgeführt haben sollte, während er doch diese Belege selbst einem andern Werke entlehnte.

Welche Sammlung benutzt sei, lässt sich zur Zeit nicht bestimmen; eben so wenig als sich bestimmen lässt, woher der vermehrte Anselm und der Polycarp die erste Stelle und letzterer die dritte und vierte genommen. Im Bonizo, von dem ich ein Exemplar der Münchener Bibliothek zur Hand habe, findet sich nur die zweite Stelle. Es giebt aber aus dem 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch manche Canonensammlung, von deren Inhalt wir keine zuverlässige Kunde haben.

Ja, wir brauchen nicht einmal die Benutzung einer Canonensammlung vorauszusetzen, da ja auch die Theologen das Eherecht in ihren Schriften abhandelten und dabei Quellenstellen anführten. So findet sich in der Pariser Handschrift des Polycarp 3881 von f. 191—230 eine Schrift, die als Liber sententiarum magistri A. bezeichnet wird. In ihr wird auch das Eherecht behandelt und viele Quellenstellen des canonischen und römischen Rechts sind angeführt. Wie ich eben aus einer Notiz in dem Archiv für katholisches Kirchenrecht ersehe, hat Herr Prof. Hüffer in Bonn diese Schrift — denn es ist ohne Zweifel dieselbe — näher untersucht und als Verfasser den Algerus von Lüttich erkannt.

II.

Königlich Württembergisches Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur näheren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hierdurch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72 der Verfassungsurkunde.

Art. 2. Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4. Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Canonicate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des Königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden.

Art. 5. Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Ebenso treten die Vorschriften des §. 102, Absatz 4 des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 und des §. 2, Ziffer 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit ausser Wirkung.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafprocessordnung) zu führen.

Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besondern Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.

Art. 6. Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden.

Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden.

Geldbussen dürfen den Betrag von 40 fl., die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniss weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.

Art. 8. Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 9. Bei kirchlich getrauten Ehen zwischen zwei Katholiken sind in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht, die in Art. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuständig.

Dieselben haben in diesen Fällen nach den einschlägigen besondern Bestimmungen der Staatsgesetzgebung und im Uebrigen nach den in den Art. 13 und 18 jenes Gesetzes bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften, erforderlichen Falls von Amtswegen, zu verfahren.

Auf eine von dem Civilgerichte in Widerspruch mit dem kirchlichen Gesetz für gültig erklärte Ehe finden die Art. 13, 15 bis 17 und 20 des gedachten Gesetzes Anwendung.

Art. 10. Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5, 6 und 8) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11. Die für die Heranbildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes bestehenden Convicte in Tübingen,

Ehingen und Rottweil sind in Absicht auf die dem Bischof zukommende Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen.

In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12. Der Art. 1, Ziff. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmstifts bezieht, hiemit ausser Kraft gesetzt.

Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convicte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschliessung missliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.

Art. 13. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten, einschliesslich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 14. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15. Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Art. 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18. Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.

Art. 19. Die Verwaltung der vacanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmässige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, dass er keine Befehle oder Weisungen an sie erlässt.

Art. 22. Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft.

* * *

Indem Wir mit der Vollziehung dieses Gesetzes Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens beauftragen, erklären Wir zugleich, dass der mit Unserer Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und setzen hiemit jene Verordnung ausser Wirkung.

Gegeben, Stuttgart, den 30. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister: Wächter-Spittler.

Der Chef des Departements des Kirchen- u. Schulwesens: Golther.

Der Chef des Geheimen Cabinets: Maucler.

III.

Königlich Württembergisches Gesetz, betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen.[1])

(Aus dem Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg Nr. 4. v. 4. Febr. 1862, S. 42 fgd.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

---

[1]) Ueber die Veranlassung dieses (in der Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1861 mit Allen gegen Eine Stimme angenommenen) Gesetzes theilen wir aus dem Vortrage des Chefs des Departements des Kirchen- und Schulwesens (ausgegeben den 20. September 1861) Folgendes mit:

„Hervorgerufen wurde dieser Gesetzesentwurf dadurch, dass das bischöfliche Ordinariat seit einigen Jahren den Grundsatz angenommen hat, die nach der bestehenden Einrichtung ihm zukommende Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei gemischten Ehen an die Bedingung zu knüpfen, dass die aus der betreffenden Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Confession erzogen werden, beziehungsweise, wenn eine solche Zusage von den Nupturienten nicht gegeben wurde, die für Eingehung der Ehe erforderliche Dispensation zu verweigern. — Eine Abhilfe in dieser Beziehung ist dringend geboten. Schon die Rücksicht der Parität erheischt dieses. Nicht minder wird eine entsprechende Maassnahme durch die Erwägung gefordert, dass die Rechte des Staates in Beziehung auf die bürgerliche Seite der Ehe nicht verkürzt und das Recht der Eltern, die Erziehungsreligion ihrer Kinder frei zu bestimmen, nicht beeinträchtigt werden darf."

„Eine wirksame Abhilfe war aber bei der dermalen bestehenden Gesetzgebung nicht möglich. Denn das Religionsedict vom 15. Octob. 1806 Punkt VI. und ein Decret des Kgl. Ehegerichts vom 3. September 1807 verlangt bei gemischten Ehen, denen ein Ehehinderniss im Wege steht, eine beiderseitige, d. h. eine von beiden Ehegerichtsbehörden ausgehende Dispensation, und es konnte somit im Falle der Verweigerung der letzteren durch das bischöfliche Ordinariat, auch der Geistliche des evangelischen Theils, der im Uebrigen nach dem Gesetze vom 1. Mai 1855 zu Vornahme einer solchen Trauung zuständig gewesen wäre, die letztere nicht vornehmen." —

„Ebensowenig konnte, wenn sämmtliche für die Trauung zuständige

Einziger Artikel.

Christliche Brautleute von verschiedenem Glaubensbekenntnisse haben sich, auch wenn sie beiderseits einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören (vgl. Art. 2, Ziff. 2. des Gesetzes vom 1. Mai 1855), mit ihren Gesuchen um Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an das im Art. 14. des angezogenen Gesetzes genannte bürgerliche Gericht zu wenden, welches nach den daselbst bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften darüber zu entscheiden hat.

Nach der auf solche Weise erlangten Dispensation darf die kirchliche Trauung nach den Bestimmungen jenes Gesetzes stattfinden, falls aber die im Art. 2, Ziff. 1 desselben erwähnten Umstände eintreten, können die Brautleute die Eheschliessung vor der bürgerlichen Behörde nach Maassgabe des gedachten Gesetzes und mit den darin bezeichneten Wirkungen verlangen.[2])

Geistliche dieselbe verweigerten, die im Gesetz vom 1. Mai 1855 aushilfsweise zugelassene Civilehe Platz greifen, weil letztere nach Art. 2 dieses Gesetzes nur dann zulässig ist, wenn kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniss vorliegt, während die Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft Ehehindernisse sind, welche auch die Staatsgesetzgebung anerkennt."

„Der Gesetzentwurf schlägt nun vor, dass in dem bezeichneten Falle in Zukunft nur Eine, und zwar eine rein staatliche Behörde, die Dispensation zu ertheilen habe, und dass, wenn darauf hin die kirchliche Trauung von dem Geistlichen sowohl des einen, als des andern Theils verweigert würde, die Brautleute das Recht haben sollen, nach Maassgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1855 eine Civilehe einzugehen."

„Der vorliegende Gesetzentwurf erscheint somit wesentlich unter dem Gesichtspunkte einer Ergänzung oder Fortentwicklung des soeben genannten Gesetzes, das seit seinem sechsjährigen Bestande nach allseitigem Urtheil sich als zweckentsprechend bewährt hat."

[2]) Nach Art. I. des Gesetzes v. 1. Mai 1855 (R.-Bl. Nr. 97) wird „zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Christen in der Regel die Trauung durch den Geistlichen einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft erfordert." Dabei kann, wenn das Glaubensbekenntniss des Bräutigams und dasjenige der Braut ein verschiedenes ist, die Trauung durch den Geistlichen des einen oder andern Theils vorgenommen werden. Nach Art. II. kann „ausnahmsweise, sofern kein in der Staatsgesetzgebung anerkanntes Ehehinderniss vorliegt, die Ehe durch eine Verhandlung vor der bürgerlichen Behörde geschlossen werden: 1) wenn die Verlobten nachweisen, dass sie sämmtliche Geistlichen, welche nach Art. 1 zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche, beziehungsweise um die Einleitung hiezu durch das

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Januar 1862.

Wilhelm,

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.
Der Chef des Departements der
Kirchen- und Schulwesens:
Golther.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen Cabinets:
Maucler.

Motive
zu vorstehendem Gesetze.

Während zu Eingehung einer gemischten Ehe an und für sich nach dem Religionsedict vom 15. October 1806 Art. VI. eine Dispensation nicht erforderlich ist, kann natürlich auch bei Eingehung einer gemischten Ehe ein sonstiges Ehehinderniss in Frage kommen, das, wenn es dispensabel ist, eine Dispensation zur Folge haben kann,

Bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft hat nach dem bestehenden Rechte das bischöfliche Ordinariat die Dispensation zu ertheilen.

Seit einigen Jahren hat nun letzteres angefangen, einer katholischen Person, welche eine gemischte Ehe eingehen will, und hiezu der Dispensation von dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft bedarf, diese Dispensation zu verweigern, falls nicht zuvor bei dem katholischen Pfarramt das Versprechen abgelegt ist, die zu hoffenden Kinder in der katholischen Confession erziehen zu lassen, und es ist bei Gelegenheit eines kürzlich vorgekommenen Specialfalles zur Gewissheit gebracht worden, dass der Bischof auf der Anwendung dieses Grundsatzes auch ferner zu beharren entschlossen ist. Derselbe beruft sich hiebei theils auf vorliegende päpstliche Bullen und Breven, welche sein Gewissen binden, theils auf den Geist und die Analogie des Gesetzes vom 1. Mai 1855, welches, indem es den katholischen Pfarrern den Zwang zur Einsegnung gemischter Ehen abgenommen, nicht habe beabsichtigen können, für den Bischof einen Zwang zur Dispensationsertheilung Behufs Eingehung solcher Ehen fortdauern zu lassen.

So wenig nun allerdings von einem diessfälligen Zwange der Staatsgewalt gegen die Kirchenbehörde die Rede sein kann, ebensowenig kann es auf der andern Seite einem Zweifel unterliegen, dass von Seite des

---

kirchliche Aufgebot angegangen haben. .... 2) Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören."

Staats eine Abhülfe in dieser Beziehung getroffen werden muss, damit nicht die Rechte des Staats in Beziehung auf die bürgerliche Seite der Ehe verkürzt und das Recht der Eltern, die Erziehungsreligion ihrer Kinder frei zu bestimmen beeinträchtigt werde.

Eine solche Abhülfe lässt sich aber, wenn sie anders in gründlicher Weise geschaffen werden soll, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreichen.

Indem dieser Weg betreten wird, könnten allerdings verschiedene Auskunftsmittel in Betracht kommen. Es könnte bestimmt werden, dass es an der einseitigen, wenn auch nur beim evangelischen Ehegericht ausgewirkten Dispensation genüge. Allein hiemit würde der Grundsatz der Parität der beiderseitigen Kirchen beeinträchtigt. Es könnte ferner bestimmt werden, dass zwar eine beiderseitige Dispensation nöthig sei, dass aber, wenn solche dem einen oder andern Theile verweigert werde, für diesen die fehlende Dispensation durch eine rein staatliche Behörde (etwa den Civilsenat des Gerichtshofs) ertheilt werden könne. Gegen diese Bestimmung lässt sich jedoch einwenden, dass es dem Grundgedanken, worauf eine staatliche Dispensation beruht, nicht recht entspricht, dieselbe nur für einen der beiden Nupturienten als entscheidend oder erforderlich zu betrachten und daneben für den andern Theil der von einer kirchlichen oder gemischten Behörde ertheilten Dispensation eine Rechtswirkung einzuräumen, ferner dass auch hier die Parität, wenigstens indirect, Noth leiden würde, sofern die Fälle, wo die Staatsbehörde den von der einen Seite verweigerten Dispens nachträglich ertheilen würde, voraussichtlich in der grössten Anzahl solche wären, wo die Verweigerung auf der katholischen Seite stattgefunden hätte.

Um solche Inconvenienzen zu vermeiden, wird in Art. 1 des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen, dass, während bisher behufs der Eingehung einer gemischten Ehe, welcher das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entgegenstand, die Dispensation bei zweierlei Behörden — nämlich von dem evangelischen Theil bei dem evangelischen Ehegericht, von dem katholischen Theil bei dem Bischof nachgesucht werden musste —

Religionsedict vom 15. Octbr. 1806, Art. VI.

Decret des ev. Ehegerichts v. 3. Sept. 1807. (R.-Bl. S. 405.)

künftig eine einzige, und zwar rein staatliche Behörde die Dispensation zu ertheilen habe. Jedem Theile bliebe dabei unbenommen, sofern er es Gewissenshalber für nöthig, oder zum Zweck der Erreichung einer kirchlichen Trauung für förderlich hielte, sich daneben auch an seine vorgesetzte kirchliche Behörde zu wenden. Geboten wäre dies aber an und für sich nicht, und wenn die nachgesuchte kirchliche Trauung sowohl von dem Geistlichen des einen als des anderen Theils verweigert würde, so hätten die Brautleute das Recht eine Civilehe einzugehen. Als materielle Rechtsnorm, nach welcher die staatliche Behörde sich zu richten, d. h. nach welcher sie zu beurtheilen hätte, bis zu welchem Grade das staatliche Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft reiche und in wie weit dasselbe zu den dispensablen Hindernissen gehört, hätte, wie in dem vorgeschlagenen Artikel durch die Verweisung auf die Grund-

sätze und Vorschriften des Art. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1855 angedeutet wird, das protestantische Eherecht zu dienen, da dieses unter dem entscheidenden Einfluss der Staatsgewalt sich gebildet hat und eine völlig abgesonderte bürgerliche Ehegesetzgebung bis jetzt in Württemberg nicht existirt.

Dieser Vorschlag schliesst sich auf eine einfache, ungezwungene Art an das bestehende Gesetz vom 1. Mai 1855 an; er ist eine Entwicklung oder Ergänzung desselben und der beantragte Artikel fällt daher lediglich unter den Gesichtspunkt eines Zusatzartikels zu diesem Gesetze.

Den hierin enthaltenen Vorschlag auf sämmtliche bei gemischten Ehen vorkommende dispensable Ehehindernisse auszudehnen, schien deshalb nicht erforderlich, weil die Dispensation von den übrigen Ehehindernissen, ausser der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, für den katholischen Theil nach den gegenwärtig bestehenden Competenzeinrichtungen nicht von dem Bischof, sondern von rein staatlichen Behörden, nämlich dem katholischen Kirchenrath, beziehungsweise dem Oberamt, ertheilt wird, —

vergl. z. B. Min.-Erlass v. 5. October 1817 (bei Reyscher a. a. O. S. 570, 571),

Circularerlass des kath. Kirchenraths v. 15. Sept. 1818 (bei Reyscher a. a. O. S. 626),

Erlass des kath. Kirchenraths v. 13. Jan. 1825 (bei Reyscher a. a O. S. 801, 802)

hier aber eine Gefahr, dass eine nachgesuchte Dispensation wegen nicht ertheilter Zusage der katholischen Kindererziehung vorenthalten würde, entfernt nicht vorliegt.

IV.

Verfügung des K. Preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten an die K. Regierungen der Provinzen Rheinland und Westfalen v. 11. Dezember 1861, betr. die Beschlussfähigkeit der nach §. 19 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder.

In der Circular-Verfügung vom 22. März d. J. hatte ich in Folge einer von der 9ten westfälischen und der 10ten rheinischen Provinzial-Synode gegebenen Anregung über die Frage,

ob die Beschlussfähigkeit der nach §. 19 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 (Annal. S. 109) in Gemeinden bis zu 200 Seelen berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach den hinsichtlich der Versammlungen der grösseren Repräsentation und des Presbyteriums bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen sei,

die gutachtlichen Aeusserungen der Königlichen Regierungen beider Provinzen erfordert. Die hierauf eingegangenen Berichte schliessen sich in der Mehrzahl der von den Synoden angenommenen verneinenden Ansicht an, während die entgegengesetzte Meinung nur von einer geringen Minorität vertreten wird. Für die letztere spricht allerdings der Umstand, dass der §. 19 der Kirchen-Ordnung, welcher die Progression für die Feststellung der Zahl der Repräsentanten bestimmt, ausdrücklich die Bemerkung vorausschickt, dass in Gemeinden von zweihundert Seelen und darunter alle stimmfähigen Gemeindeglieder berufen würden. Andererseits erledigt sich jedoch dieses formelle Argument dadurch, dass der §. 18 des Gesetzes die Nothwendigkeit, durch Stellvertreter zu handeln, nur für die grösseren Gemeinden ausspricht, woraus sich von selbst ergiebt, dass es hinsichtlich der kleineren Gemeinden, auf welche das Motiv dieser beschränkenden Anordnung keine Anwendung leidet, bei der allgemeinen Regel hat verbleiben sollen, wonach die Glieder der Corporationen, falls sie sich im Besitze der gesetzlichen Qualification befinden, ihr Recht selbst auszuüben befugt sind. Die Einschiebung der oben erwähnten Bemerkung in dem §. 19 ist daher augenscheinlich nur zu dem praktischen Zwecke der Veranschaulichung des Gegensatzes erfolgt und gewährt mithin für die in Rede stehende Auffassung, welche in den kleineren Gemeinden die sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder als ihre eigenen Mandatare erscheinen lässt, keinen Anhalt. Hieraus folgt, dass die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterium bestehenden Collegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität desselben erforderlich ist (Allerhöchste Ordre v. 22. August 1847), sich auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden nicht bezieht und dass vielmehr in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlussfähig erachtet werden muss, wenn die Einladung ordnungsmässig, also in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts nach Maassgabe des Gesetzes v. 23. Januar 1846 (Ges.-S. S. 23), in den übrigen Districten aber in Gemässheit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes, erfolgt ist

Die K. Regierung veranlasse ich unter Bezugnahme auf den Bericht vom ...... sich diese Auffassung für die Zukunft zur Richtschnur dienen zu lassen. An das Königliche Consistorium

ist in gleichem Sinne von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe verfügt worden.

Berlin, den 11. Dezember 1861.

Der Minister der geistl. Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

V.

Königlich Preussischer Erlass vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

[Aus der Ges.-S. 1862 S. 134.]

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 2. d. M. bestimme Ich, dass nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinem Erlass vom 5. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 372 ff.) betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen getroffenen Anordnungen mit folgender Maassgabe zur Anwendung zu bringen:

1) alle Beschlüsse der Kreissynode werden nach der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst (Erl. v. 5. Juni 1861. Art. V. Nr. 8). Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;
2) der Vorstand der Kreissynode hat das Recht, geeigneten Falls bei den Berathungen der Kreissynode die Oeffentlichkeit (Art. VII. a. a. O.) auszuschliessen.

Diese beiden letzteren Bestimmungen finden auch für die Provinz Preussen Anwendung. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthigen Anordnungen zu treffen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 5. April 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An
den Minister der geistlichen Angelegenheiten
und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

VI.

Nichtanwendbarkeit der §§. 432. fg. Thl. II. Tit. 11. des Preussischen A. L. R. auf die vom Pfarrverband Eximirten.

Auf die Berichte vom 16. September v. J. (1036/8. II.) und 20. Januar d. J. (1007/1. II.), betreffend die Vorstellung des Gemeinde-Kirchenraths der Landgemeinde Memel wegen der von der Königlichen Regierung angeordneten Freilassung des Navigationslehrers N. N. von Kirchenabgaben, sowie der von dem dortigen Consistorium den §§. 432 und 433 Tit. 11. Theil II. A. L. R. gegebenen Anwendung, eröffne ich im Einverständniss mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath der Königlichen Regierung Folgendes:

Die Entscheidung der Königlichen Regierung, dass der Navigationslehrer N. N. in Gemässheit der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften als eximirt von der Parochie seines Wohnsitzes anzusehen sei, erachte ich aus den von der Königlichen Regierung angeführten Gründen gerechtfertigt. Der von derselben in Uebereinstimmung mit dem Consistorium der Provinz Preussen ausgesprochenen Ansicht, dass die §§. 432 und 433 Tit. 11. Theil II. A. L. R. auch auf Eximirte Anwendung fänden, vermag ich indessen nicht beizupflichten.

Schon die Stellung, welche die in Rede stehenden Bestimmungen im Allgemeinen Landrechte einnehmen, spricht dafür, dass dieselben auf Eximirte keinen Bezug haben. Während das durch die Exemtion begründete Verhältniss in den §§. 277. ff. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts behandelt wird, befinden sich die bezüglichen Vorschriften an einer Stelle, wo nach den Marginalien von dem Pfarrzwange und von den Folgen desselben, insbesondere von der Verpflichtung der Eingepfarrten die Rede ist, bei ihren geistlichen Amtshandlungen sich des ordentlichen Parochus zu bedienen und demselben dafür die gesetzlichen Stolgebühren zu entrichten. Unter diesen Marginalien behandeln die §§. 427—30 zunächst den Fall, dass an Stelle des parochus competens ein anderer Geistlicher die dem ersteren aus dem Parochialverhältnisse gebührende Handlung vollziehen soll. In solchem darf der Parochus competens die Einwilligung hierzu nicht versagen, erhält dafür aber die vollen Gebühren. Dem gegenüber treffen die darauf folgenden §§. 432 und 433 Bestimmungen für den Fall, wenn von einem Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers von

seiner Religionsparthei zu vollziehen ist, dann ist ebenfalls die Einwilligung des dem Sprengel vorgesetzten Pfarrers erforderlich, welche gegen Empfang der halben Gebühren ertheilt werden muss. Aus dem Verhältnisse der §§. 432 und 433 zu den §§. 427 ff. erhellt unzweifelhaft, dass die Voraussetzung der erstgedachten Bestimmungen keine andere sein kann, als dass der die Amtshandlung vollziehende Geistliche der Parochus der betreffenden Person ist, bei der der geistliche Act vorzunehmen, und dass die Amtshandlung selbst nur in einem fremden Kirchspiele vollzogen werden soll. Hiernach beziehen sich die in Rede stehenden Vorschriften zunächst nur auf Eingepfarrte. Dass sie auch auf Eximirte in Anwendung zu bringen sind, erscheint, abgesehen davon, dass dies nirgends ausdrücklich bestimmt worden ist, was zur Vermeidung von Zweifeln erforderlich gewesen sein würde, nach der Fassung des §. 432 nicht zulässig. Wie vorangeführt, betrifft diese Bestimmung die in ein fremdes Kirchspiel verlegte Amtshandlung eines ordentlichen parochus. Als ein solcher kann der Geistliche nicht angesehen werden, der nur durch das freie Wahlrecht des Eximirten zu der Amtshandlung berufen wird, und diese eine ihm an sich gebührende nicht genannt werden. Mit diesem Ausdruck lässt sich nur eine solche Handlung bezeichnen, zu welcher der Geistliche durch allgemeine Regel, nicht durch einen Specialtitel, wie die Wahl des Eximirten sich darstellt, berechtigt ist. Der §. 432 spricht ferner von der Vornahme einer Amtshandlung in dem Sprengel eines anderen Pfarrers. Da die Exemtion in der Befreiung von der ordentlichen Parochie des Wohnorts besteht, so giebt es einen Pfarrsprengel für die Amtshandlung bei einem Eximirten überhaupt nicht und kann demnach bei diesem von einer Amtshandlung innerhalb des Sprengels eines anderen Pfarrers nicht die Rede sein.

Die entgegengesetzte Auslegung der §§. 432 und 433 würde überdies zur Folge haben, dass die Eximirten in den so häufig vorkommenden Fällen, wo dieselben Amtshandlungen in ihren Häusern durch fremde Geistliche vollziehen lassen wollen, dem Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, stolgebührenpflichtig sein würden, was mit dem Wesen des Privilegiums der Exemtion sich schwerlich vereinigen lassen dürfte.

Berlin, den 29. März 1862.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

gez. von Mühler.

An

die Königliche Regierung zu Königsberg.

VII.

Zum Preussischen Kirchenrecht.

Praxis der Preussischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Herausgegeben von Dr. Albrecht Altmann, königl. preuss. Gerichtsassessor. Vollständig in 5 Lieferungen à ⅔ Thlr. Leipzig (B. Tauchnitz) 1861. fg. 8.

So wenig unsere Zeitschrift die Besprechung neuer literarischer Erzeugnisse im Allgemeinen sich zur Aufgabe gestellt hat, so wenig glauben wir doch in demjenigen Theile der Zeitschrift, welcher ein möglichst vielseitiges und vollständiges Bild der kirchenrechtlichen Erscheinungen zu geben bestimmt ist, solche Schriften mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, welche in der kirchenrechtlichen Entwicklung eines der grösseren deutschen Territorien eine bleibende Bedeutung zu gewinnen geeignet sind. Und so dürfen wir auch das vorliegende Werk, dessen Verfasser den Lesern unserer Zeitschrift bereits durch seine dankenswerthen Mittheilungen aus der preussischen kirchen- und eherechtlichen Praxis (Bd. I. S. 289—320, Bd. II. S. 39—65) bekannt ist, nicht allein als eine verdienstvolle Arbeit, sondern ihr Erscheinen in gewissem Sinne, nämlich, wenn wir ihre Bedeutung für die Beziehungen von Theorie und Praxis ins Auge fassen, als ein Ereigniss in der Geschichte des preussischen Kirchenrechts begrüssen. Schon hiermit haben wir ausgesprochen, dass der Verfasser gewiss im Recht ist, wenn er seine auf der Höhe wahrer Wissenschaftlichkeit stehende Schrift gegen eine Zusammenwerfung mit den bisherigen Repertorien und Compilationen verwahrt. Auch als Zusammenstellung freilich ist sie von Bedeutung. Zum ersten Male liegt hier eine möglichst vollständige Sammlung der bis auf die Gegenwart veröffentlichten, durch neuere Gesetze nicht antiquirten Entscheidungen der preussischen Gerichte, besonders des königlichen Ober-Tribunals in Kirchen- und Schulsachen vor uns, welche sich bisher in bändereichen Publicationen zerstreut fanden, deren Kostspieligkeit schon nicht selten den Juristen und Verwaltungsbeamten, wohl fast ohne Ausnahme den Geistlichen von ihrer Benutzung ausschlossen. Wichtiger aber ist die Bedeutung unserer Sammlung als einer unentbehrlichen Vorarbeit für die wissenschaftliche Darstellung des preussischen Kirchenrechts. Was von diesen Erkenntnissen die älteren Sammlungen, insbesondere Vogt's Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Preussischen Staaten mitgetheilt hatte, musste als äusserst

lückenhaft gelten. Hier dagegen entfaltet sich vor unsern Augen zuerst ein genügendes Bild der Thätigkeit der Gerichte in Handhabung und Fortbildung des kirchlichen Rechts. Der bestehenden Rechtsverfassung gemäss handelt es sich dabei vorzugsweise um die dem Privatrecht zugewendete Seite des Kirchenrechts. Das öffentliche Recht des Landes und damit freilich auch ein äusserst wesentlicher Theil der kirchenrechtlichen Beziehungen — wir erinnern z. B. an die dem Staat in Folge der Saecularisationen obliegenden Verpflichtungen — ist nach der überlieferten Abgrenzung von Justiz und Verwaltung der Rechtsprechung der Gerichte entzogen. Der Artikel „Rechtsweg“ in der vorliegenden Schrift gewährt in dieser Beziehung höchst interessante Einblicke in das Unwesen der preussischen Competenzgesetzgebung, obwohl auch die Wendung zum Besseren, welche das Gesetz betreffend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 bezeichnet, in dem angef. Artikel schon hervortritt. Nach unserer Auffassung ist das Uebel freilich tiefer zu fassen. Unter dem absoluten Beamtenstaat, welcher ängstlich jede Einwirkung der Gerichte auf Fragen des öffentlichen Rechts auszuschliessen suchte, war der Standpunkt der Rechtslehre und des Rechtsstudiums ein vorwiegend privatrechtlicher geworden. Die Folge war, dass bei den Richtern besonders der unteren Instanzen nicht selten in der That eine gewisse Unbeholfenheit in der Beurtheilung öffentlich rechtlicher Fragen hervortrat, die dann den zunehmenden Beschränkungen der Zuständigkeit der Gerichte zur Rechtfertigung dienen musste. Seitdem nun aber eine freie Verfassung in dem grössten der reindeutschen Staaten begründet ist, wird nicht nur das öffentliche Recht mehr und mehr wiederum die ihm gebührende Stelle in den Studien der künftigen praktischen Juristen einnehmen, sondern die Einführung von Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts wird immer mehr als ein unumgängliches Bedürfniss erkannt werden, ohne welches ein verfassungsmässiges Staatsleben nicht bestehen kann. Statt der bisherigen, den obersten Grundsätzen deutscher Gerichtsverfassung in Bildung und Verfahren widersprechenden Competenzgerichtshöfe ein öffentlich rechtlicher Senat des Obertribunals und der Appellationsgerichtshöfe, dann werden die gewiss nicht immer unbegründeten Klagen über Rechtsverweigerung und Verwaltungswillkür ein Ende haben. Die Bedeutung solcher Gerichtshöfe für das staatliche Verfassungsrecht springt in die Augen, hier genüge es auf die Bedeutung der fraglichen Einrichtung für das Kirchenrecht im Vorbeigehen hinzudeuten. Die gesetzliche Abgrenzung des staatlichen Hoheitsrechts und der kirchlichen Autonomie lässt

sich nach den auch in Preussen eingetretenen grossen Veränderungen auf die Länge nicht umgehen. Die Sicherung dieser gesetzlich festzustellenden Grenzen aber ebenso gegen Uebergriffe der staatlichen Verwaltung, wie gegen kirchliche Eingriffe in die staatlichen Hoheitsrechte, insbesondere die — nach dem Aufgeben des früheren Systems vorbauender Massregeln gegenüber den Kirchen—nothwendig gewordene Handhabung des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechts nach der repressiven Seite wird in wesentlichen Beziehungen am Passendsten den, den wechselnden Parteiströmungen im Allgemeinen entzogenen, unabhängigen Gerichten zu überlassen sein; — der in Gestalt des recursus ab abusu zu übende Schutz der persönlichen und Freiheitsrechte der Individuen gegen Missbrauch der Kirchengewalt, die Sicherung eines formell geregelten Verfahrens vor den kirchlichen Disciplinargerichten gegen Geistliche, nachdem die alten materiellen Garantien des Landrechts zumeist weggefallen sind, das Alles sind Punkte, mit welchen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu befassen sind. Wir kommen seiner Zeit auf den Gegenstand zurück. Was uns hier veranlasste, darauf einzugehen, ist die Achtung gebietende geistige Arbeit unserer Gerichte in einer Rechtsdisciplin, welche, wenn sie auch ihre dem Privatrecht zugekehrte Seite hat, doch ihrer Natur nach schlechthin öffentliches Recht ist. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Thätigkeit der preussischen Gerichte für das Kirchenrecht, wie sie uns hier vor Augen gestellt sind, nöthigen den Vertretern der Theorie das Zeugniss ab, dass der Beruf dieser Gerichte für Behandlung öffentlich rechtlicher Fragen gegenwärtig keinem Zweifel mehr unterzogen werden darf. Gerade auf dem Gebiet des Kirchenrechts war die Aufgabe der Gerichte in Preussen eine besonders schwierige. Wohl nach keiner anderen Seite hin hatte die landrechtliche Codification der lebendigen Rechtsentwicklung durch gesetzliche Sanction einseitiger Theorien so hemmende Fesseln angelegt, als gerade in Beziehung auf das Kirchenrecht. Es kam dazu das gerade im Kirchenrecht besonders verwickelte Verhältniss des Landrechts zu den in bedeutendem Umfang als Provinzialrecht festgehaltenen älteren Kirchenordnungen. Wenn wir nun nach den vorliegenden Ergebnissen der Praxis der preuss. Gerichte bezeugen müssen, dass dieselbe im Allgemeinen den oft spröden Stoff mit wahrhaft wissenschaftlichem Geiste durchdrungen, den Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Grundlage gewahrt, die geistige Errungenschaft unserer besonders in der evangelischen Kirche erst in diesem Jahrhundert zu neuem Leben erwachten Kirchenrechtswissenschaft für das preuss. Recht fruchtbar gemacht, die Beziehungeu des Landrechts

und des Provinzialkirchenrechts gesichtet hat, so ist dies nur ein Zeugniss für die in der Gegenwart immer mehr wiederum zur Anerkennung gelangende Einheit von Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung. So wird es denn auch andererseits von unseren Praktikern dankend anerkannt werden, wenn die Theorie sich nun wiederum dieser Ergebnisse geistig bemächtigt, sie systematisch durchdringt, die Ansätze neuer Rechtsbildung zur wissenschaftlichen Klarheit bringt, im Einzelnen läuternd und berichtigend einwirkt. Und wenn die Arbeit des Verfassers schon an sich als ein wesentlicher Baustein bezeichnet werden darf, welcher bei dem Aufbau eines uns noch immer fehlenden wissenschaftlichen Systems des preuss. Kirchenrechts (möchte es doch Richter, dem das Buch gewidmet ist, vergönnt sein, uns mit dieser wichtigen Arbeit zu beschenken) seine Dienste leisten wird, so darf ihm auch die andere Anerkennung nicht versagt werden, dass er auch jene Durchdringung der gewonnenen Ergebnisse der Praxis, sowie die kritische Berichtigung einzelner Fehlgriffe an nicht wenigen Punkten mit Erfolg in Angriff genommen hat. Es genüge hier auf die mit eigenen Ausführungen des Verfassers ausgestatteten Artikel „Ablösung“, „Baulast“, „Deichlasten“, „Kirche“, „Parochiallasten“, „Prozesse“, „Rechtsweg“ und in der zweiten, das Eherecht behandelnden Abtheilung auf die Artikel „Ehegelöbniss“, „Interdictum de uxore exhibenda ac ducenda“ Bezug zu nehmen. Auf die ältere und neuere wissenschaftliche Literatur sowie auf die wichtigeren einschlagenden Rescripte der Verwaltung besonders seit 1856 (wo das Vogt'sche Kirchenrecht abschliesst), ist in den Anmerkungen verwiesen. Auch ungedrucktes amtliches Material stand dem Verfasser zu Gebote. Die übersichtliche Anordnung des Stoffs ist unseren Lesern aus den vom Verfasser früher in unserer Zeitschrift mitgetheilten Zusammenstellungen bekannt. Wie bei jenen Zusammenstellungen sind auch in der vorliegenden Schrift nur diejenigen Entscheidungen berücksichtigt, welche dem Gebiete des Allgem. Landrechts und des Gemeinen Deutschen Rechts angehören. Hoffen wir, dass uns vielleicht von anderer Seite eine Ergänzung in Beziehung auf die Entscheidungen der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln belegenen rheinischen Gerichte gegeben werde. Schliesslich wollen wir erwähnen, dass die praktische Brauchbarkeit des Buchs in nicht geringem Grade durch das mit vorzüglicher Sorgfalt gearbeitete vierfache Register erhöht wird.

R. W. Dove.

VI.

Die kirchenrechtlichen Verhandlungen auf dem württembergischen Landtag von 1861 und die daraus hervorgegangenen Gesetze.

Von
Fr. Albert Hauber,
Praelaten und Mitglied der Württembergischen Kammer der Abgeordneten.

In der Geschichte unserer Gesetzgebung wie unsers Verfassungslebens überhaupt nimmt das Jahr 1861 eine hervorragende Stelle ein. Die materiellen Interessen haben daran ihren Theil erhalten durch die Einführung der Gewerbefreiheit, sowie durch den ersten Schritt zu einer neuen Landesculturgesetzgebung mittels eines Gesetzes über Regulirung der Feldwege; zugleich aber ist auf dem Acker der religiösen oder vielleicht richtiger gesagt, der kirchenpolitischen Interessen ein mehrfach Neues gepflügt worden, und zwar auch im Sinne einer erweiterten Freiheit, neben dem dass Regierung und Stände der ökonomischen Lage der Geistlichen beider Confessionen durch Besoldungszuschüsse in liberaler Weise aufgeholfen haben.

Das Nachstehende soll dazu dienen, einen Ueberblick über die Verhandlungen zu geben, durch welche der württemb. Staat sein Verhältniss zur katholischen Kirche neu regulirt hat, sowie die Gesetze darzustellen und zu beleuchten, welche diesem Zweck entsprechend berathen und angenommen worden sind. Es sind ihrer Drei, nämlich 1) das Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse v. 31. Dec. 1861, 2) das

Gesetz, betreffend die Dispensation von dem Ehehinderniss der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen v. 23 Jan. 1862 und endlich 3) das Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche v. 30. Jan. 1862. Mit dem Wortlaut dieser Gesetze sind die Leser der Zeitschrift bereits in den Miscellen bekannt gemacht. Man findet in ihnen das Resultat langer, theilweise schwieriger Verhandlungen und Kämpfe, welche eine Zeitlang auch die Augen des Auslands auf sich gezogen haben. Dieses Resultat ist jedoch der Natur der Sache nach eher ein vorläufiger Abschluss zu nennen, denn durch unsere jüngsten Gesetze ist noch lange nicht Alles entwirrt, was einer Lösung entgegenstrebt, auch wird sich niemals Alles durch Gesetze entwirren lassen, sondern hier wirken geistige Strömungen mit, welche ihren Zug ausserhalb des Gesetzgebungsbereiches haben. Aber es sind etliche Ruhepunkte gegeben und zugleich sind, wie sich ergeben wird, für zukünftige Entwicklungen die Richtlinien bezeichnet.

Soll ich die Principien angeben, auf welchen unsre neue Gesetzgebung fusst, so ist hier vor Allem der Grundsatz zu nennen, dass es der Staat ist, welcher selbstständig die Grenzregulirung zwischen seinem und dem kirchlichen Gebiet vorzunehmen hat. Dadurch sind Vereinbarungen mit der Kirchengewalt nicht ausgeschlossen, aber sie können nicht das Fundament für die Staatsgesetzgebung abgeben, noch deren selbstständige Entwicklung und bedürfnissgemässe Abänderung fesseln. Die Verwerfung der Convention mit Rom durch die zweite Kammer, die Ungültigkeitserklärung dieser Convention durch die Regierung musste daher vorausgehen, ehe jene Grenzregulirung im Wege des Gesetzes stattfinden konnte.

Fürs andere hat das Gesetz selbstverständlich sich enthalten, die der katholischen Kirchengewalt zustehenden Rechte zu formuliren; es ist kein Kirchen- sondern ein Staatsgesetz, welches eben daher nur den Zweck haben kann, anzugeben, wie weit herein in das öffentliche und private Rechtsleben die Handlungen der Kirchengewalt sich erstrecken dürfen. Man hatte bei Abfassung des Gesetzes vom 30. Januar 1862 einfach von der in §. 70 u. 71 unserer Verfassungs-Urkunde den bestehenden christlichen Confessionen zugesicherten freien Religionsübung und Autonomie, sowie von dem Satz des §. 78

auszugehen, welcher „die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche als dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zustehend“ erklärt und ausspricht: „Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jenen Würden wesentlich verbunden sind.“ Aus diesem Satz entwickeln sich die Rechte der katholischen Kirchengewalt von selbst, und nur wo ihre Ausübung mit dem staatlichen und bürgerlichen Leben zusammentrifft, hat die Staatsgesetzgebung ihrerseits Schranken zu ziehen gehabt. Die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes sind daher meist negativer Art, und — was hier besonders zu bemerken ist — es haben seitens der Regierung Einräumungen an den Bischof von umfassender Art stattgefunden, deren aber das Gesetz theils nicht, theils nur bei ihren Ausläufern in das staatliche Gebiet Erwähnung thut.

Drittens muss hier die principielle Abweisung der grundrechtlichen Sätze über das Verhältniss von Staat und Kirche hervorgehoben werden. Bei den Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten ist von jenen Sätzen als von solchen, welche die einzig richtige Lösung der katholischen wie jeder andern Kirchenfrage bedingen, öfters die Rede gewesen, und es ist namentlich ein eifriges katholisches Mitglied nicht müde geworden, dieselben in dieser Richtung zu empfehlen. Allein ohne Erfolg. Man musste sich sagen, dass ein Anlass zur totalen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse nicht vorliege, und überhaupt war die grosse Mehrheit keineswegs geneigt, sich der Illusion hinzugeben, als ob die Staaten der alten Welt mittels schleuniger Adoptirung der nordamerikanischen Principien auf einmal aller ihrer Kirchensorgen sich zu entledigen vermöchten. Unsere staatlichen und socialen Zustände, unser öffentliches Unterrichtswesen und unsere Bildung stehen seit Jahrhunderten in einem so innigen Zusammenhang mit dem positiven Kirchenthum, dass eine schnelle Lösung dieses geschichtlichen Bandes nur durch eine allgemeinere Umwälzung, bei welcher ohne Zweifel noch ganz andere Dinge mit vom Boden weggefegt würden, möglich ist, und dass der Gesetzgeber, wenn er nicht als Spieler handeln will, sogar in dem Fall noch, da die Versuchung dazu von den Kirchen selbst ausgeht, sich wohl zu besinnen hat, ehe

er einen so gewaltigen Riss in das Bestehende zu machen wagt. —

Die Erfahrungen im preussischen Staat, dessen Verfassung von 1850 dessfalls uns zum Muster vorgehalten werden wollte, dienten überdem keineswegs zur Empfehlung eines Versuchs, Mauern niederzureissen und Thore zu erweitern, um für den Einzug des trojanischen Pferdes der Grundrechte, in dessen Eingeweiden die kanonische Waffenrüstung so vernehmlich klirrte, Raum zu bereiten. Man hat sich lieber auf das Nothwendige beschränkt, und hiebei ist man allerdings theilweise in der Richtung der Grundrechte vorgegangen; denn wie auf der einen Seite das kirchliche Walten freier von der Staatsgewalt gestellt worden ist, so auch wurde den Staatsbürgern ein verhältnissmässig freierer Raum gegenüber von der Kirche verschafft, wie dies die zwei ersten von den oben angeführten Gesetzen beweisen. Ob hierin schon die richtige Proportion getroffen worden, darüber lässt sich streiten, aber so viel ist sicher, dass hiemit die Staatsgesetzgebung denjenigen Weg eingeschlagen hat, auf welchem dem kirchlichen Drängen auf absolute Unabhängigkeit analog auch die staatliche und individuelle Unabhängigkeit von der Kirche Zug um Zug vorwärtsschreitet. Unsere neueste Gesetzgebung enthält gewissermaassen ein vom Staat dem katholischen Kirchenregiment angebotenes Compromiss. Ob und wie lange dieses vorhält, hängt davon ab, dass man jenseits seinen Ansprüchen vor den gesetzlich gesteckten Grenzen selbst auch Halt gebietet; wo nicht, so läge es im Geist dieser Gesetzgebung, mit der Entmischung des Bürgerlichen und Kirchlichen noch weiter fortzufahren, und man wird zugeben, dass dies für jeden Staat, welcher auf die dem früheren System eigene Art von Mitlenkung der kirchenregimentlichen Thätigkeit verzichtet hat, der einzig mögliche aber auch der nothwendige Weg ist, auf dem er die eigenen Interessen und die Rechte seiner Bürger zu schützen vermag.

Viertens darf erwähnt werden, dass Regierung und Stände sich bemüht haben, allen billigen Ansprüchen der katholischen Kirche möglichst entgegenzukommen. Es lag dies schon in der Consequenz des über die Verwerfung des Concordats von der zweiten Kammer gefassten Beschlusses, welcher eine Anerbietung, die Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung

zu regeln, mitenthalten hatte, und es war überhaupt von dem pflichtmässigen Streben nach Frieden im Land geboten, dass Verschärfungen, welche nicht dringend nöthig erschienen, ferne gehalten wurden. Auf der andern Seite aber musste ebenso entschieden denjenigen Versuchen entgegengetreten werden, welche möglichst Vieles in einer unbestimmten Schwebe zu lassen bemüht waren. Nachdem einmal die Sache von der Gesetzgebung in die Hand genommen war, wollte man klar und genau sich aussprechen, und wollte auch der Regierung für die Zukunft die Versuchungen ersparen, welche ihr andernfalls hätten nahetreten können. Hieraus erklären sich namentlich die detailirten Normen im dritten der genannten Gesetze.

Endlich muss noch erklärt werden, warum man bei uns nicht, wie in Baden, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate überhaupt durch Einen Act geregelt, sondern sich hiebei auf die katholische Kirche beschränkt hat. Es rührt dies daher, dass in unserer Verfassungsurkunde für jenes Bedürfniss die wesentlichen Principien bereits ausgesprochen sind, was in Baden nicht der Fall war. Unsere Verfassung lässt gegenüber der evangelischen Kirche nur Eines vermissen, dass sie nämlich keine exakte Bestimmung darüber hat, wie es mit den Episcopalrechten eines der evangelischen Kirche nicht mehr zugehörigen Staatsoberhaupts gehalten werden soll. Sie spricht davon, aber nicht in ausreichender Weise. Die Nothwendigkeit einer Ergänzung in diesem Punkt ist von der Regierung anerkannt. Uebrigens ist gerade dieser Fall in Baden auch jetzt noch, so viel mir bekannt, gar nicht vorgesehen. — An und für sich dürfte es überhaupt gerathen sein, das Verhältniss des Staates zu jeder Religionsgesellschaft nach deren eigenthümlichen Beschaffenheit zu regeln, sonst wird man am Ende doch das allgemein seinsollende Gesetz so construiren, dass die eine oder andere Kirche davon, obzwar nur geistweise, getroffen wird. Es kommt nur darauf an, jedesmal von gesunden und praktischen Principien auszugehen, und diese sind, wie gesagt, in unserer Verfassung längst festgestellt.

So viel von den bei der Berathung der Gesetze vorwaltenden Grundsätzen. Ehe ich jedoch auf deren Einzelnheiten eingehe, möge ein kurzer geschichtlicher Rückblick gestattet sein.

Der erste Angriff auf das bestehende Staats-Kirchenrecht in unserm Lande datirt sich aus dem Anfang der Vierziger Jahre. Verweigerung der Einsegnung gemischter Ehen durch einzelne katholische Geistliche, wofern nicht katholische Kindererziehung versprochen wurde, gab auch bei uns das Signal. Anfänglich zwar stand das Ordinariat in Rottenburg auf Seiten des in der That völlig paritätischen Staatsgesetzes, aber bald fand sich der Bischof in diesem wie in mehreren andern Punkten zu einer oppositionellen Stellung veranlasst, welche in der bischöfl. Motion v. J. 1841 ihre im Vergleich mit den um zehn Jahre jüngeren bischöflichen Denkschriften freilich sehr gemässigten Beschwerden und Forderungen formulirt, aber mit denselben auf dem Landtag nicht durchzudringen vermocht hat. Die Berathung dieser Motion in der zweiten Kammer endigte mit einem Vertrauensvotum für die Staatsregierung, welches, von einem katholischen geistlichen Mitglied beantragt, alle katholischen Stimmen, mit Ausnahme von sechsen, für sich hatte; (Sitz. v. 15. März 1842), und in der folgenden Sitzung am 16. März wurde auch der die gemischten Ehen betreffende Passus jener Motion abgewiesen; nur neun katholische Stimmen waren ihm zugefallen, während gerade aus der Mitte der Abgeordneten dieser Confession entschiedenes Zeugniss für die Loyalität der angefochtenen Staatsgesetze abgelegt und überhaupt der ganze Angriff auf das Bestehende als ein von Aussen her aufgedrungener nicht undeutlich bezeichnet wurde. So damals und zwar zu einer Zeit, in der die Staatsregierung und der katholische Kirchenrath von der ihnen verfassungsmässig zukommenden Befugniss der Oberaufsicht noch einen sehr detailirten Gebrauch zu machen gewöhnt waren.

Gleichwohl hatte jene Motion ihre Folgen. Bischof und Regierung setzten sich in Communication über die vorgebrachten Beschwerden und Wünsche; im Schooss der letztern selbst kam die Ansicht zur Geltung, dass z. B. das Placet in vielen Kirchensachen sich in der alten ängstlichen Weise nicht halten lasse; es trat überhaupt eine freiere Behandlung der fraglichen Angelegenheiten ein. Ehe man jedoch hierüber in allen Punkten zu bestimmten Formulirungen gelangen konnte, brachten die Bewegungen des Jahres 1848 und die Verkündigung der Grundrechte einen neuen Anstoss zur Auseinander-

setzung. Durch die Grundrechte schien ja das bisherige deutsche Staats-Kirchenrecht für immer beseitigt und also jeder Kirche die Nothwendigkeit einer von ihrer hergebrachten Verbindung mit dem Staate gänzlich absehenden Stellung auferlegt. Dass bei dieser Lage der Dinge die deutschen Bischöfe insgesammt sich zur Besitzergreifung derjenigen Macht anschickten, welche ihnen in der von ihren Beziehungen zu dem Staat abgelösten Kirche nach den Grundsätzen der Hierarchie zufallen müsste, war natürlich und nothwendig. Allein jene Lage hatte sich schnell wieder geändert, die übrigen Dinge in Deutschland lenkten in das frühere Geleise ein, die Bischöfe aber behielten gleichwohl die eingeschlagene Richtung in einer Beziehung bei, nämlich in Absicht auf völlige Autonomie, nahmen jedoch nunmehr für Kirche und Klerus auch noch die Wohlthaten und Vorrechte des frühern Zustandes mit in Anspruch. Selbstständigkeit der Kirchen in einem Staate, der sich und seine Bürger in allen Beziehungen des Lebens von der Kirche unabhängig stellt, — dies war die grundrechtliche Theorie gewesen; aber die in den Denkschriften der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz gegenüber von den Regierungen geltend gemachte Theorie lautete wesentlich anders: absolute Autonomie der katholischen Kirche in einem mit der Kirche vielfach verbundenen, ihren Zwecken seinen Arm leihenden, seine Bürger mit ihren wichtigsten Interessen, mit der Ehe, dem Unterricht u. s. f. an die Kirche verweisenden Staat. Man wird sich erinnern, wie diese Theorie, absehend von den Grundrechten, sich vielmehr auf die „göttlichen Vorrechte der Hierarchie“ und namentlich auch auf die völkerrechtlichen Verträge (Westphälischer Friede, R. D. H. Schluss von 1803) zu stützen suchte, wie daneben von den Staatsgrundgesetzen der betreffenden Länder als von blossen „Privatgesetzen“ geredet wurde, in welchen das deutsche Reichsrecht betreffs der Religionssachen nur „zu allem Ueberfluss“ eine bestätigende Anerkennung gefunden habe. Die Sprache der Denkschriften war hoch und scharf. Die Regierungen kamen gleichwohl entgegen und es erging von ihnen eine gemeinschaftliche Verordnung vom 1. März 1853, welche im Vergleich mit der im Jahr 1830 (abgedruckt in Walter's Fontes jur. eccl.) erlassenen eine bedeutende Milderung in der Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche enthielt. Aber jene

Verordnung wurde von den Bischöfen mit einer drohenden Entschiedenheit zurückgewiesen (12. April 1853 s. Staatsanzeiger f. Württ. v. 20. April) und es wurde von ihnen theilweise via facti vorgegangen, um sich in den Besitz der angesprochenen Rechte zu setzen.

Von dieser Zeit an hörte das gemeinschaftliche Handeln der Regierungen auf — aus welchem Grunde, ist noch nicht aufgeklärt — und es hat die württemb. Regierung zunächst wieder mit dem Bischof von Rottenburg Verhandlungen gepflogen, welche denn auch zu einer am 12./16. Januar 1854 beiderseits unterzeichneten Uebereinkunft führten. Allein für diese war von dem Bischof die Zustimmung der Kurie nicht zu erlangen, und so verstand sich endlich die Regierung dazu (22. Febr. 1856) eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um dort eine Verständigung zu erzielen. (Vgl. die Motive zu dem Gesetzesentwurf v. 26. Febr. 1861, S. 4 u. 71). Die Frucht dieses Schrittes war das württemb. Konkordat, abgeschlossen am 8. April, publicirt am 21. Decbr. 1857, von der zweiten Kammer durch Beschluss v. 16. März 1861 angefochten, durch höchstes Rescript an den ständischen Ausschuss v. 13. Juni sowie durch Mittheilung an die römische Kurie v. 12. Juni 1861 als gescheitert, und endlich durch das Gesetz v. 30. Jan. 1862 als unverbindlich erklärt. Es ist dem Badischen nach gefallen, und so ein freier Boden für die verfassungsmässige Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch die Gesetzgebung gewonnen worden.

Man sieht aber, es hat in unserm Lande einer längeren Zeit bedurft, als in Baden, um sich des Konkordats wieder zu entledigen. Die badische Vereinbarung datirt v. 28. Juni 1859, und schon im März 1860 ist sie von den dortigen Ständen verworfen, und wird von der Regierung aufgeben. Bei uns dauerte die Ungewissheit vier Jahre lang, während welcher Zeit die Regierung bereits den einen und andern Punkt der Convention in Vollzug setzte, in einem Fall sogar im Widerspruch mit einem speciellen Gesetz. Ich werde nicht zu viel sagen, wenn ich einen Theil der Schuld daran den Ständen zuschreibe. Sie hatten die Regierung sicher gemacht. Jene Verordnung v. 1. März 1853 z. B. enthielt eine Bestimmung über die Ausübung des Placet, welche dem Wortlaut der Verfassungsurkunde direkt widersprach; man war darüber

weggegangen. Die katholische Frage schien ein noli me tangere zu sein. Die protestantische Mehrheit des Landes und der zweiten Kammer wartete lange Zeit darauf, dass wie in Baden und wie in Oesterreich aus der Mitte der katholischen Bevölkerung selbst, als der dabei in erster Linie betheiligten, sich der Widerspruch erhebe. Das ist nicht eingetreten; nur vereinzelte Stimmen liessen sich aus diesen Kreisen hören, während es bekanntlich in Baden hauptsächlich Angehörige der katholischen Kirche waren, welche in Schrift und Wort die dortige Convention bekämpften. Man kann sich diese Verschiedenheit aus dem Umstand, dass die Katholiken bei uns die Minderzahl ausmachen, doch nur theilweise erklären; denn zwanzig Jahre vorher ist das Verhältniss ganz das gleiche gewesen und damals waren es katholische Kammermitglieder, welche der bischöflichen Motion mit grosser Entschiedenheit entgegentraten. Mir scheint, es war der milde Geist, in welchem sich die Katholiken des Landes von ihrem Kirchenregiment behandelt sahen, was sie das Bedenkliche der Convention für sie selbst übersehen liess. Doch wie man auch diese Erscheinung sich erklären möge, jedenfalls wurde dadurch die Stellung der Protestanten bei uns eine viel heiklere, sowohl an sich als gegenüber von den Verdächtigungen, als ob es auf eine Unterdrückung der katholischen Minderheit durch eine protestantische Mehrheit abgesehen sei. — Erst als die ständische Berathung herannahte, haben sich die protestantischen Stimmen in der Presse vervielfältigt und sind die längst im Stillen gehegten Besorgnisse des evangelischen Volkstheils in zahlreichen Adressen kund geworden, und es ist kein Zweifel, dass hiebei eine Erinnerung an dasjenige, was Altwürttemberg während einer Episode des vorigen Jahrhunderts erfahren und gefürchtet hatte, noch eine die gegenwärtige Beunruhigung vergrössernde Nachwirkung ausübte. Hatte doch die Thatsache der Konventionsabschliessung bereits unter der Bevölkerung beider Konfessionen den Ausgangspunkt für Mythenbildung über Konfessionswechsel in höchsten Kreisen abgeben müssen.

Wie gesagt, die Stände haben sich nicht beeilt, die Regierung über ihre Ansicht und über die Stimmung des Landes damals zu vergewissern, als die Kirchenfrage sich dem Abschluss einer Convention entgegen bewegte; wie aber die-

selbe abgeschlossen war, wollte sich zuerst wegen anderer dringenden Geschäfte und wegen der Kürze der Zeit auf dem Landtag keine Gelegenheit dazu finden und hernach trat eine längere Vertagung ein. Gleichwohl wurde selbst beim Zusammentritt der Stände im Februar 1861 der Versuch einer noch weiteren Hinausschiebung gemacht, und die zweite Kammer konnte die Convention, über welche ihr längst eingehende Berichte der staatsrechtlichen Commission vorlagen, nur unter dem Widerstand der Regierung in Berathung nehmen; man hatte ihr angesonnen, sich damit blos auf Grund eines erst am 26. Febr. 1861 zur Vollziehung der Convention eingebrachten Gesetzesentwurfs zu befassen. Hierauf jedoch konnte nach so langem Warten und bei der allgemeinen Spannung nicht eingegangen werden; und man hat es seitens der Abgeordneten mit gutem Grund vorgezogen, den Gegenstand zu einer rascheren Entscheidung zu führen. Die Regierung wünschte damals eine weitere Fortspinnung des chronischen Processes; durch die Debatten im März 1861 ist in einem acuten Verlauf zu einem Abschluss gelangt worden. Uebrigens wäre das schliessliche Resultat auf dem andern Wege kein andres geworden. Denn die wesentlichen Punkte der Vereinbarung und somit des darauf gebauten Gesetzesentwurfs waren nur mittels Abänderung unserer Verfassung durchzuführen; dazu war in jeder der beiden Kammern eine Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen nöthig und diese wäre jedenfalls in der zweiten Kammer nie zu erlangen gewesen. Es muss dies gegenüber von der Ansicht gesagt werden, welche in den badischen Vorgängen die Ursache der Verwerfung der württembergischen Convention erblicken will. Es ist möglich, dass sie auf die Form der Behandlung mit eingewirkt haben, aber das Resultat war auch ohne sie das gleiche.

Am Ende hat eben jedes Gemeinwesen sein eigenes: non possumus, und darauf musste das Concordat auch in unserm constitutionellen Staat, in unserm paritätischen Lande stossen. Man konnte seine Basis nicht annehmen, ohne Grundlagen der Verfassung zu gefährden und den Boden wankend zu machen, auf welchen schon das deutsche Reich seinen confessionellen Rechtsstand gegründet hatte. Gerade der westphälische Frieden, die von den bischöflichen Denkschriften angerufenen völkerrechtlichen Verträge, waren eben nur dadurch möglich

geworden, dass das Verhältniss zwischen Staat und Kirche von der Reichsgewalt selbstständig geordnet und dass dem Widerspruch der Kurie, welche von ihrem Standpunkt aus der weltlichen Regierung die Befugniss bestreitet, „die Sphäre der Zuständigkeit der Kirchengewalt und die Rechte der Kirche zu begränzen“ (Antonelli an Baden, 26. Juli 1860) — keine Folge gegeben wurde.

Ueberdies waren einige Bestimmungen in die Convention mit aufgenommen, welche mit unsern bestehenden Gesetzen und Einrichtungen sich niemals hätten vereinigen lassen. Daher hatte denn auch die Regierung mehrere Jahre nöthig gehabt, um den Inhalt des Concordats in eine gesetzliche Vorlage an die Stände zu kleiden, und dass diese Vorlage wenigstens der strengkirchlichen Partei keineswegs ganz genügt hätte, also von dieser Seite doch kein wirklicher Friede zu erhoffen war, das ist alsbald offenkundig worden. Vornehmlich jedoch ist es die Scheu vor einer bleibenden Vinculirung des Staats und seiner Gesetzgebung gewesen, was auch diejenigen, welche den katholischen Ansprüchen möglichst entgegenzukommen für Pflicht hielten, zur Verwerfung der Convention genöthigt hat. Man durfte sich die Hände nicht für immer binden lassen, und insofern kann wohl gesagt werden, dass das Concordat, so lange es von der Regierung als gültig festgehalten wurde, das Haupthinderniss jeder Gesetzesabänderung in den fraglichen Punkten gewesen wäre. Zwar hatte sich die Vertheidigung viele Mühe gegeben, die Sache gerade von dieser Seite als unverfänglich darzustellen; man berief sich darauf, dass wenigstens kein Staatsvertrag vorliege, weil ja die Regierung nicht mit dem Papst als Oberhaupt des römischen Staats, sondern als Haupt der katholischen Kirche oder der katholischen Württemberger, als kirchlichem Oberhaupt contrahirt habe, ja es wurde sogar der Kammer zu verstehen gegeben, dass die württembergische Regierung mit der Convention eigentlich keine bleibende Verpflichtung gegenüber der Kurie eingegangen habe. Allein solche Darstellungen verfehlten des Eindrucks und mit Recht, denn so viel sah der einfachste Sinn, dass in der Vereinbarung der Curie etwas versprochen worden sei, und dass sobald dieses Versprechen durch die Landesvertretung mit übernommen würde, hiemit das Land und der Staat die Verbindlichkeit

auf sich hätte, das Versprochene auch zu halten, mochte man nun die Convention unter was immer für eine Kategorie von Verträgen subsumiren. Es war daher nur ebenso aufrichtig als vorsichtig gehandelt, dass die Kammer der Abgeordneten von derartigen Auslegungen und Hilfen keinen Gebrauch machen wollte, sondern die Sache zu einer solchen Entwicklung getrieben hat, bei der Jedermann weiss, woran er ist. Sie hat am 16. März 1861 — dem Jahrestag der schliesslichen Abwerfung der bischöflichen Motion v. J. 1841 — nach fünftägiger Berathung mit einer Majorität von 63 (darunter 2 kathol.) gegen 27 (darunter 4 protest.) Stimmen die mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Vereinbarung für unverbindlich erklärt, demgemäss gegen deren Vollzug Verwahrung eingelegt und an die Regierung die Bitte gestellt, in dieser Erwägung die Verordnung vom 21. Dec. 1857, durch welche jene Vereinbarung bekannt gemacht worden war, ausser Wirkung zu setzen und das Verhältniss im Wege der Landesgesetzgebung zu ordnen. Dieser Beschluss wurde gefasst auf den Antrag der Minderheit der staatsrechtlichen Commission (Ref. Sarwey), während auch die der Convention günstige Mehrheit (Ref. Probst) auf die Berathung eines dieser Convention entsprechenden Gesetzes doch nur unter der Bedingung einzutreten beantragt hatte, wenn dieses Gesetz nicht in Ausführung eines Vertrags, sondern unter dem Vorbehalt der Aenderung durch die künftige Gesetzgebung erlassen werde, und wenn zugleich die Regierung ihre zur Ausführung der Convention dienenden Verordnungen als solche Maassnahmen anerkenne, welche der späteren Aenderung nicht entzogen seien. — Die Berichte beider Referenten sind seiner Zeit auch auf dem Wege des Buchhandels veröffentlicht worden, und enthalten neben reichem Material ausführliche und scharfsinnige Deductionen zur Begründung der verschiedenen Standpunkte.

Hiemit war nun ein klarer Boden gewonnen und die Regierung ist auf denselben in einer nach beiden Seiten loyalen Weise herübergetreten, indem sie der Curie das Scheitern des Concordats anzeigte und die erbetene gesetzliche Vorlage an die Stände brachte. (21. Sept. 1861.)

Nach diesen einleitenden Mittheilungen sind nunmehr die genannten Gesetze selbst in Betracht zu nehmen.

Das erste derselben vom 31. Dec. 1861 enthält die Bestimmung: „Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.“ Hiedurch werden zwei Vorschriften unserer Verfassung abgeändert, nämlich eine allgemeine, welche den vollen Genuss der staatsbürgerlichen Rechte von der Zugehörigkeit zu einer der drei recipirten christlichen Kirchen abhängig gemacht hatte (§. 27) und die specielle, durch welche das active und passive ständische Wahlrecht an eben dieselbe Bedingung geknüpft gewesen war. (§. 135 u. 142).

Dieses Gesetz zwar ist noch auf dem Grund der Convention eingebracht worden (4. März 1861), und es sollte nach der ausdrücklichen Erklärung des damaligen Departements-Chefs namentlich auch dazu dienen, den Schutz der persönlichen Freiheit, welchen der Staat bisher in der Form des Placet und der detailirten Ueberwachung dargeboten hatte, dadurch zu ersetzen, dass der Austritt aus einer Kirche keinerlei bürgerliche und rechtliche Nachtheile mehr nach sich ziehen darf, überhaupt aber schien es in dem Begriff einer vollen und unbeschränkten Gewissensfreiheit zu liegen, dass auch derjenige indirecte Gewissenszwang, welchen die Bevorzugung gewisser Bekenntnisse ausüben kann, aufhöre (Motive zu dem Entwurf S. 3). Eben dieser Grund musste das Gesetz auch noch nach der Verwerfung des Concordats empfehlen, zumal unser Staat nur den meisten übrigen deutschen Staaten sich conformirt hat.

Das Gesetz ist in der zweiten Kammer nach kurzer Debatte mit allen gegen eine Stimme (17. Sept. S. 4310) angenommen worden. — Man hat es auch schon kurzweg das „Judengesetz“ nennen wollen, und allerdings sind es zunächst die Israeliten (etwas über 12,000) im Lande, welche dadurch zum vollen Staatsbürgerthum gelangten; aber daneben giebt es auch bei uns etwa 2000 Angehörige von kleinen evangelischen Religionsparteien, und deren Zahl dürfte, da gegenwärtig stark mit fremdem Geld auf Gründung und Erweiterung von besondern Denominationen hingearbeitet wird, in der nächsten Zeit wachsen, wenngleich die auswärtigen Leiter es vor der Hand für zweckdienlicher zu halten scheinen, dass mit der eigentlichen Separation noch nicht herausgerückt werde. Ueberhaupt aber hat das Gesetz vornehmlich ein nach

der Zukunft gerichtetes Angesicht und Niemand kann wissen, welche der bisher staatsbürgerlich bevorzugt gewesenen Kirchen dereinst dadurch den grössern numerischen oder sonstigen Abbruch erleiden wird, obwohl nach menschlicher Rechnung dies zunächst „die evangelische“ Kirche treffen dürfte. Eine solche Befürchtung konnte jedoch von der Zustimmung zu einem Gesetz nicht abhalten, durch welches gegen alle diejenigen, die doch die gleichen staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen haben, nur Gerechtigkeit zu üben war. Von Entchristlichung des Staates darf hiebei nicht gesprochen werden; nur der Gesichtspunkt hätte mögen mit einigem Recht sich geltend machen, dass nunmehr auch solche, die keiner der Kirchen angehören, bei der Etatsberathung mitwirken, während das Kirchenvermögen mit dem Staatsgut noch vereinigt ist. — Gewiss ist, dass nunmehr die Einzelnen ihrer Kirche freier gegenüberstehen, und ebenso kann andrerseits einem den Einzelnen von der Kirche ausschliessenden Verfahren nicht mehr der Vorwurf einer staatsbürgerlichen Beeinträchtigung gemacht werden.

Hat das eben besprochene Gesetz, obschon die katholische Kirchenfrage die Gelegenheitsursache zu seiner Entstehung abgab, eine ganz allgemeine Bedeutung, so geht das dritte der oben genannten speciell auf die Lösung jener Frage aus. Dasselbe wurde von beiden Kammern in eingehenden Verhandlungen berathen (15. Nov. — 23. Dec. 1861) und schliesslich von der der Abgeordneten mit 66 (12 kathol.) gegen 13 (3 protest.) Stimmen angenommen. (Prot. v. 23. Dec. S. 5743). Verkündigt ist es den 30. Jan. 1862 als das Gesetz betreff. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Es enthält in 22 Artikeln diejenigen Bestimmungen, durch welche die der katholischen Kirchengewalt verfassungsmässig zustehenden Rechte ihre staatliche Limitirung erhalten. Hievon soll nachstehend in der Art die Rede sein, dass die in Art. 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen über die Ehegerichtsbarkeit zugleich in Verbindung mit dem Gesetz über Dispensation für die gemischten Ehen in Betracht gezogen werden.

Das Placet.

Dieser Ausfluss des staatlichen Schutz- und Aufsichts-Rechts über die Kirchen wird gegenüber von dem katholischen Kirchenregiment in Artikel 1 neu regulirt.

Unsere Verfassungs-Urkunde hatte in §. 72 vorgeschrieben, dass vermöge jenes Rechts die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündigt noch vollzogen werden dürfen. Dieser § war seit länger der Gegenstand des Anstosses. Zunächst zwar richtete sich der Kampf nur auf die als streng und ängstlich bezeichnete Handhabung desselben durch den katholischen Kirchenrath, und wurde diesem nachgesagt, er maasse sich gelegentlich der Ausübung der ihm anvertrauten jura circa auch jura in sacra an. Endlich aber ging der Angriff gegen den § selbst und an sich; er stehe, ward behauptet, im direkten Widerspruch mit der verfassungsmässig garantirten kirchlichen Autonomie (§. 71) und mit dem gleichfalls zugesicherten Recht des Bischofs auf Leitung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche (§. 78). Dies ist nun zwar sicher nicht der Fall und die klaren Denker, welchen unser Staatsgrundgesetz seine Fassung verdankt, sind sich ausser allem Zweifel auch in in diesem Punkt der grundlegenden Begriffe und ihrer Zusammenstimmung wohl bewusst gewesen. Sie wollten beides, dass das kirchenleitende Handeln von dem rechtmässigen Regenten der Kirche ausgehe und dass dasselbe seine äusseren Schranken im Interesse des Ganzen durch die Staatsgewalt finde. An eine schrankenlose Autonomie haben sie allerdings nicht gedacht und nicht daran denken können; eine solche ist innerhalb der menschlichen Gesellschaft überhaupt nicht denkbar; es giebt kein Einzeln-Absolutes in der Reihe der Erscheinungen. Hätte übrigens unsre Verfassung, indem sie sowohl die kirchliche Autonomie als die staatliche Aufsicht postulirte, wirklich Unvereinbares zusammengestellt, so dürfte logischer Weise weder das eine noch das andere aus ihr abgeleitet werden, keineswegs aber würde aus der Setzung des Einen die Verneinung des Andern folgen, eine Folgerung, welche zu Gunsten der kirchlichen Autonomie im Lauf der Debatten gleichwohl mehrmals versucht worden ist.

Es war nicht möglich, auf solche Deductionen einzugehen, einen wesentlichen Bestandtheil des Verfassungsrechts zu streichen und sein Correlat in das Schrankenlose zu stellen. Man durfte nicht einen Begriff von kirchlicher Autonomie zu Grund legen, aus welchem die Heteronomie der staatlichen und bürgerlichen Lebenskreise auf allen ihren Berührungspunkten mit der Kirche hervorgegangen wäre. Das neue Gesetz hat daher das Placet nicht aufgehoben, es hat dasselbe nur gemildert und hat seine Grenzen gegenüber dem kirchlichen Gebiet zurückgeschoben, und zwar in folgender Weise:

Anstatt der von der Verfassungs-Urkunde §. 72 für alle kirchlichen Verordnungen verlangten vorgängigen Einsicht ist jetzt für solche allgemeine Anordnungen und Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, eine mit der Verkündigung gleichzeitige Mittheilung zur Einsicht an die Staatsregierung vorgeschrieben. Solche Erlasse gehen also von nun an ohne den Heimatschein des staatlichen Vidit auf eigene Verantwortung aus; ihnen gegenüber ist das präventive Verfahren aufgehoben und kann nur noch ein repressives eintreten.

Dagegen ist das Placet beibehalten für alle allgemeine Anordnungen, wodurch die Geistlichkeit und Diöcesanen zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch für sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen.

Diesen Bestimmungen unterliegen sowohl die von dem Erzbischof, Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben, als die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefassten Beschlüsse und ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, von welchen noch besonders gesagt ist, dass sie „immer nur von dem Bischof verkündigt und angewendet werden dürfen." (Der Sinn dieser Vorschrift wurde dahin erläutert, dass hiemit nicht dem Bischof ein Urtheil über die Erlasse seiner kirchlichen Oberen zugemuthet, sondern nur ein dem Lande responsables Organ der Verkündigung und Anwendung verlangt wird).

Durch die Annahme dieses Artikels über das Placet ist dasjenige, was hierüber in der mehrgedachten Verordnung vom

1. März 1853 §. 2 ausgesprochen war, in beinahe wörtlichem Gleichlaut zum Gesetz erhoben worden, und zwar unter Beobachtung der zur Abänderung von Verfassungsbestimmungen vorgeschriebenen Erfordernisse. Auch entspricht derselbe im Wesentlichen dem in der Uebereinkunft vom Januar 1854 über das placetum regium Nr. VIII zwischen Regierung und Bischof Vereinbarten, wonach für kirchliche Anordnungen über Gegenstände, welche ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liegen, das Placet ausgeschlossen, hingegen bei allen, bürgerliche und politische Verhältnisse berührenden Anordnungen des Bischofs ein vorausgehendes gemeinschaftliches Einverständniss, sowie die Erwähnung desselben in solchen bischöflichen Erlassen gefordert war.

In der Convention hatte es allerdings anders gelautet. Nach ihr sollten die Erlasse, die von kirchlichen Anordnungen handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Regierung veröffentlicht werden können (Art. 6 Abs. 2). Indessen fand dieser allgemein hingestellte Satz in der gleichfalls vereinbarten Instruction des Papstes an den Bischof doch für die Praxis eine den Staatsinteressen entgegenkommendere Modification. Es wurde dem Bischof aufgegeben, erstlich bei Verordnungen von grösserer Bedeutung ein Exemplar gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Regierung mitzutheilen, fürs andere aber, soweit dieselben „sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, sondern zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, die im Gebiet der Staatsgewalt liegen,“ vor deren Veröffentlichung sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen. Man möchte dieses Auskunftsmittel ein diplomatisches Placet nennen, gegenüber von dem obrigkeitlichen der Verfassungs-Urkunde. Noch mehr bemüht, dem wirklichen Bedürfniss zu entsprechen, war sodann der zur Vollziehung der Convention eingebrachte Gesetzesentwurf vom 26. Febr. 1861 gewesen; denn dieser verlangte in Art. 1 eine vorausgehende Einsicht und Genehmigung, also wiederum das oberstlhoheitliche Placet, für kirchliche Anordnungen über Gegenstände, die nicht ausschliesslich innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche liegen, und er bezeichnete dabei nebst Anderem insbesondere auch alle Aenderun-

gen bestehender Vorschriften und Einrichtungen in Ehesachen und alle Anordnungen, welche auf dem Gebiete öffentlicher Lehranstalten zum Vollzug kommen sollen, als solche, die jener staatlichen Genehmigung bedürftig seien. Auf diese Art sollte der römische Satz des Concordats dem württembergischen Klima angepasst und das nun einmal staatlich nicht zu Entbehrende festgehalten werden. Eine andere Frage ist freilich, ob dieser über die päpstliche Instruction hinausgehende der Melodie der Convention unterlegte Text in Rom auch noch als singbar hätte gelten können.

Was jetzt über das Placet durch das Staatsgesetz normirt ist, hat in der ersten Kammer einstimmige Annahme gefunden, während in der zweiten Art. 1 Abs. 1 mit 64 gegen 16 (7 protest.), Abs. 2 und 3 mit 66 gegen 14 (7 protest.) Stimmen, also von einer ansehnlichen Mehrheit der katholischen Mitglieder angenommen wurden; die verneinenden je 7 protest. Stimmen wollten gänzlich das bestehende Recht beibehalten haben.

Die Frage, wer im Zweifelsfall darüber zu entscheiden habe, ob eine kirchliche Anordnung mit oder ohne Placet ausgehen darf, ist im Gesetz nicht entschieden, jedoch hat die zweite Kammer mit 60 gegen 19 (15 kathol.) beschlossen, zu Art. 1 die Voraussetzung auszusprechen, dass die Entscheidung der Staatsbehörde zustehe. (Vergl. Prot. v. 16. Nov., S. 5124—26.)

Dies der erste und principiell wichtigste Artikel des Gesetzes, wozu §. 15 des badischen Gesetzes vom 9. Okt. 1860 verglichen werden möge. Dass durch ihn alle Grenzstreitigkeiten abgeschnitten seien, wird Niemand behaupten wollen. Es liegt in der Verschiedenheit der Anschauung und des beruflichen Standpunktes, dass von der einen Seite im Eifer für das Geistliche das concurrirende bürgerliche Moment leicht übersehen werden, auf der andern Seite das Urtheil im umgekehrten Sinn sich mehr als nöthig verschärfen kann. Schwierigkeiten ergeben sich bei uns namentlich daraus, dass unter dem alten System sich ein Ineinander von Bürgerlichem und Kirchlichem erhalten hat, das mit dem Uebergang in ein neues erst recht zum Bewusstsein kommen, und Lösungen verlangen wird. Als Beispiel mögen die Kultsachen dienen. Kein Zweifel, dass die Anordnung des Gottesdienstes an und

für sich reine Kirchensache ist. Aber wie dann, wenn derartige Anordnungen Kosten verursachen und das pium corpus zu deren Bestreitung nicht hinreicht? — Nach unsern Gesetzen ist das Deficit der Stiftungskasse durch die Gemeindekasse zu decken, d. h. die Deckung fällt auf die Ortssteuerpflichtigen. Demnach kann eine gottesdienstliche Anordnung von Einfluss auf die Steuerumlage werden, ja sie kann eben damit auch die Angehörigen einer andern Confession treffen, denn, so viel mir wenigstens bekannt, wird nahezu überall bei solchen Deckungen des Deficits eines Ortsheiligen die Confession der Ortsangehörigen nicht berücksichtigt. Möge man von diesem einen Beispiel abnehmen, wie wenig doch bei Kirchensachen mit dem abstracten Begriff von Autonomie auszukommen ist. Offenbar bedürfen solange, als die seitherige Art von Deficitsdeckung der frommen Stiftungen beibehalten bleibt, die Anordnungen über den Kult der Placetirung, sollen aber dieselben hievon ausgenommen sein, so müssen von Seiten des Staats solche Normen aufgestellt werden, durch welche die Steuerpflichtigen geschützt und die kirchlichen Behörden gehindert werden, indirect ein uncontrolirtes Besteuerungsrecht auszuüben. — Es dürfte hie und da zu Frictionen kommen, bis man sich in das neue System gegenseitig hineingelebt haben wird.

Die Verleihung von kirchlichen Aemtern.

Hiemit beschäftigen sich die Artikel 2—4 des Gesetzes und zwar bezweckt Art. 2 die Herstellung der bischöflichen Rechte bezüglich der Pfründverleihung.

Derselbe spricht in Abs. 1 aus: „Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben.“ (Vergl. Badisches Gesetz §. 8.)

Es wird also hier auf das sog. landesherrliche Patronatrecht nunmehr gesetzlich verzichtet, nachdem dasselbe schon seit einigen Jahren thatsächlich verlassen worden war; und hiedurch soll auch in dieser Richtung die durch §. 78 der Verfassungs-Urkunde zugesicherte Befugniss des Bischofs, die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit seiner Würde wesentlich verbundenen Rechte auszuüben, an-

erkannt werden, indem die Besetzung der Pfründen wesentlich zu den Attributen des bischöflichen Amtes gehört.

Die zu Anfang des Jahrhunderts aufgekommene Theorie des landesherrlichen Patronats als eines Ausflusses der Landeshoheit, wonach die katholischen Kirchenstellen, soweit nicht einzelne Patronatrechte eine Ausnahme begründeten, von dem Landesherrn als solchem zu besetzen sein sollten, hatte sich während der langen Zeit, da die kirchlichen Verhältnisse der neuerworbenen katholischen Landestheile auf eine definitive Ordnung warten mussten, so eingelebt, dass sie auch nach der Errichtung eines eigenen Landesbistums und Besetzung des bischöflichen Stuhles jener Verfassungsbestimmung ungeachtet noch mehrere Jahre unangefochten fortwirkte. In der Motion von 1841 aber ward namentlich auch hierüber Beschwerde geführt; damals klagte der Bischof, er habe auch nicht Eine Pfründe im Lande zu vergeben. Die späteren Denkschriften gingen weiter und erhoben den unbedingten Anspruch auf Zurückgabe des Besetzungsrechts bei allen denjenigen Stellen, für welche die Krone nicht einen kanonisch-rechtlichen Titel des Patronatrechts nachweisen könne.

Zur Erledigung jener Beschwerde hatte unsre Regierung dem Bischof schon i. J. 1844 (25. Sept.) die Besetzung von 15 Pfarrstellen in verschiedenen Kreisen des Landes einräumen wollen. Später — in Erwiderung der Denkschrift vom 5. Febr. 1851 — erbot sie sich, demselben die Verleihung der im Juni und December eines jeden Jahres durch Todesfall erledigt werdenden Kirchenstellen des königl. Patronats, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung des Ernannten, — übrigens in widerruflicher Weise — zu überlassen (Erwiderung der königl. Regierung an den Bischof v. 5. März 1853. Staatsanzeiger, ausserord. Beil.) In der mehrgedachten Uebereinkunft vom Jan. 1854 jedoch verstand sich die Regierung zuletzt zu demjenigen Weg, auf welchem eine Pfründausscheidung nach vorangegangener Untersuchung der Rechtstitel bei den seither landesherrlich verliehenen Pfründen zu Stande kam, vereinbart 1857, verkündigt durch Ministerialverfügung vom 9. März 1858 (Reg.-Bl. S. 25 u. f.), gutgeheissen von der Curie in der päpstlichen Instruction für den Bischof zu der Convention, während letztere selbst dem Bischof in einem

allgemeinen Satz das Recht zusprach: „alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmässig erworbenen Patronatrecht unterliegen“ (Art. 4, a.). Zufolge jener Auscheidung unterliegen jetzt von circa 520 katholischen Pfarr- und Kaplaneistellen (die übrigen sind privatpatronatisch) noch etwa 320 der königlichen Collatur, gegen 200 sind der bischöflichen Verleihung zugefallen, und es verdient bemerkt zu werden, dass in unserm Lande der Ausserkraftsetzung der Convention eine Unterbrechung in der beidersei- Stellenbesetzung nicht gefolgt ist.

Bei der Berathung in der zweiten Kammer (18. Nov.) hatte die vorliegende Gesetzesbestimmung von den entgegengesetzten Seiten Anfechtung zu erleiden. Die Einen beklagten dass die Regierung in dieser Sache ihre günstige Stellung ohne rechtliche Nöthigung von vorneherein aufgegeben, auf das Recht des Besitzes verzichtet und sich so ihren Einfluss auf den Geist der Kirchenverwaltung geschmälert habe; sie wollten wenigstens dafür gesorgt sehen, dass jede weitere Schmälerung des königlichen Collaturrechts abgeschnitten bleibe; daher sollte nach ihrem Antrag die geschehene Pfründausscheidung im Gesetz als eine definitive erklärt werden. Allein dieser Antrag wurde mit 50 gegen 27 Stimmen abgelehnt. Es war nicht thunlich, darauf einzugehen, weil immerhin Veränderungen und Augmentirungen der Pfründen nöthig werden können, wobei je nach der Herkunft der dazu verwendeten Mittel das Ernennungsrecht auf die eine oder andere Seite fallen oder eine Alternirung sich ergeben kann. — Von der entgegengesetzten Seite widerstrebte man der Präcisirung des Artikels und wollte im Wesentlichen blos den kanonischen Rechtssatz aufgenommen wissen. Ein Antrag hierauf fiel jedoch mit 55 (2 kathol.) gegen 22 (3 protest.) Stimmen; und es wurde zuletzt der ganze Artikel 2. mit 50 (3 kathol.) gegen 27 (11 protest.) Stimmen in der vorliegenden Fassung angenommen.

Zu bemerken ist hiebei, dass noch ein weiterer Antrag, den Satz aufzunehmen: „Streitigkeiten über das Recht zur Ernennung auf eine Kirchenstelle entscheiden die Staatsbehörden“ mit 45 gegen 32 Stimmen, übrigens von der Mehrheit in der Voraussetzung abgelehnt worden ist, dass dieser

Satz, als im bestehenden Recht begründet, sich von selbst verstehe.

Der erste Absatz des Art. 2 spricht indirect dem Bischof die Pfründverleihung im Allgemeinen zu, indem er das Staatspatronat aufhebt, dagegen reservirt er der Krone ein Ernennungsrecht auf den Grund besonderer Rechtstitel, wie namentlich dem (kanonisch begründeten) Patronat. Ausgesprochenermaassen ist unter jenen „besonderen Rechtstiteln“ unter anderen der des Vertrags verstanden, und hiemit eben jene Vereinbarung über die Pfründausscheidung auch gemeint. (Vergl. Motive S. 10 Ziff. 2.)

Unter den bei der Ausscheidung dem Patronat der Krone zugewiesenen Pfründen befinden sich übrigens 96, welche früher von Gemeinden und Stiftungen verliehen und sofort diesen entzogen und mit dem landesherrlichen Patronat vereinigt worden waren. Diese sollen nach Art. 2 Abs. 3 auch fernerhin mit dem Patronat der Krone vereinigt bleiben; und es ist diese Bestimmung zur Beseitigung jeden möglichen Zweifels ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden, wiewohl nicht ohne Widerspruch, welcher jenes Patronatrecht als ein dem Bischof anheimgefallenes anerkannt wissen wollte, und eine neue Verständigung der Regierung mit der Kirchenbehörde hierüber für nothwendig erklärte.

Noch erwähnt Art. 2 in Abs. 2 der Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten (Lehr-, Strafanstalten) und spricht aus, dass auf deren Anstellung die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung finden solle. Deren Stellen werden also nicht als Pfründen behandelt, sondern solche Kirchendiener von der Regierung zu geistlichen Verrichtungen für die bezeichneten Zwecke in Anspruch genommen. Sie ist es daher, welche die Wahl trifft, während dem Bischof selbstverständlich die kirchliche Mission verbleibt.

Bei der Aufhebung des landesherrlichen Patronats, bei der hieraus sich ergebenden Ueberlassung einer ansehnlichen Zahl von Pfründen an die bischöfliche Collatur ist man von der Ueberzeugung ausgegangen, dass dieses Zugeständniss von der Gerechtigkeit gefordert werde und den Bestimmungen unsrer Verfassungsurkunde über kirchliche Autonomie und bischöfliche Rechte entsprechend sei. Allein, wenn es sich von der Besetzung geistlicher Stellen handelt, so kommt noch

ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. Nach den Gesetzen und Einrichtungen unsres Landes sind alle angestellten Geistlichen nicht bloss Kirchendiener, sondern zugleich obrigkeitliche Functionäre. Sie wirken theils mit, theils allein, meist als die Leiter, bei vielen auf das öffentliche und Privatleben sich beziehenden wichtigen Angelegenheiten (Schul-, Stiftungs-, Armen-, Sittenpolizei-, Ehe-Sachen, Führung der Standesregister). Wie kommt nunmehr diese Seite der Sache bei der Anstellung der Geistlichen zum Ausdruck? — Hier — muss man gestehen — lässt das neue Gesetz eine Lücke; denn während für die von der Krone Ernannten die kirchliche Bestätigung bei dem Bischof zu suchen ist, wird im Gesetz nirgends positiv ausgedrückt, dass bei den vom Bischof angestellten Geistlichen die Mission in die staatlichen Functionen von der Regierung auszugehen habe. Die Rechte der Staatsgewalt in Absicht auf geistliche Stellenbesetzung halten sich, wie hernach gezeigt werden wird, fast nur in der Negative und Defensive. Es ist auf jenen Mangel auch bei der Berathung hingewiesen worden; die Regierung war aber der Ansicht, dass es hierin „einer besondern gesetzlichen Norm nicht bedürfe", und sie hat sich auf ihre Auseinandersetzung in den Motiven (S. 11.) bezogen, wo es heisst: „Die staatliche Anerkennung ist vollständig erzielt dadurch, dass die durch den Bischof vorgenommene Besetzung der Pfründe in das officielle Organ der Staatsregierung unter der Rubrik: „Dienstnachrichten" aufgenommen wird, indem von da an, aber auch nur von da an, die Staats- und Gemeindebehörden, wie die Privaten, berechtigt und verpflichtet sind, den betreffenden Geistlichen als den auch von Staatswegen anerkannten zu betrachten." Man wird nun zwar zugeben müssen, dass in jener officiellen Verkündigung eine öffentliche Autorisation für das ganze amtliche Wirken der betreffenden Geistlichen ausgesprochen werde, aber es wird auch nicht zu läugnen sein, dass doch in dieser Form das Recht der Belehnung mit staatlichen Functionen noch nicht zu einem adäquaten Ausdruck kommt.

Darüber, ob der Bischof die Ernennung auf die seinem Verleihungsrecht zugeschiedenen Pfründen an andere Personen oder Corporationen abtreten könne, oder wie es zu halten wäre, wenn die bischöfliche Kollation etwa wiederum durch

päpstliche Reservationen eine Einschränkung zu erfahren haben sollte, äussert sich das Gesetz nicht. Es wird indessen hier die Bemerkung am Orte sein, dass der Einfluss der deutschen Bischöfe auf die Pfründbesetzung jetzt ein umfassenderer sein wird, als vordem im alten deutschen Reich, da er durch Exemtionen der verschiedensten Art geschmälert wurde. Am Ende dürfte das nun aufgegebene landesherrliche Patronatrecht noch die Anerkennung finden, dass es nicht nur für die Errichtung und Besetzung der geistlichen Stellen Erspriessliches geleistet, sondern auch noch für die Rückkehr eines reichlicheren Verleihungsrechts zu den Bischöfen die Brücke gebildet habe.

Nachdem das Gesetz in Art. 2 den bischöflichen Rechten bezüglich der Pfründverleihung zur Geltung verholfen hat, stellt es in den zwei nachfolgenden Artikeln die staatlichen Bedingungen für die Zulassung zu einem Kirchenamte auf, und zwar zuerst die allgemeinen in Art. 3, nämlich erstens: „Besitz des württemb. Staatsbürgerrechts", — wobei selbstverständlich die Erlangung eines solchen behufs der Zulassung zum Amt für einen Ausländer nicht ausgeschlossen ist, — und zweitens: „Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung." (Vergl. Badisches Gesetz §. 9.)

Die gesperrten Worte sind Zusatz der zweiten Kammer, beschlossen 18. Nov. mit 41 (darunter keine kathol.) gegen 35 Stimmen. Die Absicht des Artikels geht vornehmlich auf Festhaltung der Abgangsprüfung von der Universität bei den künftigen Priestern durch die theologische Facultät, er setzt die Einrichtung voraus, dass die Candidaten des geistlichen Standes ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien des Landes, ihre Fachstudien an der Landes-Universität machen, und die Regierung wird das im Artikel aufgestellte Erforderniss bei jedem Candidaten als erfüllt betrachten, der nach Maassgabe der bestehenden Einrichtung sich über den Besitz einer wissenschaftlichen Vorbildung auszuweisen vermag. (Motive S. 11.) Hieraus folgt, dass erstlich einer anderweitigen Vorbildung der künftigen Priester ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege steht, dass aber die Regierung sich vorbehält, in einem solchen Fall weitere Vorkehrungen zu treffen, durch welche sie sich der entsprechenden

wissenschaftlichen Vorbildung zu versichern hätte. Es sind also die sog. seminaria puerorum nicht ausgeschlossen, aber es würde der Ungewissheit über ihre wissenschaftlichen Leistungen durch eine verschärfte Controlirung derselben begegnet werden. Dies fordert das Interesse, welches der Staat an der Verwaltung des geistlichen Amtes an sich und wegen der damit verknüpften staatlichen Functionen hat.

Diese allgemeinen Bedingungen vorausgesetzt, so bestimmt Art. 4 in Abs. 1 noch insbesondere:

„Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen[1]) als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig erklärt werden."

Dieser Satz ist von der Kammer, dem Regierungsentwurf entsprechend, angenommen worden, unter Ablehnung der zwei Gegenanträge, davon der eine zu Gunsten des Staats die gesperrten Worte, der andre den ganzen Satz zu Gunsten der Kirche gestrichen sehen wollte. (19. Nov. S. 5170 u. f.) Es steht demnach nicht in der Willkür der Regierung, eine Person als missfällig zu bezeichnen, sondern sie muss hiefür Thatsachen anführen. Was aber fürs erste die „bürgerliche und politische Beziehung" betrifft, so sind ausgesprochener Maassen mit dem ersteren Wort vorzugsweise die allgemeinen Vorbedingungen für die Bekleidung mit einem öffentlichen Dienste, wie z. B. der volle Genuss der bürgerlichen Ehre, mit der andern Bezeichnung mehr die specielle Beziehung zum Staat, politisches Verhalten, Beachtung der Rücksichten des confessionellen Friedens, die relative Befähigung zur Versehung der bürgerlichen Functionen der Geistlichen verstanden (Motive S. 12, Nr. 6 und die Aeusserung des Ministers in der Sitzung v. 19. Nov. S. 5166). Fürs andere ist es der Staat, welcher schliesslich darüber zu entscheiden hat, ob die von ihm angeführten Gründe der Missfälligkeit für zureichend zu erkennen sind. (Ebend. S. 5167.)

Von diesem Ausschliessungsrecht sagen die Motive (S. 12 Ziff. 5), es greife „in gleicher Weise Platz bei Besetzung sämmtlicher Pfründen der bischöflichen Collatur wie des Pri-

---

[1]) Badisches Gesetz §. 9: „unter Angabe des Grundes."

vatpatronats, bei Ernennung der Vorstände und Repetenten des Priesterseminars in Rottenburg, bei Bestellung eines Generalvicars, falls derselbe nicht aus dem Domkapitel genommen sein sollte, bei etwaiger Berufung ausserordentlicher Mitglieder des bischöflichen Ordinariats, bei Bestellung der Mitglieder des bischöflichen Gerichtshofs, falls diese nicht aus dem Ordinariat genommen sein sollten, bei Ernennung oder Wahl der Landdekane u. s. w.“ Bei letzteren, welche seit neuerer Zeit von den Landkapiteln gewählt werden dürfen (eine nicht allgemein gebilligte Einräumung des Bischofs (vgl. S. 5167), hat überdies die Regierung das Recht, dem kirchlichen einen staatlichen Dekan zur Seite zu stellen.

Der zweite Absatz des Art. 4 bezieht sich auf die Besetzung des bischöflichen Stuhls, der Canonicate und der Domcaplaneien, und hienach „bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam v. 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungsbreve vom 22. März 1828, sowie“ — und dies ist ein bei der Berathung hinzugefügter Satz — „bei den Bestimmungen des königlichen Fundationsinstruments v. 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden.“

Gegenüber dem früheren Recht sind durch diese Festsetzung diejenigen Bestimmungen des Fundationsinstruments und der königl. Verordnung von 1830 aufgehoben, welche die Absendung eines königlichen Commissars zu der Bischofswahl und die Bestätigung in Beziehung auf die Canonicate betreffen, dagegen bleiben folgende Bestimmungen in Kraft: Bei Erledigung des bischöflichen Stuhls hat das Domkapitel ein Verzeichniss der von ihm zu diesem Amt für würdig und tauglich erkannten Diöcesangeistlichen vorzulegen, und die von dem Könige als minder angenehm bezeichneten Candidaten zu streichen. Der Bischof muss ein Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sein; er muss entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst oder Auszeichnung verwaltet haben, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein. Auch zu Kapitularen sollen nur solche gewählt werden können, welche nicht als minus grati bezeichnet, ferner 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse

besitzen und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

Dass solche Bestimmungen nunmehr im Gesetz fixirt sind, ändert insofern gegenüber der Kirche an der Sache nichts, als die Regierung dieselben ohnedem zum Directiv ihrer Prädicirung der Persönlichkeiten nehmen konnte; aber sie geben dem Domkapitel zum Voraus einen Maassstab für die Beurtheilung seiner Candidaten auf Seiten der Regierung an die Hand, und sie entziehen die Ausübung der staatlichen Rechte bei der Bischofswahl den wechselnden Einflüssen maassgebender Personen oder Zeitströmungen, indem die Präcisirung der von dem allgemeinen Staatsinteresse geforderten Qualification der Candidaten im Wege des Gesetzes auch staatlicherseits jede Willkür ausschliesst. — Uebrigens war ohne Zweifel das Mithereinziehen dieser im Fundationsinstrument aufgestellten persönlichen Bedingungen die Ursache, warum der ganze Artikel in der zweiten Kammer nur mit 54 (3 kath.) gegen 24 (7 protest.) Stimmen angenommen worden ist.

Dies die Bedingungen für die Zulassung zu einem Kirchenamt, wie sie im Interesse des Staates vom Gesetz aufgestellt sind.

Kirchliche Disciplinargerichtsbarkeit im Allgemeinen und hinsichtlich der Kirchendiener.

In diesem Punkt verfolgt das Gesetz den doppelten Zweck, fürs erste die Hindernisse zu beseitigen, welche seither der Ausübung der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit entgegengestanden waren, und fürs andere der letzteren gegenüber gewisse Schranken zum Schutz der Personen und des öffentlichen Interesses zu ziehen.

Selbstverständlich bleibt es darinnen bei dem bestehenden Recht, dass auch die katholischen Kirchendiener in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind (Verf.-Urk. §. 73), sowie dass bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen Untersuchung und Bestrafung den vom Staat angeordneten Behörden zustehen. In solchen Fällen soll daher auch nach Art. 5 Abs. 2 die Voruntersuchung wie bisher von dem gemeinschaftlichen

Oberamt nach Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde geführt werden.

Bekanntlich hatte das Concordat diesen Rechtszustand nur in der Form einer päpstlichen Concession und temporum ratione habita anerkannt (Conv. Art. 5 Abs. 5 u. 7), und dazu verlangt, dass in gerichtlichen Strafsachen bei schwereren Fällen immer, bei leichtern auf Erfordern dem Bischof die Gerichtsacten mitgetheilt werden, während umgekehrt letzterer in der Instruction bloss dazu angehalten wurde, von höheren kirchlichen Strafverfügungen der Regierung Mittheilung zu machen und im Fall der Inanspruchnahme der staatlichen Mitwirkung zum Strafvollzug der Regierung auf deren Verlangen die angemessene Aufklärung zu geben. — Auch um dieser Stellung willen, welche dem Staat und seiner Justiz gegenüber von der kirchlichen Gerichtsbarkeit zugedacht war, musste die Convention unannehmbar erscheinen.

Dagegen ist nunmehr dem Bischof auf Grund des §. 78 der Verf.-Urk. das Recht einer selbstständigen Ausübung der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit überantwortet.

Hienach steht „die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung“ allein dem kirchlichen Gericht zu, und sind frühere Normen (Verwaltungsedict vom 1. März 1822 §. 102, Abs. 4 und der königl. Verordn. vom 23. Aug. 1825 §. 2, Z. 1), soweit dieselben das gemischte Oberamt auch für diese Untersuchungen als zuständig erklären, aufgehoben (Art. 5, Abs. 2). Nur bei Verfehlungen gegen die Lehre und die Form des Gottesdienstes hatte nämlich bisher der Dekan allein die Untersuchung zu führen gehabt.

Auch darf jetzt der Bischof, dessen Strafgewalt sich früher in engem Rahmen bewegen musste, (durch königl. Entschliessung v. 10. Juli 1844 waren ihm eingeräumt worden: Verweise, Auferlegung geistlicher Exercitien, Einberufung in das Correctionshaus bei nicht definitiv angestellten Geistlichen bis auf 4 Wochen und Geldstrafen bis zu 30 fl. einschliesslich) mit Strafen gegen die Geistlichen bis zu der Entlassung vom Amt vorgehen.

Um dieses zu ermöglichen, war unter Anderm die authentische Interpretation einer Verfassungsbestimmung nöthig.

Unsere Verfassungs-Urkunde verlangt nämlich in §. 47 u. 48, dass kein Staatsdiener wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen anders als durch richterliches Erkenntniss seiner Stelle entsetzt, entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt werden soll, dass aber gegen dieselben (ausgenommen die Richter) wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Raths, welcher zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen hat, — die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt, sowie die Suspension, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden ist, durch den König verfügt werden kann. So stark umzäunt von schützenden Bestimmungen ist die Stellung der Staatsdiener, und das Land erblickt darin eine Bürgschaft der Unabhängigkeit der Beamten bei Besorgung der öffentlichen Interessen. Nach denselben Grundsätzen will aber unsre Verfassung „auch die Vorsteher der übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Kösperschaften“ behandelt wissen. Nun fragte sich, ob unter den letzteren auch die Geistlichen zu verstehen seien. Die Frage ist sogleich nach Entstehung der Verfassung aufgetaucht und damals „bejahend“ entschieden worden; und seither hatten alle betheiligten Staatsorgane diese Entscheidung, deren Gültigkeit auch ständischerseits anerkannt worden war, festgehalten. Wollte daher die Disciplinarstrafgewalt des Bischofs in ihrem ganzen Umfang hergestellt werden, so mussten die katholischen Geistlichen als ausserhalb jenes den Corporationsbeamten zugesicherten Verfassungsschutzes stehend erklärt werden. Dies geschah durch Art. 5 Abs. 1, welcher bestimmt:

„Die §§. 47 und 48 der Verf.-Urk. finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.“

Diese Bestimmung ward von der Abgeordnetenkammer mit 67 gegen 12 Stimmen angenommen. Wer zustimmte, musste sich allerdings sagen, dass hiemit ein gewaltiger Ruck hinweg vom bisherigen System geschehe, und konnte sich die Möglichkeit von schweren Folgen nicht verhehlen. Allein es war die Frage, ob man überhaupt je befugt gewesen sei,

jene Verfassungsbestimmung auf die Kirchendiener anzuwenden. Bekanntlich hat schon Mohl in seinem württ. Staatsrecht (II. S. 448) diessfalls starke Zweifel geäussert, namentlich auch darüber, ob die Regierung ohne Einvernehmung und Zustimmung der betreffenden Kirchen den Dienern derselben ein so weit gehendes Recht auf ihr Amt einräumen gekonnt. Jene Frage, an sich zweifelhaft, war Angesichts des §. 78 der Verf.-Urk. eher zu verneinen. Sie ist nun gegenüber von den katholischen Kirchendienern verneint.

Dagegen trat eben hiemit die Nothwendigkeit ein, auf anderweitige Schutzmassregeln für die Einzelnen, wie für das öffentliche Interesse Bedacht zu nehmen. Und dieses ist in nachstehender Weise geschehen.

Fürs erste dürfen die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener von den kirchlichen Behörden „nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden“ (Art. 6 Abs. 1), und es ist in den Motiven (S. 13) die Voraussetzung niedergelegt: „dass zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit am Sitz des bischöfl. Ordinariats ein förmliches geistliches Gericht organisirt und von demselben ein in jeder Beziehung geordnetes Verfahren eingehalten werde, sowie dass nach der Erkenntnissfällung des bischöfl. Gerichts noch ein zweifacher Instanzenzug an geistliche Gerichte stattfinde;“ Voraussetzungen, welche ihren Halt sowohl an den allgemeinen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, als in ausdrücklichen Erklärungen des Bischofs bei früher mit ihm gepflogenen Verhandlungen haben.

Fürs andere dürfen Disciplinarstrafsachen gleichwie die Ehesachen „auch im Instanzenzug nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden.“ (Art. 10.) Hiemit hat das Gesetz einen alten Grundsatz des deutschen Reichsrechts von Neuem bestätigt, obzwar unter dem Widerspruch derjenigen, welche der Staatsgesetzgebung die Befugniss dazu absprachen, wiewohl sie den Grundsatz an sich und in der Regel für empfehlungswerth hielten, auch vom Papst selbst bereits das bischöfl. Gericht zn Augsburg mit den Verrichtungen eines Richters dritter Instanz für das Bisthum Rottenburg betraut worden war. Ein Antrag auf Durchstrich des Artikels fiel mit 58 (3 kathol.) gegen 20 (3 protest.) Stimmen. Nach bisherigem Recht (Ver. v. 1830 §. 10) war sogar

keine Jurisdiction ausserhalb der Provinz statthaft gewesen. Dass übrigens mit dieser gesetzlichen Vorschrift den Rechten des römischen Stuhles in Glaubens- und Dispensationssachen kein Eintrag geschehen konnte und wollte, ist selbstverständlich und ausdrücklich anerkannt worden.

Drittens wird in Art. 6 Abs. 4 vorgeschrieben, dass „von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen“ sei. Dies zur Wahrung der staatlichen Oberaufsicht und weil die Geistlichen zugleich anderweitige Functionen in der Gemeinde haben. Selbstverständlich müssen bei Strafversetzungen die bestehenden Patronatrechte geachtet werden und muss die staatliche Exclusive Platz greifen können. (Motive S. 14.)

Viertens spricht Art. 7 der Kirchengewalt das Recht ab, ihre Strafen mittels Zwangs zu vollziehen. Fügen sich die Betheiligten nicht freiwillig, so können die Verfügungen und Erkenntnisse jener Gewalt gegen die Person oder das Vermögen (letzteres namentlich auch auf das Diensteinkommen der Geistlichen zu beziehen) eines Katholiken nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. (Abs. 1.) Es darf jedoch die Staatsbehörde ihre Mitwirkung hiefür, (also wenn z. B. ein Geistlicher sich weigert, seine Stelle und Dienstwohnung zu räumen, Motive S. 20), sowie auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung (z. B. Vernehmung von Zeugen, Mitschuldigen, wenn sie darum ersucht wird) nur dann eintreten lassen, „wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniss weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Hinsicht zu beanstanden gefunden hat.“ (Abs. 2 u. 3.)

Der Zweck dieser Vorschrift ist nicht, der Staatsbehörde eine allgemeine Revision des kirchlichen Erkenntnisses zuzumuthen, sondern nur dass sie, ehe sie mit ihrer Beihülfe eintritt, prüfe, ob erstlich kirchlich-formell richtig gehandelt worden ist und zweitens, ob nicht speciellen Rechten und Interessen des Staates zu nahe getreten sei, also z. B. wenn der Geistliche von der Kirche um einer Handlung willen be-

straft würde, welche die Regierung ihrerseits als in dessen staatsbürgerlichen Pflichten gelegen betrachten müsste. (Motive S. 19.)

Zu diesen Bestimmungen versuchte die zweite Kammer auch noch eine gesetzliche Fixirung des sog. recursus ab abusu zu fügen (20. Nov. S. 5204); sie hat aber darauf verzichtet (21. Dec. S. 5705), nachdem die erste Kammer sich dagegen ausgesprochen hatte. Ein Verzicht auf das genannte Recht selbst liegt nicht in dem spätern Beschluss; gleichwie auch die Regierung einen solchen Verzicht auf den Beruf des Staates, seine Angehörigen gegen rechtswidrige Angriffe von jeder Seite her zu schützen, keineswegs beabsichtigt hat. (Vergl. Motive S. 20 und die Aeusserungen des Cult.-Dep.-Chefs 21. Dec. S. 5702 u. f.) Sie will vielmehr an dem in der königl. Verordn. v. 30. Jan. 1830 §. 36 ausgesprochenen Recursrecht in demselben Sinn festhalten, welchen sie in der obenerwähnten Erwiderung an den Bischof v. 5. März 1853 Ziff. III. dargelegt hat, und hienach liegt es nicht in ihrer Absicht, „gegen jedes Erkenntniss des geistlichen Gerichtes gleichsam eine Appellation an die Staatsbehörde als an eine höhere Instanz zu gestatten,“ wohl aber „einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staat anerkannten Befugnisse überschreiten oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermag, ausser Acht lassen sollten.“ — Wo das bürgerliche Gebiet der Strafgewalt der Kirche entzogen, wo an deren Entscheidungen, selbst wenn sie auf Excommunication lauten, keine Folgen geknüpft sind, welche die bürgerlichen Rechte des Betroffenen angreifen, und der Staat seine Beihülfe zum Vollzug kirchlicher Straferkenntnisse an denen, die sich nicht freiwillig fügen, von einer vorausgehenden eigenen Prüfung abhängig macht, da hat der Recurs ab abusu im alten Sinn seine Bedeutung nicht mehr; gegen gesellschaftliche und gemüthliche Wirkungen eines kirchlichen Straferkenntnisses aber giebt es natürlich keinen Schutz bei den Staatsbehörden.

Fünftens enthält das Gesetz noch zwei positive Beschränkungen des kirchlichen Strafrahmens. Es wird nämlich erstlich das Maximum der Geldbussen auf 40 fl., und der Dauer einer Einberufung in das Besserungshaus auf sechs Wochen gestellt (Art. 6 Abs. 3), und zweitens ist ausgespro-

chen, dass die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörden niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden könne (Art. 6 Abs. 2). Letztere Vorschrift kam erst durch die ständische Berathung in das Gesetz, und man hat sie mit der vorhingenannten dadurch vereinigen zu können geglaubt, dass die Detention im Besserungshaus nicht als eine Freiheitsstrafe anzusehen sei. (20. Nov. S. 5197.)

Um diese fünf Punkte sind die Grenzlinien gezogen, innerhalb derer die kirchliche Disciplinargerichtsbarkeit ihre freie Uebung haben wird. Sie sollen dem Staat sein Aufsichtsrecht wahren und zum Schutz der Individuen, insbesondere der Geistlichen dienen.

Allein der Staat hat auch noch sein besonderes Interesse an dem öffentlichen Dienst selbst geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass die mit dem Kirchenamt verbundenen staatlichen Functionen nicht nothleiden. In dieser Rücksicht ist bei der ständischen Berathung (20. Nov. S. 5192) ein Weg eingeschlagen worden, auf welchem man die beiderseitigen Rechte des Staats und der Kirche formell gewahrt finden soll. Es ist nämlich die Staatsbehörde befugt, „einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.“ (Art. 5 Abs. 4.) — Dies zum Ersatz des aufgegebenen Entlassungrechts nach §. 47 und 48 der Verf.-Urk., es ist jedoch der Satz nicht so gemeint und auch nicht so gefasst, dass die Staatsbehörde genöthigt wäre, einem Geistlichen den hienach nur noch partiellen Unfähigkeitsprozess ganz nach den Vorschriften jener §§ zu machen. (Vergl. Hölder's Aeusserung S. 5190.)

Zum Schluss sei noch beiläufig erwähnt, dass im Gesetz der Taxen etc. nicht gedacht ist, weil man davon ausging, sie bleiben in Kraft der Verord. v. 1830 §. 22 auch fernerhin aufgehoben. (Vergl. 20. Nov. S. 5203.)

Geistliche Bildungsanstalten und theologische Facultät.

Hiefür bestehen in Württemberg zwei sog. niedere Convicte — in Ehingen und Rottweil — deren Verhältnisse durch Min.-Verf. v. 20. Sept. 1824 normirt, und welche in Hinsicht

des Unterrichts mit den dortigen Gymnasien in Verbindung gebracht sind, und ein höheres — angelehnt an die Universität in Tübingen, gegründet 1817 (kön. Ver. v. 25. Oct. 1817 und Statut vom 22. Jan. 1818). Sie werden sämmtlich aus Staatsmitteln unterhalten, übrigens auf Grund der mit der Incorporation von kirchlichem Vermögen durch den R.-D.-H. Schluss v. J. 1803 übernommenen Verpflichtung und insolange die in §. 82 der Verf.-Urk. in Aussicht genommene Ausscheidung eines katholischen Kirchenfonds nicht vollzogen ist.

Früher hatte der Bischof einen sehr beschränkten Einfluss auf diese Bildungsanstalten. Die Oberleitung derselben in ihrem ganzen Umfange stand bei dem katholischen Kirchenrath und der Bischof war auf das Anbringen von Vorschlägen und Wünschen verwiesen. Die Vorsteher wurden auf den Vorschlag des Kirchenraths vom Könige, nach gepflogener Rücksprache mit dem Bischof über ihre Tauglichkeit ernannt, die Repetenten ohne alle solche Rücksprache vom Kirchenrath bestellt. Die Visitationen wurden ausschliesslich von der Staatsbehörde vorgenommen und nur nach Beschaffenheit der Umstände die Kirchenbehörde zur Beigebung eines Abgeordneten für die Visitation des Convicts in Tübingen eingeladen, während es dem Bischof oder dessen Commissarien unbenommen blieb, bei ihrer sonstigen Anwesenheit am Sitz der niedern Convicte von denselben Einsicht zu nehmen. Den Aufnahmeprüfungen, welche der Studienrath anordnete, hatte kein bischöflicher Commissar anzuwohnen und die Berichte der Vorsteher über den Zustand der Convicte wurden allein an den Kirchenrath erstattet.

Dass für die katholische Kirche des Landes aus diesen Anstalten bisher ein wissenschaftlich gebildeter und in vielen Gliedern ein tüchtiger und würdiger Clerus hervorging, ist auch im Ausland bekannt. Aber obige Bestimmungen standen nicht im Einklang mit dem Rechte, welches der Bischof hinsichtlich der religiösen Erziehung der künftigen Geistlichen auf Grund des §. 78 der Verf.-Urk. schon seit längerer Zeit in Anspruch genommen hatte. Nur während des einjährigen Aufenthaltes im Priesterseminar waren sie seinem unmittelbaren Einfluss übergeben gewesen. Die Convention nun hatte ihm in Art. 8 die Freiheit, Seminarien nach der Vorschrift des Concils von Trient zu errichten, zugesprochen, jedoch so

lange die bisherigen Convicte fortbestehen, mehrere Bestimmungen über seine Betheiligung an ihrer Leitung getroffen, welche sofort in Min.-Verfügungen v. 4. Mai u. 12. Okt. 1859 in Vollzug gesetzt wurden, und welche nunmehr jedoch unter Modificationen dem Gesetze einverleibt sind. Nach demselben kommt „die Leitung der religiösen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist“, (ständischer Zusatz 21. Nov. S. 5215) dem Bischof zu, aber unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt (Art. 11 Abs. 1), und diese Oberaufsicht begreift unter Anderm in sich, dass z. B. bei beabsichtigten Veränderungen in der Haus- und Disciplinarordnung, sowie in den Amtsinstructionen der Vorgesetzten eine vorgängige Mittheilung an die Regierung, ferner die alsbaldige Anzeige über jedes bedeutsame Vorkommniss zu machen und jedes Halbjahr die Zustandsberichte der Vorstände unter Angabe der hierauf erlassenen Verfügungen einzusenden sind. (Motive S. 25.) „In den übrigen Beziehungen stehen diese Convicte unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.“ (Art. 11 Abs. 2.) In Absicht auf diesen letzten Punkt ist selbstverständlich und auch vom Ministertisch aus anerkannt (21. Nov. S. 5215), dass hiemit der Regierung nicht zugestanden sein kann, einen nach canonischen Grundsätzen zu einem Kirchenamt Unfähigen dennoch aufzunehmen, oder die Erklärung des Bischofs, ein einzelner Zögling habe sich unwürdig gezeigt, unberücksichtigt zu lassen. Hier ist Communication und Verständigung in Aussicht genommen. Die ökonomische Leitung steht ganz der Staatsbehörde zu und was den Unterricht betrifft, so erhalten ihn die Zöglinge an selbstständigen staatlichen Anstalten und stehen unter den für diese geltenden Gesetze und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan; es wird also auch fernerhin ihre wissenschaftliche Bildung auf derselben Grundlage wie die der andern Studirenden ruhen.

Macht sich auf diese Art das allgemeine Staatsinteresse geltend, so ist auf der andern Seite in Art. 12 der kirchliche Gesichtspunkt dadurch gewahrt, dass dem Bischof die Ernennung der Vorsteher der drei Convicte, sowie der Repetenten zugestanden ist, und zwar in Betreff des Vorstehers

am Wilhelmstift in Tübingen mittels Ausserkraftsetzung eines früheren Gesetzes, welches jenem die Staatsdienerrechte zugesprochen hatte. (Ein Antrag, es hierinnen durchaus beim Alten zu lassen, fiel mit 52 gegen 29 Stimmen, 21. Novbr. S. 5226.) Uebrigens ist der Bischof in seiner Wahl auf die am Sitz der Convicte angestellten Professoren oder Kirchendiener angewiesen, — ein thatsächliches Verhältniss, auf ökonomischen Gründen beruhend, welches bei der ständischen Berathung seinen besonderen Ausdruck im Gesetz gefunden hat, — und was speciell das Convict in Tübingen betrifft, so ist die Stelle des Vorstehers mit der im Patronat der Krone stehenden des katholischen Stadtpfarrers combinirt, also jedenfalls hier die gegenseitige Verständigung über die Person vorausgesetzt. Ferner findet auf diese Ernennungen das in Art. 4 angeführte Recht der Exclusive Anwendung und ist dessen Geltendmachung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung unangenehm geworden ist. — Das in Art. 8e. des Concordats in Aussicht Genommene, dass an den obern Gymnasien, mit welchen die niedern Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden sollen, hat im Gesetz keinen Ausdruck gesucht.

Was schliesslich die katholisch-theologische Facultät betrifft, so war in der Convention Art. 9 über das Recht des Bischofs, den Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen zu ertheilen und wieder zu entziehen, auf eine Weise gesprochen, bei welcher die den Professoren der Universität zukommenden Staatsdienerrechte nicht mehr bestehen konnten und zugleich die Fähigkeit der katholisch-theologischen Professoren zur Betheiligung an den Verhandlungen des Senats in Zweifel gezogen werden musste. Jetzt spricht sich das Gesetz in Art. 14 dahin aus:

„Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem („hierin maassgebenden“ hatte der Regierungsentwurf eingeschaltet gehabt) Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstossen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.“ So wurde 22. Nov. mit 54 (3 kathol.) gegen 29 Stimmen beschlossen, nachdem

ein Antrag auf Strich des ganzen Artikels mit 45 gegen 36 Stimmen abgelehnt worden war. Die ausgesprochene Absicht dieser Bestimmung ist, das Urtheil über das Dogmatische lediglich dem Bischof zu überlassen, aber dem Staat erstlich das Urtheil darüber, ob auch wirklich dogmatische und nicht etwa andere Gründe das kirchliche Urtheil beeinflusst haben, und zweitens die Verfügung darüber vorzubehalten, welche Folgen in Absicht auf die persönliche Stellung des betreffenden Lehrers einzutreten haben. (Vergl. die Aeusserungen vom Ministertisch S. 5241 u. 5245 u. Motive S. 27.) Auf diese Weise sollte sowohl das Recht der Kirche und ihr Interesse für die Heranbildung eines im positiven Glauben stehenden Klerus als die Würde der Wissenschaft und das Ansehen der Facultät gewahrt werden. — Bekanntlich haben seit Jahren alle celebren Fälle von solchen Differenzen mit dem schliesslichen Sieg der strengen Partei geendigt. Dies kann sich zwar ändern, aber an sich hat natürlich immer der Bischof die Sache dadurch in der Hand, dass er den Theologiestudirenden die Versagung der Weihen in Aussicht stellt, wofern sie bei einem nach seinem Urtheile wider die Kirchenlehre verstossenden Docenten Collegien hören, auf der andern Seite aber hat der Staat seinen Universitätsetat und besitzt in der Versagung des zur Ausfüllung der durch die bischöflichen Maassnahmen entstehenden Lücken erforderten Aufwands das Mittel, um auf einen vorsichten Gebrauch der jenseitigen Befugnisse hinzuwirken.

Religionsunterricht.

Hierüber bestimmt Art. 13 folgendes: „Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschliesslich der Bestimmung der Catechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.“

Dieser Satz verleiht allerdings dem Bischof nicht den ganzen Umfang des in der Convention Art. 7 ihm zuerkannten (Leitung und Ueberwachung der religiösen Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen), aber er erweitert die bischöflichen

Rechte gegenüber dem in dem Volksschulgesetz von 1836 Art. 78 allgemein gehaltenen Satz durch nähere Formulirung und schärfere Bestimmtheit. Jenes Gesetz nämlich hatte, den katholischen Kirchenrath als die katholische Oberschulbehörde nennend, nur hinzugefügt „jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen“, ohne sich über diese Befugnisse weiter auszusprechen, ausser dass den Decanen vorgeschrieben wurde, dem Bischof über die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen Berichte zu erstatten (Art. 76 Abs. 3). Dem jetzigen Gesetz muss man umgekehrt nachsagen, dass es die staatliche Befugniss zu unbestimmt gelassen hat. Letztere ist mehr nur in den Motiven zu dem Entwurf, in den Berichten der Commissionen beider Kammern und in den Kammerverhandlungen zu finden, während die jetzige Fassung des Gesetzes aus einem die Spitzen umbiegenden Compromiss hervorgegangen ist.

Hienach hat man sich den Sinn des Artikels folgendermaassen zu denken. Erstlich soll sich die dem Bischof zustehende Leitung des Religionsunterricht „nur innerhalb derjenigen Grenzen bewegen, welche durch die nothwendige Rücksicht auf eine einheitliche Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens durch den Staat gesteckt sind.“ (Motive S. 27. Vergl. bad. Ges. §. 12), woraus z. B. folgt, „dass die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht nicht durch den Bischof, sondern durch die Staatsbehörde geschieht“, unter Berücksichtigung jedoch seiner Wünsche und Vorschläge. (Ebendas.) Fürs Andere erstreckt sich das Recht des Bischofs nicht auf solche Lehranstalten, in deren Lehrplan überhaupt kein confessioneller (katholischer) Religionsunterricht sich findet (Bericht d. staatsrechtl. Comm. d. K. d. A. v. 20. Dec. S. 3). Endlich, was die vom Bischof bestimmten Katechismen und Religionshandbücher betrifft, so hatte der Regierungsentwurf darüber bestimmen wollen, dass die Einführung derselben von der Staatsbehörde auszugehen habe, und so war auch in der zweiten Kammer beschlossen worden (21. Nov.), die erste aber hat die jetzige Fassung des Gesetzes veranlasst und die zweite ist derselben schliesslich beigetreten (21. Dec.), unter Ablehnung des Antrags auf Beharren mit 50 gegen 32 Stimmen,

und sogar des vermittelnden Antrags ihrer Commission („vor der Einführung neuer Religionshandbücher und Catechismen sind dieselben der kön. Staatsregierung zur Kenntnissnahme mitzutheilen“) mit 47 gegen 35 (1 kathol.) Stimmen (S. 5711). Bedenkt man, dass in Württemberg Schulzwang stattfindet, so wird man sich davon, dass mit obigem Artikel in seiner jetzigen Fassung die correspondirenden Rechte und Pflichten des Staats genügend gewahrt seien, schwer überzeugen. Zwar meinte die Commission der ersten Kammer (S. 11), eine befehlende Weisung an die Betheiligten, ein Zwang, jene vom Bischof bestimmten Bücher anzuschaffen, wäre Sache des Staats und es folge dies schon aus Art. 7 Abs. 1, wonach Verfügungen der Kirchengewalt gegen das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden können[2]); allein die Natur der Sache, die Verhältnisse zumal in den ländlichen Gemeinden bringen es mit sich, dass thatsächlich solche Bücher von den Einzelnen, und für Arme von den Gemeinden, längst angeschafft wären, ehe da und dort ein sich geltend machender Widerwille das Einschreiten des Staates hervorriefe, das sodann leicht zu mannigfachen Irrungen führen möchte.

Geistliche Orden.

Geistliche Orden und Congregationen sind in unserm Staate seit seiner Ausdehnung auch über katholische Gebiete gesetzlich nie verboten gewesen, daher denn auch i. J. 1855 der Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula mit dem Mutterhaus in Gemünd auf dem Verwaltungsweg eingeführt werden konnte. Nunmehr aber regelt das Gesetz diesen Gegenstand in der Art, dass:

Erstlich die Einführung solcher religiösen Vereinigungen, sowie auch die Gründung einer neuen Niederlassung bei einem im Lande schon zugelassenen Orden von der ausdrücklichen Genehmigung der Regierung abhängt (Art. 15 Abs. 1); zweitens diese Genehmigung jederzeit widerruflich ist (Abs. 3);

---

[2]) Vergl. den Bericht der Comm. der zweiten Kammer v. 20. Dec. S. 3 Z. 2 und die Aeusserungen vom Ministertisch in der Sitzung vom 21. Dec. S. 5710.

und drittens die Gelübde der Ordensmitglieder von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt werden (Art. 16). Diese drei Grundsätze, davon die beiden ersten auch das badische Gesetz (§. 11) enthält, sind von den Ständen gemäss dem Regierungsentwurf angenommen worden. Dagegen hatte die zweite Kammer bei der Berathung zu Art. 15 den Zusatz gemacht: „der Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden und Congregationen dürfen nicht zugelassen werden“ (23. Nov. mit 45 (1 kath.) gegen 34 Stimmen). Dieser wurde in der ersten Kammer verworfen, und hierauf in der zweiten dahin beschränkt, dass nach Art. 15 Abs. 2 die Staatsregierung einer besondern Ermächtigung durch Gesetz bedarf, um den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zulassen zu können (21. Dec. mit 54 (5 kath.) gegen 28 (10 prot.) Stimmen), womit sich schliesslich auch die Standesherren vereinigt haben.

Wie weit bei der Debatte über diesen Gegenstand die Ansichten auseinanderlagen, möge daraus ersehen werden, dass von der einen Seite Streichung des ganzen Artikels 15 im Interesse der völligen Freiheit der Kirche, von der andern die Vorschrift, gar keine Orden zuzulassen, beantragt worden war, während ein weiterer Antrag die Zulassung aller Orden, ausgenommen die der Krankenpflege sich widmenden, dem Gesetz vorbehalten wissen wollte und ein vierter verlangt hatte, dass Angehörige eines nicht zugelassenen Ordens nur mit Genehmigung der Regierung geistliche Verrichtungen im Lande sollte vornehmen oder daselbst Unterricht ertheilen dürfen.

Ueber die Maximen, nach welchen die Regierung bei Zulassung und Behandlung von Orden zu verfahren beabsichtigt, geben die Motive zu Art. 15 und 16 (S. 28 u. f.) genaue Auskunft und so lange diese Maximen in Geltung bleiben, dürfte sich kaum ein Orden, dem es noch um etwas anderes als um rein religiöse und humane Zwecke zu thun ist, zur Niederlassung in unserm Lande gereizt finden. Denn die Regierung will hienach vor allem ihre Entschliessung davon abhängig machen, ob ein Orden den gemeinnützigen Zwecken des bürgerlichen Wohles oder nur der Contemplation oder der kirchlichen Polemik diene; speciell aber darauf halten, dass derselbe der ordentlichen Jurisdiction des Diöcesanbischofs

unterworfen sei; ferner dass keiner Gemeinde eine solche Niederlassung wider ihren Willen aufgedrängt werde, dass die privatrechtlichen Bestimmungen über Familienrechte, sodann das Bürgerrechtsgesetz, das Kriegsdienstgesetz, das Strafgesetzbuch, die Amortisationsgesetze auch den Ordensmitgliedern gegenüber aufrecht erhalten bleiben. Namentlich soll die Clausur der Klöster den Gerichts- und Polizeibehörden kein Hinderniss in Ausübung ihrer Functionen bereiten; es soll ein Mitglied seinem Orden nur eine Mitgift in einem bestimmten Maximalbetrag beibringen können u. s. w. — Erinnert sei hier noch an Art. 4. lit. g. der Convention, wonach dem Bischof zustehen sollte, in seinem Kirchensprengel vom heil. Stuhl genehmigte religiöse Orden einzuführen collatis tamen quolibet in casu cum regio gubernio consiliis, und dass der zum Vollzug der Convention eingebracht gewesene Gesetzesentwurf vom 26. Febr. 1861 die Einführung solcher Orden unter diejenigen kirchlichen Anordnungen gerechnet hatte, welche der vorgängigen Einsicht und Genehmigung der Staatsregierung unterliegen sollten.

Bildung neuer Kirchengemeinden etc.

Hierüber trifft Art. 17 die bei der Berathung unbeanstandet gebliebene Bestimmung, dass die Bildung neuer kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen, sowie die Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist, — von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden kann.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen.
(Vergl. Badisches Gesetz §. 10.)

Hinsichtlich dieses Vermögens enthält das Gesetz zuerst in Art. 18 den allgemeinen Grundsatz, dass dasselbe „den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaft durch die todte Hand“ (Zusatz in Folge der ständischen Berathung, 25. Nov.) unterliege.

Sodann aber wird über die Verwaltung desselben in Art. 19 folgendes festgesetzt: Erstlich steht die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds unter der gemeinsamen Leitung des Staats und der Kirche; zweitens diejenige der besetzten Pfründen[3]) unter deren gemeinsamer Aufsicht (Abs. 1.), und drittens soll von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens die Regierung, so weit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmässige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen können (Abs. 2).

Vergleicht man nun diese Bestimmungen des Gesetzes mit dem Wortlaut der Convention in Art. 10, so erhellt beim ersten Anblick, dass das erstere hinter der letzteren weit zurückgeblieben ist, und mit Recht, soferne — wie die Minderheit der staatsrechtl. Comm. der K. d. A. in dem Bericht über die Convention v. 8. Febr. 1860 S. 60 u. f. gründlich nachgewiesen hat — durch diese das bisherige Recht in Absicht auf Eigenthum und Verwaltung des kirchlichen Vermögens wesentlich aufgehoben und an seine Stelle ein neues gesetzt worden wäre. Denn das Princip des gedachten Artikels der Convention war: Alles Vermögen, welches im Lande zu Zwecken der katholischen Kirchen, Schulen und Armen gestiftet wurde, ist Eigentum der Kirche im Ganzen, steht unter Aufsicht des Bischofs und wird in seinem Namen verwaltet; an die Stelle der einzelnen juristischen Personen, unter welchen bisher jenes Vermögen getheilt war, sollte demnach die katholische Landeskirche, d. h. der dieselbe vertretende Bischof gesetzt und es sollte die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Ganzen, welche bisher nicht bestand, anerkannt werden. Auf eine solche principielle Aenderung einzugehen, wäre ohne die tiefgreifendsten Umgestaltungen und ohne Verletzung gesetzlich zuerkannter Rechte nicht möglich gewesen. Dagegen war es schon in Hinblick auf den bis heute noch nicht vollzogenen §. 82 der Verf.-Urk., welcher

[3]) Selbstverständlich, übrigens auch in der Debatte ausdrücklich anerkannt, ist die Voraussetzung, dass hiemit an dem den Kirchenpatronen in Beziehung auf die Verwaltung der Pfründen zustehenden Rechte nichts geändert werden sollte. (26. Nov. S. 5320.)



der katholischen Kirche zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die örtlichen nicht zureichen, einen eigenen, diesen Zwecken ausschliesslich gewidmeten Kirchenfond zugesichert hat, geboten, dem Bischof einen grösseren Einfluss auf die Verwaltung der den kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögenstheile einzuräumen, während eine vollständige Ueberlassung dieser Verwaltung an jenen schon deshalb nicht in Frage kommen konnte, weil die kirchlichen Bedürfnisse subsidiär aus Staatsmitteln bestritten werden.

Zwar theilweise ist obiger § der Verf.-Urk. schon längst zur Ausführung gebracht, nämlich durch die Dotation des Bistums, welche seither unter Aufsicht des Ordinariats von der Bistumspflege verwaltet wurde. Was jedoch den Interkalarfonds betrifft, so war bisher dessen Verwaltung von dem katholischen Kirchenrath geführt worden, welcher die Rechnung sammt Belegen alljährlich dem Bischof wie dem Ministerium vorzulegen hatte, die besetzten Pfründen aber wurden von dem jeweiligen Inhaber allein verwaltet, und von ihm in Prozessen nach vorgängiger Legitimation durch den katholischen Kirchenrath und unter Leitung des Decans oder Capitelskämmerers vertreten. Hierinnen trifft nunmehr Art. 19 Abs. 1 die oben angeführten abändernden Bestimmungen, vermöge welcher der Bischof zur Mitaufsicht über die Verwaltung der besetzten und zur Mitleitung bei der der vacanten Pfründen und des Interkalarfonds berufen ist. Das Nähere soll hiebei im Verwaltungswege festgesetzt und für möglichst gleichheitliche Betheiligung der beiderseitigen Interessenten gesorgt werden (Motive S. 30).

Absatz 2 des Artikels sodann hat die Bestimmung, für den Fall, dass in Zukunft noch weitere für kirchliche Zwecke bestimmte Fonds sich bilden, also namentlich in Folge von Einführung geistlicher Orden, das staatliche Oberaufsichtsrecht auch hierüber zu wahren, und zugleich der Regierung vorzubehalten, dass sie z. B. bei Einführung eines Ordens hinsichtlich seines Vermögens und ihrer Einwirkung auf Verwaltung und Verwendung desselben noch weitergehende Bedingungen machen kann. Dies der Sinn der bei der Berathung in der zweiten Kammer (26. Nov. S. 5322) aufgenom-

menen Worte: „soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse zukommen."

Was endlich das Lokalkirchenvermögen betrifft, so hat das Gesetz hierüber absichtlich geschwiegen (Motive S. 30) und es verbleibt hierin bei dem bestehenden Recht, wie solches durch das Verwaltungsedict v. 1. März 1822 normirt ist. Nach demselben sind zur Verwaltung der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse, wofern die Stifter keine andere Verwaltung bestimmt haben, der aus den Geistlichen und dem Gemeinderath des Orts gebildete Stiftungsrath und dessen Verwaltungsausschuss, der Kirchenconvent, unter Mitwirkung des von jenem gewählten Stiftungspflegers berufen, und es steht die Oberaufsicht dem gemeinsch. Oberamt und in letzter Instanz der Kreisregierung zu, deren Aufgabe es ist über der stiftungsgemässen Verwendung des den frommen Zwecken gewidmeten Vermögens zu machen. Auch der Bürgerausschuss — als Vertreter der Ortseinwohner gegenüber von der Ortsverwaltung — hat in dem Fall mitzusprechen, wenn die Stiftungsmittel für die fraglichen Zwecke nicht hinreichen, und daher die Deckung des Deficits der Gemeindekasse obliegt.

Sonach giebt es nun, — um das Bisherige kurz zusammenzufassen, — fünferlei Modalitäten in der Verwaltung des kirchlichen Vermögens, nämlich: 1) Bistumsdotation, vom Bischof verwaltet unter der staatlichen Oberaufsicht; 2) Interkalarfonds und vacante Pfründen, unter der gemeinschaftlichen Leitung; 3) besetzte Pfründen unter der gemeinschaftlichen Aufsicht des Staates und der Kirche; 4) lokale Stiftungen unter der Verwaltung der Gemeindebehörden mit Zuziehung der Geistlichen und unter Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter und der Kreisregierungen, nnd endlich 5) sonstiges, kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmetes Vermögen, verwaltet unter der Oberaufsicht des Staates mit eventuell noch weiter reichenden gesetzlichen oder anbedungenen Befugnissen der Regierung in Beziehung auf dasselbe.

Verkehr mit den kirchlichen Oberen.

Ein solcher soll nach Art. 20 „von Staatswegen nicht gehindert" werden. Uebrigens hatte derselbe mit dem Papst

für die Angehörigen der katholischen Kirche schon bisher ungehindert stattgefunden, nur sollten bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigt werden (Ver. v. 1830 §. 19 v. 1. März 1853 §. 6); letztere Voraussetzung, welche sich von selbst versteht, wurde im Gesetz weggelassen, weil sie sich überdies, wie die Motive (S. 30) sagen, als zu den innern kirchlichen Angelegenheiten gehörig, nicht zur Aufnahme in ein Staatsgesetz eignete.

Verkehr des Bischofs mit den königlichen Behörden.

In dieser Hinsicht hatte sich das Auffallende zugetragen, dass während früher und so lange das ältere System in Kraft stand, gleichwohl der Bischof mit den Staatsbehörden nur durch Vermittelung des katholischen Kirchenraths correspondiren konnte, die Convention, in deren Folge der Bischof eine exterritorialisirte Stellung im Staate eingenommen hätte, dessen unmittelbaren Verkehr mit allen königlichen Behörden stipulirte (Art. 11), und dass sofort von dem Cultusministerium durch Verfügung v. 22. Juni 1858 diese Bestimmung der Convention in Vollzug gesetzt worden ist. Ein unhaltbarer Widerspruch, zumal Angesichts des neuen Bischofseides, in welchem weder der Landesverfassung noch der Staatsgesetze Erwähnung geschieht. Mit Recht hat daher das neue Gesetz jenen Verkehr in der Weise beschränkt, dass der Bischof „keine Befehle oder Weisungen“ an die königlichen Behörden erlassen darf (Art. 21). Daneben behielt sich die Regierung vor, die Staatsbehörden, insbesondere die Bezirksstellen und die diesen analogen Behörden (z. B. Rectorate von Lehranstalten u. dergl.) darüber, wie sie sich im unmittelbaren Verkehr mit dem Bischof zu benehmen haben, näher zu instruiren, namentlich auch zu bestimmen, in wieweit die Staatsbehörden hiebei von den vorgesetzten Collegialstellen Bescheid einzuholen haben (Motive S. 31).

Ehesachen.

Auch in diesem Punkte sind durch die neueste Gesetzgebung wesentliche Modificationen des bestehenden Rechtes ins Leben getreten; vorwiegend von jurisdictioneller Natur, jedoch theils unmittelbar theils mittelbar auch von Einfluss auf das materielle Recht. Uebrigens ist ausdrücklich der alte Grundsatz beibehalten, dass auch die Ehesachen, gleichwie die Disciplinarsachen, im Instanzenzug nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden dürfen. (Art. 10.)

Zuerst kommt hier in Betracht die Ausdehnung der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit auf sämmtliche katholische Einwohner des Landes. Ein Theil derselben hatte nämlich bis daher eine Ausnahmestellung eingenommen. Dies waren die Bewohner ehemals vorderösterreichischer Lande, sowie anderer kleinerer Territorien (z. B. der Klöster Weingarten und Baindt), welche durch den R. D. H. Schluss v. 1803 und nachfolgende Tractate theils unmittelbar theils nach kurzdauernder bairischer Herrschaft an Württemberg gekommen waren. Für sie sollte laut königlicher Entschliessung v. 13. Jan. 1811 die josephinische Ehegesetzgebung einstweilen wie bisher in Geltung bleiben, und zwar sowohl in Betreff des Forums (Civilgerichte) als des materiellen Rechts, welches bekanntlich bei Dispensen, Ehehindernissen und Scheidung von dem kanonischen bedeutend abweicht. Es war eine längst gefühlte Anomalie, vermöge welcher auf diese Art der etwa sechste Theil der Katholiken des Landes in Ehesachen unter andern Richtern und Gesetzen als die übrigen Diöcesanen zu stehen hatte. Dem ist nunmehr, zugleich entsprechend dem §. 78 der Verf.-Urk., durch Art. 8 des neuen Gesetzes begegnet und ausgesprochen:

„Die katholischen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderösterreichische Ehegesetzgebung gegolten hat, sind in Zukunft in Ehesachen dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Bestimmungen, wie die übrigen katholischen Staatsangehörigen, unterworfen."

Die gesperrten Worte wollen dem möglichen Missver-

ständniss begegnen, als ob nun für diese Katholiken nicht auch zugleich diejenigen Staatsgesetze und Normen zugleich mit in Geltung zu treten hätten, durch welche die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen schon bisher bei den übrigen katholischen Einwohnern limitirt gewesen war. Und hienach soll, wie die Motive (S. 23 Ziff. 5) ausführen, einmal auch in den genannten Landestheilen hinsichtlich der bürgerlich getrauten Ehen von Katholiken, welche unter die ehegesetzliche Novelle v. 1. Mai 1855 (davon s. unten) fallen, sowie vorerst, d. h. bis zu einer umfassenden Regelung dieses Gegenstandes auch hinsichtlich der gemischten Ehen, in welchen nach seitheriger Uebung die Ehestreitigkeiten ausschliesslich von den protestantischen Ehegerichten zu behandeln sind, dem Bischof eine Gerichtsbarkeit nicht zukommen. Sodann aber soll auch bei denjenigen Ehen von vormals vorderösterreichischen Katholiken, welche nun dem kirchlichen Ehegericht und der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, die verbindliche Kraft derjenigen Staatsgesetze, welche eine Abweichung vom kirchlichen Recht oder eine Ergänzung desselben durch weitere von der Kirche nicht anerkannte Bestimmungen enthalten, für das Gebiet der staatlichen Ehegerichtsbarkeit gewahrt werden. Letzteres ist dadurch nöthig geworden, dass die bischöfliche Behörde, welche in früheren Zeiten bei ihren Entscheidungen auch die Staatsgesetzgebung in Ehesachen nach deren vollem Umfang berücksichtigt hatte, seit einiger Zeit nur noch die Kirchengesetze zur Richtschnur genommen hat. So lange ersterer Modus in Uebung war, konnte der Staat den von der bischöflichen Behörde ausgegangenen Erkenntnissen in Ehesachen, selbst wenn es sich von der Gültigkeit einer Ehe handelte, auch auf seinem Gebiete volle Geltung gewähren, aber dies war von dem Moment an, da jener Modus verlassen wurde, nicht mehr möglich, sondern nun musste auf die Ausübung einer selbstständigen staatlichen Ehegerichtsbarkeit Bedacht genommen und demnach ein besonderes staatliches Ehegericht bestellt werden. Dies ist denn auch zwar nicht vollständig aber vor der Hand doch in der Art geschehen, dass jenes staatliche Ehegericht in denjenigen Fällen, wo zwischen staatlichem und kirchlichem Eherecht eine Collision stattfindet, in Thätigkeit zu treten berufen worden ist.

Die bischöfliche Jurisdiction und das materielle kirchliche Eherecht haben somit durch Art. 8 des Gesetzes an räumlicher Ausdehnung gewonnen, jedoch bleiben sie auch ferner durch Staatsgesetze und staatliche Jurisdiction limitirt, und letzterer ist durch die neuere und neueste Gesetzgebung, wie in Folgendem sich ergeben wird ein grösserer Spielraum zuerkannt worden.

Es sind nämlich, und dies ist der zweite Hauptpunkt, welcher hier in Betracht kommt, schon durch die Novelle v. 1. Mai 1855 gewisse Gattungen von Ehen unter die Jurisdiction der bürgerlichen Gerichte zu stehen gekommen, und zwar sowohl Ehen von solchen, welche einer nicht vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, als auch gemischte Ehen in dem Fall, wenn die Verlobten nachweisen, dass sie sämmtliche Geistlichen, welche zu ihrer Trauung zuständig sein würden, vergeblich um solche angegangen haben.[4]) Diese Civilgerichte haben vor der Hand, in Ermangelung eines selbstständig entwickelten staatlichen Eherechts bei Streitigkeiten und Dispensationen die bei den Protestanten geltenden, von jeher staatlich normirten Grundsätze und Vorschriften anzuwenden. Es hat somit seit jener Novelle bei uns das Princip der Nothcivilehe Eingang gefunden.

Jene bürgerliche Ehegerichtsbarkeit wird nun durch das neue Gesetz, anknüpfend an die gedachte Novelle, in Art. 9 auch auf solche Ehen zwischen zwei Katholiken ausgedehnt, bei welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit nach einem von dem kirchlichen Gesetze abweichenden Staatsgesetze in Frage steht.

Dies ist der Fall hauptsächlich bei Ehen, welche im Ausland ohne Erlaubniss der inländischen Behörden, sowie bei Ehen von Soldaten und Unteroffizieren, welche ohne Erlaubniss der Vorgesetzten geschlossen werden, und welche nach dem Staatsgesetz nichtig sind, während die katholische Kirche sie, sofern nur die kirchlichen Bedingungen erfüllt worden sind, als gültige Ehe behandelt, ferner bei der Ehe zwischen einem Katholiken und einem geschiedenen Protestanten, dessen früherer Gatte noch lebt, — ein Ehebünd-

---

[4]) Vergl. mein württ. Eherecht §. 300 u. f., §. 330 u. f., §. 337 Anm.

niss, welches von der katholischen Kirche wegen des impedimentum ligaminis als nichtig, vom Staate dagegen, der dieses Impediment in Absicht auf solche die ausserhalb der katholischen Kirche stehen, nicht anerkennt, als zulässig bebetrachtet wird. Letztere Arten von Ehen sind früher unmöglich gewesen, weil so lange das Religionsedict von 1806 für die Behandlung gemischter Ehen maassgebend war, zur Gültigkeit der Ehe das Aufgebot in beiden Kirchen, so wie die Einsegnung durch den Pfarrer des Bräutigams nothwendig gewesen ist, und der katholische Geistliche in einem solchen Fall natürlich beides verweigern musste. Nachdem aber katholischerseits die Einsegnung an die Bedingung der katholischen Kindererziehung geknüpft und hiedurch sowohl das staatsgrundgesetzliche Recht der Eltern beeinträchtigt als der andern Kirche zu nahe getreten wurde, so hat die Novelle vom 1. Mai 1855, um dem zu begegnen, für gemischte Ehen eine Norm gegeben, wonach die Trauung durch den Geistlichen des einen oder anderen Theils vorgenommen werden kann, und es auch, wenn der eine Geistliche das Aufgebot verweigert, an der Vollziehung des Aufgebots durch den andern genügen soll. Eine seiner Zeit weder beabsichtigte noch vorausgesehene Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist — die Möglichkeit der Eheschliessung zwischen einem Katholiken und geschiedenen Protestanten, dessen früherer Gatte noch lebt; denn der evangelische Geistliche ist dogmatisch nicht gehindert, eine solche Ehe einzusegnen und gesetzlich nicht berechtigt, die Trauung zu verweigern. Da jene gesetzliche Neuerung durch das Vorgehen auf der andern Seite zur Nothwendigkeit geworden war, so kann für das Eintreten dieser unliebsamen Folge weder der Staat noch die evangelische Kirche mit Recht verantwortlich gemacht werden. (Vergl. 22. Nov. S. 5254.)

Ueber die staatliche Gültigkeit oder Nichtigkeit der dreierlei hier genannten oder ähnlichen Arten von Ehen hat also nunmehr das Civilgericht zu erkennen und es versteht sich von selbst, dass in Zukunft solche Katholiken, deren Ehe zwar kirchlich für gültig angesehen, aber als staatlich ungültig erklärt wird, sofort zu einer neuen Ehe auf dem Weg des Civilactes schreiten könnten.

Eine dritte Modification in der bisherigen Ehegerichts-

barkeit ist durch das Gesetz v. 23. Jan. 1862 betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen eingetreten, wonach christliche Brautleute von verschiedenem Glaubensbekenntnisse, auch wenn sie beiderseits einer vom Staat als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft angehören, mit ihren Gesuchen um obgenannte Dispensationen sich an das bürgerliche Gericht zu wenden haben. (Einziger Artikel Abs. 1.)

Bis daher hatte bei gemischten Ehen jeder Theil die Dispensation von jenen Hindernissen bei seinem eigenen Ehegericht zu suchen und nur, wenn dieselbe beiderseits erreicht war, konnte zu Aufgebot und Trauung geschritten werden. Nachdem aber die bischöfliche Behörde angefangen hatte, die Ertheilung solcher Dispensationen in dieselbe Abhängigkeit von dem Versprechen katholischer Kindererziehung zu bringen, wie dies vor der Novelle v. 1855 mit der kirchlichen Trauung geschehen war, so blieben, um den Nupturienten ihr Dispositionsrecht über die religiöse Erziehung der Kinder zu wahren und die evangelische Kirche gegen Benachtheiligung zu schützen, nur zwei Wege übrig, entweder die einseitige Dispensation des protestantischen Ehegerichts für genügend zu erklären und den katholischen Theil von der Nothwendigkeit der Dispensirung durch seine eigene Kirchenbehörde zu befreien, oder — weil dies missdeutet werden konnte — so, wie geschehen, beide confessionelle Ehegerichte ausser Betheiligung zu setzen und diese Dispensationen an das Civilgericht zu überweisen.

Man sieht, es ist hier eine Schmälerung der bischöflichen Jurisdiction in Ehesachen eingetreten, aber als unvermeidliche Folge von der Art, wie neuerdings das bischöfliche Dispensationsrecht bei gemischten Ehen geübt worden war. Dieselbe Schmälerung hat jedoch das protestantische Ehegericht mitgetroffen, nicht aus dem gleichen Grund, sondern aus paritätischen Rücksichten, um nicht das Gefühl der Katholiken zu verletzen; denn an und für sich wären die protestantischen Ehegerichte durch keine confessionelle Schranke gehindert, bei den fraglichen Dispensationen in eine unparteiische Thätigkeit zu treten.

Uebrigens so einfach das durch die Gesetzgebung ergrif-

fene Auskunftsmittel aussieht, so darf man sich doch keineswegs verbergen, dass dasselbe im Leben selbst manche Schwierigkeiten nach sich zu ziehen geeignet ist. Denn die katholische Kirche betrachtet die Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft als trennende Ehehindernisse, und eine ohne kirchliche Dispensation geschlossene Ehe als eine nichtige, was unter Umständen auf den Gewissensstand des katholischen Gatten und demnach auf Führung und Bestand der Ehe selbst von nicht zu unterschätzendem Einfluss werden kann. — Für den katholischen Ehetheil kommt überdies die Verweisung an das Civilgericht einer Aufhebung des Verbots einer Ehe im vierten Grade gleich, weil dieses Gericht auf den Grund des protestantischen Eherechts die Hindernisse nur bis zum dritten Grad anerkennen wird.

Obgleich das Gesetz die für gemischte Ehen etwa nöthigen Dispensationen durch die bürgerlichen Gerichte ertheilt werden lässt, so schreibt es darum doch nicht zugleich auch die bürgerliche Eheschliessung vor, sondern es darf sofort die kirchliche Trauung stattfinden, aber es kann von den Nupturienten auch der Civilact verlangt werden, falls die zuständigen Geistlichen beider Kirchen die kirchliche Trauung verweigern (Abs. 2.) Dieser Fall dürfte kaum je praktisch werden, weil evangelischer Seits (Consist.-Erl. v. 7. Februar 1862 Amtsblatt Nr. 83) die Trauung von Brautpaaren, bei welchen die Dispensation auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Weg erfolgte, in der evangelischen Kirche nur dann zu versagen ist, wenn der evangelische Bräutigam voraus die katholische Kindererziehung versprochen hat; denn in diesem Fall wird eine solche Ehe selbstverständlich katholischerseits auch noch die kirchliche Dispensation erlangen und kirchlich getraut werden. — Beiläufig sei bemerkt, dass dieses Gesetz in der zweiten Kammer mit allen gegen Eine (kathol.) Stimme angenommen worden ist. (27. Nov. S. 5356.)

Dies die Veränderungen im Eherecht. Man wird nicht umhinkönnen, zuzugestehen, dass sie eigentlich Nothbehelfe sind, und diejenigen, welche auf Durchführung von Principien dringen, haben es nicht schwer, diesen Theil unserer neuesten Gesetzgebung als Flickwerk darzustellen. Auch bei der ständischen Berathung hat es an solchen Vorwürfen, so

wie an Vorschlägen zu einer gründlicheren Umgestaltung des Eherechts nicht gefehlt. Darunter ist ein minder radicaler aber kaum praktisch zu nennender, welcher dahin ging, die Verhandlungen und Entscheidungen in Ehesachen ohne Unterschied der Religion den Civilrichtern zuzuweisen (22. Nov. S. 5255), d. h. das materielle Eherecht der Kirchen bestehen zu lassen, aber die Jurisdiction den confessionellen Ehegerichten abzunehmen.

Namentlich aber wurde die obligatorische Civilehe als das untrügliche Heilmittel für alle Schäden und Verlegenheiten prädicirt, und hiebei noch besonders hervorgehoben, dass hiedurch zugleich alles Verletzende, was die proponirten Ehegesetze für die katholische Kirche haben, vermieden würde (z. B. 22. Nov. S. 5250 u. f., 27. Nov. S. 5352).

Sieht man jedoch die Sache näher an, so wird in diesen gesetzgeberischen Nothbehelfen gleichwohl ein Princip und zwar ein anerkennungswürdiges gefunden werden. Die Staatsgesetzgebung hat bisher in unserm Land nur zögernd und nicht weiter als es die dringende Nothwendigkeit erforderte, auf das Sichablösen der katholisch-kirchlichen Praxis in Ehesachen von dem früheren, auf Parität gegründeten Zusammenklang des Staatlichen und Kirchlichen geantwortet. Dabei ging sie von der Thatsache aus, dass unserm Volk, katholisch wie evangelisch, die Civilehe wider den Sinn ginge, sowie von der einfachen Erwägung, dass es nicht gerechtfertigt wäre, um der verschwindend kleinen Zahl von solchen Eheschliessungen willen, für welche der Civilact nöthig geworden ist, allen andern diese Form der Eingehung von Ehen aufzuerlegen. Darum hat man zuerst i. J. 1855 und nun von Neuem für die seltenen Ausnahmen die Ausnahmegesetze gemacht, für die grosse Mehrzahl der gewöhnlichen Fälle aber die alte, dem Volk werthe und die Leute mit weit weniger Förmlichkeiten belästigende kirchliche Eheschliessungsart beibehalten. Ueberdem wäre es eine grosse Selbsttäuschung, zu meinen, dass man mit der Aufstellung des Princips der obligatorischen Civilehe auf einmal über alle, namentlich über die confessionellen Schwierigkeiten hinauskäme. Denn mit der allgemeinen Einführung des Civilacts hat eine allgemeine staatliche Ehegesetzgebung Hand in Hand zu gehen, und es bedarf kaum der Andeutung, welche tiefgehenden Differenzen

in einem paritätischen Land und in einer paritätischen Ständeversammlung über das materielle Eherecht zu Tage treten müssten. Man denke an die Ehehindernisse und namentlich an die Grundsätze über Ehetrennung — Annullation, Scheidung. Hier liegt die eigentliche Schwierigkeit und in dieser Hinsicht sei nur an Frankreich erinnert, welches alsbald nach der Rückkehr der Bourbonen (8. Mai 1816) seinem vom kirchlichen Element der Ehe abstrahirenden Code den Grundsatz der Scheidung ausgeschnitten und damit ein wesentlich katholisches Princip in sein bürgerliches Eherecht wieder eingeführt hat. Es ist kaum die Frage, ob die katholische Bevölkerung und der Klerus des Landes in einem Ehegesetz, welches auch für die Katholiken die Scheidung in bürgerlicher Hinsicht allgemein möglich machte, nicht eine weit grössere Verletzung sehen würden, als in unsern von der Nothwehr dictirten, auf specielle Ausnahmefälle beschränkten neueren Ehegesetzen, und doch hat der Civilact keinen Sinn mehr, sobald ihm nicht die Löslichkeit des Ehevertrags, sei es auch unter strengen Cautelen, gegenübersteht.

Der mit Vorsicht eingeschlagene Ausweg der Nothcivilehe erscheint daher immer noch als der unsern Verhältnissen angemessenste. Es ist möglich, dass uns das Princip der obligatorischen Civilehe auf den Wogen einer grössern politischen Bewegung abermals angeschwommen kommt, wie solches seiner Zeit durch die Grundrechte geschehen ist und auch bei uns zu einem gesetzgeberischen Versuch, der aber nicht über die ersten Stadien hinauskam, Anlass gegeben hat; aber ohne eine derartige äussere Nöthigung kann ich mir nur zwei Fälle denken, durch welche die Gesetzgebung zur Annahme jenes Princips sich aus freier Entschliessung bestimmt sehen würde. Diese wären entweder ein allgemeinerer Austritt aus den bestehenden Kirchen, oder wenn von Seiten der einen oder andern Kirche, oder von Seiten beider durch Widerstand gegen die Grundsätze des staatlichen Eherechts und durch Beeinträchtigungen der individuellen Freiheit die Ausdehnung der Nothcivilehe in so reichlichem Maass herausgefordert würde, dass dieselbe nicht mehr zur Ausnahme für vereinzelte, sondern zur Regel für viele Eheschliessungen würde, worauf der Umschlag in die obligatorische Civilehe von selbst erfolgen müsste.

Anhangsweise sei noch erlaubt, einen auch bei den ständischen Verhandlungen (22. Nov. S. 5253) berührten Punkt kurz zu besprechen. Es ist dies die als katholisches Gravamen bezeichnete alleinige Jurisdiction der protestantischen Ehegerichte in Dissidien bei gemischten Ehen. Von aussen angesehen, wird dies als eine Verletzung der Parität erscheinen. In der Wirklichkeit verhält sich die Sache anders. Die Behandlungsart ist folgende[5]): bei solchen Dissidien werden auch die katholischen Geistlichen zu den Untersuchungen und Sühneversuchen zugezogen, um seelsorgerlich auf ihren Theil einzuwirken. Das Ehegericht aber erkennt „mit geeigneter Berücksichtigung der religiösen Grundsätze des katholischen Theils." Hienach nimmt es, und dies ist eine bei sämmtlichen Ehegerichten des Landes angenommene Thesis — von dem katholischen Theil unter keinen Umständen eine Klage auf Scheidung an. Ist aber der Katholik der Beklagte und es wird geschieden, so hat für ihn die ausgesprochene Scheidung nur den Sinn einer lebenslänglichen Separation. Mir scheint, es erleide hier der Katholik eben nur dasjenige, was für ihn aus der Natur einer mit einem Protestanten geschlossenen Ehe nothwendig hervorgeht, wenn man anders nicht für solche Ehen das katholische ligamen auch auf den Protestanten anwenden lässt. Indessen finden seit längerer Zeit zwischen Regierung und Ordinariat Verhandlungen über diesen Punkt statt und es ist abzuwarten, welches Resultat dieselben haben werden, und ob ein Modus gefunden wird, bei welchem die Ansprüche des Ordinariats auf jurisdictionelle Mitbetheiligung sich mit dem Recht des protestantischen Gatten auf völlige Scheidung vereinigen lassen. Jedenfalls dürfte das anderwärts getroffene Expediens, wonach die Ehedissidien an das Forum und somit auch an das Eherecht je des beklagten Theils gewiesen werden, gerade bei gemischten Ehen sich am wenigsten empfehlen.

Aus dem Bisherigen wird man sich überzeugen, dass der württembergischen Gesetzgebung mit der Lösung der katholischen Kirchenfrage keine leichte Aufgabe gestellt war. Dieser Aufgabe ist — um es kurz zu bezeichnen — in einem wesentlich conservativen Geiste zu genügen gesucht worden, näm-

---

[5]) Vergl. mein württ. Eherecht §. 284 u. §. 312 u. f.

lich durch Festhalten an den in unsre Verfassungs-Urkunde niedergelegten Principien und zugleich durch eine Entwicklung derselben nach der Richtung der kirchlichen Autonomie. Was seiner Zeit in den bischöflichen Denkschriften und hernach in der Convention mit jenen Principien Unvereinbares enthalten war, ist abgewendet, was sich damit vereinigen liess, und was daraus gefolgert werden zu müssen oder zu dürfen schien, ist zugestanden worden. Somit hat sich unsre Constitution von Neuem bewährt und befestigt als eine gesunde Grundlage für die Ordnung und Entwicklung des öffentlichen Lebens, und in diesem Sinne schon nimmt — wie im Eingang gesagt wurde — das Jahr 1861 eine hervorragende Stelle in der Geschichte unseres Verfassungslebens überhaupt ein. Diesem Urtheil wird man jedoch um so williger beistimmen, wenn man sich des ernsten Conflicts erinnert, der sich im Anfang des Jahres zwischen Regierung und zweiter Kammer über das Concordat mit Rom entsponnen, aber in ächt verfassungsmässiger Weise seine Lösung gefunden hat, und wenn man an die Verschiedenheit der Anschauungen denkt, welche in den beiden Kammern schon ihrer Zusammensetzung gemäss bei diesem Gegenstand zu Tage treten musste. Es ist der constitutionelle Sinn, welchem das Land verdankt, dass mit dem Schluss des Jahres eine schwere und aufregende Frage zu einem Abschluss gediehen ist.

VII.

Ueber die Succession in Patronatrechte säcularisirter geistlicher Institute.

Mit Rücksicht auf den sog. Kölner Patronatsstreit.

Von
Dr. Paul Hinschius,
Gerichts-Assessor und Docenten der Rechte zu Berlin.

Das Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. VII. S. 164 brachte vor etwa einem halben Jahre nachstehende Notiz:

„Im nächsten Hefte des Archivs folgt eine ausführliche Darlegung und Kritik des Gesetzes und der Kammer-Verhandlungen (nämlich des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche). Wir erwähnen nur schon jetzt, dass aus der von Dr. Dove, einem Schüler des Ober-Consistorialraths Prof. Richter in Berlin, unter den Auspicien (?) des Letzteren erscheinenden „Zeitschrift für Kirchenrecht" Bd. II. Heft 1 S. 71 und S. 72, Note 2 hervorzugehen scheint, wo die Quelle oder eine der Quellen der Württembergischen Reaction gesucht werden muss.*) Es mögen sich das auch unsere Leser in Preussen

*) Für Jeden, der mit den Württembergischen Verhältnissen einigermaassen bekannt ist, erscheint die vom Moy'schen Archiv a. a. O. verhüllt aber doch deutlich genug gegebene Andeutung, als ob das Aufgeben des Concordats Seitens der Württembergischen Regierung einer Einwirkung von Aussen zuzuschreiben wäre, vollständig absurd. Die Gründe dieser Wendung sind von Hauber in der vorausgehenden Abhandlung klar dargelegt. Als die Württembergische Regierung dem durch die Convention hervorgerufenen Conflict mit den Ständen im Einklang mit dem verfassungsmässigen Recht und den loyalen Wünschen der evangelischen

merken, wo der Cultus-Minister von Bethmann-Hollweg eben einen ganz unerhörten Streit mit den Bischöfen, wenigstens am rechten Rheinufer mit dem Cardinal-Erzbischof von Köln beginnen

---

Bevölkerung die einzig richtige Lösung durch den Rücktritt von der Convention und die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche gab, war es nur die eigene gewissenhafte Abwägung der Lage des Landes, welche bestimmend einwirkte. Die Preussische Pression gehört in das Reich der Fabel und wenn unsere Notiz (Bd. II Hft. 1 S. 72, Note **) zur Illustration dieser Fabel hat dienen können, so ist das nur wieder ein Beweis von der Art, wie das Moy'sche Archiv sich die Thatsachen, die es braucht, zurechtmacht. Unsere Leser wollen selbst nachlesen. Wenn übrigens die Preussische Regierung seiner Zeit dem Abschluss der Concordate mit derselben Energie entgegengewirkt hätte, mit welcher das Oesterreichische Cabinet damals aus seinem Concordate in Deutschland politisches Capital zu machen suchte, würde vielleicht von moralischen Eroberungen Preussens in Süddeutschland mehr die Rede sein können, als gegenwärtig der Fall ist. Dazu war aber freilich die Politik von Ollmütz unfähig, und auch die Bethmann-Hollwegsche Verwaltung, gegen welche sich jene Beschuldigung richtet, würde, wenn sie überhaupt versucht hätte, in der bezeichneten Richtung Propaganda zu machen, so lange jedenfalls auf unbesiegliche Schwierigkeiten gestossen sein, als sie im eigenen Lande der traurigsten Erbschaft des Raumerschen Ministeriums, der Verwahrlosung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirche sich nicht zu entschlagen vermochte. In Württemberg konnten sich gerade die Vertreter der Convention auf die das staatliche Hoheitsrecht materiell in viel weiterem Umfang als das Württembergische Concordat preisgebenden Concessionen berufen, welche thatsächlich in Preussen durch die Raumersche Verwaltung mit Hülfe einer falschen Interpretation der Verfassungsurkunde an die katholische Kirche gemacht waren. Wie weit diese Concessionen reichen, hat Richter im ersten Bande dieser Zeitschrift dargethan. Wann endlich wird man in Preussen begreifen, dass der Staat einem propagandistischen kirchlichen Vereinswesen gegenüber Pflichten des Schutzes und der Aufsicht hat? Wie lange will man sich der Thätigkeit der Jesuiten gegenüber (unser nachbarliches Hohenzollern mit Gorheim und den dort untergebrachten, von Garibaldi aus Sicilien verjagten Vätern der Gesellschaft Jesu wissen davon zu erzählen) mit der Fiction begnügen, dass hinsichtlich der Orden das Vereinsgesetz genüge? Oder meint man, Angesichts der polnischen, doch gewiss rein politischen, aber mit kirchlichen Mitteln genährten Agitation noch immer einer Gesetzgebung gegen Missbrauch der kirchlichen Freiheit entbehren zu können? Meint man noch immer, dass das Strafgesetz eine zum Aufruhr auffordernde bischöfliche Ansprache nicht anders anzusehen habe, als einen beliebigen, in seinen Wirkungen nicht weithinausreichenden Zeitungsartikel? R. W. Dove.

zu wollen scheint, indem die Regierung durch plötzliches einseitiges Vorgehen ein von allen, katholischen wie protestantischen Canonisten längst als nichtig erklärtes „landesherrliches Patronatsrecht“ in Anspruch nimmt.“

Nach dieser mit solcher Emphase ausgesprochenen Ankündigung musste man erwarten, dass ein Streit von ähnlicher Bedeutung und ähnlichen Dimensionen, wie der vor etwa 30 Jahren zwischen der preussischen Regierung und dem Erzbischof von Droste zu Vischering geführte, ausgebrochen sei. Aber nicht nur die Tagesblätter schwiegen darüber, sondern auch in denjenigen Kreisen, wo ein Interesse für diese Angelegenheiten obwalten musste, verlautete über jene anscheinend bedeutungsvolle Zwistigkeit nichts.

Endlich wurde die gespannte Erwartung durch das Erscheinen des zweiten Heftes des siebenten Bandes des obengedachten Archives befriedigt, in welchem sich „Zwei Beiträge zum Patronatsrechte (1. über den Erwerb des Patronatsrechts durch Nichtkatholiken und 2. über Patronatsrechte säcularisirter Bisthümer, Stifter, Abteien u. s. w.) von Schulte“ befinden (vgl. S. 209 ff.), und in welchem ein von dem einen Herausgeber des Archivs, Dr. Vering, geschriebener Nachtrag zu diesen Artikeln unter der Ueberschrift: „über die Patronatsverhältnisse in Preussen und den Kölner Patronatsstreit“ (S. 227 ff.), die früher angekündigte Auskunft giebt.

Sieht man ab von den dort eingestreuten Deductionen (S. 227—230), den gegen die Regierungen in den östlichen Provinzen, namentlich in Schlesien erhobenen Anklagen wegen ihrer parteilichen Stellung gegenüber den katholischen Kirchen- und Schulanstalten (S. 230—231), der im Interesse auch der katholischen Kirche erhobenen Forderung auf Gewährung der Selbstständigkeit an die evangelische Kirche (S. 231—232), so reducirt sich der unerhörte Streit auf folgende Thatsachen:

Die Bischöfe von Paderborn und Münster haben im Jahre 1853 eine Vereinbarung mit der Regierung in Betreff der Patronatsverhältnisse geschlossen, welche vom König genehmigt wurde und in den betreffenden Diöcesen in praxi befolgt wird. Der §. 2 dieser Verordnung lautet:

„Alle diejenigen Stellen dagegen, zu welchen aufgehobene Stifter, Klöster oder andere kirchliche Corporationen als

Corporationen vermöge eines wirklich vorhandenen Patronatsrechtes präsentirt haben, unterliegen wie bisher auch ferner dem fiscalischen Patronatsrechte." (S. 227.)

Bei der betreffenden Vereinbarung ist von den Bischöfen die Approbation derselben seitens des päpstlichen Stuhles vorbehalten worden, diese aber bis jetzt noch nicht erfolgt, obwohl sie von einem der Bischöfe sogar beantragt worden ist. (S. 229.)

Jetzt beansprucht nun die Regierung „nicht blos die ihr von den Ordinariaten zu Paderborn und Münster zugestandenen, sondern auch alle in diesen Diöcesen der freien Collation der Bischöfe zuerkannten Patronate von neuem und hat den vom Erzbischof eingesetzten Pfarrern das Gehalt gesperrt."

Das ist alles Thatsächliche, was wir über den sog. unerhörten Streit erfahren und wenn man dies ins Auge fasst, so fragt man sich, woher die Redaction das Recht nimmt, gegen die preussische Regierung so schwere Beschuldigungen auszusprechen. Jeder einigermaassen mit den hier in Rede stehenden Verhältnissen Vertraute weiss, dass von jeher sehr viel über die Succession in Besetzungsrechte der säcularisirten geistlichen Institute gestritten worden ist, und ferner wird man zugeben müssen, dass wenn die päpstliche Approbation zur Gültigkeit der gedachten Vereinbarung nöthig, also ohne diese der Vertrag nicht gültig war, dem andern Theile auch das Recht zusteht, von dem Vertrage zurückzutreten. Hieraus wird also nicht der Schein eines Vorwurfes gegen die preussische Regierung erhoben werden können. Demnach hätte es den Anforderungen der Billigkeit entsprochen, wenn Dr. Vering wenigstens genauer angegeben hätte, worin denn eigentlich das unerhörte Verfahren im vorliegenden Falle besteht, denn wenngleich derselbe die Säcularisation des Reichsdeputationshauptschlusses als einen Act der Spoliation bezeichnet und sie deshalb überhaupt nicht als Erwerbstitel für früher kirchlichen Instituten gehörende Besetzungsrechte gelten lässt (S. 228. 229. a. a. O.), so kann sich die preussische Regierung nicht blos auf die Autorität protestantischer Kirchenrechtslehrer, sondern auch auf die katholischer Canonisten, wie z. B. auf die Ansicht des von Vering selbst citirten Schulte berufen, welcher sowohl

a. a. O. S. 215 als auch in seinem „System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes“ Bd. 2 S. 705 an und für sich die Säcularisation als Erwerbstitel nicht verwirft.

In der That erscheint denn auch diese Ansicht begründet und ich kann nicht umhin, hier näher auf diese Frage einzugehen, da sie die Präjudicialfrage für den Uebergang der den säcularisirten geistlichen Instituten früher zustehenden Besetzungsrechte ist.

Phillips (Lehrbuch des Kirchenrechts, Abtheilung I, S. 324, Note 6) hat mir in Bezug auf meine Ausführung in meiner Schrift: „das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856“ S. 31 entgegnet, dass die von mir für die Säcularisation des Jahres 1803 hervorgehobenen weltlichen Utilitätsgründe das damals gegen die Kirche eingeschlagene Verfahren nicht zu rechtfertigen geeignet seien.

Vom strengen katholischen Standpunkt aus wird man dies zugeben, aber solche Vorgänge, wie die hier in Rede stehenden, lassen sich nicht nach dem gewöhnlichen Maassstabe messen: es hat eine ganze Reihe geschichtlicher Ereignisse gegeben, welche formell das bestehende Recht verletzt haben, die aber doch später als zu Recht beständig haben anerkannt werden müssen, und ebenso wie im Privatrecht gewisse rein factische Verhältnisse rechtliche Anerkennung geniessen, so ist dies noch mehr der Fall auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, weil hier bei dem Uebergange aus alten sich abgelebt habenden Rechtszuständen, oft auch ein schroffer Bruch mit diesen durch das höhere Gesetz der stets fortschreitenden Entwicklung geboten ist. Dass die geistlichen und die vielen kleinen weltlichen Territorien vom politischen Gesichtspunkte zur Zeit der Säcularisation kein Recht auf Existenz mehr hatten, das wird man zugeben müssen und insofern war damals die Säcularisation nicht blos eine Gewaltmaassregel, sondern es vollzog sich zugleich ein Act, welcher in Folge der politischen Verhältnisse Deutschlands für das Wohl unseres Vaterlandes nothwendig war. Freilich hat sich die Säcularisation nicht blos auf die staatsrechtliche Stellung der Bisthümer und Klöster beschränkt, sondern man hat auch zugleich das Privateigenthum derselben miteingezogen. Dass man allerdings in dieser Beziehung

schonender hätte verfahren können, will ich gern zugeben, aber heute würde man, ohne die gesammte Grundlage, auf welcher die heutige politische Gestaltung unseres Vaterlandes beruht, in Frage zu stellen, auch vom abstracten Rechtsstandpunkt aus die Frage auf den vor dem Jahre 1803 bestandenen Zustand nicht zurückschrauben, eine sechzigjährige Entwicklung nicht ignoriren können, wenn dies auch selbst factisch noch möglich wäre. Die Kirche wird also zwar daran festhalten können, dass ihr damals ein Unrecht geschehen und namentlich darauf zu dringen berechtigt sein, dass seitens der einzelnen Regierungen die ihnen durch den §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses auferlegten Verpflichtungen auf Verwendung eines Theils der eingezogenen Vermögensmassen zu kirchlichen Zwecken erfüllt werden, indessen formell wird sich heute der Uebergang des Eigenthums an den ehemals kirchlichen Gütern auf die einzelnen Staaten nicht mehr bestreiten lassen.

Es ist anerkannt, dass alle Fragen über die rechtliche Natur der verschiedenen Vermögensobjecte, über deren Erwerb und Besitz dem weltlichen Rechte anheimfallen und sich nach dessen Grundsätzen richten. (vgl. Schulte, a. a. O. S. 471.) Hieraus folgt also, dass eine von der höchsten Staatsgewalt im Interesse des öffentlichen Wohles ausgesprochene Confiscation von Kirchengut auch für den Staat das Eigenthum an demselben zu constituiren geeignet ist, da für das staatliche Gebiet der Säcularisation die Anerkennung nicht versagt werden kann. Was dagegen das Gebiet der Kirche betrifft, so stellt sich die Sache anders, denn diese wird nur solche Acte respectiren, welche auch mit ihren Gesetzen in Einklang stehen. Es tritt also in Bezug auf die Säcularisation das Dilemma ein, dass nach den vom Staat zu vertretenden Anschauungen die Säcularisation ein gültiger, für die sich streng auf das Kirchenrecht gründende Anschauung ein ungültiger Erwerbstitel ist. Mit den blossen Rechtsgrundsätzen kommt man hier nicht weiter, da man sich schliesslich für die eine oder andere Annahme entscheiden muss, und wenn ich mich schon früher zu der Anschauung bekannt habe, dass die Säcularisation für die Erwerbung des Eigenthums an den damals eingezogenen Kirchengütern ein gültiger Titel für den Staat gewesen sei, und zur Rechtfertigung

meiner Ansicht gewisse allerdings vor dem Forum der Kirche nicht anerkannte Gründe geltend gemacht habe, so ist dies deshalb geschehen, weil es heute völlig unmöglich ist, die Säcularisation wieder rückgängig zu machen, und darin eben auch die Nothwendigkeit hervortritt, dieselbe auch vom Standpunkt des Rechts in Betracht zu ziehen. Dass in dieser zweifelhaften Frage ein verschiedener Standpunkt möglich ist und seine relative Berechtigung hat, will ich gern zugeben, allein so ist die Sache nicht angethan, dass von der andern Seite das Handeln nach der hier vertheidigten Annahme als etwas Unerhörtes bezeichnet werden könnte.

An und für sich wird man also der preussischen Regierung daraus keinen Vorwurf machen können, dass sie auf Grund der Nachfolge in die Rechte der säcularisirten geistlichen Institute die Besetzung gewisser geistlichen Stellen in Anspruch nimmt. Sollte der gemachte Vorwurf begründet erscheinen, so hätte nachgewiesen werden müssen, dass die Besetzungsrechte, welche jetzt vom Staat, als Nachfolger der säcularisirten Institute beansprucht werden, von solcher juristischen Natur waren, dass der Staat in dieselben nicht succediren konnte. In dieser Hinsicht fehlt aber in dem gedachten Artikel über den s. g. Patronatsstreit jede thatsächliche Angabe, obwohl nicht nur von Protestanten wie von Richter, Kirchenrecht (neueste Ausgabe S. 409) und von mir in meinem landesherrlichen Patronatrecht S. 38 ff., sondern auch von Schulte, in seinem Kirchenrecht S. 704 ff. und im Archiv für kathol. Kirchenrecht a. a. O. S. 215 ff. darauf hingewiesen worden ist, dass für die Beurtheilung der Successionsfähigkeit seitens des Staates der Titel des Besetzungsrechtes das entscheidende Moment ist.

In dieser Beziehung herrscht zwischen Schulte und mir fast völlige Uebereinstimmung. Derselbe stellt im Archiv S. 226 folgende Grundsätze auf, mit welchen ich mich sämmtlich einverstanden erklären kann:

„1) die persönlichen einem geistlichen Landesherrn, Kloster, Stifte zugestandenen Patronatsrechte sind untergegangen, die Beneficien in die freie bischöfliche Verleihung gekommen;

2) die persönlichen weltlichen Patronate der früheren Stände und anderer weltlicher Institute (in den geistlichen

Territorien) sind denselben geblieben, bezüglich auf das neue Land, den Landesherren übergegangen;

3) die Besetzungsrechte der Fürstbischöfe und exemten Prälaten (Ordinarii) als solcher waren kein Ausfluss eines Patronats, sind also fortgefallen mit dem gleichen Erfolge;

4) bei der incorporatio plena ist mit der Aufhebung des Stifts etc. die Vacanz des Beneficiums eingetreten, dessen Besetzung dem Bischof zusteht;

5) stand einem Stifte oder Kloster ein Realpatronat zu, so ist dasselbe mit den Gütern übergegangen;

6) die an andern als den Domanialgütern der geistlichen Landesherrn haftenden Patronatrechte wurden von den neuen Besitzern erworben."

Der in Betreff des Realpatronats aufgestellte Satz, in welchem ich mit Schulte übereinstimme, ist nun gerade Gegenstand des Angriffes geworden, indem Herr Dr. Vering sich namentlich auf eine früher von Rosshirt wesentlich gegen mich veröffentlichte Abhandlung, betitelt: „Ueber das Patronatrecht mit besonderer Rücksicht auf das fälschlich s. g. dingliche Patronatrecht" (Archiv Bd. 4 S. 3 ff.) beruft.

Der von mir in meiner mehrfach citirten Schrift S. 27 ff. aufgestellte Begriff des dinglichen Patronatrechtes ist namentlich von Rosshirt in Zweifel gezogen und Herr Vering schliesst sich dem an. Verstehe ich Herrn Rosshirt recht, so stützt er sich gegen mich darauf (vgl. a. a. O. S. 6 ff.), dass eine historische Entstehung aus dem Eigenthum des Grundherrn eine unerwiesene Behauptung und „geschichtliche Träumerei", die zuerst von Just Henning Böhmer geträumt worden ist, sei und dass in den Kirchenrechtsquellen und der älteren kirchenrechtlichen Literatur der Begriff des dinglichen Patronatrechtes nicht vorkomme und so wiederholt er seine schon früher gegebene Erklärung des dinglichen Patronates dahin:

„Die Dinglichkeit des Patronats ist eben nichts, als dass zum Erwerb des Patronatsrechts neben der allgemeinen Eigenschaft der Fähigkeit und der speciellen Concession auch noch der Besitz eines eigenen Gutes gehört. Der Besitz des Guts ist also nichts Primäres, sondern Secundäres, denn das Patronatrecht muss sein immer ein ius spirituali

annexum und hängt daher wesentlich mit dem Gute nicht zusammen.“ (S. 18.)

Dabei werde ich beschuldigt, dass ich gemeint hätte, das Patronatrecht folge aus dem Eigenthum, sei also weiter nichts als eine der sonstigen vielen andern civilrechtlichen aus dem Eigenthum fliessenden Berechtigungen. Allerdings habe ich S. 29 in meiner angeführten Schrift gesagt: „der beste Beweis für meine Ansicht, dass der Besitz des Grundstückes das wesentliche Moment für das dingliche Patronatrecht sei, ist die Entstehung desselben aus dem Eigenthum.“ Hiermit konnte doch nur gemeint sein, dass das Patronat sich in der abendländischen Kirche historisch aus dem Eigenthum an Grund und Boden entwickelt hat, um so mehr als ich S. 11 ausdrücklich bemerkt: „Keineswegs kann aber die von Kaim vertheidigte Ansicht: der Patronat sei ein weltliches Recht gebilligt werden. Dies aus dem dem Patrone an der Kirche zustehenden Eigenthum herzuleiten, ist unzulässig, weil im neueren Recht ein solches Eigenthum gar nicht anerkannt wird.“

Ich muss trotz der Einwendungen Rosshirts an der früher von mir (S. 27 a. a. O.) gegebenen Definition des dinglichen Patronatrechtes festhalten. Es heisst dort:

„Unter dem dinglichen Patronatrecht versteht man die mit einem bestimmten Grundstück verbundene und auf demselben haftende Befugniss des Eigenthümers alle die Rechte, welche im Patronatrecht enthalten sind, auszuüben. Ganz richtig nimmt daher Gerlach a. a. O.[1]) S. 19 an, dass sich der dingliche Patronat vom persönlichen durch die Bestimmung des Subjectes und die davon abhängige Dauer unterscheidet. Da aber gerade diese Bestimmung des Subjectes der Eintheilungsgrund ist, so folgt daraus, dass der Besitz des Gutes das wesentliche Moment beim dinglichen Patronatrecht ist.“

Trotz der Einwendungen Rosshirts muss ich hierbei stehen bleiben.

Was zunächst die historische Entwicklung des Patronatrechts im Abendlande, namentlich im fränkischen Reiche bebetrifft, so ist nicht nur von Protestanten, sondern auch von

[1]) Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1855.

Schulte, Bd. 2. S. 664 ff., und Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 317 ff., genügend dargethan, dass man die Grundherren als Eigenthümer der auf ihrem Grund und Boden erbauten Kirchen ansah und das Recht, den Geistlichen an der Kirche anzustellen, als ein Ausfluss dieses Eigenthums betrachtet wurde. Dieselben Anschauungen haben in Italien, in England und im skandinavischen Norden sich geltend gemacht.[2]) Einen schlagenden Beweis dafür liefert der Umstand, dass da, wo freie Bauergemeinden ein Recht der Grundherrlichkeit nicht haben aufkommen lassen, die Gesammtheit der freien Grundbesitzer das Wahlrecht des Geistlichen hat[3])*).

Dass sich die Kirche mit diesen Anschauungen nicht einverstanden erklären konnte, liegt auf der Hand, und wenn

---

[2]) Vgl. Phillips, a. a. O. S. 318, Note 9.

[3]) Richter a. a. O. S. 317, Note 18 führt dafür eine Stelle aus dem Rüstringer Recht (bei von Richthofen, friesische Rechtsquellen S. 127) an. Dass dies aber keine singuläre Erscheinung ist, zeigen auch folgende 2 Stellen aus dem Gebiete des nordischen Rechtes. Im c. 2. des Schonischen Kirchenrechtes des Bischofs Anskil's v. 1162 (Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui. Vol. IX. S. 357 ff.) heisst es:

„Kirkiae um lös warþaer böndaer sculu maeþ biscops wilia praest til waeliae. hiftir praest at misgöral wiþaer bondae böte brut sin. nyti kirkiu sinni bondaer mughu ei praest wrakae oc eg ma han utan þera wilia wiþaer skiliaes". (Nach dem ebendaselbst S. 382 mitgetheilten lateinischen Text: „Ecclesia cum vacat pastore eligant presbiterum parrochiani in voluntate episcopi. Si presbiter forefecerit emendet iniuriam passo et retineat beneficium altaris sui: parrochiani non depellant presbyterum suum nec licet presbitero causa dicioris beneficii ad aliam se transferre ecclesiam invitis parrochianis."

Ferner im Uplandslagen (Kirkiubalkaer. c. 5. a. a. O. Vol. III. S. 21.):

„Nu aer kirkiae wighþ þa kombaer praestaer ok til haennaer beþis. þet mun raet waerae. þaen at takae þem allum a saembaer. Soknaemaen aghu meþ hanum til biskups farae. biskupaer a skuþae kunnist hans. ok wixlae breeff hans." (d. h.: nun sind die Kirchen geweiht, da kommen die Priester und werden für sie begehrt. Das wäre Recht, dass alle sie nehmen. Die Parochianen sollen mit ihm zum Bischof ziehen. Die Bischöfe mögen seine Kenntnisse und seinen Weihebrief prüfen.)

*) Zu den hier aus den nordischen Quellen mitgetheilten Belägen behalte ich mir vor, gelegentlich noch eine Reihe von andern Zeugnissen für das freie Pfarrwahlrecht der Gemeinden im Mittelalter beizubringen.

R. W. Dove.

die früher dagegen mehrfach hervorgetretene aber erfolglos gebliebene Reaction der Kirche seit dem 12. Jahrhundert endlich diese Usurpationen in ihre Schranken zurückzuweisen wusste, so kommt es für die Erörterung der in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen doch auf den früher geltenden Zustand an, denn bei dem Mangel an principmässigen Bestimmungen in den einzelnen hieher gehörigen Decretalen kann das Princip nur aus dem Verhältniss der einzelnen Vorschriften derselben zu den früheren Anschauungen erkannt werden.

Wenden wir uns nun zu dem kirchlichen Rechtsbuch, so finden wir im Decrete eine Reihe von Stellen, welche zwar gegen die Missbräuche, die aus jener vorhin erwähnten Rechtsansicht hervorgingen, gerichtet sind, aber eben einen deutlichen Beweis für das Bestehen jener Anschauungen geben. Es sind dies c. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39, C. XVI. qu. 1., welche sämmtlich fränkischen Rechtsquellen entnommen sind.

Des dinglichen Patronatrechtes wird hier zwar nicht mit einer diesem Begriff entsprechenden Bezeichnung erwähnt, aber wenn es in c. 33 l. c. heisst:

„Monasterium vel oratorium canonice constructum a dominio constructoris eo invito non auferatur liceatque illi presbitero cui voluerit, pro sacro officio illius dioecesis cum consensu episcopi ne malus exsistat commendare,"

wenn in c. 34 a. a. O. gesagt wird:

„Rationis ordo non patitur ut monasterium contra voluntatem fundatorum ab eorum dispositione ad arbitrium suum quis debeat vendicare,"

so zeigen die Stellen deutlich, dass man ein Eigenthum des Stifters an dem auf eigenem Grund und Boden erbauten kirchlichen Institut anerkannte und die Folge desselben das Anstellungsrecht des Geistlichen an demselben war.[4])

Auf einem andern Standpunkt stehen dagegen die Decretalen Gregor's IX. Allerdings haben sich hier noch Anklänge an die früheren Anschauungen erhalten, vgl. z. B. c. 9. X. de iurepatr. III. 38, wo es heisst: „uxorem suam, in

---

[4]) Vergl. auch c. 4. C. XVIII. qu. 2.

cuius patrimonio ecclesia illa consistit.") Indessen finden sich folgende erhebliche Neuerungen:

1) Das Patronatrecht wird für ein ius spiritualibus annexum erklärt c. 16. X. h. t.
2) Während früher bei der Besetzung der Stelle nur der Consens des Bischofs für den vom Patron angestellten Geistlichen erfordert wird, ist jetzt die bischöfliche Prüfung und die Verleihung des Amtes seitens des Bischofs erforderlich. c. 4. eod.[5])
3) Es wird die Veräusserung des Patronatrechtes verboten. c. 16. cit.

Eine das Princip dieser Umänderungen klar aussprechende Quellenstelle besitzen wir nicht, es ist aber die allgemeine Ansicht — und ich bin weit entfernt, dieser entgegentreten zu wollen — dass sich seitdem das Patronatrecht nicht mehr als eine aus dem Eigenthum an der Kirche fliessende Befugniss, sondern als entsprungen aus einer Begünstigung der Kirche darstellte, weil jetzt die Annahme eines Eigenthums an der Kirche reprobirt ist. (Vgl. Mittelstaedt, de iuris patronatus quod reale dicitur origine. Vratislaviae 1856, p. 27, Schulte, Kirchenrecht Bd. 2. S. 666.)

Es fragt sich aber weiter, ist nun seit Alexander III. jede Verbindung des zur Construction der Kirche angewiesenen Fundus mit dem früheren Complex von Grundstücken zu dem er gehörte gelöst, oder mit andern Worten hat Alexander III. die Dinglichkeit des Patronatrechtes völlig beseitigt? Eine diese Frage bejahend entscheidende Decretale findet sich nicht, im Gegentheil heisst es im c. 13. X.: „Prohibemus ne quum ratione feudorum emptorum aliterve acquisitorum vel etiam alio modo ius patronatus in ecclesiis parochialibus acquisieritis in eis presbiteros nisi per episcopum instituatis." Daraus ergiebt sich doch unzweifelhaft, dass die Kirche noch in einem gewissen Zusammenhange mit dem früheren Gütercomplex gedacht wird, nämlich in dem, dass der neue Eigenthümer desselben auch das Patronatrecht überkommt. Deshalb stellt sich zwar seit Alexander III. der Pa-

---

[5]) Sehr scharf wird der Gegensatz hervorgehoben in c. 31. h. t. (Gregorius IX.): .. „quum ex vi iuris patronatus non concessio sed praesentatio pertineat ad patronum."

tronat nicht mehr als ein Ausfluss des Eigenthums dar, jedoch als ein subjectiv-dingliches Recht, d. h. als eine mit dem Gute verbundene Befugniss, und dies wird namentlich dadurch bestätigt, dass der Kauf des Patronatrechtes ohne das Gut verboten ist. (c. 16. cit.)[6])

Zugeben will ich Rosshirt, dass der Ausdruck dingliches Patronatrecht in den Quellen nicht gebraucht wird. Wenn dies ein Grund sein soll, mich gerade vor allen andern diese Ansicht theilenden Canonisten zu verketzern, so finde ich meinerseits darin gerade eine Bestätigung der von mir vertretenen Annahme. Galt vor dem Wendepunkt in der kirchenrechtlichen Entwicklung des Patronatrechtes dieses als Ausfluss des Eigenthumes, so ist die Natur desselben nur in soweit geändert, als eben die neuen Bestimmungen gegangen sind und ferner brauchte man die Dinglichkeit des Patronates, da sie schon lange vorher bestand, nicht noch gesetzlich zu sanctioniren, sie konnte vielmehr stillschweigend vorausgesetzt werden.

Es ist allerdings ferner auch richtig, dass die mittelalterliche Litteratur eine dem Ausdruck dingliches Patronatrecht entsprechende Bezeichnung nicht aufgestellt hat. Beweist das etwas gegen mich? Zunächst sollte Herr Rosshirt uns doch das Recht lassen, selbstständig und frei aus den Quellen dasjenige, was unsere wissenschaftlichen Vorgänger nicht in ihnen erkannt haben, zu entwickeln, da wir doch auch in der Kirchenrechtswissenschaft nicht für ewige Zeiten blos darauf beschränkt sind, das uns Ueberlieferte festzuhalten und weiter zu überliefern. Abgesehen davon liegen aber die Gründe für jenen Umstand in Folgendem:

Einmal erklärt sich das Fehlen des Ausdruckes daraus, dass die ganze mittelalterliche Litteratur sich wesentlich exegetisch zu den Quellen verhält und daher ist es ganz natürlich, dass die Schriftsteller solche Bezeichnungen nicht kennen, welche nicht in den Quellen vorkommen.

---

6) Uebereinstimmend mit mir sagt Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 322: „Indem sie (die Kirche) das Eigenthumsrecht der Laien an den Kirchen verwarf, liess sie als eine Gunst andre Ausflüsse jenes Rechtes in den Händen der Patrone zurück und zwar indem sie insbesondere das Recht der Investitur in ein mit dem Grundstück verbundenes Präsentationsrecht verwandelte.“



Weiter muss aber darauf hingewiesen werden, dass denselben auch der in Rede stehende Begriff bekannt gewesen ist. Ich kann natürlich nicht hier eine vollständige dogmengeschichtliche Uebersicht liefern, sondern begnüge mich nur einige und namentlich die von Rosshirt angeführten hier herauszugreifen.

Innocenz IV. sagt in seinem Commentar zum c. 13. X. cit.: „ius enim patronatus transit cum universitate s. eo. ex literis (c. 7 cit.); hoc intelligitur quoniam villa vel castrum data erant in feudum: quia tunc transit feudum etiam iuspatronatus ecclesie que erat sita in villa vel castro: quia si fundum daret in feudum, ubi esset ecclesia, non transiret cum fundo iuspatronatus ecclesie ...“[7])

Den Zusammenhang des Patronatrechts mit einem Lehngut erkennt also Innocenz deutlich an.

Noch klarer spricht sich darüber der von Rosshirt mit Vorliebe citirte Florens aus. Er sagt in seinem tractatus zu c. 2 u. 19 h. t. (Opera iuridica ed. Lorber a Stoerchen. Norimbergae 1756. Tom. II. p. 361.): „Secunda quaestio quae praecipue tractatur et deciditur in hoc capitulo est conductioni villae, curiae, curtis vel possessionis alicuius accedere ius patronatus ecclesiae in dicta villa, quoties villae annexum est ius patronatus et ad conductorem villae cum universitate eiusdem villae transire: idque exemplo venditionis receptum fuit: vendita enim universitate villae, emptorem tacite sequitur iuspatronatus“, während Fagnanus sich zwar nicht so scharf ausdrückt, im wesentlichen aber doch nur die Ansicht des von ihm citirten Innocenz IV. wiederholt. Es heisst in seinem Commentar zum c. 7. h. t. no. 19: „Et primo quaero, si quis vendat fundum vel palatium, intra cuius fines ecclesiam habeat, numquid ius patronatus transeat in emptorem. Respondeo non transire, quia ius patronatus titulo venditionis transferri non potest, nisi cum universitate iuxta communem intellectum huius capituli et dict. cap. Cum saeculum infr. eodem, fundus autem non est universitas et itu hic firmant Innoc. numer. 3 etc.“ und a. a. O. No. 21: „Conclude igitur vendito fundo non venire iuspatro-

---

[7]) Die Glosse bemerkt in Bezug auf den in Rede stehenden Punkt zu c. 7. und c. 13. h. t. nur: „nota quod iuspatronatus transit cum universitate, nisi specialiter excipiatur.“

natus per supradicta, nisi ... tamen esset talis fundus qui universitatem constitueret iuxta l. cum fundus ff. de leg. II.[8]) et est text. secundum inductionem Cardinalis in c. Cum Bertoldus supra de re iudic.[9]) nam curia illa de qua text. loquitur fundus est universitatem constituens. Unde non mirum si ius patronatus transierit in emptorem. Quo fit ut si quis haberet fundum quem Hispani appellant herediamiento, intra cuius fines haberet iuspatronatus vendito fundo iuspatronatus huiusmodi bene transiret in emptorem.“ Die citirten Stellen zeigen klar, dass den Verfassern der Begriff eines mit dem Gute verbundenen Präsentationsrechtes bekannt gewesen ist. Der Ausdruck universitas im Gegensatz zu fundus bedeutet, wie schon die Stelle von Innocenz IV. ergiebt, dass man unter universitas das gesammte Gut, unter fundus nur aber ein einzelnes dazu gehöriges Ackerstück verstand, und eben aus der Unterscheidung, dass mit dem fundus in jenem Sinne allein nicht das Patronatrecht übergeht, sondern nur mit dem ganzen Gute zeigt sich gerade, dass jenen Schriftstellern die accessorische Natur des Patronatrechtes, seine Verbindung mit dem Gute bewusst und klar vorgeschwebt hat.

Kann nun aber das Patronatrecht Accessorium eines Grundstückes sein, und theilt es die Schicksale des Gutes bei Veränderungen in der besitzenden Hand, so folgt daraus dass der Patronatberechtigte durch den Besitz des Gutes bezeichnet wird und ich sehe nicht ein, wie man mit Rosshirt sagen kann, dass der Besitz des Gutes beim dinglichen Patronat etwas Secundäres sei, dann aber wieder doch nichts gegen das Wort anführen will, „sofern das Patronatrecht als Accessorium eines Gutes erscheint.“ (Archiv Bd. IV. S. 20.)

Geht nun bei Veräusserungen des Gutes das Patronatrecht mit auf den neuen Erwerber über, so muss es auch an und für sich bei Confiscationen überhaupt dem Landesherrn zufallen.[10]) So hatte ich früher in meiner wiederholt

[8]) L. 10. D. de legat. et fideic. II. XXXI. „Cum fundus nominatim legatus est si quid ei post testamentum factum adiectum sit, id quoque legato cedit, etiam si illa verba adiecta non sint: qui meus erit, simodo testator non separatim possedit, sed universitati prioris fundi adiunxit.“

[9]) c. 18. X. de re iudic. II. 27.

[10]) Dies nimmt auch Phillips, Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 339, an.

angeführten Schrift behauptet (vgl. S. 29 ff.). Rosshirt entgegnet mir einmal, dass die von mir für meine Meinung angeführten Schriftsteller dies nicht sagen. Bei Rochus de Curte, tractatus de jurepatronatus, de translatione iurispatronatus No. 68 heisst es aber (Tract. varior. ICtorum de iurepatronat. Francof. 1609. p. 466): „Ergo in proposito dicamus, quod iuspatronatus transibit in confiscatione bonorum ad fiscum."

Juristisch eigenthümlich ist aber die selbstständige, von Rosshirt gegen mich beliebte Ausführung:

Das patronatberechtigte Lehngut wird S. 16. 21. als universitas rerum zu einer juristischen Person gestempelt. Obwohl nun nach den sonstigen Ausführungen Rosshirt's das Patronatrecht „ein Accessorium des Gutes" ist und obwohl ferner nach ihm die Dinglichkeit des Patronatrechtes eben nichts ist, „als dass zum Erwerb des Patronatrechts neben der allgemeinen Eigenschaft der Fähigkeit und der speciellen Concession auch noch der Besitz eines eigenen Guts gehört" (a. a. S. 18), so erscheint nun auf einmal S. 16 das Gut selbst, das doch etwas secundäres sein soll, zwar in seiner Eigenschaft als juristische Person als Patronatberechtigter. S. 20 wird dann weiter deducirt, dass wenn das Gut confiscirt wird, die juristische Persönlichkeit desselben untergeht, und darum der Landesherr des Patronatrecht nicht erwirbt.

Es wird kaum nöthig sein, gegen diese alle Jurisprudenz mit Füssen tretenden Ausführungen ein Wort zu verlieren: nur das will ich hervorheben, dass die Veranlassung dazu offenbar die vorhin citirten Stellen, wo von einer universitas die Rede ist, gegeben haben. Dass aber hier das Wort nur in dem Sinne als „Lehngut in seinem ganzen Umfange" im Gegensatz zu einem dazu gehörigen einzelnen Fundus gebraucht ist, ergeben die Stellen selbst, namentlich die vielfach, z. B. von Fagnanus hier citirte l. 10 D. de legat. II.

Mit Rücksicht auf das früher Ausgeführte ergiebt sich also, dass die Aufstellung des Begriffes „dingliches Patronatrecht" an sich berechtigt ist und ferner, dass dasselbe bei der Confiscation des berechtigten Gutes, namentlich auch in Folge der Säcularisation des Jahres 1803 auf den Landesherrn übergehen konnte.

Es bleiben somit nur noch zwei Punkte zur Erörterung übrig, nämlich eine nähere Betrachtung der Fragen:

1) Welchen Einfluss hat der Umstand, dass der frühere berechtigte Eigenthümer eine geistliche Person, bezüglich ein geistliches Institut war?
2) Bildet die protestantische Religion des Landesherrn ein Hinderniss für den Erwerb des Patronatrechtes?

Die erste Frage giebt Veranlassung darauf näher einzugehen, wie sich die Begriffe dingliches und geistliches Patronatrecht verhalten? Von den neueren Schriftstellern ist, so viel mir bekannt, dieser Punkt so gut wie gar nicht berührt, nur Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 327, sagt allerdings mehr beiläufig: „Während beide sowohl Laien- als geistliches Patronat, dinglich oder persönlich, sein können u. s. w.“ [11])

Der geistliche Patronat liegt dann vor, wenn entweder die Stiftung aus kirchlichen Mitteln geschehen oder das Patronatrecht von einer geistlichen Person zu Folge ihres geistlichen Amtes besessen wird.

Es fragt sich mit Rücksicht hierauf, ob durch Schenkung

---

[11]) Er citirt dabei Berardi, commentar. in ius ecclesiast. univers. tract. in III. lib. decret. diss. IV. c. 2. (Mediolani 1846. Tom. I. p. 285.) Hier heisst es: „Reale illud dicitur quod alicui competit intuitu vel certae rei vel certi iuris ita, ut semper transeat in quemcunque eiusdem rei vel iuris possessorem, quemadmodum simplex illud est, quod in rem non concipitur sed vel certae personae vel certo personarum generi concessum adparet. Hinc sane liquet, iuspatronatus semper reale existere, utpote quod cohaereat dignitati vel officio ecclesiastico et transeat de possessore dignitatis vel officii in eos omnes, qui in eadem dignitate vel beneficio succedunt. Id adeo verum est, ut qui allegat iuspatronatus ecclesiasticum esse non teneatur probare iuspatronatus esse reale, cum qualitas realis patronatus ex natura patronatus ecclesiastici proficiscatur. Non id ipsum contingit in iurepatronatus laicali, utpote quod suapte natura personale potius est nec reale censetur, nisi haec qualitas demonstretur. Sane intelligetur reale iuspatronatus ecclesiae quotiescumque ecclesia sit erecta in certo fundo vel villa ad commodum fundatoris etiam singulare ut dum fundum vel villam possidet, eadem ecclesia caussa exercendae religionis utatur.“ Die Stelle ergiebt indessen. dass Berardi gar nicht den hier erwähnten Punkt berührt, da er jedes geistliche Patronatrecht als solches als ein reale bezeichnet und ihm als zweite eigenthümliche Spezies das, was Phillips und ich dingliches Patronatrecht nennen, an die Seite setzt.



eines Gutes, dessen Accessorium ein Patronatrecht ist, an eine geistliche Anstalt der Patronat ein geistlicher wird und seine dingliche Natur verliert. Ersteres ist mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des c. un. §. 1. in VIto. h. t. anzunehmen, da dasselbe ganz allgemein von der collatio iurispatronatus spricht: ferner aber ist es richtig, dass wie Schilling, der kirchliche Patronat S. 5 Note 15 bemerkt, sich die Natur des Patronates jederzeit durch das Verhältniss bestimmt, in welchem sich der Patron selbst zur Kirche befindet, Kirchen oder Klöster aber, welche jenes Recht erwerben nur einen kirchlichen Zweck haben und dass das darum an sie abgetretene Laienpatronatrecht unmöglich ein solches bleiben kann, wärend allerdings bei einem Geistlichen, welchem ein patronatberechtigtes Gut anfällt, die Verwandelung des laikalen Patronates in einen geistlichen ohne weiteres nicht anzunehmen ist, da derselbe ja auch sonst ein Laienpatronatrecht haben kann.

Wird also so zwar unter den eben gedachten Bedingungen die Umwandlung des dinglichen Laienpatronates in einen geistlichen zu statuiren sein, so liegt doch kein Grund vor, ohne weiteres das Patronatrecht nun auch als ein persönliches anzusehen. Vering macht zwar in dieser Beziehung geltend, dass die kirchlichen Corporationen stets als moralische Personen und nicht als Grundbesitzer präsentirt haben, und bezieht sich namentlich hierbei auf eine Abhandlung von Maas, zur Orientirung über die badische Kirchenfrage in den Historisch-politischen Blättern. Bd. 42. S. 793 ff. u. S. 849 ff., wo indessen sich ebenfalls nur dieselbe Behauptung findet. (Vgl. S. 855.) Wenn mit dem Ausdrucke, dass die kirchlichen Corporationen das Patronatrecht als moralische Personen und nicht als Grundbesitzer ausgeübt haben, gesagt werden soll, dass mit der Schenkung eines patronatberechtigten Gutes eine Lostrennung des Annexum, des Patronatrechtes von demselben stattgefunden hat, so finde ich in dem hier vorliegenden Act keinen Anhaltspunkt für diese Annahme, vielmehr kann die Corporation nur auf Grund ihres Erwerbstitels überhaupt das Patronatrecht haben und wenn dieser darin liegt, dass sie Eigenthümerin des berechtigten Gutes geworden, so präsentirt sie eben als Grundbesitzer.

Verliert also der Patronat seine dingliche Natur nicht,

so wird er auch bei einer Einziehung der Güter seitens des Staates mit diesen auf den letzteren übergehen. Allerdings gilt in der Regel der Grundsatz, dass ein geistlicher Patronat — und ein solcher liegt nach der obigen Ausführung in dem in Rede stehenden Fall vor — nicht ohne Consens der geistlichen Oberen in ein laikales Patronatrecht verwandelt werden kann. Ich habe diesen erforderlichen Consens früher (landesherrliches Patronatrecht) dadurch für ersetzt erachtet, dass eine solche Succession in Patronatrechte einzelnen katholischen Fürsten vom päpstlichen Stuhl ausdrücklich zugestanden ist, so namentlich dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Baiern. Von katholischen Schriftstellern wird dies freilich nur als eine aus besonderem Wohlwollen hervorgegangene Concession betrachtet (vgl. z. B. Phillips, a. a. S. 352.). Aber will man dies selbst zugeben, so würde damit die Annahme einer Succession noch nicht als ungerechtfertigt erscheinen. Die Bestimmung, dass der Consens des geistlichen Oberen zur Veräusserung des geistlichen Patronatrechtes an einen Laien nöthig sei, ist Ausfluss des allgemeinen über die Alienation der Kirchengüter geltenden Principes (Phillips a. a. O. S. 337 Note 17.). Wenn also an und für sich die Säcularisation wie ich oben auszuführen versucht habe, das Eigenthum an den geistlichen Gütern auf den Staat übertrug, so konnte auch ohne Weiteres das Patronatrecht mit übergehen, und daher kommt auch Schulte, der ebenso wie ich die Säcularisation für einen gültigen Erwerbstitel hält, zu demselben Resultate, wie ich.

Zu dieser Annahme wird man um so mehr berechtigt sein, als auch sonst das Patronatrecht seinen geistlichen Charakter verlieren kann, ohne dass dazu der Consens des Bischofs nöthig ist. Würde sich z. B. das Vermögen einer Kirche, über welche ein Kloster ein Patronatrecht hat, so verringert haben, dass die Kirche nicht mehr in dem nothwendigen baulichen Zustande unterhalten werden kann, so könnte das geistliche Patronatrecht des Klosters dadurch in ein gemischtes verwandelt werden, dass ein Laie im Fall dass das Kloster die nöthigen Mittel nicht aufwenden kann oder will, nun diese aus seinem Vermögen hergiebt, denn zur Entstehung des Patronatrechtes, also hier zur Umwandlung des

geistlichen in ein gemischtes ist der Consens des Bischofs nicht nöthig.[12])

Es bleibt jetzt noch übrig auf die zweite vorhin aufgeworfene Frage einzugehen, ob die protestantische Confession des Landesherrn ein Hinderniss bildet, d. h. ob Protestanten über katholische Beneficien Patronatrechte haben können, da wir Protestanten nie die Gegenseitigkeit hier bestritten und stets angenommen haben, dass Katholiken ein solches Recht auf protestantische Kirchen zustehen kann.

Auf der Seite derjenigen, welche die Frage bejahen, stehen mit mir (landesherrliches Patronatrecht S. 35) Richter und der Herausgeber dieser Zeitschrift (vgl. Bd. 2. S. 123.). Die kurzen Bemerkungen des Letzteren haben Schulte Veranlassung zu dem im Anfange dieses Aufsatzes citirten Artikel: „Erwerb des Patronatrechtes durch Nichtkatholiken“ gegeben, der sich auch namentlich gegen die von Richter in der neuesten Auflage seines Kirchenrechtes S. 322 neu hinzugefügte Anmerkung 17 richtet. Es ist selbstverständlich, dass ich mich einer Erörterung darüber enthalte, in wie weit die dort von Schulte gegen Richter in das Gebiet persönlicher Angriffe hinübergehenden Bemerkungen gerechtfertigt sind, da ich einmal dazu nicht legitimirt bin, ferner aber mein Widerwille gegen persönliche Polemik ebenso gross ist, wie die Neigung verschiedener Mitarbeiter des Archives, in die Erörterung wissenschaftlicher Fragen Anklagen und persönliche Beschuldigungen gegen ihre Gegner hineinzuziehen.

Was die materielle Seite der Frage betrifft, so wird zunächst auch von uns Protestanten anerkannt, dass nach der Strenge des kanonischen Standpunktes Protestanten als Ketzer keine Patronatrechte über katholische Kirchen haben können.

Wir haben uns in dieser Beziehung für Deutschland stets auf die Bestimmungen des Westphälischen Friedens berufen. Der Artikel V. §. 26 bestimmt:

„Quodsi quoque Augustanae Confessionis addicti in eiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque[13]) a

---

[12]) Schulte, Kirchenrecht Bd. 2. S. 684.

[13]) 1. Januar 1624.



Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis, iura praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt, item parochos, praepositos ibi aluerunt, iura ista illis sarta tectaque maneant."

Schulte wirft uns vor, diesen Artikel nicht gekannt zu haben, indessen handelt er nur, wie Schulte selbst zugiebt, von Patronatrechten, welche die Protestanten in Betreff mittelbarer (d. h. dem Reiche nicht unmittelbar untergebener) Kirchengüter, die an dem als Normaltag aufgestellten 1. Januar 1624 thatsächlich im ausschliesslichen oder theilweisen Besitz von Katholiken waren, damals hatten, und gerade deshalb haben wir uns nicht auf diesen Artikel berufen.

Der Artikel V. §. 31, den ausser Richter und Dove auch ich früher angezogen habe, ist in der That viel beweisender, als der §. 26. Es heisst nämlich dort:

„Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et subditi, cuiuscumque generis qui sive publicum sive privatum Augustanae Confessionis exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto quacunque anni parte sive certo pacto aut privilegio sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id in posterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, ius patronatus aliaque similia iura nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et ubique observentur eo usque, donec de religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur."

Schulte hält diese Bestimmungen darum für unerheblich, weil sie das Maass der protestantischen Religionsübung festsetzen und es nicht als deren Annexum angesehen werden könne, für katholische Pfarren zu präsentiren. Der

Artikel setzt allerdings zunächst fest, dass den protestantischen Unterthanen katholischer Reichsstände, das exercitium religionis, welches sie im Jahre 1624 gehabt, gelassen werden sollte. Als Annexa dieser Religionsübung zählt nun der Artikel weiter auch das iuspatronatus auf; er unterscheidet aber nicht zwischen Patronatrechten über protestantische und katholische Kirchen, sondern spricht ganz allgemein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die citirte Stelle unter Annexum augenscheinlich nicht die einzelnen aus der gestatteten Religionsübung von selbst sich ergebenden Rechte, sondern unter Annexum den Besitz der mit dem exercitium religionis in auch nur entfernter Verbindung stehenden Rechte versteht, und überhaupt den Besitzstand der Protestanten, wie er im Jahre 1624 war, schützen will. Was das unter Anderm hervorgehobene Patronatrecht betrifft, so bekommt diese Bestimmung erst ihre Bedeutung, wenn man sie in dem obigen Sinne, d. h. so auffasst, dass sie sich auf die Patronate der Protestanten über katholische Kirchen bezieht, denn dass man den Prostanten die ihnen über protestantische Kirchen zustehenden Patronatrechte liess, war doch ganz selbstverständlich.

Weil aber §. 31. viel allgemeiner als der §. 26 ist, so hat man also einen guten Grund sich auf den ersteren und nicht auf den letzteren zu beziehen. Gerade deshalb hat sich auch die Praxis, welche die Verordnung des Westphälischen Friedens über die Ausübung der den Protestanten im Jahre 1624 gehörigen Patronatrechte dahin erweiterte, dass überhaupt nach particulärer deutscher Anschauung Protestanten über katholische Kirchen Patronate haben können, an den §. 31 angeschlossen.

Was diese erweiternde Praxis betrifft, so wird diese von Böhmer, ius ecclesiasticum protestantium lib. III. tit. 38, §§. 68. 69. bezeugt, und sie ist auch von katholischen Schriftstellern nicht geleugnet worden (vgl. z. B. Walter, Kirchenrecht, 12. Auflage, §. 235. No. V., Schulte, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 674 Note 6 a. f.). Neuerdings erst ist der katholische Standpunkt im Zusammenhang mit den Concordatsbewegungen in den einzelnen Ländern hervorgetreten, und wenn namentlich zur Rechtfertigung desselben geltend gemacht wird, dass

für die Qualification eines Geistlichen nur derjenige den Maassstab haben kann, welcher sich auch auf den Standpunkt zu stellen vermag, den jener einzunehmen hat (Phillips, a. a. O. S. 329 Note 6), dass es dem Geiste des Rechtes widerspricht, dass wer ausserhalb der Kirche steht, für dieselbe sorgen kann, und dass die staatsrechtliche Anerkennung der protestantischen Confessionen hierin keine Aenderung hervorbringen kann (Schulte, a. a. O. S. 673), so ist darauf zu entgegnen, dass bei der Präsentation seitens eines nicht geeigneten Subjektes durch einen Protestanten der Bischof es immer in seiner Hand hat, dasselbe zurückzuweisen, und dass wir Protestanten, wenn wir uns nicht selbst aufgeben wollen, daran festhalten müssen, dass wir seit jenen reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zu den Haeretikern gehören.

Kann also nach deutscher Observanz ein Protestant überhaupt Patronatrechte auf katholische Kirchen ausüben, so wird es auch ein protestantischer Landesherr können, und man braucht den Regenten, um ihn dazu fähig zu machen, nicht zu einer juristischen Persönlichkeit zu stempeln, wie Vering (in der Anmerkung 1 S. 211 zu dem Schulte'schen Aufsatz) thut. Berechtigt ist allerdings die Forderung, dass der Landesherr seine Rechte in katholischen Kirchen-Angelegenheiten durch Behörden, welche aus Katholiken gebildet sind, ausüben lassen soll, aber weil der Regent, wenn auch seine Stellung als Privatperson und als Souverän auseinander zu halten ist, immer ein Mensch bleibt, so wird er in der That nicht, je nachdem es sich um die eine oder andere Stellung handelt, bald ein eifriger Protestant, bald confessionslos sein können, wenn er nicht überhaupt in religiösen Dingen indifferent ist. Diese Unterscheidung führt also für die vorliegende Frage zu nichts.

Die nächste Veranlassung zu den vorstehenden Zeilen war der in dem Archive für katholisches Kirchenrecht s. g. Kölner Patronatstreit. Ein definitives Urtheil über das Verfahren der preussischen Regierung lässt sich nach dem Mangel jedes thatsächlichen Materials noch nicht geben.

Wenn ich nichtsdestoweniger schon jetzt die vorstehenden Zeilen veröffentliche, so geschieht dies aus dem Grunde, um darzuthun, in welcher übertriebenen Weise dort an sich nicht bedeutende Dinge für gewisse Tendenzen ausgebeutet werden. Ich bin mir zwar bewusst, dass bei einer Anzahl katholischer Schriftsteller meine Ausführungen auf die heftigsten Widersprüche stossen werden, und dass mir Rosshirt von neuem vielleicht die schon früher gegen mich ausgesprochene Verdächtigung, meine Politik ginge dahin der preussischen Regierung Patronatrechte zuzusprechen (Kanonisches Recht S. 441. Note 3), entgegenschleudert, indessen giebt es viele Punkte, über die wir Protestanten uns mit den Katholiken nicht vereinigen können, und es kam eben gerade in dieser Sache darauf an, hier den Standpunkt klarer zu machen, welchen wir Protestanten in dieser Frage einzunehmen haben. Darin stimme ich mit Vering völlig überein, dass es von untergeordneter Bedeutung ist, ob die Regierung am Ende einige Patronate habe oder nicht, ja ich gehe so gar so weit, dass ich es sowohl für die katholische als evangelische Kirche für das wünschenswertheste halte, das Patronatrecht, welches wegen seines die verschiedenartigsten Rechtssphären in mittelalterlicher Weise vermengenden Charakters nur zu Inkonvenienzen führt, ganz zu beseitigen. Wenn aber der Verfasser jenes Artikels diesen Standpunkt hat, so fragt man sich, ob die ganz unbegründete Befürchtung, dass in Preussen ein neues Patronatsgesetz gegeben werden könnte, genügende Veranlassung war, den an sich unbedeutenden Streit um einige Pfarrstellen zu einem unerhörten s. g. Kölner Patronatsstreit umzustempeln? Wie die Sache praktisch liegt, wird man überhaupt hier mit Festhaltung an dem abstracten Rechtsstandpunkte nicht durchkommen, sondern wegen der Unmöglichkeit der Feststellung der Natur der einzelnen Titel auf eine gegenseitige Vereinbarung hingewiesen sein, wie solche in Württemberg und Baden neuerdings erfolgt ist. Weil aber sowohl die Natur

der thatsächlichen Verhältnisse, als auch der Streit über die rechtliche Beurtheilung derselben gerade im vorliegenden Fall auf einen Vergleich hinweisen, so kann es nur bedauert werden, wenn man statt auf einen solchen hinzuwirken, gerade denselben durch Hervorhebung des einseitigen katholischen Standpunktes in weite Ferne rückt und unter Hintenansetzung der eigenthümlichen in Deutschland sich vorfindenden Verhältnisse eine definitive Beilegung jenes Streites erschwert.

VIII.

Ueber die rechtliche Natur der Concordate.

Von

Dr. Sarwey,

Mitglied der Württembergischen Kammer der Abgeordneten.

Vorerinnerung.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate ist, theilweise aus Anlass des Abschlusses der neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle und der dadurch in den süddeutschen Staaten hervorgerufenen Bewegungen, — in jüngster Zeit wiederum von entgegengesetzten Standpunkten in Lehrbüchern, Abhandlungen, politischen Streitschriften und Kammerverhandlungen einer lebhaften principiellen Erörterung unterzogen worden. Die von Brühl aus dem Italienischen übersetzte, einem „in der katholischen Kirche gefeierten und hochgestellten Namen" beigelegte Schrift: „Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate", Schaffhausen 1853, 8., leugnet die Vertragsnatur und erklärt die Concordate nur für in feierlicher Form gewährte Indulte und Begnadigungen des apostolischen Stuhls, denen auf der andern Seite die feierliche Verpflichtung entspreche, die Kirche bei der Uebung ihres Rechts zu schützen. Demgegenüber hat besonders Schulte, Kirchenrecht Bd. I. §. 83. S. 452 ff. nicht nur den zweiseitigen, vertragsmässigen Charakter der Concordate, übrigens hierin in principieller Uebereinstimmung mit der Mehrzahl wenigstens der neueren katholischen und protestantischen Schriftsteller (z. B. mit Walter, Phillips, Heffter, Richter, Mejer) eingehend vertheidigt, sondern auch dabei die von Heffter, Richter und Anderen vertretene Subsumtion der Concordate unter die völkerrechtlichen Verträge aufs Neue zu begründen gesucht. Dieser Subsumtion ist neuerdings E. Herrmann im Artikel „Konkordate" in Bluntschli's deutschem Staatswörterbuche Bd. V. S. 701 ff., besonders aber S. 737 ff. entgegengetreten, indem er zwar den Concordaten die rechtliche Eigenschaft von öffentlichen Verträgen zuspricht, aber die Natur von Völkerverträgen entschieden bestreitet, und sie daher diesen und den Staatsverträgen als eine eigenthümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen zur Seite stellt. —

In den Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle im März 1861 ist die Vertragsnatur der Uebereinkunft von entgegengesetzten Seiten in Abrede gestellt worden. Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens, Staatsrath von Rümelin, entwickelte (Verhandlungen, Sitzung v. 12. März 1861 S. 2890), dass die Regierung der Curie für die Dauer der vereinbarten Ordnung keine weitere formelle uud bindende Bürgschaft geboten habe, als diejenige, welche nach württembergischen Staatsrecht Gesetze und Verordnungen überhaupt haben können; es sei über die vertragsmässig gebundene Natur der Vereinbarung nichts Ausdrückliches bestimmt worden; die Bürgschaft für die Dauer der Uebereinkunft habe man nicht in ausdrücklicher vertragsmässiger Form derselben, sondern in der Macht und Natur der Verhältnisse gefunden, welche für beide Theile die stärksten Motive abgeben würden, die neue Ordnung nicht ohne die dringendsten Gründe wieder in Frage zu stellen; die Frage, ob die Regierung einen für immer vertragsmässig gebundenen Zustand habe schaffen wollen, müsse er sonach entschieden verneinen. Andererseits hat von den Gegnern der Convention der Berichterstatter der Minderheit der staatsrechtlichen Commission, Dr. Sarwey, auszuführen gesucht, dass durch eine solche Uebereinkunft, wenn auch die Form eines Vertrages gewählt sei, der Staat als solcher nicht verpflichtet werde (a. a. O. S. 2895 fg.). Dagegen ist die Vertragsnatur der Convention nicht nur von Anhängern derselben (z. B. von dem Abgeordneten Schuster, Verhandlungen S. 2913, Wiest, a. a. O. S. 2922), sondern auch von Gegnern derselben (z. B. Hölder, a. a. O. S. 2914, Reyscher S. 2938 fg.) verfochten worden.

Allerdings gehört nun die Württembergische Convention gegenwärtig nicht mehr blos in dem Sinne, in welchem der Staatsrath von Rümelin ihr nur die Bedeutung einer historischen Thatsache vindiziren wollte, der Geschichte an, nachdem die praktische Streitfrage für Württemberg in dem Königlichen Rescript vom 13. Juni 1861 (Zeitschrift Bd. I. S. 505 ff.) und durch die folgende staatliche Gesetzgebung in ächt verfassungsmässiger und staatsmännischer Weise ihre Lösung gefunden hat.[1]) Die Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate behält jedoch nicht allein ihre wissenschaftliche, von den wechselnden Strömungen des öffentlichen Lebens unabhängige Bedeutung, sondern ihre Lösung dürfte auch für die endliche Entwirrung der durch das österreichische Concordat in dem Kaiserstaat hervorgerufenen Schwierigkeiten noch einmal eine ein-

[1]) Die anonymen Schmähungen in den neuesten Heften des Moy'schen Archivs, in welchem z. B. die der katholischen Kirche in Württemberg durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 gewährte Autonomie mit der Freiheit des in Ketten gelegten Gefangenen in der Zelle verglichen wird (N. F. Bd. I. Heft 3. S. 420), sind das beste Zeugniss, welches für das Gesetz und seine Urheber abgelegt werden kann. Denn die Befriedigung einer Richtung, deren Begriff von kirchlicher Freiheit durch ihre unverhohlenen Sympathien für die polnischen Agitationen hinlänglich bezeichnet ist, würde nur den Beweis liefern, dass die Gesetzgebung einen verhängnissvollen Fehler gemacht hätte.

greifende praktische Wichtigkeit erlangen. Schon aus diesem Grunde glaubten wir einem hervorragenden praktischen Juristen und Mitgliede der Württembergischen Ständeversammlung für die wissenschaftliche Ausführung seines Standpunktes, wonach die Concordate nicht als Verträge, sondern als blosse Punctationen, nicht als Willensbestimmungen, sondern nur als Ausdruck der Identität der Ansichten anzusehen sind, den Raum in unserer Zeitschrift nicht versagen zu dürfen. Indem aber eine möglichst vielseitige Erörterung des wichtigen Gegenstandes der Wahrheit nur förderlich sein kann, erklären wir die Frage nicht nur für die Zeitschrift als eine offene, — was eigentlich schon aus unserem Programm als selbstverständlich sich ergiebt, — sondern wir fügen noch ausdrücklich den Wunsch hinzu, dass unsere Mitarbeiter ihre abweichenden Anschauungen in der Zeitschrift eingehend darzulegen sich bereit finden lassen möchten. R. W. Dove.

Erster Artikel.

Um die rechtliche Natur der Concordate zu erkennen, muss man sich vor Allem von den Rechts-Anschauungen des Mittelalters, welche bis in dieses Jahrhundert herein die Jurisprudenz beherrscht haben, frei machen. Die eigenthümliche Vermischung von öffentlichem und Privatrecht, welche uns in der Rechtsanschauung des Mittelalters entgegentritt, machte die Anwendung der Vertragsformen auf alle Fragen des öffentlichen Rechts möglich. In einer Zeit, in welcher die Herrschaft über Land und Leute ein Gegenstand des Privatverkehrs war, die einzige wirklich öffentliche Gewalt, die des Kaisers, durch die Verleihung kaiserlicher Rechte an einzelne Reichsstände wie ein Inventar beweglicher Sachen zerrissen und veräussert wurde und die ersten geistlichen Würdenträger, zugleich die ersten Grossen des Reichs, den Souverainen gleich, in Kirchenversammlungen wie in der Reichsversammlung die erste Stimme hatten, — in welcher Kaiser gegen Papst, Bischof gegen Reichsstand, Lehensherr gegen Vasallen Stirne gegen Stirne stand, und immer und überall die Kraft des Stärkeren über das Recht entschied, war Nichts natürlicher, als dass man auch die Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche durch Verträge schlichtete, das heisst, den Sieg des Stärkeren schliesslich als Recht anerkannte. Nur muss man sich erinnern, dass diese Streitigkeiten nicht als Kämpfe der Prinzipien und der Ideen wie

in unserer Zeit ins Leben traten. Die Ideen waren so sehr in den weltlichen und geistlichen Fürsten Fleisch geworden, dass nicht die Geister, sondern die Schwerter, nicht die Worte, sondern die Machtmittel auf einander platzten. Nicht um die Rechte der kirchlichen Hierarchie an sich und gegenüber der Gemeinde stritt man sich zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten, noch weniger um die Rechte des Staats und der Kirche in ihrem gegenseitigen begrifflichen Verhältniss, sondern um die Rechte des Kaisers, des Papstes, der Reichsstände, der Bischöfe und Aebte, und um ihre sehr schwer ins Gewicht fallenden materiellen Vortheile. Natürlich lag diesem Streit eine tiefere Idee zu Grund, welche namentlich in den reformatorischen Synoden zum Ausdruck kam. Aber zunächst stellte er sich nur in der Form des Kampfs um Privatrechte und Privatvortheile der streitenden Persönlichkeiten dar und in dieser Form mussten sich Kaiser, Reichsstände, Bischöfe und Papst um so leichter als gleichberechtigte Persönlichkeiten gegenüber treten, als sie in der That nicht nur in der theoretischen Rechtsanschauung des Mittelalters zwei neben einander stehende Gewalten darstellten, sondern auch wirklich im Leben einander gleichstanden. Die geistlichen Würdenträger waren zugleich Landesherren, also im Besitze der weltlichen Gewalt, und ihre geistliche und weltliche Gewalt war so wenig geschieden, dass die Letztere jederzeit und unbedingt der ersteren und umgekehrt diente. Wegen eines Eingriffs in die geistlichen Rechte eine Fehde zu beginnen, die geistlichen Rechte wie ein Recht der Persönlichkeit zu vertheidigen, war ganz hergebracht und eben damit war die Möglichkeit gegeben, über alle Ansprüche und Fragen der geistlichen Gewalt völkerrechtliche Verträge zu schliessen. Ihr Schutz lag in dem völkerrechtlichen Mittel der Selbsthülfe.

In ihrem Wesen waren solche Verträge jedoch Gesetze auf dem kirchlich politischen Gebiet, zu deren Gültigkeit die Zustimmung zweier Factoren, der weltlichen und der geistlichen Gewalten, gehörte. Dass man sich beeilte, sie in Vertragsform zu bringen, war die Folge eines gegenseitigen, tiefen Misstrauens und der Hoffnung, durch die Fixirung des Zugestandenen sich einen augenblicklich errungenen Vortheil zu wahren.

Gleichwohl hat sich immer wieder eine richtige Auffassung sowohl von kirchlicher als von staatlicher Seite Bahn gebrochen. Namentlich war es die Kirche, welche gegen die Vertragstheorie früher ankämpfte.

Mit der Lehre eines Gregor VII. und Innocenz III., dass die geistliche Gewalt die höhere, die weltliche die niedere ihr untergeordnete sei, konnte die Kirche den Kaiser und das Reich nicht als gleichberechtigt betrachten und folgerichtig mit ihnen keinen Vertrag schliessen. In der Zeit aber, welche den Wendepunkt des Verhältnisses beider bildete und in welcher sie sich gegenseitig die Wage hielten, tritt erstmals die Vertragsform klar und deutlich hervor. Das Papstthum erfasste den Augenblick vollkommen richtig, in welchem ein Pochen auf seine höhere Macht nicht mehr verfing und es geboten war, sich auf den Boden der Unterhandlungen mit Gleichberechtigten zu stellen, bei welchen seine überlegene diplomatische Kunst es nicht den Kürzeren ziehen liess. Als sodann mit und zum Theil durch die Reformation sich das frühere Verhältniss zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in das Gegentheil gewendet und jene sich allmählich zur wirklichen Staatsgewalt, als Verwirklichung des allgemeinen Willens erhoben hatte, waren es gerade der Papst und seine Parteigänger, welche sich enger und fester an die Formen der Verträge anschlossen. Immer sind es im öffentlichen Leben die Schwächeren, welche für Heilighaltung der Verträge plädiren und sich gegen den Stärkeren auf die Verträge berufen.

Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Concordate, namentlich der deutschen Nation wird diese Charakteristik bestätigen und nicht ohne Interesse sein, da bei der Prüfung der rechtlichen Natur der Concordate darauf, wie erst allmählich mit dem Sinken der päpstlichen Macht der Vertrags-Standpunkt von der letzteren selbst zur Geltung gebracht wurde, nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt zu werden pflegte.[1])

Natürlich wird sich die folgende Zusammenstellung streng an das Ziel halten und jedes Eingehen auf die Geschichte

---

[1]) Mejer in Herzog's Real-Encyclopädie Bd. III. Art. Concordate S. 62 hat hierauf hingewiesen.

und den Inhalt der zur Sprache kommenden Urkunden bei Seite lassen. Als die ältesten Concordate oder Verträge zwischen Kaiser und Papst führt man[2]) die in c. 22. D. LXIII.[3]) und c. 23. eod.[4]) in das Corpus juris Canon. übergegangenen Verfügungen des Papstes Hadrian I. und des Papstes Leo VIII. an, durch welche gegenüber von Kaiser Carl M. im Jahr 773 und gegenüber von Kaiser Otto I. im Jahr 963 das Recht des Kaisers anerkannt wird, den Papst zu ernennen und die Erzbischöfe und Bischöfe zu investiren. Die Frage über die von einzelnen Canonisten bestrittene Aechtheit dieser Decrete kann hier dahin gestellt bleiben. Wer sie aber als Verträge, als pacta, bezeichnen will, muss überhaupt jedes Gesetz, jede Verleihung von Privilegien Vertrag nennen.[5]) Diese Decrete sind Acte der kirchlichen Gesetzgebung. Sie stellten sich als eine von Synode und Papst anerkannte Norm dar und sind nicht einmal in die Form einer Uebereinkunft gebracht. Sie enthalten eine aus dem Gesetzgebungsrecht der Kirchengewalt hervorgegangene, von den Organen der kirchlichen Gesetzgebung erlassene, sogar

---

[2]) Wiese, Kirchenrecht 1799. II. S. 528. Man könnte hieher auch den Eid Kaiser Otto IV. von 1201 und 1209 (Pertz Monum. 4, 205. 216), das Versprechen Philipps von Schwaben von 1205 und die Angelobungen Friedrichs II. von 1213 und 1219 (Pertz eod. 208. 224 und 231) rechnen. Vgl. Mejer a. a. O. S. 61. Sie werden aber in keinem Kirchenrecht, wie die im Text angeführten Constitutionen, bei den Concordaten erwähnt. (Mejer thut dar, dass es sich hier nicht um die Ordnung gegenseitiger Beziehungen von Staat und Kirche handelte. Vgl. auch Schulte Kirchenrecht Bd. I. Giessen 1860. S. 480. Anm. 2.)

[3]) Hadrianus cum universa synodo tradiderunt Carolo jus et potestatem eligendi pontificem et ordinandi apostolicam sedem. Dignitatem quoque patriciatus ei concesserunt. Insuper archiepiscopos et episcopos per singulas provincias ab eo investituram accipere diffinivit et ut nisi a rege laudetur et investiatur, episcopus a nemine consecretur et quicunque contra hoc decretum (nicht pactum) ageret, anathematis vinculo eum innodavit, et nisi resipisceret, bona ejus publicari praecepit.

[4]) Ego Leo episcopus, cum toto clero ac Romano populo constituimus et confirmamus et corroboramus et per nostram apostolicam auctoritatem concedimus atque largimur ... Si quis contra hanc regulam et apostolicam auctoritatem aliquid molietur, hunc excommunicatione subjacere decernimus et nisi resipuerit, irrevocabili exsilio puniri vel ultimis suppliciis affici.

[5]) Schulte a. a. O. hebt hervor, dass die Constitution Leo's VIII. kein eigentliches Concordat ist.

mit Strafandrohungen für die Uebertreter versehene Regel, ruhend auf der Fiction, dass die ganze katholische Christenheit ein Staats-Ganzes bilde und dass also die oberste Kirchengewalt in kirchlichen Dingen ohne Beschränkung auf Territorialgränzen das oberste Gesetzgebungsrecht habe.

Die nächste derartige Urkunde ist das sog. Wormser Concordat (1122). Der Abschluss des zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. geführten Investitur-Streits fällt in die Zeit der höchsten Blüthe der päpstlichen Gewalt, in welcher diese mehr als je ihre unbedingte Superiorität über die weltliche Gewalt theoretisch und praktisch behauptete. Auch dieses Concordat wird in der Regel ein Friedensschluss, ein Tractat, Pactum genannt. Aber auch hier ist die Form des Vertrags sorgfältig vermieden. Mit augenfälliger Absicht haben es beide Theile unterlassen, eine Fassung zu wählen, welche auch nur entfernt darauf hindeuten könnte, als ob der Wille des Einen sich dem Andern untergeordnet und verpflichtet hätte. Man muss diese Urkunde selbst lesen, um die Gewissheit zu erhalten, dass hier weit und breit von keinem Vertrag die Rede sein kann, wenngleich die Ueberschrift in einzelnen neueren Sammlungen[6]) lautet: Conventio inter Pontificem Calixtum II. et Imperatorem Henricum V.

Natürlich ging der von beiden Theilen abgegebenen Willenserklärung eine Verständigung darüber voran, was jeder Theil von dem andern erwartet.

Aber dasjenige, worin jeder dem Andern nachgegeben hat, ist in zwei ganz abgesonderten Urkunden niedergelegt, welche sich als Ausfluss der unabhängigen Gesetzgebungsgewalt ohne alle und jede Bezugnahme auf die Acceptation des andern Theils darstellen.[7])

Ego Heinricus — sagt der Kaiser in der ersten Urkunde — pro amore dei et Sancte Romane ecclesiae et Domni Papae

---

[6]) Schmauss, corpus juris public. acad. 1735 1—3.
In Münch, Sammlung aller Concordate, lautet die Ueberschrift: Concordatum Wormatiense u. s. f. So auch bei Walter, fontes iuris ecclesiastici p. 75. Der Ausdruck ist aber nicht quellenmässig.

[7]) Der Auszug in Richter, Kirchenrecht 5. Aufl. S. 94 Note 1, welcher den wesentlichen Inhalt beider Urkunden mit dem Worte „Dagegen“ verbindet, kann leicht zu dem Irrthum führen, als ob die Eine Urkunde auf die Andere Bezug genommen hätte, was nicht der Fall ist.

Calixti et pro remedio animae meae dimitto Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo, sanctaeque catholicae ecclesiae omnem investituram per anulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, que in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Et do veram pacem — domino papae Calixto u. s. w. — Die Urkunde schliesst: Haec omnia acta sunt consensu, et consilio Principum, quorum nomina subscripta sunt.

An dieses Reichsgesetz schliesst sich die Erkläruug (Professio) des Papstes ohne alle und jede Bezugnahme auf den Inhalt der Ersten an, und ganz in der Form eines päpstlichen Decrets sich haltend:

Ego Calixtus u. s. f. tibi dilecto filio, Heinrico ... concedo, electiones episcoporum et abbatum teutonici regni ... in presentia tua fieri, absque symonia, et aliqua violentia. .. Electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a te recipiat, et que ex his iure tibi debet, faciat.... Do tibi veram Pacem etc. Hier liegen von einander unabhängig die Aeusserungen der weltlichen und geistlichen Gesetzgeber vor. Die Auflösung der Concordate in solche ist also keineswegs nur eine doctrinelle Meinung, sondern wahrhaft und ursprünglich geschichtlich, und nur, wenn der Umstand, dass zwei kämpfende Theile das erreicht haben, womit sie fortan zufrieden sein wollten und wenn die beiderseitige durch gegenseitige unförmliche Erklärungen veranlasste Gewissheit hierüber eine der Form nach einseitige Verfügung zum Vertrag macht, mag auch das sogenannte Wormser Concordat ein Vertrag sein. Dann ist es aber auch ein Vertrag, wenn ich mit dem Reisenden, der meinen Mantel aus Versehen mitgenommen, in Streit gerathe und er mir ihn schliesslich mit dem Anerkenntniss zurückgiebt, dass er sich geirrt; dann ist es auch Vertrag, wenn das Volk über ein Gesetz murrt und der Gesetzgeber sich entschliesst, dasselbe aufzuheben.

Die Wahrheit ist, dass das Wormser Concordat kein Vertrag ist; und die Gelehrten, welche dies behaupten, verbinden mit dem Ausdruck „Vertrag“ einen ganz unjuristischen Sinn. Dass jene Gesetze ein Concordat, eine concordia, durch Eintracht der Herzen, nicht aber consensu, das heisst: durch einen den Willen verpflichtenden Act entstandene Norm, ein Ausdruck der Concordia Imperii et Sa-

cerdotii sind, soll damit nicht bestritten werden. Die Form aber, in welche dieser Ausdruck eingekleidet wurde, ist eben deshalb höchst bezeichnend, weil in den aufgenommenen Urkunden der Uebergang zu dem Vertragsstandpunkt zwar prognosticirt, aber noch nicht vollzogen ist. Nicht der Papst und nicht der Kaiser giebt dem Andern Gesetze; Beide senken die Waffen wie auf dem Turnierplatz, aber als ebenbürtige Gegner. Die Kirche hatte noch die Waffe des Glaubens, welcher auch die Arme bewaffnet; der Kaiser hatte die Waffen des Kriegs, als Ausdruck des Nationalwillens, zur Seite.

Kein Theil fühlte das Bedürfniss, die Macht des Andern durch einen Vertrag zu lähmen. Zwei gleich berechtigte Persönlichkeiten begnügten sie sich, als Werk des eigenen selbstherrlichen Willens dasjenige in einer Urkunde proclamirt zu sehen, womit beide sich zufrieden geben wollten.

Drei Jahrhunderte verflossen ohne eine weitere Kundgebung dieser Art. Die grosse kirchliche Bewegung jedoch, welche mit dem 15. Jahrhundert begonnen und mit der Trienter Synode (1542—1563) und dem Westphälischen Frieden (1648) nach zwei Seiten ihren vorläufigen Abschluss erhalten hatte, zeigte sich, wie bekannt, thätiger in der Aufrichtung solcher Gedenksteine der Einigung zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt.

Diesen Urkunden des 15. Jahrhunderts ist es eigenthümlich, dass sie sich unmittelbar an die Beschlüsse der grossen Kirchenversammlungen jener Zeit anschliessen, ein Umstand, welcher wesentlich ihren rechtlichen Charakter bedingt. Sowohl das sog. Constanzer Concordat vom 15. April 1418[8]) als die vier Bullen Eugen's IV. vom Februar 1447[9]), welche man mit dem Namen der Fürsten-Concordate zu bezeichnen pflegt, waren nichts anderes als feierliche Erklärungen des Papstes über die Annahme der Concilien-Beschlüsse und als solche stellen sie sich auch in den Urkunden selbst dar. In der ersten Urkunde, dem Constanzer Concordat finden wir diesen Standpunkt noch streng festgehalten. Nicht der Urkunde selbst wird die Eigenschaft eines Vertrags oder Concordates

8) Abgedr. bei Münch, Sammlung aller älteren und neueren Concordate I. S. 20 u. f., bei Walter, l. c. p. 86 sqq.

9) Abgedr. bei Münch a. a. O. S. 77 u. f., bei Walter l. c. p. 100 sqq.

von dem Papste beigelegt, sondern nur die Beschlüsse des Concils von Constanz bezeichnet der Papst als „einige zwischen ihm, dem Papst, und den Gliedern der Kirchenversammlung, welche die ehrwürdige deutsche Nation auf dem Constanzer Concil zu vertreten hatten, vereinbarte, und von beiden Theilen freiwillig festgestellte Punkte"; (nonnulla capitula concordata et ab utraque parte sponte suscepta). Die Urkunde selbst stellt sich nur als die wörtliche Abschrift des in den Gesetzescodex der Curie (libro Cancellariae sanctae romanae ecclesiae, in quo romanorum Pontificum constitutiones et ordinationes solent conscribi) verfassungsmässig eingetragenen Beschlusses über die Annahme der Constanzer Decrete dar. Hier erscheint zum ersten Mal das Wort Concordat, aber in einem wesentlich anderen Sinn, als die spätere Zeit dasselbe nahm. Es bezeichnet die auf der ordentlichen gesetzgebenden Kirchenversammlung verabschiedeten Beschlüsse, und nicht einen von der Willensübereinstimmung der gesetzgebenden Factoren wesentlich zu unterscheidenden Vertrag unabhängiger Persönlichkeiten. Von einem Vertrag zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt ist keine Rede. So ist auch die ganze Fassung der einzelnen Bestimmungen bis zum Schluss eine präceptive, (Dominus noster PP. Martinus V. statuit et ordinat, ... ordinat Dominus noster Papa etc.), es ist die Gesetzesform durchaus gewahrt. Nur am Schluss in dem Punkt, welcher dem Papste der günstigste war, wird von ihm der Vertragsstandpunkt noch angedeutet: „Item sanctissimus Dominus noster — schliesst die Kundgebung — et inclita natio Germanorum consenserunt et protestati sunt, quod omnia et singula scripta durare et tolerari debeant usque ad quinquennium duntaxat."

Klarer, nicht in der Form, aber in der Sache, tritt der Standpunkt des Vertrags in den vier Bullen Eugen's IV.[10]) hervor, in welchen dieser kluge Papst seine theilweise Anerkennung der Basler Decrete kundgab. Hier galt es zum ersten Mal auf diesem Wege wieder zu gewinnen, was be-

[10]) Die fünfte — die Widerrufungsbulle — ist hier nur insofern von Wichtigkeit, als sie den Widerruf auf die Unabänderlichkeit der Kirchengesetze stützt, womit streng genommen die rechtliche Unmöglichkeit alles Pactirens zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt ausgesprochen ist.

reits verloren schien. Das Basler Concil, dessen Geschichte nicht hieher gehört, hatte in einer Reihe von Beschlüssen die sogenannte Kirchenfreiheit festgestellt. Ihre wichtigsten hieher gehörigen Beschlüsse waren die Bestimmungen über die Rechte und die Nothwendigkeit der Einberufung der Concilien und die Beschränkung der päpstlichen Annaten und Reservationen. In der Hauptsache war nun Alles durch die Annahme der Synodalbeschlüsse mit der Constitution Kaiser Albrecht II. vom 26. März 1439, also im Wege der Reichsgesetzgebung ins Reine gebracht. Der Papst hatte nur die Wahl, unterworfen zu werden oder sich freiwillig zu unterwerfen. Seine Ansprüche waren aber noch dieselben, und nur das Dazwischentreten der Synode machte die Durchführung derselben mehr und mehr bedenklich. So musste er sich, um den Schein seiner Unabhängigkeit zu retten, entschliessen, freiwillig sich zu unterwerfen. Hiezu aber eignete sich das Pactiren am besten. Einmal trat in dem Vertrag die Unterwerfung in der Form eines freien Willensacts hervor, welcher der Sache nach nicht mehr vorlag. Dann konnte man hoffen, auf diesem Wege durch die überlegene Unterhandlungskunst noch Vortheile zu gewinnen, welche bei starrem Festhalten an dem alten Standpunkt in Frage gestellt wurden. — Es ist bekannt, durch welche Mittel die Päpste diesen Zweck erreichten. An die Stelle der Basler Decrete und der Acceptations-Constitution vom 26. März 1439 traten die vier schon erwähnten Bullen, welche die ersteren wesentlich modificirten, und ein Jahr darauf das Wiener oder Aschaffenburger Concordat, welches die alten Beschwerden in der Hauptsache der Nation wieder auferlegte.[11])

In der ersten Bulle knüpft der Papst Eugen die Restitution der Erzbischöfe von Cöln und Trier an die Bedingung, dass sie sich ihm unbedingt unterwerfen, und den Papst als den wahren Stellvertreter Jesu Christi anerkennen. In der zweiten Urkunde, in welcher der Papst die Nothwendigkeit der Einberufung eines weiteren Concils anerkennt, knüpft

---

[11]) Vgl. hierüber, sowie überhaupt über den Streit: ob den Fürstenconcordaten das Aschaffenburger Concordat derogirt habe: Spittler in Meiners und Spittlers Gött: histor. Magazin Bd. I. S. 347 u. f., S. 474, IV. S. 451 u. f, und Wiese, a. a. O., Mejer, Art. Concordate in Herzogs Realencyclopädie III. S. 65—67.

derselbe wiederholt an die vor ihn gebrachten Anträge des Kaisers an. In der dritten Erklärung sodann, in welcher die Gültigkeit der von dem Könige angenommenen Basler Beschlüsse für Deutschland von dem Papst anerkannt wird, „donec per Legatum concordatum fuerit vel per concilium „aliter fuerit ordinatum“ wird sich mit aller Entschiedenheit auf das in denselben dem päpstlichen Stuhle gemachte Versprechen einer Entschädigung für die ihm zugegangenen Nachtheile berufen und mit Rücksicht darauf der Beschluss kund gethan, einen Gesandten nach Deutschland zu schicken, „qui mediantibus Rege, Archiepiscopo, et Marchione prefatis „ac aliis ejusdem nationis Principibus et Prelatis, cum quibus „fuerit opus, super observantia et modificatione Decretorum „hujus modi nec non super provisione apostolice sedi faciendis, tractare valeat et finaliter concordare.“ Hier also, in der Zeit der Bedrängniss des Papstes und bei dem ihn am meisten beschwerenden Punkte, wird ein förmlicher Tractat zwischen dem Papst und dem Reich zum ersten Mal in Aussicht gestellt. — Schliesslich wird in der vierten Urkunde, der Bulle vom 7. Februar 1447, das bisher Geschehene, der seit dem Concil entstandene Besitz, in der Form eines förmlichen Versprechens (concedimus, liberamus, pollicemur), jedoch nur als Gegenleistung gegen die unbedingte Unterwerfung der Betheiligten unter den Papst bestätigt. Hiermit war der Vertragsstandpunkt der Sache nach eingeführt, Leistung und Gegenleistung wird einander gegenübergestellt und ein förmlicher Vertragsabschluss als nothwendig angekündigt, wozu es im folgenden Jahre kam.

Durch das von Nicolaus V. mit Kaiser Friederich abgeschlossene sogenannte Aschaffenburger (Wiener) Concordat erhielt der Vertragsstandpunkt formell seine offene Anerkennung. In der über diese Verhandlungen verfassten Urkunde werden die vereinbarten Punkte mit den Worten eingeleitet: „Anno 1448 inter Dominum Nicolaum ac Nationem „Alamannicam, ... plurimorum sacri Romani Imperii „Electorum aliorumque ejusdem nationis tam Ecclesiastico-„rum quam saecularium Principum consensibus accedentibus conclusa, laudata et acceptata sunt Concordata „subscripta u. s. f.“ Hier liegt also nicht nur der Sache und der materiellen Behandlung nach, wie in den Erklärun-

gen Eugen's IV., sondern der Form nach und ausdrücklich ein Vertrag zwischen Kaiser und Reich einerseits und dem Papst andererseits vor. Dieses Concordat ist das erste, welches sich als völkerrechtlicher Vertrag zweier Mächte mit allen hiebei üblichen Formen darstellt. Wie der Papst durch diese Unterhandlungen beinahe Alles wiedergewonnen hatte, was verloren schien, so hatte er noch die besondere Klugheit, diese Resultate in die Form eines Vertrages zu kleiden, um sich die Erhaltung derselben möglichst zu sichern und die „gutmüthigen Deutschen", wie sie Spittler bei dieser Veranlassung nennt, glaubten ihrerseits gleichfalls hierdurch gewonnen zu haben. Im Vergleich zu den früheren Ansprüchen der päpstlichen Gewalt war es allerdings ein Sieg des Reichs, dass sich dieselbe zu dem förmlichen Pactiren herbeiliess. Aber man übersah von weltlicher Seite, ganz abgesehen von dem vielfach nachtheiligen und grösstentheils missbilligten Inhalt des sog. Aschaffenburger Concordats, dass jenes Pactiren nur ein Mittel des Papstes war, den unabänderlichen Wechsel in seiner Machtstellung noch möglichst zu seinen Gunsten zu wenden.

Von dieser Zeit an wurde die Vertragsform immer häufiger. In gleicher Weise wird sie in dem französischen Concordat zwischen Franz I. und Leo X. vom Jahre 1516[12]), in dem spanischen vom 11. Januar 1753[13]) und in dem Mailän-

12) Von Franz am 18. August 1516 unterzeichnet.
Münch a. a. O. S. 226. u. f.:
„Constitutiones — cum Francisco, Francorum rege — tractatas —
„et cum eisdem Fratribus Nostris examinatas et de eorum consilio cum Praefato Rege concordatas — statuimus."

13) Münch, a. a. O. S. 443 u. f.:
Dasselbe schliesst: „Para la validacion y observancia de quanto se „ha convenido, se firmará este Concordato en la forma acostumbrada, y „tendrá todo su entero efecto, y cumplimiento, luego que se entregaren „los Capitales de recompensa, que van expresados, y despues que se hiciere la Ratificacion. En fé de lo qual, Nos los infra scriptos, en „virtud de las facultades respectivas de su Santidad, y de S. M. catolica, „hemos firmado et presente Concordato, y sellado con nuestro proprio „Sello."

Der Text des früheren spanischen Concordats (oder Indults) vom 6. September 1523 und des portugiesischen Concordats vom Jahr 1486. (Meier, a. a. O. S. 68) ist mir nicht zugänglich geworden.

dischen vom 10./17. December 1757[14]) festgehalten[15]), und bildet in den dem neunzehnten Jahrhundert angehörigen Kundgebungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den einzelnen Staaten in allen Fällen die Regel, in welchen eine wirkliche Uebereinstimmung zwischen Kirche und Staat erzielt war.

Nichtsdestoweniger war es niemals unbestritten, ob die Concordate wirkliche Verträge seien, und wenn sich auch nicht läugnen lässt, dass sich bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die Bejahung dieser Frage als gemeinrechtliche Ansicht fixirt hatte, so darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass dieselbe ihre Ausbildung Zeiten und Umständen verdankt, welche die erste Einführung der Vertragsform, wie gezeigt, allein erklären, und jetzt sich vollständig geändert haben. Es würde an diesem Ort zu weit führen, die sämmtlichen Vertreter der verschiedenen Ansichten anzuführen, doch werden einige Nachrichten hierüber nicht ohne Interesse sein.

Die Frage über die rechtliche Natur der Concordate wurde bis zu Anfang dieses Jahrhunderts nur mit specieller Rücksicht auf die sog. Concordate der deutschen Nation erörtert, und wenn gleich da und dort die Untersuchung generalisirt wurde, so blieben es doch stets diese einzelnen bestimmten Urkunden, aus welchen und für welche man seine Schlüsse zog. Dieser Umstand wird in der Regel nicht

---

14) Bei Münch a. a. O. S. 494:

„Il presente Trattato piacendo a sua Santità ed a sua Maestà „l'Imperatrice Regina, si degneranno di rattificarlo entro il termine di „due mesi, e più presto, se sia possibile; ed in appresso sua Santità ne „farà spedire l'opportuno Breve, e la Maestà Sua darà gli ordini rispettivi „per la esecuzione."

15) Das von Münch a. a. O. S. 516 sog. Concordat von Savoyen vom $\frac{\text{18. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1770 verdient nur uneigentlich diesen Namen. Papst Clemens XIV. theilt dem König von Savoyen Beisätze mit, welche er zu einer Instruction Benedicts XIV. gemacht hat, und der Hof von Turin erklärt sein Einverständniss mit derselben. Der Text der savoyischen Concordate vom 24. März 1727 und 6. August 1730 (Walter, Kirchenrecht §. 113 n. 9.) des sog. neapolitanischen Concordats, trattato di accomodamento (Mejer, a. a. O. S. 69) und des portugiesischen vom Jahr 1740 war mir nicht zugänglich.

gehörig gewürdigt. In Deutschland namentlich wurde die Frage über die rechtliche Natur der Concordate hauptsächlich zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus Veranlassung der über die fortdauernde Gültigkeit der sog. Fürsten-Concordate durch den Nuntiaturstreit hervorgerufenen Controverse sehr lebhaft erörtert, und bei diesem Streit konnte die Kirche wie der Staat ein gleichmässiges Interesse zu haben glauben, den Vertragsstandpunkt festzuhalten, — die Vertreter der Kirche waren nicht mehr — und die Vertreter des Staates noch nicht von der Gewissheit einer absoluten Geltung gegenüber dem andern Theil durchdrungen. Jeder Theil misstraute dem andern, und jeder Theil suchte also durch die Berufung auf die Vertragstheorie das Gerettete und das Gewonnene sicher zu stellen.

Während es aber von Seiten der Vertreter des Staatsprincips vornehmlich die sog. Fürstenconcordate waren, welche man als Verträge zu retten suchte, um das sog. Aschaffenburger Concordat als Ausnahme von der Regel möglichst beschränken zu können, finden wir in den Schriften der Canonisten und in den Aeusserungen der Päpste nur das Aschaffenburger Concordat berücksichtigt. — Aus diesem letzteren Umstand erklärt es sich, dass allerdings einzelne Päpste, wie sie es zuerst gewesen waren, welche in richtigem Erkennen des Wendepunkts im 15. Jahrhundert die Form des Vertrags einführten, sich in officiellen Erklärungen für die Rechtskraft der Concordate aussprachen.

Man würde jedoch sehr irren, wenn man glauben wollte, dass die Päpste eine allgemeine Regel über die Verbindungskraft aller derjenigen Urkunden, welche wir Concordate nennen, mit der Wirkung anerkannt und proclamirt hätten, dass der Papst und die Kirche hieran vertragsmässig gebunden seien. Eugen IV. selbst hat zuerst die schlagendste Antwort hierauf gegeben, indem er in der fünften Bulle Alles dasjenige, was er im Interesse der Einheit der Kirche zugestanden, insoweit für ungültig erklärte, als es doctrinae S.S. patrum aut st. sedis privilegiis et auctoritati zuwider sei. Auch die einzelnen hiefür angeführten Aeusserungen späterer Päpste drücken sich keineswegs bestimmt aus. Der Papst Julius III. spricht in der Constitution: „Decet Romanum Pontificem etc.“,

vom 14. September 1554[16]), nur von der Gültigkeit der von Nicolaus V. und anderen Nachfolgern Eugen's IV. bestätigten und erneuerten Concordate der deutschen Nation, also nur von dem Wiener Concordat; und nur von diesem sagt er: „Concordata praedicta vim pacti inter partes habere et „quae ex pacto constant, absque partium consensu abrogari „non consuevisse neque debere." Hieraus wird aber keineswegs der Schluss gezogen, dass der Papst denselben nicht derogiren könne, sondern nur, dass durch ein einzelnes Indult der übrige Inhalt der Concordate nicht aufgehoben sei. Hiebei ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass das in Frage stehende sog. Aschaffenburger Concordat, welches erst allmählich durch Unterhandlungen mit einzelnen Reichständen allgemeinen Eingang in Deutschland gefunden hatte, wenn auch zwischen Kaiser und Papst abgeschlossen, in seinem Wesen ein gesetzgeberischer Act auf dem kirchlichen Gebiet war. Es enthielt die Modificationen, unter welchen der Papst die Basler Beschlüsse als Oberhaupt der katholischen Kirche sanctionirte, und von einem Gebundensein des Papstes durch Vertrag konnte also überhaupt nur in dem Sinn die Rede sein, in welchem jeder Gesetzgebungsact ein Vertrag unter den Gesetzgebungsfactoren ist. Der Papst Julius III. erklärte nicht, dass der Wille des heiligen Stuhls durch den Willen der Staatsgewalt, sondern nur, dass er durch das Concil gebunden ist, auf welchem jede Nation einen Gesetzgebungsfactor für sich bildete. So also erklärt es sich einfach, dass das Recht des Papstes, den Concordaten zu derogiren, neben jener Aeusserung Julius III. bestehen konnte. Es tritt ein, soweit und sobald seine Gesetzgebungsgewalt nicht durch die Concilien gehemmt ist.

Papst Clemens VIII. nennt in dem an den Kaiser Rudolf II. gerichteten Breve vom 15. Januar 1603[17]) diesen allerdings: „Defensorem eorum, quae jam pridem inter hanc „ipsam Sedem et Nationem germanicam pacta sunt et con„venta, quae Concordata appellantur", — er bittet in dem-

[16]) Abgedruckt bei Nicolarts Compendiosa Praxis Beneficiaria Col. 1733 S. 171. — Concordata in dem damaligen Sprachgebrauch sind nicht mehrere Verträge, sondern bezeichnet die einzelnen vereinbarten Punkte Concordata sc. Capitula.

[17]) Nicolarts, l. c. S. 167.

selben den Kaiser, „ut Concordata Germanica tanto pondere „sancita nullo modo violari aut imminui patiatur.“ Darüber aber, ob der Papst hieran gebunden sei, spricht er sich nicht aus, und es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es sich gerade in dem Falle, welcher dieses Breve veranlasst hat, um die Aufrechthaltung einer dem Papst vortheilhaften Bestimmung des Wiener Concordats handelte. In gleicher Weise spricht sich Paul V. in einem Breve vom 25. März 1613[18]) nur dahin aus, dass bei der Bestellung eines Coadjutors durch den päpstlichen Stuhl die Absicht nicht gewesen sei, den Concordaten zu derogiren, und dass daher die in Gemässheit derselben geschehene Besetzung zweier Canonicate gültig sei. Urban VIII. endlich bestätigt in einem Schreiben an seinen Legaten vom 1. April 1625[19]) ein Concordat, welches sein Vorgänger, Papst Sixtus V. mit der Diöcese Lüttich bezüglich der Besetzung geistlicher Stellen abgeschlossen hatte: „litterae quas vim Concordatorum inter ipsas Ecclesias et „Sedem praetactam habere praetendebant“, c. „quas vim contractus inter ipsam et Sedem praetactam cum ipsis capitulis „initi habere voluit.“ Von einem allgemeinen Grundsatz, dass der Papst an die Concordate gebunden sei, enthält auch dieses Schreiben Nichts. Die Behauptung also, dass sich die römische Curie in einzelnen Kundgebungen der Päpste als an die Concordate gebunden erachtet habe, wofür man sich auf die angeführten Aeusserungen so gut wie ausschliesslich beruft, ist auf die einzige Aeusserung des Papstes Julius III. zurückzuführen, nach welcher derselbe an dem Wiener Concordat festhalten zu wollen erklärt hat. Hieraus kann aber nach dem Obigen um so weniger eine allgemeine Regel, zumal für die heutigen Concordate gefunden werden, als es nicht an Entscheidungen des päpstlichen Gerichtshofes fehlt, welche das Recht des Papstes, den Concordaten zu derogiren, voraussetzen, und als die Canonisten von jeher dieses Recht dem Papst vindicirt haben. Zwar scheint im Gegensatz hievon in zwei Decisionen der Rota Romana, Dec. 185. vom 22. Juni 1671[20]) und Dec. 215. vom 2. December 1671[21]) der Vertrags-

---

18) Nicolarts, eod. l., S. 237.

19) Nicolarts, l. c. S. 49.

20) Id nullatenus admiserunt Domini in reservationibus resultantibus ex Concordatis inter sedem romanam et nationem germanicam. Hae enim

standpunkt anerkannt zu sein. Allein bei genauerer Ansicht findet man, dass nur die Frage verneinend entschieden wird, ob durch den Tod eines Papstes die von seinem Vorgäuger abgeschlossenen oder bestätigten Concordate, ähnlich wie die Canzleiregeln ausser Wirkung treten. Auch in der Decis. 580. vom 4. Juli 1614[22]) wird eine einzelne der Curie günstige Bestimmung des Aschaffenburger Concordats mit den Worten aufrecht erhalten: „stantibus Concordatis inter S. Sedem Apo-„stolicam et inclytam Nationem Germanicam olim initis, quae „sunt servanda, cum vim pacti et contractus habeant.“ — Wenn sich aber in diesen Decisionen auf die Vertragsnatur des Aschaffenburger Concordats berufen wird, so muss man hiemit die Decis. 266. vom 15. März 1610 vergleichen. In dieser Decision ist ausser der von Richter angeführten Stelle, in welcher den Concordaten, quia spiritualia non cadunt in commercium, die Natur reiner Privilegien vindicirt wird, ausdrücklich der Satz aufgestellt: „Concordatis Germa-„niae indubitanter Papa derogare potest, non tamen prae-„sumitur derogasse, si non specialiter derogavit;“ und dieser scheinbare Widerspruch mit der Bezeichnung der Concordate als Pacta wird ebendaselbst dahin erläutert, dass das Letztere nur uneigentlich zu verstehen sei, und den Zweck habe, anzudeuten, dass man für die Absicht zu derogiren, nicht vermuthen könne.[23])

Unbedingt wird also das Recht der Päpste, die Concordate einseitig aufzuheben und zu modificiren von der Sacra

---

reservationes nunquam expirant per mortem Papae, sed utpote sortitae naturam pacti et contractus perpetuo durant, sicuti ipsa Sa. sedes, cum qua initae fuerunt. — Dec. sacr. rotae Romanae P. XVII. ed Joh. Campagna 1716. —

[21]) Iterum dixerunt Domini, id non evenire in hujusmodi reservationibus ex Concordatis inter Sm. Sedem et inclytam Nationem germanicam, quarum vigore Sanctissimus providet, ut habetur in ventre litterarum, quae utpote sortitae naturam pacti et contractus non solum inter Pontificem, sed aeque principaliter inter Sm. Sedem et Nationem praedictam in illius vacatione non evanescunt, sed perpetuo durant, prout ipsa Sa. Sedes, quae nunquam moritur. l. cit.

[22]) Eod. ed. Prosp. Farinac. P. II. S. 50.

[23]) Eod. P. III. ed. c. annot. Paul. Rubaei S. 360. Quatenus sustineri possit nomen contractus hoc erit improprie et ad effectum, ut Papa difficilius derogare praesumatur.

Rota Romana, der ganz besonders zur Feststellung der Frage berufenen päpstlichen Behörde, behauptet und wo sich auf die Vertragsform des Wiener Concordats berufen wird, geschieht es nur in der Richtung, dass die Absicht, zu derogiren, nicht zu vermuthen, und dass die Concordate, so lange ihnen nicht von dem Papste ausdrücklich derogirt sei, zu befolgen seien; (stantibus concordatis servanda sunt). Dies sprechen auch die päpstlichen Canonisten des 17ten und 18ten Jahrhunderts, Prosper Farinacius[24]), Chokier[25]), Nicolarts[26]), Paul Rubaeus[27]), Ferraris[28]), so auch noch Bouix[29]) auf das Bestimmteste aus. Namentlich Chokier vertheidigt das unbedingte Recht des Papstes, den Concordaten ex justa causa praeterita vel supervenienti ab ipso ignorata tempore factae concessionis zu derogiren, mit der bezeichnenden Bemerkung, dass allen solchen Verträgen stillschweigend die Clausel „rebus sic stantibus“ zu unterstellen sei, (welche in den neueren Concordaten allen Concessionen ausdrücklich beigefügt wird). Den scheinbaren Widerspruch zwischen der Vertragsnatur und dem päpstlichen Derogationsrecht, wonach also wohl die weltliche Gewalt, nicht aber der Papst gebunden sei, begründet Nicolarts ganz folgerichtig damit: „quia certum est, quod Princeps possit ex causa a „pactis et contractibus praesertim cum suis subditis ini„tis recedere et illis derogare. Princeps laicus, si quid pri„vilegii et favoris facit ecclesiae per aliqua concordata vel „privilegia, omnino id facit Superiori et non subdito, et ideo „manet irrevocabile per illius potestatem; sed Papa, quid„quid favoris aut privilegii facit Principi laico, cum semper „faciat sibi subdito in Spiritualibus, ideo semper remanet a „se revocabile, si ita postulet ratio boni spiritualis et bonum „regimen ipsius Ecclesiae. Quo facit, quod Princeps subdi„tis concedendo Venationem, cum iisque concordando, ut

---

24) Decis. sacr. rot. rom. P. II. S. 50. (1623.)

25) Chokier, Comment. ad Reg. canc. Apost. 1621 S. 117; derselbe: Schol. in prim. preces. Leodii 1658. Sect. 5 §. 2. Nr. 15.

26) l. c., (1733) Dub. III.: „An Papa possit Concordiae Germaniae derogare“, S. 235 u. f.

27) Paul Rubaeus, adnot. ad Decis. 266. P. II. cit.

28) Prompt. Biblioth. ed. 1781. I. Art. Benef. (XI.) S. 500.

29) Kirchenrecht, N. A. v. 1853. Münster. S. 73.

„certo loco vel tempore venentur, possit ex causa publicae „utilitatis contravenire." An anderer Stelle sagt Nicolarts aus dem Grundsatz, dass „Princeps regalia principalis status „vel jus regium abdicare non possit" folge ganz allgemein „Papa sibi ligare manus non potest."

Diese Schriftsteller führen noch eine Reihe anderer von mir nicht verglichener Autoritäten für ihre Ansicht und eine Reihe von Beispielen an, in welchen[30]) dieses Derogationsrecht wirklich geübt wurde; und wenn also auch neuere Canonisten[31]) andere Ansichten aussprechen, so ist doch klar, dass die Sätze, welche in der von M. Brühl übersetzten Schrift[32]) aufgestellt werden, keineswegs „vereinzelte Produkte der neuesten Zeit" sind, dass ihnen vielmehr die Ansicht der römischen Curie selbst, wie der Mehrzahl der curialistischen Canonisten seit zwei Jahrhunderten zur Seite steht. Ausgegangen von dem Standpunkt der katholischen Kirche und des päpstlichen Stuhls, wie er noch immer principiell festgehalten wird, ist in der That nichts natürlicher und consequenter, als dass die Kirche die Verbindungskraft der Concordate bestreitet und den Staat gleichwohl für gebunden erklärt, sobald sie sich auf den idealen Boden stellt, auf welchem der Anspruch auf absolute Geltung durch das Missverhältniss der Unmöglichkeit seiner Realisirung nicht gehemmt ist. — Von diesem Standpunkt aus ist jedes Recht, welches der Staat der Kirche einräumt, nichts Anderes, als ein ursprünglich göttliches Recht der Kirche, welches anzuerkennen der Staat verbunden ist, und wozu in dem Vertrag nur ein weiterer Verpflichtungsgrund hinzutritt, welcher ge-

---

30) Nicolarts, l. c. §. 9 und 10. Ein Zeugniss hiefür legt auch der Canzler Mayer von Mainz in seinem Schreiben an den neu erwählten Cardinal Aeneas Sylvius ab, in welchem er sagt: „domino meo archiepiscopo frequentes offeruntur de Romano Pontifice querelae, qui neque Constantiensis neque Basiliensis Concilii decreta custodit neque se Pactionibus antecessoris sui teneri arbitratur. Horix ad conc. Germ. III. S. 295.

31) Cardinal Soglia, Instit. juris publ. eccles. Laur. 1844, Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts ed. 1859 Abthl. 1. §. 17, Walter, Kirchenrecht, §. 60 u. A. s. unten Note 36, besonders Schulte, Kirchenrecht Bd. I. §. 83.

32) „Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate", Schaffhausen, Hurter 1853.

rade da, wo der Staat das Erste nicht anerkennt, für die Kirche seinen besondern Werth hat. Jede Concession des Papstes dagegen erscheint hiernach als Gnadenact, geflossen aus der Fülle seiner absoluten Auctorität, und kann eben deshalb niemals als eine Schranke seiner Omnipotenz, als ihn verpflichtend anerkannt werden. Ganz folgerichtig ist diese Ansicht in der oben erwähnten Schrift dargestellt, wenn dort gesagt wird: „Ein Concordat als Ausfluss des ausschliessli-„chen Urtheils der höchsten Auctorität in der Kirche, ist in „der That nicht ein internationaler Vertrag, eine auf Gegen-„seitigkeit beruhende Convention, ein eigentlicher und ge-„wöhnlicher Contract, sondern bleibt eine feierliche Kundge-„bung ihrer eigenthümlichen Natur, vermittelst deren das „Oberhaupt der Kirche, seine Autonomie wahrend, irgend „einem weltlichen oder untergeordneten geistlichen Fürsten „ein Vorrecht, Indult, Mandat, oder Zugeständniss gewährt. „Sollte sich demnach herausstellen, dass durch eingetretene „unvorhergesehene Umstände die Zugeständnisse dem über-„eingekommenen und beabsichtigten Zweck nicht mehr ent-„sprechen, so ist der heilige Vater kraft der Fülle seiner „Gewalt berechtigt, Maassregeln zur Bewerkstelligung der „nöthigen Veränderungen in den getroffenen Bestimmungen „zu ergreifen.“

Man kann dieser Auffassung mit Grund nicht einmal den Vorwurf der Unredlichkeit machen. Sie ist nur eine einfache Consequenz von Principien, welche allerdings der moderne Staat nicht mehr anerkennt, die Curie aber immer und überall offen aufstellt. Unrichtig aber jedenfalls ist nach vorstehenden Nachweisungen die Ansicht, dass die Päpste sich als durch die Concordate gebunden erklärt und betrachtet haben. Wenn die Päpste das Recht haben, denselben zu derogiren, so sind die Concordate einfach für sie keine pacta, und die blosse Bezeichnung als pacta ist ein Wort ohne Inhalt. Nur das Eine ist richtig, dass die Päpste an dem Aschaffenburger Concordat thatsächlich festgehalten haben, und hier leitete sie dasselbe Motiv, welches schon Eugen IV. und Nicolaus V. bestimmt hatte, diese betreffenden Punctationen in die Form eines Vertrags zu bringen, die Erwägung der entschiedenen Vortheile, welche sie durch diese Modification der Basler Decrete erreicht hatten. Dieselbe Erwä-

gung wird sie auch unzweifelhaft bestimmen, an den neueren und neuesten Concordaten festzuhalten, und wo sich der Staat den letzteren wiederum entzogen hat, denselben als vertragsbrüchig anzuklagen. Allein darauf, dass sie von einem Recht, ihnen zu derogiren, keinen Gebrauch machen, folgt nicht, dass sie es sich nicht zuschreiben.

Ganz entschieden dagegen und mit allen sich hieraus ergebenden Consequenzen wurde die Vertragsnatur der deutschen Concordate von den Vertheidigern des Staatsprincips gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt festgehalten, um gerade hierauf die fortdauernde Gültigkeit der sog. Fürstenconcordate, in welchen sie das Palladium der deutschen Kirchenfreiheit erblickten, zu gründen. Die Ansicht derselben ging dahin, dass die Concordate völkerrechtliche, zwischen Kaiser nnd Reichsständen einer- und dem Papst anderseits abgeschlossene Verträge seien, welche daher kein Theil einseitig aufzuheben berechtigt sei.[33]) — Doch fehlt es auch von dieser Seite nicht an Gegnern dieser Ansicht. Ausgehend von dem Grundsatz des heutigen Staatsrechts[34]), dass der Gesetzgebungsgewalt des Staats unbedingt Alles unterworfen ist, was sich in seinem Territorium befindet, und dass die katholische Kirche und in ihrem Namen der Papst keine Souveränitätsrechte gegenüber den Staaten in Beziehung auf deren innere Angelegenheiten in Anspruch nehmen können, vertheidigt eine im Jahr 1789 anonym erschienene Schrift[35]) den Satz, dass die deutschen Concordate keine Verträge des Reichs mit dem Papste, sondern Verträge der Reichsstände unter sich und wirkliche Reichsgesetze seien. „Sie heissen, — ist dort gesagt — „concordata nationis germanicae, die „ganze deutsche Nation hat sie abgeschlossen, sie sind nicht „mit dem Papst, sondern gegen denselben gemacht worden.

---

[33]) B. T. Mohl, Ueber die Natur der deutschen Concordate mit dem römischen Hof. Ulm 1789. S. 58. u. a. a. O. Koch, sanct. pragm. Germ. ed. 1789 §. 19 S. 38. Phil. Hedderich, Diss. ad conc. Germ. 1773 bei Horix ad conc. Germ. III. S. 180—199., vergl. auch die von Pütter, Literatur des deutsch. Staatsrechts III. §. 1449 angeführten Schriftsteller.

[34]) Vgl. de Vattel, Völkerrecht I. Cap. 12. §. 132 u. f., II. Cap. 4. §. 58.

[35]) „Ueber einige Hauptpunkte des päpstlichen Ober-Primats und der am Reichstage anhängigen Nuntiatursache.“ Dem heiligen deutschen Reich unterthänigst gewidmet, Freyburg im Lande der Wahrheit 1789.

„Es war bei der Errichtung der Concordate nicht an dem, „dass der römische Bischof ein paciscirender Mittheil sein „sollte, sondern die Stände des Reichs trafen gewisse Maass-„regeln zur Aufnahme ihrer Staaten und Kirchen, sich gegen „die Ausfälle dieses ausländischen Gegners zu verwahren und „ihre Freiheitsrechte zu decken. So und nicht anders muss „die Natur der Concordate nach den Grundsätzen der laute-„ren Staatskunde erklärt werden, wenn man nicht vor knech-„tischer Unterthänigkeit seinen National-Ansprüchen entsagen „und nicht blindlings einem fremden Dictatorton folgen „will. — Wenn das deutsche Reich für sich Gesetze zu ma-„chen befugt ist, wer in aller Welt kann zweifeln, ob es in „seiner Vollmacht stehe, dieselben zu modificiren, ihnen eine „andere Gestalt zu geben, sie nach Gutbefinden ganz aufzu-„heben und an deren Stelle neue zu errichten?“

Diese Entwicklung zeigt das richtige Erkennen des Widerspruchs, welcher mit dem Princip der Staatssouveränität in der Annahme liegt, dass dieselbe durch Verträge mit dem Papst als auswärtigen Souverän in ihren inneren Angelegenheiten beschränkt worden sei. Aber misslich stand es mit den praktischen Consequenzen jener Auffassung. Die Fürstenconcordate waren, wie gezeigt, der Sache nach, das sogen. Aschaffenburger Concordat auch der Form nach Verträge. Sie stammten aus einer Zeit, in welcher öffentliches und Privatrecht noch nicht geschieden war. In Wissenschaft und Leben hatten sich noch viele Reste jener früheren Vermischung erhalten, wenn sich auch die Unterscheidung principiell Bahn gebrochen hatte. Die Reichsgesetzgebung überhaupt bewegte sich noch vielfach in den Formen des Vertrags. Den Hauptgegenstand derjenigen Concordate, an welche man allein dachte, bildeten die Provisionen, die Annaten- und Palliengelder und dieser Rechtsstoff eignete sich an und für sich zum Gegenstand von Verträgen, weil sich derselbe in der Form des subjectiven Rechts, in der Form einzelner Befugnisse rechtlicher Persönlichkeit darstellte. Endlich aber musste die Nothwendigkeit anerkannt werden, dass der Papst als das Oberhaupt der staatlich organisirten katholischen Kirche seine Zustimmung zu den die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Reichsgesetzen zu erklären habe, wenn dieselben rechtskräftig werden sollten. Der Papst erschien also als ein wesentlicher

den Reichsständen und dem Kaiser jedenfalls gleichberechtigter Factor bei diesem Gesetzgebungswerk und hieran änderte auch die Reformation nichts.

Die Scheidung der Territorien in katholische und protestantische Staaten, wenn sie gleich in Preussen durch die Erwerbungen Friedrich des Grossen eine Ausnahme erlitten hatte, bildete die Regel. Die protestantischen Territorien und Fürsten berührte also die Concordatsfrage nicht. Bei den katholischen dagegen blieb jene Auffassung immerhin noch kräftig genug, um der Ansicht zur Stütze zu dienen, dass die Concordate mit dem Papst als geistlichem und weltlichem Fürsten, als Souverain abgeschlossen waren, und um zu verhindern, dass man sich die Scheidung seiner beiden Eigenschaften als sichtbares Oberhaupt der katholischen Kirche und als Souverain des Kirchenstaates zum Bewusstsein brachte.

So erklärt es sich, dass sich die Ansicht, welche die Fürstenconcordate und das sog. Aschaffenburger Concordat für wirkliche völkerrechtliche Verträge erklärt, in dem Rechtssystem festgestellt hat, und dass es fortan nach der Neigung der Wissenschaft zu generalisiren hergebracht blieb, die Concordate überhaupt zu den völkerrechtlichen Verträgen zu zählen.[36])

Man ging hiebei von der Rechtsanschauung aus, wie sie sich über die Concordate des 15. Jahrhunderts einmal fixirt hatte und unterliess es, die Anwendbarkeit derselben auf die neuesten Vereinbarungen dieser Art nach der gänzlichen Veränderung der Verhältnisse einer Prüfung zu unterstellen, weil

---

[36]) Klüber, Europ. Völkerrecht, Aufl. 2. S. 38. und deutsches Staatsrecht §. 50. Note f.
Heffter, Europ. Völkerrecht S. 74.
Saalfeld, Handbuch des ges. Völkerrechts §. 31.
Wiese, Kirchenrecht (1799). S. 540 u. f.
Richter, a. a. O. §. 88. M. de Schenkl 1853. Note S. 113.
Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts 1853. I. Bd. S. 55.
Laspeyres, Gesch. u. Verf. der katholischen Kirche in Preussen. S. 862 u. f.
Walter, Phillips, Schulte, Soglia a. a. O. (Note 31.)
Mejer in Herzogs Realencyclopädie, Art. Concordate III. S. 61 u. folg., dessen Institutionen §. 90.

in den Zeitverhältnissen eine besondere Aufforderung hiezu nicht lag.[37])

Wie wenig indessen das praktische Staatsrecht sich an diese Auffassung hielt, zeigten die Vorgänge in Frankreich und in Bayern. Diese einzigen Beispiele neuerer Concordate[38]) vor den Concordaten der neuesten Zeit zeigen uns, dass in unmittelbarem Anschluss an diese sogenannten Verträge die Gesetzgebung des Staats unabhängig und vielfach widersprechend hiemit das Verhältniss von Staat und Kirche ordnete. Gleichwohl wurden diese Acte nur von denjenigen, welche selbst Partei waren und im Namen der Ansprüche der katholischen Kirche und Roms das Wort ergriffen[39]), als Rechtsbrüche, als Rechtsverletzungen angegriffen.

---

[37]) Herrmann in Bluntschli's Staatswörterbuch, Art. Concordate V. S. 702 u. folg., S. 740. u. f., ist von den Neueren der Erste, welcher diese Frage wieder kritisch, von dem Standpunkte des Staates aus, erörtert, s. unten, vgl. auch Lippert's Annalen des kath., prot. u. jüdischen Kirchenrechts H. 1. Abs. 1.

[38]) Unter die Concordate zählt man häufig auch die Circumscriptions-Bullen, wie sie für Preussen, Hannover und die oberrheinische Kirchen-Provinz ergingen. (Münch II. S. 161 u. f.)

Man kann dies unbedenklich, wenn man „Concordat" überhaupt jede Urkunde nennt, welche die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche zum Staat und im Staat, oder einzelne Punkte derselben, in einer dem Papst und dem weltlichen Regiment genehmen Weise ordnet, und hiergegen lässt sich nichts einwenden, da der Begriff „Concordat" überhaupt ein durchaus schwankender ist. (vgl. oben Anm. 15.)

Wenn z. B. in einer Denkschrift der Württembergischen Regierung das Bezeichnende der Concordate darin gesetzt wurde, dass Concordate nur mit katholischen Fürsten abgeschlossen werden, dass sie aber stets zu ihrem Gegenstand die principielle Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat haben, so ist hieran nur das Eine richtig, dass der Papst nie eine mit einem protestantischen Fürsten geschlossene Vereinbarung Concordatum nennen wird, weil die Eintracht der Herzen des Papstes und der protestantischen Fürsten von dem Standpunkt der Curie aus undenkbar ist. Ausser dem Papst aber nennt auch diese sogen. Conventionen alle Welt Concordate. Dass ein principieller Inhalt nicht zu dessen Wesen gehört, beweisst das Aschaffenburger Concordat, wenn man das Wormser Concordat, welchem dieser Name erst später beigelegt wurde, nicht als solches gelten lassen will. Um irgend eine Grenze zu haben, glaubte ich von den neueren hieher fallenden Urkunden nur diejenigen Concordate nennen zu sollen, welche in die Form von Staats-Verträgen gebracht und so veröffentlicht worden sind.

[39]) Vergl. die anonym erschienene Schrift: Das Recht der Kirche und

In Wahrheit scheint man es also doch nicht so ernst mit der Vertragsnatur der Concordate zu nehmen. Nur der Papst und der in unserm Jahrhundert mit Rom innig verbundene Episcopat halten sich heut zu Tage um so fester an dieselbe, als in den Concordaten der Funfziger Jahre unseres Jahrhunderts die Ordnung der Verhältnisse von Staat und Kirche eine ihnen über alles Erwarten günstige Erledigung gefunden hat, und als sie wohl fühlen, dass sie nur mit dieser Waffe noch einen Theil ihrer mittelalterlichen Prätensionen gegenüber dem modernen Staate retten können.

Um so dringender scheint es geboten, von dem Standpunkt des heutigen Staatsrechts aus, mit Ausscheidung aller mittelalterlichen Ueberlieferungen diese Frage bezüglich der Concordate des 19. Jahrhunderts einer Revision zu unterwerfen.

Eine solche soll in einem folgenden Artikel versucht werden.

---

die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluss des Concordats. Schaffhausen 1852. S. 103—108.

Miscellen.

I.

Freie Pfarrwahlen im deutschen Mittelalter.

(Mit Beziehung auf die Bemerkungen von Hinschius, oben S. 421.)

Auf die merkwürdige Erscheinung, dass da, wo freie Bauergemeinden eine Grundherrlichkeit nicht haben aufkommen lassen, die Gesammtheit der freien Grundbesitzer im Mittelalter das Wahlrecht des Pfarrers geübt hat, ist zuerst von mir aufmerksam gemacht worden.[1] Ich stellte Richter zur Benutzung bei der jüngsten Ausgabe seines Kirchenrechts folgende Notizen zur Verfügung, die denn auch §. 153. Anm. 18. S. 317 wörtlich Aufnahme gefunden haben:

„Dasselbe Recht, welches die Grundherrlichkeit gewährte, finden wir da, wo freie Bauergemeinden eine Grundherrlichkeit nicht hatten aufkommen lassen, der Gesammtheit der freien Grundbesitzer zuständig, welche in der Gemeinde das active politische Recht haben. So erscheint überall in Friesland[2]) die Wahl der Priester durch die Gemeinden. Bezeichnend ist folgende Stelle des Rüstringer Rechts (Diöcese Bremen) bei von Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 127; „Thet bad sante Willehad, ther erost biscop was to Brema and wi under kersten wrdon, fon godis halvon and thes paus Leo, thet wi godis hus buvde and riuchtene kerstendom hilde. And alle Frisa mote thruch there nede willa buwa ona hiara fria gode godis hus, sunder onspreke des biscopes antes progostes; and tha liode ther thet godis hus bieruath, and tha buwnge dwath thruch godis era, and thruch hiara sendana willa, tha hagon thene prestere to kiasande binna londe and nawet buta londe, and the progost hach him thet alter to lenande." („Dies gebot St. Willehad, der der erste Bischof war zu Bremen, als wir Christen wurden von Gottes halber und des Papstes Leo,

---

[1]) Vgl. das in meiner Besprechung der fünften Ausgabe des Richter'sche Kirchenrechts in den Schletter'schen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. 1859, S. 55 in der Note Bemerkte mit Richter's Vorrede zu der angef. Ausgabe S. VIII.

[2]) Vgl. z B. auch folgende Stelle des Farmsumer Sendbriefs v. 1325 §. 4 (bei v. Richthofen, fries. Rq. S. 293:.. weert sake dat een prester woirde ghekoren tot enen kerckheere van den ganschen kerspelluden, ofte van den meesten deel dere meenten ende kerspelluyden, de sal tho der kercken worden laten, ende ock so sal hy niet bekommert worden ghenerleye van den provest.

dass wir Gottes Haus baueten und rechtes Christenthum hielten. Und alle Friesen müssen um der Gnade willen bauen auf (von) ihrem freien Gute Gottes Haus, ohne Ansprache des Bischofs und Propstes; und die Leute, welche das Gotteshaus erben (v. Richthofen: auf die es erblich übergeht) und die Erbauung thun zu Gottes Ehre und um ihrer Sünden willen, die haben den Priester zu kiesen binnen Lande und nicht ausser Landes, und der Propst hat ihm den Altar zu leihen.“)“.

Zu dieser Stelle wies ich in den Schletter'schen Jahrbüchern a. a. O. auf folgendes Seitenstück hin: Auch die sächsischen Gemeinden in Siebenbürgen hatten im Mittelalter die freie Wahl ihrer Pfarrer. Teutsch, das Zehntr. der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schässburg 1858. In König Andreas II. „goldenem Freibriefe“ für die deutschen Ansiedler in Siebenbürgen von 1224 heisst es: „Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos representent, et ipsis decimas persolvant, et de omni iure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant.“ Daselbst S. 118. Diese Erscheinung ist höchst beachtenswerth, wie überhaupt das ganze kirchliche Wesen jener deutschen Einwanderer, welche seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts in das öde, selbst von den ersten Culturanfängen entblösste siebenbürgische Land kamen, um dem Druck der Feudalherren und der Priesterschaft ihrer Heimath zu entgehen. In für sich bestehende Decanate vereinigt und keinem Archidiakonen untergeben, haben sie mitten im Diöcesangebiet ein geschlossenes kirchliches Ganze gebildet, das den Bischöfen ausser den Reservatrechten nur geringen Einfluss gestattete, und zu dessen Freiheiten es gehörte, dass die sächsischen Gemeinden ihren Pfarrern, welche sie selbst wählten, den Zehnten gaben, nicht dem Bischof. Es erscheint hier wieder ein Stück sächsischen Freithums, welches unsere Stammesgenossen lange vor der ihnen geistesverwandten Reformation des sechszehnten Jahrhunderts auch unter der äusseren Herrschaft des römischen Kirchenthums hier in den transsylvanischen Bergen nicht minder treu bewahrt haben, als die Niedersachsen und die stammverwandten Friesen an den sturmdurchfurchten Gestaden der germanischen See.

Höchst willkommen ist uns daher ein neuer Beitrag des um das siebenbürgische Kirchenrecht hochverdienten Dr. G. D. Teutsch, zur Geschichte der Pfarrerswahlen in der evang. Landeskirche in Siebenbürgen, Herrmannstadt 1862. Danach hat jenes Recht der freien Pfarrwahl, dessen älteste erhaltene Gewährleistung für den Herrmannstädter Gau im VI. Artikel des Andreanischen Freibriefs enthalten ist, das ganze Mittelalter hindurch sich behauptet.[3]) Nur im Nösnergau finden sich seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts bald mehr bald weniger gelungene

---

[3]) Von rechtsgeschichtlichem Interesse ist auch folgende Notiz: Der Rath von Schässburg besetzte die Stelle des Geistlichen an der dortigen Spitalkirche, wiewohl die Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen in derselben dem Orden des h. Antonius zustand; der Erwählte solle geeignet, wohlverdient, nicht missgestaltet, kein gezeichneter Mann sein. Dann war der Orden verpflichtet, den Gewählten in seine Mitte und auf seine Regel anzunehmen.

Versuche des städtischen Rathes, das bis dahin freie Wahlrecht der Landgemeinden selbst auszuüben; der angemaasste, durch königliche Erlasse bestärkte Besitz desselben in einzelnen Pfarren, in denen er sich zu setzen wusste, hat in seinen Folgen bis in dies Jahrhundert gedauert. Dem sächsischen gemeinen Recht gegenüber aber erscheint dieser Zustand als vereinzelte Ausnahme; überall sonst geniessen die sächsischen Gemeinden in und ausser dem Sachsenlande vor der Reformation ungehindert das Recht der freien Wahl ihrer Pfarrer. Beschränkt ist dasselbe nur durch die Vorschriften des canonischen Rechts über die zum Kirchenamte erforderlichen Eigenschaften. Unter den Klagen, die Walbrunus, der Hermannstädter und Michael, der Burzenländer Dechant im Jahre 1336 vor den Graner Erzbischof bringen, ist nicht die geringste die, dass manche Gemeinden Pfarrer wählten, welche die erforderlichen schriftlichen Ausweise nicht besässen, so dass ein Zweifel entstünde, ob sie gesetzlich geweiht seien; auch zu junge würden zum Pfarramt gewählt, die die Jahre der Unterscheidung noch nicht hätten. Die Klage wiederholt sich 1391 zu neuem Zeugniss des, selbst die Schranken des canonischen Rechts über die persönliche Fähigkeit nicht immer achtenden, durchaus freien Wahlrechts der Gemeinden, wiewohl dadurch dem Einfluss „gewaltiger Patrone" nicht immer Grenzen gesetzt waren.[4])

Dass die freien Pfarrwahlen auch im deutschen Mutterlande keine vereinzelte Erscheinung bildeten, zeigen folgende urkundliche Zeugnisse, welche Emil Friedberg in seiner trefflichen Abhandlung de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, Lipsiae 1861 p. 176 sq. not. 3 zusammenstellt:

Dipl. Frid. I. aô. 1188. im Lübecker Urkundenb. I, 10: „mortuo sacerdote, cives (sc. Lubecenses) quem voluerint, vice patroni sibi sacerdotem eligant et episcopo repraesentent."

Dipl. Frid. II. aô. 1219 bei Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Frankfurt. I, 29. „Ipsis civibus nostris (sc. Francofurtensibus) indulgentes et omnimodam tradentes facultatem, ut tam ipsi quam eorum posteri in eadem capella pro voluntate sua, quotiens vacaverit, instituant ydoneum sacerdotem divina ibi celebrantem."

Dipl. Przemislai Ottocari II aô. 1273. bei Rössler, deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen u. Mähren I, 188: „Plebanum, quem ipsi (sc. Theutonici in suburbio Pragensi) elegerint ad ecclesiam eorum concedo . . . et episcopus petitioni eorum nullo modo contradicat."

Stat episc. Lubec. c. a. 1275, im Lübecker Urkundenb. II, 235.

Pactum episcopi cum civitate Lubecensi, das. II. 332: „Item parrochiani dicte Eccl. S. Marie quociescunque rectore caruerint, Canonicum lubecensem denominabunt."

Braunschweiger Statut aus dem 13. Jahrdt. bei Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters §. 55: „Swelken prester unse borger keset. dhene sollen se vor unsern herren bringen, unn he sal ime de kerken liegen."

---

[4]) A. a. O. S. 4 fg.

Privil. Bischof Philipp's v. Osnabrück für Cappelen v. J. 1150 bei Möser, Osnabrückische Gesch. II, 292. Urk. Nr. LVII: „Nos igitur eorum saluti consulentes, ipsis cum ecclesia sua a matre Ecclesia Emstike dispensatoriae libertatis permisimus, ut presbiterum sibi quem vellent tam ydoneum eligerent, cum ante uno et eodem cum dicta Ecclesia matre fungerentur sacerdote."

Bestätigungsurkunde Bisch. Gerhard's v. Osnabrück v. J. 1213, daselbst III, 239, Urk. Nr. CVII: „promittens eis, sicut quondam promissum fuerat, ut cum opus fuerit Sacerdotem eligant idoneum et praesentent electum."

Bestätigungsurkunde Bisch. Adolf's v. Osnabrück v. J. 1217, daselbst III, 243. fg., Urk. Nr. CXII.

Diese Zeugnisse stellen namentlich auch für eine Reihe städtischer Gemeinwesen in Deutschland das Recht der freien Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde ausser Zweifel.

Hinschius endlich in der vorstehenden Abhandlung über die Succession in Patronatrechte säcularisirter geistl. Institute, oben S. 421. Anm. 3 thut dar, dass es sich hier nicht bloss um eine Erscheinung des deutschen Rechtslebens im Besondern, sondern um eine gleichmässige Entwickelung in dem Gebiete des germanischen Rechts handelt.

Um so mehr finden wir bestätigt, was wir früher[5]) ausgesprochen: „Von Neuem wird uns durch diese Erscheinung der Beweis geliefert, dass die Entwickelung der katholischen Kirche im Mittelalter keineswegs den so oft ihr angedichteten Charakter der Uniformität getragen, sondern in sich einer Mannigfaltigkeit nationaler Bildungen Raum gegeben hat, welche mit der im Tridentinum zum Abschluss gekommenen einheitlichen Richtung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verfassung kaum in minder scharfem Gegensatze stehen, als die dem Boden der Reformation entsprossene Gestaltung der Dinge."

R. W. Dove.

II.

Königlich Preussischer Erlass vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern.

[Aus d. Ges.-Samml. 1862. S. 223.]

Ich bestimme auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 16. Juni d. J. im Verfolg meines Erlasses vom 27. Februar 1860 (Ges.-S. S. 90), dass nunmehr mit der Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Pommern vorgegangen werde, und sind hierbei die Bestimmungen Meiner Erlasse vom 5. Juni 1861

[5]) In den angef. Jahrb. 1859. S. 64.

(Ges.-Samml. S. 372) und vom 5. April d. J. (Ges.-S. S. 134), betr. die Bildung der Kreissynoden in den Provinzen Preussen und Posen, unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die zur Ausführung dieses Erlasses nöthige Anordnung zu treffen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Schloss Babelsberg, den 21. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An
den Minister der geistlichen Angelegenheiten
und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

III.

Erlass des K. Bayrischen Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. März 1862, die Anerkennung der Irvingianer als Privatkirchengesellschaft betreffend.

Se. Majestät der König haben, entsprechend der von den Irvingianern in Schwaben und Unterfranken gestellten allerunterthänigsten Bitte, denselben die Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes zunächst in Seifertshofen, Ldg. Roggenburg allerhuldvollst zu gestatten, allergnädigst zu genehmigen geruht, dass denselben gleich den Mennoniten die Rechte einer Privatkirchengesellschaft nach Maassgabe der §§. 32 bis 38 der II. Verf.-Beil. eingeräumt werden. Den von den Irvingianern zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen kommt gemäss §. 38 der II. Verf.-Beil. unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniss zu, Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Religionsgenossen vorzunehmen und den schulpflichtigen Kindern der Letzteren den religiösen Unterricht zu ertheilen. Dagegen geniessen diese Religionsdiener als solche vor andern Staatseinwohnern keine besonderen Vorzüge und haben in dieser ihrer Eigenschaft auf die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten keinen Anspruch. Es kann deshalb den Leitern und Vorstehern der irvingianischen Religionsgemeinschaft in Bayern nicht gestattet werden, der zur Bezeichnung der Kirchenämter angenommenen Prädikate „Apostel, Engel oder Bischof u. s. w.“ im öffentlichen Verkehre im Staate sich zu bedienen. Ebenso hat die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister hinsichtlich der irvingianischen Religionsgenossen bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde zu geschehen. Die einzelnen vorkommenden Fälle sind von den Vorstehern der neuen Religionsgemeinschaft der Polizeibehörde jedesmal anzuzeigen und letztere hat auch die Auszüge aus

den Registern zu ertheilen und zu beglaubigen. Bei etwaigen ferneren Uebertritten von Staatseinwohnern zur irvingianischen Gemeinschaft ist die Einhaltung der Bestimmungen des §. 10 der II. Verf.-Beil. und der hierzu ergangenen Vollzugs-Instructionen genauestens zu überwachen und es kann in Zukunft Niemand als Mitglied dieser Religionsgenossenschaft anerkannt werden, welcher nicht vorerst den Austritt aus seiner bisherigen Kirche vor dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche persönlich erklärt und sich hierüber genügend ausgesprochen hat.

München, den 28. März 1862.

v. Zwehl. Bezold.

IV.

Grossherzoglich Badische Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, soweit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die Einsetzung einer besonderen von ihr und der grossherzogl. Staatsregierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die grossherzogl. Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der grossherzogl. Staatsregierung genehm sein müssen.

§. 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hiezu aufgestellten Rechner.

§. 3. Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, so weit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniss der grossherzogl. Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten

und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§. 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen lässt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhülfsfond verwalten.

§. 5. Das örtliche, das ist das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen, wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der grossherzogl. Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 6. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, ausser den Pfründen und Messnereien, insbesondere

a) das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b) Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§. 7. Der evangelische Oberkirchenrath führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen.

In den hiezu geeigneten Beziehungen wird er diese Aufsicht durch die evangelischen Dekane und die grossherzogl. Verwaltungsämter üben.

§. 8. Für die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds stellt der evangelische Oberkirchenrath, so weit thunlich, Voranschläge auf und theilt dieselben der grossherzogl. Regierung zur Einsicht und, soweit nöthig, zur Zustimmung mit.

Von Einnahmen und Ausgaben solcher Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, setzt er die grossherzogl. Regierung rechtzeitig in Kenntniss und holt, so weit nöthig, ihre Zustimmung ein.

§. 9. Für den allgemeinen Hülfsfond und den Pfarrhülfsfond wird im Einverständniss mit grossherzogl. Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann die oberste Kirchenbehörde innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die grossherzogl. Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniss zu setzen und es ist, so weit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§. 10. Der Oberkirchenrath wird alljährlich der grossherzogl. Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 11. Die Superrevision der von dem Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmässig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint, der grossherzogl. Oberrechnungskammer übertragen werden.

§. 12. Soll ein liegendes Kirchengut veräussert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muss die Zustimmung der grossherzogl. Regierung dazu eingeholt werden.

§. 13. Damit die grossherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 14. Für die Kirchengemeinderäthe, für die Verwalter erledigter Pfründen und für die dem evangelischen Oberkirchenrath untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniss des Oberkirchenraths und der grossherzogl. Regierung erlassen werden.

§. 15. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die grossherzogl. Regierung als der evangeliche Oberkirchenrath die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§. 16. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, sowie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die grossherzogl. Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vor der Hand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

§. 17. Die §§. 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. December 1860 über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. Februar 1862.

Friedrich.

A. Lamey. Auf Sr. K. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

V.

Grossherzoglich Oldenburgisches Gesetz vom 19. December 1861, betr. Verlobung, Proklamation und Copulation.

Wir Nikolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg etc. etc.
verkünden in Uebereinstimmung mit der Landessynode als Gesetz:

Art. 1. Sämmtliche hinsichtlich der Eheverlöbnisse an sich erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Art. 2. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, sind verpflichtet,

diese ihre Absicht demjenigen Pfarramte zur Anzeige zu bringen, welchem die Copulation zusteht (Art. 3), und dabei dasjenige beizubringen, was behufs der Copulation gesetzlich erforderlich ist.

Art. 3. Die Copulation steht, nach Wahl der Brautleute, dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrsprengel der Bräutigam zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hat, oder auch demjenigen Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Braut zur angegebenen Zeit wohnt, und bleibt der copulirende Pfarrer dafür verantwortlich, dass allen gesetzlichen Erfordernissen zum Vollzuge des Trauakts Genüge geschehen ist.

Art. 4. Die Proklamation geschieht an zwei aufeinander folgenden Sonntagen, auch in denjenigen Gemeinden, in welchen seither eine dreimalige Proklamation üblich gewesen. — Wenn die Proklamation nicht bloss in der Gemeinde, in welcher die Copulation stattfinden wird, sondern auch noch in andern Gemeinden nothwendig ist, so hat das im Art. 3 gedachte Pfarramt über das Vorhaben der Brautleute eine Bescheinigung auszustellen, welche an das bezügliche Pfarramt abzugeben ist. In Einzelfällen kann auch ohne eine solche Bescheinigung die fragliche Proklamation vorgenommen werden, wenn nach dem gewissenhaften Ermessen des Pfarrers nicht zu besorgen ist, dass die anderweitig an ihn ergangene Aufforderung missbräuchlich gestellt worden sei.

Art. 5. Die Copulation kann einestheils erst eine Woche nach dem zweiten Aufgebote, muss aber auch anderntheils innerhalb sechs Wochen nach demselben vollzogen werden, wenn nicht Befristung vom Oberkirchenrathe ertheilt ist.

Art. 6. Im Dispensationswesen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. December 1861.

(L. S.) Peter.

v. Rössing.

VI.

Bekanntmachung des Grossherz. Oldenburgischen Oberkirchenraths vom 15. März 1862, betr. die Dispensationen von der vorgeschriebenen Trauerzeit der Wittwer und Wittwen.

Da das in den Consistorialbekanntmachungen vom 28. Februar 1821 resp. 3. Mai 1833 vorgeschriebene Verfahren bei Dispensationen von der Trauerzeit in mehrfacher Beziehung den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, so wird darüber nunmehr Folgendes bestimmt:

1) Wittwer dürfen nicht vor Ablauf von sechs Monaten und Wittwen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Ehegatten proklamirt und getraut werden.

2) Gesuche um Dispensation von dieser Vorschrift sind vor Ablauf von zwei Monaten, bei Wittwern, beziehungsweise von fünf Monaten, bei Wittwen, nach dem Tode des Ehegatten durchaus unstatthaft und werden in orig. zurückgegeben.
3) Nach Ablauf jener Frist (Ziffer 2) kann die Dispensation nur ertheilt werden, wenn dem Gesuche beigefügt ist:
   a) eine pfarramtliche Bescheinigung über den Todestag des verstorbenen Ehegatten;
   b) eine Erklärung des Kirchenraths, dass die häuslichen Verhältnisse des verwittweten Ehegatten eine frühere Verehelichung wünschenswerth machen oder die Aussicht auf eine anderweite Verheirathung durch Abwarten der vollen Trauerzeit verloren gehen oder erschwert werden könnte;
   c) bei Gesuchen von Wittwen, wenn solche Gesuche vor Ablauf von 300 Tagen nach dem Tode des Mannes angebracht werden, die von einem Gerichtsarzte oder einer beeidigten Hebamme ausgestellte Bescheinigung, dass die Wittwe aus voriger Ehe nicht schwanger sei.
4) Die Gesuche um Dispensation werden bei dem betreffenden Pfarrer angebracht und sind mit den erforderlichen Bescheinigungen von Letzterem an den Oberkirchenrath zu senden. Die darauf zu erlassende Verfügung geht an den Pfarrer zurück und ist von diesem dem Supplikanten mitzutheilen.

Oldenburg, den 15. März 1862.

Oberkirchenrath.

Runde.

Berlin, Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker.

OCT 24 1919

